Natur der Verbrechen und Vergehen	Summa	Dauer der erkannten Gefängnissstrafe								
		1 Monat	3 Monat	6 Monat	1 Jahr	1 Jahr 1 Tag	18 Monat	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
Vertrauensmissbrauch	3			1		1		1		
Tragen verbotener Waffen	1		1							
Vergehen wider die Sittlichkeit ohne Gewalt	8				7					1
Abtreiben der Leibesfrucht	3				1			2		
Einfacher Banquerott	1	1								
Körperverletzung (Vergehen)	2				1				1	
desgl. (Verbrechen)	1						1			
Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang ohne Absicht, letzteren herbeizuführen	2							2		
Ausgabe falschen fremden Geldes	1							1		
Fälschung von Privat-Handschriften	6				3		2			1
Nothzucht an Erwachsenen	1									1
Diebstahl m. Einsteigen, Einbruch od. falschem Schlüssel	2							2		
Nächtlicher Diebstahl in einem bewohnten Hause	1				1					
Gesindediebstahl	2				1			1		
Einfacher Diebstahl	5			1	3	1				
Summa	39	1	1	2	17	2	3	9	1	3

Blätter für gefängniskunde

Engelberg, Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE







Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Director der Strafgefängnisse bei Berlin
zu Plötzensee und Rummelsburg.

Siebenundzwanzigster Band.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

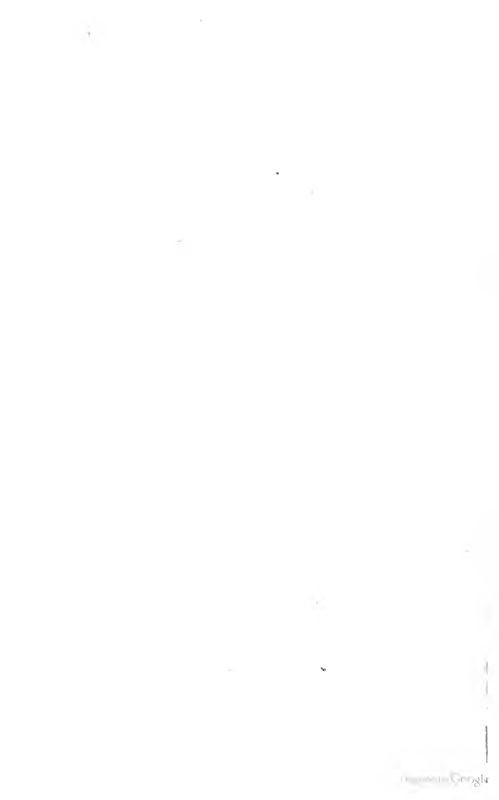
Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1893.

Inhalt

des

XXVII. Bandes.



Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Siebenundzwanzigster Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1893.

Vorwort.

Das 5. und 6. Heft des 26. Bandes unseres Vereinsorganes, das im April 1892 ausgegeben wurde, enthielt nicht weniger als fünf Nekrologe über verehrte Freunde und Mitglieder unseres Vereins, Lukas, Tauffer, Wegmann, Langreuter, Koestlin.

Mit dem Beginn des 27. Bandes haben wir schon wieder über zwei Todesfälle zu berichten, welche unserem Verein zwei seiner hervorragendsten Mitglieder geraubt und die empfindlichste Lücke in seinen Reihen eröffnet haben. Im April 1892 starb nach längeren schweren Leiden der Direktor der Gefängnissanstalten zu Hamburg, Adolf Streng, unser bewährter Rufer im Streit, im kräftigsten Mannesalter, viel zu früh für seine umfassende, von den schönsten Erfolgen begleitete spezielle amtliche Thätigkeit und für die ganze Sache des Gefängnisswesens, der er durch ausgezeichnete vielseitige schriftstellerische Thätigkeit und durch die besondere Gabe der Beredsamkeit in öffentlichen Versammlungen die wesentlichsten Dienste geleistet hatte. Noch empfindlicher traf den Verein der am 3. Juni 1892 erfolgte rasche, von Niemanden geahnte Tod des Präsidenten unseres Vereinsausschusses, Dr. Gustav Ekert, der seinem hochgradigen Nervenleiden ein Ende machte. Dem unvergänglichen Andenken an ihn und an seine Wirksamkeit für unsern Verein soll zu dem Bilde von dem freundlichen, liebenswürdigen Manne, das jedes Vereinsmitglied mit dem Berichte über die Feier des 25jährigen Bestehens unseres Vereins zu Freiburg im Jahre 1889 erhielt, der in gegenwärtigem 1. Hefte des 27. Bandes des Vereinsorgans erscheinende, von treuer Freundeshand verfasste Nekrolog über „unseren“ Ekert mit dem Ausdruck tiefgefühltester Dankbarkeit dienen.

Fast 28 Jahre lang hatte unser Verein das Glück gehabt, dass seine Geschäfte von Ekert geleitet und sein Organ von ihm redigirt wurden. Der grosse Erfolg der Thätigkeit Ekerts und die langjährige Gewohnheit gaben uns ein einzig geartetes Gefühl der Sicherheit und erzeugten unwillkürlich den Glauben, dass gar kein Anderer als Ekert an der Spitze unseres Vereins stehen könne. Da wurde er uns auf einmal durch den Tod entrissen und wir standen begreiflicherweise rathlos vor der Frage, wer seine Stelle ersetzen könne und solle. Bis zur Lösung dieser Frage, die wahrlich nicht leicht war, musste eine provisorische Leitung des Vereins geschaffen werden. Diese wurde durch den Vereinsausschuss den Herren Geh. Oberregierungsrath Dr. von Jagemann in Karlsruhe und Pfarrer Krauss in Freiburg, der als ortsanwesendes Ausschussmitglied sofort nach dem Ableben Ekerts des verwaisten Vereines und seiner Interessen sich annahm, übertragen. Mit nicht genug anzuerkennender Bereitwilligkeit und mit dem regsten Eifer übernahmen die genannten Herren den ihnen gewordenen schwierigen Auftrag, und wir können die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ihnen schon gleich hier den wärmsten Dank des Vereins für ihre opferfreudigen, selbstlosen und erfolgreichen Dienste auszusprechen.

Die Vereinsleitung hatte von ihrem Beginn an (im Jahre 1864) ihren Sitz in Süddeutschland gehabt (Bruchsal und Freiburg); die erste Frage war nun, zunächst noch abgesehen von Persönlichkeiten, die, ob der Sitz der Vereinsleitung in Süddeutschland verbleiben oder einmal mit Norddeutschland wechseln solle, entsprechend einem Wunsche, dem auch schon Ekert, wenn gelegentlich die Sprache darauf kam, Ausdruck gegeben hatte. Wurde sich für Norddeutschland entschieden, so war man ziemlich einig darüber, dass dann der Ort des Sitzes der Vereinsleitung Berlin, die Reichshauptstadt sein müsse, weil man sich davon die bestmögliche Förderung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht versprach. Neben dieser Erwägung trat nun die Wahl der Person, welche die Vereinsleitung übernehmen konnte und wollte, in den Vordergrund. Diese Wahl hatte statutengemäss der Ausschuss zu treffen. Da die Zahl der Ausschussmitglieder durch Tod und

andere Umstände bereits auf die Zahl 13 reducirt war, erschien es geboten, zunächst den Ausschuss wieder auf die statutenmässige Zahl von 18 Mitgliedern durch Cooptation zu ergänzen. Diese einigte sich auf die Herren:

Reg.-Rath Böhmer, Strafanstaltsdirektor in Zwickau,
Pastor Dr. von Koblinski, Gefängnissgeistlicher in Düsseldorf,
Regierungsrath Kopp, Strafanstaltsdirektor in Freiburg,
Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg.

Der Ausschuss bestand daher nach erfolgter Cooptation aus den Herren:

Dr. Baer in Berlin,
Baumgärtl in Nürnberg,
Eichrodt in Bruchsal,
Hennig in Hagenau,
Dr. von Jagemann in Karlsruhe,
von Köstlin in Heilbronn a. N.,
Krauss in Freiburg,
Dr. Krohne in Berlin,
Leffler in München,
Miglitz in Carlau bei Graz,
Stellmacher in Leipzig,
Strosser in Münster (Westph.),
Dr. Wirth in Berlin-Plötzensee,
Böhmer in Zwickau,
Dr. von Koblinski in Düsseldorf,
Kopp in Freiburg,
Sichart in Ludwigsburg,
in Sa. 17 Mitglieder.

Die Stelle eines Ausschussmitgliedes wurde noch offen gelassen für den zu wählenden Schriftführer und Rechner des Vereins; diese Wahl konnte erst getroffen werden, nachdem der Sitz der Vereinsleitung bestimmt war. Diesen 17 Ausschussmitgliedern war nun die Aufgabe gestellt, ihren Vorsitzenden zu finden. Grundsätzlich war angenommen, für die Wahl nur die Persönlichkeit entscheidend sein zu lassen, welche dann gleichzeitig über die Frage entschied, ob der Sitz der

Vereinsleitung in Süd- oder Norddeutschland sein werde, und womöglich einen im unmittelbaren Strafanstaltsdienst stehenden Beamten, nicht einen Aufsichtsbeamten zu wählen. Gleichwohl gab sich alsbald bei einem grossen Theil der Wähler die Absicht kund, den Decernenten für Gefängnisswesen im badischen Justizministerium, den Geh. Oberregierungsrath Dr. von Jagemann zum Vorsitzenden zu wählen, weil dieser von jeher den Vereinsbestrebungen mit ganz besonderem Interesse zugethan gewesen, mit den Verhältnissen des Vereins wohl vertraut und von seiner energischen und sachverständigen Leitung die beste Förderung der Vereinsaufgaben zu erwarten sei. Nur der Wunsch von Jagemann's, von seiner Wahl abzusehen, und noch mehr die Erwägung, dass sich durch diese Wahl der Verein des geborenen, erprobten Präsidenten seiner Versammlungen berauben würde, führte dazu, dass von der Wahl von Jagemann's Abstand genommen wurde. Als die nunmehr berufenste und in jeder Hinsicht geeignetste Person, den Vorsitz im Ausschusse und die Redaktion des Vereinsorgans zu übernehmen, wurde der damalige Strafanstaltsdirektor Dr. Krohne in Berlin erachtet und die Sache war eben so weit gediehen, dass sich alle Stimmen auf ihn vereinigt hätten, als auch diese Wahl wieder dadurch vereitelt wurde, dass Dr. Krohne zu einer höheren Ehre und Auszeichnung, zum Decernenten für Gefängnisswesen im preussischen Ministerium des Innern an Stelle unseres hochverehrten Mitgliedes, des Wirklichen Geh. Oberregierungsraths Illing, den Alter und Krankheit veranlassten, in den wohlverdienten Ruhestand zu treten, berufen wurde. Dr. Krohne hielt in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Ausschussmitglieder den ihm zugedachten Vorsitz sowohl als die Redaktion des Vereinsorgans mit seinem neuen Amte nicht wohl vereinbar und sprach daher mit der gleichzeitigen Versicherung, dass er im Ausschusse verbleiben und dem Vereine ein treuer Mitarbeiter sein wolle, den Wunsch aus, ihn nicht zu wählen. Diesem Wunsche konnte der Ausschuss, wenn auch mit Bedauern, nicht zuwider handeln. Es wurde nun dem Ausschuss der weitere Vorschlag gemacht, mich, den Unterzeichneten, den Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg, zum Vorsitzenden im Aus-

schuss zu wählen, mit der Motivirung, dass ich zu den Gründern des Vereins gehöre, von Anfang an Mitglied seines Ausschusses gewesen, mit den Vereinsangelegenheiten besser als Andere vertraut sei und für die Vereinsaufgaben jederzeit ein warmes Interesse documentirt habe. War ich nun auch durch die mir zugedachte Ehre und das Vertrauen meiner Collegen hoch erfreut, und hätte ich unter anderen Verhältnissen, die zum Theil auch persönlicher Art waren, die Wahl mit Dank und Arbeitslust angenommen, so glaubte ich doch unter Hinweis auf meine derzeitigen persönlichen Verhältnisse und die ungeheure Arbeitslast, die mir mein hiesiges Amt auferlegt, die Wahl und die damit verbundene Verantwortlichkeit nicht annehmen zu dürfen. Dass dies keine leere Entschuldigung war, dass sie nicht etwa blos aus der Unlust hervorging, dem Verein selbst mit Aufopferung der wenigen freien Stunden, die mir mein Amt lässt, in erhöhtem Maasse zu dienen, sondern nur die Erkenntniss, dass dem guten Willen die Kräfte fehlen müssen, darin werden mir meine Spezial-Collegen gewiss unbedingt zustimmen, wenn ich mir erlaube, ihnen eine kurze Schilderung von dem zu geben, was mein hiesiges Amt von mir fordert.

Die hiesige Anstalt besteht aus 5 Gefängnissabtheilungen, dem 1., 2. und 3. Gefängniss, dem Hause für jugendliche Gefangene und dem Filialgefängnisse in Rummelsburg. Sie verwahrt 2100—2400 Gefangene, von denen sich 520 in Einzelhaft, die übrigen in gemeinsamer Haft befinden. Im Laufe eines Jahres gehen ca. 10 000 Gefangene zu, ebenso viele ab. Alle Gefangenen sind beschäftigt. Zur Anstalt gehört ein technischer Betrieb mit 4 Dampfkesseln, einem Gaswerk, dessen Umfang dem für die Stadt Spandau entspricht, mit Wasserversorgung, Kanalisation und Berieselung. Es sind angestellt 4 evangelische, 1 katholischer Hausgeistlicher, 1 Rabbiner, 5 Lehrer, 3 Hausärzte, 7 Inspektoren, 1 Rendant, 1 Ingenieur, 9 weitere Oberbeamte, 8 Oberaufseher, 1 Hausvater, je 1 Küchen-, Wasch-, Maschinen- und Gasmeister, 1 Werkmeister, 1 Bauaufseher und 125 Aufseher! Dazu bin ich Kurator einer Kasse, deren Umsatz jährlich nahezu 1 Million Mark beträgt, darunter allein ca. 300 000 Mk. bei der Arbeitsverdienstkasse, ca. 70 000 Mk. bei der Extrakasse der Gefangenen. Die

Zahlungsanweisungen belaufen sich jährlich auf viele Tausende, die Revisionsnotate zu mehr als zu einem Dutzend Rechnungen sind alljährlich zum Theil unter meiner unmittelbaren Mitwirkung zu beantworten. Nach dem Journal sind jährlich mehr als 20000 Nummern zu erledigen, obwohl in deren Vortrag die grösste Zurückhaltung geübt wird. Sie könnten leicht auf 30000 vermehrt werden. Die Bearbeitung von ca. 100 Gesuchen von Gefangenen um vorläufige Entlassung, die im Laufe eines Jahres vorkommen, die Fürsorge für bedürftige Gefangene bei der Entlassung liegt fast ausschliesslich in meiner Hand. Alljährlich ist eine grössere Anzahl von Militäranwärtern für den Dienst der Gefängnissoberbeamten auszubilden; die hiesige Gefängnissverwaltung ist geradezu das Auskunftsbureau für alle denkbaren Fragen, die aus dem In- und Ausland hier eingehen; die Nähe von Berlin verschafft der Anstalt den Besuch zahlreicher Fremder, In- und Ausländer, die mit mehr oder weniger Sorgfalt behandelt, über die Anstaltsverhältnisse unterrichtet, manchmal halbe Tage lang und länger in der Anstalt herumgeführt werden wollen und müssen. Universitätsprofessoren bringen die Zuhörer ihrer Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozess, damit sie hier hören und sehen, was das Wort „Gefängnissstrafe" bedeutet und sich einigermassen eine Vorstellung davon machen lernen, was die Strafe für eine Wirkung auf den Verurtheilten haben kann. Offizielle Regierungskommissäre, welche den Auftrag haben, die hiesige Anstalt zu besuchen und kennen zu lernen, aus Oesterreich, Russland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Costa Rica, Amerika und besonders Japan nehmen Zeit und Kraft in Anspruch; an die Mehrzahl der Regierungen dieser Länder mussten auch schon ausführliche schriftliche Mittheilungen über die ganze Anstalt sowohl als über spezielle Einrichtungen derselben (z. B. Behandlung der Jugendlichen) gemacht werden. Dazu kommen nun noch die wöchentlichen Conferenzen mit den Beamten, die monatlichen Sitzungen der Aufsichtskommission, zahlreiche von höchster Stelle erforderte Gutachten über Bestimmungen der Hausordnung, der Beköstigung, Lagerung, Kleidung, Arbeitsverdienstantheile etc. der Gefangenen, über Projekte zu Gefängnissneubauten im Lande, die zuweilen viel Zeit und

Mühe erheischen, Theilnahme an den dazu nothwendigen Kommissionssitzungen; dann das Anhören von den Angehörigen der Gefangenen mit ihren endlosen Klagen, Bitten und Wünschen, das Anhören und Verbescheiden der Bitten und Beschwerden der Gefangenen selbst und endlich — horribile dictu — die Führung von Disciplinaruntersuchungen gegen Gefangene und Beamte.

Können hier auch nicht alle Leistungen erwähnt werden, so sind die angeführten doch für jeden Sachverständigen mehr als hinreichend, um mir darin beizustimmen: „Der Mann hat bereits viel, ja zu viel zu thun, sein Tag hat ja auch nur 16 Arbeitsstunden, er kann keine weitere Arbeit übernehmen.“ Und doch — trotz alledem und alledem — was thut man nicht einer alten Liebe zu Liebe, die ich nun zu unserm Verein 28 Jahre lang im Herzen trage? — entschloss ich mich zuletzt, den Vorsitz im Ausschusse und die Redaktion des Vereinsorgans zu übernehmen, nachdem meine Ablehnung nicht acceptirt, mir von Seite der massgebendsten Persönlichkeiten noch einmal Vorstellungen gemacht worden und die Zusicherung gegeben war, dass ich von allen Seiten kräftige Unterstützung zu gewärtigen haben würde. Nun wurde sofort die Wahl bei dem Ausschusse in's Werk gesetzt, und ich hatte die Genugthuung und die Ehre, dass sich bei der Wahl des Vorsitzenden von 16 Stimmen alle auf meine Person vereinigten. Leider war über diesen Verhandlungen kostbare Zeit vergangen, so dass ich erst am 1. October 1892 in die Geschäfte eintreten konnte. Die Herren Pfarrer Krauss und Verwalter Rudolf, welch' letzterer zugleich das Vereinsvermögen liquidirte und die rückständigen Mitgliederbeiträge einzog, hatten sich der grossen und dankenswerthen Mühe unterzogen, die Akten und das Inventar der Vereinsleitung, Kasse und Rechnungen des Vereins zu verpacken und in vier schweren Kisten hierher zu senden. Ich war überrascht von der Masse des Ballastes, die sich im Laufe von 28 Jahren angesammelt hatte, aber auch nicht wenig in Verlegenheit bei Betrachtung der Leere der Vorrathskammer, aus welcher die Redaktion einer Zeitschrift ihr Material bezieht, besonders Angesichts der Nothwendigkeit, dass noch in diesem Jahre ein Heft des Vereinsorgans, von dem das letzte schon im April 1892 ausgegeben war, erscheinen

müsse, wenn die Vereinsmitglieder nicht ungeduldig werden sollten. Mit Anspannung aller Kräfte und durch die freundliche Unterstützung von Vereinsmitgliedern, unter denen sich wieder Herr Pfarrer Krauss mit Rath und That auszeichnete, scheint es nun doch gelungen zu sein, noch in diesem Jahre das 1. Heft des 27. Bandes des Vereinsorgans zu Stande zu bringen und in die Hände der Vereinsmitglieder gelangen zu lassen. Um keine Zeit mehr zu versäumen, erschien es am Besten, das Vereinsorgan wie bisher in Freiburg drucken zu lassen und auch von dort aus die Versendung desselben zu bewerkstelligen. Auch diese Förderung des Werkes haben wir wiederum Hrn. Pfarrer Krauss zu danken, der sich mit grösster Bereitwilligkeit allen Mühen, die Druck, Correctur und Versendung mit sich bringt, opferfreudig unterzog. Inzwischen wurde auch noch durch Cooptation das 18. Mitglied des Ausschusses gewählt in der Person des Inspektors am Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee, Herrn Denzner, der schon seit 1874 dem Verein als Mitglied angehört und mein langjähriger treu bewährter Mitarbeiter in meinem hiesigen Amte ist. Demselben wurde das Amt des Schriftführers und die Führung der Kasse und Rechnung übertragen. Die finanziellen Verhältnisse des Vereins haben sich durch den Umstand, dass längere Zeit kein Heft des Vereinsorgans ausgegeben werden konnte, etwas günstiger gestaltet; es wird demnächst darüber offizieller Bericht erstattet werden.

Der Anfang wäre also gemacht: aller Anfang ist schwer und ich darf daher wohl nicht vergeblich um gütige Nachsicht bitten, wenn in dem ersten von mir redigirten Hefte des Vereinsorgans sich mancherlei Mängel und Schwächen offenbaren sollten. Zugleich muss ich aber alle verehrlichen Vereinsmitglieder auf das Dringendste ersuchen, mir nicht blos ihre Nachsicht, sondern ihre thatkräftigste Unterstützung in Ausführung meines Vereinsamtes angedeihen zu lassen, weil es ohne diese mir geradezu unmöglich sein würde, etwas Erspriessliches zu leisten. Ich rechne dabei nicht blos auf gelehrte und wissenschaftliche Abhandlungen und Erörterung von gesetzlichen Problemen und schwierigen Fragen in unserm Fache, sondern insbesondere auf recht viele Mittheilungen

darüber, was in unseren Gefängnissen vorgeht, über die Licht- und Schattenseiten unseres Strafensystems und Strafvollzugs, was er leistet und was er nicht leistet, aber leisten könnte etc., Mittheilungen, die Jeder machen kann. Auch Nachrichten über Freud und Leid, das Vereinsmitglieder betroffen, sind stets willkommen und erwünscht. Möge Keiner versäumen, zum Werke, das wir ernst bereiten, beizutragen was er kann. Das Vereinsorgan wird seine stehenden Rubriken wie seither bis auf Weiteres beibehalten, sie geben Maass und Richtschnur, welche Mittheilungen sich zur Veröffentlichung eignen. Einer freundlichen und unparteiischen Beurtheilung seiner Mittheilungen darf sich Jeder versichert halten.

Und so entbiete ich denn als neuer Vorsitzender des Vereinsausschusses allen Mitgliedern herzlichen Gruss und Handschlag und getröste mich der Hoffnung, dass die Unterstützung, welche meinem Vorgänger im Amte jederzeit in so reichem und werthvollem Maasse zu Theil geworden ist, auch mir nicht fehlen wird und dass ich dadurch in den Stand gesetzt werde, dem Vereinsorgan seine Bedeutung und das hohe Ansehen, das es sich allerwärts erworben hat, zu erhalten.

Plötzensee b. Berlin NW., im October 1892.

Dr. Oskar Wirth,
Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg,
Vorsitzender im Ausschusse
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Zur Beachtung.

Alle für die Redaktion des Vereinsorgans bestimmten Sendungen und Zuschriften sind von jetzt ab zu adressiren:

An

Geh. Justizrath Dr. Wirth

in

Plötzensee b. Berlin NW.

Alle die Versendung des Vereinsorgans betreffenden Angelegenheiten, die Zahlung der Beiträge und Sachen, die zum Kassen- und Rechnungswesen des Vereins ressortiren, sind zu adressiren:

An

Inspektor Denzner

in

Plötzensee b. Berlin NW.

Am Schlusse des Heftes ist ein vollständiges neues Mitgliederverzeichniss beigegeben, auf Grund der Einzugsliste purgirt und ergänzt. Wir glauben damit einem Wunsche der Vereinsmitglieder zu begegnen.

Gustav Ekert.

Nekrolog

von

Ludwig Kirn.

Das laufende Jahr hat unserem Vereine einen schweren, kaum zu ersetzenden Verlust gebracht! Erreichte doch ein unerbittliches Schicksal den ersten langjährigen Führer des Vereines, den Mann, der den Anstoss zur Gründung desselben gegeben und ihn mit fester Hand 28 Jahre lang geleitet hat, den Schöpfer unseres Vereinsorgans, das er mit väterlicher Fürsorge gross gezogen, erhalten und ernährt. Durfte er sich auch so vieler Jahre des Gedeihens und des Blühens seines Organes erfreuen, so wurde er doch allzu jähe von der Arbeit seines Lebens abberufen, so wurden wir doch allzu frühe seiner gewichtigen Stütze beraubt!

Verfolgen wir den Lebensgang des Entschlafenen, so erfahren wir, wie sich ein Mann aus bescheidenen Verhältnissen zu hochangesehener Stellung heraufgearbeitet hat, wie Jahre lange Kämpfe zu einem schönen Siege geführt haben. Freilich waren auch auf seinem Lebenswege neben den Rosen so manche Dornen emporgewuchert!

Gustav Ekert, als Sohn eines Lehrers den 4. October 1824 geboren, verlebte seine erste Jugend in Rastatt in dem einfachen Lehrerhause, um dann als strebsamer Jünger der Wissenschaft seinen Studien in der lieblichen Musenstadt Altheidelberg obzuliegen. Hatte er sich die Jurisprudenz als Fachstudium erwählt, so versäumte er es doch nicht, gleichzeitig auf anderen wissenschaftlichen Gebieten Umschau zu halten.

Im Jahre 1848 in die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen, fielen seine ersten Dienste in die Zeit der badischen Revolution und folgenden Reaktion, welche von dem jungen Juristen die ersten Proben eines energischen und doch taktvollen Vorgehens verlangten. Schon hier bewährte sich seine Kraft, indem er theils als Aktuar des allgemeinen Untersuchungsrichters über hochverrätherische Unternehmungen, theils als Gehilfe des Staatsanwalts in Freiburg sich seiner Aufgabe vollkommen gewachsen erwies. Auch die später ihm übertragene Verwaltung der Staatspolizei in der Hauptstadt des Breisgaus wusste er, trotz der damals hochgehenden Wogen der kirchenpolitischen Wirren, trefflich zu vollführen.

Hier ging er auch 1854 die ihn beglückende Ehe mit einer Tochter des Amtmanns Neumann ein, welche ihm vier Söhne gebar, deren drei ihm bis zu seinem Ende erhalten blieben.

Nachdem sich Ekert in Freiburg in Justiz und Verwaltung gründlich eingearbeitet hatte, wurde ihm im Jahre 1858, seinem Wunsche entsprechend, durch das Vertrauen der Regierung der wichtige Posten des Direktors des Männerzuchthauses zu Bruchsal übertragen. Von da ab wurde ihm der Gefängnissdienst zur Lebensaufgabe.

Die Uebernahme dieses neuen Berufes war keine leichte Sache. Nicht allein waren damals die Anschauungen über die zweckmässigste Durchführung der Einzelhaft noch keineswegs geklärt, sondern es galt auch dem jungen Direktor, dem kein Lehrmeister und wenig Lehrmaterial zur Verfügung stand, hauptsächlich autodidaktisch sich in seinen ernsten und schweren Beruf einzuarbeiten. Allein er widmete sich mit so grossem Verständniss, mit so unermüdlichem Fleisse und so begeisterter Hingabe seinem neuen Wirkungskreise, dass er denselben in Bälde völlig zu beherrschen wusste.

Das Zellengefängniss zu Bruchsal, nebst Moabit das ersterbaute Isolirgefängniss in Deutschland, war damals noch kein volles Jahrzehnt in Betrieb, die leitenden Grundsätze für die beste Art des Strafvollzuges waren noch nicht abgeschlossen. Da gab es noch viel zu denken und zu arbeiten!

Nachdem Ekert alle einschlägigen Fragen gründlich durchstudirt, seinen Gesichtskreis durch Reisen im Ausland erweitert und durch unermüdliche Beobachtungen und Prüfungen sich ein selbstständiges Urtheil erworben hatte, wurde er bald vollkommen Herr seiner Situation. In der Folge bildete sich bei ihm die Ueberzeugung aus, dass der individualisirende Strafvollzug auf Grundlage der Einzelhaft entschieden der beste und erfolgreichste sei. Mehr und mehr hat sich bei ihm diese Ueberzeugung während seiner 20jährigen Leitung des Bruchsaler Zellengefängnisses befestigt. In Wort und That ist er überall für dieselbe eingetreten. Vorwiegend seinem Wirken ist es zu danken, dass diese Strafanstalt Jahrzehnte lang als Mustergefängniss galt, zu dem nicht allein aus Deutschland, sondern auch aus zahlreichen anderen Staaten alljährlich Direktoren und höhere Regierungsbeamten wallfahrten, um zu sehen und zu lernen. Auch die internationale Gefängnisscommission hielt im Jahre 1875, um das dortige Zellengefängniss kennen zu lernen, ihre Tagung in Bruchsal ab.

Diese Besuche sowie seine Reisen brachten unsern Ekert in Beziehung zu hervorragenden Männern, wie Mittermaier, von Holtzendorff, Stevens, Crofton, Almquist, Guillaume, Beltrani, Wines u. a. m.

Schon in die Anfangszeit seiner Bruchsaler Wirksamkeit fällt eine That Ekert's, durch welche er sich um das Strafanstaltswesen des ganzen deutschen Vaterlandes ein bleibendes Verdienst erwarb, ich meine die Gründung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten". Dieser folgenreiche Entschluss war in ihm gereift, nachdem er mit kritischem Auge erkannt, dass nur durch gemeinsame Arbeit eine Besserung des so viel gestalteten und zum Theil sehr im Argen liegenden Gefängnisswesens in Deutschland erreicht werden könne.

Unter seiner Aegide wurde am 18. Mai 1864 in kleinem Kreise unser Verein begründet, der sich bis heute nicht allein



als lebensfähig erwiesen, sondern auch das ganze deutsche Gefängnisswesen mächtig gefördert hat.

Der Verein hat sich von Anfang an wesentlich praktische Ziele gesetzt, vor Allem die Anbahnung eines einheitlichen Fortschrittes im Gebiet des Gefängnisswesens, sowie die Heranbildung eines fachmännischen Gemeingefühls. Diesem Zweck sollten theils periodisch wiederkehrende Versammlungen dienen, um den mündlichen Gedankenaustausch zu vermitteln, theils die Schaffung eines Vereinsorganes mit der Aufgabe, die zu allen Zeiten und überallhin vernehmbare Stimme des Vereins zu sein. Nach beiden Richtungen hin hat Ekert, die Seele des Vereins, Grosses geleistet. Er hat die Versammlungen, deren 10 bis jetzt in den verschiedensten Gauen Deutschlands getagt haben, vorbereitet, und sie haben reiche Früchte gezeitigt; er hat die „Blätter für Gefängnisskunde“ mit unermüdlichem Fleisse, grosser Sachkenntniss und steter Opferwilligkeit bis zu seinem Lebensende geleitet. Diese Zeitschrift, die erste in Deutschland auf unserem Gebiete, welche jetzt in 26 stattlichen Bänden vorliegt, ist eine wahre Fundgrube für das ganze Gebiet des Gefängnisswesens. Sie enthält neben zahlreichen belehrenden Jahresberichten Abhandlungen über den Strafvollzug bei den verschiedenen Strafsystemen, über Verbrechensprophylaxe und Schutzfürsorge, Mittheilungen praktischer Erfahrungen der verschiedensten Art, Aufsätze über Gesundheitspflege und Ernährung, über Krankheiten und Geistesstörungen in den Strafanstalten etc. etc. Sie berichtet regelmässig in zahlreichen Referaten über verwandte Themata aus der Literatur des In- und Auslandes und theilt schliesslich alle Personal-Veränderungen mit.

Als im Jahre 1878 das neue, unter Ekert's Mitwirkung erbaute Landesgefängniss in Freiburg eröffnet wurde, war er es wieder, dem die schwierige Aufgabe zufiel, die trefflich eingerichtete Anstalt lebensfähig zu machen. Er folgte dem Ruf als Direktor dieses Hauses, nachdem er kurz zuvor, aus Liebe zur Heimath, einen höchst ehrenvollen Ruf zur Leitung der neuen grossen Anstalt Plötzensee bei Berlin ausgeschlagen hatte.

Auch der Freiburger Anstalt wusste er ein gesundes Leben einzuhauchen, indem er seine reichen in Bruchsal gesammelten

Erfahrungen in das Landesgefängniss übertrug. Freilich war die Thätigkeit keineswegs eine vollkommen analoge wegen des verschiedenen Charakters der Büssenden. Es bedurfte daher neuer geistiger Arbeit, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Namentlich ergab es sich, zu Ekert's öfters geäussertem Bedauern, dass hier die Prinzipien der Isolirung nicht mit der gleichen Strenge wie in Bruchsal durchgeführt werden konnten; es mussten vielmehr (namentlich wegen der Anwesenheit zahlreicher Kurzstrafigen) dem Gewerbebetriebe mancherlei Concessionen gemacht werden.

Die Einführung und Leitung der Freiburger Anstalt mit einem durchschnittlichen Bestand von 400 und einem jährlichen Zu- und Abgange von etwa 600 bis 700 Köpfen war keine leichte Aufgabe, um so weniger als sehr hohe Anforderungen an den Gewerbebetrieb gestellt und vielfache Neuerungen in der Organisation und Dienstanweisung seit ihrem Bestehen eingeführt werden mussten. Während der letzten Jahre war die Aufgabe noch durch Uebernahme der Leitung eines Untersuchungsgefängnisses und den Neubau einer Weiber-Abtheilung in demselben erhöht worden. Die grosse Arbeit ging leider nicht ohne Schädigung im Nervensystem des allmählich im Lebensalter vorgeschrittenen Direktors vorüber.

Eine neue, ebenso ehrenvolle als befriedigende Aufgabe trat seit 1886 an Ekert heran durch die Einrichtung der Lehrkurse für Richter an der Freiburger Anstalt, deren Leitung von der hohen Regierung ihm übertragen wurde. Hier fand er Gelegenheit, seine reichen Erfahrungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu verwerthen und hat sich als Lehrer viele dankbare Schüler geschaffen.

Trotz seiner umfangreichen praktischen Thätigkeit hat Ekert auch noch Musse zu literarischen Arbeiten gefunden. Unter diesen sind namentlich anzuführen zahlreiche Gutachten für Vereinsversammlungen und kritische Anzeigen. Weiter bearbeitete er den Abschnitt beziehungsweise Artikel über „Strafvollzug“ in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts und Rechtslexikon, endlich den Abschnitt über „Gefängnissdisciplin und Individualisirung“ in dem Handbuch des Gefängnisswesens von v. Holtzendorff und v. Jagemann.

Reich wie die Arbeit war aber auch die Ehrung, welche Ekert erfahren, nachdem er einmal den Zenit seiner Berufsthätigkeit erreicht hatte. Das Jahr 1879 brachte ihm die Ernennung zum Geheimerath; zahlreiche Potentaten ehrten seine Verdienste durch Ordensverleihungen, so dass seine Brust mit Comthur- und Ritterkreuzen von Baden, Preussen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen geschmückt war. Gelehrte Gesellschaften, wie die Howard Association in London, die Société générale des prisons in Paris, der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen ernannten ihn zu ihrem Ehren- oder correspondirenden Mitgliede. Als er im Jahre 1883 sein Jubiläum 25jähriger Direktion an Strafanstalten feierte, wurde ihm von den Berufsgenossen aus ganz Deutschland ein Ehrengeschenk überreicht. Als endlich im Jahre 1889 der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sein 25jähriges Wiegenfest beging, wurde ebensowohl zur Anerkennung der Bedeutung Badens für die deutsche Gefängnissreform als zur Ehrung des Vereins-Vorstandes die Festversammlung nach Freiburg berufen. Bei dieser Gelegenheit wurde unserem Vorstand die seltene hohe Auszeichnung des Ehrendoktorats der juristischen Fakultät der Universität Freiburg als „de disciplina in custodiis observanda egregie merito“ zu theil, welche Anerkennung er sehr hoch zu schätzen wusste.

Dem Jubelfest von 1889, in dessen Centrum er stand und an welchem er den lebhaftesten aktiven Antheil nahm, sollte leider nur allzu rasch der Abschluss von Ekert's öffentlichem Wirken folgen. Bald steigerten sich bei ihm nervöse Krankheitszustände, deren Anfänge schon auf frühere Jahre zurückgingen, zu immer grösserer Höhe, welche ihm, dem sonst so schaffensfreudigen Mann, den Dienst zusehends mehr und mehr erschwerten. Er fasste desshalb den Entschluss, der ihm allerdings nicht leicht wurde, dem Beruf zu entsagen und erbat sich 1891, nach 43 Jahren öffentlichen Dienstes, die Versetzung in den Ruhestand. Diese ward ihm unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste gewährt, indem ihm gleichzeitig Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, welcher ihm bereits bei vielen Gelegenheiten seine gnädige Gesinnung dargethan hatte, das Eichenlaub zu dem bereits seit dem Jahre 1883 ver-

liehenen Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen beifügte.

Leider sollte sich Ekert nicht lange der gewiss so wohl verdienten Ruhe erfreuen. Während er sich jetzt in hingebender Weise der Pflege seiner treuen, seit Jahren schon leidenden Gattin widmete, erwies sich die zeitweilige Besserung seines Nervenübels, welche das erste halbe Jahr nach seiner Ausserdienstsetzung ihn wieder mit frohem Hoffen erfüllt hatte, leider als trügerisch. Vielmehr steigerte sich im Laufe des Jahres 1892 sein Leiden zu solcher Höhe, dass er demselben, allen versuchten Heilkuren zum Trotze, den 3. Juni erlag.

Der anatomische Befund hat die vielen erlittenen Qualen und das tödtliche Ende vollkommen aufgeklärt.

Ekert's Bedeutung muss ebensowohl in seinem engeren Wirkungskreise als Strafanstalts-Direktor, als in seinen Leistungen als Vorkämpfer für die Reform des Strafanstaltswesens in Deutschland gesucht werden.

Der Entschlafene, der auch auf der Höhe seines Ruhmes ein schlichter, einfacher, Jedem zugänglicher Mann blieb, verband in der glücklichsten Weise einen hoch entwickelten klaren Verstand mit ächt schwäbischer Gemüthstiefe. Diese harmonische Begabung war es, welche ihn in hohem Grade befähigte einerseits zur Leitung einer grossen Strafanstalt, andererseits zur individualisirenden Behandlung der ihm anvertrauten Gefangenen. Er beherrschte mit grossem Blicke das Ganze, ohne das Einzelne zu vernachlässigen. Seine Leitung war musterhaft und erfolgreich.

Von seinen Untergebenen verlangte er strengen und pünktlichen Dienst; er war aber ein wohlwollender Herrscher, der es auch an Anerkennung nicht fehlen liess. Viele seiner Erfolge hatte er dem Umstande zu verdanken, dass er den höheren Beamten eine möglichst weit gehende Selbstständigkeit liess. Er erreichte es dadurch, dass Jeder mit Lust und Liebe seine ganze Kraft einsetzte, um auf seinem eigenen Gebiet zu wirken, während die Besprechungen in den regelmässigen Conferenzen

mit freiem Meinungsaustausch die Einheit des Ganzen und ein planmässiges Vorgehen gewährleisteten.

Gegen die Gefangenen war er streng und gerecht, aber niemals hart. Er verstand es trefflich, mit dem vom Gericht in erster Linie angestrebten Ziele der Strafe, eine gerechte Vergeltung zu sein, auch den Besserungszweck zu verbinden. Für ihn war der Sträfling nicht eine einfache Nummer, er achtete vielmehr auch noch in dem Gefallenen den Menschen und war auf jede Weise bestrebt, die Selbstachtung und das Ehrgefühl desselben zu heben und ihn anzuspornen, wieder ein ehrbarer Bürger der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Für die Allgemeinheit wirkte unser Ekert, getragen von tiefem nationalem Gefühl, als Reformator des deutschen Strafvollzuges in Wort, Schrift und lebendigem Beispiel. Sein ideales Ziel war eine vom Untersuchungsgefängniss an beginnende allgemeine Einführung der Einzelhaft mit individualisirender Behandlung zum Behufe der Besserung. Er war bestrebt, den Gefängnissdienst auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. Er arbeitete viel für die Einführung gemeinsamer Normen für den Strafvollzug im ganzen Deutschen Reiche. Er bemühte sich nicht weniger um die Verbrecher-Prophylaxe als um die Schutzfürsorge der aus den Strafanstalten Entlassenen.

Wenn die Geschichte die Fortschritte verzeichnen wird, welche das deutsche Gefängnisswesen während der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts gemacht hat, wird der Name Ekert stets in erster Linie unter den Männern genannt werden, welche diese angebahnt haben. Uns aber, seinen Arbeits-Genossen, wird die Erinnerung an seine liebenswerthe Person und an seine bedeutenden Leistungen stets eine dankerfüllte und erhebende sein!

Der Gefängniss-Congress der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Von Alexander Winter.

Am 10., 11., 12. und 13. Oktober 1891 tagte zu Pittsburg im Staate Pennsylvanien unter dem Vorsitz des Präsidenten Rutherford B. Hayes der 21. Jahres-Congress der National-Gefängniss-Association. Wie bei vorjährigen Versammlungen, so wurde auch bei der diesjährigen ganz besonders Werth auf Erziehung und Fortbildung der Gefangenen gelegt. Die bemerkenswerthesten zur Erörterung gekommenen Fragen sind im Auszuge folgende:

Der Vorsitzende zog in seiner Eröffnungs-Anrede die Aufmerksamkeit auf die Thatsache, dass trotz des wirksamen Einflusses der Gefängniss-Reform-Gesellschaften eine grosse Mehrzahl der eines Verbrechens angeklagten und überführten Individuen in den Vereinigten Staaten den gerechten und weisen Grundsätzen zuwider — welche er in die folgenden vier vitalen Fragen zusammenfasst — behandelt werden.

1. Die Jugendlichen und Unbedachtsamen, die Anfänger in Gesetzesübertretung und die der Schuld verdächtigen Personen werden verhaftet und zum Zweck der Untersuchung in Stadt- oder Grafschaftsgefängnisse gesteckt und mit alten und unverbesserlichen Individuen untereinander geworfen, um in allen Künsten und Geheimnissen des Verbrecherthums unterrichtet und geschult zu werden.
2. Professions-Verbrecher werden noch immer nach den respectiven im Gesetz vorgesehenen Fällen auf kurze Perioden verurtheilt und nach Ablauf derselben wieder

freigelassen, um auf's Neue die gesellschaftliche Ordnung zu gefährden und Andere zu verleiten, gleichfalls die verbrecherische Laufbahn zu betreten.

3. Die Entlassung der Gefangenen findet in einer Weise statt, dass die Entlassenen, mit der ganzen Welt gegen sie, mehr oder weniger gezwungen sind, sich den Unterhalt durch Rückkehr zur früheren Laufbahn zu sichern und ein grösserer Feind des öffentlichen Wohlbefindens und der gesellschaftlichen Ordnung zu werden.
4. In vielen, wenn nicht in den meisten Fällen befinden sich die Gefangenen in den Händen von Gefängniss-Beamten, die entweder ihre Stellung auf Grund politischer Ernennung einnehmen oder, ohne Rücksicht auf Qualification und Erfahrung, anderer blosser Partei-Interessen wegen entfernt werden können.

„Die vier wichtigen Desiderata," sagt Präsident Hayes, „würden, selbst wenn nicht andere Ursachen mitwirkten, hin„länglich die Zunahme der Verbrechen in den Vereinigten „Staaten erklären." Herr Hayes geht dann weiter und beansprucht, dass alle Gefangenen separat gehalten werden und die Professions-Verbrecher nicht früher zur Entlassung kommen, als bis sie vollständig gebessert und reformirt sind.

Pfarrer Dr. Beecher von Elmira trat dafür ein, dass die Gesellschaft den Gefangenen ebenfalls als Mensch anerkennen und nicht deswegen verdammen solle, weil er bei seiner Uebelthat erwischt worden ist. Die Gefangenen wären nicht nothwendigerweise schlecht. Dr. Beecher trat ferner energisch gegen das Einsperren von Kindern ein.

Pfarrer Canevin von Pittsburg sagte, dass wenn in die Heimstätten eingedrungen und Vätern und Müttern der Geist des Christenthums beigebracht werden könnte, alle Strafanstalten für jugendliche Uebelthäter überflüssig wären. Auf Grund der Verfassung könne dem Kinde Religion nicht aufgezwungen werden.

Gefängniss-Inspector Patton frug, ob dem Kinde gelehrt werden solle, dass die Gesetze der Kirche oder die des Staates die Hauptrolle einnehmen? Worauf Pater Canevin antwortete: „Unterrichtet das Kind in seinen Pflichten gegen die Kirche

und es wird die Pflichten gegen den Staat kennen. Der grosse Grundsatz des Christenthums sollte nicht ausser Acht gelassen werden."

Richter Francis Wayland sprach über die Frage: Wie am Besten verhindert werden könne, dass die Kinder lasterhafter, grausamer und vor Allem criminell-inclinirter Eltern Verbrecher werden? Unter Anderm verlangte Herr Wayland:

1. dass die Einwanderungsgesetze dahin abgeändert werden, um zu veranlassen, dass nur die besseren Klassen der Ausländer an's amerikanische Ufer gebracht werden;
2. schneller Fortgang in der Untersuchung der Angeklagten, sowie Gewissheit und Beschleunigung des Strafvollzuges;
3. absolute Besserung der Gefangenen während der Gefangenschaft, sowie Beschäftigung mit einem die Besserung bezweckenden Beschäftigungszweige, und
4. dass die Dauer der Gefangenschaft von dem geistigen und moralischen Zustande des Individuums, bezw. seiner Brauchbarkeit für's öffentliche Leben abhängen solle.

Schliesslich legte Charles E. Felton von Chicago den Bericht des ständigen Comités für Polizeiwesen vor, worin unter Anderm gesagt wird, dass die oberen Polizei-Inspectoren darüber einig sind, dass die Hauptursachen der mangelhaften Verwaltung und Vollstreckung der Polizei-Gewalt, wodurch dem Verbrechen in unzulänglicher Weise Einhalt gethan wird, in politischen und anderen parteilichen Reibereien, sowie in Ausschweifung und Spielen der Beamten zu suchen sind. Fernere Ursachen, welche die Zunahme der Verbrechen begünstigen, sind: die Leichtigkeit, mit welcher Professions-Verbrecher der Arretirung entgehen können; die Milde der Urtheile; die Schlaffheit der Disciplin; die gegenwärtigen sinnlosen Ansichten des Publikums; die Gesetze in Bezug auf Gefängnissarbeit, welche für den Gefangenen meist zu leicht ist; ferner die gute Behandlung und Beköstigung der Gefangenen; die Leichtigkeit, mit welcher sie Besuche empfangen können und die Bereitwilligkeit, mit welcher ein sympathetisches Publikum Beschwerden der Gefangenen als begründet und wahr aufnimmt.

Fortschritte in der Newyorker Besserungsanstalt zu Elmira.

Von Alexander Winter.

Seit meiner ersten in der Juni-Nummer von „Unsere Zeit“ (Brockhaus, Leipzig) in 1889 veröffentlichten eingehenden Abhandlung über die Elmira-Besserungsanstalt hat in fast allen Ländern eine mächtige Reformbewegung im Strafrecht und Gefängnisswesen stattgefunden. Die internationale criminalistische Vereinigung hat die bedingte Verurtheilung als das in Zukunft wichtigste Problem in der Criminaljustiz anerkannt. Und Herr Professor von Liszt im Besonderen tritt energisch für die bedingte Verurtheilung, ähnlich den in Elmira bestehenden Grundsätzen, ein. Bei der in diesem Jahre stattgefundenen Versammlung der britischen Gesellschaft für Allgemeine Wissenschaften befürwortete Dr. Straham ganz besonders die Annahme der Elmira-Grundsätze in der englischen Criminaljustiz. „Ich möchte,“ sagte er, „das System der Elmira-Besserungsanstalt für die Erziehung und event. Schutz der mit verbrecherischem Instinkt und physischer Abweichung und Entartung behafteten Verbrecher eingeführt wissen.“ Gen.-Sup. Brockway in Elmira wird, wie er mir wiederholt mitgetheilt, geradezu mit Anfragen um weitere Aufklärung bestürmt. Beispielsweise erhielt er vor einigen Monaten von dem Vice-Gouverneur des königlichen Gefängnisses zu Melbourne, sowie der Regierung zu Tasmania Briefe, worin um Auskunft über diese oder jene Frage gebeten wird.

Und welche Einwendungen auch sonst gegen die bedingte oder theilweise bedingte Verurtheilung und der in Elmira und anderen amerikanischen Besserungs-Anstalten

herrschenden Systeme erhoben werden mögen, die schwerwiegende Thatsache muss doch in Betracht gezogen werden, dass, während die Criminalität in Amerika bis 1880 in erstaunlichem Verhältniss zugenommen, nämlich in:

1850 kamen 290 Gefangene auf eine Million Einwohner,
1860 „ 607 „ „ „ „ „
1870 „ 853 „ „ „ „ „
1880 „ 1169 „ „ „ „ „

zeigt der statistische Nachweis pro 1890 eine entschiedene Abnahme, nämlich:

1133 Gefangene auf eine Million Einwohner.

Es bedarf keines weiteren Commentars, dass dieses Anhalten in der Zunahme bezw. die, wenngleich auch geringe, immerhin schwer in's Gewicht fallende Abnahme ihren hauptsächlichen Grund unbestreibar in dem gebesserten und wirksameren Straf- und Gefängnisswesen haben muss.

Angesichts des nunmehr in der ganzen civilisirten Welt erwachten Interesses an der Elmira-Besserungsanstalt dürfte eine kurze Darstellung der dort seit der von mir veröffentlichten Buchausgabe*) gemachten Fortschritte am Platze sein. Dem grossen Welt- und Menschenkenner, dem unermüdlich schaffenden und experimentirenden Geiste Brockways wäre es natürlich zuwider, sich des Genusses der Früchte seiner genievollen Arbeit in friedlicher Stille zu erfreuen, und so wird weiter geschafft, so werden beständig neue Versuche gemacht und Erweiterungen vorgenommen, um die höchstmögliche Vollkommenheit in der radikalen, inneren und äusseren Besserung des Sträflings und seiner vollkommenen Ausbildung zum ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft zu erreichen. Die wichtigste und epochemachende Neuerung in Elmira ist die Einführung einer längst geplanten Einrichtung, wonach das Individuum, gleich jedem Arbeiter im freien Leben, auf Lohn gestellt ist und für Alles, was ihm zu Theil wird — ausgenommen sein erster Anzug und seine erste Mahlzeit nach Eintritt in die Anstalt — zu bezahlen hat.

*) Deutsch — Georg Reimer, Berlin. Englisch — Swan, Sonnenschein & Co., London. Französisch — Babé & Co., Paris.

Die von den Politikern in Folge der herrschenden Arbeiterbewegung vor Jahren erhobenen Einwendungen gegen praktische und produktive Ausnützung der individuellen Arbeitskraft der Sträflinge bestehen jetzt noch und werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der nächsten Zukunft nicht so leicht entfernt werden können. Dieser Uebelstand ist als einziger Grund anzusehen, weshalb das Lohnsystem und die Selbstwirthschaft unter den Gefangenen nicht schon längst zur praktischen Anwendung gekommen ist. Ueber diese Hindernisse hat man sich indess hinwegzusetzen verstanden, indem man das Lohnsystem bei jeder Art von körperlicher Beschäftigung, selbst auch für nicht unmittelbar produktive Arbeit, sowie im Schuldienst und in der Führung operiren lässt und dadurch das frühere System von Debit- und Credit-Marken einfach in Dollars und Cents umgewandelt hat. Der Gefangene wird dadurch gezwungen, ein starkes Selbstinteresse an der Erwerbung seines eigenen Unterhaltes, an wirklicher freiwilliger Anstrengung beim Arbeiten, sowie an tadelloser Führung zu entwickeln, d. h. es werden Selbstvertrauen, Selbstinteresse, Selbstwirthschaft, Sparsamkeit, Selbst-Kontrole, Selbständigkeit im Denken, Handeln und Wollen, Willenskraft u. s. w., kurz alle diejenigen Eigenschaften im Manne gebildet und zu festen Grundsätzen geformt, welche zur Führung eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebens in der Welt unerlässlich die ersten und letzten Bedingungen sind.

Die Unterhaltungsfrage ist bekanntlich das erste und schwierigste Problem für den ins freie Leben zurückversetzten und nunmehr der eigenen Schaffenskraft überlassenen Sträfling. Der weitaus grösste Theil der Verbrechen wird anerkanntermassen gegen das Eigenthum verübt und mit Ausschluss eines verschwindenden Bruchtheiles können alle Verbrechen auf materielle Ursachen zurückgeführt werden. Es mag hier nochmals Bezug darauf genommen werden, dass in der Elmira-Anstalt von den von den Sträflingen verübten Verbrechen 94 Procent gegen Eigenthum begangen wurden. Die Frage der Selbsterhaltung des Entlassenen im öffentlichen Kampfe ums Dasein — welcher allerdings in einem Lande wie den Vereinigten Staaten bedeutend höhere Ansprüche an den Mann

stellt als in Deutschland — ist nicht allein mit dem Fähigsein, sich durch diese oder jene rechtschaffene Arbeit auf ehrliche Weise sein Unterkommen zu verdienen, gelöst, vielmehr muss der Mann auch im Stande sein, mit dem Verdienten Wirthschaft zu treiben, d. h. auszukommen, um, wenn möglich, noch einen Sparpfennig bei Seite zu legen.

Auf Grund des Wirthschaftsplanes verdient der Mann in Führung, wenn frei von Rapport, einen Dollar per Monat. Bekommt der Mann Rapporte, so werden ihm dafür Geldstrafen in Abzug gebracht, und zwar: für einen Nachlässigkeits-Rapport 15 Cents und für einen Abweichungs-Rapport 30 Gents, während bei Uebertretungs-Rapporten, welche alle, einschliesslich aller militärischen Rapporte, auf den Führungs-Credit des Mannes wirken, die Höhe der Geldstrafe von der besonderen Entscheidung des Gen.-Sup. abhängt.

Im Schuldienst, beim Bestehen aller Examen mit „perfect“, d. h. die Erlangung voller 100 Procent, wird gleichfalls ein Dollar pro Monat gewährt. Bei Erlangung von weniger als 100 aber mehr als 75 Procent verringert sich der Verdienst verhältnissmässig. Bei 75 Procent wird kein Verdienst bewilligt. Bei Erlangung von weniger als 75 und mehr als 50 Procent wird ein Dollar, bei weniger als 50 und mehr als 25 Procent werden zwei Dollars und bei weniger als 25 Procent werden drei Dollars debitirt. Bei dieser Markirung wird der niedrigste in einer Unterrichtsklasse erlangte Procentsatz als Massstab angenommen.

Nachlässigkeits-, Abweichungs- und Uebertretungs-Rapporte im Schuldienst werden nach demselben Massstab in Abzug gebracht als Rapporte in der Führung.

In Arbeit ist der Verdienst bei voller achtstündiger Arbeitszeit pro Tag: 35 Cents im zweiten, 45 Cents im unteren ersten und 55 Cents im oberen ersten Grade. Unter Arbeit wird bis auf Weiteres jede Art körperlicher Beschäftigung verstanden. Bei produktiver Arbeit wird bei Leistungen über das vorgeschriebene Quantum ein verhältnissmässiger Zuschuss gewährt, während andererseits, falls das Beanspruchte in Quantität und Qualität nicht erreicht wird, ein dementsprechender Abzug, „Debit“, stattfindet. Der gewerbliche Unterricht wird

gleich Arbeit bezahlt, und hier findet ein Abzug statt nach demselben Grundsatz wie im Schuldienst, wenn die Markirung weniger als 75 Procent beträgt.

Rapporte im Arbeitsdienst haben ein Debit nach derselben Scala als Führungs-Rapporte zur Folge.

Die zum Militärdienst verwandte Zeit wird nach dem folgenden Massstabe, den Tag zu acht Stunden gerechnet, bezahlt: Der Gemeine erhält die für den Arbeitsverdienst nach dem Grade, in welchem er sich befindet, ausgesetzte Rate. Der Corporal erhält im niederen ersten Grade 48 Cents und und im oberen ersten Grade 58 Cents. Der Unteroffizier III. Ranges erhält 60 Cents, II. Ranges 63 Cents und I. Ranges 65 Cents. Der Lieutenant II. Ranges 68 Cents und I. Ranges 70 Cents. Der Hauptmann 75 Cents.

Von dem verdienten Arbeitslohn hat der Mann zu bezahlen:

1. Für Wohnung und Beköstigung pro Tag:
   a) im zweiten Grade 25 Cents;
   b) im unteren ersten Grade 32 Cents;
   c) im oberen ersten Grade 40 Cents.

2. Für Kleidung und andere Gegenstände:

Schürze	0,25	Doll.	Strohhut	0,10	Doll.
Stiefelbürste	0,10	„	Leibweste	0,50	„
Haarbürste	0,10	„	Zeug-Fausthandschuhe	0,05	„
Zahnbürste	0,05	„	Lederhandschuhe	0,40	„
Kleiderbürste	0,05	„	Hirschlederhandschuhe	0,75	„
Gurt	0,05	„	Halstuch	0,02	„
Gummi-Stiefeln	3,00	„	Arbeitshose	0,50	„
Leder- „	3,00	„	Hose	2,00	„
Schnallen	0,10	„	Hemd	0,50	„
Kamm	0,05	„	Unterhemd	0,40	„
Rock	3,00	„	Arbeitshemd	0,75	„
Mütze	0,25	„	Socken, baumw.	0,10	„
Wischlappen	0,05	„	„ wollene	0,15	„
Unterhosen	0,40	„			
Taschentuch	0,05	„			

Schuhe I. Grade	1,50	Doll.	Hosenträger I. Grd.	0,20	Doll.
„ II. „	1,25	„	„ II. „	0,10	„
„ f. Eisengiess.	1,50	„	Handtuch	0,10	„
Leder-Schlafschuhe	0,85	„	Weste	0,80	„

3. Für ärztliche Behandlung 15 Cents pro Besuch.

Mit Bezug auf Kost mag noch erwähnt werden, dass man beabsichtigt, dieselbe, bezw. die Ausgaben dafür, noch mehr unter die Controle jedes einzelnen Gefangenen zu legen, so dass er im Stande ist, so weit es sein Verdienst erlaubt, nach eigenem Willen mehr oder weniger für Beköstigung und körperliches Wohlbefinden auszugeben.

Das frühere Markensystem und die Art und Weise des Avancirens ist bis auf Weiteres beibehalten worden. Das Debit von einem Dollar in Führung, Schule oder Arbeit ist gleich des Verlustes einer Marke. Mit der Zurückversetzung in einen niederen Grad geht der Mann des ihm etwa gutstehenden Credits verlustig.

Sich zugezogene Debitposten können in derselben Weise wieder ausgeglichen werden, als Marken unter dem neuen Markensystem wiedergewonnen werden können.

Der dem Manne nach Abschluss zustehende Credit wird ihm bei Entlassung ausbezahlt, falls ihm derselbe nicht vorher zur Aufbesserung seines Looses während der Gefangenschaft schon zur Verfügung gestellt wird.

Ein fernerer bemerkenswerther Fortschritt ist auch im gewerblichen Unterricht zu vermerken. Seitdem die Ausnützung der Arbeitskräfte mittelst produktiver Arbeit gesetzlich untersagt ist, hat man die gewerbliche Ausbildung der Gefangenen ganz besonders gepflegt und zur Hauptbeschäftigung gestaltet. Gegenwärtig empfangen von nahe an 1400 Gefangenen 900 Ausbildung und zwar als Maschinisten, Grobschmiede, Klempner, Stein- und Holz-Bildhauer, Maurer, Zimmerleute, Stuccaturarbeiter, Holzschnitzer, Holzmodellarbeiter, Beschlagschmiede, Bootbauer, Schirmmacher, Drucksetzer, Eisen- und Metallarbeiter, Tischler, Drechsler, Tapezierer, Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Anfertiger verschiedener ordinärer und feinerer Holzartikel, Telegraphisten, Stenographisten, Schreibmaschinen-Schreiber u. s. w. Last not least besteht auch eine Kunst-

schule und ferner wird Unterricht im Zeichnen ertheilt, woran ungefähr 800 Gefangene, in zehn verschiedene Klassen getheilt, theilnehmen.

Von all diesen Vergünstigungen, einschliesslich des Verdienens von Lohn, ist der dritte oder eigentliche Verbrechergrad ausgeschlossen.

Weitere Mittheilungen aus der Literatur der Verbrecher-Anthropologie
von Professor Dr. Kirn in Freiburg i. B.

Der politische Verbrecher und die Revolutionen

in anthropologischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Beziehung

von C. Lombroso und R. Laschi.

(Unter Mitwirkung der Verfasser deutsch herausgegeben von Dr. H. Kurella. Hamburg 1892. Verlagshandlung und Druckerei Aktien-Gesellschaft, vorm. J. F. Richter.)

In einem zwei Bände umfassenden Werke haben sich Lombroso und Laschi die grosse Aufgabe gestellt, das sociale Problem des politischen Verbrechens zu lösen und zwar der Erstere von der medicinischen, der Zweite von der juristischen Seite, von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass der politische Verbrecher als eine „pathologische Erscheinung des socialen Lebens“ untersucht zu werden verdiene.

Da nur ein Theil des reichhaltigen hier abgehandelten Stoffes in den Rahmen unserer Zeitschrift fällt, wird sich das Referat auf die betreffenden Partien des Werkes zu beschränken haben.

Da aus historischen Studien hervorgeht, dass in der Welt der Fortschritt sich nur langsam und unter andauernden heftigen Reibungen gegen äussere und innere Widerstände vollzieht und dass die Menschen und die Gesellschaft instinktiv am Alten hängen, sind wir zu dem Schlusse genöthigt, dass

Fortschritts-Bestrebungen, die sich mit brüsken und heftigen Mitteln äussern, nicht physiologisch sind, dass sie vom juristischen Standpunkt aus als antisociale Thaten, als Verbrechen aufgefasst werden müssen.

Die Revolutionen sind langsame, wohl vorbereitete Vorgänge, höchstens beschleunigt durch irgend ein nervöses Genie oder durch einen historischen Zwischenfall; die Revolten oder Aufstände sind überstürzte, künstlich in überheiztem Temperamente erzeugte Reifen von Keimen, die dem Tode geweiht sind. Die Revolutionen sind physiologische, die Revolten pathologische Erscheinungen; die ersteren sind nie verbrecherisch, weil die öffentliche Meinung sie legalisirt und besiegelt, während die letzteren das Aequivalent eines Verbrechens sind.

Den anthropologischen Begriff des politischen Verbrechens bildet jedes gewaltthätige Attentat gegen die politischen, religiösen und socialen Anschauungen der Mehrheit der Bevölkerung und ihrer officiellen Repräsentanten.

In sehr heissen und sehr kalten Klimaten ist die Entwicklung des politischen Verbrechens minimal, während dasselbe in den gemässigten Zonen vorwiegend wurzelt.

Unter den Jahreszeiten ist der Sommer am meisten bevorzugt. Das Flachland ist weit mehr als das Gebirgsland betheiligt.

Gegenden mit grosser Mortalität sind im Allgemeinen mehr revolutionär; ebenso werden die politischen Verbrechen durch geringe Fruchtbarkeit, Missernte und Hungersnoth befördert.

Eine grosse Rolle spielt der Alkoholismus, der oft ein direkter Reiz zu aufständigen Bewegungen wird.

Unter den Rassen sollen die Dolichocephalen die revolutionärsten sein, namentlich solche mit blondem Typus, wie auch unter den gemeinen Verbrechern die blonden überwiegen sollen. Misch-Rassen disponiren; dasselbe gilt vom Klima-Wechsel einer Rasse und von Rassengegensätzen, welche sich infolge von fremden Einwanderungen geltend machen. Auch das Wachsen der Volks-Dichtigkeit und die Zunahme der Industrie eines Landes steigert die revolutionären Tendenzen.

Weiter kommt der *Geisteszustand der Individuen* sehr in Betracht. In der Regel steht mit der Entwicklung der Kultur eines Volkes im geraden Verhältniss die Entwicklung der Nervosität, sowie der endemischen und epidemischen Geistesstörungen; auch die Genialität entsprosst auf der Grundlage der Neurosen. Alle diese Momente fördern auch die revolutionäre Gesinnung.

In Beziehung zu den Psychosen stehen die *Selbstmorde*, auch die politischen Selbstmorde; sie müssen als Zeichen der nervösen, oft epidemisch auftretenden Affektion betrachtet werden, die bei Revolutionären vorkommt.

Hallucinationen, namentlich epidemische Hallucinationen spielen zuweilen eine hervorragende Rolle bei manchen Revolten.

Weiter kommen als befördernd in Betracht — fanatischer Aberglaube und epidemische Kriminalität. So kann z. B. der Mordtrieb unter dem Einflusse politischer und religiöser Leidenschaft epidemisch werden; schon der blosse Anblick des Blutes erregt dann den Gedanken, selbst solches zu vergiessen. Die Geschichte berichtet zahlreiche Beispiele von Kriminalität und Revolutionen, in denen bald die politische Leidenschaft, bald der verbrecherische Instinkt überwogen. Gar oft pflegt in die politischen Bewegungen das Verbrecherthum hineinzuspielen, das sich aber nicht selten verdeckt hält.

Verbrecher treten namentlich *in den Anfangsstadien der Revolutionen* und Aufstände hervor; es sind vielfach *anormale und krankhafte Naturen*, welche die Schwachen und Schwankenden bestimmen, sich zu erheben. So zeigten sich als Vorboten der grossen französischen Revolution Vagabunden, Räuber- und Mörderbanden.

Bei Revolten begehen die Urheber dieser auch stets die begleitenden Verbrechen. Bei den Revolutionen werden die Verbrechen von den Gegnern des Fortschritts begangen, deren Opfer die Männer der Revolution werden.

Der Kampf der verschiedenen Gesellschaftsklassen um die Suprematie ist eine *Folge der Ungleichheit, in welcher die Quelle aller Revolutionen liegt.* Die Einen erheben sich, weil sie Gleichheit verlangen, die Andern, weil sie

nach Gewalt streben. Der Missbrauch der Gewalt durch die herrschende Klasse genügt zur Erzeugung der Gegenwirkung. So entartet jeder Missbrauch der Gewalt durch die herrschende Klasse und wird das ausschliessliche Uebergewicht einer Klasse stets gefährlich. Dies erweist die Geschichte zahlreicher Nationen. Wo dagegen die einzelnen Gesellschaftsklassen sich an ihr Recht und an die Gleichheit halten, sind Revolutionen selten und die Freiheit von Dauer.

Parteien und Sekten, unangepasste und verfrühte Reformen, schlechte Regierungen spielen bei Entstehung der Revolutionen eine grosse Rolle, während religiöse Ursachen bei den Kulturvölkern der Jetztzeit viel seltener als früher in Betracht kommen.

Weiter sind wirthschaftliche Ursachen sehr beachtenswerth, wie Handelskrisen, Pauperismus, Arbeitseinstellungen u. dgl. m.

Interferirende und occasionelle Momente bilden die Kulturstufe, die Senilität eines Volkes, Aenderung der Umgebung, Einfluss fernstehender Rassen, die Civilisation, die Kriege.

Individuelle Faktoren geben Geschlecht, Alter, Stand und Beruf ab.

Gewisse gesellschaftliche Klassen verleihen jeder Auflehnung wechselweise Antriebe und Richtungen.

Die meisten revolutionären Elemente rekrutiren sich aus grossen Städten. Adel und Klerus, Bourgeoisie und Proletariat kommen gleichfalls in Betracht.

Geborene Verbrecher, mit und ohne Degenerationszeichen, sind stets, bald mehr, bald minder unter den Männern der Revolution zu finden, namentlich bei den monarchischen Parteien auch moralisch Degenerirte.

Die criminelle Anlage kann sich zum politischen Verbrecherthum umgestalten, indem neben der Befriedigung der impulsiven Triebe noch ein Anstrich von Hochherzigkeit entsteht.

Geisteskranke politische Verbrecher findet man stets unter den Anderen. Sie zeugen zumeist Exaltation und Fanatismus. Irre Genies können sogar zu guten Reformen befruchtend anregen! Viele sind erblich belastet.

Man begegnet verschiedenen Formen von Geistesstörung,

am meisten der Paranoia, der Melancholie, dem Alkoholismus und der Paralyse.

Unter den Königs- und Präsidentenmördern findet man namentlich viele Geisteskranke.

Hieran reihen sich die Halbverrückten, die Mattoiden, welche gleichfalls eine grosse Rolle unter den politischen Verbrechern spielen. Besonders sind hier hervorzuheben die verfolgungssüchtigen Mattoiden, solche, die eine grosse schriftstellerische Fruchtbarkeit entfalten oder eine blendende Redegewandtheit zeigen. An diese schliessen sich halbgeniale Menschen an.

Politische Gelegenheitsverbrecher sind solche, welche durch geschickte Parteiführer oder durch verlockende Hoffnungen zu Rebellen verführt werden. Es sind dies Menschen mit unruhiger Hoffnung nach etwas Besserem. Viele unter diesen sind reizbare Individuen, oft zugleich etwas beschränkt und frei von Degenerationszeichen.

Politische Verbrecher aus Leidenschaft zeigen eine schöne, nicht selten vornehme Erscheinung, sie bekunden eine vollendete geistige Entwicklung, sind Genies des Gemüthes. Sie haben ein ehrenhaftes Vorleben, eine bis zur Hyperästhesie gesteigerte Sensibilität, gerade wie die bürgerlichen Verbrecher aus Leidenschaft. Sie hegen erhabene Ideen über das Vaterland, die Religion und die Wissenschaft. Sie fühlen frühzeitig den Druck socialer und politischer Tyrannen und wollen sich zur Befreiung ihrer Mitbürger opfern — mit idealem Verlangen nach Gerechtigkeit. Sie haben einen hochgesteigerten Heroismus und Leidenschaft für das Martyrium. Die Wonne des Schmerzes ist eine ihnen eigene, paradoxe Hyperästhesie. So sind alle christlichen Märtyrer an Leidenschaft des Gemüthes reiche Menschen gewesen, die das Martyrium freudig erduldeten.

Der Mysticismus ist der wesentliche Charakterzug der Königsmörder, sie führen ihre Streiche des eigenen Todes gewiss und sind bereit zu sterben. Sie können desshalb auch keine Reue empfinden.

Wie bei den Genies, so fehlt es auch hier nicht an Neurosen und psychischen Anomalien. Bei einzelnen Individuen

schliesst die Heftigkeit der Leidenschaft die geniale Kraft nicht aus, sondern bringt sie vielmehr zur Reife. So geartete Männer haben in den Revolutionen den grössten Erfolg.

Die Genies bilden einen Hauptfaktor der Revolutionen; überhaupt ist der menschliche Fortschritt vielfach genialen Despoten zu verdanken.

Das Genie ist der geborene Revolutionär und daher der thätigste und glücklichste Vorläufer und Verbreiter der Entwicklung.

Da aber Geistesstörung und moralisches Irresein oder Criminalität und Epilepsie die konstanten Begleiter des Genies sind (!?), so dass die Genialität als eine Neurose erscheint (!!), dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir das Genie mit Nervosismus vermischt finden. Diese Mischung besteht thatsächlich nicht selten bei revolutionären Führern.

Hiemit glauben wir eine treue Skizze des Gedankenganges der uns hier beschäftigenden Theile des vorliegenden Werkes gegeben zu haben. Die anderen Theile, vorwiegend juristischen und nationalökonomischen Inhalts, obwohl an sich viel des Interessanten bietend, liegen der Aufgabe unserer Zeitschrift allzu fern.

Kurze Darstellung

der

Einrichtungen für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in dem Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee.

(Dürfte, obwohl seit Längerem geschrieben, auch heute noch von Interesse sein, als Ergänzung zu Bd. XXIV S. 149 ff., S. 341 ff. u. XXV Sonderheft S. 66 ff.)

Im Hinblicke auf die im Schlusssatze des § 57 des Strafgesetzbuches gegebene Vorschrift wurde bei der Einrichtung des Strafgefängnisses bei Berlin zu Plötzensee, in welchem alle von den Gerichten zu Berlin gegen Mannspersonen erkannten Gefängnissstrafen vollstreckt werden sollten, eine besondere Anstalt für die Verbüssung von Freiheitsstrafen (Gefängniss und Haft), die gegen jugendliche Mannspersonen erkannt sind, eingerichtet.

Die Anstalt dient ausschliesslich zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die nach ihrer Art und Dauer vom Richter erkannt sind; ihre Verwendung als Erziehungs- und Besserungsanstalt im Sinne des § 56 des Straf-Gesetzbuches ist also unzulässig.

Die Durchschnittsbevölkerung der Anstalt wurde auf 100 Köpfe veranschlagt. Eine Vermehrung der Durchschnittsbevölkerung wäre damals nur durch eine ganz erhebliche Erweiterung des Einlieferungs-Rayons möglich gewesen; diese erschien aber nicht räthlich, weil in Ansehung der durchschnittlich kurzen Dauer der gegen Jugendliche erkannten Strafen die Kosten für den Transport aus weiten Entfernungen zur Anstalt und von da zurück eine unverhältnissmässige Höhe erreicht

haben würden, und weil die Fürsorge für die entlassenen Jugendlichen, welche bei dem vielfachen Mangel an Vereinen zur Fürsorge für Entlassene vorzugsweise der Gefängnissverwaltung obliegt, dieser ganz besondere Schwierigkeiten bereitet hätten, wenn sie auf Gefangene an weit entfernten Orten ausgedehnt werden müsste.

Die Beschränkung der Anstalt auf eine Durchschnittsbevölkerung von 100 Köpfen liess es wieder räthlich erscheinen, der Anstalt nicht einen ganz selbstständigen Verwaltungsorganismus zu geben, sondern sie nur in räumlicher Beziehung vollkommen von der Anstalt für erwachsene Gefangene zu trennen, im Uebrigen aber sie als Glied in den Organismus der Verwaltung einer grösseren Gefängnissanstalt, des Strafgefängnisses bei Berlin, einzufügen. Dadurch wurden wesentliche Vortheile nicht blos bezüglich der ökonomischen Verwaltung der Anstalt, sondern insbesondere bezüglich der ganzen Gebahrung des Strafvollzuges gewonnen, die gerade bei einer Anstalt für jugendliche Gefangene von der höchsten Bedeutung ist, bei kleinen Anstalten aber, wenn sie selbstständig verwaltet werden, auf die grössten Schwierigkeiten stösst. Es fehlt dann regelmässig an der erforderlichen Zahl höherer Beamten, die ihrer Aufgabe gewachsen sind und deren Lösung vorzugsweise sich widmen können (sie erscheinen mir gerade für den Strafvollzug an Jugendlichen ganz unentbehrlich); bei vorübergehender Ueberfüllung der Anstalt entstehen Verlegenheiten, die man nicht zu beseitigen vermag; für die zweckmässige Beschäftigung der Jugendlichen endlich bieten sich Schwierigkeiten, die kaum zu überwinden sind.

Da das ganze Strafgefängniss nur zum Vollzuge von Freiheitsstrafen an Mannspersonen bestimmt ist, so war es auch selbstverständlich, die Anstalt für Jugendliche ebenfalls nur für männliche Personen zu bestimmen. Es dürfte aber, abgesehen davon, vollständig gerechtfertigt sein, wenn bei Anstalten für Jugendliche ausnahmslos nicht blos an der räumlichen, sondern auch an der örtlichen Trennung der Gefangenen nach dem Geschlechte festgehalten wird, weil das Zusammenleben von Gefangenen beiderlei Geschlechts unter einem Dache oder das Zusammenwohnen derselben in nachbarlicher Gemein-

schaft zu den grössten Bedenken Anlass geben muss, wenn man berücksichtigt, dass alle Gefangene, männliche und weibliche, in den Jahren stehen, in welchen sich bei ihnen die Geschlechtsreife entwickelt.

Hinsichtlich der Frage, welcher Modus bei dem Strafvollzuge an Jugendlichen in Anwendung kommen sollte, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft, entschied man sich dafür, dass der Strafvollzug in Einzelhaft die Regel, der in Gemeinschaftshaft die motivirte Ausnahme zu bilden habe. Isolirung während der Nachtzeit wurde auch für diejenigen Gefangenen verlangt, welche während der Tageszeit sich in Gemeinschaftshaft befanden. Man rechnete etwa 80% der Durchschnittsbevölkerung für die Einzelhaft und 20% für die Gemeinschaftshaft. Es wurden demgemäss 90 Isolirzellen zur Unterbringung von Gefangenen bei Tag und Nacht eingerichtet, sodann einige Arbeitssäle für gemeinsame Beschäftigung und ein Schlafsaal mit 16 Isolirschlafzellen (von Eisenblech und Drahtgeflecht) für Gefangene, die gemeinschaftlich beschäftigt werden. Dieser Saal dient denselben Gefangenen zugleich als Aufenthaltsort während der arbeitsfreien Stunden an den Wochentagen, wie an Sonn- und Feiertagen.

Die Isolirung sollte eine vollständige sein, sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit sogenannten stals und auf die Bewegung im Freien durch Einrichtung von 16 Einzel-Spazierhöfen; sie schliesst die Vorschrift ein, dass jeder Gefangene, wenn er seine Zelle verlässt und sich gleichzeitig mit anderen Gefangenen auf den Gängen bewegt, während dieser Zeit sein Gesicht mit dem Mützenschirm verhüllen muss. Die absolute Einzelhaft musste für den Strafvollzug an Jugendlichen verlangt werden, wenn man diese vor der Gefahr, sich während der Strafzeit in der mannigfaltigsten Weise zu verderben, schützen wollte. Die jungen Burschen sind mit ihrer regen Phantasie, ihrer Unerfahrenheit u. s. w. noch viel empfänglicher für das Schlechte, insbesondere wenn es in abenteuerlicher Beleuchtung gezeigt wird, als die Erwachsenen, und die Erfahrung hat gelehrt, dass die von jungen Burschen im Gefängnisse (sie sagen: „im Unglück“) geschlossenen Bekannt- und Freundschaften häufig

von den unheilvollsten Folgen nach der Entlassung begleitet waren. So mancher Zuchthäusler klagt mit überzeugender Wehmuth: „Ja, hätte ich den pp. nicht im Gefängnisse kennen gelernt, so wäre ich wohl nicht hier!" — Die Einzelhaft musste verlangt werden, wenn die durchschnittlich nur auf kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die Burschen wirklich den Charakter der Strafe bekommen, sich nicht zur interessanten Abwechslung im Alltagsleben abschwächen sollte; sie musste verlangt werden, wenn man nicht auf die allseitig anerkannten Vortheile, welche die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes der Strafe bietet, bei den jugendlichen Personen verzichten wollte, also gerade bei derjenigen Klasse von Personen, bei welchen auf das Moment der Besserung durch die Strafe nach der Natur der Sache das meiste Gewicht gelegt werden soll. Die Einzelhaft durfte als regelmässige Art des Strafvollzuges an Jugendlichen eingeführt werden, weil die meisten gegen die Isolirung bestehenden Bedenken durch die grösstentheils nur kurze Zeit der Strafe ausgeschlossen sind, weil die auf längere Strafzeit lautenden Urtheile (über sechs Monate) fast nur Personen treffen, die schon im vorgerückten Lebensalter (15—18 Jahre) stehen, und weil durch die der Gefängnissverwaltung eingeräumte Befugniss, ohne alle Weiterungen von dem Strafvollzuge in Einzelhaft motivirte Ausnahmen zu machen, jeder durch die Individualität des Bestraften bedingten Forderung hinsichtlich der Gestaltung des Strafvollzuges vollständig Rechnung getragen ist. Regel ist, dass Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein von dem Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und dass Gefangene, welche neun Monate bis ein Jahr Strafzeit in Einzelhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft versetzt werden. Gefangene, welche auch nach längerer Dauer der Einzelhaft einen nachtheiligen Einfluss auf ihre Mitgefangenen besorgen lassen, bleiben in Einzelhaft selbst für ihre ganze Strafzeit; Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückversetzt. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die jugendlichen Gefangenen die Einzelhaft ebenso gut, ja leichter ertragen als die erwachsenen, und dass man deshalb

wohl daran gethan hat, ihnen die Segnungen der Einzelhaft zu Theil werden zu lassen.

Die Anstalt für jugendliche Gefangene bildet, wie schon erwähnt, einen Theil des Strafgefängnisses bei Berlin; sie ist ringsum von weitläufigen Höfen und Gartenanlagen, in denen die Einzel-Spazierhöfe eingerichtet sind, umgeben und durch eine sie auf allen Seiten einschliessende fünf Meter hohe Ringmauer von den sämmtlichen anderen Gefängnissräumen und von der Aussenwelt vollständig getrennt. Ihre bauliche Anlage unterscheidet sich in keiner Weise von der für moderne Zellengefängnisse üblichen. Es ist das panoptische System zur Anwendung gebracht. Sie besteht aus einem Mittelbau und zwei Zellenflügeln. Der Mittelbau bildet eine kleine Centralhalle; er enthält im Souterrain die Central-Heizungsanlagen, im Erdgeschosse das Portierzimmer, die Bureau-Localitäten für die Verwaltungsbeamten und einige Isolirzellen; im ersten Stockwerke den Saal für Gemeinschaftshaft mit 16 Isolir-Schlafzellen, ein Zimmer für den Oberaufseher und einige Isolirzellen; im zweiten Stockwerke die Kirche, die Schule und das Arbeitszimmer für den Hausgeistlichen und den Lehrer, welches zugleich als Bibliothek dient. Die beiden Zellenflügel enthalten im Souterrain ein Magazin für Kleider, Wäsche und Bettzeug, ein Magazin für Arbeitsstoffe und Fabrikate, drei grössere Räume zum Betriebe von Beschäftigungen in gemeinsamer Haft, zwei Badezellen und zwei Disciplinar-Strafzellen; im Erdgeschosse und im ersten und zweiten Stockwerke 84 Isolirzellen. Die Isolirzellen haben einen Luftraum von 25—26 cbm, in dem Saale für gemeinsame Haft trifft 11 cbm Luftraum den Kopf. Die Fenster der Isolirzellen sind 1 qm gross, feststehend, aus Schmiedeeisen, ohne besondere Traillen; vier Luftflügel ermöglichen die Oeffnung von etwas mehr als $^1/_3$ der gesammten Fensterfläche. Kost, reine Wäsche, Gas, Wasser, Heizmaterial wird der Anstalt für Jugendliche von der Hauptanstalt geliefert; ein Verkehr zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen findet dabei nicht statt; die Einrichtung einer besonderen Koch- und Waschküche und der übrigen Anlagen für den Haushalt war dadurch überflüssig.

Erkrankte jugendliche Gefangene werden in leichteren Krankheitsfällen in ihren Isolirzellen behandelt, der Hausarzt wird dabei von dem für das 3. (Zellen-)Gefängniss der Hauptanstalt besonders angestellten Heilgehülfen unterstützt. In schwereren Krankheitsfällen, die nur sehr selten vorkommen, werden die jugendlichen Gefangenen nach dem allgemeinen Lazareth des Strafgefängnisses gebracht; sie können dort, wenn es ihr Zustand zulässig erscheinen lässt, ebenfalls in Einzelhaft und getrennt von den erwachsenen Gefangenen gehalten werden.

Tritt ausnahmsweise eine Ueberfüllung der Anstalt ein, so werden die überzähligen Gefangenen, vorzugsweise die mit ganz kurzen Strafzeiten, in den Einzelhaft-Localen der Hauptanstalt untergebracht und von den erwachsenen Gefangenen getrennt gehalten.

Die Verwaltung der Anstalt ist dem Director des Strafgefängnisses bei Berlin übertragen. Er führt dieselbe nach den Vorschriften des Reglements für die Gefängnisse der Justiz-Verwaltung vom 16. März 1881 mit Hülfe eines speciell für die Anstalt bestellten Gefängnissinspectors, eines Oberaufsehers und 9 Aufsehern. Der Inspector sorgt für die Ausführung der Tagesordnung, für die Vertheilung der Gefangenen in die Hafträume und zu einer angemessenen Arbeit, regelt und überwacht den Dienst der Hauspolizei und den Gang der Beschäftigung, führt die Expeditionsgeschäfte und erstattet täglich dem Director die vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Rapporte. Der Oberaufseher überwacht den Dienst der Aufseher und versieht zugleich die Geschäfte des Hausvaters. Von den 9 Aufsehern besorgen

1 den Dienst des Portiers und Bureaudieners,
1 den Nachtdienst,
3 den Polizeidienst,
4 fungiren als Werkaufseher (Schneider, Schuhmacher, Tischler, Buchbinder).

Als Hausgeistlicher für die evangelischen Gefangenen, welche 90% der Anstaltsbevölkerung ausmachen, fungirt einer von den drei bei dem Strafgefängnisse angestellten evangelischen Hausgeistlichen. Demselben ist ausserdem die Seelsorge an durchschnittlich 100 erwachsenen Gefangenen in Einzelhaft und

im Anstaltslazareth übertragen. In der Anstalt für Jugendliche hält er an jedem Sonn- und Feiertage einen Gottesdienst ab und giebt wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht in der Kirche. Die specielle Seelsorge an den Jugendlichen übt er gelegentlich der Zellenbesuche, zu deren regelmässiger Vornahme er verpflichtet ist.

Die nur in geringer Anzahl vorhandenen katholischen Gefangenen nehmen, wenn sie länger als 14 Tage in Haft zu bleiben haben, an dem Gottesdienste der erwachsenen Gefangenen, der allwöchentlich einmal stattfindet, Theil; ausserdem erhalten sie einmal wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht von dem kathol. Hausgeistlichen des Strafgefängnisses in ihrem Schullocale. Seelsorgerisch werden sie von demselben Hausgeistlichen in ihren Zellen behandelt. Die nur vereinzelt vorkommenden Gefangenen jüdischen Glaubens nehmen ebenfalls an dem Gottesdienste der erwachsenen jüdischen Gefangenen Theil und werden von dem bei dem Strafgefängnisse angestellten Rabbiner seelsorgerisch behandelt. Bei den Gottesdiensten der Katholiken und Juden ist für vollständige Trennung der erwachsenen und jugendlichen Gefangenen gesorgt.

Der evangelische Hausgeistliche verwaltet die für die Anstalt besonders bestehende Bibliothek; er bestimmt für jeden einzelnen Gefangenen das Buch, welches er jeweilig zum Lesen erhalten soll.

Dem Schulunterrichte, der sich auf die Gegenstände erstreckt, welche in jeder Volksschule gelehrt werden, wird in der Anstalt für Jugendliche eine grössere Ausdehnung gegeben als bei den Erwachsenen, weil die Strafzeit für Jugendliche häufig in die Periode ihres Lebens fällt, in welcher sie in der Freiheit noch schulpflichtig wären oder eine Fortbildungs- oder Sonntagsschule besuchen könnten, und weil die Jugendlichen mehr Anleitung zur nützlichen Beschäftigung während der Freistunden in ihren Zellen brauchen als die Erwachsenen. Für die Ertheilung des Schulunterrichts ist ein eigener Lehrer angestellt, welcher zugleich Organist bei den Gottesdiensten ist. Die Gefangenen sind in drei Schulklassen getheilt. Jeder erhält wöchentlich fünf Stunden Schulunterricht, bei dem auch fleissig gesungen wird, und ausserdem wöchentlich eine Stunde

Gesangsunterricht, für alle gemeinschaftlich, in der Kirche. Auf das Singen wird grosser Werth gelegt, nicht allein weil das Bekanntwerden mit guten Kirchen- und Volksliedern und das Singen derselben von grosser ethischer Bedeutung für die Burschen ist, sondern auch weil das Singen selbst in gesundheitlicher Beziehung für sie sehr dienlich ist.

Jeder Gefangene hat auf seiner Zelle eine Schiefertafel, ein Schreibheft, ein Schullesebuch, ein neues Testament, einen Katechismus, ein Heft mit Rechnenaufgaben und ein Liederbuch. Einzelnen befähigten Gefangenen ertheilt der Lehrer Unterricht im Zeichnen auf der Zelle. Der Lehrer hat regelmässig alle 14 Tage einmal jeden Gefangenen auf seiner Zelle zu besuchen.

Die Sorge für die Anstalt in sanitärer Hinsicht, die Untersuchung der Gefangenen auf ihre körperliche und geistige Gesundheit, Fähigkeit zur Arbeit und zur Ertragung der Einzelhaft, die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Gefangenen ist dem Oberarzte des Strafgefängnisses übertragen. Demselben wird bei seinem regelmässigen Erscheinen in der Anstalt jeder neu zugegangene Gefangene zur Untersuchung vorgestellt. Er besucht ausserdem regelmässig monatlich einmal jeden Gefangenen auf seiner Zelle.

Die Behandlung der jugendlichen Gefangenen am Straforte richtet sich nach dem Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881. Für jeden Gefangenen werden Personalakten angelegt; in diesen werden die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen, namentlich hinsichtlich seiner Familienverhältnisse, seiner Ortsangehörigkeit, der Vorbestrafungen, der nächsten und der entfernteren Ursachen seiner Straffälligkeit nach Möglichkeit zu konstatiren gesucht; die Verbindung der Bestraften mit Eltern, Geschwistern, Vormündern etc. wird, wo sie nur einigermassen räthlich erscheint, durch öftere Correspondenz und Besuche zu erhalten, wo sie nicht vorhanden ist, durch Vermittlung der Beamten wieder anzuknüpfen gestrebt. Die zulässigen Disciplinarstrafen sind niemals in ihrer ganzen Strenge erschöpft worden, strenge Strafen kommen äusserst selten vor; die körperliche Züchtigung konnte man ohne Bedauern entbehren. Die jugendlichen Gefangenen erhalten

dieselben Kostrationen wie die erwachsenen; sie verzehren diese gern und verdauen sie gut; nur von der Brodportion (500 Gr. täglich) geben einzelne etwas zurück. Man wollte die Burschen nicht zu knapp halten, weil sie grösstentheils in schlechtem Ernährungszustande zugehen, weil sie sich in der Periode des stärksten Wachsthums befinden und weil sie nur sehr selten in der Lage sind, sich von ihrem Verdienstantheile Zubusse zur Normalkost zu verschaffen. Für die Zweckmässigkeit der Einrichtung spricht der Erfolg: der Gesundheitszustand der jugendlichen Gefangenen ist ein sehr guter (höchster Krankenbestand 1,5%). Während der Freistunden im Einzel-Spazierhof haben die Gefangenen Gelegenheit, am Springel und am Barren Turnübungen vorzunehmen, mitunter machen sie auch dort die sogenannten Freiübungen, welche der Aufseher oder der Lehrer vom Aufsichtsthurm aus commandirt. Zu den Freiübungen, sowie zur Uebung des Tiefathmens erhalten die einzelnen auf ihren Zellen von den Aufsehern und den übrigen sie besuchenden Beamten Anweisung.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über sechs Monate) ist ihre Beschäftigung am Straforte von grösster Bedeutung. Sie machen etwa 25% der Gesammtbevölkerung aus. Ihre Strafzeit fällt in die Periode ihres Lebens, in welcher sie sich in Freiheit für die Wahl irgend eines Berufes, die Erlernung eines Handwerks entscheiden würden. Haben sie nun am Straforte keine Gelegenheit, dies zu thun, so bringt ihnen dies für ihr ganzes Leben häufig irreparablen Nachtheil; denn einen Lehrling, der 16, 17 oder gar 18 Jahre alt ist und auch schon im Gefängnisse war, nimmt nicht leicht ein Meister an. Nach der Entlassung hat der Jugendliche in der Regel wenig Wahl; er ergreift nun die erste sich ihm bietende Gelegenheit zu einer Beschäftigung, findet aber nach längerer oder kürzerer Zeit, dass er gar keine Neigung dazu hat, er giebt sie deshalb wieder auf und geräth dadurch in die ernstesten Verlegenheiten, die häufig zum Rückfalle in's Verbrechen führen. Ganz anders gestaltet sich seine Lage, wenn er schon während der Strafzeit sich einen Beruf wählen, sich darin vorbilden, sein Vermögen dazu prüfen kann; er hat dann schon den Anfang, der immer am schwersten ist,

überwunden, und es wird leicht ein Meister für ihn gefunden, dem er sich durch seine erworbenen Vorkenntnisse nützlich machen kann. Es müssen also im Gefängnisse Handwerke und Beschäftigungen getrieben und gelehrt werden, die der Gefangene zu seinem künftigen Lebensberufe machen kann. Dem Gefangenen wird dadurch nicht blos eine grosse Wohlthat erwiesen, sondern er wird vor einem Schaden bewahrt, der ihm durch die Strafe nicht zugefügt werden will. Die Schwierigkeit, solche Beschäftigungen einzuführen und zu betreiben, ist also gross, aber nicht unüberwindlich. In der Regel müssen die Beschäftigungen in Regie betrieben werden, nicht auf Rechnung von Unternehmern, damit sich nicht zwischen den Gefangenen und der Gefängnissverwaltung ein Interesse stellt, das naturgemäss nur den eigenen Vortheil im Auge hat, dem Strafzwecke und dem zukünftigen Wohle des Gefangenen aber nur gezwungener Weise Rechnung trägt. In hiesiger Anstalt ist eine Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei eingerichtet, welche die Gefängnissverwaltung auf eigene Rechnung mit Hülfe von handwerkskundigen Aufsehern, die als Lehrmeister fungiren, betreibt. Die Möglichkeit zum Betriebe dieser Handwerke mit Jugendlichen ist dadurch herbeigeführt, dass dieselben den ganzen Bedarf des Strafgefängnisses selbst, sowie theilweise den Bedarf der übrigen gerichtlichen Gefängnisse der Provinz Brandenburg an Wäsche, Bettzeug, Kleidern, Schuhen, Tischen, Stühlen, Schemeln und sonstigen Inventargegenständen herstellen. Die Fortschritte, welche die Burschen bei dieser Art der Beschäftigung machen, sind äusserst befriedigend; waren sie doch im Stande, einen grossen Theil der Ausstattung für das neue grosse Untersuchungsgefängniss zu Moabit in Berlin zu schaffen. Die Unterbringung der als Schneider, Schuster, Tischler vorgebildeten jugendlichen Gefangenen nach der Entlassung bei tüchtigen Meistern macht jetzt weit weniger Schwierigkeiten als früher. Seit etwa einem Jahre wird auch für Rechnung eines Unternehmers, der durch seine Persönlichkeit der Gefängnissverwaltung ganz besondere Garantie dafür leistet, dass er in ihrem Sinne handelt, eine Buchdruckerei mit Schnellpresse betrieben; die Jungen lernen setzen und drucken, einzelne machen überraschende Fort-

schritte bei dieser Beschäftigung und werden sich gewiss einstens gut darauf ernähren können. Die Gefangenen mit kürzerer Strafzeit (unter sechs Monaten) werden mit allerlei, zum Theil auch in der Hauptanstalt betriebener Arbeit beschäftigt; auch sie lernen arbeiten und den Segen einer geregelten Beschäftigung empfinden. Es ist aber bei ihrer Beschäftigung nicht sowohl darauf abgesehen, sie eine bestimmte Arbeit erlernen zu lassen, als darauf, sie vor Müssiggang und seinen Folgen zu bewahren.

Endlich macht die Gefängnissverwaltung die grössten Anstrengungen in der Fürsorge für die Jugendlichen nach der Entlassung, weil ja bei den Jugendlichen noch das Meiste zu retten ist. Die Fürsorge hat hier auch bei den nach ganz kurzer Strafzeit Entlassenen die grösste Bedeutung. Können die jugendlichen Entlassenen zu ganz zuverlässigen Angehörigen zurückkehren, so wird Sorge getragen, dass sie sicher in deren Obhut gelangen. Sonst wird mit Hülfe der Stadtmission und des Vereines zur Besserung entlassener Strafgefangener in Berlin, der fast nur zu diesem Zwecke allmonatlich eine Sitzung hält, seitens der Gefängnissverwaltung und der einzelnen Beamten Alles aufgeboten, dem Entlassenen ein Unterkommen, das ihm frommt, zu verschaffen; nach Umständen wird er auch in eine Erziehungsanstalt gebracht oder zu einem auswärtigen, nicht in Berlin wohnenden Meister in die Lehre gegeben. Den in Berlin Verbleibenden wird, wenn sie der Fürsorge bedürfen, in der Person eines Vereinsmitgliedes ein Patron bestellt, der die Führung des Einzelnen überwacht und ihm in Nothfällen mit Rath und That zur Seite steht. Zur Anschaffung der zuweilen nicht vorhandenen Kleidung, Wäsche, Schuhe etc. bietet ein Unterstützungsfonds der Anstalt und der Fürsorgeverein die erforderlichen Mittel. Damit dürfte Alles gethan sein, was die Anstalt angesichts der bestehenden Gesetzgebung zur Erreichung des Strafzweckes bei dem Strafvollzuge an jugendlichen Personen thun kann.

Seit dieser im Jahre 1882 geschriebenen Darstellung haben sich mancherlei Aenderungen ergeben.

Die wichtigste ist, dass die Aufnahmefähigkeit der Anstalt auf 130 Köpfe erhöht wurde, weil sie die Central-Anstalt für Jugendliche mit nicht ganz kurzer Strafzeit (zwei Monate) auch für die übrigen zum Bezirke des Kammergerichts gehörigen gerichtlichen Gefängnisse bilden sollte, in manchen Fällen auch zur Unterbringung von jugendlichen Gefangenen, die zu langen Strafen (bis zu 15 Jahren) verurtheilt waren, aus der ganzen Monarchie dienen musste, da die vorhandenen Gefängnisse zum Strafvollzuge für solche Personen nicht geeignet erschienen. Ausserdem ist aber auch die Zahl der an den Berliner Gerichten (Local und Amtsgericht I und II) verurtheilten jugendlichen Personen mit der überraschend grossen Zunahme der Einwohnerschaft von Berlin und Umgebung ganz erheblich gewachsen, so dass es nicht mehr möglich war, dieselben selbst nach der eingetretenen Erweiterung der Anstalt alle hier aufzunehmen. Es wurde deshalb die Einrichtung getroffen, dass die verurtheilten Berliner Jugendlichen, wenn ihre Strafzeit nur drei Monate und weniger beträgt, ihre Strafe in dem Untersuchungsgefängniss zu Berlin verbüssen, wo sie in Einzelhaft gehalten werden können, Gottesdienst und Religionsunterricht, auch Schulunterricht geniessen und mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Möglichkeit, 130 Gefangene bei dem nicht erweiterungsfähigen Hauptbau unterzubringen, wurde dadurch geschaffen, dass in einer Baracke auf dem Hofe ein Schlafsaal mit 24 Isolirschlafzellen (aus Blech und Drahtgeflecht) eingerichtet wurde, in welchem 24 während der Tageszeit gemeinsam beschäftige Gefangene die arbeitsfreien Stunden und die Nacht zubringen.

Die Buchdruckerei ist leider wieder eingegangen, nachdem sie eine Zeit lang recht schönen Fortgang genommen hatte, weil es dem Unternehmer an dem erforderlichen Kapital fehlte, sein Geschäft zu betreiben.

Auch die Klempner- und Drahtflechtarbeit ging ein, weil der Unternehmer dabei seine Rechnung nicht fand.

Dagegen konnte die Arbeit für das Inventar von Gefängnissen in Folge zahlreicher Bestellungen namhaft ausgedehnt werden.

Neue Betriebe sind:

Anfertigung von patentirten Zeitungshaltern, die Tischler- und Drechslerarbeit erfordern; Hülfsarbeiten für eine in der Hauptanstalt betriebene Möbelfabrik, Verlesen und Sortiren von Kaffee, eine Arbeit, die Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfordert und als Nothbehelf ganz acceptabel ist, besonders da sie auch etwas einträgt und schnell gelernt ist.

Strafgefängniss bei Berlin zu Plötzensee,
im Februar 1890.

Der Direktor:
gez. Dr. **Wirth**, Geh. Justizrath.

Statistische Uebersicht

der

Verhältnisse der königl. kroatischen Strafanstalt zu Gospic im Jahre 1891.

Von Lucas Sabljak, Strafhaus-Verwalter.

Die königl. Landesstrafanstalt in Gospic besteht seit dem 1. August 1883. Sie ist zur Aufnahme von 300 Gefangenen eingerichtet; es kann aber nicht der gesammte Fassungsraum mit Sträflingen belegt werden, da ein Theil der vorhandenen Räumlichkeiten für ungefähr 40 Untersuchungsgefangene des Gerichtshofes in Gospic reservirt bleiben muss; alle zu einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis zum lebenslänglichen Kerker verurtheilte männliche Untersuchungsgefangene treten zur Verbüssung ihrer Strafe in die Strafanstalt über.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist nach dem irischen oder progressiven Systeme vorgeschrieben, wie für die königl. Landesstrafanstalt in Lepoglava, deren Dienstes-Instruktion auch auf die hiesige Strafanstalt ausgedehnt wurde.

Ein intensiver systematischer Gewerbsbetrieb wurde erst mit Erlass der königl. Landesregierung vom 14. Mai 1884 begonnen und nimmt seither einen erfreulichen Fortgang.

In der Anstalt werden für Rechnung von Privatpersonen oder des eigenen Waarenlagers alle Arten Weber-, Schneider-, Schuster-, Tischler-, Drechsler-, Schnitzer-, Fassbinder-, Schmiede-, Schlosser-, Seiler-, Buchbinder-, Steinmetz- und Zimmermanns-Arbeiten ausgeführt.

Sträflinge, die wegen körperlicher Schwäche oder kurzzeitiger Strafdauer in einem Handwerke nicht unterrichtet

werden können, finden ihre Beschäftigung im Holzschneiden bei den Privaten in loco oder werden bei der Feld- und Gartenarbeit verwendet.

Die Preise der Arbeitsprodukte sind denen des Freigewerbes gleichgestellt, um dem Kleingewerbe keine Concurrenz zu machen. Den nöthigen Unterricht in den einzelnen Gewerbszweigen erhalten die Gefangenen von einigen dazu geeigneten Aufsehern und von gewerbskundigen Sträflingen.

Der Betriebsumfang, sowie der Erfolg der einzelnen Gewerbszweige wird in einem besonderen Capitel dieses Berichtes erörtert werden.

Uebersicht des Sträflingsstandes.

a) Zugang.

Am 31. Dezember 1890 zählte der Stand . .	216
im Laufe des Jahres zugewachsen:	
vom kgl. Gerichtshofe in Gospic	275
„ „ „ „ Ogulin	2
„ „ „ „ Petrinja	18
vom aufgelösten Strafhaus Glima	25
Summa des ganzjährigen Standes	536

b) Abgang.

Entlassen nach Abbüssung der Strafzeit . .	287
Bedingte Freilassung erhalten	7
In die Weiber-Strafanstalt in Agram abgegeben	1
Gestorben	8
Summe des Abganges	303

Der höchste Tagesstand war am 4. bis 7. Juni zu 239 und der niedrigste am 4. April 1891 zu 195 Köpfen.

Die Durchschnittszahl der Sträflinge im Jahre 1891 beträgt 220 Mann, jene der Verpflegstage 80464.

Zuständigkeit.

Nach der Zuständigkeit entfallen auf:

Croatien und Slavonien . .	528	Sträfl.	= 98,51 %
Ungarn	1	„	= 0,18 %
die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	7	„	= 1,31 %

Lebensalter.

Von 16 Jahren	27	Sträflinge	=	5,04 %
„ 16 bis 20 Jahren	92	„	=	17,16 %
„ 20 „ 30 „	215	„	=	40,10 %
„ 30 „ 40 „	102	„	=	19,04 %
„ 40 „ 50 „	64	„	=	11,94 %
„ 50 „ 60 „	24	„	=	4,48 %
„ 60 „ 70 „	10	„	=	1,87 %
„ 70 „ 80 „	2	„	=	0,37 %

Religion.

Römisch-katholisch	210	Sträflinge	=	39,18 %
griechisch, nicht unirt	324	„	=	60,45 %
mosaisch	2	„	=	0,37 %

Civilstand.

Ledig	134	Sträflinge	=	25,00 %
verheirathet . . .	368	„	=	68,65 %
verwittwet	34	„	=	6,35 %

Strafdauer.

Verurtheilt auf eine Strafzeit:

bis zu 1 Jahre	261	Sträflinge	=	48,60 %
von 1 bis 2 Jahre	83	„	=	15,48 %
„ 2 „ 5 „	86	„	=	16,05 %
„ 5 „ 10 „	49	„	=	9,14 %
„ 10 „ 15 „	26	„	=	4,86 %
„ 15 „ 20 „	28	„	=	5,22 %
lebenslänglich	3	„	=	0,56 %

Frühere Beschäftigung in der Freiheit.

Gewesene Beamte .	5	Sträflinge	=	0,93 %
Handwerker . . .	20	„	=	3,73 %
Feldarbeiter . . .	481	„	=	89,73 %
Diener	30	„	=	5,61 %

Arten der Verbrechen.

Majestätsbeleidigung . . .	1	Sträfling	=	0,18 %
Oeffentliche Gewaltthätigkeit	35	„	=	6,53 %
Nothzucht	1	„	=	0,18 %
Widernatürliche Unzucht .	4	„	=	0,75 %
Mord	58	„	=	10,82 %
Versuch des Mordes . . .	4	„	=	0,75 %
Todtschlag	80	„	=	14,93 %
Schwere körperl. Verletzung	150	„	=	27,98 %
Brandlegung	13	„	=	2,42 %
Diebstahl	91	„	=	16,98 %
Veruntreuung	5	„	=	0,93 %
Raubmord	15	„	=	2,80 %
Betrug	22	„	=	4,10 %
Vergehen u. Uebertretungen	51	„	=	9,53 %
Disciplinariter	6	„	=	1,12 %

Einzelhaft.

Von den neu eingelieferten Sträflingen verbüssten in der Einzelhaft:

8—30 Tage	276	Mann,
30—40 „	26	„
40—50 „	14	„
50—60 „	3	„
2—3 Monate	1	„

Während des Vollzuges der Strafen in Einzelhaft ist kein Fall einer Geistesstörung oder eines Selbstmordversuches zu verzeichnen gewesen.

Gemeinsame Haft.

Nicht nur zur Erhaltung der reinen und gesunden Luft in den gemeinsamen Schlafsälen, sondern auch zur Hebung der Moralität wurde auf Antrag der Strafhaus-Verwaltung von Seite der hohen Regierung die Errichtung gemauerter Aborte bewilligt, wo die Unrathskübel in einem hölzernen Gehäuse, welches mit einem Sitzbrett und Deckel versehen ist, untergebracht sind. Eine ins Freie gehende Oeffnung in der Mauer

bewirkt die nöthige Ventilation der Aborte. Wegen Raummangels in den Schafzimmern wurde in jedem Zimmer ein auf drei Füssen an die Wand anlehnbarer Speisetisch hergerichtet, während bis jetzt die Speisen auf den sogenannten Pritschen (Betten) aufgetischt und verzehrt wurden.

In der gemeinsamen Haft werden die Sträflinge nach Alter, Vorleben, Moralität und Rückfallsverhältnissen in die Hauptklassen eingetheilt, welche in mehrere Unterabtheilungen zerfallen, je nachdem ein Sträfling das erste Mal oder zum zweiten Male wegen eines Verbrechens bestraft wurde.

Zu den das erste Mal wegen Verbrechens verurtheilten Sträflingen zählen nach der moralischen Klassification die mit der Klasse Ia, Ib, Ic (im Alter unter 24 Jahren), IIa, IIb, IIc (über dem Alter von 24 Jahren) bezeichneten, während die mit der Klasse III bezeichneten Sträflinge rückfällig sind und z. IIIa (jünger als 24 Jahre), IIIb, IIIc1, IIIc2 (über 24 Jahre).

Auf Grund dieser Klassification vertheilten sich die Sträflinge am 31. Dezember 1891 in folgende Klassen:

Ia	wurden	klassificirt	3	Sträflinge,
Ib	„	„	14	„
Ic	„	„	13	„
IIa	„	„	19	„
IIb	„	„	44	„
IIc	„	„	24	„
IIIa	„	„	—	„
IIIb	„	„	16	„
IIIc 1	„	„	26	„
IIIc 2. 3. 4	„	„	16	„
nicht klassificirte kurzzeitige Sträflinge	. . . . .		58	„
		Summa	233	Sträflinge.

Zwischenanstalt.

Die Zwischenanstalt ist ein besonderes Gebäude ohne Vergitterung der Fenster. Nach Verbüssung von wenigstens

$^3/_8$ Theilen der urtheilsmässigen Strafe in **strenger Haft** werden die Sträflinge — ausgenommen die Rückfälligen — in die Zwischenanstalt versetzt, wo sie grösstentheils mit Feld- und Gartenwirthschaft, auch theilweise mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden. Betreffs der Uebersetzung in die Zwischenanstalt enthält die Dienstinstruktion folgende Weisungen:

§ 31. Der Zweck der Versetzung in die Zwischenanstalt besteht darin, dass die Sträflinge, die während der strengen Haft und eines grossen Theils der Strafzeit Zeichen ihrer Besserung gegeben und demzufolge zur Allerhöchsten Begnadigung oder Erreichung der bedingten Freilassung in Aussicht genommen werden könnten, Gelegenheit erhalten, die wahrhaft eingetretene Besserung und ihre Erwerbsfähigkeit auch bei dem Mangel des Zwanges und bei freier Bewegung, trotz der an sie etwa herantretenden Versuchungen, männiglich zu bezeugen.

§ 32. Bei Eintreffen obiger Voraussetzungen können Sträflinge, die auch sonst durch ihre persönlichen Verhältnisse oder durch andere Umstände genügende Garantie gegen einen etwaigen Fluchtversuch zu bieten scheinen, nach Abbüssung von wenigstens $^3/_8$ Theilen der Strafe in strenger Haft, nach der Zwischenanstalt versetzt werden.

Lebenslänglich Verurtheilte sind von der Versetzung in die Zwischenanstalt nicht ausgeschlossen, müssen aber wenigstens 10 Jahre in der strengen Haft verbleiben.

Die im Jahre 1891 in die Zwischenanstalt versetzten Individuen waren verurtheilt wegen des Verbrechens:

der schweren körperlichen Verletzung	6	
des Todtschlages	18	
der öffentlichen Gewaltthätigkeit	2	
des Mordes	3	
des Diebstahls	10	
des Raubes	1	
des Betruges	2	
Insgesammt	42	Mann.

Verurtheilt waren dieselben auf eine Strafzeit:

bis zu 1 Jahre	5 Sträflinge,
„ „ 2 „	12 „
„ „ 3 „	4 „
„ „ 4 „	3 „
„ „ 5 „	7 „
„ „ 6 „	5 „
„ „ 7 „	2 „
„ „ 8 „	1 „
von 10 bis 16 Jahre . . .	3 „

Von dem Stande der Zwischenanstalt wurden nach Abbüssung der Strafzeit 9 Sträflinge entlassen und 2 erhielten die bedingte Freilassung.

Wegen Uebertretung der Hausordnung wurden 20 Sträflinge in die strenge Haft zurückversetzt.

Die Gesundheitsverhältnisse waren stets ausgezeichnet.

Bedingte Freilassung

wurde durch das Gesetz vom 22. April 1875 (Durchführungs-Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 1875, Zahl 23794) eingeführt; die Sträflinge, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder wegen des Verbrechens der Brandlegung verurtheilt wurden, sind von der Wohlthat dieses Gesetzes gänzlich ausgeschlossen.

Die bedingte Freilassung wurde bis zu Ende 1891 7 Sträflingen gewährt, welche verurtheilt waren:

auf eine Strafdauer bis zu 2 Jahren . .	3
„ „ „ „ „ 4 „ . .	2
„ „ „ „ „ 5 „ . .	1
„ „ „ „ „ 20 „ . .	1

Der Widerruf des Urlaubes erfolgte in keinem Falle. Im Jahre 1891 wurde kein Sträfling der Allerhöchsten Begnadigung theilhaftig.

Disciplinar-Verhältnisse.

Diese waren auch heuer nicht günstig. Das Strafhausgebäude liegt in der Mitte der Stadt; die Anverwandten und

Freunde der Sträflinge stecken diesen Geld, Tabak, Cigarren, Brod etc. auf alle erdenkliche Art und Weise, trotz strenger Beaufsichtigung, zu.

Es ist daher auch kein Wunder, dass in diesem Jahre 540 Disciplinarstrafen diktirt wurden, die sich auf folgende Uebertretungen der Hausordnung vertheilen:

Unfolgsamkeit gegen Oberbeamte	10
„ „ Aufseher	54
Störung der Ruhe und Ordnung	53
Sittliche Uebertretungen	5
Gefährliche Drohung gegen Mitsträflinge	8
Kleinere Diebstähle	44
Faulheit bei der Arbeit	49
Böswillige oder fahrlässige Beschädigung fremden Eigenthums	38
Arbeitsverweigerung	52
Fluchtversuch	2
Benutzung des Bettes vor Glockenzeichen	16
Verbotener geheimer Briefwechsel	5
Falsche Anzeigen	6
Besitz verbotener Sachen	106
Andere Uebertretungen	92
Gesammtzahl der Uebertretungen	540

Die zugemessenen Strafen waren:

Einzelhaft	72
„ mit Verschärfungen	97
Dunkelhaft	5
Hartes Lager	94
Entziehung eines Theiles der Kost	17
Fasten	142
Entziehung der Morgensuppe	23
„ des Spazierganges	25
„ der Begünstigungen	22
Kurzschliessen	23
Rückversetzung aus der Zwischenanstalt in die strenge Haft	20
Summa	540 Fälle.

Sanitäts-Verhältnisse.

Diese fanden eine erfreuliche Wendung zum Bessern gegen das Vorjahr, wie folgende Daten beweisen:

Am 31. December 1890 verblieben Kranke . .	16
im Jahre 1891 wurden ins Spital aufgenommen	123
Summa	139

Von diesem Stande sind als genesen 117 entlassen, gestorben sind 8, mithin blieben Ende des Jahres 14 Sträflinge im Spitale. Von den gesammten Präsenztagen im Jahre 1891 per 80464 entfallen 4600 oder 17,49 % auf die Krankentage.

Die Mortalität betrug 3,64 % der Durchschnittszahl des Standes von 220 Mann. Nach den Gerichtssprengeln entfallen von den Gestorbenen auf den Gerichtshof in Ogulin 2, in Petrinja 2 und Gospic 4 Sträflinge.

Die Verstorbenen standen im Lebensalter:

von 16—20 Jahren . . .	1
„ 20—30 „ . . .	4
„ 30—40 „ . . .	3

Eingeliefert wurden die Verstorbenen:

im Jahre 1884	1
„ „ 1887	1
„ „ 1888	2
„ „ 1889	3
„ „ 1891	1

Zur Aufbesserung der bis jetzt sehr traurigen sanitären Verhältnisse wurde vor zwei Jahren auf Vorschlag des hochverdienten Inspektors Herrn Stephan Kranjcic von der hohen Landesregierung die Verabreichung der sogenannten Mittelkost für Reconvalescenten und Blutarme bewilligt, nach dem Vorbilde in Lepoglava. Ferner wurden bis zur Einführung der städtischen Wasserleitung wegen schlechten Trinkwassers jedem Sträfling viermal in der Woche 2 Deciliter Rothwein verabfolgt; diese Massnahme verminderte die bisher zahlreich aufgetretenen Fälle von Diarrhoe bedeutend.

Mit lobenswerther Anerkennung sei auch hier erwähnt, dass der neu angestellte Hausarzt Dr. Ferdinand Grospic

durch seine pflichtgetreue und unermüdliche Thätigkeit bei Tag und Nacht zur Hebung der Sanitätsverhältnisse, die jetzt zufriedenstellend sind, sehr viel beigetragen hat. Im Verlauf von 3 Jahren ist die Mortalität von 20,80 % auf 3,64 % gesunken.

Unkosten der Alimentation und der Regie.

Soweit nicht die erforderlichen Viktualien aus der eigenen Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen werden konnten, wurde deren Bezug im Wege der Lieferung vertragsmässig sicher gestellt. Aus sanitären Rücksichten wurden den Sträflingen im Frühjahr, im Sommer und im Herbst frische Gemüse und Grünspeisen verabfolgt.

Die Unkosten der Alimentation einschliesslich der Auslagen für die Mittelkost und den Rothwein beliefen sich per Mann und Tag im Jahre 1891 auf 14,43 Kreuzer. Die Unkosten der Regie waren um 0,14 Kr. weniger wie im Vorjahr; sie betrugen 7,77 Kreuzer per Kopf und Tag. Der milde Winter ermöglichte eine erhebliche Ersparniss an Brennmaterial.

Feldwirthschaft.

Von der hiesigen politischen Gemeinde wurden der Anstalt zur rationellen Bearbeitung unentgeltlich 25 Joch (1 Joch = 4,32 Hektar) schlechter Aecker und Wiesen (lauter Haideland) abgetreten.

Auf diesem Terrain wurde im Jahre 1891 bei 4806 Arbeitstagen folgende Ernte erzielt:

4 513	Kilogramm	Hafer,
75	"	Weizen,
4 050	"	Korn,
453	"	Kukuruz,
10 097	"	Erdäpfel,
93	"	Fisolen und Erbsen,
300	"	Zwiebeln,
402	"	Hirse,
2 030	"	Kraut,
1 450	"	Rüben,

312 Kilogramm Grünzeug,
3 113 „ grüne Gemüse,
3 240 „ Heu,
10 360 „ Korn-Stroh,
3 330 „ Hafer-Stroh.

Der Viehstand Ende des Jahres 1891 war folgender:

2 Zugpferde,
4 Zugochsen,
20 Schafe,
14 Schweine,
15 Hühner.

Vom I. österreich. Geflügelzucht-Verein in Wien wurde zur Kreuzung mit der hierländischen Hühnerrasse ein Paar weisser Minorca-Brut angeschafft.

Der Betrieb der Feldwirthschaft etc. weist einen Reingewinn von 1226 Gulden 59 Kr. aus.

Verhältnisse der Industrie.

Die Strafanstalt ist fast vollständig von jedem Handelsverkehre abgeschnitten, da man aus der Stadt 122,7 Kilometer Weges über die grossen Serpentinen des im Winter oft unpassirbaren Kapella-Gebirges bis zur nächsten Bahnstation in Ogulin und 41,8 Kilometer bis Carlobago, zur Dampfschiffstation des Adriatischen Meeres, zurücklegen muss.

Zur Schonung der Interessen des heimischen Kleingewerbes muss die Strafhaus-Verwaltung für den Absatz ihrer fertigen Waaren weit entlegene Marktplätze aufsuchen; die fertige Waare muss aber, selbst zur Eisenbahn gestellt, einem Preise entsprechen, der ihr die Concurrenzfähigkeit sichert. Die Unkosten der Zufuhr sind also als Betriebsauslagen zu betrachten.

Bei Beurtheilung der gewinnbringenden Beschäftigung der Sträflinge in hiesiger Strafanstalt muss man sich diese ausserordentlichen Schwierigkeiten stets vor Augen halten.

Bei der im Vorjahre in Agram abgehaltenen Jubilar-Landwirthschafts-Ausstellung betheiligte sich auch die hiesige Strafanstalt mit ihren Produkten und wurde mit einem Ehrendiplom nebst 30 Francs in Gold ausgezeichnet.

Die Zahl der gesammten Verpflegungstage der Sträflinge betrug im Jahre 1891 in Gospic 80464; hievon trafen 34975 Tage auf die Beschäftigung mit industriellen Arbeiten.

Betrieben wurden die verschiedensten Professionen und zwar:

I. Die Weberei.

Der Betrieb der Weberei nahm 6109 Arbeitstage in Anspruch.

Von Privaten wurden insgesammt 875,75 kg Hausgespinnst, 105 kg Baumwolle und 94 kg Tuchabfälle übergeben. Aus dieser Garnmenge wurden verschiedene Hausleinwand, Tischtücher, Servietten, Handtücher und Fussteppiche gearbeitet.

Auf eigenes Waarenlager behufs commerciellen Verkaufes gelangten aus den en gros aus Fabriken angekauften Leinen- und Baumwollgarnen zur Erzeugung:

504,90 Meter Leinwand einfacher Breite,
48,90 „ „ doppelter Breite,
1027,60 „ Zwilch für Sträflingskleider,
42 Stück Tischtücher,
236 „ Servietten,
181 „ Handtücher.

Der Werth der erzeugten Waaren ohne Schätzung des von den Privaten gelieferten Materials betrug

im Jahre 1891	2937	fl. 35	kr.
der Werth der verbrauchten Materialien	1351	„ 94	„
mithin der Brutto-Ertrag	1585	fl. 29	kr.

Hiervon entfallen zu Gunsten

des Landesärars . .	1408	fl. 08	kr.
der Sträflinge . . .	177	„ 21	„

II. Schneiderei.

Die Gesammt-Einnahme aus der Schneiderei betrug bei

2314 Arbeitstagen	5741	fl. 57	kr.
der Werth der verarbeiteten Materialien	4183	„ 51	„
mithin der Brutto-Ertrag	1558	fl. 06	kr.

Hiervon entfielen:

zu Gunsten des Landesärars	1461	fl. 14	kr.
„ „ der Sträflinge	96	„ 92	„

Die Flickarbeit der Sträflingsmonturen wird in der Regie des eigenen Hauses durch Anfänger besorgt, wobei das zur Ausbesserung der Kleider und Wäsche nöthige Material seitens des Industrie-Verwaltung gegen eine 10%ige Entschädigung für die Werkzeuge beigestellt wird.

III. Schusterei.

Zur Unterstützung der Handarbeit wird eine Steppmaschine verwendet.

Bei 2781 Arbeitstagen betrug

die Gesammt-Einnahme	4417 fl. 23 kr.
der Werth der verbrauchten Materialien	3122 „ 57 „
mithin der Brutto-Ertrag	1294 fl. 66 kr.

Hievon entfielen

zu Gunsten des Landesärars	1208 fl. 37 kr.
„ „ der Sträflinge .	86 „ 29 „

Die Ausbesserung der Sträflingsbeschuhung wird in eigener Regie des Hauses ausgeführt gegen Entschädigung des von der Industrie-Verwaltung beigestellten Materials und Zubehöres.

IV. Tischlerei und die Drechslerei.

Auf diese Gewerbe trafen 6221 Arbeitstage.

Die Gesammteinnahmen betrugen . .	5179 fl. 00 kr.
das verarbeitete Material kostete . .	3210 „ 94 „
mithin Brutto-Ertrag	1968 fl. 06 kr.

Hievon entfielen

zu Gunsten des Landesärars	1793 fl. 40 kr.
„ „ der Sträflinge .	174 „ 66 „

V. Die Fassbinderei.

Bei 878 Arbeitstagen betrugen

die Gesammt-Einnahmen	866 fl. 02 kr.
der Werth der verarbeiteten Materialien	437 „ 34 „
mithin Brutto-Ertrag	428 fl. 68 kr.

Hievon entfielen

zu Gunsten des Landesärars	382 fl. 54 kr.
„ „ der Sträflinge	46 „ 14 „

VI. Die Schlosserei und Schmiederei

beanspruchte 657 Arbeitstage.

Die Produktion repräsentirte

einen Werth von	1035 fl. 73 kr.
das Rohmaterial kostete	515 „ 40 „
mithin war der Bruttoertrag	520 fl. 33 kr.

Hievon entfielen

zu Gunsten des Landesärars	483 fl. 75 kr.
„ „ der Sträflinge	36 „ 58 „

VII. Die Buchbinderei

verbrauchte 583 Arbeitstage.

Die Leistung bestand im Einbinden verschiedener Bücher und Erzeugung von Fascikeldecken für den Bedarf der Königl. Gerichte im Orte selbst.

Der Erzeugungswerth dieser Arbeiten bei einem Materialienverbrauche im Einkaufspreise von 239 fl. 76 kr. betrug 505 fl. 33 kr.; es resultirt also ein Brutto-Ertrag von 265 fl. 57 kr.

und zwar zu Gunsten des Aerars	233 fl. 60 kr.
„ „ der Sträflinge	31 „ 97 „

VIII. Die Seilerei und Strohflechterei

beschäftigte an 6475 Arbeitstagen bei Verwendung von 18 Spinnrädern und 2 Zusammenlassmaschinen.

Der Erzeugungswerth der Waaren betrug	4161 fl. 22 kr.
das verbrauchte Material	2554 „ 92 „
daher der Brutto-Ertrag	1606 fl. 30 kr.

Hiervon entfiel

zu Gunsten des Aerars . .	1416 fl. 18 kr.
„ „ der Sträflinge .	190 „ 12 „

Der Absatz der fertigen und nur auf Rechnung des eigenen Waarenlagers erzeugten Seilerwaaren vertheilte sich auf die Umgegend, sowie auch nach Dalmatien, Bosnien und die Herzegowina.

IX. Maurer- und Tagelöhner-Arbeiten.

Die Arbeitskraft der Maurer und einer grösseren Zahl Tagelöhner wurde zu Neubauten, Reparaturen und Tünchen des eigenen Hauses und der hierortigen Gerichts-Beamten-

Wohnungen verwendet. Die Tagelöhner wurden bei den Privaten zur Zerkleinerung von Brennholz, Zurichtung von Dimensions-Hölzern und Feldarbeiten gegen vorgeschriebene Entlohnungsgebühr beschäftigt.

Die Gesammtzahl dieser Tage betrug 5994.

Verdient wurden	2045 fl.	17 kr.
Verarbeitet wurden Materialien im Werthe von	626 „	37 „
Es ergab sich also ein Brutto-Ertrag von	1418 fl.	80 kr.

Hiervon entfiel

zu Gunsten des Landesärars	1275 fl.	94 kr.
„ „ der Sträflinge .	142 „	86 „

Schliesslich wird bemerkt, dass die verschiedenen häuslichen Arbeiten, als: Krankenpflege, Reinigung, Wartung des Calorifers, Rasiren und Haarschneiden der Gefangenen, in allen hierländischen Strafanstalten seitens des Aerars direkte aus dem Verpflegsfond bestritten werden, ohne dass ein Gewinn für den Industriebetrieb daraus berechnet wird.

Lehrcurs für richterliche Beamte

über

Gefängnisswesen, Verbrechensprophylaxe und Gefängnissverwaltung.

Von Pfarrer Krauss in Freiburg i. B.

Der vom Grossh. Badischen Justizministerium eingeführte, in diesen „Blättern" schon mehrfach (Band XX S. 253 ff., S. 411 f., Bd. XXIV S. 326 ff.) besprochene, seit seiner erstmaligen Abhaltung im Jahre 1886 inzwischen vom internationalen Gefängnisscongress zu St. Petersburg im J. 1890 (Band XXV der Bl. f. Gfk. S. 181. 190), von der internationalen criminalistischen Vereinigung (Beilage-Heft X der Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft), vom nordwestdeutschen Verein für Gefängnisswesen (Heft 21 v. J. 1891), sowie von der letzten Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Freiburg im September 1889 (Bl. f. Gfk. Band XXV Sonderheft I S. 97 ff.) im Grundgedanken anerkannte und zur Nachahmung empfohlene, in Württemberg (Band XXIII S. 86) bereits zu modifizirter Nachahmung gelangte theoretisch-practische Lehrcurs für richterliche Beamte über Gefängnisswesen, Gefängnissverwaltung und Verbrechensprophylaxe hat in den Tagen vom 14. bis 29. October d. Js. am hiesigen Landesgefängniss (Centralstrafanstalt) nunmehr zum siebenten Male stattgefunden.

Die Zwecke dieser Einrichtung, welche in ihrer gegenwärtigen Gestalt noch als badische Spezialität zu betrachten ist, sind so einleuchtend, dass die anfänglich ausgesprochene

Erwartung, „dieselbe werde in Baden zu einer ständigen Institution unseres Gefängnisswesens sich ausbilden", durch die Wahrnehmung der lohnendsten Erfolge zur erfreulichen Thatsache geworden ist. Abgesehen von der Einführung der Herren Amtsrichter (in ihrer Eigenschaft als Vorstände der kleineren und mittleren Gefängnisse) in die neue Dienstordnung vom Jahre 1886, von der modificirten Uebertragung und Anwendung der Grundsätze einer erspriesslichen Gefangenenbehandlung, die für die Centralstrafanstalten massgebend sind, auf und für diese kleineren Gefängnisse, verfolgt der Lehrcursus noch erweiterte Zwecke: Dem Strafrichter soll auch Gelegenheit geboten werden, durch Autopsie und empfangene Darstellung vom Vollzuge der erkannten Freiheitsstrafen sich zu überzeugen; er soll erfahren, welcher Inhalt dem leeren Gefäss des formalen Strafurtheils am Straforte eingegossen wird, wie unnatürlich und unfruchtbar die noch fast allgemein bestehende Scheidung zwischen Straferkenntniss und Strafvollzug ist, und diese Kenntniss soll ihm fürderhin bei Ausübung seines criminalrichterlichen Berufes von Nutzen sein, soll ihm zweckdienliche Directiven geben für die Festsetzung des Strafmaasses wie der Strafart. Diese Curse wollen ferner zeigen, wie im Strafvollzug die rechte Mitte zwischen Hyperhumanität und Barbarei gefunden und eingehalten werden kann. Sie wollen sodann auch das wissenschaftliche Interesse am Gefängnisswesen unter dem Richterstande wecken und fördern und eventuell der Nachzucht von Strafanstaltsdirectoren dienen. Endlich aber werden in diesen Lehrcursen nicht nur die verschiedenen Zweige und Gebiete des gesammten Strafvollzugswesens durchwandert, sondern es wird den Theilnehmern die Strafanstalt auch als eine „soziale Klinik" vorgeführt, in welcher die Krankheiten des Volkslebens, ihre Ursachen sowie die Mittel zur Heilung der Schäden und zur Bekämpfung der Verbrechensursachen am Klarsten zu erkennen sind. Unter letzterem Gesichtspunkte erscheint die Nothwendigkeit der mit dem Lehrcurs zu verbindenden Darstellung des Schutzwesens für entlassene Gefangene und der gesammten sonstigen — staatlichen und sozialen — Verbrechensprophylaxe.

Es liegt nicht in der Absicht dieses kurzen Berichtes, den

neuerdings festgesetzten Lehrplan für diese Curse hier seinem ganzen Inhalte nach zu veröffentlichen. Auf amtlichem Wege kann man jederzeit amtliche Auskunft darüber erlangen. Auch dürfte auf Ansuchen interessirten Persönlichkeiten die Theilnahme an den Cursen als Hospitanten erlaubt werden.

Dem verflossenen Lehrcurs ist durch zwei Umstände eine besondere Bedeutung widerfahren. Zunächst hat der Vater des Gedankens, dass unseren Richtern das Strafvollzugswesen durch die Veranstaltung von Lehrcursen näher gerückt werde, der Grossh. Ministerialrespicient für die bad. Gefängnisse, Herr Geh. Oberregierungsrath Dr. von Jagemann dieses Mal selbst als Docent mitgewirkt. In einer Reihe von Vorträgen beleuchtete er die Beziehungen des Strafvollzugs zu den in Betracht kommenden staatspolitischen und strafrechtlichen Einrichtungen und Zielen. So wurde zunächst behandelt die Stellung des Gefängnisswesens zum Staatsganzen, insbesondere sein Verhältniss zu Justiz und Verwaltung, die nöthige Ein- und Unterordnung gegenüber den Zwecken und Verhältnissen des Staats, da ein nur auf der Grundlage seiner Selbstheit sich aufbauendes Gefängnisswesen leicht auf Irrwege gerathe, ebenso die Nothwendigkeit einer lebendigen Beziehung zur bürgerlichen Gesellschaft. Das Verhältniss des Strafvollzugs zu den Strafarten gab Anlass, die gesetzliche Lage und ihre Unbestimmtheiten, die Bestrebungen für Schaffung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes und die bezüglich der Reform des Strafsystems sich entgegenstehenden literarischen Strömungen darzuthun, während bei Schilderung des Verhältnisses des Vollzugs zu den Strafzwecken (Sühne, Abschreckung, Besserung, Sicherung; Progression und Verbindung derselben) der Zwecksinhalt der einzelnen Straf- und Vollzugseinrichtungen, sowie die Richtungen einer möglichen Verbesserung bezeichnet wurden. Das Verhältniss des Vollzugs zu den Haftsystemen, deren Baugeschichte skizzirt ward, wurde in dem differenzirenden Einfluss der baulichen und disciplinären Grundgedanken auf den Vollzug selbst nachgewiesen und als die hiernach zu bevorzugende, regelmässig wünschenswerthe Haftform die Einzelhaft bezeichnet, welche am meisten Verschlechterung verhüte, Selbsteinkehr und Individualisirung ermögliche. Den Schluss bildete

das Verhältniss des Vollzugs zum Urtheil; unter Betonung der Hoffnung als erziehlichen Elements wurden ebensowohl die gesetzlichen und administrativen Einrichtungen der Strafkürzung in Deutschland (vorläufige Entlassung, Urlaub auf Wohlverhalten), als jenes Verhältniss modificirende Einrichtungen und Bestrebungen sonst (Good-Time-Acts, unbestimmte Strafurtheile, relativ bestimmte Strafstaffeln, probation of first Offenders, condamnation conditionelle) kritisch beleuchtet.

Der Direktor der Strafanstalt, Herr Reg.-Rath Kopp hatte eine vorherrschend auf praktische Ziele gerichtete Lehraufgabe: die Erläuterung der Dienst- und Hausordnung mit vergleichender Besprechung der beiden Instruktionen für die Centralanstalten und die kleinen Gefängnisse, verstand es aber, in dieselbe auch allgemeine Ausführungen theoretischer Art, z. B. über die Verwerthbarkeit der Straftheorien für den praktischen Strafvollzug, über die vier Hauptgrundsätze der Gefangenenbehandlung (Strenge, Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Individualisirung) einzuflechten. Insbesondere schilderte er auch die Fehler und Mängel, vor welchen man das Aufsichtspersonal als Gefängnissvorstand im Einzelnen zu behüten und wie man dasselbe zu erziehen habe.

Die Lehrpensa des Hausarztes (Prof. Dr. Kirn) und des Hausgeistlichen (Pfr. Krauss) sind bereits in Band XXIV dieser Blätter S. 339/40 angegeben und mit Ausnahme einiger Aenderungen an der Lehraufgabe des Letzteren auch dieses Mal die nämlichen gewesen.

Hand in Hand mit den theoretischen Vorträgen ging die eingehende Besichtigung der Centralstrafanstalt und der beiden hiesigen Amtsgefängnisse unter erklärender Führung des Direktors, Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht. Der ganze Arbeitsbetrieb wurde in Augenschein, vom gesammten Geschäfts- und Dienstbetrieb genaue Kenntniss genommen. Interessant für die Theilnehmer waren auch die gemeinsam mit den einzelnen Beamten der Anstalt wiederholt vorgenommenen Zellenbesuche und die Einzelbesprechungen mit Gemeinschaftshäftlingen. Die Herren wohnten endlich auch den Gefangenen- und Aufseher-Rapporten, den Beamtenconferenzen, sowie einer Aufsichtsraths- und Schutzvereinssitzung an. Sogar eine Feuer-

löschübung wurde vorgenommen u. dgl. m. Während des Curses ist jeweils ein Lesezimmer eingerichtet, ausgestattet mit reichhaltiger Fachliteratur, zur nützlichen Verwendung der Zwischenzeiten.

Man sieht: eine Fülle von Belehrung und Anregung wird in diesen Cursen geboten und sie finden immer mehr Anklang, Beifall und Freunde. Nicht nur melden sich jedesmal auf ergangene Einladung Seitens des Ministeriums so viele Herren Amtsrichter bezw. Oberamtsrichter zur Theilnahme, dass immer einzelne zurückgestellt bezw. vorgemerkt werden müssen, sondern es finden sich bereits — und dies ist der zweite Umstand, der für den Werth unserer Curse spricht und ihnen zur Auszeichnung gereicht — auch angesehene Gäste dazu ein. Diesen letzten Curs beehrten ausser den 6 regelmässigen, vom Ministerium einberufenen Herren Theilnehmern mit ihrer Anwesenheit auch die drei Herren Staatsanwälte und zwei Collegialmitglieder vom hiesigen Landgericht, ein bürgerliches Mitglied des Aufsichtsrathes und ein höherer Offizier a. D., den das Interesse für die Sache angezogen hatte. Alle äusserten sich während des Verlaufes und am Schlusse des Curses höchst befriedigt über das Gebotene und insbesondere sei hier nicht vorenthalten, mit welch' anerkennenden Worten der Grossh. I. Staatsanwalt, Herr von Gulat, in seinem und seiner Herren Collegen Namen der Werthschätzung dieses anfänglich vielfach auch in juristischen Kreisen mit Vorurtheil aufgefassten und abfällig kritisirten Gefängnisslehrcurses Ausdruck gegeben hat. In seiner Zuschrift an den Grossh. Anstaltsdirektor lasen wir die Worte:

„In eigenem und im Namen meiner Collegen erlaube ich mir, Ihnen und den übrigen Herren den Dank zum Ausdruck zu bringen für die Anregungen im Dienste der Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit, welche wir reichlich empfangen haben. War auch die Theilnahme kurz und lückenhaft, so war es doch für den schon anderweit Erfahrenen eine „Fülle der Gesichte", welche sich auch uns eröffnet hat und welche nicht unfruchtbar bleiben wird. Dem Gefängnisswesen und seinen bei uns so wohlverstandenen und gepflegten humanitären und erzieherischen Auf-

gaben wollen wir allezeit, soweit an uns liegt, alle practische Aufmerksamkeit zuwenden, welche unsere Dienstsphäre uns gestattet, und demzufolge — sobald wieder Gelegenheit — die belehrenden Anregungen auf's Neue aufsuchen, welche diesen grossen und guten Zwecken dienen."

Dieses ehrende Zeugniss aus der Feder eines der tüchtigsten Staatsanwälte des Landes berechtigt zu frohen Hoffnungen und günstigen Aussichten für die Zukunft der Sache, wie dasselbe auch von den Docenten des Lehrcurses als eine neue Aufmunterung zu immer vollkommenerer Erfüllung ihrer Aufgaben dankbar aufgenommen ward.

Ob mit der Zeit, unter der Aegide ihres Begründers, diese Lehrcurse nicht noch zu einem akademischen Seminar für Gefängnisswesen und Prophylaxe sich entwickeln dürften? Es sei zur Würdigung dieser Frage auf die bedeutsamen, ich möchte fast sagen divinatorischen Ausführungen im XX. Band dieser „Blätter" S. 236—253 verwiesen. Die Voraussetzungen für ein solches international gedachtes Seminar wären hier in Freiburg gegeben: Die Stadt besitzt eine Hochschule und eine nach den neuesten Erfahrungen eingerichtete Strafanstalt, welche wissenschaftlich regsame und praktisch durchgebildete Beamte aufweist. Durch Vorlesungen an der Universität wäre die theoretische Grundlage für den höheren Gefängnissdienst zu geben und damit in Verbindung stünden die praktischen Uebungen in der Strafanstalt.

Mag indessen dieser Zukunftstraum sich verwirklichen oder nicht, Eines steht fest: das Gefängnisswesen ist eine Wissenschaft geworden, muss wissenschaftlich erfasst und wissenschaftlich weiter entwickelt und ausgebaut werden. An Bausteinen fehlt es nicht und in manchem Steinbruch liegen noch viele begraben. Mit Recht bezeichnet es der vorhin citirte Aufsatz als eine Selbstenthauptung, wenn man den Satz gelten liesse: „trotz des Besitzes einer wissenschaftlichen Grundlage unseres Berufes wollen wir nur die praktische", wollen wir nur tüchtige Praktiker. Praktiker ohne höhere, geistige Auffassung ihres Berufes laufen Gefahr, Handwerker und Schablonenmenschen zu werden. Allein nicht nur die eigentlichen Gefängnissbeamten haben dieser Wissenschaft ihren

Fleiss zuzuwenden, auch der Jurist, noch mehr der Criminalist hat dieselbe zum Gegenstand ernsten Studiums zu machen. Diese Nothwendigkeit wird täglich mehr anerkannt. Bezeichnende Aussprüche angesehener Juristen könnten zum Beweis dafür hier angegeben werden. Aber noch ein anderes Axiom steht ebenso fest: Unsere Strafrechtspflege wird so lange eine lückenhafte sein und in ihren Enderfolgen weniger wirkungsvoll, als dieselbe ihre Aufgaben lediglich in der Erforschung der Strafwürdigkeit und in der Bestrafung des delinquirenden Volkstheiles erblickt, dagegen die Forderungen einer rechtzeitigen zweckdienlichen Prophylaxe nur einer seltenen und oberflächlichen Beachtung würdigt. Dass auch diese socialwissenschaftlichen Studien den Herren Beamten nicht mehr abseits liegen bleiben dürfen, ist ebenfalls eine dringende Forderung der Zeit.

Nekrolog.*)

†

Ludwig Wilhelm Löhlein,

Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.

Einen theuern Mann haben wir vor wenig Wochen zum Grabe geleitet, der an vaterländischem Sinn, an Opferwillen für die deutsche Sache nicht weniger reich war als an Treue zu dem angestammten Fürstenhause unseres Landes und der weit über den Kreis seiner persönlichen Beziehungen hinaus es verstanden hat, mit Wort und Schrift und Beispiel segensreich anzuregen. Wenn seiner Person gerade in diesen Blättern gedacht wird, so hat dies seinen guten Grund; ist doch der Verschlafene fast ein Menschenalter hindurch mit vollem Herzen im Dienste der Sache unserer Vereine wie unseres Verbandes allseitig thätig gewesen.

Ludwig Wilhelm Löhlein, als der jüngste Sohn des einstigen Bürgermeisters Löhlein zu Gernsbach 1837 geboren, war zunächst nicht für den militärischen Beruf bestimmt gewesen, sondern bezog in frühen Jahren, nach Vollendung seiner Gymnasialstudien zu Karlsruhe und Heidelberg, die Universität, zuerst in dieser letzteren Stadt, dann zu Freiburg i. B., und widmete sich den Studien der Medizin. In jene Jahre fiel der Ausbruch des Krimkriegs; der junge Student trat in keckem Entschluss der englischen Fremdenlegion bei und nahm Theil an jenem Kampfe bis zu dessen Abschluss durch die Einnahme von Sewastopol. Mit reichen Anschauungen und Erfahrungen nach der Heimath zurückgekehrt, trat Löhlein nach Erreichen des militärpflichtigen Alters in das badische Jägerbataillon ein und wurde durch den in den Laufgräben vor Strassburg gefallenen Ingenieurhauptmann Kirchgessner auf

*) Aus dem „Badischen Militärvereinsblatt“ vom Juni 1892 Nr. 11 u. 12.

die Offiziersprüfung vorbereitet, die er 1859 bestand. Im Jägerbataillon, mit dem er den Feldzug 1866 mitmachte, wurde er zum Oberlieutenant befördert und trat bei Auflösung dieser Truppe in das Leibgrenadierregiment über, welchem er bis zu seinem Tode mit voller Liebe ergeben war.

Schon in jener so wichtigen Uebergangsperiode finden wir den stets Strebsamen wiederholt mit der Feder beschäftigt, in regem Antheil an der Arbeit militärischer Neubildung. Kurze Zeit erst hatte ihn ein wichtiger Auftrag nach dem fernen deutschen Nordosten geführt, als der Ausbruch des Krieges im Juli 1870 ihn nach der Heimath zurückrief, in einer Fahrt, die er wiederholt lebendig geschildert hat und die ihn im Fluge die begeisterte Stimmung von Nord und Süd mit all' ihrer Seligkeit kosten liess. An der Spitze der ersten Kompagnie seines Regiments überschritt Löhlein am Abend des 2. August zu Maxau den Rhein und betrat bald den feindlichen Boden, auf dem er durch persönliche Tapferkeit und Führergabe wie nicht minder durch väterlichen Sinn für seine Grenadiere sich auszeichnete, bis ihn die verhängnissvolle Verwundung niederstreckte.

Mit dem Ende der Belagerung von Strassburg, während deren er wunderbar gerettet wurde, als eine Kugel sein Notizbuch im Waffenrock durchbohrte, zum Hauptmann befördert, machte Löhlein den Zug über die Vogesen mit, und die Ruhmesthaten seines Regiments bis zum Schlachtfeld von Nuits sind mit seinem Namen unlöslich verknüpft. Nach dem Treffen von Etival ehrte ihn sein Landesherr mit Badens höchstem Tapferkeitszeichen, dem Ritterkreuz des Karl-Friedrich-Militär-Verdienstordens, und die Geschichte des Regiments erwähnt von jenem Tag besonders Löhleins kühnen und erfolggekrönten Entschluss, mit blanker Waffe sich gegen vernichtendes Flankenfeuer Luft zu schaffen. So erwähnt sie auch seine Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit in den Kämpfen am Ognon, als er Nachts den feindlichen Gewehrmündungen unmittelbar gegenüberstand, und dieselbe Geistesgegenwart beseelte ihn vor Dijon, wie auf den Gefilden von Nuits, wo er im blutigen zähen Ringen schon bis auf 200 Schritte an den Feind herangedrungen war, als eine Gewehrkugel ihn kampfunfähig niederwarf.

Vorzügliche Pflege ward Hauptmann Löhlein in einem Privatlazareth zu Dijon; aber auch die Gefangenschaft wartete des Schwerverwundeten. Denn noch lag er auf schmerzvollem Krankenbett, als die Stadt von dem General Werder aufgegeben werden musste, und mit vielen Leidensgefährten ward er jener Kriegsgefangene, dessen Schicksale und Leiden im Rahmen der grossen Kriegsereignisse die beliebte Erzählung „Verwundet und gefangen“ in lebendigster Weise schildert.

Während Major von Gemmingen in Feindeshand starb, kamen die übrigen zurückgebliebenen Offiziere des Leibregiments, und mit ihnen Löhlein, über die Schweiz unter manchen Gefahren nach der Heimath. Vom Kampf und vom Leiden fast aufgerieben, auf den Stab gestützt, trat er seiner Familie, seiner Gattin entgegen und umarmte zum ersten Male sein drittes Kind, den während des Kriegs geborenen ältesten Sohn. Eine Kur in Baden-Baden und längere dienstliche Ruhe waren erforderlich, um die gebrochene Körperkraft wieder herzustellen; doch die geistige Kraft war voll und ganz rege. Da seine Verwundung ihm das Besteigen eines Pferdes unmöglich machte, widmete er sich der längst lieb gewordenen Feder und wie des Kaisers Wilhelm I. Majestät Löhleins Tapferkeit durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet hatte, so hatte er auch huldvolle Worte für das umfassendste Werk, welches jener geschaffen, „Die Operationen des Korps des Generals von Werder“, das unter den Augen des siegreichen Heerführers selbst geschrieben war. Neben einer grossen Zahl Lebensbeschreibungen hervorragender badischer Offiziere dürfen wir aber auch jene von feinem Humor getragenen Skizzen und Bilder nicht übergehen, die in früheren Jahrgängen dieser Blätter erschienen sind und von denen wir neben der längeren Folge „24 Stunden im Feld“ besonders jene köstliche Schilderung einer Militärvereinsfahrt auf dem Bodensee in erster Linie erwähnen.

Im Jahre 1873 nahm Hauptmann Löhlein seinen Abschied, und in steter Thätigkeit half er die Blätter des Badischen Frauenvereins wie unser eigenes Verbandsblatt gründen. Doch ein neuer wichtiger Kreis der Thätigkeit wurde ihm erschlossen durch das Vertrauen der Grossherzoglichen Regierung, indem

er in die Verwaltung der Strafanstalten gezogen wurde, und von berufenster Seite wurden des Verstorbenen vielseitige Verdienste in diesem neuen Amte anerkannt in einer bedeutsamen officiösen Mittheilung der „Karlsr. Ztg.“ vom 23. April d. J., welche seiner zwölfjährigen Beziehung zum badischen Civildienst gedenkt: „Ein reger Schaffenseifer erfüllte Löhlein und als die Folgen seiner Verwundung im grossen Kriege seine weitere militärische Verwendung ausschlossen, widmete er sich später einem Zweige des öffentlichen Dienstes, bei welchem die in der militärischen Schulung erlangte Sicherheit in der Leitung und Beherrschung grösserer Körper von besonderem Werth ist. Von dem damaligen Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, Geheimrath Dr. Ekert, in das Strafanstaltswesen eingeleitet, wirkte er von 1877 an zunächst an der Filialanstalt in Kislau, rückte aber bereits im folgenden Jahre auf die Stelle eines Vorstandes des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal vor, welche er bis zu seiner wegen vorgeschrittener körperlicher Leiden auf Ansuchen im Jahre 1889 erfolgten Pensionirung inne hatte. Seine Verdienste in diesem Amte wurden 1881 durch die Ernennung zum Direktor, 1887 durch die Verleihung des Ritterkreuzes 1. Kl. des Zähringer Löwenordens und bei der Verabschiedung durch Ertheilung des Charakters als Regierungsrath von seinem Landesherrn gewürdigt.

Die Anstalten in Bruchsal, welche Löhlein ein Jahrzehnt hindurch leitete, stellen eine grosse und schwierige Aufgabe wegen der unter einer Führung zusammengehaltenen Anzahl verschiedener Abtheilungen, welche nach Alter, Geschlecht und sonstigen Eigenschaften der Insassen je eine eigenartige Behandlung erheischen. Mit bestem Eifer und Erfolg widmete er sich der Ausgestaltung der Gefängnisse im Aeussern und Innern; insbesondere fällt in seine Dienstzeit eine weitergehende Durchführung der Isolirung der jugendlichen Gefangenen. In der persönlichen Einwirkung auf den noch heranwachsenden Theil seiner Pfleglinge empfand er besondere Freude; es galt ihm, sie in ihrer moralischen Erziehung zu fördern und körperlich zu stählen, durch den neu eingeführten Handfertigkeitsunterricht, wie durch das Gewerbe zu fördern, ihre Schicksale

statistisch im Ganzen, durch die Schutzfürsorge für zu Entlassende im Einzelnen zu verfolgen. Auch nach seiner Uebersiedelung in die Residenz bekundete er sein Interesse für die Schutzthätigkeit als Mitglied der Centralleitung des Landesverbandes der Schutzvereine, sowie während einiger Zeit durch Betheiligung bei dem Verwaltungsrathe des Asyls Scheibenhard."

Während dieser Jahre vielseitiger Arbeit aber konnte natürlich Löhleins körperliche Constitution nicht gedeihen, und unter der mangelnden Bewegung, die mit der alten Wunde zusammenhing, bildete sich allmählich, unter oft peinvollen Beschwerden, ein Herzleiden aus, das nur zu oft dem regen Schaffenstrieb bitter empfundene Schranken setzte. Als diese körperlichen Leiden mehr und mehr sich steigerten, bat der Verstorbene um Versetzung in den Ruhestand, welche ihm in oben erwähnter ehrender Form gewährt wurde. So siedelte Löhlein Ende 1889 nach Karlsruhe über, und wenn er trotz seiner Leiden dem Rufe folgte, seine Kräfte dem Karlsruher Militärverein als dessen erster Vorstand zu widmen, wenn er ebenso seine Dienste in arbeitsvoller Stellung dem Badischen Frauenverein weihte, so geschah dies in dem Bewusstsein einer heiligen Pflicht, sich bis zum letzten Funken seiner Kraft dem vaterländischen Werk und der thätigen Nächstenliebe nicht zu entziehen.

Doch nur zu bald sollte auch im Ruhestand die körperliche Kraft versagen. Mehr und mehr bannte den Unermüdlichen sein siecher, invalider Körper in den engen Kreis der Familie und selbst in das engere Krankenzimmer. Aber wie er seine Kraft und seine Feder dem Grenadiertag von 1890 widmete, wie er das Militärjubiläum seines gnädigen Landesherrn feierte, so war er noch bis auf den letzten Tag regsam. Für die Nuitsfeier seines alten Regiments am 18. Dezember 1891 war Löhleins letzte grössere Arbeit bestimmt, ein mit Prolog und Epilog versehenes kleines Drama aus der Lieutenantszeit, sowie ein neuer badischer Landesgesang nach der Melodie eines altbadischen Präsentirmarsches; zum Regierungsjubiläum Sr. Kgl. Hoh. des Grossherzogs dichtete er eine sinnige kleine Geschichte, wie eine Mutter ihrem Kind im Märchenton von der Vermählung unseres erlauchten Fürstenpaares er-

zählt, und in dieser poetischen Festgabe klang der schon von Todesschatten umwobene Geist aus, der den treuesten Unterthan unseres Herrscherhauses beseelt hatte.

Ein neuer heftiger Anfall seines Leidens endete das irdische Wirken Löhleins in der Frühe des 16. April d. J. Ein tapferer Soldat starb er ohne zu klagen; ein frommer Christ gab er seiner Ergebung in Gottes Willen Ausdruck mit seinen letzten Worten: „Es ist vollbracht, in Gottes Namen.“

Die Trauer um den Hingeschiedenen konnte sich nicht auf den Kreis seiner Familie, seiner schwer getroffenen Frau und Kinder beschränken; weite Kreise theilten den Schmerz und vereinigten sich aber auch bei der letzten Ehrung des Todten. Während das Leibgrenadier-Regiment den feierlich-schönen Leichenzug mit seiner ganzen Kapelle eröffnete, folgte der Bahre mit dem Offiziercorps die erste Grenadiercompagnie, die Löhlein im Felde geführt hat. Dazwischen entfaltete sich der grosse Leichenzug, an dem im Auftrag Sr. K. H. des Grossherzogs Geheimrath Freiherr von Ungern-Sternberg theilnahm; Ministerialrath Dr. von Jagemann vertrat den Präsidenten des Justizministeriums, und die Strafanstalten hatten alle ihre Vorstände entsendet. Während der Militärvereins-Verband durch den Vicepräsidenten, Oberstlieutenant a. D. Rheinau vertreten war, hatte der Karlsruher Militärverein ausser seinen Mitgliedern eine grössere Anzahl auswärtiger Vereine zur Feier geladen, die entweder vollzählig oder in grösseren Abordnungen erschienen. Es waren die Vereine Gernsbach, Bruchsal, Ettlingen, Durlach, Mühlburg, denen sich noch Rintheim, Hagsfeld, Blankenloch, Friedrichsthal, Stafforth anschlossen. Unter den wehenden Fahnen dieser Vereine senkten sich die irdischen Ueberreste Löhleins in feierlichem, ernstem Akt ins Grab, und das Wort, mit dem des Entschlafenen Bruder die im Obigen benützten Personalien geschlossen: „Sie haben einen guten Mann begraben, mir war er mehr“ fand ein lebendiges Echo in den Herzen der vielen Hunderte, welche am Ostermontag das Grab umstanden, wo einer der treuesten Freunde und Mitarbeiter unserer Sache die letzte Ruhestätte fand.

Ludwig Wilhelm Löhleins Andenken wird in unsern Kreisen stets gesegnet werden.

Gesetze über Einzelhaft und Deportation.

Zum Kapitel „Einzelhaft“ und „Deportation“ sind in Schweden und in Portugal in diesem Jahre neue Gesetze in Kraft getreten. Dieselben sind uns von einem Vereinsmitgliede, dem wir dafür hier unsern besten Dank sagen, mitgetheilt worden; wir freuen uns, sie unsern Lesern zur Kenntniss bringen zu können und lassen sie in wortgetreuer Uebersetzung hier folgen. Es wäre der Redaktion erwünscht, wenn ein oder das andere Vereinsmitglied eines dieser Gesetze oder beide einer kritischen Besprechung unterziehen wollte, die im nächsten Heft des Vereinsorgans ihren Platz finden würde.

I.

Gesetz

betreffend die Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in Einzelhaft,

gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 29. Juli 1892.

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund, dass Wir in Uebereinstimmung mit dem Reichstage für gut befunden haben, unter Aufhebung der Verordnung betreffend die Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in Einzelhaft vom 21. Dezember 1857, der Verordnung betreffend erweiterte Anwendung der Vollstreckung der Zuchthausstrafen in Einzelhaft vom 30. Mai 1873 und der Verordnung betreffend Ab-

änderung der Bestimmungen über Vollstreckung der Gefängnissstrafen, in welche Geldbussen umgewandelt werden, vom 16. Mai 1884, wie folgt zu verordnen:

§ 1.

Derjenige, welcher zu Zuchthaus von vier Jahren oder kürzerer Zeit verurtheilt worden ist, soll diese Strafe, sofern es angänglich, in Einzelhaft verbüssen.

Wenn die Zuchthausstrafe in Einzelhaft verbüsst wird, so ist von der Strafzeit ein Viertel abzuziehen. Entsteht durch solchen Abzug ein Bruchtheil von einem Monat, so wird ein viertel Monat zu sieben Tagen gerechnet. Geschieht ein Abzug von einer Anzahl Tagen und entsteht dadurch ein Bruchtheil, so ist für denselben ein Tag von der Strafzeit abzurechnen.

§ 2.

Ist Jemand zu Zuchthausstrafe von gewisser Zeit über vier Jahre verurtheilt, so soll derselbe, sofern es angänglich ist, die ersten drei Jahre der Strafe in Einzelhaft verbüssen. Für die Zeit, während welcher die Strafe in solcher Weise in Einzelhaft vollstreckt wird, ist von dem Rest der Strafzeit ein Drittel der in Einzelhaft verbüssten Zeit abzuziehen. Entsteht bei der Bestimmung des Abzuges ein Bruchtheil von einem Monat, so wird ein drittel Monat zu zehn Tagen gerechnet. Geschieht ein Abzug von einer Anzahl Tagen und entsteht dadurch ein Bruchtheil, so sind die Bestimmungen des § 1 massgebend.

§ 3.

Derjenige, welcher zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt worden ist, soll, sofern es angänglich, die ersten drei Jahre der Strafe in Einzelhaft verbüssen.

§ 4.

Ist Jemand nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verbüssung einer Zuchthausstrafe, in welche er auf gewisse Zeit verurtheilt worden ist, in Einzelhaft gebracht und wird derselbe vor Vollendung dieser Strafe wegen eines anderen Verbrechens in eine weitere Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist in Bezug auf die Art der Vollstreckung der Strafen so zu ver-

fahren, dass die Zeit, während welcher er in Einzelhaft gehalten wird, zusammen drei Jahre nicht übersteigen darf.

§ 5.

Wer eine Zuchthausstrafe in Einzelhaft verbüsst, ist mit solcher Arbeit zu beschäftigen, wie sie beschafft werden kann. Demselben ist nicht gestattet, sich Unterhalt, Kleidung oder andere Dinge zu verschaffen oder anzunehmen, welche ihm von der Strafanstalt nicht geliefert werden. Ohne zuständige Genehmigung darf er ferner weder Briefe oder Botschaften von anderen Personen innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses entgegennehmen oder an solche absenden, noch von anderen als Gefangenwärtern, im Gefängniss angestellten Aerzten oder Predigern, sowie den Personen, welche die Aufsicht über das Gefängniss führen oder zu demselben vermöge ihrer dienstlichen Stellung Zutritt haben, Besuche empfangen.

§ 6.

Gefängnissstrafe, mag dieselbe unmittelbar in Folge strafbarer Handlungen oder als Verwandlungsstrafe an Stelle von Geldstrafen zuerkannt worden sein, ist in solcher Weise zu vollstrecken, dass der Gefangene, soweit es geschehen kann, in Einzelhaft gehalten wird. In diesem Falle findet kein Abzug von der zuerkannten Strafzeit statt.

Gatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Gefangenen dürfen ihn im Gefängnisse besuchen; indessen ist der Besuch vorher bei dem Gefängnissdirektor anzumelden, welcher berechtigt ist, die für den Besuch passende Zeit zu bestimmen und, falls er es für nöthig hält, zu veranlassen, dass ein Angestellter des Gefängnisses während des Besuches zugegen ist.

Von anderen als vorgenannten und den im § 5 erwähnten Personen darf der Gefangene ohne Erlaubniss keine Besuche empfangen. Ebensowenig darf er ohne Genehmigung des Gefängnissdirektors Briefe entgegennehmen oder absenden; wenn jedoch Briefe von Privatangelegenheiten handeln, so darf solche Genehmigung nicht verweigert werden, sofern die Briefe nicht etwas enthalten, wodurch die Ordnung oder Sicherheit innerhalb des Gefängnisses gefährdet werden kann.

§ 7.

Gefangene, welche entweder eine ihnen unmittelbar wegen strafbarer Handlungen zuerkannte Gefängnissstrafe oder eine solche Strafe zusammen mit Gefängniss, in welches zuerkannte Geldstrafen verwandelt worden sind, abbüssen, sind berechtigt, sich mit passender Arbeit zu beschäftigen, wenn sie selber sich solche verschaffen; jedoch hat der Gefängnissdirektor darüber zu wachen, dass diese Berechtigung nicht zu verbrecherischen Handlungen benutzt wird. Will und kann der Gefangene sich besseren Unterhalt oder grössere Bequemlichkeiten verschaffen, als im Allgemeinen im Gefängnisse gewährt werden, so soll dies gestattet sein, soweit die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnisse dadurch nicht gestört wird.

§ 8.

Soll Jemand eine Gefängnissstrafe verbüssen, in welche eine zuerkannte Geldstrafe verwandelt worden ist, und wird die Verwandlungsstrafe nicht mit anderer Gefängnissstrafe zusammengelegt, so ist der Gefangene verpflichtet, passende Arbeiten zu verrichten, wie solche zur Verfügung stehen. Beköstigung und Bequemlichkeiten ausser dem in der Strafanstalt Gewährten darf er weder sich verschaffen, noch entgegennehmen.

§ 9.

In Bezug auf die sonstige Unterhaltung, Beschäftigung und Behandlung von Einzelhaftgefangenen, sowie auf Alles, was sonst zur Ordnung und Aufsichtsführung in Einzelhaftgefängnissen gehört, sind die bereits erlassenen oder später zu erlassenden Vorschriften massgebend.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft, jedoch sollen diejenigen Strafen, welche vor dem genannten Tage begonnen haben, nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter vollstreckt werden.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehorsamst zu richten haben. Zur grösseren Gewissheit haben Wir dieses mit eigener

Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bekräftigen lassen.

Schloss zu Stockholm, den 29. Juli 1892.

(gez.) Oscar.

(L. S.)

(ggez.) Aug. Oestergren.

II.

„Diario do Governo"

No. 91 vom 25. April 1892.

Ministerium der Kirchen-Angelegenheiten und Justiz.
Central-Abtheilung.

Dom Carlos, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarbien etc. fügen zu wissen allen unsern Unterthanen, dass die Cortes beschlossen haben und wir genehmigen das folgende Gesetz:

Artikel 1.

Es kann zur Verfügung der Regierung gestellt und nach den überseeischen Besitzungen befördert werden — wo für Zuweisung freier Arbeit gesorgt werden wird — wer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren für Verbrechen den in den folgenden Nummern aufgeführten Verurtheilungen verfällt.

1. Drei Verurtheilungen zu höheren Strafen.
2. Zwei Verurtheilungen zu höherer Strafe und zwei zu Besserungshaft.
3. Eine Verurtheilung zu höherer Strafe und vier zu Besserungshaft.
4. Sechs Verurtheilungen zu Besserungshaft.

Artikel 2.

Zu berechnen sind, behufs Anwendung des vorigen Artikels, die durch Militärgerichte für gemeine Verbrechen aus-

gesprochenen Verurtheilungen und diejenigen, die verwandelt werden können oder für die es vorgeschrieben wird.

Artikel 3.

Auch sind, behufs Anwendung des Artikels 1, die vor Ausgabe dieses Gesetzes erfolgten Bestrafungen zu berechnen, jedoch, wie viel und welche es auch sind, erst dann, wenn eine neue Verurtheilung unter den vorgeschriebenen Bedingungen erfolgt.

Artikel 4.

Die den Minderjährigen unter 18 Jahren auferlegten Bestrafungen werden, behufs Anwendung des Artikels 1 dieses Gesetzes, angerechnet, wenn diese Leute nach Erreichung des Alters für ein anderes oder für andere Verbrechen verurtheilt und bestraft werden.

Artikel 5.

Die Bestrafungen für politische Verbrechen, sowie für die nach Artikel 169, 368, 369, 407, 410, 411, 419, 420 und Sektion 9 des Kapitels 3 des Strafgesetzbuchs *) bestraften Verbrechen werden von der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes stets ausgeschlossen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen nicht angewandt werden ohne die Erklärung des Richters im letzten Strafurtheil, dass der Verbrecher nach Verbüssung der Strafe zur Verfügung der Regierung bleibt, um ihm die geeignete Bestimmung zu geben; und zu diesem Zwecke kann der Ankläger (parte accusadora) und muss das Ministerium zum Verfahren die nöthigen Urkunden schaffen.

Artikel 7.

Der, auf den das gegenwärtige Gesetz angewandt wird, geniesst die mit seiner Lage vereinbaren bürgerlichen Rechte.

Artikel 8.

Auch ist ihm freigestellt, eine ehrenhafte Arbeit oder Be-

*) cfr. Bemerkung am Schluss.

schäftigung auszuüben, die ihm grössere Vortheile bringt als die ihm von der zuständigen Behörde angebotene, und in diesem Falle — wenn er nicht die Vergünstigungen des nächsten Artikels geniesst — ist er nur verpflichtet, vor der Verwaltungsbehörde seine Wohnung und die Arbeit, womit er beschäftigt ist, anzugeben.

Artikel 9.

Die Regierung wird für Erhaltung (alimentação) dessen sorgen, auf den das gegenwärtige Gesetz angewandt wird, soweit ihm nicht Arbeit zugewiesen wird, aus deren Ertrag ihm die Mittel zum Unterhalt zufliessen, ausgenommen wenn er dazu eigene Mittel besitzt.

Artikel 10.

Wer nach Artikel 256 *) des Strafgesetzbuches zur Verfügung der Regierung gestellt wird und nicht die durch Artikel 257 gewährte Vergünstigung geniesst, kann gleichfalls nach dem Wortlaute dieses Gesetzes nach einer der überseeischen Besitzungen befördert werden.

Einziger Paragraph.

Der, auf den die Bestimmung dieses Artikels angewandt wird, kann von der Regierung verlangen, dass sie ihn nach einem bestimmten Orte der überseeischen Besitzungen befördern lässt, wenn er durch besondere, nur auf ihn bezügliche Umstände nachweist, dass er an diesem Orte leichter die Mittel zum Unterhalt findet.

Artikel 11.

Die Verbannung nach den überseeischen Besitzungen, gemäss dem gegenwärtigen Gesetze, bleibt stets von vorgängiger Untersuchung der Gesundheit und Körperkraft der zur Verfügung der Regierung gestellten Personen abhängig.

Artikel 12.

Wer ohne Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbehörde die Provinz verlässt, wohin er verbannt ist, oder unbedingt

*) Landstreicherei.

jede Art Arbeit verweigert, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, das er in derselben Provinz abbüsst, wohin er verbannt worden ist, sofern er ausserhalb derselben verurtheilt wird.

Artikel 13.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ankunft in der überseeischen Besitzung, wohin er befördert ist, kann der, auf den das gegenwärtige Gesetz angewandt wird, vor dem Richter seines Bezirks seine volle Freiheit verlangen, wenn er in mündlicher Verhandlung vor versammeltem Gerichte seine gute Führung nachweist; und wenn dasselbe Gesetz mehr als einmal auf dieselbe Person angewandt wird, oder in den Fällen 1, 2 und 3 des Artikels 1 wird der Zeitraum auf sechs Jahre erhöht.

Einziger Paragraph.

Der Nachweis ist kostenfrei.

Artikel 14.

Die Ausgaben für die Rückkehr dessen, auf den das gegenwärtige Gesetz angewandt wird, trägt nie der Staat.

Artikel 15.

Es wird bestraft mit 8 Jahren schwerer Einzelhaft (prisão maior cellular) und darauf folgender 20jähriger Verbannung, vereint mit Gefängniss bis zu 2 Jahren am Verbannungsorte, oder ohne dieses, nach dem Gutachten des Richters, oder — dafür — mit der festen Strafe von 28 Jahren Verbannung und Gefängniss am Verbannungsorte für 8—10 Jahre, wer Dynamit, Melinit oder andere Stoffe von ähnlicher Sprengwirkung mit der verbrecherischen Absicht verwendet, Personen oder Gebäude zu zerstören, oder mittelst dieser Stoffe Verbrechen begeht, wie sie nach dem 2. Buche Titel 5. Capitel 4. Sektion 1*) und 2**) des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft werden.

Artikel 16.

Alle entgegenstehenden Gesetze werden aufgehoben.

*) Brandstiftung.

**) Sachbeschädigung.

Wir befehlen daher allen Behörden, denen die Kenntniss und Ausführung dieses Gesetzes zukommt, dass sie es in seinem ganzen Umfange erfüllen und beachten, sowie erfüllen und beachten lassen.

Schlussformel.

Gegeben im Palast von Belem am 21. April 1892.

Der König.

Siegel. Antonio Ayres de Gonvêa.

Schlussbemerkung.

Art. 169. Majestätsbeleidigung.
„ 368. Fahrlässige Tödtung.
„ 369. Fahrlässige Tödtung und Körperverletzung.
„ 407. Ehrenbeleidigung und Verläumdung.
„ 410. Beleidigung.
„ 411. Beleidigung einer Staatsbehörde.
„ 419. Beleidigung und Verläumdung.
„ 420. Vergehen gegen die öffentliche Sitte durch Worte.
Tit. IV. Cap. III. Sektion 9: Duell.

Correspondenz.

Berlin, 22. October 1892. Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlass der Geburt der Prinzessin-Tochter Allergnädigst geruht, einer Anzahl weiblicher Personen, welche sich gegen die Strafgesetze vergangen hatten, die verwirkten, noch unvollstreckten Freiheits- und Geldstrafen zu erlassen.

In Ausführung dieses Allerhöchsten Gnadenaktes, welcher mehr als 400 wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilte Personen aus allen Theilen der Monarchie umfasst, sind die in Strafhaft befindlichen Verurtheilten heute Morgen in Freiheit gesetzt worden.

Hamburg, October 1892. An Stelle des verstorbenen Direktors Streng ist vom Hamburger Senat der preuss. Staatsanwalt Dr. Gennat in Beuthen O/Schl. zum Direktor der Hamburger Gefängnissanstalten gewählt worden. Direktor Dr. Gennat wird sein neues Amt im Monat November 1892 antreten.

Berlin, November 1892. Die Cholera-Epidemie in Hamburg. Das gegen Ende August über Hamburg so plötzlich hereingebrochene fürchterliche Unglück ist noch in Aller Gedächtniss und erregt unsere grösste Theilnahme.

Es war zu vermuthen, dass die schreckliche Krankheit auch die Gefängnisse heimsuchen werde. Die Nachrichten lauten jedoch in dieser Beziehung verhältnissmässig sehr günstig, denn im Centralgefängniss in Fuhlsbüttel mit 1800 Insassen und in dem alten städtischen Gefängniss — Hüttenwache — sind während der Cholera-Epidemie gar keine Erkrankungen an Cholera vorgekommen; im Detentionshause waren es deren 7, im Untersuchungsgefängnisse im Ganzen 21 Fälle und zwar 15 in der gemeinsamen und 6 in der Einzelhaft. Von den in der Einzelhaft des Untersuchungsgefängnisses Erkrankten befanden sich 4 schon längere Zeit vor Ausbruch der Cholera in Untersuchungshaft, nämlich seit dem 23. März, 19. April, 14. und 16. Mai d. Js., während die beiden andern am 20. und 22. August in das Untersuchungsgefängniss eingeliefert worden waren. Die Erkrankten der gemeinsamen Haft waren mit Ausnahme von 2,

welche am 18. Juli und 9. August aufgenommen waren, in dem letzten Drittel des Monats August, also während des Bestehens der Epidemie, eingeliefert.

Die erste Erkrankung im Untersuchungsgefängniss erfolgte am 26. August und blieb auch für diesen Tag die einzige; am 27. kamen jedoch vier Erkrankungen hinzu, am 28. drei, am 29. sogar sechs, gingen aber am 30. und 31. August auf je zwei Erkrankungen zurück. Im Monat September erkrankten nur drei Gefangene, nämlich je einer am 4., 5. und 16.; dieser (am 16. Septbr.) war der letzte Fall.

Von den 21 im Untersuchungsgefängniss an Cholera erkrankten Gefangenen starben drei; im Detentionshause kam kein Todesfall vor.

Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera getroffenen Massregeln waren hauptsächlich folgende:

Jeder neu eingelieferte Gefangene wurde körperlich gründlich gereinigt, seine Kleider, Wäsche und Schuhzeug wurden desinficirt.

Die sämmtlichen Räume (Zellen, Arbeitssäle, Schlafsäle, Corridore) wurden täglich wiederholt desinficirt, ebenso die Closets und Ausgüsse.

Die Trinkwasserleitung wurde durch Abnahme der Wasserhähne ausser Betrieb gesetzt; an Stelle von Trinkwasser erhielten die Gefangenen täglich öfter dünnen Kaffee, zum Spülen des Ess- und Trinkgeschirrs sowie zum Waschen wurde nur gekochtes Wasser verabfolgt. Die Beamten erhielten Kaffee mit einem Zusatz von Cognac.

Alle Speisen wurden nur im gekochten Zustande ausgegeben; Butter und Fett als Zusatznahrungsmittel wurden gar nicht verabfolgt. (Das Brod wurde, wie bisher, in der Anstaltsbäckerei in Fuhlsbüttel gebacken; es war daher unbedenklich.)

Zur Beobachtung Choleraverdächtiger war Tag und Nacht ein Heildiener in der Anstalt anwesend; ein Separatraum war zur Aufnahme Choleraverdächtiger bereit und mit den nöthigen Utensilien, wie Steckbecken etc., versehen. Jeder Verdächtige wurde sofort hier untergebracht; war die Cholera bei demselben ärztlich festgestellt, so wurde er (auch zur Nachtzeit) in das Krankenhaus geschafft. Die zurückgebliebenen Kleider und Leibwäsche wurden verbrannt.

Die Räume, in welchen sich Cholerakranke befunden hatten, ferner die Bettstellen und Geräthe, welche diese benützten, wurden mit Carbol und durch Scheuern mit gekochtem Wasser und grüner Seife desinficirt, das Bettzeug etc. wurde durch Ausdämpfen bezw. mit 5 % Carbollösung gereinigt.

Als Desinfectionsmittel wurden angewandt:

Carbol und Sublimat für die Ausleerungen,
Lysol von den Beamten zum Händewaschen,
Littles Flüssigkeit zur Desinficirung der Räume, Corridore und Closets etc.

Während des Monats September wurde der Strafvollzug insofern sistirt, als polizeiliche Haftstrafen und kürzere Freiheitsstrafen einstwellen nicht vollstreckt und überhaupt so wenig Personen als möglich aus der

Freiheit in Strafhaft überführt wurden. Der Verkehr der Gefangenen mit den Angehörigen (Sprechstunden) wurde auf die dringendsten Fälle beschränkt; die Beamten des Central-Gefängnisses Fuhlsbüttel wurden vor dem Besuch in Hamburg und der Vororte, ferner vor Aufnahme von Verwandten, Bekannten etc. aus Hamburg gewarnt.

Der strikten Durchführung der getroffenen Massregeln ist der verhältnissmässig günstige Verlauf der Epidemie im Untersuchungsgefängniss zu verdanken.

Von grösster Wichtigkeit für das Central-Gefängniss in Fuhlsbüttel war der Umstand, dass das Gefängniss und die Ortschaft Fuhlsbüttel eine gesonderte Wasserleitung hatten; die Wasserversorgung erfolgt dort aus der Alster und aus Brunnen, nicht aus dem Elbstrom. Ein zweiter Grund für die günstigen sanitären Verhältnisse des Gefängnisses in Fuhlsbüttel ist darin zu finden, dass die in das Centralgefängniss während der Epidemie aufgenommenen Gefangenen nur aus dem Untersuchungsgefängniss, woselbst sie gewissermassen erst eine Quarantäne bestanden hatten, überführt wurden, während die Aufnahme von Selbstgestellern, d. i. solchen Personen, welche sich zum Antritt der Strafe freiwillig melden, auf Anordnung des hohen Senats verboten war.

Wie dringend nöthig letztgenannte Anordnung war, ist daraus zu ersehen, dass sämmtliche 7 Cholera-Erkrankungen im Detentionshause Personen betrafen, welche zur Verbüssung nur kurzer Strafen sich freiwillig dort gestellt hatten und die Cholera also einschleppten.

Die von der Gefängnissdirektion in Fuhlsbüttel bezüglich der Cholera erlassenen Bekanntmachungen und Anordnungen waren unter Anderem folgende:

Den 25. August 1892.

Die Aborte der Anstalt sind bereits zur Zeit sämmtlich stark mit Chlorkalk desinficirt und wird solche Desinfection nach Bedürfniss erneuert werden.

Jeder vorkommende Durchfall wird von Seiten der Aufsichtsbeamten sofort dem Arzt resp. den Heildienern gemeldet.

Von heute ab sind alle Sachen der neu eingelieferten Gefangenen (also aller Insassen des Zellenwagens) einer gründlichen Desinfection durch Hitze zu unterwerfen.

Es wäre so sehr zu wünschen, dass alle von Hamburg neu eingelieferten Personen auf mehrere Tage isolirt und beobachtet würden, indess ist dieses bei unseren beschränkten Raumverhältnissen ja gar nicht durchführbar; es muss aber eine grössere Zufuhr von Hamburg aus sistirt werden.

Alle an Durchfall erkrankten Personen werden in's Lazareth und in ein dafür angewiesenes Zimmer verlegt. In diesem Zimmer werden Nachtstühle in einer den Kranken entsprechenden Anzahl aufgestellt. Diese Stühle sind nur von den mit Durchfall behafteten Kranken zu

benutzen und werden sie nach jedesmaligem Gebrauch mit 5 % Carbolsäure desinficirt.

Die Bett- und Leibwäsche, welche beschmutzt ist, wird sofort gereinigt und für die Dauer von 4 Stunden in eine Carbol- resp. Sublimatlösung gelegt.

Auch die von den Kranken zur Zeit des Durchfalls benutzte, wenn auch nicht beschmutzte Wäsche wird vor der gewöhnlichen Reinigung in 4 % Carbol- resp. Sublimatlösung desinficirt, die Betten selbst durch Hitze.

Den 31. August 1892.

Die Beamten des Central-Gefängnisses werden dringend gewarnt vor Besuch in Hamburg und den Vororten, vor Allem vor Benutzung fremder Closets, vor Aufnahme von Verwandten, Angehörigen oder Bekannten, soweit nicht die absolute Pflicht es gebietet.

Strolche, Herumtreiber, Handelsleute sind von der Hausthür abzuweisen. Die Benutzung von Closets durch Nicht-Familienangehörige ist gefährlich; die peinlichste Reinlichkeit, namentlich auch der Closets, ist erforderlich.

Es empfiehlt sich, dass die Familien sich für einige Zeit mit Lebensmitteln versehen. Milch ist nur in gekochtem Zustande zu geniessen und zweckmässig vor jedesmaligem Gebrauche kurz aufzukochen. Gemüse sollte nur aus dem eigenen Garten verwendet werden. Früchte und Salate sind zu vermeiden; Bier und Spirituosen sind nicht zu empfehlen; Bier wohl im gekochten Zustande zu geniessen. Weder Cognac noch anderer Schnaps bietet einen Schutz. Wer nicht an den Genuss gewöhnt ist, zieht sich leicht einen Magenkatarrh zu und ist der Ansteckung dann um so mehr ausgesetzt.

Das Trinkwasser ist hier unverdächtig.

Im Uebrigen bleibe Jeder bei derjenigen Lebensweise, von welcher er aus Erfahrung weiss, dass er sie gut verträgt. Alle Excesse im Essen und Trinken erzeugen Verdauungsstörungen und erhöhen die Disposition zur Erkrankung erfahrungsgemäss.

Ein an Durchfall oder Erbrechen Erkrankter ist sofort zu isoliren in einem Zimmer, welches nichts als die allernothwendigsten Gegenstände enthält. Das Zimmer ist vor allen Dingen zu räumen von allen Polstermöbeln, Kleidungsstücken, Wäsche, Decken und namentlich Esswaaren, die nie in einem Krankenzimmer aufgehoben werden dürfen, da sie einen günstigen Boden für das Fortwuchern der Keime der Krankheit bieten. In das Zimmer dürfen nur die für den Kranken bestimmten Speisen gebracht werden in der Menge, die der Kranke verzehrt.

Ein Gesunder darf nie im Krankenzimmer Speise oder Getränke zu sich nehmen und keinen Gegenstand, der im Krankenzimmer gelegen hat, z. B. Cigarre, mit seinem Munde in Berührung bringen. Ueberreste von Speisen sind in Desinfectionsflüssigkeiten zu schütten.

Wäsche und andere Gegenstände dürfen, ohne gründlich desinficirt zu sein, nicht aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

Die Stuhlgänge entleert der Kranke in Gefässe mit desinficirender Flüssigkeit; dort hinein wird auch das Erbrochene geschüttet. Beschmutzte Wäsche darf erst, nachdem sie gründlich desinficirt ist, zum Waschen kommen.

Den 4. September 1892.

Die Stuhlgänge von verdächtigen Erkrankten dürfen nicht, ohne desinficirt zu sein, in's Closet geschüttet werden. Jeder Erkrankte (auch Beamte) benutzt Bettschüssel, Nachtgeschirr oder Nachtstuhl.

Berlin, im October 1892. (Ein wirksames Desinfectionsmittel.) In der chemischen Fabrik des Dr. H. Nördlinger in Bockenheim bei Frankfurt a. M. wird ein Desinfectionsöl — Saprol genannt — bereitet. Dieses neue Mittel, eine dunkelbraune Flüssigkeit, ist leichter als Wasser und enthält die zu einer wirksamen Desinfection nöthigen Stoffe: Phenol, Kresol und Kohlenwasserstoff. Dadurch, dass das Saprol auf der Oberfläche von Flüssigkeiten schwimmt und sich dort als Oeldecke von selbst gleichmässig ausbreitet, die sich nach etwaigem Auseinanderreissen durch einfallende Körper rasch wieder schliesst, verhindert dasselbe das Entweichen der übelriechenden Gase und auch die Bildung von Schimmelpilzen und Bacterien. Die desinficirende und desodorisirende Wirkung des Saprols wurde in verschiedenen chemischen Laboratorien geprüft und hat sich bei der praktischen Anwendung des Saprols vollauf bestätigt. Stark riechende Abfallstoffe, Aborte etc. können durch Saprol dauernd geruchlos gemacht werden; der erzielte Erfolg ist grösser als bei Verwendung von roher Carbolsäure.

Von ungemein grosser Wichtigkeit ist, dass das Saprol in nur einprocentiger Lösung sowohl Cholera- wie Typhus-Bacillen tödtet, wie durch Untersuchungen des Direktors der städtischen Krankenanstalt in Königsberg i. Pr., Professor Dr. Meschede, sowie durch Untersuchungen im hygienischen Universitäts-Institut zu Königsberg i. Pr., von Dr. Laser vorgenommen, konstatirt ist.

Der Eigengeruch des Saprols macht sich in keiner lästigen Weise bemerklich.

Was die Verwendung des Saprols im Grossen anbetrifft, so ist zu betonen, dass nur eine ganz dünne Saprolschicht zur Geruchlosmachung und zur Desinficirung von menschlichen Ausleerungen nöthig ist und dass diese Schicht sich durch regelmässige Zugabe von nur ganz geringer Menge Saprol leicht erhalten lässt. Das Saprol ist daher für Anstalten ohne Water-Closets sehr zu empfehlen; für Anstalten mit Water-Closets verursacht zwar das Desinfectionsöl einen etwas grösseren Geldaufwand; zu Zeiten bedenklicher Epidemien aber, wie Cholera, Typhus etc., eignet sich das Saprol als Desinfectionsmittel in allen Gefängnissanstalten, auch in solchen

mit Water-Closets ganz vorzüglich. Damit keine unnöthige Vergeudung des Saprols stattfindet, empfiehlt es sich, einem bestimmten Beamten die Desinficirung der ganzen Anstalt zu übertragen und diesen mit entsprechender Instruction zu versehen.

Berlin, October 1892. Aus der bei H. S. Hermann in Berlin, Beuthstrasse 8, erscheinenden Wochenschrift „Die Nation“, herausgegeben von Dr. Barth, entnehmen wir mit gütiger Erlaubniss der Redaktion folgenden Artikel des Professors Dr. Mendel in Berlin, ohne zum Inhalt eigene Stellung zu nehmen.

Der dritte internationale Kongress für Anthropologie in Brüssel.

In der Zeit vom 7. bis 13. August d. J. tagte in Brüssel der 3. internationale Kongress für kriminelle Anthropologie. In Deutschland hat die kriminelle Anthropologie bisher so wenig Beachtung gefunden, und die Kongresse derselben sind so spärlich von Deutschen besucht worden, dass es nicht überflüssig erscheint, dem Bericht über den diesjährigen Kongress einige einleitende Worte voranzuschicken.

Der Schöpfer der modernen kriminellen Anthropologie ist bekanntlich Cesare Lombroso, Professor der gerichtlichen Medicin in Turin. Auf Grund einer sehr grossen Reihe von Untersuchungen bei Gesunden, Geisteskranken und Verbrechern*) kam Lombroso zu der Ueberzeugung, dass wenn man von den Gelegenheitsverbrechern absieht, welche streng genommen nicht in die Anthropologie gehören, der von Jugend auf böse und lasterhafte Mensch gewisse specielle körperliche und geistige Eigenschaften besitzt, die ihn von dem normalen Menschen unterscheiden. Es ist demnach der „uomo delinquente“ (so ist das Hauptwerk Lombroso's betitelt, welches von 1871—1876 erschien) eine besondere Species des Menschen; er hat einen besonderen Typus, den kriminellen, einen Typus, der ihm angeboren ist (criminel né).

Unter den vielfachen Zeichen, welche diesen Typus charakterisiren sollen, seien einzelne hier hervorgehoben:

Die Verbrecher sollen im Durchschnitt einen geringeren Kubikinhalt des Schädels als normale Menschen haben. An diesem Schädel soll sich besonders häufig eine mittlere Hinterhauptsgrube befinden (bei Verbrechern in 16% der Fälle, bei normalen Menschen nur in 4%). Ihre Stirn soll auffallend niedrig und „fliehend“ sein. Ihr Unterkiefer soll eine auffallend starke Entwicklung zeigen, ihre Ohren sollen besonders häufig Henkelgestalt oder andere Abweichungen haben, die bei unbescholtenen Menschen nur verhältnissmässig selten vorkommen. Ihr Bart soll bei starkem Haupthaar nur wenig entwickelt sein u.s.w. u.s.w.

Die Entstehung dieses eigenthümlichen Typus bei den Verbrechern

*) In seiner kürzlich erschienenen „Anthropologie criminelle et ses récents progrès“ giebt Lombroso an, dass er 26 886 Verbrecher mit 25 447 normalen Menschen verglichen hat.

führte Lombroso zuerst auf Atavismus zurück. Die physische und psychische Beschaffenheit des Verbrechers sollte einen Rückfall auf einen prähistorischen Menschen darstellen.

In neuerer Zeit hat Lombroso den Verbrechertypus im Wesentlichen dem der Epileptiker gleichgestellt und damit Krankheit als Grundlage der Verbrechernatur bezeichnet.

Die Lehre Lombroso's rief einen Sturm grosser Begeisterung in Italien hervor. Eine Reihe hervorragender Aerzte und Juristen schloss sich ihm an und suchte die neue Lehre durch zahlreiche Einzeluntersuchungen zu stützen und zu fördern. Aus der neuen Auffassung des Verbrechers zog man die entsprechend erscheinenden Konsequenzen für das Strafrecht. Von den Schülern und Anhängern Lombroso's seien hier nur genannt: Tamassia, Marro, Virgilio, Ferri, der Advokat Puglia, der Staatsanwalt von Neapel Garofalo.

Indem die Lombroso'sche Schule sich bei der Beschreibung des Verbrechers auf positive, an demselben nachweisbare Merkmale stützte, wurde sie als positivistische oder anthropologische der alten klassischen Schule der Kriminalisten gegenübergestellt, welche mit metaphysischen Grundsätzen, wie z. B. mit der Freiheit des Willens, operirt.

Sehr bald stellte sich heraus, dass eine Reihe von besonderen anthropologischen Eigenthümlichkeiten, welche Lombroso und seine Anhänger dem Verbrechertypus zurechneten, der Kritik neuerer Untersuchungen gegenüber nicht Stand halten konnte. Es befriedigte ferner die Erklärung der Entstehung des „uomo delinquente“, in welcher Lombroso selbst mehrfach schwankte, nicht, und es zeigte sich, dass zur Entstehung von Verbrechen die anthropologische Beschaffenheit des Verbrechers allein nicht genügte, sondern dass die Existenzbedingungen, das sociale Element, eine hervorragende Rolle spielen. Diese Momente waren es, welche zur Bildung einer neuen, dritten Schule (terza scuola) in Italien führten.

In Frankreich hatte unterdess unter Führung von Lacassagne die Schule von Lyon, welche sich in der Hervorhebung des sociologischen Elements mit der dritten Schule auf gleichem Boden befindet, den Kampf gegen die Lombroso'sche Richtung aufgenommen.

Von den beiden dem diesjährigen dritten Kongress für kriminelle Anthropologie vorangegangenen Kongressen stand der zu Rom 1887 völlig auf dem Boden der Lombroso'schen Ideen und schien ein Sieg der positivistischen Schule zu sein. Der zweite in Paris 1889 zeigte bereits die Reaktion und führte zu dem Beschlusse, dass eine Kommission von sieben Anthropologen mit der Aufgabe betraut wurde, eine vergleichende Untersuchung anzustellen zwischen 100 lebenden Verbrechern, von denen ein Drittel Mörder, ein Drittel andere Gewaltthätige, ein Drittel Diebe sein sollten, und einer gleichen Zahl nicht Bestrafter, deren Vergangenheit und Familienverhältnisse bekannt wären, und das Resultat der Untersuchung dem nächsten Kongresse mitzutheilen.

Diese Kommission ist nicht zusammengetreten, und die Nichtachtung

gegen die Lombroso'sche Schule, welche die Italiener in dieser Thatsache sahen, war die Ursache, weshalb dieselben dem Kongresse in Brüssel fern blieben, nicht etwa, wie gegen eine ganz auffallend motivirte Unterstellung eines der hervorragendsten der französischen medicinischen Journale, des „Progrès médical" *), Professor Morselli in Genua erklärte, wegen der Triple-Alliance.

Wenn nun auch die Abwesenheit der Vertheidiger des „criminel né" auf dem Brüsseler Kongresse lebhaft bedauert wurde, so nahm doch die Diskussion über die anthropologischen Merkmale des Verbrechers einen weiten Raum ein. Allseitig wurde das grosse Verdienst Lombroso's anerkannt, neue Anregungen auf einem Felde gegeben zu haben, das der Reform dringend bedürftig war.

Nicht bestritten wurde die Existenz häufiger physischer Abnormitäten bei dem Verbrecher, aber man konnte weder der einen noch der anderen solcher Abnormitäten, noch einer Verbindung verschiedener eine pathognomische Bedeutung beilegen. Ebenso wenig konnten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass die Verbrecher sich durch besondere physiologische Eigenschaften auszeichnen. Frau Dr. Tarnovski aus Petersburg, welche von eingehenden bei Verbrecherinnen gemachten Untersuchungen berichtete, konnte ebenso wenig wie Dr. Naecke (Hubertusburg) positive Befunde verzeichnen. Lacassagne meinte zwar, dass man die Verbrecher in frontale, parietale und occipitale eintheilen könne, je nachdem bei ihnen der Stirntheil (frontale) des Gehirns, in dem er die Intelligenz, der Seitenwandtheil (parietale), in dem er die impulsiven Affekte, oder der Hinterhauptheil (occipitale), in dem er das Gemüth sucht, vorherrschen. „Wenn in dem Gleichgewicht zwischen diesen Theilen die Tugend besteht, bringt die Präponderanz des einen Theils das Verbrechen hervor". Mit Recht konnte Naecke dieser nichtbewiesenen Geographie der Hirnrinde gegenüber Einspruch erheben. Wie leicht hier Beobachtungen zu irrthümlichen Schlussfolgerungen Veranlassung geben, zeigte die Mittheilung von Stuelens, welcher berichtete, dass die Arbeiter am Kongo vorzugsweise eine Entwicklung der Seitenwandsbein- und Hinterhauptsgegend an ihrem Schädel zeigen, während bei den geistig arbeitenden Bewohnern die Stirngegend mehr hervortritt. Ihm hielt Houzé entgegen, dass diese Eigenthümlichkeit der Arbeiter nicht mit ihrer Beschäftigung zusammenhinge, sondern von ihrem ethnologischen Ursprung herrührte, da sie Wallonen wären.

Das Ergebniss der Verhandlungen über die Anthropologie des Verbrechers kann dahin zusammengefasst werden, dass es einen „uomo

---

*) „C'est d'ailleurs un mot d'ordre: la Triple-Alliance tout entière ne devait pas donner. Quand donc en finirons-nous avec des hostilités stupides, qui, transportées sur le terrain scientifique, sont d'un effet stérilisant, déplorable? Jusqu'à quand opposera-t-on sans cesse à des congrès de langue française ceux de la langue anglo-saxonne?" („Progrès méd." 13. Aug. 1892.)

delinquente“ im Sinne Lombroso's, einen kriminellen Typus nicht giebt, dass aber die körperliche und geistige Untersuchung der Verbrecher auch in Zukunft auf das Sorgfältigste durchgeführt werden muss.

Von den verschiedensten Seiten und aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus wurde der sociale Faktor als einer der wesentlichsten zur Erzeugung des Verbrechens hervorgehoben. Denis schilderte graphisch den Einfluss der wirthschaftlichen Krisen auf die Erzeugung von Verbrechen und führte den Satz Quetelet's weiter aus: Mit dem Nachweise des Einflusses dieser socialen Bedingungen auf die Entstehung des Verbrechens wird die Verantwortlichkeit des Einzelnen verringert und die der Gesellschaft, welche jene Bedingungen schafft, vergrössert. Der Untersuchungsrichter Tarde hob in demselben Sinne hervor, dass man so oft bei den Strafen von einer Vertheidigung der Gesellschaft spricht; sehr oft sei es aber die Gesellschaft, welche angreift, und das Individuum sei es, welches sich vertheidigt. Nationen haben Verbrechen begangen, sociale Gruppen können kriminell werden.

Auch das sociale Element, welches bei den Verbrechen mit Zusammenrottung, Verbrechen der Massen, eine hervorragende Rolle spielt, und wobei speciell auf die neuesten Ereignisse in Russland exemplifizirt wurde, wurde mehrfach hervorgehoben.

Den auf dem Boden von Thatsachen stehenden Ausführungen gegenüber hatten die wenigen Vertreter der alten klassischen Schule, welche auf dem Kongress vorhanden waren, einen schweren Stand. Sie betrachten, wie ihnen entgegen gehalten wurde, die Thatsachen als Hypothesen und setzen ihnen die metaphysische Auffassung einer absoluten Moral und Gerechtigkeit entgegen. Schliesslich war es ein durch grosse Beredtsamkeit sich auszeichnender Priester, Abbé de Baets, welcher unter dem grossen Beifall der Versammlung zu dem Schlusse kam, dass es keine exklusive Theorie, weder eine physiologische, noch pathologische, noch juristische gäbe; sie wären alle durcheinander zu ergänzen. Es sei nicht richtig zu sagen, ein Verbrechen sei eine wesentlich physische oder wesentlich sociale Thatsache, sie sei auch eine moralische.

Allerdings wurde mehrfach die Berechtigung des Begriffes Moral von anderer Seite bestritten und dieselbe als eine conventionelle Sache bezeichnet, welche der socialen Hygiene weichen müsste.

Ueberblicke ich die gesammten Verhandlungen, so dürfte sich als Resultat über das Zustandekommen des Verbrechens Folgendes sagen lassen:

Unter den Verbrechern findet sich eine grosse Zahl unzweifelhaft Geisteskranker mit physischen und psychischen Abnormitäten. Die Zahl derselben ist wohl grösser, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Die übrige Zahl besteht aus Leuten, welche in Folge erblicher Anlage,*) in Folge mangelhafter oder schlechter Erziehung, in Folge von schlechtem

---

*) Geisteskrankheiten, Epilepsie, Alkoholismus u. s. w. bei der Ascendenz.

Beispiel von Jugend auf in Bezug auf ihre geistigen Eigenschaften, ihr Denken und ihre Gefühle von der Mehrzahl der anderen Menschen abweichen, ohne dass sie als geisteskrank bezeichnet werden können. Auf diese, die minderwertbigen, wie man sagen kann, wirken dann in erster Reihe die socialen Einflüsse, welche die nächste Veranlassung zum Verbrechen werden. Dass bei jener Prädisposition nach der ersten Verurtheilung der Betreffende zum Gewohnheitsverbrecher wird, daran hat, wie meiner Ansicht nach nicht genügend in Brüssel hervorgehoben wurde, in einer grösseren Zahl von Fällen die Art und Weise unserer Strafvollstreckung, also auch ein sociales Element, Schuld. Allerdings hat gerade Belgien durch seine „condamnation conditionelle“, durch die weite Ausdehnung der Einzelhaft (von 29 Gefängnissen haben 26 fast ausschliesslich die Einzelhaft durchgeführt), durch Sorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen vieles Gute geleistet.

Ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit auf jene socialen Uebelstände aufmerksam gemacht, welche das Vagabundenthum, häufig die erste Stufe des Gewohnheitsverbrechers, unterstützen und weiter entwickeln.

Wenn nach den besprochenen Anschauungen es für den Richter in Zukunft mehr als bisher erforderlich ist, nicht das Verbrechen, sondern den Verbrecher zu beurtheilen und in jedem Falle die Individualität des Letzteren nach allen Richtungen hin sorgfältig zu prüfen, so fragt sich weiter, welche Veränderungen hieraus in Bezug auf die praktische Durchführung der Strafe resultiren? In dieser Beziehung wurde besonders in Brüssel die Behandlung des sogenannten Unverbesserlichen diskutirt. In Uebereinstimmung mit v. Liszt (Halle) erklärten sich die meisten Redner für die unbegrenzte Einsperrung, und man war nur getheilter Ansicht darüber, ob die Fortdauer oder Aufhebung der Haft durch richterliche oder Verwaltungsbehörden oder durch diese im Verein mit den Schutzausschüssen für die Gefangenen bestimmt werden sollte. Allerdings würde es für eine gesetzliche Feststellung noch der Definition des „Unverbesserlichen“ bedürfen, eine Definition, welche ihre Schwierigkeiten haben wird.

Von anderweitigen Vorschlägen mag hier noch erwähnt werden, dass man Einzelrichter forderte in engbegrenzten Bezirken, welche im Stande wären, ihre Gerichtseingesessenen zu kennen, und gegen das System „der Revolution und des Kaiserreichs, welche unpersönliche und symbolische Tribunale organisirt hat, welche entfernt von den zu Richtenden ihren Sitz haben“, auftrat. Der Vertreter Chinas theilte mit, dass dort Gemeinden, in denen längere Zeit kein Verbrechen begangen worden wäre, Belohnungen erhielten, dass aber auch die Gesammtheit bestraft würde, wenn ein Mitglied derselben ein Verbrechen begeht, eine in der That sehr drastische Anerkennung des sociologischen Elements.

Es ist hier nicht der Ort, auf einzelne im Gegensatz zu den Hauptfragen nur nebensächliche Dinge, wie die Zwangsvorstellungen, den Hypnotismus, welche im Kongress verhandelt wurden, näher einzugehen.

Die hervorragende Bedeutung, welche der Brüsseler Kongress hat,

liegt vor Allem darin, dass sich die verschiedensten Schulen zu gemeinsamer Arbeit verbunden haben, dass speciell zwischen Juristen und Aerzten eine Verständigung angebahnt wurde, welche für die Zukunft hoffen lässt, dass eine der wichtigsten Aufgaben der socialen Hygiene ihrer Lösung näher geführt wird. Wir wünschen deshalb, dass man auch in Deutschland den Bestrebungen jener kriminellen Anthropologie, wie sie aus dem Brüsseler Kongress hervorgegangen ist, fördernd entgegenkommen möchte, und hoffen, dass das Interesse dafür sich in der Betheiligung bei dem Kongresse in Genf im Jahre 1896 zeigen wird.

Berlin, im October 1892. Im Interesse der Hochseefischerei, auf deren Förderung die preussische Staatsregierung hohen Werth legt, wurden in verschiedenen preussischen Strafanstalten Versuche angestellt, frische Seefische für die Verpflegung der Gefangenen zu verwenden und hierzu in den Strafanstalten Moabit, Rendsburg, Hameln und Münster im Jahre 1890/91 16658 Kilo frische Seefische verbraucht. Diese Versuche führten zu einem günstigen Ergebnisse, und ertheilte desshalb der Herr Minister des Innern unterm 15. October 1891 die Ermächtigung, dass in den Straf- und Gefangenanstalten seines Ressorts den Gefangenen wöchentlich einmal ein Seefischgericht in der nachstehend bezeichneten Zubereitung als etatsmässiges Mittagsessen gegeben werden könne, vorausgesetzt, dass der Preis desselben den eines mit 100 gr Fleisch gekochten Mittagsmahles nicht übersteigt und die Fische in durchaus guter Beschaffenheit bezogen werden können.

Der Verpflegungssatz beträgt pro Kopf

	des Mannes	des Weibes
Frische Seefische (Scholle, Kabeljau, Schellfisch, Dorsch oder Flunder)	250 gr.	200 gr.
Kartoffeln	1000 „	875 „
Mehl	15 „	10 „
Speck	20 „	20 „
Senf	5 „	4 „
Essig	0,015 ltr.	0,015 ltr.

Anstatt des Senfes kann auch das reglementsmässige Gewürz (Pfeffer, Lorbeerlaub, Petersilie, Zwiebeln etc.) gegeben werden.

Die Anweisung zum Fischkochen in den Strafanstalten lautet:

Für die Verpflegung der Gefangenen sind am besten Schellfisch, Scholle, Kabeljau zu verwenden, welche sämmtlich nach demselben Recept gekocht werden. Zunächst sind die Kartoffeln in Salzwasser in einem besonderen Kessel zu kochen. Die in Eisverpackung gesandten Fische bleiben in dieser Verpackung bis zum Morgen des Speisungstages. Nachdem sie ausgepackt sind, werden sie gereinigt, zu welchem Behufe sie, da der Fischer die Fische ausgenommen liefert, mit kaltem Wasser innen und aussen gut abgewaschen werden. Der den Fischen anhaftende Schleim wird am besten mit einem Holzmesser entfernt, da der Fisch bei Anwendung eines scharfen Instru-

ments zu weich wird. Um leicht annähernd richtige Portionsstücke herstellen zu können, empfiehlt es sich, Schellfische und Schollen im Gewichte von etwa 500 gr. per Stück anzukaufen. Grössere Fische lassen sich nur schwer in richtige Portionsstücke zerlegen; nach dem Kochen ist die richtige Theilung unausführbar.

Um die Portionsstücke bequem in den Kessel hinein und heraus zu bringen, sind mit Handgriffen versehene Einsätze mit Einlagen von durchlöchertem, verzinntem Eisenblech erforderlich, wodurch es ermöglicht wird, die Fische zum Kochen in 3 bis 4 Etagen übereinander zu lagern. Diese Einsätze sind für jede Art Kessel, ob gewöhnliche mit direkter Feuerung, ob Dampfkessel oder Senking'scher Kochapparat, herstellbar resp. herzustellen.

Ohne solche Einlagen würden die Fische zu dick übereinander liegen und die in der Mitte liegenden nicht vollständig gar werden. Bei dem Einlegen der Portionsstücke in die Kesseleinsätze resp. deren Einlagen ist sorgfältig zu verfahren, damit die einzelnen Stücke im Zusammenhang bleiben und das spätere Herausnehmen derselben dadurch erleichtert wird. Jede einzelne Schicht Fisch wird mit Salz bestreut, wozu auf den Kopf circa 10 gr. — bei Verwendung von Scholle, deren Fleisch weicher ist, etwas mehr — erforderlich ist.

Während dieser Vorbereitungen wird das Wasser im Kessel zum Kochen gebracht. Wenn Schollen gekocht werden, wird ein Theil des Essigs zugesetzt. Das Wasser soll die oberste Fischlage nur gerade bedecken. Die Einsätze werden nun in den Kessel eingesetzt, darauf wird der Kessel geschlossen. Zum Garkochen sind etwa 30 Minuten erforderlich, da durch die grosse Fischmenge das Wasser zunächst stark abgekühlt wird.

Nach dem Herausnehmen der Einsätze aus dem Kessel wird das darin verbleibende Fischwasser zur Herstellung der Sauce benutzt, indem man das Mehl und den zerlassenen Speck mit dem reglementsmässigen Quantum Suppenkraut — Pfeffer, Lorbeer, Petersilie, Zwiebeln — hinzu thut und nochmals zum Kochen bringt; wird die Sauce mit Senf zubereitet, so ist der Senf erst nach dem Aufkochen hinzuzusetzen. Das Quantum Sauce ist auf etwa $^1/_3$ Liter für den Kopf zu bemessen.

Die Ausspeisung geschieht in der Weise, dass die Portionsstücke stationsweise auf Speisebretter gelegt werden, ein Kübel mit Kartoffeln, ein zweiter mit Sauce gefüllt wird, und dass dem Gefangenen in seinen hingehaltenen Essnapf zunächst die Kartoffeln gegeben werden, dann die Sauce darüber gefüllt und der Fisch darauf gelegt wird.

Sollte es vorkommen, dass durch Versehen des Küchenpersonals die Kochzeit der Fische überschritten wird und die Portionsstücke zerkocht sind, so werden dieselben entgrätet, in den Kessel ohne Einlagen zurückgethan und nochmals mit der darin befindlichen Sauce und Gewürz aufgekocht. Es entsteht dann eine kräftige, wohlschmeckende Fischsuppe, welche beim Ausspeisen über die Kartoffeln in die einzelnen Speisenäpfe gefüllt wird.

Berlin, November 1892. Von befreundeter Seite sind uns wieder einige Nummern englischer Zeitungen zugegangen, so der „Times“ und des „Globe“ vom 23., des „Manchester Guardian“ und des „Daily Chronicle“ vom 25. April cr.

Die „Times“-Nummer enthält einen Brief des Mr. William Tallack, des bekannten Sekretärs der Howard Association, an den Herausgeber der Zeitung, in welchem Herr Tallack sich des Längeren über die amerikanischen Reformatories verbreitet und Aeusserungen namhafter amerikanischer Gefängnisspraktiker citirt, welche sich über dieselben äusserst ungünstig aussprechen. So sagt unter Anderem Mr. William Andrews, dass die namhafte Zahl der Bestrafungen in Massachussets — für 1891 4% überhaupt und 10% speciell für Boston — hauptsächlich den Reformatories zuzuschreiben sei und nennt dieselben „Verbrecherschulen auf öffentliche Kosten“. Was Herr Tallack von einzelnen Anstalten, z. B. Concord, hervorhebt, ist unseren Lesern schon aus früheren Mittheilungen über die Reformatories bekannt, so dass wir diese Einzelheiten übergehen dürfen.

Einen weiteren Brief des Herrn Tallack veröffentlicht der „Daily Chronicle“. Herr Tallack plaidirt in demselben für Verwendung von Frauen im Gefängnissdienst bei Kindern und weiblichen Gefangenen.

„Manchester Guardian“ und „Globe“ besprechen den Brief des Herrn Tallack an den Herausgeber der „Times“ in für die Reformatories ungünstigem Sinne; der „Globe“ schliesst mit den Worten: „Der ehrliche Mann kann in Massachussets wegen Mangel an Arbeit sterben, dem ehrlosen wird es dort niemals an einem behaglichen Heim fehlen.“

Berlin, November 1892. Wir entnehmen dem Octoberberichte 1892 der Howard Association die nachfolgenden Daten über Revolten etc. von Gefangenen in Strafanstalten während der letzten 12 Monate.

In einem italienischen Zuchthause auf den Liparischen Inseln brach ein Aufstand los, in Folge dessen 60 Gefangene vom Militär verwundet wurden. In Valencia in Spanien rebellirten 300 Gefangene und Militär wurde zu Hülfe gerufen, die Bewegung zu unterdrücken. In Rampur (Indien) griffen 30 mit Messern bewaffnete Gefangene ihre Aufseher an; sechs Gefangene wurden erschossen oder gehängt. In Lissabon widersetzten sich 90 Gefangene ihren Wächtern, so dass die letzteren von ihrer Schusswaffe Gebrauch machen mussten. In Wladiwostok (Sibirien) tödteten 16 Gefangene, welche an einer Eisenbahn arbeiteten, fünf Mann von ihrer Bewachung und ergriffen alsdann die Flucht. In Gadaden in Alabama erhoben sich gegen die Wärter und den Friedensrichter eine Anzahl Gefangener, von denen zwei erschossen und andere verwundet wurden. In Wormwood Skrubs, London, ereignete sich im Dezember 1891 eine Revolte, welche durch das Zusammenlegen älterer mit jüngeren Gefangenen veranlasst worden war. Im St. Quentin-Gefängnisse zu Californien wurden 1300 Gefangene, welche ausserhalb der Anstalt arbeiteten, aufsässig. Bei Durchsuchung ihrer Schlafräume fand

man unter den Betten von sieben derselben Dynamit. In Granada konnte eine Revolte von Gefangenen nur durch Gewehrfeuer gestillt werden. In Boston nahmen 125 revoltirende Gefangene zeitweilig Besitz von der Anstalt. Bei einem Aufstande von Gefangenen in Akyab, Birma, wurden einige derselben getödtet. In Montpellier in Frankreich ermordete eine Rotte von fünf Gefangenen einen Wärter. In Jackson in Nordamerika wurde von einigen Gefangenen ein Mordanfall begangen. In Rouen revoltirten im August cr. 30 Gefangene und konnten nur durch Soldaten mit gefällten Bajonnets zur Ordnung zurückgebracht werden. In Chatanooga in den Vereinigten Staaten entlief im September cr. eine Abtheilung von 18 Gefangenen ihren Aufsehern und entkam.

Die Howard Association benutzt die vorstehenden Angaben, um auf die Gefahr hinzuweisen, welche für die öffentliche Sicherheit in der gemeinsamen Haft bestehe und plaidirt wieder und wieder für grössere Ausdehnung des Isolir-Systems.

Einen anderen Artikel des Berichts, betitelt „Die jüngste Literatur über Tödtungen", entnehmen wir, dass in drei von den Vereinigten Staaten, nämlich Rhode-Island, Michigan und Wisconsin, die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft ist, in Kansas factisch, jedoch nicht gesetzlich. Gleichwohl weisen in diesen Staaten die Zahlen über begangene Morde keinerlei Zunahme auf, welche sich auf diese Massregel zurückführen liesse, ja Rhode-Island ist nächst Massachussets der Staat in dem nordatlantischen Theile der Union, in welchem die geringste Zahl derselben vorkommt. Die relativ grösste Anzahl von Hinrichtungen im Jahre 1889 fand in den westlichen Staaten statt und zwar waren sie in den Distrikten am zahlreichsten, in denen auch die Volksjustiz vermittelst Lynchen am häufigsten geübt wurde.

Eine Zuschrift des Congressmitgliedes General Curtis an die Howard Association enthält eine Uebersicht über die in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1882—1891 verübten Morde, aus der hervorgeht, dass die Zahl derselben sich in diesem Zeitraum vervierfacht hat, welche Thatsache, wie die Howard Association nicht mit Unrecht hervorhebt, ein Beweis dafür ist, dass die Todesstrafe, die in 44 Staaten und Territorien de jure und de facto besteht, keinerlei abschreckende Wirkung übt. Die Anzahl der Morde war nämlich im Jahre

Jahr	Morde	Jahr	Morde
1882	1467	1887	2335
1883	1697	1888	2184
1884	1465	1889	3567
1885	1808	1890	4290
1886	1499	1891	5906

Zweibrücken. Am 6. August 1892 waren 25 Jahre vergangen, seitdem Regierungsrath Hölldorfer die Leitung der hiesigen Gefangenanstalt übernommen hat. Die Beamten und Bediensteten der Anstalt liessen es sich nicht nehmen, diesen Tag als einen Jubiläumstag ihres Chefs zu feiern; sie fanden sich alle im festlich geschmückten Amtslokale ein, um ihrem

hochverehrten Vorstande unter Ueberreichung einer Jubiläumsgabe ihre besten Glück- und Segenswünsche auszusprechen. Reg.-Rath Hölldorfer dankte den Erschienenen zunächst für die ihm bewiesene Aufmerksamkeit, gedachte dann in herzlichen Worten der thatkräftigen Unterstützung, welche sie ihm bei seiner Amtsführung jederzeit geleistet hätten und schloss mit der Bitte, ihm diese auch fernerhin wie bisher zu gewähren. Abends vereinigte die Beamten und Bediensteten nochmals eine gemeinsame Feier des Tages in der Anstalt. Möge es dem pflichttreuen, unermüdlichen Manne noch recht lange vergönnt sein, im Vollbesitze seiner körperlichen und geistigen Frische seines Amtes zu walten, zum Segen der Anstalt und zur Freude seiner Mitarbeiter und Untergebenen. *Rudolph.*

Berlin, November 1892. Der Verein „Berliner Presse" beschäftigte sich in seiner Versammlung am Mittwoch, 10. Nov, mit folgendem, von 10 Mitgliedern des Vereins eingebrachten Antrag:

„Der Verein wolle beschliessen:

1. dahin zu wirken, dass beim Vollzuge von Gefängnissstrafen für politische Pressvergehen die Isolirung der Strafgefangenen von Strafgefangenen anderer Art und die Erlaubniss zur Selbstbeköstigung grundsätzlich eingeführt werde;
2. zu diesem Behufe eine mit Begründung versehene Eingabe an die Justizminister sämmtlicher Bundesstaaten des Deutschen Reichs und an die gesetzgebenden Körperschaften einzureichen, diese Eingabe auch dem nächsten deutschen Juristentage als Material behufs Erörterung zu übersenden;
3. aus der Mitte der Versammlung eine Commission zu wählen, welche beauftragt wird, den Entwurf zu dieser Eingabe auszuarbeiten und dem Verein zur Beschlussfassung zu unterbreiten."

Einstimmig wurde diesem Vorschlage gemäss mit der weiteren Berathung eine Commission von fünf Mitgliedern betraut.

Berlin, November 1892. Von den „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" ist jetzt bei Duncker & Humblot in Leipzig das 16. Heft erschienen (Preis 12 Mk.). Es behandelt vier von dem Verein zur Discussion gestellte Fragen: 1. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge, worüber der frühere Bürgermeister Rechtsanwalt Herse in Posen ein Referat und der Pfarrer Gg. Schlosser in Giessen ein Correferat erstattet hat. Beide Referate bringen viel einschlägiges Material herbei und nehmen für die Verwirklichung des Ziels, den aus den Strafanstalten Entlassenen die Rückkehr zu einem ehrbaren, sittlichen bürgerlichen Leben und zu geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen zu ermöglichen und zu erleichtern, im Princip die Mitwirkung des Staats, der Gesellschaft, der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde in Anspruch. Die Fürsorge für erwerbsfähige Strafentlassene weisen sie

der Privatwohlthätigkeit zu; sie kann von freien Vereinen oder Organen der kirchlichen Gemeinde ausgeübt werden. Beide Referenten fordern grundsätzlich die individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles, verlangen die Errichtung von Arbeitsstätten und Arbeitsnachweisstellen und empfehlen fürsorgliche Zufluchtsstätten zur vorläufigen Unterbringung Strafentlassener bis zur Erlangung eines Erwerbs, insbesondere für weibliche Strafentlassene. Jugendliche Strafentlassene sollen zur Nacherziehung in Anstalten oder in geeignete Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen untergebracht werden. Weiter treten sie für Bestellung eines Pflegers (Beistands, Patrons) insbesondere für Jugendliche ein. Die Schlussforderung lautet: „Die Fürsorge für die Familien der Strafentlassenen ist nicht ausschliesslich der öffentlichen Armenpflege zu überlassen. Die freien Vereine und die Organe der Kirchengemeinden sind namentlich dazu berufen, sie ganz oder theilweise zu übernehmen, wenn durch sie die wünschenswerthe Erhaltung des Familienlebens des Gefangenen nach seiner Entlassung erhofft werden kann."

In dem zweiten Abschnitt wird die Frage der Anwendung von Zwangsmassregeln gegen arbeitsfähige Personen, welche ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen, behandelt. In dem hierüber vorliegenden Referat des Beigeordneten J. Zimmermann in Köln wird für die bezeichneten arbeitsfähigen Personen gesetzliche Einführung des Arbeitszwangs innerhalb oder ausserhalb einer Arbeitsanstalt empfohlen, und zwar in der Weise, dass die Entscheidung über die Verhängung und die Fortdauer des Arbeitszwangs unter Schaffung des nöthigen Schutzes gegen etwaige Willkür den Armenverwaltungen, in Landgemeinden und kleineren Städten jedoch der zunächst vorgesetzten Verwaltungs-Aufsichtsbehörde übertragen werde.

Der dritte Gegenstand betrifft die Frage der Ausübung vormundschaftlicher Functionen durch die Armenbehörden. Der Referent Stadtrath Ludwig Wolf in Leipzig berichtet hierbei über die in dieser Beziehung in Leipzig bestehende Einrichtung der armenbehördlichen Kinderfürsorge, die er zur Nachahmung empfiehlt und die auch in anderen sächsischen Gemeinden sich bewährt hat; es wird auch ein Bericht des Bürgermeisters Dr. Ebeling in Meerane über die Verbreitung der Einrichtung in Sachsen und die damit gemachten Erfahrungen mitgetheilt; auch die sächsischen Vormundschaftsgerichte haben sich dazu beifällig geäussert.

Zuletzt wird die Fürsorge für Obdachlose behandelt. Hierüber hat der Bürgermeister Lange in Bochum ein Referat und der Bezirks-Präsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein ein Correferat erstattet. Ersterer behandelt die Fürsorge für dauernd obdachlos gewordene Personen, letzterer die Fürsorge für Obdachlose in vorübergehenden Fällen. Lange theilt das Resultat einer von ihm angestellten Enquête mit, die alle über 15 000 Einwohner zählenden Orte des Reichs betroffen hat; der von ihm aufgestellte Fragebogen enthält 16 Fragen, die von 181 Orten beantwortet wurden. Er empfiehlt eine Reihe von Thesen, die sich auf Verbesserung der Arbeiter-

wohnungsverhältnisse beziehen. Reitzenstein empfiehlt zur Bekämpfung der vorübergehenden Obdachlosigkeit neben dem strafrechtlichen bezw. polizeilichen Einschreiten ein den Armenverwaltungen einzuräumendes administratives Zwangsverfahren, ferner Beaufsichtigung der Nachfrage und des Angebots von Arbeitskräften durch die öffentlichen Verwaltungen, sowie eine vollständige und rationelle Organisation der Fürsorge für die wandernden Obdachlosen, zu welchem Zweck das System der Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung erweitert werden soll.

Berlin, November 1892. Bei der ansehnlichen Zahl von Sensationsverbrechen, welche sich im Laufe dieses Jahres in ganz England, insbesondere in seiner Riesen-Metropole ereigneten, ist es gewissermassen beruhigend, dass der statistische Bericht über Gefängnisse für das am 31. März 1892 abgelaufene Jahr die Fortdauer der bemerkenswerthen Verminderung der Gefängnisspopulation, die bereits seit 15 Jahren hervortritt, aufzuweisen hat. Der Bericht zeigt, dass seit 1877 ein stetiger Rückgang der Anzahl der Gefängnissinsassen stattgefunden hat, denn seit dem genannten Jahre ist die Anzahl der Gefangenen von 20400 auf 12700 reduzirt worden. Einer während einer dreijährigen Periode vor 1877 stattgefundenen Verringerung der Gefängnissbevölkerung folgte gewöhnlich eine entsprechende Erhöhung in den folgenden drei Jahren, so dass vom Jahre 1848 bis 1877 die Anzahl fortwährend stieg und fiel; im Allgemeinen jedoch machte sich eine Zunahme geltend, was am Besten daraus hervorgeht, dass im Jahr 1848 die Zahl der Gefangenen 18300 und im Jahre 1877 20400 betrug. Die Anzahl der zur Zwangsarbeit Verurtheilten ist in gleicher Weise, aber schon seit längerer Zeit und in grösserer Proportion, zurückgegangen. Ihre Zahl betrug Ende 1870 11890, während eine fortdauernde jährliche Verminderung sie auf 5068 im Juli des gegenwärtigen Jahres hinuntergebracht hat. Verurtheilt zur Zwangsarbeit in England und Wales wurden in 1870 1798 und in 1892 nur 751. Dieses befriedigende Resultat hat wohl seinen vornehmlichen Grund in dem Korrektions- und Industrie-Schulgesetz vom Jahre 1866, seit welcher Zeit ein ungeheurer Aufschwung dieser Anstalten wahrnehmbar ist; ferner in dem Erziehungsgesetz von 1870 und seinen nachherigen Entwickelungen, in der besseren Behandlung in Gefängnissen und der Hülfeleistung an entlassene Sträflinge zu deren moralischer Wiederaufrichtung.

Berlin. Eine von dem Geh. Regierungs- und Medicinalrath Dr. Pistor im amtlichen Auftrage neu bearbeitete Schrift:

„Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes — Anweisung für Nichtärzte zur ersten Hilfeleistung“

ist im Verlage von Enslins Buchhandlung in Berlin, Luisenstrasse 36, erschienen. Der Preis für das Exemplar beträgt 50 Pf., bei Entnahme von 50 und mehr Exemplaren 40 Pf. Die Behörden sind auf diese Schrift von Amtswegen aufmerksam gemacht worden.

Berlin, August 1892. Zur Verbütung der Einschleppung der Cholera und deren Ausbreitung in den Gefängnissen sind bei der zur Zeit bestehenden Ueberfüllung der meisten gerichtlichen Gefängnisse in Berlin von dem Herrn Oberstaatsanwalt beim kgl. Kammergericht folgende Massnahmen getroffen worden:

I. Weisung an die Ersten Staatsanwälte.

1. Haftanträge sind auf die absolut nothwendigen Fälle zu beschränken, gegebenen Falls ist die Entlassung der nicht fluchtverdächtigen Untersuchungsgefangenen in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Richter in die Wege zu leiten.
2. Freiheitsstrafen sind thunlichst nur insoweit sofort zur Vollstreckung zu bringen, als die Normalbelegungsziffer der Gefängnisse, die zur Vollstreckung bestimmt sind, nicht überschritten wird.

II. Weisung an die Ersten Staatsanwälte und die Vorsteher der gerichtlichen Gefängnisse des Kammergerichtsbezirks.

1. Untersuchungs- und Strafgefangene, die an Cholera erkrankt oder choleraverdächtig krank sind, d. h. insbesondere solche, die an Erbrechen und Durchfall leiden, sind nicht in das Gefängniss aufzunehmen, sondern der Polizeibehörde zur Ueberführung in das Krankenhaus zu übergeben, diese aber zu ersuchen, für Sicherung und Bewachung der in das Krankenhaus überführten Gefangenen Sorge zu tragen.
2. Untersuchungs- und Strafgefangene, die nicht cholerakrank oder choleraverdächtig krank sind, aber aus Orten eingeliefert werden (Hamburg, Altona), in denen amtlich der Ausbruch der Cholera festgestellt ist, sind zwar in das Gefängniss aufzunehmen, aber sofort mit ihren Sachen (Kleidungsstücke, Wäsche etc.) zu isoliren, die Ausleerungen derselben sind zu desinficiren, sie selbst sind unter ärztliche Kontrolle zu stellen. Sie werden alsbald entkleidet, gebadet und mit frischer Wäsche und Kleidung versehen. Ihre eigenen Sachen sind zu desinficiren und in geschlossenen Behältern bis zur Entlassung aufzubewahren.
3. Jede Ueberfüllung des Gefängnisses ist zu vermeiden und behufs Entlastung des Gefängnisses von der Ueberschreitung der Normalbelegungsziffer sofort Anzeige zu machen.

III. Ersuchen an den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin

1. die Vorführungen von Personen bei Uebertretungen thunlichst auf Bettler, Landstreicher und Obdachlose zu beschränken und von solchen wegen Sittenpolizei und Contravention nach Möglichkeit abzusehen;
2. für die Sicherheit und Bewachung der seitens der Gefängnissverwaltungen dem kgl. Polizeipräsidium behufs Ueberführung in das Moabiter

Krankenhaus (Cholera-Lazareth) übergebenen, an Cholera erkrankten oder choleraverdächtigen Gefangenen, deren Entlassung aus der Haft nicht angängig war, mindestens in der Weise Sorge tragen zu wollen, dass die Krankenhausverwaltung dem Polizeipräsidium von der bevorstehenden Entlassung der betreffenden Gefangenen behufs deren Zurückführung in das Gefängniss rechtzeitig Anzeige erstattet.

Speciell für das mit 1700 bis 1800 männlichen Gefängnissssträflingen belegte Strafgefängniss bei Berlin zu Plötzensee wurden zur Verbütung der Einschleppung und Ausbreitung der Cholera im Gefängniss seitens der Direktion folgende Anordnungen getroffen:

A. bezüglich der Aufnahme von Gefangenen:

1. Die Aufnahme von Gefangenen, die gesund aus dem Untersuchungsgefängniss hierher kommen, erfolgt wie gewöhnlich.
2. Gefangene, die von auswärtigen Gerichten zur Strafverbüssung hier eingeliefert werden oder die sich dazu freiwillig hier stellen und anscheinend gesund sind, werden sofort nach der Aufnahme gebadet, ihre Kleider werden desinficirt, sie selbst werden einer dreitägigen Quarantaine im Lazareth unterstellt, bevor sie mit anderen Gefangenen in Verkehr treten.

B. bezüglich der Verpflegung.

1. Weiss- und Braunbier darf bis auf Weiteres keinem Gefangenen mehr verabreicht werden.
2. An Stelle der seither üblichen Abendkost, welche zuweilen zum Brode in einem Hering, einem Stück Käse, $^1/_2$ l kalter Milch bestand, werden den Gefangenen verschiedene warme Brod- und Grützesuppen gegeben.

   Zum Trinken erhalten die Gefangenen nur abgekochtes und wieder gekühltes Wasser; demselben wird ein ganz leichter Kaffee- oder Theeaufguss beigemengt.

C. bezüglich der Bekleidung.

Da die Witterung häufig schroffe Temperaturwechsel mit sich bringt, namentlich Morgens und Abends, werden allen Gefangenen zur Verhütung von Erkältungen jetzt schon Unterhosen, wollene Strümpfe und Tuchkleider verabreicht. (Diese wurden sonst erst Anfangs October an Stelle der Sommerkleider angelegt.)

Als Cholera-Lazareth wurde auf Anordnung des Landrathsamtes Niederbarnim und mit Genehmigung des Herrn Oberstaatsanwalts das von der Anstalt ganz getrennt gelegene Gebäude, in welchem sich die Beamtenkinderschule befindet, in Aussicht genommen. Dasselbe wäre im Nothfall

geräumt, die Schule geschlossen worden; es hätten 24 Betten darin aufgestellt werden können, und es wären noch hinreichende Räume für Arzt- und Wartepersonal vorhanden gewesen. In dem Cholera-Lazareth hätten die erkrankten Gefangenen, aber auch event. erkrankte Aufseher und deren Familienglieder Aufnahme gefunden.

Glücklicherweise ist bis zum 24. October, zu welcher Zeit die Cholera in Berlin für erloschen erklärt wurde, kein einziger Cholera- oder choleraverwandter Krankheitsfall unter den Gefangenen oder bei den Beamten und deren Familien vorgekommen.

Die getroffenen Anordnungen gaben aber ein Gefühl grosser Sicherheit, das unter solchen Umständen von besonderem Werth ist.

Aus und über Strafanstalten.

Zehn Jahre Gefängnissprediger.*)

Rückblicke von Pastor v. Koblinski.

Die zweite Strafanstalt.

Es ist für Niemanden leicht, sein eigener Berichterstatter zu sein, auch für einen Strafanstaltsgeistlichen nicht. Zwar ist in seinem Amte so Manches äusserlicher Natur. Das lässt sich allerdings leichter sagen. Aber die wesentlichen Aufgaben gehören dem Gebiete des inwendigen Lebens an, und was ist schwerer, als fremdes inneres Leben zu erkennen und zu fördern, zumal bei der Specialität, die ihm vorliegt; denn nicht das Harmonische, das Gesunde und Gesegnete ist es, was dem Gefängnissgeistlichen an inwendigem Leben nahe kommt; es sind vielmehr bald Gipfel, bald Klüfte, bald Wüsten, bald Sümpfe; immer aber sind es erregte, entscheidende oder entschiedene Seelenprozesse, in die er hineinblickt, und sollte er einmal finden, dass es in einem Herzen nicht hin und her kämpft, so ist es meist falscher Friede, und der Geistliche hat da gerade das Schwert zu bringen und ein Feuer anzuzünden. Hier ein Alles bestreitender Meineidiger oder Sittlichkeitsverbrecher, da ein von Rache verblendeter Brandstifter, dort ein mit der Verzweiflung ringendor Mörder, zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt, noch weiter ein schon stumpf gestrafter Gewohnheitsdieb! Oder hier ein Simulant, sei es auf intellectuellem, sei es auf religiösem Gebiete; da ein subjectiv aufrichtiger, aber doch religiös überspannter Gefangener. Nach dem Satze: les extrêmes se touchent ist ihm jetzt nichts fromm genug, keine Busse tief, keine Strafe gross genug! Endlich im Lazareth, in aller Stille welch ein Umschlag von dem Hohn und Spott auf den Gekreuzigten in ein schluchzendes Κύριε ἐλέησον. Die Thräne der Schwester hat es vermocht; sie weinte über die Jammergestalt des jung dahinschwindenden Bruders; kurz,

*) Mit gütiger Erlaubniss der Herausgeber der „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause“ und des Verfassers können wir unsern Lesern den folgenden interessanten Aufsatz zur Kenntniss bringen.



immer sind es Höhen, ernste, schwere Höhen, auf die das Amt des Gefängnissgeistlichen führt. Ihnen stets zu genügen, welche Aufgabe! Und wenn sich auch im Augenblicke der Arbeit unser eigenes inwendiges Leben hebt und concentrirt, ja zur Ueberrasohung sich schnell klärt, nach der Action lässt seine Energie doch nach; es entschwindet auch bald Manches oder später erst Geschehenes spricht in die Erinnerung der früheren Vorgänge hinein — genug, es ist schwer, sein eigener Berichterstatter über ein Gebiet wie das des Gefängnissgeistlichen zu sein. Oefters schon ist dies mir zum Bewusstsein gekommen; es fällt mir aber diesmal besonders auf das Herz, wo ich selbst wieder neue Eindrücke zu verarbeiten habe.

Erst lernen, dann lehren! Diese Regel gilt auch im Strafanstaltsdienste, und sie macht sich mit grossem Ernste geltend, wenn man in eine neue Anstalt kommt; denn jede Anstalt hat ihr Eigenthümliches. In der ersten Anstalt fand ich so zu sagen die Rekruten und Invaliden des Verbrechens, hier die Grossen im Reiche des Bösen, die Starken! Dazu kommt die Verschiedenheit des Menschenschlags. Dort ein Volksschlag von Natur meist weich und geschmeidig, der gern sein Unrecht mit begütigenden Worten zu mildern und oft mit dem Gelübde der Besserung den verdienten Vorwürfen zuvorzukommen sucht; hier ein Schlag so nüchtern und nervig, mit dem Worte leicht spitz, im Wesen bestimmt, von Herzen scheinbar kalt, in Wahrheit aber nur mit seinem Gemüthsleben zurückhaltend — auch dieser Unterschied will erst verarbeitet sein, um ihn bei der Seelsorge verwerthen zu können. Wie daher jedes Pflänzchen eine Weile zu kämpfen hat, wenn man es umpflanzt, wie sollte ich nicht auch einige Zeit bedürfen, um mich an die hiesigen Gefangenen zu gewöhnen, ihr Denken, Glauben und Fühlen tastend ihnen abzulernen und nach ihrer Naturanlage zu forschen, damit ich es finde, wie hier die Saiten des Gemüths am besten zu treffen und anzuschlagen sind. Und Menschenkenntniss ist gerade hier von Nöthen. Denn ein Hochwald von Verbrechern ist es, in den ich getreten bin. Welche Energie und welche Kunst kann die Sünde entfalten! Wird das Licht des göttlichen Zeugnisses auch diese Schlagschatten aufzuhellen vermögen!

Nun, ich gestehe im Voraus, dass ich mit steigender Freudigkeit unter den hiesigen Gefangenen gestanden habe. Es lebt doch in so manchem Herzen noch ein Fragment der höheren, besseren Welt, an das sich anknüpfen lässt, das selbst sogar gern vervollkommnet werden will, aber man scheut sich, dies sich und Andern offen einzugestehen.

Ich predige über die Evangelien; die Aufgabe ist gross, den hiesigen Gefangenen etwas Wirksames zu bieten. Mancher kennt unsere besten Kanzelredner. Trifft man jedoch auf eine ihrer geistigen Adern, so sitzen sie sehr aufmerksam da. Man hoffe daher nicht zu kühn und zage nicht zu bald; man erfährt es doch immer wieder von Zeit zu Zeit, wie das Wort Gottes den Einen ein Schwert, den Andern Brod des Lebens gewesen ist. Richten darf der Strafanstaltsgeistliche nicht. Die Versuchung dazu liegt ja in den ganzen Verhältnissen, und auch darin, dass wir die trüben Zustände unserer Gesellschaft in ihrer nackten, schrecklichen Wahrheit

mehr erfahren als andere Geistliche. Richten dürfen wir nicht, aber seligsprechen auch nicht, wie es wohl vorkommt, dass Gefangene mich auffordern, zu beurtheilen, ob sie würdig sind, znm heiligen Abendmahl zu gehen.

Das Amt des Gefängnisspredigers lässt sich dahin präcisiren, dass er mitten in der Strafanstalt die göttliche Gnadenanstalt zu verkünden hat, nicht in der Art, als begnadige Gott, wen der Staat strafe, sondern so, dass gerade in Folge ihrer Verurtheilung durch die irdische Obrigkeit den Gefangenen durch das kirchliche Amt der Anstalt die Gnade des göttlichen Worts und Sakraments zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit vor Augen gehalten wird. Als eine Gnade sollen sie es ansehen, zur Bekehrung ermahnt zu werden, als eine Gnade, sich noch bekehren zu können, als eine Gnade, die Gotteskräfte eines neuen Lebens bei der Strafe bewähren zu dürfen. Dabei thut ein Strafanstaltsgeistlicher gut, sich des Verfahrens eines Arztes bewusst zu bleiben. Der Geistliche stelle die Diagnose, und was er spreche, sei ausgewählt wie Arzenei. Die Liebe und den Ernst, den Trost und die Warnung, Gesetz und Evangelium, Gnade und Strafe verabreiche er nur wie eine Arzenei: genau abgewogen, nicht zu bitter, aber auch nicht zu süss. Um einem Rückfall vorzubeugen, vergesse er nicht die Bedeutsamkeit der Nachkur; er vergesse überhaupt nicht das Pflegen und Heilen. An jeden Einzelnen ist so heranzutreten, denn die Gemeinde ist hier kein einheitliches Ganzes, es ist vielmehr ein Magazin von lauter einzelnen und zwar unter einander sehr verschiedenen Fällen; in dem einen Fall handelt es sich um den, der in die Hände der Räuber gefallen ist, im andern Fall hat man sich mit den Räubern selbst zu beschäftigen. Erst nach Massgabe des aufgegangenen guten Samens kann sich hier eine verborgene Gemeinde aus denen zusammensetzen, die bussfertig ein neues Leben suchen und führen. Das wäre dann freilich eine christliche Gemeinde im besten Sinn des Wortes, besser als die Local- und manche Personalgemeinden! Wenn nur die Gefangenen an der geistlichen Arzenei mehr Geschmack fänden als manche Kranke an der leiblichen! Aber, aber!

Pfingstmontag entging es mir nicht, wie ein Gefangener bei den Worten der Epistel: „sie sind voll süssen Weins!“ mit seinem Kopf recht boshaft nickte! Und wie flammte einem Andern an Königs Geburtstag das Auge über den Text Römer 13, 1 ff. auf. Einzelne, doch nur Ausnahmen, wird man bemerken, die das Gesangbuch nicht aufschlagen. Einer sah mir mein Gefühl darüber an den Augen ab. Er kam zu mir und sagte: „Ich habe Ihren Blick verstanden. Ich sang nicht. Da sahen Sie mich an. Verachtung lag nicht in dem Blicke, sondern Wehmuth.“ Hin und wieder sieht man beim Gottesdienste jedoch auch ein Gesicht mit Bewegung kämpfen.

Dass die Predigt im Allgemeinen tief geht, lässt sich nicht annehmen; wenigstens haftet sie bei Vielen nicht. Einen Theil der Schuld haben wir Prediger gewiss uns aber selbst zuzuschreiben. — Die Wochengottesdienste habe ich zu Katechisationen, zu freien Besprechungen über einen Spruch,

ein Kirchenlied oder ein Katechismusstück verwendet. Die Besorgniss Anderer, ich würde auf meine Frage keine Antworten von den Gefangenen erhalten, erwies sich als irrig. Vorsicht in den Fragen ist aber immerhin geboten, um den Gefangenen mit allgemeinen Fragen nicht Gelegenheit zu unpassenden Antworten zu geben. Das erste Mal knüpfte ich an den 12jährigen Jesus an, der im Tempel auch gefragt und geantwortet hätte. Besonders wenn die Jugendlichen an der Reihe sind, ist die Betheiligung lebhaft. Aber aus allen Stationen antworten doch Einzelne. Die Aufmerksamkeit der Andern ist erhöht. Gewiss bietet das Ganze ein belebteres Bild. Möge es aufrichtig gemeint gewesen sein, wenn mir einzelne Gefangene für diese Stunden dankten. Der Eine meinte: durch Frage und Antwort komme die Kindheit wieder zum Vorschein. Und allerdings wollen wir ja die verschütteten Eindrücke frommer Kindheit aufgraben. Ein Anderer äusserte: „Sie beten vor uns als aus uns heraus; aber viele von uns haben dieses Verhältniss zu Gott gar nicht in sich. Ihr Gebet und Ihre Worte rumoren wohl; die Mitgefangenen zeigen dies zwar nicht vor Ihnen, aber wenn sie hernach können, kommt es heraus, was sie über den Unterricht empfinden. Freilich, haben sie sich Luft gemacht, so geht es dann wieder im alten Geleise.“ Ich meine, wenn es wirklich so sein sollte, so kann das den Geistlichen nicht zurückschrecken, sondern muss ihn eher antreiben, täglich Gelegenheit zu suchen, um Sauerteig in die Herzen zu mischen.

Unter den Gefangenen, die ihrerseits mich aufsuchten, mag sich im Anfange wohl mancher von dem Reize der Neuheit haben leiten lassen, wie mir dies einer offen sagte. „Was führt Dich her zu mir?“ begann ich zu ihm. „O, ich wollte Sie einmal etwas näher besehen!“ erwiderte er. „Nun, wie gefalle ich Dir?“ fuhr ich fort. „Ganz nett!“ entgegnete er, „ich freue mich, dass wir in solche Pflege gekommen sind.“ „Pflege!“ rief ich; „wer bedarf der Pflege?“ und nöthigte ihn damit zu einer ernsten, seelsorgerlichen Betrachtung.

Im Verhältniss zur ersten Strafanstalt ist hier das Verlangen nach dem hl. Abendmahl gering. $45\frac{1}{2}$% der hiesigen Gefangenen sind hier noch nie zum hl. Abendmahl gekommen. Weitere $11\frac{1}{2}$% sind das ganze letzte Jahr nicht gegangen; wenn diese sich auch ferner ausschliessen, so würden 57% hier nicht communiciren.

Recht bemerkenswerth scheint mir, dass bei einer Reihe Gefangener die Vorboten der Verbrecherlaufbahn schon in der Kindheit auftreten. So hat der Eine bereits als Schüler einer Dorfschule seinem Lehrer anonyme Briefe geschrieben, unentdeckt. Wie Manche sind hier, weil sie früh ihren Beruf verfehlt haben. „Als ich confirmirt war,“ erzählte der Eine, „starb mein Vater. Ich hatte gerade ein Jahr Präparandenunterricht. Wir mussten wegen Schulden verkaufen. Was sollte ich werden? Schuster und Schneider wollte ich nicht werden: ich wurde Kellner, kam nach Berlin und verdiente viel. Dann wollte ich nicht mehr eines Jeden Hausknecht sein; ich kam ausser Arbeit, und nun fing ich an zu stehlen.“ Ein Anderer wird Bäckerlehrling. Der Meister macht Bankerott. Er zieht nach Berlin, hier

findet er einen Freund; den Vater desselben, welchen sie durch einen Brief von Hause fort in ein Gasthaus, angeblich zu einem Rendezvous mit einem Bekannten, bestellt haben, bestehlen Beide. Verhaftet, bestraft, entlassen sinkt er tiefer und tiefer, bis er zuletzt „perco“ stiehlt und einbricht, d. h. ohne ausbaldowert zu haben, auf's Gerathewohl. Will man noch weiter zurückgehen, so steht man vor dem Capitel der Sünden unserer Väter. So der Eine ein Kind einer Schauspielerin, der Vater ein Glied der guten, ja besten Gesellschaft. Der illegitime Sprössling verräth in der Species seiner Verbrechen noch feinere Allüren und Anlagen.

Die Erziehung unserer Gefangenen ist statistisch festgestellt. Ich fand unter 1021 hier 798, welche zwar im Elternhause geboren waren; da aber 190 vor dem 14. Jahre die Mutter und 308 den Vater verloren hatten, darunter 75 beide, so sind nach Abzug von 423 (190 + 308 — 75) nur 375 Gefangene unter 1021, welche beide Eltern bis zum 14. Jahre hatten. Und da von diesen noch 58, trotzdem ihre Eltern lebten, sei es aus Armuth, sei es wegen sonstiger Verhältnisse, theils bei fremden Leuten, theils in öffentlichen Anstalten erzogen wurden, so haben thatsächlich unter 1021 Gefangene nur 317 ihre Eltern bis zum 14. Jahre besessen. Kaum ein Drittel der hiesigen Gefangenen hat also den Segen einer normalen Erziehung genossen. Wie viel Grund zur Gnade und Barmherzigkeit liegt darin! Denn was Alles liegt in dem Mangel eines Elternhauses beschlossen! Wem die Pietät gegen Vater und Mutter fehlt, in dessen Gemüth ist mehr als eine Saite gesprungen. Die Herzens- und Gemüthswelt ist verkümmert. Die Lehren und Kräfte der Religion schweben solchen in der Luft, da ein Elternhaus sie ihnen nicht in Lebensgestalt concret nahe brachte.

Freilich fehlt es hier auch an solchen Gefangenen nicht, welche wohlgerathene Kinder waren und lange die Freude der Eltern und die Hoffnung ihres Alters bildeten. Und doch sind sie später tief gefallen! Einen Lehrer verlockte das goldene Kalb, seinen Stand, den er vom Vater ererbt hatte, zu verlassen. Er wird Geschäftsmann, erntet aber auch als solcher auf reellem Wege nicht genug. Schliesslich ein Meineid!

Im Uebrigen hat sich mir hier die Anschauung aufgedrängt, dass das Verbrechen ein selbständiges Reich, ein Staat im Staate ist, mit bestimmten Verbindungen und Einrichtungen. Monatelang haben Manche vom Verbrechen unentdeckt gelebt. Die Verbrecher übertreiben ja jedenfalls die Zahl dieser Fälle. Aber es mag in der That mitunter eine Verbrecherrotte sich systematisch innerlich und äusserlich organisirt haben und wer weiss welche Theorie von Volksrechten vertreten zu müssen meinen. Indessen muthmasse ich, dass nur in Grossstädten solche Verbrecher-Associationen sich befinden. Es sind neben diesen sehr Viele, die auf eigene Hand und Faust ihr Verbrechen begingen, die nicht Glied einer grossen Kette sind.

Was den Alkoholismus als Ursache der Verbrechen angeht, so fand ich unter 1021 Gefangenen:

602 bestraft wegen Diebstahls; davon waren nach ihrer eigenen Aussage 129 Gewohnheitstrinker, 62 bei der That trunken;

				Gewohnheits-trinker	bei der That trunken
58 bestraft	wegen	Raubes,	davon	21	18
55 „	„	Mordes,	„	15	8
12 „	„	Mordversuchs,	„	2	2
45 „	„	Brandstiftung,	„	13	9
84 „	„	Unzucht,	„	23	16
26 „	„	Körperverletzung,	„	8	7
23 „	„	Todtschlags,	„	12	1

An charakteristischen Aeusserungen fehlte es mir nicht bei dieser Recherche über den Alkoholismus; z. B.: „Wir Rollkutscher trinken alle!“ „Mein Geschäft — Musiker — hat mich zum Trinken gezwungen.“ Mehrere aber bekannten: „Nüchtern kann man dergleichen Verbrechen nicht begehen.“

Die Gefangen-Bevölkerung ist schwer in ein Totalbild zu zeichnen. So Mancher ist weitgereist; Paris und Petersburg, New-York und Wien hat er gesehen. Mancherlei Bildung begegnet mir bei der Seelsorge und man möchte in Allem beschlagen sein. Auch in der äusseren Erscheinung bemerkt man viel Abwechselung. Die Einen reckenhafte Gestalten mit einer herausfordernden Grösse und Kraft, Alles an ihnen scheint eisenhart! Die Stimme mit solchem Brustton; die Antworten so stramm, kein Zucken des Gesichts, keine Falte in der Stirn! Es fehlt unter diesen nicht an solchen, die auch innerlich Rohmaterial sind. „Ich brauche nicht zu trinken, um ein Verbrechen zu begehen!“ erklärte mir einer derselben. „Du thust Alles nüchtern?!“ fuhr ich fragend fort. „Das versteht sich!“ war die freche Antwort. Oft sind aber diese kräftigen Naturells für die Seelsorge nicht die schlechtesten. Eine Tugend haben sie: gerade heraus reden sie! offen und stark sind ihre Ausdrücke; heucheln ist ihnen verächtlich; sie könnten es auch nicht. Unverfroren erzählen sie ihren Gewaltact, ungenirt stellen sie neue Rechtsbegriffe auf; mancher ist aber ebenso rückhaltlos geständig. Gemüth haben sie, wenn es auch versteckt und vergraben ist. Wie bringt man die Kruste zum Schmelzen? Man malt ihnen Lebensfreude und Gefängnissleid vor; bedauert sie, hofft für sie, ist theilnehmend und barmherzig, dazwischen bangt und trauert man um sie, gedenkt der Angehörigen, der Freunde, — das löst und präparirt sie für die Seelsorge. Und ist erst das Gefühlslchen in Gang gekommen, so kann es sich gerade bei diesen bis zur tiefsten Bewegung steigern, ihre Stärke ist von ihnen gefallen. — Wir sind fertig. Er geht. An der Thüre dreht er um: „Entschuldigen Sie, Herr Pastor! die draussen lachen, wenn sie mich so sehen.“ Damit zieht er sein Tuch und trocknet sich erst in der Ecke die Augen! — Gewaltig ist die Macht des Gemüths, wenn es einmal erwacht. Das wissen diese scheinbar unnahbaren Verbrecher und weichen einer herzandringenden Behandlung aus. „Herr Pastor! Machen Sie mich runter! Nennen Sie mich Schurke! Schelten Sie mich! Das will ich mir gern gefallen lassen. Aber Sie sind so gelassen und thun, als hätten Sie für keinen Menschen sonst auf der ganzen Welt

Interesse als für mich; dabei ist es mir, als schälte sich ein Streifen nach dem andern von mir los, das macht mich ausser mich!" Oder ein Anderer: „Halten Sie sich nicht mit mir auf, Herr Pastor! Draussen stehen noch andere Gefangene, die zu Ihnen wollen!" Da heisst es denn gerade zäh sein und das zappelnde Fischlein festhalten. Der Herr hat Petrus auch nicht alsbald von sich gelassen, sondern fragte ihn drei Mal: „Simon Johanna! Hast du mich lieb?"

Aber wie weit komme ich mit Diesen in der Seelsorge? Bei ruhigem Blute lassen sie das Wort Gewissen meist stehen, auch die Unterscheidung von gut und böse; sie haben noch Pflichtgefühl und verachten den Sinn der Gebote nicht. Gott, Gottvertrauen, Gottes Gerechtigkeit sind ihnen Thatsachen des inneren Lebens. Doch erscheint ihnen die Religion nur als Mittel einer elementaren Lebensmoral; ein persönliches Verhältniss zu Gott durch Christum oder gar ein kirchliches, gläubiges Wesen geht ihnen nicht bloss ab, sondern sie perhorresciren es zunächst. „Erwarten Sie nicht, Herr Pastor, dass ich mich bekehre. Sie wollen, ich soll zu Kreuze kriechen. Ich glaube nichts." Das „Nichts" ist nicht so ernstlich zu nehmen. Nein, diese Kategorie ist noch nicht die undankbarste für den Geistlichen. Auch die Grösse der Sünde ist an sich nicht ausschlaggebend; es können 10000 Groschen erlassen und selbst blutrothe Sünde kann schneeweiss werden. Findet man nur bei diesen markigen Gestalten noch ein gewisses unerschüttertes, sittliches Fundament, so kann dies wohl die Vorstufe zur Bekehrung werden. Das Uebelste ist aber, wenn der geistige Kern eines Menschen zerbröckelt ist und nichts Festes mehr ihm eigen ist. Recht und Unrecht sind ihm dann willkürliche Anschauungen. Wahrheit und Irrthum fliessen ihm skeptisch ineinander, das Leben ist ihm ein Strudel, kein Schamgefühl röthet mehr die Wange, mit erhabenem Lächeln gleitet er über ein Wort der Vermahnung hin. Gott ist ihm aus Himmel und Erde verschwunden, alles Transcendentale, alle Offenbarung, Ewigkeit, Seligkeit und Verdammniss sind ihm Seifenblasen, — übrig geblieben ist nur er, der Mensch, der begierdenvolle, dürstend nach Genuss, hassend die Arbeit, die Mühe, die Ordnung — ein Materialist und Nihilist! Bekannt mit der tausendköpfigen Schlange des Lasters besudeln sie alle menschlichen Verhältnisse mit dem Schmutz ihres eigenen Dichtens und Trachtens; sie pochen auf die Fehltritte aller Stände und wagen es, das treueste, ehrlichste Wort anzuzweifeln; sie bringen sich selbst um die Möglichkeit, erziehlich auf sie einzuwirken. Und hiezu stellen das grösste Kontingent die Halb- oder noch nicht einmal Halbgebildeten, die durch eine lose Presse und Literatur, durch Agitationen und Versammlungen dünkelhaft geworden sind, — vielfach grossstädtisches Proletariat und nicht selten jugendliche Greise, schatten- und schemenhafte Existenzen. An ihnen kann man sehen, dass Bildung und Cultur ohne Religion zu einem Fluche werden kann. Die in der Luft schwirrenden, grossen Ideen der Gegenwart finden wir in ihren Köpfen; sie fabriciren aber daraus eine Weltanschauung, so drunter und drüber, dass es sehr schwer ist, ihre Urtheilskraft auch nur etwas zu corrigiren. Es ist

ähnlich, als wenn ein Kind im Rechnen konfus geworden ist. Gut für sie, dass ihnen ein vorgeschriebenes Pensum Arbeit täglich obliegt und über so Manches hier mit ihnen nicht debattirt wird. „Was weisst Du von Moses?“ fragte ich einmal bei der Reception. „Moses hat einen Mann erschlagen!“ lautete die Antwort. „Was weisst Du noch?“ „Nichts!“

Ja, welche Standpunkte! „Sie wollen wohl einen Roman über mich schreiben, dass Sie sich Notizen von mir machen!“ fuhr ein Berliner zu mir heraus. Dann Einer, der ausrief: „Der Arme ist prädestinirt für das Zuchthaus!“ Dort ein abenteuerlicher Mensch, der nicht richtig Deutsch kann und um englische Briefe bittet und darin sein Heil sieht. Ich katechisirte deshalb einmal über 1. Corinther 8, 1. Oder da Einer, der als Gefangener eine eminente Erfindung gemacht zu haben glaubt! Zu mir sagen selbst die Einen: „Sie sind in diesen frommen Ansichten erzogen, darum glauben Sie daran! Wäre ich wie Sie erzogen, so würde ich auch daran glauben.“ Andere sagen: „Mir ist nicht mehr zu helfen; ich bin zu schlecht geworden, ich gehe zu Grunde. Wie gern würde ich der Schächer am Kreuze sein! Aber Gott kann mir nicht vergeben. Und Sie können mir auch nicht helfen. Mich haben die Geistlichen betrogen; sie versprechen und halten nicht.“ Einige fühlen aber doch heraus, dass man es aufrichtig mit ihnen meint. So sagte mir Einer: „Sie könnten doch auch mit etwas Anderem draussen Ihr Brod verdienen. Wenn Sie an Gott glauben, muss es doch richtig sein.“

Als eine bedeutsame Quelle für die Einsicht in die Gefangenenherzen dient mir auch hier die Correspondenz. Orthographisch und kalligraphisch steht sie hier auf keiner ganz niedrigen Stufe. Was den Geist derselben betrifft, so weht ein religiöser Hauch selten darin, und wenn, dann nur sehr allgemein. Nur ausnahmsweise findet man etwas aus der Predigt und dem Gesangbuch. Dies schliesst nicht aus, dass, wo das Religiöse angezogen wird, es doch öfters missbräuchlich geschicht. So las ich z. B.: „Wie es mir geht? Mir geht es gerade so wie Joseph; den suchten seine Brüder auch aus ihrer Mitte zu schaffen.“

Schwermüthig schreibt ein Anderer: „Wiederum habe ich ein Jahr von der schweren Schule des Lebens zurückgelegt; es sind ihrer noch vier, die ich in dieser Lage zurücklegen muss. Ach könnte ich nur einen einzigen Blick hineinthun ins dunkle Schicksalsbuch, um die Gewissheit zu erreichen, dass mein noch vor mir liegendes Leben wiederum von neuen widrigen Missgeschicken verfolgt würde; ich würde ohne Zögern meinem elenden Dasein ein Ende machen, da ein Ende mit Schrecken besser ist als ein Schrecken ohne Ende.“

Und noch ein Anderer an seine Mutter: „ich glaube, dass auch blos die Menschen, die hier alle Tage im Ueberfluss schwelgen, den Tod so schrecklich finden.“

Erfreulicher ist folgende Probe. „Lieber Vater! Die für mich sehr schmerzliche Nachricht von dem Tode meiner Mutter hat mir Tante Bertha mitgetheilt. Du wirst dich wundern, von mir einen Brief zu erhalten, doch

die Umstände und Ereignisse, unter denen ich es thue, gebieten es mir als Pflicht, an dich zu schreiben. Du wirst sagen: Ach was! Pflicht? wenn ich was von Pflicht in mir hätte, hätte ich euch nicht so viel Schande gemacht und wäre ein ordentlicher Mensch geworden; aber wie das Verhältniss zwischen dir und mir stand, war es mir mit dem besten Willen nicht möglich, deinen Wünschen und Willen zu gehorchen, trotzdem ich mir oft genug vornahm, es zu thun. Ich habe nachher, als ich vom Hause fort war, es wenigstens dahin bringen wollen, nicht von dir verstossen zu werden, indem ich öfter, als ich in X arbeitete, Sonntags nach Berlin kam und dann mein erster Gang zu euch war. Als ich damals am 3. Weihnachtsfeiertag bei euch war und ihr beide krank waret, haben mir die Thränen in den Augen gestanden, denn ich sagte mir innerlich: deine Eltern sind beide krank und ich muss mich verstossen bei fremden Leuten umhertreiben. Als ich nun wieder den andern Tag bei meinem Meister war, habe ich bitterlich geweint und ich schwöre es dir zu bei dem Andenken an meine verstorbene Mutter, ich habe damals ernste Reue empfunden . . . . Und nun muss ich noch meine Mutter verlieren, ohne sie noch einmal gesehen zu haben. Nur einen Trost hoffe ich zu haben, dass sie nicht mit Groll gegen mich gestorben ist und mir verziehen hat. Ich wollte, ich könnte hoffen, dass auch du mir am Grabe meiner Mutter verziehen hast! Ja bitte, thue es . . ."

Ein Anderer schreibt seinem Bruder: „Erinnerst du dich noch, als wir beim alten Lehrer Schmidt schwimmen lernten, wo du beim Baden so oft ausriefst: Herr Schmidt! Herr Schmidt! Ich ertrinke! — Nein, mein Sohn, du ertrinkst nicht, antwortete dir kühl der Alte. Ja, lieber Bruder behutsam und vorsichtig bist du an jede Arbeit gegangen. Darum hat dich das Wasser stets getragen, während ich mich tollkühn in jede Gefahr gestürzt habe. Alles Neue hatte für mich einen Reiz, nichts wollte ich ungekostet lassen, ach und was sind die Folgen solcher Kühnheit?"

Aus dem Lazareth schrieb ein Schwindsüchtiger: „Liebe Mutter! ich möchte doch lieber draussen sterben. Ach, es stirbt sich hier um vieles schwerer; es ist hier neulich einer gestorben, bei dem ging es auch sehr schwer; er rief zuletzt noch seine Mutter, ja wenn die bei ihm gewesen wäre, er wäre wohl leichter abgeschieden; hier ist so recht der Ort, wo man an Muttern denkt. Ja, liebe Mutter, ich denke auch immer an dir; namentlich jetzt wo es so kalt war und ich mir die schöne warme Jacke von dir anziehen konnte. Da haben schon viele Gefangene gesagt, du musst eine gute Mutter haben und so möge mir der liebe Gott dich noch recht lange lassen, damit du mir die Augen zudrücken kannst."

Seiner Frau schreibt Einer: „Von mir selbst ist wenig zu sagen. Ich hatte mich selbst verloren und wenn es auch eine harte Schule ist, in der ich zur Einsicht gekommen, ich will nicht murren. Hilf mir nur, Grete, über die ersten Schritte hinweg; wenn ich erst festen Fuss habe, dann will ich wohl weiter kommen. Von meinen Plänen für die Zukunft will ich nichts sagen, ich habe damit hier schon zu oft umgesattelt. Die Welt sieht sich von hier so ganz anders an, als sie in Wirklichkeit ist."

Keinen Grund, an der Aufrichtigkeit des Inhalts zu zweifeln, habe ich bei Folgendem: „Ich kann euch schreiben, dass ich mich sehr freue über meine Hand, die bessert sich sehr schön. Aber meine lieben, das habe ich einem Arzt zu verdanken, der alles heilen kann; der die Lahmen gehen macht und die Blinden sehen macht. Der heilt auch meine Hand, für den ist nichts zu gross und nichts zu klein, was der nicht haben kann. Das ist der Herr Jesu. Meine Lieben, ich fürchte nichts mehr, denn ich habe den Herrn gefunden."

Verwundert aber wird man sein, dass ein Gefangener seiner Mutter Nachstehendes schrieb: „Dass du auf die Meinnng der Leute so viel giebst, dass du unser Dorf verliessest, ist nicht recht. Die Meinung, die der Eine über den Andern hat, ist allemal parteiisch und unlogisch; darum nur da, um ignorirt zu werden. Gleichwie Gottes Werth durch unsere Meinung nicht bestimmt werden kann, also kann auch der Werth des Einen durch die Meinung des Andern nimmer mehr festgestellt werden. Der Betreffende allein wird im Stande sein, seinen Werth mit seinem Selbstbewusstsein bemessen zu können. Ja, das Selbstbewusstsein ist der alleinige Massstab, mit dem der Werth eines Menschen gemessen werden kann und je grösser dieser Massstab eines Menschen ist, um so grösser wird sich dessen Werth ergeben. Je mehr Selbstbewusstsein ein Wesen besitzt, um so weniger wird es sündigen, um so höher stehen: je weniger es besitzt, um so tiefer wird es stehen. — Christus ein Beleg für die Wahrheit dessen! Menschen, die da so ein Zwitterding von Affe und Tiger darstellen, woraus übrigens der bei weitem grösste Theil der Menschheit zusammengesetzt zu sein scheint, denn das Theil wirklicher Menschen ist verschwindend klein, sind in allen Zeiten der ohne Zweifel höchst geistreichen Meinung und dabei lobenswerthen: jede Wirkung entspräche genau ihrer Ursache. Welch' kindliche Beschränktheit! Die Wirksamkeit entspricht in den allermeisten Fällen der Ursache durchaus nicht. Wie viele Menschen schleppen Centnerlasten des Wehes als Wirkung durch das Leben und die die eigentliche Ursache dieses Elends repräsentiren, schwelgen in allen Annehmlichkeiten dahin. — Die Reformation war als Ursache gewiss rein und hehr und doch: welche Wirkung hatte ei! des Entsetzlichen viel hat sich entwickelt und wenn sich die Wirkungen so fort bilden, so ist der Zeitpunkt nicht fern, wo der Kirche letzte Macht und Gewalt in Nichts zurücksinkt. Wehe aber dann der Erde!"

Wie aber denken die Gefangenen über sich selbst? Der Eine schrieb: „Die Tage bleiben sich gleich und tritt keine merkliche Veränderung ein; in der Woche ist man beschäftigt und Sonntags geht es zur Kirche und somit ist alles gesagt: ein ganz erbärmliches Dasein." Ein Anderer schreibt: „Hier ist ein Tag wie der andere: diese Einförmigkeit könnte man ein Glück nennen, denn man wird dadurch gefühllos und abgestumpft gegen Alles. Wie sollten wohl die Menschen die langen Jahre hier verbüssen, wenn sie nicht gefühllos und gleichgültig gegen Alles wären. Ich habe diese Erfahrung bei mir selbst gemacht und sehe es auch bei andern genau ebenso."

Bei der für die Gefangenen eingehenden Correspondenz habe ich darauf geachtet, wie sich die verschiedenen Angehörigen zu den Gefangenen stellen. Auch darin liegt ein abwechselungsvolles Bild. Manche Eltern suchen tiefgebeugt bei Gott Trost für sich und für ihr gefallenes Kind, Gnade bei Gott und den Menschen. Andere Eltern schreiben kühl: „Du hast es so gewollt." Um Weihnachten schrieb eine Mutter ihrem Sohn: „Mutterliebe und Tannenholz sind immer grün." Eine andere Mutter ist hochherzig genug, den Schmerz, den ihr der Sohn bereitet, an seinem Geburtstage hier mit einem Dank für sein gutes Herz zu vergelten, das er ihr und seinen Geschwistern einst am Weihnachtsabend in ihrer grossen Armuth bewiesen; ihr wird diese Erinnerung zum Anker, an die mögliche Besserung des Sohnes zu glauben. Mitunter aber kann eine Mutter es immer noch nicht lassen, ihren Sohn zu verhätscheln und zu liebkosen. Auch die Frauen sind verschieden. Die einen scheinen durch die gefühlig aufgeregte Vorstellung der schimpflichen Zuchthausstrafe sich in ihrer Liebe nur angespornt zu fühlen und diese Serie schreibt heroisch über den Kampf des Lebens. Die 30 Mk. sträubt sich eine Frau von ihrem Mann anzunehmen, weil er sie sich hier abgedarbt habe. Eine schrieb in blinder Liebe: „in meinen Augen bist du kein Verbrecher, wie du schreibst."

Eine andere Frau beklagte sich bitter bei ihrem Mann, ihre und der Kinder Lage wäre entsetzlich. „Wir müssen sehr frieren, so dass dem kleinen Max die Hände erfroren sind und Mariechen muss ich immer vor den Ofen halten, damit sie nicht auch noch erfrieren thut." Und eine Tochter schrieb: „Lieber Vater, vergiss dein Kind nicht, denn du weisst, Hunger thut weh."

Ein dritter Fall ist, dass die Frau ihrem Mann unter nicht sehr schmeichelhaften Auslassungen die Fortdauer der Ehe aufkündigt und mit glühendem Zorn den Tag ihrer ersten Bekanntschaft verwünscht. Doch ist es vorgekommen, dass eine geschiedene Frau meine Vermittlung in Anspruch nahm, um event. eine Unterstützung von ihrem früheren Gatten zu erzielen.

Unter den Geschwistern des Gefangenen ist, wie nicht anders zu erwarten, die Schwester oft die versöhnlichere und manche, inzwischen verheirathet, bietet wohl die erste Unterkunft ihrem Bruder bei der Entlassung.

Die Brüder lassen, wie es mir scheint, seltener etwas von sich hören und leider nicht immer Lobenswerthes. Wenn diese Briefe noch Tagesereignisse berichten, so sind sie doppelt willkommen. Die Gefangenen bitten darum. Endlich versuchen noch Freunde und Freundinnen bedenklicher Art einen Briefverkehr mit den Gefangenen einzufädeln, den natürlich die Direction abschneidet.

Unser Isolirflügel mit den Einzelzellen ist ein Album mit sehr verschiedenartigen Bildern. Die Jugendlichen repräsentiren das echt moderne Verbrecherthum und den modernen Zeitgeist. Unterschiede, ja Gegensätze sind damit nicht ausgeschlossen. Wie ist einem Diebe zu Muthe, der im Begriff steht, zu stehlen? auf dieselbe Frage gestand mir der Eine: „ich fröstelte vorher, ich wünschte, ich brauchte es nicht"; ein Anderer aber

sagte: „mir ist nicht unbehaglich. Man gewöhnt sich solche Sicherheit an“. — Auf die Frage nach seinem Verbrechen sagte mir der Eine: „ich spreche nicht gern darüber“ und Thränen traten in sein Auge. Der Andere renommirt: „ich kenne keine Furcht. Ich hänge mich auf, aber verrathe Andere nicht. Ich habe schon eingebrochen und wenn ich merkte, es wohnen arme Leute da, habe ich wieder zugemacht. Wir Gauner haben auch Ehre.“ — Der Eine fragt: „kann man, wenn man einmal gesunken ist, wirklich wieder anders werden?“ Schade, dass seine Religion lautet: wer sich selbst nicht helfen kann, dem hilft Gott nicht. — Der Eine erklärt, die Lehre des Materialismus habe er angenommen, es gäbe keine Sittlichkeit. Ein Koch aus der Reichshauptstadt meinte: „es ist schade, dass Amerika entdeckt ist; es wäre für die Leute besser gewesen, unentdeckt zu bleiben. Da stiehlt man Grosses! Es geschieht nichts darauf. Ich habe lumpige paar tausend Mark gestohlen und nun 10 Jahre Zuchthaus!“

„Darf ich Ihnen ein Gedicht vortragen?“ fragt ein Anderer. Ich lasse es zu; es ist angeblich selbstgedichtet. Es heisst: der suchende Jüngling! es dauert wohl eine halbe Stunde und ist eine wunderliche Spekulation über den Kampf zwischen gut und bös auf der Erde.

Gern erinnere ich mich eines schönen, aber schweren Mitttwochmorgens, an dem es sich darum handelte, für einen wegen Mordversuchs an seiner Braut detinirten jungen Kaufmann das seelsorgerliche Attest auf Requisition des Staatsanwaltes auszufertigen. Seine Begnadigung lag zur Entscheidung vor. Der junge Mann stellte seine That bisher als blosse Körperverletzung dar; endlich liess er sich überwinden, bekannte in erschütternder Weise den unseligen Mordplan gegen seine Braut und zeigte mir an seinem eigenen Halse und den Armgelenken die Spuren eines nach der That unternommenen missglückten Selbstmordversuchs. Er wurde begnadigt. Er sei dem Schirme Gottes für und für befohlen! Das Geständniss der Wahrheit liess ihn innerlich aufleben, noch ehe die irdische Gnadenbotschaft einging.

Umgekehrt verhärtend wirkte in einem andern Falle das Geständniss eines Gefangenen auf seinen Complicen, der fortlügen wollte. Wieder lag ein Selbstmordversuch vor; der Gefangene war von Anderen rechtzeitig gestört worden. An einem der darauf folgenden Tage legte er mir ein Geständniss seiner Verbrechen ab. Einige Zeit darauf liess ich mir seinen Complicen holen und mir von ihm seine Verurtheilung erzählen. Er wollte völlig unschuldig sein und log systematisch. Allmählich wendete ich das Blatt; er bestritt alles. „Dein Complice hat gestanden!“ versetzte ich da. Er erwiderte mir: „Sie wenden eine Finte an!“ Nun erzählte ich die Einzelheiten, an denen er meine Information unausweislich spürte. Da drohte und fluchte er seinem Complicen, der das Wort gebrochen und ihn verrathen habe. Ich musste mir daran genügen lassen, dass ich ihm zeigte, wie ich ihn erkannt hätte und ganz durchschaute. Hiemit muss sich der Strafanstaltsgeistliche überhaupt öfter begnügen. Es wollen nicht alle sich selig machen lassen. Es wäre eine Illusion, zu glauben, die Unseligen er-

kännten alle ihre Unseligkeit oder sie begehrten die Seligkeit des Reiches Gottes.

Ein junger Mann sagte einmal in seiner Vermessenheit: „Die Teufel sollen ja auch glauben und zittern; vielleicht wiederhole es sich noch an ihm!“ Diesem Frevelmuth entgegengesetzt ist die Desperation bei Andern. So sagte Einer zu mir: „Herr Pastor, beschäftigen Sie sich nicht mit mir, ich bin zu schlecht. Gott kann mir nicht vergeben.“ Nach einiger Zeit erzählte er mir, wie er des Sonntags Nachmittags, nach der ernsten Stille des Tages, bisweilen doch Momente habe, wo er wünsche, noch einmal von Gott Gnade zu erhalten. Doch das seien nur Momente, nach denen er bald wieder resignire. Das Abendmahl ist ihm zu heilig. Er wagte sich nicht zum Altar. Ein Anderer klagte, es hiesse Psalm 51 wohl: „an Dir allein habe ich gesündigt!“ Doch nicht an Gott allein, an 26 Menschen habe er sich auch versündigt — in erschwerender Weise geschlechtlich. Diese Last könne er nicht los werden; er sei unrettbar. —

Bemerkenswerth ist auch folgender Fall. „Ich habe Sie in die Anstalt herein gebetet!“ sagte zu mir ein junger Mann, und wenn es mir noch nie gesagt wäre, dass Gott mich gesendet, so wolle er es mir bezeugen. Schluchzend und in höchster Erregung schüttete er mir sein Inneres aus. „Ich bin 7 Jahre alt“, fuhr er fort, „seit 7 Jahren bin ich bekehrt.“ Nach längerer Unterredung musste ich ihm sagen: „Ich fürchte, du bist nicht bekehrt.“ — „Da rauben Sie mir mein Letztes!“ rief er. Schwankend, ob er sich demüthigen solle oder nicht, ging er. Nach Wochen kehrte er wieder. Ich hatte inzwischen seine Untersuchungsacten requiriren lassen; ich zeigte sie ihm. Da rief er: „und wenn die Acten noch Grösseres enthielten, sie würden mir leicht wie die Luft sein; der Sohn Gottes hat mir alles vergeben und erlassen, und ich habe von der Kirche ewigen Frieden erhalten.“ „Wer weiss,“ sagte ich, „ob du überhaupt noch zur Kirche gehörst!“ Da versetzte er: „ich brauche die Kirche nicht, ich stehe in unmittelbarer Gemeinschaft mit dem Herrn selbst!“ — Ich erinnerte ihn, dass die alte Kirche offenbare Sünder ausschloss und erst nach schwerer, langer Busse wieder aufnahm. — „Ich,“ fuhr er fort, „gebe mir das heilige Abendmahl selbst.“ Und er erzählte, dass er, so oft er das Bedürfniss fühle, still über seinem Essnapf die Einsetzungsworte bete und für sich das heilige Abendmahl feiere! Ich habe viel an ihm gearbeitet, und vielleicht ist er ein wenig zur Nüchternheit gekommen. Ein bemitleidenswerther Mensch!

Was die Fürsorge für Entlassene betrifft, so stiftet die Anstalt selbst durch zweckmässige Unterstützungen einzelner Gefangenen moralische Ermunterung. Und es ist eine so wohlthuende Ergänzung für alle Thätigkeit in der Anstalt, wenn man auch etwas geben kann und sieht, dass sich doch Manche stets gern helfen lassen. Und selbst wenn die Erfolge einmal gering sein sollten, behält die Ausübung der Fürsorge doch einen prinzipiellen Werth. Ob aber die Gesellschaft, die Gemeinde und Kirche auch ihre Schuldigkeit thut, ist eine andere Frage. Ich besuchte das Jahresfest eines Vereins zur Fürsorge Entlassener. An der Spitze standen ein General,

ein Schulmann, ein Rechtsgelehrter, ein Geistlicher, ein Stadtmissionar und einige Industrielle. Wahl des Vorstandes stand auf der Tagesordnung, in der Versammlung war aber kaum Jemand ausser dem Vorstande da. Der Vorstand hatte nun die Treue, sich wieder zu wählen. Der Vorsitzende sprach aber eine gewisse Müdigkeit aus, und wer will sie ihm verdenken! Denn das Haupt, der Kopf für den Verein zur Fürsorge war wohl da, es fehlten aber der Rumpf, die Arme, die Füsse, weil die menschliche Gesellschaft und die christliche Gemeinde im Ganzen und Grossen nicht hinreichend in die Rettungsarbeit eintrat! (Und leider immer noch nicht in erwünschtem Maasse eintritt! Zusatz des Correctors.)

Literatur.

Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Von Ernst Rosenfeld. Berlin 1890. J. Guttentag. 6 Mark.

Diese im Jahr 1890 als Abhandlung des Professor v. Liszt'schen kriminalistischen Seminars erschienene Erstlingsarbeit hat ihrem jugendlichen Verfasser Anerkennung in reichem Maasse gebracht und mit Recht. Die sehr sorgfältige und fleissige, auf einem reichen Material aufgebaute Arbeit zeichnet sich durch eine nicht gewöhnliche Frische und Lebhaftigkeit der Darstellung aus, welche die Lektüre des ziemlich umfangreichen Buches entschieden sehr erleichtert. Es muss gleichzeitig anerkannt werden, dass der Autor das gewählte Thema nach den verschiedensten Seiten hin äusserst eingehend behandelt hat, wenn wir auch die Ansicht vertreten, dass es geeigneter gewesen wäre, das Thema etwa wie folgt zu stellen: „Ist ein völliger Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel oder nur eine Einschränkung derselben möglich, und welche Strafmittel stehen hiefür zur Verfügung?" Um dies gleich vorweg zu nehmen, glaubt R., im Gegensatz zum Referenten, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen vollständig beseitigen zu können (s. z. B. S. 41, 55, 248). U. E. hätte diese Frage zuerst der Erörterung bedurft. R. ist in einer anderen Weise vorgegangen, indem er zuerst an der Hand reichen statistischen Materials und des Urtheils von Fachmännern der kurzzeitigen Freiheitsstrafe das Urtheil spricht, um dann diejenigen Strafmittel zu erörtern, welche an ihre Stelle gesetzt werden können, wobei wir dann allerdings eine eingehendere Erörterung (s. S. 74, 75) darüber vermissen, ob denn auch diese Mittel im Stande sind, das gesammte, bisher von der kurzzeitigen Freiheitsstrafe umfasste Gebiet zu ergreifen.

In der Verurtheilung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, wie sie jetzt erkannt und vollstreckt wird, herrscht eine seltene Einstimmigkeit, welche sich nicht nur auf Deutschland beschränkt, sondern durchaus internationaler Natur ist. In der kurzen Einleitung stellt R. den auch bereits von v. Liszt vertretenen Satz auf, dass unser Strafensystem durch die kurzzeitige Freiheitsstrafe beherrscht und charakterisirt werde. Dem Nachweis der Richtig-

keit dieser Behauptung widmet er den ersten (statistischen) Theil seiner Arbeit. Er stellt aus der Reichskriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1887 fest, dass $^2/_3$ aller Verurtheilungen der in derselben erwähnten Strafsachen — beiläufig ca. $^1/_5$ bis $^1/_4$ sämmtlicher in Deutschland abgeurtheilten Strafthaten — auf Gefängniss gelautet haben, dass hiervon wieder ca 90% weniger als 1 Jahr und hierunter wiedernm die zahlreichsten weniger als 3 Monate betragen haben. So betrug in den Jahren 1884 bis 1887 der Durchschnitt der unter 3 Monaten erkannten Gefängnissstrafen über $79^1/_2$% aller in dieser Zeit zuerkannten Gefängnissstrafen. Von diesen kurzen Strafen sind wieder diejenigen unter 1 Monat am häufigsten. R. geht dann auf die Statistik der Einzelstaaten Bayern, Preussen, Baden, Sachsen und die des Auslandes, wie Frankreichs, Belgiens, Englands, Oesterreichs ein, um hier wie dort das Vorwiegen kurzzeitiger Freiheitsstrafen zu konstatiren. Nur in England zeige sich, veranlasst durch grössere Ausdehnung der Geldstrafe und Anwendung der Friedensbürgschaft, einige Neigung zum Besseren. Im folgenden Theil (Kritik der kurzzeitigen Freiheitsstrafe) sucht R. mit vollem Erfolg den Unwerth dieses Strafmittels darzuthun, wobei seine durch einen ungewöhnlich reichen Citatenschatz unterstützten Ausführungen in dem Satze gipfeln: „der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ist das Urtheil gesprochen, und das Schicksal unseres herrschenden Strafensystems ist besiegelt.“ Er weist nach, dass dieses Strafmittel nicht nur in der Regel keinen Nutzen bringe, sondern häufig sogar schade, indem die Art seines Vollzuges den erstmalig Verurtheilten häufig zu einem schlechteren Menschen mache. Dass über diese Frage, wie schon erwähnt, eine seltene internationale Uebereinstimmung herrscht, führt er an der Hand der Einzeichnungen einer Reihe von Autoritäten fast aller Länder in das Album des Internationalen Gefängnisskongresses in Rom aus. Nach einem kurzen Resumé, welches der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in j e d e r F o r m u n d V o l l z u g s a r t j e d e n Werth abspricht, wobei der Verfasser etwas über das Ziel geschossen haben dürfte, führt er uns im dritten Theil in die zu Gebote stehenden Ersatz-Mittel ein. Er behandelt hier zuerst die in fremden Rechten geltenden oder als Reformen vorgeschlagenen Formen der Straflosigkeit für solche Strafthaten, bei welchen es mit Rücksicht auf die That oder den Thäter angebrachter erscheint, denselben „laufen zu lassen“, als ihn wenige Tage einzusperren, also eine Strafe zu verhängen, welche nach keiner Richtung einen Erfolg verheisst. Von diesen Erwägungen gehen in Frankreich 1885 und 1887 gemachte Vorschläge aus, welche die Entschliessung hierüber nicht in die Hand der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, sondern des erkennenden Gerichts legen und sie an die Voraussetzung knüpfen, dass der Thäter noch nicht vorbestraft ist, mildernde Umstände vorliegen und die That nur mit Geldstrafe oder Gefängniss bedroht ist. Auf diesen Vorschlägen beruht die Vorschrift des Gesetz-Entwurfs von 1890, wonach auf solchen pardon erkannt werden darf, sobald der Richter einem wegen Verbrechens oder Vergehens noch nicht Vorbestraften gegenüber in Folge des Vorliegens mildernder Umstände er-

mächtigt wäre, nur eine Geldbusse anzuwenden. Diesem „pardon" steht die dem amerikanischen Recht bezw. dem englischer Kolonien entnommene Form des „discharge" zur Seite. Sie soll in solchen Fällen Anwendung finden, wo das Prinzip zwar eine Bestrafung verlangt, der Thäter die Strafe aber auch nur aus diesem Grunde, also nur dem Namen nach verdient (nominal punishment). U. E. steht R. mit Recht diesen Straflosigkeitsformen sehr skeptisch gegenüber und wir können ihm nur beipflichten, wenn er die Ansicht aufstellt, dass sich die Vortheile dieses Verfahrens ohne seine Nachtheile in der sogen. bedingten Verurtheilung oder, richtiger gesagt, in der Aussetzung der Strafvollstreckung vorfinden. Im Gegensatz zu jenen Instituten steht der Verweis insofern, als er stets und nach allen Rechten als Strafe gegolten hat, nur dass er nicht die Freiheit, sondern ein anderes Rechtsgut, die Ehre, ergreift. Eingehend giebt R. uns eine Geschichte des Verweises, den wir zuerst in der nota des römischen Censors, dann in der Kaiserzeit und später im kanonischen Recht treffen. Während in Frankreich bereits die Gesetzgebung der Republik, schon vor dem Code, den altfranzösischen Verweis, die blâme, beseitigt hatte, hat die italienische stets starke Sympathien für diese Strafform gezeigt. Nach neuerem Rechte sind 2 Gruppen in der Anwendung des Verweises zu konstatiren, je nachdem derselbe ohne Unterschied der Persönlichkeit als allgemeines Strafmittel für gewisse Strafthaten zur Anwendung gelangt, wie dies z. B. in Russland, Spanien, Portugal und einigen Schweizer Kantonen der Fall ist, oder ob derselbe, wie in der deutschen Strafgesetzgebung, lediglich als Strafmittel für Jugendliche dient. Nur in dieser letzteren Anwendungsweise erscheint seine Existenz nach R.'s Ansicht, welche wir für durchaus zutreffend halten müssen, gerechtfertigt. Es gilt für den Verweis dasselbe, was bei den oben genannten Formen der Straflosigkeit hervorgehoben worden ist, nämlich: das, was er Gutes enthält, findet sich wirksamer bei der Aussetzung der Strafvollstreckung wieder. Im Anschluss hieran lässt R. dann diesem Institute eingehende Würdigung angedeihen. Bei der starken und lebhaften Diskussion, welche in den letzten Jahren über diese Frage stattgehabt hat, wird ein Eingehen auf dieselbe an dieser Stelle z. Z. um so eher erübrigen, als sich Deutschland jetzt hinsichtlich derselben in zuwartender Stellung befindet. In England, Amerika, Belgien und Frankreich hat diese Einrichtung in der einen oder der andern Form gesetzliche Geltung gewonnen, deren Resultate in Deutschland wie in Oesterreich mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt werden. Es genüge hier, darauf hinzuweisen, dass R. in diesem Institute den Mittelpunkt des ganzen Systems des Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafen erblickt, mit welchem die übrigen Surrogate in eine mehr oder minder starke organische Verbindung zu treten haben, sollen sie Erfolg versprechen, eine Auffassung, welche man u. E. auch dann voll zu theilen genöthigt ist, wenn man zwar keine völlige Beseitigung, aber doch eine möglichst starke Beschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe als erreichbar erhofft. Als solche Surrogate erwähnt er die Friedensbürgschaft, den Hausarrest, die Aufenthaltsbeschränkung und die Prügelstrafe. Die

erstere ist entweder präventiver Natur, um Wiederholungen von Strafthaten vorzubeugen, wie sie auch in der Bundesrathsvorlage zu einer Strafgesetz-Novelle (1875) gedacht war oder, was uns allein interessirt, regressiver Natur und zwar findet sie sich in dieser letzteren Gestalt entweder allein oder in Verbindung mit anderen Strafmitteln, nämlich in Verbindung mit Geldstrafe, wie in England, oder mit dem Verweise, wie in Italien. R. sieht in der Friedensbürgschaft eine halbe Massregel, von der er sich nur Erfolg verspricht, wenn ihre Anwendung neben der bedingten Verurtheilung — und zwar nicht, wie Aschrott will, obligatorisch — sondern nach Wirth's Vorschlag fakultativ statuirt wird. Ebenso wenig erwärmt er sich für den Hausarrest und Prügelstrafe bei Erwachsenen. Von den weiter vorgeschlagenen Freiheitsbeschränkungen, wie Wirthshausverbot, Ortsverbot etc., Trinkverbot, erwartet er, soweit sie überhaupt für grössere Verhältnisse durchführbar sind, kaum einen Erfolg; doch neigt er der Ansicht zu, dass eine gesetzliche Bestimmung, welche dem Richter gestattete, die Aussetzung des Strafvollzuges mit derartigen Bedingungen zu verknüpfen, sich hie und da, insbesondere auf dem Lande, als nützlich erweisen möchte. Den Schluss der Arbeit bildet dann eine sehr ausführliche Würdigung der Frage, in wie fern der Nothwendigkeit der Anwendung kurzer Freiheitsstrafen der Boden abgegraben werden kann durch eine rationelle Umgestaltung und dadurch ermöglichte Ausdehnung der Geldstrafe, an deren Stelle eventuell Strafarbeit ohne Einsperrung zu treten hätte. *A. Simonson.*

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, gerichtliche Medicin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtsliteratur, herausgegeben von Stenglein, Reichsgerichtsrath zu Leipzig. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Diese vortreffliche Zeitschrift, welche der Redaktion durch die Gefälligkeit der Verlagshandlung regelmässig zugeht, muss namentlich im Hinblick auf den reichen und interessanten Inhalt aus dem Gebiete der Gefängnisskunde und ihr verwandter Materien der Bibliothek jeder grösseren Strafanstalt, die gewiss die Mittel dazu haben wird, zur Anschaffung empfohlen werden. Diejenigen unserer Leser, welche aus Mangel an Mitteln die Zeitschrift nicht für ihre Anstaltsbibliothek anschaffen können, werden dieselbe wohl überall bei den Gerichtsbibliotheken vorfinden, und insbesondere für sie werden wir regelmässig den Inhalt der erschienenen Hefte in unsern Blättern verzeichnen und sie auf besonders beachtenswerthe Abhandlungen und auf neue in der Zeitschrift besprochene Werke aufmerksam machen.

Zu wünschen wäre, dass die Hefte der Zeitschrift geheftet, nicht blos zusammengeklebt sind.

Bd. 26. Heft 1 u. 2.

1. Anfechtbare und unanfechtbare Feststellungen im deutschen Strafprozess. Von Reichsgerichtsrath Stenglein.

2. Die neuen Bestimmungen des österreich. Strafgesetzentwurfes. Von Prof. Zucker in Prag.
3. Die Reform des Gefängnisswesens in Italien. Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.
4. Die Entschädigung für Unfälle an die dabei verunglückten Insassen der Gefangenen- etc. Anstalten. Von Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilse in Berlin.
5. Die deutsche Strafrechtspflege im Jahre 1889. Von Dr. Fuld in Mainz.
6. Neue Betrugsformen. Von Dr. Karl Hilse in Berlin.
   Karl Liman. Nekrolog.
7. Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen in Oesterreich.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Die Strafbarkeitserkenntniss als Schuldvoraussetzung von Dr. Hermann Ortloff in Weimar.

Der grobe Unfug. Von F. Hacke, Rechtsanwalt am Reichsgericht.

Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Von Landrichter Dr. Aschrott in Berlin.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den gebräuchlichen Reichsstrafgesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Hans Rüdorff. 16. Aufl. von Dr. H. Appelius.

Bd. 26. Heft 3 u. 4.

1. Das Züchtigungsrecht in seiner strafrechtlichen Bedeutung. Von Gerichtsassessor Dr. Ed. Hubrich in Allenstein.
2. Schuld und Strafe. (Fortsetzung folgt.) Von Reichsgerichtsrath Dr. Mittelstaedt.
3. Ueber den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäusserung. Von Reichsgerichtsrath Frhr. von Bülow.
4. Der Begriff „Beschäftigungsort" im Sinne der öffentlich-rechtlichen Versicherung. Von Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilse.
5. Kleine Beiträge. Von Dr. Damme, k. Staatsanwalt in Kiel.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar von Dr. Hans Rüdorff. 4. Aufl. Herausgegeben von M. Stenglein.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1891, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht in Berlin. 29. Jahrgang.

Geistesstörung und Verbrechen. Vortrag von Dr. L. Kirn, Professor in Freiburg i. B. (Separat-Abdruck aus der Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums der Anstalt Illenau. Heidelberg 1892. Winter's Universitätsbuchhandlung.) Besprochen von Dr. A. Baer (Berlin-Plötzensee).

In einem in der Akademischen Gesellschaft zu Freiburg gehaltenen Vortrage bespricht Professor Kirn den Zusammenhang zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Wie nur Wenige ist der Herr Verfasser als erfahrener Irrenarzt in seiner Stellung als Arzt an einer grossen Gefangenanstalt geeignet, in dieser sehr schwierigen und viel erörterten Frage ein sachgemässes richtiges Urtheil zu gewinnen und jede einseitige Anschauung auf das richtige Maass zurückzuführen. Während der Irrenarzt nicht selten Gefahr läuft, seine an den geistig zweifelhaften oder effectiv irre gewordenen Verbrechern gemachten Beobachtungen zu verallgemeinern und nach diesen das geistige Verhalten der Verbrecher im Allgemeinen zu beurtheilen, übersieht andererseits der Strafanstaltsarzt nicht minder häufig das geistig Krankhafte in dem Verbrecherindividuum aus dem Grunde, weil er zu leicht verführt wird, das psychopathisch Abnorme als naturgemässes, vielleicht spezifisches Element im Verbrecher anzusehen.

Es gilt hier besonders hervorzuheben, dass der Herr Verfasser sich in sehr scharfer Beweisführung gegen die Lehre der sog. italienischen Schule, gegen die Lehre ihres Hauptvertreters, des viel genannten höchst geistvollen Irrenarztes Cesare Lombroso wendet. Bekanntlich liegt der Schwerpunkt dieser Lehre darin, dass ein grosser Theil der Verbrecher in Folge eines angeborenen Geisteszustandes auf die verbrecherische Laufbahn unvermeidlich und widerstandlos getrieben werden. Das sind die geborenen Verbrecher Lombroso's. Um diese Lehre zu widerlegen, betrachtet Verfasser zunächst das geistige Verhalten, die psychologischen Momente der Verbrecher im Allgemeinen und theilt sie zu diesem Zweck in verschiedene Kategorien. Die Leidenschaftsverbrecher, meist unbescholtene und geistesgesunde Menschen, begehen ihre strafbare Handlung in plötzlich auftretendem Affect, in hochgradiger Reizbarkeit, in heftigem Anfall von Zorn, Eifersucht u. s. w. Diese Verbrecher können sonst ganz normale Menschen sein, es fehlt ihnen die Macht, die Selbstüberwindung, ihre Leidenschaftlichkeit zu beherrschen, oder diese letztere nimmt in der That einen krankhaften Grad an, hier spielt besonders der Einfluss des Alkohols eine grosse Rolle. Die Gelegenheitsverbrecher sind in der Regel geistig vollkommen normale Menschen, die nicht auf das Verbrechen ausgehen, aber moralisch zu schwach sind, um bei günstiger Gelegenheit dem Anreiz zum Verbrechen, besonders zum Diebstahl, aus dem Wege zu gehen. Die Gewohnheitsverbrecher verfallen in der Regel von Jugend auf dem Verbrechen immer von Neuem; sie betrachten dieses gleichsam als ihren Beruf. Sie stammen nicht selten von Verbrecherfamilien ab, haben gar keine oder eine schlechte Erziehung genossen, sind der Trunk- und Genusssucht, einem lasterhaften Leben ergeben. Sie sind zumeist mit einer mora-

lischen Schwäche und geistiger Abstumpfung behaftet. Unter diesen Individuen finden sich in der That viele, bei denen dem Verfasser am Häufigsten Zweifel über ihren gesunden Sinn und ihr normales Gemüthsleben aufgestiegen sind. Wie alle anderen Menschen können Verbrecher an angeborenen Störungen des Geistes und Gemüths leiden oder an erworbener Geistesstörung; die ersteren sind eigentlich keine Verbrecher, sondern verbrecherische Geisteskranke, die letzteren dagegen geisteskranke Verbrecher. In sehr vielen Fällen dieser letzteren Art sind hauptsächlich geistige Schwächezustände verschiedenen Grades, Abstumpfung oder Mangel des Gemüths und der sittlichen Gefühle, gesteigerte Reizbarkeit und Neigung zur Aufwallung die auffallendsten Erscheinungen. Die Gewohnheitsverbrecher dieser Art sind es, welche den geborenen Verbrecher darstellen sollen. Er soll, wie die positive Schule lehrt, von Geburt an anders geartet sein als die normalen Menschen. Er besitzt einen geringen Verstand, ihm fehlt das Gemüth, das Mitleid mit Anderen. Er ist unbeständig, feige, leichtsinnig, eitel, ohne jedes Gefühl von Reue und Gewissensbissen. Diesen geistigen Anomalien, welche auf Mängel in der Ausbildung des Gehirns zurückzuführen sind, entsprechen gleichzeitig körperliche Abweichungen, welche als Zeichen der Entartung zu deuten sind und ganz besonders als Abnormitäten der Schädelbildungen (zu kleiner oder zu grosser Schädel, Flach-, Breit-, Spitzkopf) oder auch der Gesichtsbildung auftreten (Hervorragen der Augenbrauenbogen oder der Backenknochen, die zurückfliehende Stirn, Abplattung der Nase, Schiefstand der Zähne u. s. w.). Der geborene Verbrecher ist nach Lombroso ein geistig und oft auch körperlich defecter Mensch; er leidet an sittlichem Blödsinn, weil sein Gehirn auf einer unentwickelten Stufe stehen geblieben, in manchen Fällen einen Rückschritt nach der Thierbildung hin aufweist. Der Geisteszustand des geborenen Verbrechers soll dem des Wilden in der Urwüste gleichen und auch dem des noch nicht entwickelten Kindes.

Allerdings, führt Verfasser aus, finden wir unter den Insassen der Strafanstalten körperliche und geistige Abweichungen von der Norm, mannigfache Zeichen von Missgestaltungen des Schädels und körperlicher Entartung, aber diese sind keineswegs gleichmässig oder gar typisch ausgebildet. Ebenso ist die schwache geistige Begabung und die mangelhafte Ausbildung des Gemüthslebens in den verschiedensten Grenzen und in Mannigfaltigkeit ohne jede Constanz und Regelmässigkeit.

Alle diese Erscheinungen der Geistesschwäche bei den Verbrechern, meint Verfasser, sind durchaus nicht einheitlich, sie entsprechen durchaus keinem bestimmten Krankheitsbilde, wie dem des sittlichen Schwach- oder Blödsinns. Es besteht bei den einzelnen Individuen durchaus keine immer wiederkehrende und sich gleich bleibende Einheit und somit kann von einem Verbrechertypus keine Rede sein. Dieser existirt schon aus dem Grunde nicht, weil die als charakteristisch angeführten körperlichen und geistigen Eigenartigkeiten zuweilen auch bei unbescholtenen Menschen vorkommen. Nur so viel steht fest, dass eine Anzahl Gewohnheitsverbrecher auf einer

niedrigeren geistigen Stufe steht als die Majorität ihrer Mitmenschen. Ebenso wenig als der Geisteszustand des Verbrechers dem des sittlich Schwachsinnigen gleicht, ebenso wenig bestehen verwandtschaftliche Beziehungen zwischen diesen und dem Geisteszustand des Kindes oder des Wilden und ebenso wenig ist es zulässig, den Geisteszustand des Epileptikers mit jenem zu identificiren, wie es die italienische Schule lehrt.

Dieses sind die Ergebnisse der höchst lehrreichen Betrachtungen des Verfassers, die wir in gedrängter Kürze darzulegen uns bemüht haben. Wir empfehlen die Lektüre des Originals allen denen, welche sich für diese Frage interessiren — und zu ihnen sollten in erster Reihe die Gefängnissbeamten gehören — auf das Eindringlichste.

Winter, **„Die New-Yorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira.“** Berlin 1890. Georg Reimer. Preis 2,40 Mk.

Es ist noch nicht lange her, als bei uns in Deutschland der schüchterne Vorschlag gemacht wurde, zur Verminderung der Nachtheile, welche aus der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen im Gefängniss für viele Personen unbeabsichtigt und unzweckmässig hervorgehen, in das Strafgesetz das Institut der bedingten Verurtheilung versuchsweise (vielleicht auf 5 Jahre) durch Hinzufügen von einigen Paragraphen, welche sonst nicht die geringste Aenderung des Strafgesetzes und des Strafprozesses bedingten, aufzunehmen und sich mit diesem Versuch, der nicht nur Nichts kostete, sondern für die Staatskasse sich finanziell vortheilhaft erweisen würde, ein unvergleichliches Material für Massnahmen zu der immer dringlicher geforderten Reform unserer Strafgesetzgebung und unseres Strafvollzuges durch die Erfahrung zu verschaffen. Der Vorschlag wurde von den hohen Gerichts- und Justizverwaltungsbehörden als unberechtigt und unzweckmässig zurückgewiesen. Als bald darauf von Liszt in der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtsw.“ Bd. 9 S. 491 ff. mit dem Vorschlage hervortrat, unser Strafensystem und unseren Strafvollzug dahin abzuändern, dass ersteres nur noch eine Art der Freiheitsstrafe statuire, für deren Dauer das aburtheilende Gericht nur eine weite Minimal- und Maximalgrenze festzusetzen habe, während die endgültige Bestimmung über dieselbe im Laufe der Strafzeit von einem Strafvollzugsamt nach Massgabe des vom Verurtheilten an den Tag gelegten Charakters, seiner Sinnesänderung und seiner erwiesenen Unschädlichkeit für das Gemeinwohl getroffen werde, wurde dieser Vorschlag fast allgemein in das Gebiet der Zukunftsphantasien verwiesen und seine Ausführung geradezu für unmöglich erklärt.

Gegenüber diesen Thatsachen müssen der Bericht, welchen uns der Verfasser in vorliegender Schrift über die staatliche Besserungsanstalt zu Elmira giebt, und die damit von ihm verbundenen Wünsche das höchste Interesse hervorrufen.

Im Staate New-York wurde 1876 auf den Vorschlag des Generalsuperintendenten Brockway vom gesetzgebenden Körper ohne jede Oppo-

sition behufs eines Versuchs zur Besserung und Bekehrung von Uebelthätern die Errichtung der Besserungsanstalt zu Elmira mit bedeutendem Kostenaufwand genehmigt und bestimmt, „dass Individuen im Alter von 16 bis 30 Jahren, von denen eine frühere Verurtheilung zur Strafe des Staatsgefängnisses nicht bekannt ist, nach Verurtheilung zu einer kriminellen Freiheitsstrafe von jedem Gerichtshofe im Staate nach dem Elmira-Institut gesandt werden können; das Zeitmaass der Gefangenschaft einer solchen überführten Person soll von den Direktoren der Anstalt entschieden werden; jedoch soll eine solche Gefangenschaft die längste Strafdauer, welche im Gesetz für das Vergehen, wofür der Gefangene verurtheilt worden war, nicht überschreiten." Hiernach besteht immer noch eine gewisse Begrenzung der Dauer der Gefangenschaft, die Brockway und viele Andere nach ihren Erfahrungen auch noch beseitigt wissen wollen. Von dem zuständigen Gerichtshofe wird der Verurtheilte einfach nach Elmira überwiesen, und hier, ohne Rücksicht auf das Urtheil, auf Dauer und Art und Weise der Strafe, nach den Anstaltsvorschriften nur in Ansehung seiner Individualität behandelt. Sobald sich der Sträfling den Vorschriften gemäss durchgearbeitet hat, also gebessert ist, wird er auf Ehrenwort (oft schon nach 12—15 Monaten) entlassen und erlangt nach weiterer guter Führung während 6 Monaten die volle Freiheit ohne Unterschied, ob das Urtheil nach dem Gesetz auf 2, 5, 10 Jahre oder mehr lautete.

Die Leitung und Aufsicht der Anstalt und die Verantwortlichkeit liegt in den Händen einer Direktion und des Generalsuperintendenten. Die Direktion besteht aus 5, vom Staatsgouverneur und dem Senat für 5 Jahre aus dem öffentlichen Leben erwählten Herren, die für ihre Dienste keine materielle Entschädigung empfangen. Die Direktion hält im Interesse der Verwaltung regelmässige Monatssitzungen und vierteljährlich Tribunalssitzungen, um die bedingungsweise Entlassung der in Betracht kommenden Individuen mit aller Sorgfalt zu prüfen und endgültig zu entscheiden. Die laufende Verwaltung der Anstalt in jeder Hinsicht besorgt der Generalsuperintendent mit seinen Beamten und Gehilfen.

Die Anstalt, welche 1879 mit 184 Pfleglingen eröffnet wurde, zählt gegenwärtig über 900; man beschäftigt sich mit der Frage der Errichtung einer zweiten solchen Anstalt; 7 Staaten werden genannt, in welchen Anstalten nach dem Muster von Elmira entweder bereits eingerichtet oder im Bau begriffen sind, während Brockway's System fast in allen Staaten der Union mehr oder weniger die Ursache einer Reform in der Gesetzgebung und im Strafvollzug geworden ist.

Mögen wir uns gegenüber den Mitteln, mit welchen in Elmira die Besserung des Pfleglings gewissermassen erzwungen wird, noch so skeptisch verhalten, so erheischen die berichteten Thatsachen doch unbedingt unsere aufmerksamste Prüfung und Beachtung; der Zweck und der Erfolg heiligt die Mittel. Diese erscheinen uns in Bezug auf Beköstigung, Gesundheits- und Körperpflege, wissenschaftlichen und gewerblichen Unterricht, Beschäftigung und Unterhaltung in der arbeitsfreien Zeit, Art der Disciplin

(Markensystem) überaus extravagant und nicht nachahmungswerth. Auch der Verfasser, der sonst für das System Brockway erklärlicherweise schwärmt, da er sich damit anf's Innigste vertraut gemacht hat, gieht dies zu und wünscht, dass in Deutschland nicht eine mechanische, bis ins Einzelne gehende Nachahmung des Systems Platz greife, sondern nur die ihm zu Grunde liegenden Ideen eine ähnliche Ausführung erfahren möchten. Er beansprucht die reformatorische Behandlung des besserungsfähigen Uebelthäters nicht von der philantropischen Seite allein, sondern von der wissenschaftlichen und nicht im Interesse des Uebelthäters allein, sondern mehr noch im Interesse der Allgemeinheit unserer bürgerlichen Gesellschaft. Nach dem, was ich im Eingange dieser Besprechung berichtet habe, wird sein Wunsch in Deutschland wohl wenig Aussicht auf Erfüllung haben.

Uebrigens befindet sich der Verfasser doch in starkem Irrthum, falls er mit der Aeusserung (S. Vr): „wenn ein Mensch schlimmer denn ein Stück Vieh behandelt wird, damit die gesellschaftliche Ordnung und öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten wird“, und S. Xrr „Degradirende Arbeit, rohe Behandlung, ungesunde niederdrückende äussere Einwirkung des ganzen Gefangenschaftswesens, Abscheu von Seiten der Mitmenschen, kurz das Ersticken des Strebens nach einem gewissen Ziele im Individuum, vernichtet nur zu unfehlbar jeglichen Schutz für die Gesellschaft“ den Geist des Strafvollzugs in Deutschland, nicht etwa den in Amerika charakterisiren wollte. Er scheint in der That nicht zu wissen, dass die gerühmten Einrichtungen von Elmira bei uns in jeder grösseren Strafanstalt in gleicher oder ähnlicher Weise bestehen, dass bei Aufnahme der Bestraften in die Anstalt sorgfältig Vergangenheit und Charakter desselben ermittelt und letzterer fortlaufend kontrollirt wird, dass bei Zutheilung zur Einzel- und gemeinsamen Haft, zur Arbeit, zum Unterricht gewissenhaft individualisirt wird, dass das Möglichste für ausreichende Beköstigung Gesunder und Krankenpflege, Reinlichkeit, Baden gethan wird, dass überall Gottesdienst und Schulunterricht stattfindet, vortreffliche Bibliotheken zur Belehrung und Unterhaltung bestehen, die Gefangenen vielfach am Straforte ein Handwerk erlernen und dass für ihr Fortkommen nach der Entlassung seitens der aller Orten bestehenden Vereine und durch Gewährung eines Verdienstantheils die gewissenhafteste Fürsorge getroffen wird und dass dafür die meisten Anstaltsdirektoren nicht selten Dankschreiben von den Entlassenen mit Anerkennung der zweckmässigen Behandlung in der Anstalt und der genossenen Fürsorge bei der Entlassung ebenso erhalten wie Herr Brockway. Auch Turnen an Geräthen, besonders aber das Zimmerturnen wird in unseren Anstalten gepflegt. Selbst eine Anstaltszeitung würde sich unschwer in den meisten Anstalten gründen lassen und es dürfte ihr ein guter Zweck nicht abzusprechen sein. Verzichten werden wir nur immer auf das gehackte Rindfleisch zu Morgenthee mit Butterbrod, auf das Compot und die eingelegten Früchte und auf die Tasse Kaffee zum Mittagessen und auf die überreiche Fleischnahrung, ebenso wie auf die Abendunterhaltung mit gelehrten oder deklamatorischen und musikalischen Vorträgen.

Erregen die Mittheilungen über die Thätigkeit des Generalsuperintendenten (z. B. täglich eingehende Unterredung mit 40—50 Gefangenen) auch gerechte Zweifel, so beanstanden wir doch nicht entfernt die Wahrheit der Berichte des Verfassers und sind ihm aufrichtig dankbar für seine von schönen Idealen beseelte, sachverständige und fleissige Arbeit, die Jedem, der sich für das Straf- und Strafvollzugswesen interessirt, angelegentlich zum Studium empfohlen werden kann. Geh. Justizrath Dr. Wirth (Berlin-Plötzensee).

Seeberger, Georg, Pfarrer, **Die Herzen in die Höhe!** Gebete aus Gotteswort und Kirchenlied mit Schriftlectionen auf alle Tage des Jahres. Für vielbeschäftigte Menschenkinder zusammengestellt. Leipzig 1893. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachfolger. Brosch. 0,70 Mk., elegant geb. 0,90 Mk., mit Goldschnitt 1,15 Mk.; in Partieen billiger.

Wenn die Besprechung eines Gebetbuches in diesen Blättern befremdlich erscheinen mag, so liegt der Anlass zu derselben in der Entstehung und dem Zweck des vorliegenden Büchleins. Geschrieben von einem Manne, der 18 Jahre lang Geistlicher an einem Arbeitshause gewesen, hat es zunächst die Absicht, den Detinirten dadurch zu dienen, dass es ihnen Gebete aus Gotteswort und Kirchenlied in grösserer Mannigfaltigkeit darreicht. Es enthält für jeden Tag ein Schriftwort, in der Regel ein Gebetswort als kurzen „Stossseufzer“, dazu eine Strophe aus dem Kirchenlied nebst Angabe eines zum Schriftwort passenden, kurz charakterisirten Abschnittes, der zumeist aus dem neuen Testament und den Psalmen gewählt ist. Mit grossem Geschick sind die Schriftworte in glücklicher Auswahl um das Vaterunser nach seiner wohlbekannten lutherischen Erklärung gruppirt. Das Büchlein erinnert an die Losungen der Brüdergemeinde, zeichnet sich aber vor diesen dadurch aus, dass es nicht nur für ein Jahr, sondern dauernd als Andachtsbuch benutzt werden kann, sowie dadurch, dass es den Schatz des evangelischen Kirchenliedes reichlich benutzt. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, jemals in einer Anstalt an der Hand der Losungen die Andacht gehalten hat, wird es mit Freuden begrüssen, dass hier statt der oft mindestens geschmacklosen Reimereien der Losungen die evangelischen Kernlieder allein zur Geltung kommen. Das Büchlein erscheint mir trefflich geeignet für evangelische Gefangene in ungemischter gemeinsamer Haft in der Hand des Aufsehers, der mit seiner Hilfe grössere Mannigfaltigkeit in das Morgengebet bringen und die kurzen Gottesworte wie Samenkörner ausstreuen könnte. Aber auch manch Isolirter würde dadurch Fingerzeige für den Gebrauch der Schrift, eine Anleitung zu eigenem Gebet erhalten und, dessen bin ich gewiss, es dann ferner hinausnehmen in das Leben als einen guten Freund und Berather. Der Anschaffung kommt die Buchhandlung dadurch entgegen, dass sie beim Bezuge von mindestens 15 Exemplaren Preisherabsetzung eintreten lässt.

Schutzwesen.

Gefängnissvereine. (Fürsorge für entlassene Sträflinge.*) Das Verbrechen als eine Krankheitserscheinung am socialen Körper kann ebenso wie Krankheiten des einzelnen Menschen nur durch Entfernung der Ursachen wirksam bekämpft werden. Eine Hauptquelle des Rückfalles bilden die Schwierigkeiten, welchen der entlassene Sträfling bei dem Versuch, wieder Zutritt in die bürgerliche Gesellschaft zu erlangen, begegnet. Mittellosigkeit, Misstrauen, direkte Feindseligkeit versperren ihm überall die Wege der Rückkehr zu ehrlicher Arbeit und in die Gemeinschaft der Unbescholtenen. Kein Satz wird öfter wiederholt als der, dass die Gerechtigkeit eine Strafe als Sühne für das Verbrechen verlange, aber die logische Folgerung daraus, dass durch Verbüssung der Strafe das Verbrechen als wirklich gesühnt zu betrachten sei, wird nur selten gezogen. Während jener Satz uralt, ist die praktische Anerkennung der daraus zu ziehenden Schlussfolgernng eine Errungenschaft des letzten Jahrhunderts, die aber selbst heute noch, weit davon entfernt, Gemeingut zu sein, nicht in dem erforderlichen Maasse gewürdigt wird. Die Anfänge der Fürsorge für entlassene Sträflinge hängen zusammen mit den Anfängen der Bestrebungen für die Verbesserung des Gefängnisswesens. Ein wohlhabender Bürger von Philadelphia, Richard Whister, welcher in der Nähe des Gefängnisses wohnte und täglich beobachtete, in welch verwahrlostem Zustande die Gefangenen entlassen wurden, veranlasste die 7. Februar 1776 erfolgte Gründung eines Vereins zur Unterstützung armer Gefangener (Philadelphia society for assisting disressed prisoners). Diese und andere Gefängnissgesellschaften stellten sich zwar ursprünglich eine viel weitere Aufgabe als die Fürsorge für entlassene Gefangene. Mit dem Fortschreiten der Reform des Gefängnisswesens ergab sich aber von selbst eine allmähliche Verlegung des Schwergewichts der privaten Thätigkeit auf Vorbeugungsmassregeln, insbesondere auf die Fürsorge für Entlassene. Ueberdies entstanden neben den Gefängnissgesellschaften auch besondere Vereine zur Unterstützung

*) Aus Meyer's Konversationslexikon. Neueste Aufl. Supplement 1891/92.

entlassener Sträflinge, welche im Anfang wenigstens auch staatliche Beihilfe genossen. In England hatten schon Ende des vorigen, bezw. der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts John Howard und Elisabeth Fry das Verständniss für diese Frage zu fördern gesucht, der erste Verein entstand jedoch erst 1857; die Bildung weiterer Vereine wurde begünstigt durch ein Gesetz von 1862, welches denjenigen Vereinen staatliche Unterstützung versprach, die sich unter die Aufsicht des Staates stellen würden; 1888 zählte man in England nach Tallack ungefähr 70 Vereine zur Unterstützung entlassener Gefangener. Während sich die Vereinsbildung in den romanischen Ländern, Italien, Frankreich und Spanien, erst im Laufe der letzten 20 Jahre und verhältnissmässig nur wenig entwickelt, in Belgien aber die Vereinsthätigkeit gänzlich aufgehört hat, weisen die germanischen Länder eine sehr starke Vereinsbildung und lebhafte Vereinsthätigkeit auf. Der älteste dorartige Verein des europäischen Festlandes wurde 24. April 1797 auf der Insel Fünen (Dänemark) gegründet; jetzt besitzt Dänemark fünf Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge. Für Schweden gab ein 1840 erschienenes Buch des nachmaligen Königs Oskar I. die Anregung zur Bildung von Schutzvereinen in jeder Provinz; neben diesen besteht noch eine von dem Arbeiterverein in Stockholm ins Leben gerufene Vereinigung zur Vermittelung von Arbeit für entlassene Gefangene. Norwegen begann erst 1878 mit der Gründung von Vereinen, deren es jetzt acht hat. Die Niederländische Gesellschaft, bestehend aus einer Reihe von Lokalvereinen, die sich besonders in Städten mit Strafanstalten befinden, wurde 1823 gegründet. In der Schweiz hat die Mehrzahl der Kantone Schutzvereine oder wenigstens staatliche Fürsorgeeinrichtungen auf gesetzlicher Grundlage. Die ältesten Vereine sind in Basel (Stadt, 1820), Genf (1825), Waadt (1837), St. Gallen (1838). Weniger stark entwickelt ist das Schutzvereinswesen in Oesterreich-Ungarn. Dagegen hat der Gedanke im Deutschen Reich die weiteste Verbreitung gefunden, und es ist nicht nur ein weit ausgebreitetes, sondern auch theilweise sehr enges Netz von Vereinen geschaffen worden; nur Lübeck, Oldenburg und die beiden Reuss entbehren der Schutzvereine. Der älteste Verein, die Rheinisch-westfälische Gefängnissgesellschaft, 1826 gegründet durch den Pastor Fliedner, hatte sich, ebenso wie die amerikanischen und englischen Vereine, einen weit über die Sorge für Entlassene hinausgehenden Zweck gesetzt, indem er neben dieser Fürsorge die Verbesserung des Gefängnisswesens überhaupt, Gründung von Asylen, Anstellung von Reisepredigern etc. anstrebte. Ein Jahr später erfolgte die Gründung des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, welcher sich ebenfalls zugleich die Verbesserung des Gefängnisswesens zum Ziel gesetzt hat, Anfangs auch mit Erfolg Tochtervereine in der Provinz ins Leben rief (z. B. in Breslau 1829, Potsdam 1829); eine grosse Anzahl anderer Vereine in Preussen ist verhältnissmässig spät entstanden. In neuerer Zeit wurde die Centralisirung durch Bildung von Provinzialvereinen gefördert; so für Hannover, Ostpreussen, Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Westpreussen. Der 1836

im Königreich Sachsen gegründete Verein zerfällt in 37 Bezirksvereine, welche unter der Oberleitung eines Centralausschusses in Dresden stehen. In Bayern bestehen Kreisvereine für Mittelfranken seit 1845, für Oberfranken seit 1846, für Oberbayern seit 1861, nachdem der 1844 zu München gegründete Verein sich 1855 wieder aufgelöst hatte und 1860 ein neuer Lokalverein für München gebildet worden war, für Schwaben seit 1863, endlich für die Rheinpfalz ein Verein für sittliche Besserung verwahrloster Kinder und jugendlicher Strafentlassener. In Württemberg entwickelte sich aus dem 1831 zu Stuttgart gegründeten Schutzverein ein das ganze Land überspannendes Netz von 64 Hilfsvereinen. In Baden war der erste Versuch (1830) ebenso wie in Bayern missglückt; ein zweiter Versuch (1853) führte zwar zur Gründung von Bezirksvereinen, diese verfielen jedoch Anfang des sechsten Jahrzehnts meistens in Unthätigkeit. Seit 1882 wurden auf neuer Grundlage in allen (59) Amtsgerichtsbezirken Bezirksvereine gegründet und diese zu einem Landesverband unter einer Centralleitung vereinigt. Im Elsass hat sich der seit 1822 bestehende Verein zur Fürsorge für entlassene Jugendliche mit dem 1884 gegründeten allgemeinen Schutzverein für entlassene Gefangene und die Familien Gefangener vereinigt (1886). Daneben existirt in Mülhausen seit 1885 ein evangelischer Schutzverein. Für das Gebiet von Hessen-Darmstadt wurde 1841 ein Schutzverein gegründet, dessen Verwaltung jetzt eine Centralbehörde und 21 Bezirksvereinskommissionen besorgen. In Oldenburg, wo der 1841 gegründete Verein sich bald wieder auflöste, sowie in Sachsen-Weimar, wo seit 1880 ein Landesverein unter kirchlicher Oberleitung besteht, ist die Fürsorgethätigkeit eine Aufgabe der Geistlichen.

Eine Centralisirung aller Schutzvereine des Deutschen Reiches, wie sie für England, Schweden, Holland und Dänemark, aber auch innerhalb Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen und Württemberg vorhanden ist, wird seit längerer Zeit angestrebt. Die Centralisirung erleichtert die Bildung von Vereinen für kleinere Bezirke, weil die durch den Anschluss an das Ganze eröffnete Aussicht auf Unterstützung und Erfolg ermuthigend wirkt. Die Centralisirung befördert die Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit und ermöglicht die Aufstellung sowie die Befolgung einheitlicher Grundsätze für die Schutzthätigkeit; das Centralorgan kann bei Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung solcher Grundsätze vermittelnd und entscheidend eingreifen. Die Centralisirung ist endlich der einzige Weg, um die Errichtung gemeinschaftlich zu benutzender Anstalten, wie Arbeitsnachweisbureaus, Beschäftigungshäuser, Verpflegungshäuser, mit möglichster Vollkommenheit zu bewerkstelligen, während lokale Vereine für sich allein derartige Anstalten entweder gar nicht herstellen können, weil diese Aufgabe ihre Kräfte übersteigt, oder doch nicht mit demselben Erfolg wie bei Centralisirung betreiben können. Durch die Centralisirung des Vereinslebens innerhalb des ganzen Deutschen Reiches würden die für einzelne Länder oder Provinzen bestehenden Centralorgane nicht überflüssig werden, sondern letztere würden als wichtige Mitglieder sehr nützlich, wo nicht unentbehrlich sein. In den

letzten Jahren insbesondere sind die Aussichten auf Erfolg dieser Einheitsbestrebung gewachsen. Die erste Versammlung von Vertretern deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen, welche gleichzeitig mit der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten (Freiburg 1889) tagte, hat das Bedürfniss der Schaffung eines Verbandes deutscher Schutzvereine anerkannt und beschlossen, bei der nächsten Versammlung des zuletzt genannten Vereins wieder zusammenzutreten; für die Zwischenzeit wurde ein Ausschuss von drei Mitgliedern gewählt und mit der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Schutzvereine beauftragt. Ferner sprach diese Versammlung ihre Ueberzeugung dahin aus: das Bestehen einer Centralstelle für die schutzvereinliche Thätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks ist für deren richtige Organisation und deren dauernden Bestand von der grössten Bedeutung. Ihr praktischer Werth besteht in der möglichst weiten Ausdehnung der Vereinsaufgaben und der Bereithaltung aller zu ihrer Lösung erforderlichen Mittel. Die der Centralleitung zufallenden Aufgaben sind im Interesse der Erhaltung einer möglichst grossen Selbstständigkeit der einzelnen Vereine genau zu bestimmen.

Noch ehe die nationale Centralisirung innerhalb des Deutschen Reiches erzielt werden konnte, ist es gelungen, eine internationale Verbindung von Schutzvereinen zunächst zwischen der Schweiz und Deutschland herzustellen. Im Oktober 1886 kam ein Uebereinkommen zwischen der Centralleitung der badischen Schutzvereine und dem Schutzverein in Basel behufs gegenseitiger Ueberweisung derjenigen entlassenen Strafgefangenen zu Stande, welche dem Gebiete des einen Schutzvereins angehörend, im Gebiete des andern eine Freiheitsstrafe verbüsst hatten. Diesem Uebereinkommen sind die meisten andern Schweizer und deutschen Vereine beigetreten. Der internationale Gefängnisskongress in Petersburg (1890) hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten solche Beziehungen zwischen den Schutzvereinen aller Länder geschaffen werden. Diese internationalen Uebereinkommen sollten nach dem Beschluss des Kongresses folgende Grundsätze aufstellen: Zusicherung des regelmässigen und gegenseitigen Austausches der gemachten Erfahrungen; Ausdehnung der Fürsorge auf fremde Personen; Versprechen der Zurückbeförderung entlassener Gefangener in die Heimath oder anderwärtige Unterbringung in Arbeit. Ausserdem sollen die erforderlichen Massregeln für die Behandlung des sogen. Pekulium, d. h. der im Gefängniss ersparten Arbeitsbelohnung, hinsichtlich der Kleidung, der Legitimationspapiere und des ungehinderten Durchlasses der Schützlinge vereinbart werden. Zur Beförderung der Herstellung eines internationalen Verbandes unter den Schutzvereinen erklärte der Kongress die vorgängige Schaffung von Centralorganen für die Vereine der einzelnen Länder als wünschenswerth. Sowohl die Gründung eines allgemeinen internationalen Verbandes als die Centralisirung hat der internationale Kongress für Gefangenen-Fürsorge (Antwerpen 1890) gleichfalls empfohlen.

Die Aufgaben der Schutzvereine lassen sich theilen in die Fürsorge während der Einsperrung und in die Fürsorge nach der Entlassung. Jene erstere Aufgabe bildete den Ausgangspunkt für die Thätigkeit der ältesten derartigen Vereine, welche sich die Verbesserung der Lage der Gefangenen überhaupt zum Zweck gesetzt hatten. Neben dem Streben nach Reform der Gefängnisseinrichtungen suchten diese Vereine besonders durch regelmässige Besuche bei den Gefangenen deren Lage zu erleichtern und auf deren moralische Besserung hinzuwirken. In neuerer Zeit ist man solchen Besuchen, weil sie die Gefahr einer Einmischung in die Verwaltung mit sich bringen, nicht mehr günstig. Auch der internationale Gefängnisskongress zu Rom (1885) hat sich für die Zulassung dieser Besuche nur mit dem Vorbehalt ausgesprochen, dass durch dieselben weder die Hausordnung gestört, noch der Einfluss der Gefängnissbeamten beeinträchtigt werden dürfe; ähnlich sprach sich der Antwerpener Kongress (1890) aus. Damit ist für die Zulassung von derartigen Privatbesuchen auf das Ermessen der Gefängnissverwaltung verwiesen; ein wirkliches Bedürfniss für dieselben ist übrigens kaum mehr vorhanden, da bei allen Gefängnissen, in welchen längere Freiheitsstrafen vollzogen werden, Geistliche, Lehrer und ein Arzt angestellt sind, mit welchen der Gefangene in Verkehr tritt. Dagegen wenden einzelne Vereine ihre Fürsorge während der Strafzeit den hilfsbedürftigen Familien der Gefangenen zu, wodurch mittelbar das Loos des Gefangenen selbst erleichtert, die Pflege der Beziehungen zwischen ihm und seiner Familie begünstigt, endlich auch für die Zeit nach der Entlassung eine Verbesserung seiner Lage geschaffen wird. Der Gefängnisskongress zu St. Petersburg, sowie der Kongress zu Antwerpen haben sich ebenfalls zu Gunsten dieser Massregel erklärt. Nach der Entlassung bildet die Hauptaufgabe die Beschaffung einer dauernden Arbeit, bei jugendlichen Personen die Unterbringung in einer Lehrstelle. Mittel zum Zweck sind je nach den Verhältnissen die Beförderung in die Heimath oder die Vermittelung der Auswanderung, ferner die Verwaltung des während der Strafzeit ersparten Arbeitsguthabens, nöthigen Falls die Unterstützung mit kleinen Darlehen; mit der Begünstigung der Auswanderung hat man besonders in England gute Erfolge erzielt. Zweckmässig werden schon während des Aufenthalts eines Schützlings in der Strafanstalt von den Vereinsorganen die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um den Hilfsbedürftigen unmittelbar nach der Entlassung in ein Arbeitsverhältniss zu bringen etc., weshalb eine immerwährende Verbindung zwischen der Strafanstaltsverwaltung und den Vereinsorganen wünschenswerth ist. Soweit aber ein Uebergangsstadium nicht zu vermeiden ist, dienen zur einstweiligen Unterbringung Asyle. Diese sind insbesondere für die weiblichen Entlassenen kaum entbehrlich, weil dieselben vor der Verbüssung einer längeren Freiheitsstrafe meistens durch das Prostituirtenleben hindurchgegangen und deshalb viel schwerer zu versorgen sind. In neuester Zeit wurden zunächst zur Bekämpfung des Vagabundenthums, mittelbar auch zur Erleichterung des Uebergangs von der Strafanstalt in die freie Arbeit, die Arbeitercolonien geschaffen, deren

erste, Wilhelmsdorf bei Bielefeld, Pastor v. Bodelschwingh 1882 begründet hat; 1889 bestanden im Deutschen Reich 21 solcher Anstalten, welche durch die unter einem Centralvorstand verbundenen „Vereine für Arbeitercolonien" ins Leben gerufen worden sind. Diese Colonien sollen nur vorübergehende Unterkunft und sowohl Gelegenheit zu landwirthschaftlicher wie zu gewerblicher Beschäftigung gewähren. Die Verwaltung der Colonien kann und soll auch die Unterbringung der Colonisten in Arbeitsstellen ausserhalb der Colonien vermitteln.

Die Bedeutung, welche dem Schutzvereinswesen für die Verhütung von Verbrechen, zumal für die Verminderung der Rückfallsziffer zukommt, hat die Frage nahe gelegt, ob nicht eine nähere Verbindung unter den verschiedenen Vereinen zweckmässig wäre, denen das Ziel: die Bekämpfung des Verbrechens durch Vorbeugungsmassregeln, gemeinsam ist, z. B. Antibettelvereine, Naturalverpflegungs-Stationen, Herbergen zur Heimath, Anstalten für Arbeitsnachweis, Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht etc. Wenn auch eine vollständige Centralisation dieser verschiedenartigen Bestrebungen unmöglich ist, ja sogar schädlich wirken würde, weil die in grösseren Städten nöthige Arbeitstheilung verloren ginge, so kann doch unter besonderen Verhältnissen, insbesondere an kleineren Orten, die Verbindung mehrerer solcher Aufgaben von Nutzen sein, indem sie eine grössere Mitgliederzahl anzieht und dadurch die Kräfte des Vereins stärkt, vielleicht auch eine Ersparung an Kraft- und Kostenaufwand ermöglicht.

Neunter Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden zu Posen für das Geschäftsjahr 1. April 1891/92. Posen, W. Decker & Co. 1892.

Die Generalversammlung fand am 19. Mai 1891 in Gegenwart zahlreicher Abgesandter der Zweigvereine statt. Die Frage, ob man dem in Aussicht genommenen Verbande der deutschen Schutzvereine beitreten soll, wurde aufs Neue erörtert, nachdem inzwischen der Vereinsausschuss mit der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine über die Umgestaltung des Entwurfs der Satzungen des zukünftigen Verbandes eingehende Erörterungen gepflogen hatte. Nach lebhafter Debatte verwarf die Generalversammlung den unbedingten Beitritt zu dem Verbande der deutschen Schutzvereine und beschloss, ihn von der Annahme dreier von dem Vereinsausschuss aufgestellten Abänderungsanträge abhängig zu machen. In Betreff der Fürsorge für jugendliche Strafgefangene beschloss die Versammlung, es solle die Vereinsfürsorge für jugendliche Strafgefangene auch ohne deren Antrag eintreten und empfehle sich eine Aenderung der Gesetzgebung dahin, dass durch richterliches Urtheil in geeigneten Fällen über jugendliche Uebelthäter neben und nach der Bestrafung die Zwangserziehung verhängt werden könne, die von der Landesverwaltung in Verbindung mit den Fürsorgevereinen auszuführen sei.

Der Vereinsausschuss erfuhr im abgelaufenen Geschäftsjahr zahlreiche Veränderungen. An Stelle des an das Kammergericht versetzten Ober-Staatsanwalt Wachler trat der Ober-Staatsanwalt Müller als Vorsitzender. 24 Fürsorge-Anträge wurden erledigt, 10 ordentliche Sitzungen abgehalten. Die Zahl der Zweigvereine ist durch Auflösung des Vereins zu Lobsens auf 25 gesunken. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind durch eine dankenswerthe Beihilfe seitens des Regierungspräsidenten erheblich günstiger geworden.

Vermischtes.

Moralischer Wahnsinn vor Gericht. Unter dieser Spitzmarke schreibt die „Köln. Ztg.“: In den jüngsten Tagen ist vor einem Berliner Gerichtshofe wieder einmal der Versuch gemacht worden, den sogenannten moralischen Wahnsinn als Strafausschliessungsgrund behandeln zu lassen. Es handelte sich dabei um die Aburtheilung eines zu den Gebildeten gehörigen Mannes, eines Inhabers der philosophischen Doktorwürde, der wegen schändlicher Verbrechen gegen die Sittlichkeit unter Anklage gestellt war. Der in Deutschland schon wiederholt gemachte Versuch verlief erfolglos; der Gerichtshof hat in Uebereinstimmung mit einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts dahin erkannt, dass eine die Freiheit des Willens nicht berührende Anomalie des Gefühlslebens nach dem geltenden Rechte nicht als ein Strafausschliessungsgrund betrachtet werden könne. Es kann nur mit Genugthuung begrüsst werden, dass die bedenklichen Versuche, unreifen Lehren, die nicht nur im Einzelnen, sondern auch überhaupt und in ihren Grundlagen bestritten werden, bereits auf die praktische Rechtspflege Einfluss zu verschaffen, in Deutschland kein Glück haben. Es soll nicht geleugnet werden, dass vom Standpunkte der Gesetzgebung die Frage der eingehendsten Ueberlegung werth ist, ob nicht neben dem intellektuellen Irrsinn auch der moralische zu berücksichtigen ist, zwar nicht als Strafausschliessungs-, wohl aber als Strafminderungsgrund, etwa in der Form einer geminderten Zurechnung. Jedenfalls aber kann im geltenden deutschen Strafrechte hiervon keine Rede sein, und mit Recht versagen daher deutsche Gerichte jedem Versuche dieser Art jegliche Anerkennung. Ob bei einer Durchsicht des Strafgesetzbuches der moralische Irrsinn einen Platz finden wird, muss einstweilen noch dahingestellt bleiben; selbst das neue italienische Strafgesetzbuch, das doch den Lehren der anthropologischen Schule so weitreichende Zugeständnisse gemacht hat, geht nicht so weit, den moralischen

Irrsinn als Strafausschliessungsgrund zu behandeln, hingegen giebt es allerdings dem Richter die Möglichkeit, diesen Zustand als eine Art geminderter Zurechnungsfähigkeit zu betrachten und demgemäss auf eine geringere Strafe zu erkennen. In der Praxis der italienischen Gerichte, insbesondere der Schwurgerichte wird freilich der moralische Irrsinn, entgegen dem Willen des Gesetzes, oft genug als ausreichender Grund zur Freisprechung angesehen, was auf die Verwirrung zurückzuführen ist, welche die unfertigen Lehren der Lombroso'schen Schule in den gebildeten Kreisen Italiens erregt haben.

Düsseldorf, 16. Oktbr. 1892. Gestern Morgen wurden unter starker militärischer Bewachung eine Menge Gefangener aus dem alten in das neue Arresthaus gebracht. Auf dem Wege dorthin entliefen zwei Gefangene, und als sie nicht standen auf „Halt!", wurde auf sie geschossen. Einer fiel gleich todt hin. Er hatte, wie das „Düsseld. Volksblatt" berichtet, noch zwei Jahre zu verbüssen. Ein Zweiter, der wegen Diebstahls mit sechs Jahren Gefängniss bestrafte Mostert, erhielt einen Schuss durch den Arm, worauf er in Reih und Glied zurückkehrte.

London. Unter dem Titel „Eine nationale Schmach" behandelt der „Daily Telegraph" in einer Reihe von Artikeln und Zuschriften eine Frage, die tief in das sociale Leben Englands einschneidet: die unter den englischen Mädchen und Frauen aller Stände herrschende Trunksucht. In den höheren englischen Damenkreisen wird, wie Lady Frederick Cavendish (eine Nichte Gladstone's) in einem jüngst vor dem Kirchenkongresse in Folkestone gehaltenen Vortrage ausführte, dem Genuss berauschender Getränke jetzt weit mehr gefröhnt, als dies vor 40 oder 50 Jahren der Fall gewesen ist. Eine ganz neue Sitte sei es, dass Damen, junge wie ältere, nach dem Mahle die Herren in das Rauchzimmer begleiten und dort nicht allein an dem Genusse von Cigarren, sondern auch an dem von Spirituosen theilnehmen. Geistliche und Missionare, Aerzte und Krankenpfleger, Richter und Magistratspersonen, Polizeibeamte und sonstige Personen, die mit Leuten aus allen Ständen in Berührung kommen, legen Zeugniss dafür ab, wie tief das Laster unter dem weiblichen Geschlecht eingerissen ist. Man braucht nur die Polizeigerichtsverhandlungen in den Tagesblättern zu lesen, um zu sehen, wie weit das Uebel um sich gegriffen hat und welch schreckliche Folgen es nach sich zieht. Letztere zeigen sich natürlich am offenkundigsten unter den niederen Klassen. Man braucht Abends nur die ärmeren Stadttheile zu besuchen und einen Blick in die Wirthshäuser zu werfen, um dort Mädchen und Frauen jeden Alters in besonderen Abtheilungen oder wohl ganz ungenirt mit Männern sich betrinken zu sehen, besonders Sonnabend, Sonntag und Montag Abends, wo der Wochenlohn noch nicht ganz verthan ist. Der „Daily Telegraph" und viele seiner Mitarbeiter zerbrechen sich den Kopf, wie dem Uebel zu steuern; Einige sehen die Trunksucht als eine Krankheit an und schlagen vor, be-

sondere Anstalten für Trunkenbolde zu gründen, die dort ärztlich behandelt und kurirt werden könnten; Andere empfehlen die Beschränkung der Zahl der Wirthshäuser und Clubs, womit die Gelegenheit zum Trinken vermindert würde; wieder Andere wollen die Trunksucht als ein Verbrechen angesehen und hart bestraft wissen; dann wieder soll die Trunksucht durch die Geistlichkeit, Missionen und Mässigkeitsvereine bekämpft werden; kurz, an Vorschlägen zur Bekämpfung des Uebels ist kein Mangel; das Uebel selbst aber dauert fort und nimmt immer mehr überhand.

Der berüchtigtste Verbrecher Dänemarks, der Zuchthäusler Jens Nielsen, der in diesem Sommer zum dritten Male versucht hat, einen Gefängnissbeamten zu ermorden, um, wie er selbst angab, endlich hingerichtet zu werden, ist am 7. d. M. vom höchsten Gericht zum dritten Male zum Tode verurtheilt worden. Da indess die Unlust des dänischen Königs, ein Todesurtheil zu unterschreiben, allgemein bekannt ist, nimmt man an, dass Nielsen auch diesmal auf die Erfüllung seines Wunsches verzichten muss.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

von Jagemann, Dr., wurde zum Geheimen Ober-Regierungsrath im Ministerium der Justiz und des Cultus ernannt.

Krautinger, Revisor beim Justizministerium, zum Verwalter beim Landesgefängniss Bruchsal ernannt.

Goos, Verwalter an letzterer Anstalt, unter Verleihung des Titels „Rechnungsrath" zum Oberschulrath als Revisor versetzt.

b. Baiern.

Den Beamten an den Zuchthäusern und Gefängnissen, die seither den Titel „Verwalter" führten, wurde der Titel „Assessor" beigelegt. Der Assessor ist der dem Direktor nächststehende Beamte und der berufene Stellvertreter desselben im Amte.

Herzinger, Regierungsrath, Direktor in St. Georgen bei Bayreuth, wurde mit dem Titel „Oberregierungsrath" in den Ruhestand versetzt.

Schieneis, Regierungsrath, Direktor des Zuchthauses Kaisheim, wurde in den Ruhestand versetzt.

Ehrensberger, Regierungsrath, Direktor in Rebdorf, wurde in den Ruhestand versetzt.

Weidner, Verwalter in Ebrach, wurde als Assessor nach Sulzbach versetzt.

Franz, Assessor, von Ebrach nach Laufen auf Ansuchen versetzt.

Horn, Funktionär, zum Assessor in Ebrach ernannt.

c. Bremen.

Kayser, Pastor in Oslebshausen, ist aus dem Gefängnissdienst ausgeschieden.

Voigts, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Oslebshausen ernannt.

d. Hamburg.

Gennat, Dr., Staatsanwalt in Beuthen, zum Direktor der Gefängnissanstalten in Hamburg ernannt.

e. Preussen.

Illing, Wirkl. Geheimer Obsrregierungsrath im Ministerium des Innern zu Berlin, unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adlerorden II. Cl. mit Eichenlaub, auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Krohne, Dr., Geheimer Regierungsrath, Direktor der Strafanstalt Moabit, als vortragender Rath in das Ministerium des Innern berufen.

Aschrott, Dr., Amtsrichter in Berlin, wurde zum Landrichter in Berlin ernannt.

Decker, Ober-Inspektor und Vorsteher der Strafanstalt Ziegenhain, zum Direktor der Strafanstalt Lichtenburg ernannt.

Zilligus, Direktor der Strafanstalt Ratibor, als Direktor an die Strafanstalt Moabit versetzt.

von Glisczinski, Direktor der Strafanstalt zu Lichtenburg, als Direktor an die Strafanstalt Ratibor versetzt.

Lohmann, Inspektor in Wartenburg, als Vorsteher an die Strafanstalt Ziegenhain versetzt.

Hein, Gefängniss-Inspector in Eberbach, der Titel „Ober-Inspektor" verliehen.

Ast, zum Strafanstalts-Inspektor in Luckau ernannt.

Benecke, zum Strafanstalts-Inspektor in Trier ernannt.

Gajewski, zum Strafanstalts-Inspektor in Fordon ernannt.

Gerlach, zum Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg ernannt.

Lampe, zum Strafanstalts-Inspektor in Rendsburg ernannt.

Simon, zum Strafanstalts-Inspektor in Aachen ernannt.

Köhn, zum Gefängniss-Inspektor beim Untersuchungsgefängniss in Berlin ernannt.

Burghardt, zum Gefängniss-Inspektor in Stargard i. P. ernannt.

Rackowicz, Gefängniss-Inspector, von Oppeln nach Ratibor versetzt.

Winietzki, Gefängniss-Inspektor, von Rosenberg O.-S. nach Oppeln versetzt.

Behler, zum Hausgeistlichen der Strafanstalt Cöln berufen.

Fricke, zum Hausgeistlichen der Strafanstalt Sonnenburg berufen.

Woede, zum Hausgeistlichen der Strafanstalt Insterburg berufen.

Gansebeck, zum Anstaltslehrer des Filialgefängnisses Münster berufen.

Creutzmann, zum Secretär der Strafanstalt Lichtenburg ernannt.
Gentzmann, „ „ „ „ Aachen „
Hein, „ „ „ „ Werden „
Passarge, „ „ „ „ Sagan „
Rödlich, „ „ „ „ Delitzsch „
Sass, „ „ „ „ Luckau „

Stock, zum Secretär der Strafanstalt Halle ernannt.
Warneck, zum Secretär des Gefängnisses Münster ernannt.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Bellardi, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg,
Hardtmann, „ „ „ Luckau,
Jäger, Gefängniss-Inspektor „ Erfurt,
Klint, „ „ „ Flensburg,
Riebe, Strafanstalts-Inspektor „ Sagan,
Schmitz, „ „ „ Düsseldorf,
Schillings, Hausgeistlicher der Strafanstalt Cöln.

Aus dem Gefängnissdienste sind ausgeschieden:

Gansel, Hausgeistlicher des Centralgefängnisses in Cottbus,
Guddas, „ der Strafanstalt Insterburg,
Pippow, „ des Strafgefängnisses zu Plötzensee,
Winkelmann, „ der Strafanstalt Halle a. S.

f. Sachsen.

Gelbhaar, Dr., Regierungs-Assessor in Dresden, zum Regierungsrath befördert.

2. Todesfälle.

a. Baden.

Ekert, Dr., Geh. Rath, Gefängnissdirektor in Freiburg, Vorsitzender des Vereinsausschusses.
Löhlein, Regierungsrath, Direktor a. D., in Karlsruhe.

b. Baiern.

Bolgiano, Verwalter in Rebdorf.
Siebenlist, Lehrer in Ebrach.

c. Hamburg.

Streng, Direktor der Gefängnissanstalten in Hamburg.

d. Preussen.

Altroggen, Strafanstalts-Inspektor in Siegburg.
Arlt, Gefängniss-Inspektor in Fraustadt.
Koch, Pfarrer in Cassel.
Krause, Strafanstalts-Inspektor in Rendsburg.
Natorp, Consistorialrath in Düsseldorf.
Pelchrzim, Strafanstalts-Inspektor in Herford.
Schillings, Caplan in Cöln.
Struckmeyer, Strafanstalts-Inspektor in Trier.
Winter, Rendant in Berlin.

e. Oesterreich-Ungarn.

von Harrasowsky, Ritter, k. k. Hofrath in Wien.
Marterer, k. k. Staatsanwalt in Reichenberg.
Potncek, k. k. Controlor in Pilsen.

3. Decorationen.

a. Baden.

Kopp, Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses in Freiburg, den Orden I. Cl. vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub.

b. Preussen.

Bellardi, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg, den Rothen Adlerorden IV. Cl.

Bolot, Oberaufseher in Hannover, das allgemeine Ehrenzeichen.

Bredikow, Strafanstalts-Direktor in Fordon, den Rothen Adlerorden IV. Classe.

Brinkmann, Hausvater in Hamm, das allgemeine Ehrenzeichen.

Buss, Aufseher beim Untersuchungsgefängniss in Berlin, das allgemeine Ehrenzeichen.

Dressler, Lehrer bei der Strafanstalt Moabit, den Adler der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern.

Drosdatis, Aufseher in Celle, das allgemeine Ehrenzeichen.

Eckert, Direktor der Stadtvoigteigefängnisse in Berlin, den Rothen Adlerorden IV. Cl.

Erbe, Oberaufseher in Lüneburg, das allgemeine Ehrenzeichen.

Fahrenberg, Aufseher in Lüneburg, dasselbe.

Fischer, Aufseher in Naugard, dasselbe.

Gross, Werkmeister in Striegau, dasselbe.

Hein, Strafanstalts-Secretär in Werden, dasselbe.

Hein, Gefängniss-Inspektor in Eberbach, das Grossherz. Luxemburgische Ritterkreuz des Militär- u. Civilverdienstordens Adolphs von Nassau.

Hoffmann, Hausvater in Ratibor, das allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Illing, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium des Innern zu Berlin, den Stern zum Rothen Adlerorden II. Cl. mit Eichenlaub.

Kleine, Aufseher in Hamm, das allgemeine Ehrenzeichen.

Klint, Gefängniss-Inspektor in Flensburg, den königlichen Kronenorden IV. Classe.

Köch, Aufseher in Danzig, das allgemeine Ehrenzeichen.

Koss, Hausvater in Düsseldorf, das allgemeine Ehrenzeichen.

Krauledat, Werkmeister in Cöln, dasselbe.

Krause, Strafanstalts-Direktor in Insterburg, den Rothen Adlerorden IV. Classe.

Kuhaschk, Aufseher in Peitz, das allgemeine Ehrenzeichen.
Kühne, Aufseher in Celle, dasselbe.
Lappan, Aufseher in Brieg, dasselbe.
Lembke, Oberaufseher bei der Strafanstalt Moabit, dasselbe.
Lund, Aufseher in Glückstadt, dasselbe.
Michel, Oberaufseher beim Untersuchungsgefängniss in Berlin, dasselbe.
Ney, Lehrer bei der Strafanstalt in Münster, den Adler der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern.
Prehl, Aufseher in Münster, das allgemeine Ehrenzeichen.
Regen, Hausvater in Herford, dasselbe.
Riebe, Strafanstalts-Inspektor in Sagan, den Rothen Adlerorden IV. Cl. mit der Zahl 50.
Rothe, Werkmeister in Gross-Strehlitz, das allgemeine Ehrenzeichen.
Schmitz, Strafanstalts-Inspektor in Düsseldorf, den Rothen Adlerorden IV. Classe.
Schnabel, Aufseher in Halle a. S., das allgemeine Ehrenzeichen.
Schulz, Werkmeister in Plötzensee, dasselbe.
Schurig, Aufseher in Gommern, dasselbe.
Sperling, Aufseher in Insterburg, dasselbe.
Swantes, Aufseher in Kolmar i. Pr., dasselbe.
Tantow, Aufseher in Demmin, dasselbe.
Watteroth, Oberaufseher in Heiligenstadt, dasselbe.
Weiss, Oberaufseher in Cotthus, dasselbe.
Wolff, Aufseher in Glückstadt, dasselbe.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

a. Bremen.

V o i g t s, Pfarrer in Oslebshausen.

b. Hamburg.

G e n n a t, Dr., Direktor der Gefängnissanstalten in Hamburg.

c. Preussen.

B l u h m, Strafanstalts-Secretär in Insterburg.
S i m o n s o n, Amtsrichter in Berlin.
W o h l a u, Hilfsgefängniss.

d. Württemberg.

F r a n k, Pfarrer in Stuttgart.

Ausgetreten:

a. Baden.

G o o s, Rechnungsrath in Karlsruhe.
K u n z, Pfarrer in Bruchsal.
S o n n t a g, Dr.. Geheimer Hofrath und Professor in Freiburg i. B.

b. Baiern.

E h r e n s b e r g e r, Regierungsrath, Direktor in Rebdorf.
S c h i e n e i s, Regierungsrath, Direktor in Kaisheim.

c. Elsass-Lothringen.

W i n t e r, Pfarrer in Hagenau.

d. Preussen.

M a r c a r d, Sanitätsrath in Celle.
P ä t z, Pastor in Hannover.

Philippi, I. Staatsanwalt in Neu-Ruppin.
Pippow, Pfarrer in Plötzensee.
Thamm, Pfarrer in Priselwitz.

e. Sachsen.

Bessler, Direktor in Sonnenstein.
Gotthardt, Pastor in Leipzig.

f. Sachsen-Coburg-Gotha.

Annacker, Geheimer Regierungsrath in Gotha.

g. Württemberg.

Glöggler, Staatsanwalt in Hall.
Kraus, Pfarrer in Eglosheim.
Wagner, Pfarrer in Gotteszell.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

I. Ehrenmitglieder.

Bauer, Büreaudirektor, Archivar der II. Kammer, früher Verwalter des Männerzuchthauses Bruchsal.
Behaghel, Dr., Hofrath und Professor an der Universität Freiburg.
Guillaume, Dr., Direktor des eidgenöss. statist. Büreaus in Bern, Schweiz.
Gutsch, Dr., Geheimer Hofrath in Karlsruhe, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal.
Holst, Dr. von, Geh. Rath und Professor an der Universität in Chicago, Amerika.
Jeitter, Strafanstaltsdirektor a. D. in Schwäh. Hall, Württemberg.
Kühne, Strafanstaltsdirektor a. D. in St. Gallen, Schweiz.
Lütgen, Geh. Reg.-Rath a. D. in Hannover.
Orelli, Dr. von, Professor in Zürich, Schweiz.
Saiis, von, Strafanstaltsdirektor in Basel, Schweiz.
Scheffer, Pastor in Marhurg.
Wahlberg, Dr., k. k. Hofrath und Professor, Präsident der Staatsprüfungscommission in Wien.
Walli, Geh. Rath a. D. in Karlsruhe i. B. (13)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Wirth, Dr., Geh. Justizrath, Direktor des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Uebrige Mitglieder:

Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath, Oherarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Baumgärtl, Strafanstaltsdirektor in Nürnberg.
Böhmer, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.
Denzner, Inspektor in Plötzensee.

Eichrodt, Reg.-Rath, Zuchthausdirektor in Bruchsal.
Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Jagemann, Dr. von, Geh. Ober-Reg.-Rath und Ministerialrespicient für Gefängnisswesen im Grossh. Justizministerium in Karlsruhe.
Köstlin, Strafanstaltsdirektor in Heilbronn.
Koblinsky, Dr. von, Pastor in Düsseldorf.
Kopp, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Kranss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg.
Krohne, Dr., Geh. Reg.-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.
Leffler, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in München.
Migiitz, Reg.-Rath, Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Steilmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster. (18)

III. Alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher activer Mitglieder.

(Die mit * Bezeichneten sind mit Beiträgen noch im Rückstand. Alle Uebrigen wollen diese Veröffentlichung zugleich als Quittung über sämmtliche Jahresbeiträge bis 1892 incl. betrachten. Etwaige Irrungen wollen dem Vorsitzenden angezeigt werden.)

Herzogthum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Laue, Reg.-Rath und Strafanstaltscommissar in Dessau.
West, Geh. Ober-Justiz- und vortragender Rath im Ministerium in Dessau. (4)

Grossherzogthum Baden.

Armbruster, Gr. Oberamtsrichter in Freiburg.
Beck, Gr. Bezirksbauinspector in Bruchsal.
Behringer, Reallehrer, Gefängnisslehrer in Freiburg.
Bitzel, Gr. Landgerichtssecretär in Offenburg.
Dusch, Frhr. von, Gr. Amtsrichter in Mosbach.
Eichrodt, Reg.-Rath, Zuchthausdirektor in Bruchsal.
Engelberg, von, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.

Ficke, Stadtrath, Mitglied des Aufsichtsraths des Landesgef. Freiburg.
Fuchs, Geh. Ober-Finanzrath, als Präsident der Centralleitung der hadischen Schntzvereine in Karlsruhe.
Guttenherg, Gr. Amtsrichter in Neustadt.
Jagemann, Dr. von, Geh. Ober-Reg.-Rath und Ministerialrespicient für Gefängnisswesen im Gr. Justizministerinm in Karlsruhe.
Jäger, Dekan in Kirchzarten.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Issel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg.
Kaiser, Dr., Bezirksassistenzarzt in Karlsruhe.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirn, Dr., Medicinalrath und Professor in Freiburg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnisslehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Gr. Oberamtsrichter in Waldshut.
Könige, Landgerichtsrath in Mannheim.
Kopp, Hauptmann a. D., Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freihurg.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter in Brnchsal.
Lenhard, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
Maas, Dr., Gr. Oberamtsrichter in Mannheim.
Mainhard, Gr. Amtsrichter in Wiesloch.
Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Münchbach, Revisor im Gr. Justizministerium in Karlsruhe.
Reitzenstein, Frhr. von, Bezirkspräsident a. D. und Aufsichtsrathsmitglied des Landesgefängnisses in Freihurg.
Reuther, Oberrechnungsrath, Zuchthausverwalter in Bruchsal.
Rihstein, Dr., Medicinalrath, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Rudolf, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Scherr, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schleicher, Buchhalter am Landesgefängniss Freiburg.
Schmidt, Gr. Amtsrichter in Schwetzingen.
Schmieder, Secretär am Gr. Landgericht Waldshut.
Spitzmüller, Reallehrer, Zuchthauslehrer in Bruchsal.
Wilhelmi, Pfarrer in Oberkirch.
Zeis, Strafanstaltsverwalter in Mannheim. (40)

Königreich Bayern.

Alwens, Strafanstaltsdirektor in Kaiserslautern.
Baumgärtl, Strafanstaltsdirektor in Nürnberg.
Berr, Dr., Bezirksarzt in Laufen.
Bleyer, Pfarrer in Maisach.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld b. Rain.
Braun, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld b. Rain.

Brunco, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Nürnberg.
Chandon, Dr., Landgerichtsarzt in Kaiserslautern.
Demeter, Strafanstaltslehrer in Laufen.
Deyrer, Zuchthausverwalter in Lichtenau.
Döderlein, Dr., Medicinalrath, Strafanstaltsarzt in Nürnberg.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Sulzbach.
Dollacker, Strafanstaltsverwalter in Kaiserslautern.
Dresch, Reg.-Rath, Zuchthausdirektor in Ebrach.
Düll, Zuchthausverwalter in Würzburg.
Eign, Gefängnissdirektor in Amberg.
Fent, Strafanstaltslehrer in Niederschönenfeld b. Rain.
Fleischmann, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Franz, Strafanstaltsassessor in Laufen.
Heinel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Plassenburg.
Heiter, " " " Kaiserslautern.
Heldmann, " " " Sulzbach.
Herzinger, Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor a. D. in Bayreuth.
Hiller, Dompräbendar in Würzburg.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Kaisheim.
Hofmann, Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Hölldorfer, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken.
Horn, Assessor in Ebrach.
Huber, Zuchthausdirektor in Plassenburg.
Hüttner, Buchhalter am Zuchthaus Ebrach.
Jäger, Zuchthausgeistlicher in Ebrach.
Kaiser, Strafanstaltsgeistlicher in Kaisheim.
Kammerer, Buchhalter der Gefangenanstalt Niederschönenfeld b. Rain.
Käss, Reg.-Rath, Direktor des Zuchthauses Würzburg.
Kellner, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Kellner, Lehrer des Zuchthauses München.
Kellner, kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Laufen.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses Rebdorf.
Kleinfeller, Dr., Privatdocent der Rechte in München, Altheimereck 20/II.
Kolb, Dr., Hausarzt der Strafanstalt und des Arbeitshauses Kaiserslautern.
Kollmann, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses Würzburg.
Körber, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses Lichtenau.
Krausnek, Hauslehrer der Strafanstalt und des Arbeitshauses Kaiserslautern.
Kroyer, Verwalter des Zuchthauses München.
Landgraf, Pfarrer des Zellengefängnisses Nürnberg.
Leffler, Reg.-Rath, Direktor des Zuchthauses München.
Lindner, Direktor der Gefangenanstalt Laufen.
Link, Strafanstaltsverwalter in Plassenburg.
Ludwig, Reg.-Rath, Direktor des Zuchthauses Lichtenau.
Lutz, Dr., Arzt des Arbeitshauses Rebdorf.

Marquardsen, Dr., Professor an der Universität Erlangen.
Mayer, Lehrer der Gefangenanstalt Amberg.
Messth, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Plassenburg.
Meyer, kath. Geistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.
Müller, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Amberg.
München, kgl. Staatsministerium der Justiz.
Nürnberg, Zellengefängniss.
Osthoff, Dr., pr. Arzt, Hausarzt der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Petersen, Rath am obersten Landesgericht in München.
Poch, Rechtspraktikant, Funktionär an der Strafanstalt Amberg.
Pregler, Lehrer des Zellengefängnisses Nürnberg.
Ranft, Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Reeb, Gymnasialprofessor, kathol. Geistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Reissenbach, Ministerialrath im kgl. Justizministerium in München.
Roth, Pfarrer, ev. Geistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Rudolph, Lehrer der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schäfer, Friedrich, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses Kaisheim.
Schicker, Reg.-Rath, Direktor a. D. der Gefangenanstalt Laufen.
Schmelcher, Dr., Bezirksarzt, Arzt der Gefangenanstalt Amberg.
Schneeweis, kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses München.
Schweykart, Verwalter der Gefangenanstalt Amberg.
Seeberger, kgl. Pfarrer, ev. Geistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.
Sorg, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Stahl, Dr., kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Steger, Direktor der Strafanstalt Kaisheim.
Tröltsch, Gefängnisslehrer in Nürnberg.
Uhl, Lehrer des Zuchthauses Würzburg.
Weidner, Verwalter der Strafanstalt Sulzbach, Oberpfalz.
Wels, Dr., kgl. Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses München.
Werner, Lehrer der Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speier.
Will, Strafanstaltslehrer in Plassenburg.
Zeltler, Dr., Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Zieglauer, von, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg. (83)

Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig, Herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalten Wolfenbüttel.
Lachmund, Strafanstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel.
Mühlau, Strafanstaltssecretär in Wolfenbüttel. (4)

Freie Stadt Bremen.

Kaiser, Strafanstaltsgeistlicher in Oslebshausen bei Bremen, Parkstr. 76.
Kölle, Strafanstaltsinspektor " "
Schnepel, Strafanstaltsdirektor " "
Voigts, Strafanstaltsgeistlicher " "
Zogloweck, Strafanstaltsinspektor " " (5)

Elsass-Lothringen.

Braun, Consistorialpräsident und Gefängnissgeistlicher in Metz.
Eschbach, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Förster, Strafanstaltsinspektor in Hagenau.
Friedrich, Dr., Kreisarzt, Gefängnissarzt in Saargemünd.
Gerlinger, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Zabern.
Glauner, Direktor der Arbeitsanstalt in Pfalzburg.
Godelück, Gefängnissdirektor in Strassburg.
Goltz, Frhr. von, Geh. Ober-Reg.-Rath und Vorstand der Gefängnissverwaltung für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Hagenau, Strafanstalt.
Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Gefängnissvorsteher in Zabern.
Levy, Dr., Sanitätsrath und Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Ministerialsekretär in der Justizabtheilung in Strassburg.
Mauss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Vorstand des Hypothekenamtes in Schlettstadt.
Metz, Gefängnissdirektion.
Mülhausen, Bezirksgefängniss.
Ross, Gefängnissinspektor in Pfalzburg.
Rechtenwald, Gefängnissinspektor in Metz.
Schulze, Ober-Inspektor und Gefängniss-Vorsteher in Mülhausen.
Simon, Abbé, Gefängnissgeistlicher in Metz.
Stadler, Reg.-Rath im Ministerium — Abtheilung für Justiz — in Strassburg.
Stoll, Expedient am Bezirksgefängniss in Metz.
Strassburg, Bezirksgefängniss.
Thiele, Gefängnissrendant in Strassburg.
Thiem, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Thürmer, Gefängnissinspektor in Hagenau.
Wagner, Gefängnissdirektor in Metz.
Weiss, Dr., Gefängnissarzt in Metz.
Wenkelbach, Strafanstaltsinspektor in Hagenau.
Weyerts, Ober-Inspektor, Gefängnissvorsteher in Colmar.
Zabern, Bezirksgefängniss. (33)

Freie Stadt Hamburg.

Ebert, Gefängnissgeistlicher in Hamburg.
Eichardt, Krankenhausverwalter in Hamburg, Eppendorf.
Fick, Dr., Gefängnissgeistlicher in Fuhlsbüttel.
Föhring, Dr., Landgerichtsdirektor in Hamburg.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnissanstalten in Hamburg.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnissarzt in Fuhlsbüttel. (6)

Grossherzogthum Hessen.

Bornemann, Gefängnissdirektor in Marienschloss.
Darmstadt, Gr. Gefängnissverwaltung.
" Gr. Oberstaatsanwaltschaft am Gr. Oberlandesgericht.
" Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen.
Giessen, Gr. I. Staatsanwalt am Gr. Landgericht.
Hallwachs, Geh. Staatsrath und Ministerialsectionschef in Darmstadt.
Hauser, Dr., Medicinalrath und Kreisarzt in Büdingen.
Kreuter, Gefängnissverwalter in Darmstadt.
Mainz, Gr. I. Staatsanwalt am Gr. Landgericht.
Marienschloss, Landeszuchthaus.
Mees, Gefängnissgeistlicher in Marienschloss.
Roth, " " "
*Rothermel, Oberconsistorialkanzleisekretär in Darmstadt. (13)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Bützow, Centralgefängniss.
Danneel, Amtsrichter und Gefängnissdirektor in Bützow.
Dreibergen, Strafanstalt.
Güstrow, Landesstrafanstalt.
Köhler, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Nettelbladt, Baron von, Vorstand des Landesarbeitshauses Güstrow.
Petersen, Strafanstaltsgeistlicher in Dreibergen.
Witt, Hofrath. Ober-Inspektor a. D. in Wismar. (8)

Grossherzogthum Oldenburg.

Bohlken, Strafanstaltsrendant in Vechta.
Burwinkel, Dr., Strafanstaltsarzt in Vechta.
Haberkamp, Gefängnissinspektor in Oldenburg.
Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta. (4)

Königreich Preussen.

Aachen, Straf- und Arrestanstalt.
Andreä, Dr., Strafanstaltsarzt in Cassel, Martinsplatz 4.
Arndt, Pastor und Strafanstaltsgeistlicher in Dannigkow bei Gommern, Reg.-Bez. Magdeburg.
Aschrott, Dr., Landrichter in Berlin W., Hohenzollerstr. 14.
Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath und Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin NW., Calwinstrasse 4.
Bartz, Strafanstaltsgeistlicher in Berlin, Altmoabit.
Bauer, Pfarrer in Marburg.
Bentivegni, Strafanstaltsinspektor in Münster.
Berlin, kgl. Polizeipräsidium.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses.
Berner, Dr., Geh. Justizrath und Professor in Berlin, Charlottenburg, Bismarckstrasse 11.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Binding, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Bluhm, Strafanstaltssekretär in Insterburg.
Bömcken, von, Strafanstaltsdirektor in Jauer.
Bösenberg, Gefängnissinspektor in Koschmin, Reg.-Bez. Posen.
Bösenberg, Gefängnissinspektor in Gommern bei Magdeburg.
Bonn, Arresthaus.
Brandenburg, Strafanstalt.
Brandt, Direktor des Correctionshauses in Prenzlau (Brandenburg).
Braunsberg, kgl. Landgericht (Ostpreussen).
Breithaupt, Gefängnissinspektor in Plötzensee.
Breslau, Gefangenenanstalt.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Brümmerstädt, Gefängnisssekretär in Plötzensee.
Büttner, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch.
Burghardt, Gefängnissinspektor in Frankfurt a. M.
Cassel, Strafanstalt.
Celle, „
Classen, Direktor der Correctionsanstalt in Zeitz.
Cöln, Straf- und Correctionsanstalt.
Coblenz, Arresthaus.
Cottbus, Centralgefängniss.
Cronthal b. Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Dastig, Gefängnisssekretär in Plötzensee.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Gefängnissinspektor in Plötzensee.
Decker, Strafanstaltsdirektor in Ziegenhain b. Cassel.

Diez, Strafanstalt.
Dressler, Strafanstaltslehrer in Berlin, Moabit.
Düsseldorf, Arrest- nnd Correctionsanstalt.
Eckert, Director der Stadtvoigtei Berlin.
Elberfeld, Arresthaus.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. O., kgl. Regierungspräsident.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rhein, Ostpreussen.
Frohner, Pfarrer, Prediger in Plötzensee.
Gansel, Pastor in Altglietzen.
Gennat, Ober-Inspektor am Strafgefängniss Plötzensee.
Glückstadt, Correctionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängniss.
Gnügge, Strafanstaltsdirektor in Dietz a. L.
Görlitz, Strafanstalt.
Graudenz, Strafanstalt.
Grofebert, Direktor der Correctionsanstalt Konitz, Westpreussen.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hamann, Gefängnissinspektor in Plötzensee.
Hammeln, Bezirksgefängniss.
Hamm, Strafanstalt.
Hannover, Zellengefängniss.
Herford, Strafanstalt.
Hildebrand, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Berlin (Moabit).
Hofmann, Gefängnissinspektor in Danzig.
Husung, Inspektor und Vorsteher des Filialgefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Jauer, Strafanstalt.
Illing, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath a. D. in Berlin.
Insterburg, Strafanstalt.
Jüngel, Ober-Inspektor am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.
Jung, Strafanstaltsgeistlicher in Plötzensee.
Kalina, Direktor der Correctionsanstalt in Gross-Salza.
Kaldewey, Strafanstaltsdirektor in Wehlheiden b. Cassel.
Kaminsky, Amtsgerichtsrath und Gefängnissvorstand in Wehlau, Ostpr.
Kelbling, Strafanstaltsdirektor in Werden.
Klein, Landgerichtsrath in Lüneburg.
Koblinsky, Dr. von, Pastor in Düsseldorf.
Koch, Geh. Ober-Finanzrath, Namens der Juristischen Gesellschaft in Berlin.
Konitz (Westpr.), Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Konradshammer b. Oliva (Westpr.), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
*Kosten, Direktion des Landarmen- und Arbeitshauses der Prov. Posen.

Kowalsky, Gefängnissinspektor in Hannover.
Krohne, Dr., Geh. Reg.-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Langreuter, Arzt der Irrenanstalt Eichberg und Strafanstaltsarzt in Eberbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
*Lehnert, Strafanstaltsinspektor in Aachen.
Leppmann, Dr., Strafanstaltsarzt in Berlin, Moabit, NW. Kronprinzenstrasse 24.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lilienthal, Dr. von, Professor in Marburg.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Professor in Marburg.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lüttge, Strafanstaltsinspektor in Halle a. S.
Luckau, Strafanstalt.
Madai, von, Strafanstaltsdirektor in Hamm, Westph.
Maresch, Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.
Massow, von, Ober-Reg.-Rath in Lüneburg.
Mewe, Strafanstalt.
Moabit b. Berlin, Strafanstalt NW. 12a.
Moringen, Inspektion des provinzialständischen Werkhauses.
Münster, Westph., kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.
" " Strafanstalt.
" " Filialgefängniss.
Munk, Dr., Professor a. d. Universität Berlin, 4 Mathäikirchstrasse.
Naugard, Strafanstalt.
Neumann, Logenöconom in Danzig.
Neumann, Gefängnisslehrer in Plötzensee.
Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.
Pfleger, Dr., Strafanstaltsarzt in Plötzensee.
Plötzensee bei Berlin, Strafanstalt.
Pohl, Gefängnisssekretär in Eberbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Preller, Strafanstaltsdirektor in Mewe.
Preungesheim bei Frankfurt a. M., Strafanstalt.
Ratibor, Strafanstalt.
Rawitsch, "
Regitz, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S.
Rendsburg, Strafanstalt.
Reuss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Preungesheim b. Frankfurt a. M.
Rhein, Strafanstalt.
Richter, Gefängnisssekretär in Plötzensee.
Roscher, Landgerichtspräsident in Göttingen.

Rubo, Dr., Amtsgerichtsrath, Professor an der Universität in Berlin, Lützowstr. 66.
Rüping, Strafanstaltsgeistlicher in Münster.
Rudorff II, Landgerichtsrath in Hannover.
Saarbrücken, Justizarresthaus.
Sagan, Strafanstalt.
Schäffer, Direktor der Landarmenanstalt Uckermünde, Reg.-Bez. Stettin.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt Brauweiler, Reg.-Bez. Coblenz.
Schelowsky, Rendant der Strafanstalt Berlin, Moabit.
Schmidt, Gefängnissinspektor in Plötzensee.
Schütz, Strafanstaltsinspektor in Münster.
Schulz, Geh. Rechnungsrath im kgl. Justizministerium in Berlin, Wilhelmstrasse 65.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Seebach, von, Strafanstaltsinspektor in Tokio (Japan). (Absendung der Hefte an Frau von Seebach in Berlin NW., Spenerstrasse 48.)
Siegburg, Strafanstalt.
Simonson, Dr., Amtsrichter in Berlin.
Sommerfeldt, Gefängnissinspektor in Plötzensee.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Starke, Dr., Geh. Ober-Justiz- und vortragender Rath im kgl. Justizministerium in Berlin SW., Wilhelmstr. 19 III.
Steinmann, Oberpräsident in Schleswig.
Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg b. Stade, Hannover.
Streitke, Gefängnissdirektor in Preungesheim b. Frankfurt a. M.
Striegau, Strafanstalt.
Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster.
Stursberg, Stadtpfarrer in Bonn.
Tapiau, Direktion der ostpr. Besserungsanstalt.
Teisler, Gefängnissdirektor in Hannover.
Teike, Gefängnissrendant in Plötzensee.
Thöns, Gefängnisslehrer in Plötzensee.
Trenk, von der, Landrath in Rastenburg, Ostpr.
Trier, Strafanstalt.
Uhles, I. Staatsanwalt in Frankfurt a. M.
Wabern, Reg.-Bez. Cassel, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden b. Cassel, Strafanstalt.
Werden, Strafanstalt.
Werther, Gefängnissdirektor in Herford.
Wirth, Dr., Geh. Justizrath und Gefängnissdirektor in Plötzensee b. Berlin.
Witt, Strafanstaltsinspektor in Nangard.
Woblau, Hilfsgefängniss.
Wonnberger, Gefängnisslehrer in Plötzensee.
Ziegenhain, Reg.-Bez. Cassel, Strafanstalt.

Ziehm, Strafanstaltsdirektor in Naugard.
Kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Kammergericht in Berlin.
" " " " Appellationsgericht in Breslau.
" " " " " " Cassel.
" " " " " " Cöln.
" " " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " " Hamm.
" " " " " " Königsberg.
" " " " " " Marienwerder.
" " " " " " Naumburg.
" " " " " " Posen.
" " " " " " Stettin.
" erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Allenstein.
" " " " " " " Arnsberg.
" " " " " " " Aurich.
" " " " " " " Bartenstein.
" " " " " " I " Berlin.
" " " " " " II " Berlin.
" " " " " " " Bielefeld.
" " " " " " " Brieg.
" " " " " " " Bromberg.
" " " " " " " Cassel.
" " " " " " " Cottbus.
" " " " " " " Danzig.
" " " " " " " Dortmund.
" " " " " " " Duisburg.
" " " " " " " Essen.
" " " " " " " Flensburg.
" " " " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " " " Frankfurt a. O.
" " " " " " " Gera.
" " " " " " " Glatz.
" " " " " " " Gleiwitz.
" " " " " " " Gnesen.
" " " " " " " Görlitz.
" " " " " " " Göttingen.
" " " " " " " Graudenz.
" " " " " " " Greifswalde.
" " " " " " " Hagen, Westph.
" " " " " " " Halberstadt.
" " " " " " " Halle a. S.
" " " " " " " Hannover.
" " " " " " " Hechingen.
" " " " " " " Hildesheim.
" " " " " " " Hirschberg.

Kgl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Insterburg.
„ „ „ „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ „ „ „ „ Königsberg i. Pr.
„ „ „ „ „ „ „ Konitz.
„ „ „ „ „ „ „ Landsberg a. W.
„ „ „ „ „ „ „ Liegnitz.
„ „ „ „ „ „ „ Lissa.
„ „ „ „ „ „ „ Lüneburg.
„ „ „ „ „ „ „ Lyck.
„ „ „ „ „ „ „ Magdeburg.
„ „ „ „ „ „ „ Marburg.
„ „ „ „ „ „ „ Münster i. W.
„ „ „ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ „ „ Neisse.
„ „ „ „ „ „ „ Neu-Ruppin.
„ „ „ „ „ „ „ Neuwied.
„ „ „ „ „ „ „ Nordhausen.
„ „ „ „ „ „ „ Oels.
„ „ „ „ „ „ „ Oppeln.
„ „ „ „ „ „ „ Osnabrück.
„ „ „ „ „ „ „ Ostrowo.
„ „ „ „ „ „ „ Posen.
„ „ „ „ „ „ „ Potsdam.
„ „ „ „ „ „ „ Prenzlau.
„ „ „ „ „ „ „ Ratibor.
„ „ „ „ „ „ „ Schneidemühl.
„ „ „ „ „ „ „ Schweidnitz.
„ „ „ „ „ „ „ Stade.
„ „ „ „ „ „ „ Stargard.
„ „ „ „ „ „ „ Stettin.
„ „ „ „ „ „ „ Stolp i. Pomm.
„ „ „ „ „ „ „ Thorn.
„ „ „ „ „ „ „ Thorgau.
„ „ „ „ „ „ „ Verdeu.
„ „ „ „ „ „ „ Wiesbaden. (244)

Königreich Sachsen.

Bässler, Oberinspektor der Strafanstalt Voigtsberg.
Berisch, Reg.-Rath und Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
Böhmer, „ „ „ „ Zwickau.
Bornemann, Strafanstaltsinspektor in Waldheim.
Böttcher, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Sachsenburg b. Frankenberg.
Brandt, Gefängnissdirektor in Leipzig.
Burkhardt, Gefängnissdirektor in Dresden.

Freund, Strafanstaltsoberlehrer in Zwickau.
Gelbhaar, Dr., Reg.-Rath im Minist. des Innern in Dresden, Uhlandstr. 40.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guchery, Gefängnissinspektor in Chemnitz.
Hartmann, Katechet an der Landesanstalt in Hoheneck.
Hinze, Strafanstaltsinspektor in Waldheim.
Höckner, Inspektor in Zwickau.
Hoheneck, Strafanstalt.
Hohlfeld, Strafanstaltsdirigent in Grünhain.
Jäppelt, Geh. Rath und Abtheilungsdirektor im Ministerium des Innern in Dresden.
Krell, Strafanstaltsdirektor a. D in Niederlössnitz b. Dresden.
Lenz, Dr., Reichsgerichtsrath in Leipzig, Schöberstr. 1 II.
Lotichius, Professor und Reg.-Rath im Ministerium des Innern in Dresden, Pirnstr. 48.
Mahn, Pfarrer in Schönfeld b. Dresden.
Meinig, Gefängnissinspektor in Dresden.
Möbius, Strafanstaltsdirektor in Sachsenburg bei Frankenberg.
Mühlhausen, Gefängnissdirektor in Chemnitz.
Neubert, Gefängnissinspektor in Hoheneck.
Peisel, Strafanstaltsoberlehrer in Sachsenburg b. Frankenberg.
Peissel, Gefängnissgeistlicher in Chemnitz.
Raabe, Dr., Direktor der Arbeitsanstalt in Dresden.
Reich, Strafanstaltsdirektor in Hubertusburg.
Rossmy, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck.
Rühlemann, Oberinspektor der Strafanstalt Zwickau.
Saxe, Dr., Strafanstaltsoberarzt in Zwickau.
Schäfer, Pfarrer in Hubertusburg.
Schink, Anstaltsinspektor in Zwickau.
Schröter, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.
Schwertfeger, Oberamtsrichter in Leipzig.
Seidel, Vereinsgeistlicher in Dresden.
Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Tauberth, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Vogel, Strafanstaltsoberinspektor in Waldheim.
Wach, Dr., Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Waldheim, Landesstrafanstalten.
Wildelau, Strafanstaltsinspektor in Waldheim. (43)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Berger, Gefängnissdirektor in Ichtershausen.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Grüzmüller, Zuchthausdirektor in Hassenberg.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Stade, Superintendent, Gefängnissgeistlicher in Ichtershausen. (5)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sebald, Geheimerath in Massfeld. (1)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Gross, Freiherr von, Dr., Wirkl. Geheimerath und Chef des Gr. Staatsministeriums des Innern und des Aeusseren in Weimar.
Roese, Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Grossh. I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht Eisenach.
" " " " " " Weimar. (4)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter in Böblingen.
Bessler, Oberamtsrichter in Neckarsulm.
Breitling, von, Staatsrath im kgl. Justizministerium in Stuttgart.
Bührlen, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Heilbronn.
Eggert, Justizrath, Strafanstaltsvorstand in Stuttgart.
Frank, Pfarrer in Stuttgart.
Fricker, Dr., Gefängnissarzt in Heilbronn.
Hochstetter, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.
Jäger, Finanzrath im kgl. Finanzministerium in Stuttgart.
Kiefer, Pfarrer, Zuchthausgeistlicher in Ludwigsburg.
Knapp, Dr., Zuchthausarzt in Ludwigsburg.
Köstlin, von, Staatsrath und Senatspräsident am Oberlandesgericht, Vorstand des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Köstlin, Gefängnissdirektor in Heilbronn.
Köstlin, Dr., Stadtdir. Arzt in Stuttgart.
Landauer, von, Baudirektor in Stuttgart.
Landerer, von, Landgerichtspräsident in Ravensburg.
Locher, Gefängnisslehrer in Heilbronn.
Mayer, Dr., Justizrath und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Pfeilsticker, Dr., Medicinalrath in Stuttgart.
Ries, Dr., Domkapitular in Rottenburg.
Roser, Oberjustizrath, Gefängnissvorstand in Rottenburg.
Schwandner, Justizrath, Gefängnissvorstand in Hall.
Sichart, Zuchthausdirektor in Ludwigsburg.
Stärk, Dekan, Gefängnissgeistlicher in Heilbronn.
Strebel, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Hall.
Stnttgart, kgl. Justizministerium.
Stuttgart, Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.
Traub, Stadtpfarrer nnd Zuchthausgeistlicher in Stuttgart, Reuchlinstr. 32.
Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnisslehrer in Heilbronn.
Weizsäcker, Dr., vortr. Rath im kgl. Justizministerium in Stnttgart. (31)

Gesammtzahl der Mitglieder in Deutschland: 528.

Oesterreich.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Aigner, Josef, Dr. jur., k. k. Staatsanwalt in Krems.
Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.
Gattermann, Carl, k. k. Strafanstaltsverwalter in Stein.
Leitmayer, Ritter, Dr., Hofrath beim obersten Gerichtshof.
Nadastiny, Franz, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Stein.
K. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien.
Plchs, Ritter von, k. k. Sektionschef im Justizministerium in Wien I., Schillerplatz 4.
Plöchl, k. k. Gefangenhaus-Verwalter in Wien.
Pátek, k. k. Strafanstaltsdirektor in Göllersdorf.
Scheitz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien.
K. k. Staatsanwalts-Substitut in Korneuburg.
Stein a. d. Donau, k. k. Männerstrafanstalt.
Tannenhaim, Edler von, Dr. jur., k. k. Oberlandesgerichtsrath in Wien.
Wenedikler, Victor, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Stein. (14)

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Gleispach, Graf, k. k. Hofrath und Landgerichtspräsident in Graz.
Marcovich, k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Laibach.
Miglitz, k. k. Regierungsrath und Strafanstalts-Oberdirektor in Graz.
Prinzhofer, Wilhelm, k. k. Controleur in Graz.
Reisel, Josef, k k. Verwalter in Graz.
Schimm, Johann, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt in Graz.
Wilcher, k. k. Strafanstaltsdirektor in Graz. (7)

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Czermak, k. k. Strafanstaltsdirektor in Karthaus.
Kremann, Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt in Prag.
Kukula, Dr., kaiserl. Rath und Strafanstaltsarzt in Karthaus.
Philipp, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Prag.
Prag, die Beamten der Männerstrafanstalt.
Rapp, Ritter von, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Prag.
Schnabel, k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Pilsen.
Zatschek, k. k. Oberlandesgerichtsrath in Prag. (8)

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Kalcher, Strafanstalts-Verwalter in Capodistria.
Loy, Strafanstaltsdirektor in Gradisca.
Mahoritsch, Strafanstalts-Oberdirektor in Capodistria.
Salomon, Controlor in Capodistria.

Triest, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Urbancic, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Triest. (6)

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

Bernhauer, Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Troppau, Juristische Gesellschaft.
Zapletal, Ritter von, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Brünn. (3)

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Cieślinski, k. k. Oberlandesgerichtsrath u. Staatsanwalt in Neu-Sandec.
Krakau, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, k. k. Strafanstaltsdirektion. (3)

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Lemberg, k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.
Lemberg, k. k. Direktion der Männerstrafanstalt.
Paulo, Alex. von, k. k. Oberlandesgerichtsrath u. Staatsanwalt in Brzezany.
Stanislau, k. k. Strafanstaltsdirektion.
Stark, k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Stanislau.
Zdánski, Ritter von, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Lemberg. (6)

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Innsbruck, k. k. Oberlandesgericht.
Innsbruck, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2)

Gesammtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 49.

Ungarn.

*Agram, kgl. croat.-slav.-dalm. Oberstaatsanwaltschaft.
Agram, kgl. croat.-slav. Landesregierung, Justizabtheilung.
*Eisenhacher, Dr., Strafanstaltsarzt in Lepoglava.
*Gáal, von, Direktor der Correctionsanstalt Aszód.
Gospic, kgl. Strafhausverwaltung.
Hoffbauer, kgl. Verwalter der Correctionsanstalt Aszód.
Illava, Centralstrafanstalt.
Kelemen, Dr. von, Richter des kgl. obersten Gerichtshofes bei der Curia in Budapest.
*Környey, Dr., Advokat in Budapest.
*Lengyel, kgl. Gefängnissinspektor in Alba.
Lepoglava, Direktion der Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der Landesstrafanstalt.
*Maros-Vásarhely, kgl. Oberstaatsanwaltschaft.
Müller, Strafanstaltsverwalter in Oedenburg.
*Munkacs, Landesstrafanstalt.

Nagy-Enyèd, Landesstrafanstalt (Siebenbürgen).
Oedenburg, Landesstrafanstalt.
Sabljak, Verwalter in Gospic.
Sadar, Officiai der Centralstrafanstalt in Lepoglava.
Szamosujvar, Landesstrafanstalt.
*Szegedin, kgl. Distriktsgefängniss.
Szekely, Dr., kgl. Oberstaatsanwaltschafts-Substitut in Budapest, VII Psengery u. 20.
Waitzen, Landesstrafanstalt.
Zenica, Landesstrafanstalt.
Zsobrovsky, Officiai der Landesstrafanstalt Leopoldstadt. (25)

Ausland.

Brück, Gefängnissdirektor in Luxemburg.
Kraus, Gefängnisslehrer in Luxemburg.
Oppenheim, Dr., Professor an der Universität Basel. (3)

Hauptsumme aller Mitglieder: 605.

Berichtigung.

S. 18 Z. 5 v. o. lies: hätte statt hätten.
" 26 " 13 " " " die " der
" 28 " 11 " " " Land " Local.

Stevens Jubiläum.

Am 27. November 1892 feierte Herr Stevens, der Director der grossen Strafanstalt St. Gilles in Brüssel, den Tag, an welchem er vor 50 Jahren in den Staatsdienst eintrat. An den Verbesserungen, welche während dieser Zeit im Gefängnisswesen in Belgien eingeführt sind, insonderheit des Vollzugs der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, hat der Jubilar hervorragenden Antheil genommen; doch beschränkte sich seine Thätigkeit nicht nur auf sein Vaterland, sondern, wo immer sich eine Gelegenheit bot zur Beseitigung von Missständen in der Gefängnissverwaltung, stand er in erster Reihe. Dieser seiner Thätigkeit verdankt er denn auch die zahlreichen Beweise der Anerkennung, welche ihm an seinem Ehrentage zu Theil wurden. Aus fast allen Ländern der Erde waren Adressen eingelaufen, welche ihn beglückwünschten. Aus seinem engeren Vaterlande waren es die Herren Paul Janson, der Abgeordnete für Brüssel; der ehemalige Justizminister Woeste, der Minister Nothomb, der General-Auditeur Tempels, der ehemalige Chef der öffentlichen Sicherheit Gautier de Rasse, der Oberst des ersten Guidenregiments Baron Wyckersloot de Roeyenstein, welche Gratulationsschreiben eingesandt hatten. Mr. Huysmans, der Stabführer der Advokatenkammer, überbrachte persönlich den Glückwunsch der Kammer, ebenso der Regierungsrath Delecourt den der Verwaltung der Gefängnisse. Auch wurde

ihm eine prachtvolle Bronzebüste überreicht. Bei der Feier, an welcher die Mehrzahl der 250 Beamten sich betheiligte, schilderte der stellvertretende Director Cornez das Wirken des Jubilars, welcher tief ergriffen dankte. Wir wünschen demselben von ganzem Herzen noch viele Jahre der Thätigkeit in seinem Berufe, ihm zur Freude, der Menschheit zum Nutzen.

Die Jugendabtheilung
in den
Männerstrafanstalten in Prag und Marburg a. d. Drau*).

Der wichtigste Theil eines Strafgesetzes ist zweifellos der, welcher sich mit der Behandlung jugendlicher Verbrecher beschäftigt, und es ist nichts natürlicher als dass gerade in diesem Abschnitte der Prüfstein für die Güte des Gesetzes gesucht wird. Hängt doch von der Gestaltung der dieses Gebiet berührenden Bestimmungen das Maass des Nachwuchses der Verbrecherwelt ab. Es ist daher naturgemäss, dass dem Vollzuge der Strafen solcher Individuen ein besonderes Augenmerk zugewendet werden muss, wenn die Theorie thatsächlich praktische Erfolge aufweisen soll oder dieselbe sogar in der Art und Weise der Durchführung der von ihr normirten Grundsätze ihre zeitgemässe Correctur finden soll.

Der Erkenntniss dieser Thatsachen kann sich keine Justizverwaltung verschliessen.

Auch in Oesterreich wird seit jeher in dem jugendlichen Alter des Sträflings ein die individualisirende Behandlung desselben empfehlendes Moment erblickt, infolgedessen man darauf stets bedacht war, die jugendlichen Häftlinge von der übrigen Haftbevölkerung zu trennen und denselben die besondere erziehlich wirkende Fürsorge der Strafhausorgane angedeihen zu lassen.

Die Rücksichten des Ernstes des Strafvollzuges mit dem Momente der Erziehung und der Läuterung des Gemüthes enger zu vereinigen, bot sich erst durch die Gründung vollkommen selbständiger Jugendabtheilungen Gelegenheit und der Bau neuer Männerstrafanstalten gestattete auch in bau-

*) Verfasst nach „die neue k. k. Männerstrafanstalt in Marburg a. d. Drau von Franz X. Maurus“ und „Hausordnung und Dienstvorschriften für die k. k. Männerstrafanstalt Marburg“.

licher Beziehung den Eigenthümlichkeiten des Strafvollzuges in diesen Abtheilungen ausreichende Rechnung zu tragen.

Die österreichische Justizverwaltung verfügt dermal (seit dem Herbste 1889) über zwei derartige Jugendabtheilungen, von denen die eine in der Männerstrafanstalt in Prag, die andere in jener von Marburg (Steiermark) untergebracht ist. Die erstere enthält einen Belagraum für 98 jugendliche Sträflinge, während in Marburg 72 Sträflinge dieser Art angehalten werden können.

Die für diese Abtheilungen erforderlichen Räume sind von den übrigen Anstaltslocalitäten vollkommen getrennt und die individuelle Behandlung und Beobachtung der einzelnen jugendlichen Delinquenten wird dadurch unterstützt, dass dieselben in den Schläfsälen einzeln in eigenen Cabinen angehalten werden.

Bei der Anordnung und Einrichtung dieser Räume diente die Einrichtung der Strafanstalt in Plötzensee als Vorbild.

Die Cabinen sind aus Eisenblech construirt, 1,25 m breit und 2,1 m lang und ungefähr ebenso hoch. Der Verschluss nach vorne wird durch eine Thüre von starkem Drahtgeflecht mit Schloss und Vorlegeisen bewirkt und auch in der Höhe sind die Cabinen nach Art der Vogelkäfige mit Drahtnetz versehen, wodurch die genaue Ueberwachung der in den Cabinen Eingeschlossenen auch mit Bezug auf das Verbot des Sprechens oder sonstiger Mittheilungen unter den Gefangenen ermöglicht wird. In diesem kleinen Raume befindet sich das eiserne Bett, ein Stuhl, ein Tisch, ein Büchergestell und der Nachttopf mit Wasserverschluss. Besondere Säle dienen als Arbeits- und Essräume, wie nicht minder auch für den Aufenthalt in den Freistunden besondere Locale bestimmt sind.

Zur Anhaltung in diesen Abtheilungen sind im Allgemeinen Sträflinge bestimmt, welche die über sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 24. Lebensjahres beenden.

Diese Altersgrenze war früher mit 21 Jahren bestimmt. Da sich jedoch sehr häufig die Nothwendigkeit ergeben hat,

die Sträflinge auch nach Ueberschreitung dieses Alters in der Jugendabtheilung zu behalten, wenn die aus diesem Strafvollzuge resultirenden Vortheile nicht illusorisch gemacht werden sollten, so wurde in Würdigung der bisher erzielten günstigen Resultate die Wohlthat dieses Strafvollzuges einem grösseren Kreise der Verbrecherwelt zugänglich gemacht, ohne dass zu befürchten war, dass die dieser Art des Strafvollzuges zu Grunde liegenden Principien darunter zu leiden hätten. Dieselben fanden übrigens noch durch die Bestimmung ihren Schutz, dass vom Strafvollzuge in der Jugendabtheilung unbedingt jene Sträflinge auszuschliessen sind, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluss auf die jugendlichen Mitsträflinge besorgen lässt. Gleichfalls verschlossen bleibt die Jugendabtheilung solchen Sträflingen, welche wegen eines der in den §§ 125—133 St.-G. (Nothzucht, Schändung und andere schwere Unzuchtfälle) bezeichneten Verbrechen eine Strafe zu verbüssen haben, dann denjenigen, welche früher wegen eines Verbrechens oder wegen Unzucht oder gröblicher oder öffentliches Aergerniss verursachender Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§ 500, Abs. 2 lit. a und b St.-G.) oder öfter als einmal wegen Uebertretung aus Gewinnsucht abgestraft waren.

Ausserdem musste auf die Erzielung eines Besserungserfolges durch Anhalten in der Jugendabtheilung wegen der Gefährdung des Resultates bei den übrigen Mitsträflingen bezüglich jener Individuen verzichtet werden, bei welchen der Aburtheilung die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt vorangegangen war.

Dies sind die Grenzen für die Auswahl des in die Jugendabtheilung gehörigen Sträflingsmaterials, welches durch wohlwollende Strenge im Verein mit einer auf Erziehung und Fortbildung abzielenden Behandlung einer sittlichen Besserung theilhaftig gemacht werden soll.

Diesen Erfolg zu erreichen, erfordert oft harte Geduldsproben der Strafvollzugsorgane und, ihre für andere Individuen nothwendige Kraft und Energie zu erhalten, sowie ein Resultat bezüglich der übrigen Sträflinge zu sichern,

dient die Bestimmung, dass wenn sich schon während der Haft die Aussichtslosigkeit eines Erfolges trotz vorangegangener Anwendung der strengsten Disciplinar- und Zwangsmittel ergiebt, auch die Ausscheidung des Sträflings aus der Abtheilung verfügt werden kann. Es darf jedoch als Beweis für die Zweckmässigkeit und richtige Anwendung der Vorschriften für die Behandlung dieser Sträflinge angesehen werden, dass eine solche, übrigens auch in den meisten Fällen blos durch die Individualität eines Sträflings hervorgerufene Nothwendigkeit äusserst selten eintritt. Gleichwie in Bezug auf den Strafvollzug bei Sträflingen anderer Kategorien wird auch bei den Jugendlichen, und zwar womöglich noch in erhöhtem Maasse, von dem Grundsatze ausgegangen, dass eine ununterbrochene intensive Beschäftigung die sicherste Gewähr für die Erhaltung der Disciplin und für die Beruhigung und Läuterung des Gemüthes bietet.

Es ist daher der ganze Tag der Arbeit gewidmet, welche nur während der festgesetzten Ruhe- und Erholungspausen, während der Bewegung im Freien, des Besuches der Kirche und der Schule und Theilnahme am Gesangs- und Zeichnenunterricht unterbrochen werden darf.

Aber auch während der Zeit der Erholung und der Bewegung im Freien wird für eine angemessene Beschäftigung der Sträflinge gesorgt.

Das Lesen von angemessenen Büchern oder das Anhören der Vorlesung eines Mitsträflings oder die Beschäftigung mit anderen nützlichen Dingen soll den Geist auch während der Erholungspausen beschäftigen und vor dem Anstürmen schlechter Gedanken bewahren, während die Ausführung von Freiturnübungen und die Verrichtung solcher leichteren Arbeiten, welche mehr eine Uebung als Anstrengung der körperlichen Kräfte erfordern, die Monotonie der Bewegung im Freien zu paralysiren geeignet sind.

Schulpflichtig ist jeder Sträfling der Jugendabtheilung. Der Grad der Schulkenntnisse bestimmt die Einreihung in die betreffende Classe. Sträflinge von guter Aufführung werden im Falle ihrer Eignung auch zum Gesangsunterricht

und wenn es zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann, auch zum Unterricht im Freienhandzeichnen und in der Landwirthschaft zugelassen. Insbesondere weist die letzt erwähnte Unterrichtsart die günstigsten Resultate auf und die besänftigende und feierlich stimmende Beschäftigung mit dem Feldbau und Gartenarbeiten verfehlt auch hier nicht ihre Wirkung. Die Anlage eines Weingartens bietet Gelegenheit, die Sträflinge auch im Weinbaue zu unterweisen und ihnen auf diesem Gebiete Kenntnisse beizubringen, welche sie in der Freiheit mit grossem Vortheile verwenden können. Die Anhaltung zu Arbeiten gewerblicher Natur sichert den Sträflingen das Fortkommen in den vor der Aburtheilung von ihnen betriebenen Gewerbszweigen.

Der Fleiss der Sträflinge bei der Arbeit wird durch Arbeitsprämien rege erhalten, deren Hälfte zur Anschaffung von Nebengenüssen, zur Unterstützung der Angehörigen und zu anderen erlaubten Zwecken, z. B. Anschaffung von Büchern und anderen Lehrmitteln, Briefpapier, Seife u. a. m. verwendet werden darf.

Das bei diesem Strafvollzuge in erster Linie in Betracht kommende Moment des pädagogischen Interesses konnte den günstig wirkenden Einfluss von Belohnungen für gutes Verhalten und hervorragenden Fleiss, sowie für das ernstliche Bestreben nach sittlicher Besserung nicht entbehrlich machen.

Als solche Belohnungen sind in Anwendung:

1. die Zulassung vermehrter Besuche, Briefe und des öfteren Briefschreibens,
2. die Belobung vor den versammelten Sträflingen,
3. die Verwendung zu solchen Arbeiten, mit deren Verrichtung eine freiere Bewegung und Enthebung von beständiger Aufsicht gestattet ist,
4. die Versetzung in eine höhere Moralitätsklasse.

Die Disciplinarmittel haben durch die Einschaltung der Strafe des Sprechverbotes während der Erholungszeit bis zur Dauer von 14 Tagen an Mannigfaltigkeit gewonnen und tragen durch Substituirung der Strafe der Fesselung mit dem Disciplinarmittel der Isolirung bei Fortsetzung der Arbeit

unter Ausschliessung jeden Verkehrs mit anderen Sträflingen bis auf die Dauer von 3 Monaten dem jugendlichen Alter der hier in Betracht kommenden Sträflinge Rechnung.

Von thatsächlichen Erfolgen dieser Strafvollzugsart zu sprechen ist mit Rücksicht auf die Kürze des Bestandes selbständiger Jugendabtheilungen noch verfrüht.

Die Principien, auf welchen ihre Gründung ruht, tragen aber die Gewähr solcher Erfolge in sich, wenn man nicht überhaupt an der Möglichkeit, durch die Gestaltung der Strafe ihren repressiven Zweck mit ihrer präventiven und prophylaktischen Wirkung vereinigen zu können, verzweifeln will.

Immerhin sind die Daten interessant, welche das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom 17. August 1892 Stück XV über die Resultate des Strafvollzuges in der Jugendabtheilung der Männerstrafanstalt in Marburg an der Drau liefert.

Dieselben lassen entnehmen, dass von der Aktivirung dieser Jugendabtheilung vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1892 in dieselbe 98 Sträflinge eingeliefert wurden, von denen 49 ihre Strafe auch in der angegebenen Zeitperiode vollstreckt haben. Hiervon waren verurtheilt wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit 10, Münzverfälschung 2, Nothzucht 1*), Todschlags 1, schwerer körperlicher Beschädigung 10, Diebstahls 15, Veruntreuung 1; 38 von diesen Sträflingen waren ehelicher, 11 unehelicher Geburt, 30 besassen noch beide Eltern, 5 nur den Vater, 9 nur die Mutter, 4 waren gänzlich verwaist und einer von unbekannter Herkunft.

Hinsichtlich des Vorlebens waren 26 völlig unbescholten, 20 wegen einer Uebertretung, 1 wegen zweier Uebertretungen, 2 wegen eines Verbrechens vorbestraft. 13 waren ohne Schulbildung, 26 hatten einen oder mehrere Jahrgänge der Volksschule besucht. Nach ihrer Beschäftigung waren 16 landwirthschaftliche Arbeiter, 12 Grundbesitzerssöhne, 1 in persönlichen Diensten stehend, 9 Professionisten, 7 Tage-

*) Erst seit Dezember 1890 sind Sträflinge dieser Categorie von der Aufnahme in die Jugendabtheilung ausgeschlossen.

löhner und 4 ohne jede Beschäftigung. 15 hatten bis zu 6 Monaten, 13 zwischen 6 und 9 Monaten, 10 zwischen 9 und 12 Monaten, 8 zwischen 12 und 15 Monaten, 3 zwischen 15 und 18 Monaten Kerker zu verbüssen. Zur Zeit der Verübung des Verbrechens waren 6 bis 15 Jahre alt, 4 15 bis 16 Jahre, 10 16 bis 17 Jahre, 10 17 bis 18 Jahre, 10 18 bis 19 Jahre, 9 19 bis 20 Jahre.

Der Strafvollzug an diesen 49 Sträflingen ergab nachstehendes Resultat:

43 wurden als sehr gut und straflos, 4 als gut und straflos qualificirt; nur 2 wurden je einmal disciplinirt. Nach der Entlassung traten als Grundbesitzerssöhne in die frühere Verwendung zurück 11, als landwirthschaftliche Gehülfen qualificirten sich 18, als Diener 1, als Tagelöhner 8, als Professionisten 11, ohne Beruf war keiner. Die Anstaltsschule besuchten 17 mit sehr gutem, 16 mit gutem, 13 mit ziemlich gutem, 2 mit genügendem Erfolge. In der Landwirthschaft wurden 23 mit sehr gutem, 15 mit gutem Erfolge ausgebildet, wozu die rationell geführte Anstaltsökonomie mit Viehwirthschaft Gelegenheit gab, 11 erhielten die praktische Ausbildung zu Handlangerdiensten.

Nach der Entlassung sind 32 in die Heimath zurückgekehrt, 17 in einer fremden Gegend in Dienst getreten, beides zum grossen Theil ermöglicht durch den Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge, welcher von den 49 entlassenen Sträflingen 33 als seine Schützlinge behandelt.

Die Erhebungen über das Verhalten dieser Sträflinge nach der Entlassung haben ergeben, dass von allen 49 die Zahl von 41 (83,7 %) sehr brav, straflos und vollkommen gebessert sich benahm, 3 wegen einer Uebertretung (1 gegen die körperliche Sicherheit, 1 Landstreicherei, 1 Entziehung aus der Polizeiaufsicht) und 4 wegen eines Verbrechens (2 Diebstahl, 1 schwere körperliche Verletzung, 1 Todschlag) nachbestraft wurden. Von den letztgenannten 4 war einer schon wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorbestraft gewesen, ein zweiter war von seiner Heimathgemeinde übernommen, aber als elternlose Waise sich selbst

überlassen worden, worauf er in der grössten Noth einen Diebstahl verübte. Diese Verhältnisse waren dem Unterstützungsverein zu spät bekannt geworden. Die Nachbestrafung erfolgte wegen des gleichen Delictes in 3, wegen anderer Delicte in 4 Fällen. Nachbestrafungen wegen Verbrechens kamen nur vor bei den wegen Diebstahls (von 15 zwei), wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit (von 10 einer), wegen Todschlages (1 eingeliefert und nachbestraft) Eingelieferten. Von den 7 Nachbestraften waren 4 vor Constituirung des Unterstützungsvereines entlassen worden, zwei zu ihren Angehörigen zurückgekehrt, nur 1 vom Vereine materiell unterstützt. Von den wegen Sittlichkeitsverbrechen eingelieferten Sträflingen ist keiner rückfällig geworden.

Wien, December 1892.

Aus der Hand eines Freundes unseres Vereinsorgans empfing die Redaction folgende hochinteressante Mittheilung:

Paris, den 26. August 1892.

Bericht

an den Justizminister über die Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1891 erstattet vom Director der Abtheilung für Straf- und Begnadigungswesen im Justizministerium.

Herr Justizminister!

Seit langer Zeit haben die Regierung und die Kammern angesichts der fortwährenden Steigerung der Rückfälligkeit nach Mitteln gesucht, um derselben zu steuern.

Seit dem 5. Juni 1875 und in Folge der grossen parlamentarischen Enquête über das Gefängnisswesen besitzen wir ein Gesetz, welches die Einzelhaft vorschreibt für Untersuchungsgefangene, sowie für Individuen, welche zu einer Gefängnissstrafe von höchstens einem Jahre verurtheilt sind; aber die Errichtung von Zellengefängnissen ist mit so beträchtlichen Ausgaben verknüpft, dass eine grosse Zahl der Generalräthe sich weigerte, die zu deren Deckung nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und können heute, 17 Jahre nach Erlass jenes Gesetzes, nur etwa 20 Gefängnisse als solche gelten, in welchen das Einselhaftsystem durchgeführt ist. So kommt es, dass, wenn dieser Modus des Strafvollzugs die Wirkung hat, die Rückfälligkeit zu vermindern, dieses günstige Resultat noch nicht in fühlbarer Weise zu Tage getreten ist. Ein vom Senate angenommener Gesetzentwurf über die Gefängniss-Reform für kurze Strafen liegt augenblicklich der Deputirtenkammer zur Beschlussfassung vor, und es ist Hoffnung vorhanden, dass das mit dem Gesetz vom 5. Juni 1875 vorgeschriebene Haftsystem bald im ganzen

Staatsgebiete zur Anwendung gelangen und die Segnungen schaffen können wird, welche man von ihm erwartet.

Das Gesetz vom 14. August 1885 über die bedingte Entlassung und die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte ist von demselben Gedanken eingegeben worden, jedoch hat man von der ersteren dieser Maassnahmen noch nicht in grossem Umfange Gebrauch gemacht, ohne Zweifel, weil es nothwendig erschienen ist, dasselbe mit allen Garantieen der Wirksamkeit zu versehen: wirkliche Besserung des Gefangenen, genügende Geldmittel, gesicherte Arbeit etc. Vom 14. August 1885 bis 1. Januar 1890 ist nur 3776 Verurtheilten die bedingte Entlassung gewährt worden.

Was die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte anbetrifft, so ist dieselbe von einer von Tag zu Tag sich steigernden Zahl Entlassener nachgesucht worden, dennoch ist das Verhältniss zu der Ziffer der criminal- und polizeigerichtlichen Verurtheilungen noch sehr schwach, es hat 12 pro Mille noch nicht überschritten.

Die Rückfälligkeit ist auch weiter gestiegen trotz des Gesetzes vom 27. Mai 1885 über die Ausweisung, welches die Hauptstadt von mehreren Tausend gerichtlich bestrafter Verbrecher (4340 bis Ende des Jahres 1890) befreit hat; denn von 69 809 in 1875, dem Jahre der Einführung des ersten Präventivgesetzes, hat sich die Zahl der im Rückfalle Angeklagten und wieder Verurtheilten in ununterbrochener Steigerung bis auf 98 159 gehoben, das ist in 15 Jahren eine Zunahme von 40 %.

Da dieser traurige Stand der Dinge zum grossen Theil der gemeinschaftlichen Haft der Detinirten, welche in den Strafanstalten herrscht, zugeschrieben werden muss und weiter das Gesetz vom 5. Juni 1875, lässig angewendet, das Uebel zu heilen nicht im Stande ist, so war es endlich wichtig, wenigstens den erstmalig Bestraften den Aufenthalt in den Gefängnissen zu ersparen; es votirte daher das Parlament am 26. März 1891 auf die Initiative des Herrn Senators Bérenger ein Gesetz, welches die Schwur- und Zuchtpolizeigerichte ermächtigt, für den Fall der Verurtheilung zu Ge-

fängniss- oder Geldstrafe die Ausführung der Strafe aufschieben zu können, wenn der Inculpat noch keine gerichtlichen Vorstrafen hat oder nur eine frühere Verurtheilung zur Geldstrafe vorliegt. Das Gesetz bestimmt sodann weiter, dass, wenn innerhalb 5 Jahren, vom Tage des Strafurtheils oder der Strafstundung an gerechnet, der Verurtheilte keiner Bestrafung mit Haft oder höherer Strafe wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens unterliegt, die erste Verurtheilung als verbüsst anzusehen ist. Im entgegengesetzten Falle erhält das erste Urtheil Vollstreckungskraft und die Strafe, welche es bestimmt, wird zuerst vollzogen, ohne dass sie mit der zweiten zusammengezogen werden kann.

Die Criminalstatistik für 1891 enthält specielle Tabellen über die Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1891, und ich glaube nicht zögern zu dürfen, Ihnen dieselben zu unterbreiten.

Schwurgerichte.

Vom 26. März bis 31. Decbr. 1891 haben die 86 Schwurgerichte Frankreichs den Aufschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen 39 Personen, welche der nachstehenden Verbrechen oder Vergehen für schuldig befunden wurden, angeordnet. (s. Tabelle S. 160.)

Beim Vergleiche der Zahl der nicht rückfälligen, zu Gefängniss verurtheilten Angeklagten während der letzten neun Monate 1891 mit der Zahl der Fälle (39), auf welche der Artikel I des Gesetzes angewandt ist, ergiebt sich ein Verhältniss von 50 Strafstundungen zu 1000 Verurtheilungen.

Zuchtpolizeigerichte.

Die Vergünstigung des Gesetzes vom 26. März 1891 ist von den 359 Zuchtpolizeigerichten Frankreichs 11 768 verurtheilten Angeklagten gewährt worden, und zwar 7362 zu Gefängniss- und 4406 zu Geldstrafen Verurtheilten. Die nachstehende Tabelle giebt unter Berücksichtigung des Geschlechts der Angeklagten die Dauer der erkannten Gefängnissstrafe und den Betrag der Geldstrafe an.

Natur der Verbrechen und Vergehen	Summa	Dauer der erkannten Gefängnissstrafe								
		1 Monat	3 Monat	6 Monat	1 Jahr	1 Jahr 1 Tag	18 Monat	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
Vertrauensmissbrauch	3			1		1		1		
Tragen verbotener Waffen	1		1							
Vergehen wider die Sittlichkeit ohne Gewalt	8				7					1
Abtreiben der Leibesfrucht	3				1			2		
Einfacher Banquerott	1	1								
Körperverletzung (Vergehen)	2				1				1	
desgl. (Verbrechen)	1						1			
Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang ohne Absicht, letzteren herbeizuführen	2							2		
Ausgabe falschen fremden Geldes	1							1		
Fälschung von Privat-Handschriften	6				3		2			1
Nothzucht an Erwachsenen	1									1
Diebstahl m. Einsteigen, Einbruch od. falschem Schlüssel	2							2		
Nächtlicher Diebstahl in einem bewohnten Hause	1				1					
Gesindediebstahl	2				1			1		
Einfacher Diebstahl	5			1	3	1				
Summa	39	1	1	2	17	2	3	9	1	3

Dauer der Gefängnissstrafe	Männer	Weiber	zusammen
Weniger als 6 Tage	877	237	1114
6 Tage bis 1 Monat incl.	3335	921	4256
1 bis 3 Monate incl.	1098	236	1334
3 bis 6 Monate incl.	469	71	540
6 Monate bis 1 Jahr incl.	97	12	109
Mehr als 1 Jahr	8	1	9
zusammen	5884	1478	7362
	7362		

Betrag der Geldstrafe	Männer	Weiber	zusammen
Weniger als 16 Fr.	529	128	657
16 bis 25 Fr.	1989	344	2333
26 bis 100 Fr.	1139	176	1315
101 bis 500 Fr.	93	5	98
501 bis 1000 Fr.	3	—	3
Mehr als 1000 Fr.	—	—	—
zusammen	3753	653	4406
	4406		

201 Angeklagte sind rückfällig geworden und von Neuem im Jahre 1891 verurtheilt, das beträgt 17 widerrufene Stundungen auf 1000 gewährte.

Wenn man die Zahl der Strafstundungen mit derjenigen der während der letzten 9 Monate erfolgten Verurtheilungen vergleicht, so erhält man das Verhältniss 75 : 1000 bei Gefängnissstrafen (7362 : 97 245) und 67 : 1000 bei Geldstrafen (4406 : 65 337).*)

Es ist jedoch klar, dass diese Ziffern, für sich betrachtet, nur einen relativen Werth haben. Denn um ihnen ihre wahre Bedeutung zu geben, müsste man die Verurtheilungen, auf welche Strafstundungen anwendbar sind, in Vergleich ziehen, d. h. man müsste die Zahl der zum ersten Mal oder bisher nur zu einer Geldstrafe Verurtheilten kennen. Ein derartiger Vergleich wird erst mit Nutzen angestellt werden können nach Beobachtung der Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1891 während eines ganzen Jahres. Die Ver-

*) In Belgien hat ein Gesetz vom 31. Mai 1889 die bedingte Verurtheilung in das Strafsystem eingeführt. Man ersieht nun aus dem statistischen Jahresbericht Belgiens, dass während des Jahres 1889 die Zuchtpolizeigerichte 24 053 Gefängnissstrafen, davon 3020 bedingte, macht 125 Stundungen auf 1000 Verurtheilungen, erkannt haben, und 16 356 Geldstrafen, davon 3320 bedingte, macht 203 Stundungen auf 1000 Verurtheilungen. Diese merklich höheren Quoten scheinen zu beweisen, dass das Princip der Strafstundungen von vornherein bei unsern Nachbarn günstiger aufgenommen worden ist, als bei uns, umsomehr als das belgische Gesetz die Stundung nur gestattet bei einer Maximalstrafe von 6 Monaten und einem Verurtheilten gegenüber, der noch in keiner Weise wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft ist, während das französische Gesetz frühere Bestrafungen mit Geld nicht in Anrechnung bringt und die Stundungen zubilligt ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Gefängnissstrafen.

gleiche mit den jährlichen Aufstellungen über die Criminaljustiz und die rückfälligen Verbrecher werden alsdann leicht und sicher sein.

Wenn es nun auch nicht möglich ist, schon heute zu sicheren und genauen Schlüssen zu gelangen, so ist es immerhin wenigstens erlaubt, indem man für die Berechnung die überdies von einem Jahr zum andern nur wenig differirenden vorhergehenden Verhältnisse annimmt, mit Hülfe der schon gewonnenen Nachweise zu untersuchen, in welchem Maasse das Gesetz seitens der Strafgerichte zur Anwendung gelangt ist.

So haben nach dem Auszug der Criminalstatistik für 1891 die Gerichtshöfe in 129 660 Fällen Gefängniss-, in 87 118 Fällen Geldstrafen erkannt, macht zusammen 216 778 Verurtheilungen. Diese Zahl müssen wir, um sie mit den 9 Monaten correspondiren zu lassen, in welchen das Gesetz in Anwendung gekommen ist, auf $^3/_4$ reduciren, was 162 582 ergiebt.

Wenn man von dieser Summe die Verurtheilungen abzieht, die auf Angeklagte kommen, welche mit Gefängniss oder einer noch schwereren Strafe für gemeine Verbrechen und Vergehen vorbestraft sind, und deren Zahl 54 064 beträgt, so erhält man 108 518 Verurtheilungen, auf welche die Strafstundung sich erstrecken konnte. Es ist weiter oben gesagt, dass die Zuchtpolizeigerichte in 11 768 Fällen die Stundungen haben eintreten lassen, das macht für ganz Frankreich 108 Stundungen auf 1000 Verurtheilungen. Die nachstehende Tabelle lässt das Stundungsverhältniss eines jeden Gerichtsbezirks zu diesem mittleren Durchschnitt ersehen, ob es sich ihm nähert oder von ihm entfernt. (s. Tabelle S. 163.)

Es wäre unzweifelhaft interessant, wenn man die Vergehen kennen würde, deren sich die Angeklagten schuldig gemacht haben, welche die Vergünstigung des Gesetzes genossen, und wenn man getrennt in Bezug auf Gefängniss und Geldstrafen die Zahl der Strafstundungen mit derjenigen der Verurtheilungen vergleichen könnte, aber diese Nach-

Gerichtsbezirke	Zahl der Verurtheilungen, auf welche sich die Stundungen erstrecken konnten	Stundungen	
		Anzahl	Im Verhältniss zu 1000 Verurtheilungen
Caen	3 483	680	195
Rennes	6 504	1 064	163
Rouen	4 170	636	152
Angers	2 055	307	149
Paris	16 293	2 346	143
Orléans	2 586	355	137
Douai	7 245	897	123
Nancy	4 431	545	122
Agen	2 003	234	116
Amiens	4 062	450	110
Toulouse . . .	3 597	394	109
Mittlerer Durchschnitt			108
Limoges	3 129	333	106
Grénoble	2 244	237	105
Dijon	2 166	221	102
Pau	2 883	295	98
Bésançon . . .	3 480	305	90
Bourges	1 863	161	86
Nîmes	3 237	279	86
Poitiers	3 045	262	86
Lyon	4 686	381	81
Bordeaux . . .	5 637	448	79
Montpellier . . .	5 562	366	65
Chambéry . . .	1 662	105	63
Aix	6 063	267	44
Riom	4 137	149	36
Bastia	2 295	51	22
Frankreich	108 518	11 768	108

weise werden erst nach vollständiger Fertigstellung des statistischen Auszuges von 1891 genau geliefert werden können. Immerhin lässt sich schon jetzt sagen, erstens dass

das Gesetz vom 26. März 1891 in jeder Criminalsache zur Anwendung gekommen ist, zum anderen, dass das Verhältniss der gewährten Stundungen zu denjenigen Gefängnissverurtheilungen, auf welche die bedingte Entlassung anwendbar gewesen wäre, ungefähr 140 zu 1000 ist, gegen 70 zu 1000 bei Geldstrafen.

Dies, Herr Justizminister, sind die Resultate der Statistik über die Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1891 für die Zeit vom 14. März bis 31. December 1891.

Das Gesetz hat eine wichtige Neuerung geschaffen, es hat den Schwur- und Strafgerichten die Macht verliehen, Nachsicht üben zu können gegen „den Menschen, welcher sich gegen die Gerechtigkeit vergangen, dessen sittlicher Character aber, trotz seines Vergehens, nicht so sehr gelitten, dass die bürgerliche Gesellschaft ernstliche Besorgnisse für sich aus seiner Freiheit zu schöpfen nöthig hat“. (Bericht an den Senat.) Das Gesetz ist seit seiner Einführung bei den Gerichten in Gebrauch getreten und alles lässt hoffen, dass nach mehreren Jahren seiner Anwendung die statistischen Tabellen unserer Criminaljustiz in deutlichen Zahlen seinen Nutzen aufweisen werden, sowie dass es den Zweck, zu welchem es geschaffen, die Verminderung der Rückfälligkeit erfüllt hat.

Genehmigen Sie, Herr Minister, etc.

Der Staatsrath und Director der Abtheilung für Straf- und Begnadigungswesen im Justizministerium

(gez.) M. Dumas.

Was kann Seitens der Strafanstaltsverwaltungen geschehen, um neben thunlichster Berücksichtigung der Ziele, die bei einem wohlgeordneten Strafvollzug durch die Beschäftigung erreicht werden sollen, den Klagen des freien Gewerbes über Beeinträchtigung durch die Gefängnissarbeit zu begegnen?

Gutaehten

für die nächste Vereins-Versammlung, von Regierungsrath Leffler, Director des Zuchthauses München.

Die deutsche Strafjustiz kennt Freiheitsstrafen als Strafmittel nicht viel länger als 200 Jahre; die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls's V. strafte nur am Leben, Leib und Vermögen; der Ersatz dieser Strafen durch die Freiheitsstrafen wurde zur unabweisbaren Nothwendigkeit durch das Ueberhandnehmen ganzer Horden von zuchtlosem und sicherheitsgefährlichem Gesindel, welches namentlich nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges zu einer wahren Plage für Stadt und Land wurde. Man richtete deshalb in den einzelnen Staaten Zucht-, Raspel-, Spinn- und Korrektionshäuser ein, um darin dieses fahrende Volk und die Verbrecher zu verwahren; wie man überhaupt in Folge der herrschenden Abschreckungstheorie bemüht war, den dort Untergebrachten ein möglicht grosses Maass von Uebeln zuzufügen, so galt auch die Arbeit nur als Mittel die Freiheitsstrafe zu schärfen. Die einzelnen Beschäftigungen entsprachen dieser Anschauungsweise. Erst in unserem Jahrhundert brach sich allmählig die Ueberzeugung Bahn, dass die Gefängnissarbeit nicht blos dem Straf-, sondern auch dem Besserungszweck zu dienen habe, und man fing an,

sie dementsprechend zu gestalten, namentlich gewerbliche Arbeiten einzuführen. Kaum war dieser Geschäftsbetrieb in den Strafanstalten einigermaassen erstarkt, als wegen des durch denselben dem freien Gewerbe verursachten Schadens Klagen und Beschwerden auftauchten, welche bis in die neueste Zeit nicht verstummten, bei wirthschaftlichen Krisen besonders heftig wurden und dann häufig den politischen Zwecken der Parteien dienen mussten. Die Wogen der Agitation gegen die Gefängnissarbeit gingen zeitweise so hoch, dass sie in manchen Staaten ganz eingestellt wurde, z. B. in Belgien, in Oesterreich unter Kaiser Joseph II. und im Jahr 1848 in der französischen Republik. Natürlich wurde man sich bald klar über den begangenen Missgriff und musste grosse Opfer bringen, um den früheren Zustand wieder herzustellen.

Mit Recht sagt Bauer in seiner Schrift: „Der Gewerbebetrieb in Strafanstalten“ S. 86: die Konkurrenz existirt nun einmal, sie ist berechtigt, erlaubt und unvermeidlich. Die Wünsche und Forderungen, welche zu deren Beseitigung von den Vertretungen des Handwerks und der Industrie aufgestellt, in Form von Petitionen den Landtagen der einzelnen Länder, sowie dem Reichstag unterbreitet und in öffentlichen Versammlungen erörtert wurden, sind ebenso zahlreich, wie weit auseinandergehend; modificirt werden sie, je nach der Verschiedenartigkeit der Benachtheiligung und ob solche in ganzen Ländern oder nur in einzelnen Provinzen und Gegenden empfunden wird. Selbst die heftigsten Widersacher sind allmählig von der Forderung, die Gefängnissarbeit müsse ganz aufhören, zurückgekommen. Wenn die Sträflinge in der Freiheit wären, würden sie auch als Mitbewerber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auftreten, und durch den Strafvollzug soll darauf hingearbeitet werden, dass sie nach ihrer Entlassung noch konkurrenzfähig sind. Das Recht des Gefangenen auf Arbeit korrespondirt mit dem im Gefängniss eingeführten Arbeitszwang; ein solcher muss aus disciplinären Rücksichten, im Interesse der Gesundheit der Gefangenen, ihres künftigen Fortkommens und zur Verringerung des

durch den Strafvollzug verursachten sehr erheblichen Staatsaufwands gefordert werden.

Andere Gegner gehen zwar nicht so weit, machen aber Vorschläge, welche von einer vollständigen Verkennung des Strafzweckes zeugen; dahin gehört z. B. die Resolution des IV. allgemeinen Handwerkertags zu Kösen im Jahre 1886, wonach die Sträflinge in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, welche erwiesenermassen für den ehrlichen Arbeiter an Leben und Gesundheit schädlich sind. Indess fehlt es auch nicht an gemässigten und verständnissvollen Kundgebungen aus den betheiligten Kreisen. Einen bedeutsamen Schritt zur Klärung dieser vielbestrittenen Frage that der bleibende Ausschuss des deutschen Handelstags durch die in den Jahren 1877/1878 über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb angestellte Enquête und durch die Beschlüsse, welche darauf von der durch diesen Ausschuss eingesetzten Commission gefasst wurden. Hier wurden zum ersten Male in Deutschland die umfassendsten Erhebungen durch eine an die Handelskammern gerichtete Umfrage gepflogen, und diese hinwiederum hatten sich von den Verwaltungen der Strafanstalten ihres Bezirkes die erforderlichen Aufschlüsse zu erbitten. Auf diese Weise gewann man einen vollständigen Ueberblick über die gewerbliche Thätigkeit der meisten deutschen Strafanstalten. Bei der Feststellung der aus diesen Ermittelungen zu gewinnenden Resultate betheiligte sich das Reichskanzleramt, die Kgl. Preussischen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, die Kgl. Regierungen von Sachsen und Württemberg durch Ernennung von Kommissarien, welche an den Berathungen Theil nahmen; von Preussen waren erschienen die beiden Referenten für das Strafanstaltswesen; Sachsen und Württemberg entsandten bewährte Strafanstaltsvorstände. Diese Körperschaft war also nach ihrer ganzen Zusammensetzung und nach dem ihr zu Gebot stehenden reichhaltigen Material in den Stand gesetzt, ein unparteiisches und sachverständiges Urtheil in dieser Frage, welche fast in allen civilisirten Ländern seit Jahrzehnten immer wie-

der von Neuem die betheiligten Kreise beschäftigt, abzugeben.

Von durchschlagender Bedeutung ist nun, dass an der Spitze der gefassten Beschlüsse (cf. Vereins-Organ Bd. XIV S. 249) unter Ziffer 1 steht: „die Nothwendigkeit einer productiven Beschäftigung von Gefangenen ist von keiner Seite bestritten“. Die in den Berichten der Handelskammern niedergelegten Anschauungen liessen entnehmen, dass die sittliche, sanitäre, disciplinäre und financielle Bedeutung der Gefängnissarbeit nirgends verkannt wird und dass sich für Abschaffung derselben nicht Eine Stimme erhob.

In Ziffer 2 wird konstatirt eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organisation derartiger productiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art des industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch herbeigeführten Einfluss auf das freie Gewerbe. Inhaltlich Ziffer 3 der Beschlüsse kommen Klagen ganz besonders dort zum Ausdruck, wo in Verbindung mit dem in Norddeutschland vorherrschenden System der Arbeiter-Verdingung ein mehr oder weniger fabrikmässiger Betrieb, insbesondere mit Dampfkraft, etablirt ist. Umgekehrt hat das System des eigenen Regiebetriebes oder der, je nach den Bedürfnissen leicht löslichen Kundenwirthschaft, zu Beschwerden in der Regel nicht geführt. — Hieraus und im Zusammenhalt mit den Vorschlägen, welche die Kommission, namentlich unter Ziffer II 1 mit 3 auf Grund der Ermittelungen machte, dürfte zweierlei zu folgern sein, nämlich einmal, dass die Organisation der Gefängnissarbeit der freien Arbeit manchmal Grund zu berechtigten Klagen giebt, dann: dass die Strafanstaltsbehörden durch die Einrichtung des Arbeitsbetriebes dazu beitragen können, dass solche Klagen seltener werden.

Es wird sich weiter unten ergeben, auf welche Ursachen hauptsächlich die Benachtheiligungen zurückzuführen sind. Darüber, welche Ziele bei einem wohlgeordneten Strafvollzug durch die Beschäftigung erreicht werden sollen, hat sich die Vereinsversammlung am 16. September 1880 in Bremen

schlüssig gemacht; an diesen Grundsätzen ist auch da festzuhalten, wo es sich darum handelt, die private industrielle und Handwerks-Thätigkeit vor störenden Einwirkungen der Gefängnissarbeit zu bewahren.

Der Einfluss auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der freien Arbeit ist bei den drei Betriebsformen, nach welchen die Arbeitskraft der Gefangenen verwerthet wird, nämlich bei der Arbeiter-Verdingung, der Kundenwirthschaft und dem Regiebetrieb nicht ganz gleich. Die Licht- und Schattenseiten dieser Betriebsarten wurden in den Bl. f. Gef.-K. schon vielfach erörtert, es ist jedoch nicht veranlasst, dieselben im vorliegenden Gutachten gegen einander abzuwägen; letzteres rechnet vielmehr mit der Thatsache, dass diese Betriebsweisen existiren und dass, wenn bestimmte Verhältnisse dazu drängen, die eine derselben in irgend einer Anstalt zu verlassen, eine oder die andere entweder dafür an deren Stelle tritt oder an Ausdehnung gewinnt.

Ich begutachte nun, dass zur Erreichung des oben angeführten Ziels Folgendes sich empfiehlt:

1. Die Anfertigung der für den Bedarf der eigenen Anstalt, anderer Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse erforderlichen Artikel. Der Staat erscheint hier nicht mit den von den Gefangenen hergestellten Erzeugnissen auf dem Arbeitsmarkt, sondern ist sein eigener Abnehmer. Es fehlt also, wenn dies geschieht, der freien Industrie und dem freien Gewerbe jede Berechtigung zu Reclamationen. Wo diese Art des Regiebetriebes richtig durchgeführt ist, müssen die Anstalten Eines Landes sich gegenseitig fortwährend auf dem Laufenden erhalten, was in denselben jeweilig fabricirt wird, werden kann, oder welche Arbeiten gegen Lohn ausgeführt zu werden vermögen. Als Beispiel einer solchen Versorgung sämmtlicher Anstalten durch die Fabrikate anderer führt Kaldewey in dem Vortrag „Sträflings-Arbeit und freie Arbeit in Preussen“ (Bl. f. Gef.-K. Bd. XXXIII, S. 40) an, dass in den Strafanstalten zu Insterburg, Wartenburg, Celle, Halle, Rendsburg, Sonnenburg, Naugard und Lichtenburg Stoffe zu Bekleidungs- und Lage-

rungs-Gegenständen, für die übrigen in Brandenburg das Tuch gewebt, in Lichtenburg das baumwollene Strumpfgarn, in Wartenburg die Bürstenwaaren gefertigt werden.

2. Die Herstellung von Bedarfsartikeln für andere Staatsanstalten. Niemand kann beanspruchen, dass der Staat ihm seine Produkte abnehme, dagegen ist es ein Recht des Staats, die Arbeitskräfte, über welche er in den Gefängnissen verfügen kann, zunächst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden. Die Beschwerden des freien Gewerks gehen in der That zum grossen Theil dahin, dass dies nicht ausschliesslich oder vorzugsweise geschieht; jedenfalls besteht kein Grund zur Klage, wo nur ein entgangener Gewinn in Frage steht. Dieses Verfahren würde den doppelten Vortheil haben, dass weniger Arbeiter an Unternehmer verdingt werden müssten und dass das Gebiet des Submissionswesens eingeengt würde. Als Abnehmer kommen hauptsächlich in Betracht: das Landheer, die Marine, die Verkehrsanstalten, und es würde sich das Bedarfsgebiet bei der erforderlichen Betriebsamkeit Seitens der Anstaltsverwaltungen und einigem Entgegenkommen der einschlägigen Behörden wohl noch erweitern lassen. Die für Staatszwecke gebrauchten Artikel sind grössten Theils solcher Art, dass dieselben nicht dem Wechsel des Geschmacks ausgesetzt, verhältnissmässig leicht herzustellen sind, dass deren Abnahme sicher ist und daher ein Lagervorrath nichts Bedenkliches hat.

Was speziell die Lieferungen für das Militär anlangt, so werden in Bayern zu jeder Submission auf Bekleidungs- und Lagerstoffe, Bettdecken, Satteldecken, Brodbeutel, Futtersäcke, Zelte und Kaserneneinrichtungs - Gegenstände die Strafanstalts-Verwaltungen eingeladen. In Folge einer vom Präsidium des bayerischen Handwerkerbundes und einer Anzahl Gewerbetreibender beim bayerischen Landtag 1885/86 eingereichten Beschwerde über Benachtheiligung durch die Strafhausarbeit wurden Versuche angestellt, die Arbeitskräfte der Civilstrafanstalten in stärkerem Umfang als bisher schon geschah, zur Herstellung von Armee-Bedarfsgegen-

ständen heranzuziehen. Diese führten im Jahre 1889 zu einem Abkommen zwischen den Ministerien der Justiz und des Kriegs, wonach gewisse Heeresabtheilungen mit ihrem Bedarf an Uniformen, Unterhosen und Hemden auf die einzelnen Strafanstalten angewiesen und diese verpflichtet wurden, denselben zu decken; die Stoffe werden zugeschnitten von der Militärverwaltung geliefert. Anstalten mit kurzzeitigen Gefangenen müssten sich auf Uebernahme von Drellkleidern, Unterhosen und dergl. Artikel, deren Anfertigung leichter zu erlernen ist, beschränken. Bei dieser Einrichtung ist dem Einwand, dass das Militär nur Artikel, wozu das beste Material verwendet ist, brauchen könne, die Spitze abgebrochen.

3. Anstreben eines möglichst vielgestaltigen Betriebes der Beschäftigung. Darauf ist auch der von dem bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstags unter Ziffer 2 gemachte Vorschlag gerichtet. Je mehr Arbeitszweige in einem bestimmten Gefängniss betrieben werden, desto weniger Inhaftirte werden auf jeden Einzelnen derselben entfallen und desto geringer wird also die dem freien Gewerbe zugehende Benachtheiligung werden. Ist eine grössere Auswahl unter den Betriebszweigen gegeben, so kommt dies andererseits der individualisirenden Behandlung der Gefangenen insofern zu Statten, als die Möglichkeit besteht, den Einzelnen je nach Begabung, Körperkraft, früheren bürgerlichen Verhältnissen, seiner Aufführung, Strafdauer und seinem künftigen Fortkommen der zweckmässigsten Beschäftigung zuweisen zu können.

Leider sind die der Ausführung obigen Vorschlags entgegenstehenden Hindernisse nicht gering: es kommen Zeiten, wo man überhaupt vor keine Wahl gestellt, vielmehr froh ist, wenn irgend welche Nachfrage um Ueberlassung von Arbeitskräften besteht, sodann kommen die räumlichen Verhältnisse der Anstalt in Betracht.

4. Wahrung des Interesses der freien Arbeit bei Abschluss von Verträgen mit Unternehmern und Arbeitgebern gegen Stücklohn. Zur Vermeidung von

Klagen kann hier Folgendes geschehen: Die Ausbietung von Arbeitskräften soll möglichste Verbreitung finden, auch an gewerbliche Genossenschaften erfolgen, damit jeder Schein von Bevorzugung einzelner Persönlichkeiten wegfällt, und dem Vorwurf begegnet wird, als ob dieselben nur durch kapitalkräftige Unternehmer ausgenützt werden. Die Verträge sind auf nicht allzulange Dauer abzuschliessen; in Preussen sind seit 1872 hierfür 3 Jahre festgesetzt. Den sich meldenden Persönlichkeiten soll jede zur Verwirklichung ihrer Absicht führende, mit der Gefängnissordnung vereinbarliche Erleichterung gewährt werden. Bei vorhandener Auswahl sind solche Unternehmer in erster Linie zu berücksichtigen, welche nur Stoffe und Halbfabrikate herstellen lassen, deren Verarbeitung Gegenstand besonderer Erwerbszweige ist, ferner Waaren, die zum Export in das Ausland bestimmt sind, endlich in solchen Arbeitszweigen Gefangene beschäftigen wollen, die an dem betreffenden Orte nicht vertreten sind, oder anderweitig schon fabrikmässig betrieben werden und somit ohnehin den freien Handwerkern entzogen sind.

5. Rationelle Regelung des Absatzes der Waaren, der Preise derselben und der Arbeitslöhne. Unternehmer können verpflichtet werden, durch Veräusserung der für sie durch Gefangene hergestellten Erzeugnisse am Sitze der Strafanstalt und in einem bestimmten Umkreise den verwandten freien Erwerbszweigen keine Konkurrenz zu machen. Fabrizirt die Anstalt selbst, so ist gleichfalls der Absatz einer grösseren Menge einer und derselben Waare auf einem kleinen Gebiet unzulässig, vielmehr muss derselbe räumlich möglichst ausgedehnt werden; es muss alles aufgeboten werden, dass nur tadellose Waare erzeugt, diese aber dann zum vollen Marktpreise verkauft wird. Es soll nur Absatz im Grossen stattfinden, der Einzelverkauf an Private möglichst ganz, der Ausschnitt von Waaren aber unbedingt unterbleiben. Die Bestimmung der Lohnsätze für die den Unternehmern überlassenen Arbeitskräfte und für die Seitens der Anstalt übernommenen Akkordarbeiten soll

unter Berücksichtigung der von den freien Gewerbetreibenden für die gleiche Arbeitsleistung erzielten Preise erfolgen. Es würde jedoch bei Anstellung von Vergleichen ein unrichtiges Bild sich ergeben, wenn man vergässe, dass die vom Staat überlassenen Arbeitskräfte gegen die dem Fabrikanten in Freiheit sich bietenden, nach körperlicher Tüchtigkeit und geschäftlicher Ausbildung vielfach zurückstehen, ferner, dass die Dauer der Arbeitszeit im Gefängniss mancherlei in der Hausordnung begründete Unterbrechungen zu erleiden hat.

6. Schonende Rücksicht auf die am Orte der Strafanstalt und deren Umgebung betriebenen Handwerke. Wenn eine solche nicht geübt wird und namentlich kleine Orte einer solchen übermässigen Concurrenz ausgesetzt sind, so ruft diese bei den Benachtheiligten die grösste, und man darf sagen, nicht unberechtigte Erbitterung hervor. Es kann also nicht angehen, dass Arbeiten von Handwerken, welche an Strafanstaltssitzen und in der Umgebung betrieben werden, für Privatpersonen nach Maass und auf Bestellung in der Anstalt ausgeführt oder gar Reparaturen übernommen werden. In Folge Reichstagsbeschlusses vom 6. April 1870 wurde von der Reichsregierung dies allen Bundesregierungen zur Berücksichtigung empfohlen. Ein derartiger Geschäftsbetrieb war schon vorher in vielen Ländern den Anstaltsverwaltungen verboten.

7. Verwendung von Gefangenen zu landwirthschaftlichen und zu öffentlichen Arbeiten. Es ist klar, dass, jemehr Gefangene bei solchen Aussenarbeiten Beschäftigung finden können, desto weniger Concurrenten für das freie Gewerbe vorhanden sind. Indessen setzen dieser Arbeitsart in Deutschland die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des R.-St.-G.-B. Schranken. Aber auch ausserdem stehen ihr mancherlei Bedenken entgegen; unsere Versammlung von 1880 hat denselben in dem Beschluss Ausdruck gegeben: „Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussenarbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden“. Der erwünschte aber verhältniss-

mässig selten vorkommende Fall ist, dass die Anstalt eigenen, an das Gefängniss sich anschliessenden und eingefriedeten, also gegen den Verkehr nach Aussen abgeschlossenen Grund und Boden besitzt. Noch weniger wird dies zutreffen bei erpachteten, wenn auch in der Nähe der Anstalt gelegenen Grundstücken. Einer Ueberlassung bestimmter Kategorien von Gefangenen an Private zu landwirthschaftlichem Betrieb könnte nur da das Wort geredet werden, wo die vielfach niedrigen Löhne der freien Arbeiter dadurch nicht gedrückt werden.

Letztere Rücksicht fällt weg bei Ausführung öffentlicher Arbeiten durch Gefangene, welche dem allgemeinen Wohl Vortheil bringen, gleichwohl aber unterbleiben oder mindestens verschoben werden müssten, wenn nicht diese billigen Arbeitskräfte zu Gebote ständen. Es kommen hier in Betracht: Herstellung von Land- und Wasserstrassen, Damm- und Schutzbauten, grössere Erdbewegungen, Wasserleitungen, Gefängniss- und Festungsbauten, Landes-Kultur-Arbeiten. Von günstigen Erfolgen, welche mit den letztgenannten in den Jahren 1886 und 1888 erzielt wurden, werden Bd. XXVI S. 138 u. 139 verschiedene Beispiele angeführt. —

Möchte der von der Vereinsversammlung zu fassende Beschluss zur Verminderung der socialen Gefahren beitragen, welche durch den um die Interessen der freien Arbeit unbekümmerten Gewerbebetrieb des Staats in den Strafanstalten herbeigeführt werden können.

Soll die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen?

Gutachten

von Regierungsrath Böhmer, Anstaltsdirector in Zwickau.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat schon auf der im Jahre 1874 in Berlin abgehaltenen Versammlung die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs als ein unabweisbares Bedürfniss ausdrücklich anerkannt. Auch hat bereits im Jahre 1879 dem Bundesrath der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen vorgelegen. Dieser Entwurf enthielt die Bestimmung, dass Gefängniss- und Zuchthausstrafe stets mit Einzelhaft einsetzen sollte. Diese Bestimmung erforderte viele Millionen zu Zellenbauten, und daran scheiterte der Entwurf. Man war im Centralisationseifer zu weit gegangen.

Das Strafvollzugsgesetz darf insbesondere bezüglich der Haftformen sich nicht in Einzelbestimmungen über deren Anwendung verlieren, es muss sich vielmehr beschränken auf den allgemeinen Grundsatz, dass die Freiheitsstrafe ebensowohl in Einzel-, wie in Gemeinschaftshaft vollstreckt werden kann. Die einheitliche Regelung des Strafvollzugs darf also im Wesentlichen nicht auf kostspielige Neubauten hinauslaufen, vielmehr muss den Regierungen die Anwendung der beiden Haftformen, die fernerweite Benutzung der vorhandenen Anstalten, sowie das Tempo für etwa nöthige Um- und Neubauten ganz überlassen bleiben.

Inzwischen ist auch die früher leidenschaftlich bestrittene Frage, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, zu einer be-

friedigenden Lösung gebracht worden. Man ist darüber wohl nunmehr einig, dass ohne Zelle die Erreichung des Strafzwecks bei gewissen Gefangenen entschieden nicht möglich, für alle Gefangenen jedoch die Zelle nicht nöthig, ja selbst nicht zulässig ist.

Mit dieser Lösung der Systemfrage scheint der Weg zum Strafvollzugsgesetz geöffnet. Kann da noch ein Zweifel bestehen, ob es an der Zeit sei, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs nunmehr zu verlangen?

I. Das Strafvollzugsgesetz muss selbstverständllch aufgebaut werden auf den Grundsätzen, die im Reichsstrafgesetzbuch für den Vollzug der Freiheitsstrafen aufgestellt sind. Diese Forderung ist auch in Bezug auf den Entwurf vom Jahre 1879 bereits ausdrücklich in dem Beschluss des Reichstages vom 21. December 1876 ausgesprochen, in welchem der Reichskanzler aufgefordert wird, dem Reichstag mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuch über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnisseinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmässig für das Deutsche Reich geregelt würde“.

Nun sind aber

1. die Bestimmungen in §§ 15 und 16 des Reichsstrafgesetzbuchs als unhaltbar erwiesen.

Arbeit ist für den Gefangenen, für den Zuchthaus-, wie für den Gefängnisssträfling gleich nöthig, wie Licht, Luft und Nahrung. Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe durch die Arbeit merkbar unterscheiden zu wollen, ist mit dem Wesen und Zweck der Arbeit völlig unvereinbar und darum ein vergebliches Bemühen.

Das Arbeitswesen im Gefängniss ist deshalb auch im Wesentlichen gleich dem im Zuchthause, nur dass dieses den Vorzug hat, wegen der längeren Strafzeiten bessere Arbeitszweige einführen zu können als jenes.

Aussenarbeit ferner ist eine Vergünstigung und Vertrauenssache. Gefangene wider ihren Willen, sei es, dass sie sich schämen oder keine Neigung haben, dazu zwingen zu wollen, verbietet die Rücksicht auf das Ehrgefühl des Gefangenen, das thunlichst gehoben, aber nicht schonungslos unterdrückt werden soll, und die Rücksicht auf Sicherheit und Disciplin.

2. Nach § 22 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs darf die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen.

Auch diese Bestimmung ist unhaltbar.

Gefangene, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, die durch ihren sittlichen Zustand verpestend wirken, die Leben und Gesundheit der Gefangenen, wie der Beamten gefährden u. s. w., müssen, ob sie zustimmen oder nicht, über diesen Zeitpunkt hinaus in Einzelhaft belassen bleiben, solange die Rücksichten auf Gesundheit, Sicherheit und Disciplin dies erheischen. Das ist einfach eine Forderung der gesunden Vernunft.

Die Zwangslage, die durch die gesetzliche Bestimmung hier herbeigeführt ist, hat darum alsbald zu irgend welchen Auswegen genöthigt. Bereits im Jahre 1871 nimmt deshalb das Königlich Preussische Ministerium des Innern Anlass zu der Erläuterung, dass die blosse Detention eines Gefangenen in der Einzelzelle als Einzelhaft im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs nicht anzusehen sei, sobald dem Gefangenen Zusammensein mit anderen Gefangenen in Schule, Kirche und auch den Erholungshöfen ermöglicht ist, er also nicht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Und die Sächsische Hausordnung besagt: die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen, es wäre denn, dass ihre Verlängerung aus sicherheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen nach vorherigem Gehör des Beamten-Konvents für nothwendig befunden würde.

Hierzu kommt endlich

3. dass auch das Strafensystem des Reichsstrafgesetzbuchs bereits erschüttert ist, wenn schon die Majorität auf der im Jahre 1889 in Freiburg abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten noch geglaubt hat, durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, durch Versagung besonderer Genussmittel, durch Minderung der Arbeitsgratifikation, durch eine Verschärfung der Disciplinarmittel und durch Einschränkung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit der Aussenwelt die Zuchthausstrafe von der Gefängnissstrafe so merkbar unterscheiden zu können, dass eine Vereinfachung des Strafensystems nicht mehr geboten erscheine.

Länger arbeiten zu dürfen wird, wie man hiergegen geltend macht, von den besseren Gefangenen als Vergünstigung erbeten. Hält man ferner besondere Genussmittel überhaupt nicht für nöthig und deshalb deren Streichung im Zuchthause für zulässig, ist es dann mit dem Wesen der Strafe — sie soll ein Uebel sein — vereinbar, eine solche Gewährung im Gefängniss zu belassen? Das geringere Maass von Gratifikation aber wird wieder ausgeglichen durch die verhältnissmässig längeren Strafzeiten der Zuchthausstrafe, sowie insbesondere in Ansehung der Rückfälligen an sich schon dadurch, dass diesen die im Zuchthause eingeführten Arbeiten in der Regel gewohnt und geläufig sind. Die Disciplinarmittel, sofern etwa nöthig, nur im Zuchthause zu verschärfen, oder im Gefängniss wesentlich abzuschwächen, ist ein bedenkliches Unternehmen, da erfahrungsgemäss unter den Gefängnisssträflingen Subjekte sind, die an Rohheit und Gemeinheit den schlimmsten Züchtlingen nichts nachgeben. Diese Unterscheidung würde aber auch nur eine sehr beschränkte Bedeutung haben, da sie gegenstandslos ist für diejenigen Züchtlinge, die sich straflos führen, insbesondere für die Menge der Rückfälligen, die der gewohnten Anstaltsordnung willig sich zu fügen wissen. Allein entspricht es überhaupt dem Wesen und Zweck der Disciplinarstrafe, ihr den Charakter einer Schärfung der Kriminalstrafe beilegen

zu wollen? Bietet endlich das Mittel, den schriftlichen und mündlichen Verkehr nach Aussen einzuschränken, eine tiefgreifende, wirksame Strafunterscheidung? Sind doch leider bei einem grossen Theil der Zuchthausinsassen in Folge ihrer Verbrechen und Rückfälligkeit zumeist schon die Familienbande gelockert und gelöst, sodass für diese Gefangenen eine Beschränkung des Verkehrs als eine Strafschärfung nicht empfunden wird.

Eine wesentliche Unterscheidung im Strafvollzug zwischen Zuchthaus und Gefängniss ist nicht vorhanden und nicht zu ermöglichen. Und wenn beim Zusammentreffen von Zuchthaus- und Gefängnissstrafe diese nach § 21 des Reichsstrafgesetzbuchs bei Verwandlung in Zuchthausstrafe um ein Drittheil gekürzt wird, so wird thatsächlich der so zu Zuchthausstrafe Verurtheilte gegenüber dem Gefängnisssträfling durch das Gesetz begünstigt.

Ob hiernach ein zweigliedriges Strafensystem angezeigt, oder ob um des nur auf einem Irrthum beruhenden Volksbewusstseins willen das dreigliedrige wie bisher festzuhalten sein wird, das ist hier nicht zu erörtern, nur ist die in § 21 des Reichsstrafgesetzbuchs aufgestellte Berechnung zweifellos falsch, da Zuchthaus- und Gefängnissstrafe in ihrem Vollzug im Wesentlichen nicht ungleich-, sondern gleichwerthig sind.

Da nun die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs theils unhaltbar, theils erschüttert und hiernach als Grundlage für ein Strafvollzugsgesetz nicht geeignet sind, so ist obige Frage zu verneinen, so lange die nothwendige Reform des Reichsstrafgesetzbuchs nicht erfolgt ist.

II. Auf der im Herbst 1874 in Berlin abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten wurde bei Berathung der Frage: Soll der Strafvollzug im Wege der Gesetzgebung geregelt werden? einstimmig der Antrag angenommen, dass zur Beseitigung der Verschiedenheit der Strafvollstreckung für die Hauptzweige der Gefängnissverwaltung nothwendig Normativvorschriften aufzustellen seien.

Einheit des Strafvollzugs kann und muss nicht Gleichheit in allen Einzelheiten zur Folge haben. Es genügt darum allerdings, wenigstens zum Theil, die Aufstellung von Normativvorschriften, so bezüglich der Haftformen. Man würde zu weit gehen, Eintritt und Dauer der Einzelhaft, wie im Entwurf vom Jahre 1879 geschehen, gesetzlich regeln zu wollen, vielmehr ist in Betreff der Einzel- und Gemeinschaftshaft im Allgemeinen nur deren Anwendbarkeit zu erklären, wie in § 22 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgesprochen ist.

Man würde ferner zu weit gehen, die Bekleidung, die Beköstigung, die Lagerstätten, das Mobiliar u. s. w. bis ins Einzelne regeln, also gleichmässige Bekleidung nach Farbe, Schnitt und Stoff, gleiche Speisezettel, gleiche Brodportionen, gleiche Beköstigungs-Regulative, ferner gleiche Lagerstätten u. s. w. vorschreiben zu wollen. Hier genügen allgemeine Vorschriften. Kann und muss doch auch in diesen Beziehungen die Füglichkeit gewahrt bleiben, den Stammes- und Landeseigenthümlichkeiten mit Rechnung tragen zu können.

Auch in Betreff der Gesundheit und Krankenpflege, der Seelsorge und des Unterrichts genügen Normativbestimmungen, wobei allerdings die Frage mit zu lösen sein würde, welches der nach Grund und Zweck prinzipiell verschiedenen Unterrichtssysteme, ob obligatorischer Wochen-, oder ob Sonntagsunterricht, als berechtigt anzuerkennen ist. Ebenso würde die Anrede der Gefangenen, so verschieden sie auch ist, einheitlich durch die Bestimmung geregelt werden können, dass die Gefangenen nicht anders anzureden sind, als sie im gewöhnlichen Leben angeredet zu werden pflegen, wodurch die verschiedenen landesüblichen Gepflogenheiten entsprechende Rücksicht erfahren würden.

Ja selbst rücksichtlich der Disciplin würden meiner Ansicht nach nur Normativvorschriften angezeigt sein.

Die Landesregierungen haben die Verantwortung dafür, dass in ihren Anstalten Zucht und Ordnung gewahrt wird, sie vermögen zugleich auch am Sichersten zu ermessen und zu entscheiden, welche Disciplinarmittel dazu erforderlich

sind, da sie die eingehendste Kenntniss haben über Bevölkerungs- und Anstaltsverhältnisse ihres Landes. Es ist deshalb naheliegend und zweckgemäss, sowie in Anbetracht der den Landesregierungen übertragenen Verantwortlichkeit gebührende Rücksicht, die Wahl der Disciplinarmittel lediglich und allein ihrem Ermessen anheim zu geben. Diese Befugniss den Regierungen zu belassen, ist aber auch völlig unbedenklich, da die Disciplinarstrafen nur sogenannte Hausstrafen, nur Polizeimaassnahmen sind, deren Zweck lediglich ist, die Anstaltszucht und Ordnung wahren zu können, die aber nicht zum Wesen und Inhalt der Strafe gehören.

Von den im Jahre 1891 in der Anstalt Zwickau detinirt gewesenen 2341 Gefangenen sind im Laufe desselben Jahres 281 disciplinell bestraft worden, während 2060 keine Disciplinarstrafe erhalten haben, gleichwohl ist an diesen die gleiche Gefängnissstrafe vollzogen worden, wie an den 281.

Bei Auswahl und Ausmessung der Disciplinarstrafen kommt lediglich und allein der Zweck der Disciplin und die Rücksicht auf die eigenartige Beschaffenheit der Bevölkerung der Strafanstalten in Frage, bei Anwendung der Disciplinarstrafe aber das die Ordnung und die Disciplin verletzende Verhalten des Gefangenen und seine Individualität. Die Disciplinarstrafen mit den Criminalstrafen in Beziehung bringen und zwar den Disciplinarstrafen den Charakter einer Schärfung der Criminalstrafen beilegen und diese durch die Disciplinarstrafen abstufen zu wollen, ist eine durchaus nicht zu rechtfertigende Willkür. Ob überhaupt das Gefängniss im Vergleich mit dem Zuchthause mit einer geringeren Disciplinargewalt ausgerüstet werden kann, dafür kann nicht maassgebend sein die Verschiedenheit der Strafarten an sich, sondern lediglich die Frage, ob die Eigenart der Gefängnissstraflinge eine entsprechende Minderung der Disciplinarstrafen angezeigt erscheinen lässt, sodass trotz Schwächung der Disciplinargewalt die Gefährdung der Anstaltsordnung und Disciplin schlechterdings ausgeschlossen bleibt.

Ob darum in den einzelnen Staaten die Disciplinarmittel verschieden sind, die einheitliche gesetzliche Regelung des

Strafvollzugs wird dadurch weder gehindert, noch geschädigt. Man belasse deshalb, was in den einzelnen Staaten in Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse für nothwendig erachtet, als bewährt erkannt worden ist und durch die fortgesetzte Uebung zu einer Summe von Erfahrungen geführt hat, die es vor Allem ermöglichen, dass der Beamte auch die erforderliche Sicherheit gewinnt, um die Disciplin erfolgreich handhaben zu können.

Auf der im Jahre 1877 in Stuttgart abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten beschloss man deshalb auch ausdrücklich, die Wahl der möglichen Kostschmälerungen nicht irgendwie zu beengen, sondern ganz zu überlassen der in den einzelnen Staaten hiermit gemachten Erfahrung und Uebung.

Man begnüge sich deshalb bezüglich der Disciplin mit Ertheilung allgemeiner Vorschriften und unterlasse es, an der in den einzelnen Staaten für nöthig erachteten und gebräuchlichen Disciplinar-Praxis, die als Stütze und Bürgschaft für Zucht und Ordnung in den Strafanstalten bewährt erfunden worden ist, durch unnöthigen und unangebrachten Centralisationseifer rütteln zu wollen.

Allein auf Gebieten, deren Einzelregelung Wesen und Inhalt der Strafen so zu beeinflussen vermag, dass Verschiedenheit dieser Einzel-Bestimmungen auch Ungleichheiten im Strafvollzug zur Folge haben, — Arbeit, Arbeitsbelohnung, Erkauf besonderer Genüsse u. s. w. — genügen da Normativvorschriften? Hier ist Regelung bis in's Einzelne unbedingt erforderlich, wenn anders die nothwendige Einheit im Strafvollzuge erreicht und gesichert werden soll.

Es genügt z. B. bezüglich der Genussmittel also nicht die nur allgemein gehaltene Bestimmung: Den Sträflingen kann die Verwendung eines Theils der Arbeitsbelohnung — z. B. die Hälfte der monatlichen Arbeitsbelohnung — zur Beschaffung von Genussmitteln gestattet werden — vergl. § 29 des Entwurfs v. J. 1879. — Ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob z. B. diese Verwendung nur dann und wann, oder Monat für Monat gestattet wird, ob ferner diese Ver-

wendung nur auf Erkauf von Milch, Butter u. s. w., oder auch auf Schnupftabak, oder auch auf Rauchtaback u. s. w. erstreckt werden darf. Es sei hierbei nur daran erinnert, dass auf der im Herbst 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten über die Frage, ob dem Gefangenen eine Prise Schnupftabak zu gewähren sei, sehr ernst und eingehend discutirt worden ist.

Soll darum die Einheit im Strafvollzug gesichert sein, so sind für einzelne Zweige nicht allgemeine Regeln, sondern Vorschriften bis in's Einzelne erforderlich.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist eingehende Sachkenntniss nothwendige Vorbedingung. Die Gesetzgebung wird damit von selbst auf die Erfahrungen hingewiesen, die Wissenschaft und Praxis gezeitigt haben. Dieser Weg ist auch thatsächlich bereits bei Aufstellung des Entwurfs v. J. 1879 betreten worden. „Der Entwurf konnte es — wie die Motive dazu besagen — nicht als seine Aufgabe betrachten, ein vom Standpunkt der Theorie möglichst unanfechtbares System der Strafvollstreckung aufzustellen; er musste sich vielmehr das bescheidene Ziel stellen, unter Festhaltung der Normen des einheitlich geregelten Strafrechts diejenigen Reformen in Vorschlag zu bringen, auf welche die bisher gewonnenen Erfahrungen hinweisen."

Aber so bescheiden das Ziel erscheinen mag, so ist gleichwohl die Erreichung desselben thatsächlich äusserst erschwert. Ist denn auf den hierbei in Frage kommenden Gebieten, bei denen Regelung bis in's Einzelne erforderlich ist, wenn anders Einheit im Strafvollzuge gesichert sein soll, principielle Einheit schon erreicht, sodass eine gesetzliche Regelung unschwer ermöglicht wird?

1. Dass es unmöglich ist und dem Wesen und Zweck der Arbeit widerstreitet, sie als Strafschärfung und Strafunterscheidung nutzen zu wollen, darüber ist man ja wohl einig. Allein während man einerseits als weitere nothwendige Consequenz hiervon wie rücksichtlich der Arbeit auch gleiche Behandlung bezüglich der Arbeitszeit fordert, hält man andererseits für möglich und nöthig, diese als Abstufung

zwischen Zuchthaus und Gefängniss zur Geltung zu bringen. Darum hier gleiche, dort ungleiche und zwar im Zuchthaus längere Arbeitszeit als im Gefängniss. Dazu die hier und da weiter vorkommende, den Gefängnissanstalten eingeräumte Ausnahmebestimmung, dass unter Umständen, bei gutem Verhalten z. B., die Dauer der täglichen Arbeitszeit noch mehr verkürzt werden kann, während im Widerspruch hiermit thatsächlich anderwärts, wie bereits oben erwähnt, die Erlaubniss, länger arbeiten zu dürfen, von den Gefangenen als Vergünstigung erbeten und genehmigt wird.

2. Der Gefangene soll angehalten und gewöhnt werden, fleissig zu arbeiten. Ist man hierüber einig, so herrscht doch wesentliche Verschiedenheit über Mittel und Weg dazu — hier Normal-Pensum-System und zwar mit oder ohne Ueberpensum, dort individuelles Pensumsystem.

Der freie Arbeiter arbeitet um's tägliche Brod. Es muss monatlich so und soviel verdient werden. Und wenn auch die Arbeit zuweilen weniger gut fördern will, das Material ab und zu weniger gut ist, man muss leben, muss zahlen, und was die eine Woche nicht erreicht ist, muss in der andern Woche nachgeholt werden. Den Gefangenen drängt und drückt diese Sorge, diese Haupttriebfeder zur Arbeit, nicht. Und wenn er auch zuweilen aus Unlust und Unfleiss in der Arbeit zurückbleibt, ist nur das Pensum erreicht, das Ueberpensum das er bei Fleiss recht wohl leisten könnte, kann nicht von ihm gefordert, noch erzwungen werden, sofern er nur — und das ist ja unschwer einzutheilen — während der Arbeitszeit sich nicht ohne Arbeit betreffen lässt. Durch die Arbeit soll die Willenskraft geübt und der Gefangene an Ausdauer gewöhnt werden. Ist das Normal-Pensum-System der geeignete Weg hierzu? Mit seinen Pensis und Ueberpensis, behauptet man darum, täuscht dieses System Beamte wie Gefangene, und indem es ohne Weiteres diese Leistungen, wenn schon nur das Pensum und nicht auch das mögliche Ueberpensum erreicht ist, belohnt, belohnt und fördert es dadurch oft nur die Bequemlichkeit, Trägheit, Unstetigkeit und Willensschwäche.

An Stelle des Normal-Pensum-Systems ist man deshalb anderwärts zu dem individuellen Pensum-System gelangt, bei dem jedem Gefangenen das Arbeitsmaass zur Pflicht gemacht wird, das er seiner Arbeitsfähigkeit nach bei Fleiss zu leisten vermag und bei Strafe und selbstverständlichem Verlust der Arbeitsbelohnung leisten muss.

Bei der hohen Bedeutung der Arbeit ist die Systemfrage gleich wichtig. Auch im Entwurf v. J. 1879 war sie beachtet worden; man hatte das Normal-Pensum-System — Pensa und Ueberpensa — zu Grunde gelegt, das individuelle Pensum-System war damals noch unbekannt.

Fussen gegenwärtig die Vertreter dieses Systems auf ihren inzwischen seit einem Jahrzehnt gemachten Erfahrungen, so wird dagegen andrerseits der Versuch, den individuellen Fähigkeiten Arbeitsleistungen in gleitender Scala anpassen zu wollen, noch immer für unmöglich und unzulässig erachtet.

3. Um das Interesse an der Arbeit und den Fleiss zu erhöhen, werden allerwärts den Gefangenen Arbeitsbelohnungen bewilligt. Auch herrscht im Allgemeinen Einheit darüber, dass man dem Gefangenen keinerlei Recht auf die Arbeitsbelohnung einräumt, so lange sie ihm nicht thatsächlich eingehändigt worden ist. Allein die Verschiedenheit bei der Berechnung der Arbeitsbelohnungen — Normal- und individuelles Pensum-System — hat selbstverständlich weiter zur Folge eine Verschiedenheit in der Bemessung und Behandlung der Arbeitsbelohnungen. Insbesondere herrscht auch keine Einheit bezüglich des als zulässig und nöthig erachteten Mindest- und Höchstbetrags der Arbeitsbelohnungen. Hier wird ferner die Arbeitsbelohnung als ein Arbeitsertrags-Antheil behandelt, dort unabhängig vom Arbeitsertrag und dessen Schwankungen in festen Sätzen je nach dem Grade des bewiesenen Fleisses zugemessen. Hier ist lediglich der Fleiss, dort Fleiss und gute Führung Vorbedingung für Gewährung der Arbeitsbelohnung. Hier wird die gleiche Leistung des Züchtlings und Gefängnisssträflings gleich, dort verschieden belohnt. Aber nicht blos der Strafart, sondern auch den Strafklassen (Disciplinarklassen) wird anderwärts

noch Einfluss eingeräumt, indem bei einer und derselben Strafart je nach der Zugehörigkeit der Strafklassen die Arbeitsbelohnungen eine weitere Abstufung erfahren. Hat hiernach Rückfälligkeit eine grössere oder geringere Kürzung der Arbeitsbelohnung, ja selbst eine gänzliche Versagung derselben auf die ersten 3 bez. 6 Monate zur Folge, so bleibt sie dagegen anderwärts völlig einflusslos auf die Höhe der Arbeitsbelohnung. Und während einerseits die Verfügung über die Arbeitsbelohnung dem Gefangenen in bestimmtem Umfange zugebilligt wird, hier nach Befinden über die volle Arbeitsbelohnung, dort nur über zwei Dritttheile, oder nur über die Hälfte derselben, ist andererseits eine solche Grenze überhaupt nicht gezogen, sondern lediglich und allein dem Ermessen der Anstalts-Direction anheim gegeben.

4. Dass bezüglich der Extragenüsse eine Normativvorschrift nicht ausreicht, sondern Regelung bis in's Einzelne erforderlich wird, ist bereits oben angedeutet. Hier als Belohnung, dort als Zusatznahrungsmittel behandelt, hat diese Verschiedenheit der Zwecke mit ihren weiteren Consequenzen eine so wesentliche Verschiedenheit in der Behandlung der Extragenüsse zur Folge, dass dadurch eine wesentliche Verschiedenheit im Strafvollzuge nothwendig herbeigeführt wird. Hier nur von Fall zu Fall, auf jedesmaliges Bitten und nur auf Zeit, auf wenige Wochen und selbst auf Tage nur gestattet, ist dort Monat für Monat der Erkauf der Extragenüsse freigegeben. Während ferner in den verschiedenen Ländern verschiedene Bedingungen als maassgebend für Gewährung oder Versagung der Extragenüsse überhaupt, sowie für das Maass dieser Gewährungen in Betracht kommen — Führung, Rückfälligkeit, Art der Arbeit, Dauer der Strafzeit, Strafart, Strafklassen-Zugehörigkeit, ja selbst die früheren Lebensgewohnheiten — sind anderwärts im Allgemeinen solche Schranken nicht gezogen. Hier ist ferner die Hälfte der monatlichen Arbeitsbelohnung zur Verfügung eingeräumt, dort ein bestimmter Höchstbetrag gleichmässig angeordnet, während anderwärts das Ermessen der Anstalts-Direction allein maassgebend ist. Und während die Wahl der Extra-

genüsse hier und da eine nur wenig beschränkte ist, selbst Schnupf- und Kautabak und auch das Rauchen gestattet ist, und von diesen Gewährungen ein möglichst weitgehender Gebrauch ermöglicht ist, wird anderwärts in Rücksicht darauf, dass es mit dem Ernst der Strafe nicht vereinbar zu erachten ist, dem Gefangenen mehr, als ihm nöthig, zu gewähren, ihm also ausser der regulativmässig gewährten, Leben, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erhaltenden Beköstigung noch besondere Genussmittel zu gestatten, von der Bewilligung derselben ein so minimaler Gebrauch gemacht, dass die Gewährung von Extragenüssen hier überhaupt fast hinfällig geworden und gleich Null zu erachten ist.

5. Eine weitere principielle Unterscheidung endlich bildet noch das Klassensystem.

Sind Gefangene nach dem Grade ihres sittlichen Zustandes wesentlich verschieden, so ist, wie man behauptet, auch eine dementsprechend verschiedene Behandlung der Gefangenen gerechtfertigt und nothwendig, wodurch zugleich insbesondere auch erstrebt werden soll, die Gefangenen zu gutem Betragen, Fleiss und sittlichem Streben anzuregen. Hiernach sind die Gefangenen geschieden in zwei Klassen, ja selbst drei Klassen hat man für nöthig erachtet.

Je nach der Zugehörigkeit der Klassen ist verschieden bemessen die Zulässigkeit besonderer Vergünstigungen und zwar bezüglich des Briefschreibens, des Gestattens von Besuchen von Angehörigen, der Lectüre, des Erkaufs besonderer Genussmittel, des Gebrauchs von Schreibmaterialien, der Theilnahme an gewissen Unterrichtszweigen, der Erlangung von sogenannten Vertrauensarbeiten u. s. w., ja selbst die Höhe der Arbeitsbelohnung hat eine entsprechende Abstufung erfahren. Dabei ist das Maass der Vergünstigungen in den Staaten mit Klassensystem aber keineswegs ein gleiches, sondern wiederum ein mehr oder weniger verschiedenes.

Rückfälligkeit ist im Allgemeinen ein Grund zur Einstellung in die unterste Klasse. Allein der Begriff der Rückfälligkeit ist wiederum so verschieden construirt, dass dadurch

die Verschiedenheit in der Behandlung der Gefangenen noch mehr vergrössert wird.

Dagegen wird von anderer Seite das Klassensystem durchaus verworfen, weil, wie man sagt, dadurch verschiedene Arten von Zuchthaus- und Gefängnissstrafe gebildet werden, das Reichsstrafgesetz aber nur eine Zuchthaus- und nur eine Gefängnissstrafe kenne, und doch hält man mit dieser Auffassung es wiederum vereinbar, nach den Ehrenstrafen die Gefangenen verschieden zu behandeln, insofern den Gefängnissslräflingen, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die Befugniss eingeräumt wird, sich der eigenen Kleider und Wäsche bedienen zu dürfen.

Die Vertreter des Klassensystems halten den gegen ihr System gemachten Einwand für unbegründet; der Grundcharakter der Strafe, behaupten sie, erfahre durch die Klassen-Unterscheidungen keine wesentliche Aenderung, wohl aber werde eine solche herbeigeführt durch die dem Besitz der Ehrenrechte eingeräumte Folge. Eine solche Unterscheidung sei überdies auch nicht zu rechtfertigen, da die Ehrenstrafen erst nach verbüsster, verjährter oder erlassener Strafe anheben, ferner sei damit die Ungleichheit und Härte verbunden, dass der mittellose Gefangene die Hauskleidung tragen müsse und so dem Gefangenen gleichgestellt werde, gegen den der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist, auch bilde endlich der Besitz oder Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte keineswegs in allen Fällen ein sicheres, zutreffendes Urtheil für die einem Gefangenen innewohnende ehrliebende oder ehrlose Gesinnung.

Doch genug der Erörterungen! Sind doch der Verschiedenheiten wahrlich genug und ist doch hiermit unleugbar erwiesen, wie der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe verschieden ist, je nachdem diese Strafen in dem oder jenem Lande zur Vollstreckung kommen.

Dass Einheit dringend nöthig ist und möglichst bald geschaffen werden möchte, darüber sind wir uns ja klar, aber ebenso ist klar, dass mit Normativvorschriften allein uns nicht geholfen ist, vielmehr Regelung bis in's Einzelne

nothwendig wird und zwar überall da, wo, wie oben dargelegt, principielle Verschiedenheiten in den Einzel-Anordnungen auch mehr oder weniger grosse Verschiedenheit in der Behandlung der Gefangenen zur Folge haben.

Ueberblicken wir nun die Entwicklung des Strafvollzugs, so machen wir die erfreuliche Wahrnehmung, dass namentlich in den letzten Jahrzehnten Vieles erreicht worden ist, allein wir müssen auch bekennen, dass die Höhe der Entwicklung noch nicht erreicht ist, wir stehen noch mitten darin. Der Entwicklungsgang, den der Strafvollzug in den verschiedenen Staaten Deutschlands genommen hat und noch nimmt, ist ein Beleg hierfür.

Der Entwurf v. J. 1879, an dem die hervorragendsten Praktiker mitgearbeitet haben, ist inzwischen zum Theil längst überholt, so bezüglich der rechtlichen Natur der Arbeitsbelohnung u. s. w. Auch würde durch diesen Entwurf Einheit im Strafvollzug nicht erreicht worden sein, fehlt doch z. B. die nothwendige Einzel-Regelung der Arbeitsbelohnung und der Extragenüsse. Wir haben daher keineswegs Ursache, zu beklagen, dass damals dieser Entwurf nicht zum Gesetz geworden ist, da dadurch der Strafvollzugs-Entwicklung ein bedauerliches Halt! geboten gewesen wäre.

Sachsen hat i. J. 1883 eine neue Haus-Ordnung erhalten, und nun ist schon eine grössere Anzahl Bestimmungen zu dieser Haus-Ordnung und zwar darunter eine von nicht unwesentlicher Bedeutung anderweit erlassen worden; ein Beweis, wie der Entwicklungsgang des Strafvollzugs noch nicht abgeschlossen ist, sondern in stetem Fluss sich noch befindet. Gleich wie hier ist man auch anderwärts fortgesetzt bestrebt, zu klären und weiter auszubauen. Und während man allerwärts noch mitten in dieser Arbeit steht, würde es da jetzt, ganz abgesehen von der Nothwendigkeit, dass zunächst die Revision des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgt sein muss, an der Zeit sein, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs zu verlangen? Die Gesetzgebung muss auf dem Boden der Erfahrung das Gesetz aufbauen. Wenn aber die Praxis die verschiedenen Fragen, die bei einer Regelung des Strafvoll-

zugs schlechterdings nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, noch nicht zu einem einheitlichen Abschluss gebracht hat, wie soll die Reichsgesetzgebungsgewalt im Stande sein, diese Aufgabe zu lösen? Mit Hilfe einer Commission von Praktikern? das würde ja der Ausweg sein, auf den man, wie beim Entwurf v. J. 1879, erneut zurückkommen könnte. Zweifellos würden dann aber durch ein Strafvollzugsrecht hier und da sofort ziemlich tiefgreifende Umänderungen nothwendig werden. Nun ist in Rücksicht auf den ganzen Anstalts-Organismus die Vorsicht geboten, dass das Reformwerk nicht überstürzt, sondern möglichst allmälig bewirkt werde, damit etwaiger Unsicherheit und Unruhe vorgebeugt wird. Es ist deshalb nur für erwünscht zu erachten, wenn durch den Umstand, dass für ein Strafvollzugsgesetz Revision des Reichsstrafgesetzbuchs Vorbedingung ist, den einzelnen Regierungen für die Entwicklung ihres Strafvollzugs noch einige Zeit belassen bleibt, damit die Lösung der noch schwebenden Fragen inzwischen auf dem Wege der Wissenschaft und Praxis erbracht und nach und nach zur Regelung des Strafvollzugs nutzbar gemacht werden kann.

Haben wir endlich ein dringliches Interesse, dass thunlichst bald der Strafvollzug gesetzlich geregelt werde, so ist aber auch für uns das Interesse und die Forderung zum Mindesten gleich dringlich, dass die zum Gesetz erhobenen Systeme und Principien auf Grund der Erfahrung unanfechtbar sind und nicht nach Kurzem wieder für unzeitgemäss und unzweckmässig erachtet werden müssen. Ein solches Gesetz würde für die Strafvollzugs-Entwicklung nur ein Hemmschuh sein, da ein Gesetz nicht fortwährend durch andere Gesetze verbessert und abgeändert werden kann.

Es ist darum für jetzt noch Aufgabe, das zum einheitlichen Aufbau erforderliche, durch Wissenschaft und Praxis hinlänglich erprobte Material vorerst zu beschaffen, eine Aufgabe, an der mitzuarbeiten insbesondere auch unser Verein berufen ist. Vielleicht dass wir schon dadurch, ohne die gesetzliche Regelung abzuwarten, thatsächlich zu einer Einheit im Strafvollzug gelangen, oder dieser doch inzwischen so

nahe kommen, um dann, wenn die Revision des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgt sein wird, mit grösserer Sicherheit als jetzt erneut die Frage aufstellen zu können: Ist's nun an der Zeit, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs zu verlangen?

Hiernach komme ich zu folgenden Thesen:

I. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs ist erst möglich, nachdem die erforderliche Revision des Reichsstrafgesetzbuchs bezüglich der Bestimmungen über die Freiheitsstrafen erfolgt ist.

II. Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten erachtet es für seine Aufgabe, die noch schwebenden Fragen des Strafvollzugs zu lösen, um dadurch schon thunlichst Einheit im Strafvollzug zu ermöglichen und damit die gesetzliche Regelung desselben zu erleichtern.

Soll die Versammlung der Deutschen Strafanstalts-Beamten die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges verlangen?

(Gutachten von Strafanstalts-Direktor Sichart in Ludwigsburg.)

Diese mir vom verehrlichen Vereins-Ausschusse zu gutachtlicher Aeusserung vorgelegte Frage steht in innigem Zusammenhange mit dem von der Versammlung unseres Vereins in Berlin 1874 behandelten Thema: „Soll der Strafvollzug im Wege der Gesetzgebung geregelt werden?“, und erscheint es mir deshalb zweckmässig, erstere Frage im Anschluss an die über letztere geführten Debatten zu behandeln:

Diese hatten bekanntlich zu ihrem Ergebnisse den Beschluss*): Es sei auszusprechen,

1. die Gemeinsamkeit des Strafrechtes im Deutschen Reiche werde durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht;
2. zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedürfe es der Aufstellung von Normativ-Vorschriften für die Hauptzweige der Gefängniss-Verwaltung;
3. die Ordnung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges habe im Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen.

Geheimer Regierungsrath Illing, welcher für einheitliche Gestaltung des Strafvollzuges im Wege der Verwaltungsinstruktion sich aussprach, beantragte,

*) cfr. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. X, S. 60.

der engere Vereins-Ausschuss sei zu ersuchen, an den Reichskanzler eine Petition zu richten, dahin gehend,

dass der Bundesrath veranlasst werde, eine Instruktion zu entwerfen, welche dem Strafvollzuge in den Gefängnissen des Deutschen Reiches zu Grunde zu legen sei,

ferner in der gleichen Petition die Bereitwilligkeit des Vereines auszusprechen, über die zur Entscheidung kommenden Fragen durch Abgabe von Gutachten u. s. f. zur Förderung der Strafvollzugsinstruktion mitzuwirken.

In Folge Annahme des oben unter Ziff. 3 angeführten Beschlusses kam der auf administrative Regelung des Strafvollzuges abzielende Illing'sche Antrag nebst den beiden soeben namhaft gemachten Unteranträgen nicht zur Abstimmung.

Unser Verein hat sich demnach darauf beschränkt, die gesetzliche Ordnung der Strafvollziehung als ein dringendes und unabweisbares Bedürfniss öffentlich zu erklären, hat aber bisher unterlassen, dieser seiner Kundgebung einen weiteren Schritt folgen zu lassen, die fragliche Angelegenheit der Entscheidung näher zu bringen.

Dessen ungeachtet hat die zu Gunsten unseres Gegenstandes durch den Reichstagsbeschluss vom 4. März 1870 eigeleitete Bewegung weitere Fortschritte gemacht. Der „Norwestdeutsche Verein für Gefängnisswesen“ hat 1876 durch Annahme des Satzes:

„Grundlage der Neu-Organisation des Gefängnisswesens in Deutschland bildet ein Reichs-Strafvollzugs-Gesetz, wodurch die einheitliche Organisation des Gefängnisswesens festgestellt wird.“

seine volle Uebereinstimmung mit der von unserm Vereine aufgestellten Forderung ausgesprochen.

Nachdem auch im Reichstage, und zwar in der Sitzung vom 29. Januar 1875 auf Antrag des Abgeordneten Dr. Tellkampf und am 21. Dezember 1876 bei Berathung der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zu dieser dem

Verlangen nach gesetzlich gleichmässiger Regelung des Strafvollzuges energischer Ausdruck gegeben worden war, wurde am 19. März 1879 ein vom Reichs-Justizamt ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich nach vorgängiger Berathung mit einer aus Praktikern zusammengesetzten Kommission festgestellt. Schon einige Jahre früher hatte das Reichskanzleramt die Bundesregierungen zur Einsendung des erforderlichen Materiales über die Strafvollziehung in den Einzelstaaten, und zwar an der Hand eines geordneten Fragensystems aufgefordert, und hatte die preussische Regierung ihrem bezüglichen Berichte einen Gesetzentwurf angefügt, in welchem sie ihrer Auffassung von der Sache in umfassender Weise Ausdruck gab.*) Der erwähnte Reichsgesetzentwurf kam auch im Justizausschusse des Bundesrathes zur Berathung, wurde indessen bis heute dem Reichstage nicht vorgelegt.

Im Jahre 1887 kam der Gegenstand im Reichstage noch einmal zur Sprache, indem der Abgeordnete Johannsen den Antrag einbrachte, den Reichskanzler zu ersuchen, eine Durchsicht der Bestimmungen über das Gefängniss- und Strafvollstreckungswesen dem Reichstage zu unterbreiten.

Wir sehen aus dem Allem, dass die Angelegenheit, welche auf der Vereinsversammlung von 1874 die Geister so lebhaft bewegte und erregte, auch in weiteren Kreisen die verdiente Theilnahme erweckt und eifrige Förderung und Unterstützung erfahren hat. Auch die Reichsregierung ist nicht unthätig geblieben, ist der Sache vielmehr mit allem Ernste näher getreten. Wenn sie, so zu sagen, auf halbem Wege Halt gemacht und bisher eine endgiltige Entscheidung über den so wichtigen Gegenstand nicht herbeigeführt hat, so müssen die Gründe dieses ihres Verhaltens jedenfalls von schwerwiegender Bedeutung gewesen sein.

Wie unser Vereinsorgan seiner Zeit mittheilte**), sollen an maassgebender Stelle Bedenken gegen die bestimmenden

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. X S. 302.
**) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIV S. 381.

Grundzüge des Entwurfes geäussert worden sein; namentlich sollen Einwendungen gegen das darin angenommene System der Einzelhaft erhoben worden sein. Es soll aber auch, wie es weiter verlautet, Dr. Mittelstädt's Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen“ beim Reichskanzler Fürsten Bismarck den Eindruck hervorgerufen haben, dass es einer radikaleren Lösung der in Rede stehenden und anderer kriminalistischer Fragen bedürfe, als sie der Strafvollstreckungs-Gesetzentwurf beabsichtigt.

Haben diese Mittheilungen Grund — und wir haben keinen Grund, ihre Richtigkeit zu bezweifeln — so drängt sich uns von selbst die Frage auf: Hat eine vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten ausgehende Petition um gesetzliche Ordnung des Strafvollstreckungs- und Gefängnisswesens mehr Aussicht, Berücksichtigung im Reichskanzleramt zu finden, als die wiederholt vom gesetzgebenden Körper des Reiches gefassten, den gleichen Gegenstand betreffenden Beschlüsse?

Wird das Ansehen unseres Vereins und das gewiss nicht zu unterschätzende Gewicht seiner Stimme jene Bedenken der Reichsregierung, von welchen soeben die Rede war, zu beseitigen vermögen? Oder hat nicht vielleicht unser Verein selbst ein nahe liegendes Interesse, die oben namhaft gemachten Gründe, welche der Vorlage des im Jahre 1879 zu Stande gekommenen Entwurfs an den Reichstag entgegen stehen sollen, ernster und eingehender Erwägung zu unterziehen?

Ich bin geneigt, die beiden ersteren Fragen zu verneinen, die letzt aufgeworfene Frage dagegen unbedingt zu bejahen.

Schon in den Verhandlungen des Ausschusses für Justizwesen über den vom Reichskanzler dem Bundesrathe vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Vollstreckung der Freiheitsstrafen wurde die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit von einer allerdings sehr geringen Minorität verneint und zur Begründung dieses Votums u. A. geltend gemacht, wichtiger als ein Gesetz

über den Vollzug der Strafen sei eine Revision des Strafensystems.*)

Der Inhalt des Gesetzentwurfes von 1879 scheint mir letztere Anschauung in vollem Maasse zu bestätigen. Derselbe liefert vollen und ganzen Beweis dafür, dass kein Gesetz, und wäre es das allerbeste, im Stande sei, auf Grund des dermalen geltenden Strafgesetzes den Vollzug der Strafen besser und wirksamer zu machen, als er sich bisher erwiesen hat.

Wer von denjenigen, welche sich um das Zustandekommen unseres 1874 gefassten Beschlusses bemüht und dadurch um den Verein verdient gemacht haben, wird behaupten wollen, dass der Entwurf von 1879 ihre Hoffnungen auf Ausgestaltung der einzelnen Arten von Freiheitsstrafe durch Vertiefung ihres Unterschiedes erfüllt habe?

Kann man mit Recht sagen, dass Zuchthaus, Gefängniss und Haft durch den Entwurf Inhalt und Bedeutung erlangt hätten, oder wären die verschiedenen Strafarten trotz Annahme des Entwurfes nicht vielmehr dieselben „unbestimmten Grössen" geblieben, wie sie bisher in unserm Strafgesetzbuche figurirt haben?

Nicht einmal einer getheilten Oberleitung des Gefängnisswesens innerhalb eines und desselben Landes, einer Hauptursache ungleichen Strafvollzuges, ist durch den Entwurf vorgebeugt.

Nun aber können wir uns unmöglich damit zufrieden geben, dass unsere Freiheitsstrafen thunlichst einheitlich und gleichmässig, dabei aber unvollkommen und fehlerhaft, in allen Strafanstalten des Deutschen Reiches vollzogen werden; das Ziel, das uns durch unsere Berufsaufgabe gesteckt ist, und das wir mit allen Kräften anstreben müssen, haben wir darin zu erblicken, dass der Strafvollzug von seinen bisherigen Fehlern und Mängeln befreit und auf eine Stufe der Vollkommenheit gebracht werde, dass durch ihn die Erreichung des obersten Strafzweckes, in Rückfallverhütung bestehend, durch bürgerliche Besserung der besserungsfähigen

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIV S. 142.

und durch Ungefährlichmachung der unverbesserlichen Verurtheilten verbürgt werde.

Unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch ermöglicht uns die Verfolgung der sogenannten Nebenzwecke der Strafe, Besserung und Sicherung, nicht in zureichendem Maasse, indem dasselbe, wenngleich nicht ausschliesslich einer Straftheorie huldigend, doch die Strafzumessung und namentlich auch die Strafart nach dem Gesichtspunkte der Vergeltung regelt und bestimmt. Nach der Schwere der durch das Gesetz verpönten Handlung wird zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretung unterschieden, und regelmässig nach Maassgabe dieser Unterscheidung auf Zuchthaus, Gefängniss oder Haft erkannt.

Auf den gewaltigen Unterschied, welcher zwischen besserungsfähigen und besserungswilligen Gelegenheits- und Affektverbrechern einerseits und zwischen unverbesserlichen Rückfalls- oder Gewohnheitsverbrechern andererseits besteht, nimmt unser Strafgesetzbuch in der Hauptsache keine Rücksicht. Die seit mehr als einem Vierteljahrhundert in Wort und Schrift von Männern der Wissenschaft und der Praxis erhobene Forderung, dass dieser fundamentalen Unterscheidung der Verbrecherklassen in dem Straf- und Haftsystem Rechnung getragen und ihr die verdiente Anerkennung und Geltung zu Theil werde, ist durch unsere Strafgesetzgebung nicht erfüllt worden. Die Folge hiervon äussert sich vorzugsweise auf dem Gebiete des Strafvollzuges, dessen Misserfolge namentlich in der stetigen Mehrung der Verbrechensrückfälle in erschreckender Weise zur Erscheinung kommen.

Unsere nach dem unsicheren Maassstabe des Verschuldens ausgesprochenen Strafen sind häufig zu langdauernd, noch öfter aber von zu kurzer Dauer. Ersterer Fall tritt meist bei Bestrafung von occasionellen, letzterer bei Bestrafung von unverbesserlichen und zugleich gefährlichen Gewohnheitsverbrechern ein. Die allzu lang bemessene Strafe des noch nicht verdorbenen und darum besserungsfähigen Gelegenheits- oder Affektverbrechers erbittert diesen, wodurch die Besserung

beeinträchtigt wird, wie andererseits durch verfrühte Freilassung von habituellen und professionellen Gesetzesverbrechern der Sicherungszweck vereitelt wird.

Beide grundverschiedenen Kategorieen von Verbrechern werden je nach der Grösse ihres letztmaligen Verschuldens bald in das Gefängniss, bald in das Zuchthaus geschickt. So kommt es, dass beide Arten von Strafanstalten verhältnissmässig ordentliche und unverdorbene Leute, daneben aber auch den Auswurf der Gesellschaft, das echte Gauner- und Vagabondenthum beherbergen. Ein geriebener abgefeimter Spitzbube, dessen Vorstrafenverzeichniss eine lange Reihe der schwersten Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Arbeitshaus, schweren Kerker u. s. f. aufweist, wandert in Folge Annahme mildernder Umstände u. s. f. zur Abwechselung einmal in das Gefängniss, während ein bisher unbescholtener, in weiten Kreisen angesehener und geachteter Mann, der in einem unbewachten Augenblicke oder in der Hitze der Leidenschaft oder in unverschuldeter Geldbedrängniss ein sogenanntes schweres Verbrechen sich zu Schulden kommen liess, erbarmungslos in das Zuchthaus geschickt wird.

Solche nach ihrer socialen Gesinnung gänzlich verschiedene Individuen sind häufig am gleichen Strafplatze mit einander vereinigt, leben daselbst nach der gleichen Hausordnung, sind demnach einer ganz gleichen Behandlung unterworfen. Diese, indem sie auf beiderlei so sehr von einander abweichende Verbrecherkategorieen passen soll, verfehlt in zahlreichen Fällen ihren Zweck, indem sie sich für die bessere unter ihnen als zu streng, für die schlimme als zu mild und nachsichtig erweist.

Auch eine nach Maassgabe der kriminellen Vergangenheit der Verurtheilten durchgeführte Klassifikation vermag dem angeführten Uebelstande nicht zu wehren. Dieselbe lässt sich in Verbindung mit räumlicher Trennung der verschiedenen Klassen in den wenigsten Anstalten wegen Mangel an Platz oder mit Rücksicht auf die Beschäftigung der Gefangenen durchführen; überdies äussert sich eine derartige Einrichtung lediglich in Beziehung auf das Belohnen der

Sträflinge, während sie in allen übrigen Stücken deren Behandlung regelmässig nicht beeinflusst.

Nachdem wir Grund und Ursache erkannt haben, worauf die Unrichtigkeit der zur Zeit üblichen Strafzumessung, wie die Fehlerhaftigkeit unseres heutigen Strafvollzuges zurückzuführen sind, dürfte es uns nicht allzu schwer werden, auch die Mittel ausfindig zu machen, welche uns von diesen unerfreulichen, ja geradezu beklagenswerthen Zuständen zu befreien geeignet sein dürften.

Wie ich für meine Person über diesen Punkt urtheile, darüber habe ich mich in einem Aufsätze über: „Die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Rechte“ in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. XI S. 478 ff. ausgesprochen.

Es ist meines Erachtens zu dem besagten Zwecke vor Allem nothwendig, dass in unserm künftigen Strafgesetzbuch der alte bewährte Feuerbach'sche Satz: „Der Maassstab aller Strafbarkeit ist die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung“ wieder zu Ansehen und Geltung gelange.

Wie der Unterschied zwischen gefährlichen und ungefährlichen Verbrechern das Maass, so sollte der Unterschied zwischen besserungsfähigen und inkorrigiblen Rechtsbrechern die Art der Strafe bestimmen.

Zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens ist namentlich erforderlich, dass jeder Rückfall im engern Sinne, das ist jedes Verbrechen oder Vergehen, dem bereits eine Strafverbüssung wegen Verbrechens oder Vergehens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorausgegangen ist, als Straferhöhungsgrund angesehen und behandelt werde.

Um die Nebenzwecke der Strafe, Besserung und Sicherung, ernstlich zu verfolgen und sicherer zu erreichen, ist es unerlässlich, besserungsfähige und unverbesserliche Verurtheilte in verschiedenen Strafanstalten unterzubringen, und letztere einer in jeder Hinsicht strengeren Behandlung zu unterwerfen als erstere.

Danach sollten unsere Zuchthäuser zur Unterbringung unserer inkorrigiblen Recidivisten, für die übrigen wegen

Vergehen oder Verbrechen zu zeitlichen Freiheitsstrafen Verurtheilten die Gefängnisse als Strafort dienen.

Um moralischer Ansteckung unter den Gefängnissssträflingen vorzubeugen, sollte durch das Gesetz vorgeschrieben werden, dass die zu Gefängniss verurtheilten Eigenthums- und Sittlichkeitsverbrecher ihre Strafe in Einzelhaft zu erstehen haben.

Rationelles, zielbewusstes Strafen liegt nicht nur im Interesse Aller, sondern es wird dadurch auch speziell das Ansehen und die Achtung der mit dem Strafvollzuge betrauten Organe bedingt. Es will mir daher geradezu als eine uns Strafanstaltsbeamten obliegende Ehrenpflicht erscheinen, dass wir an maassgebender Stelle erklären, dass unser dermalen geltendes Strafrecht einen den Bedürfnissen der staatlichen Gesellschaft entsprechenden Strafvollzug zu einer Unmöglichkeit mache, dass wir der gleichen Stelle die eine Abhülfe versprechenden Vorschläge unterbreiten, und dass wir diese zur Berücksichtigung bei einer baldigst zu veranstaltenden Durchsicht oder Umarbeitung unseres Strafgesetzbuches dringendst und angelegentlichst empfehlen.

Auf solche Weise dürfte uns das Ziel unseres pflichtmässigen Strebens — Vervollkommnung und Ausbildung der Freiheitsstrafe und dadurch bedingte Erreichung des Strafzweckes — sicherer und rascher nahe gerückt werden, als durch Erneuerung der von anderer Seite schon wiederholt, aber vergeblich angebrachten Petition um gesetzliche gleichmässige Ordnung und Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen, unter Festhalten der bisherigen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Die sämmtlichen, in Vorstehendem entwickelten Gründe nöthigen mich, die mir zu gutachtlicher Aeusserung vorgelegte Frage hiermit zu verneinen.

Ueber die Aufgaben des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene.

Der Wunsch nach Anbahnung von engeren Beziehungen unter den zahlreichen Verbänden und Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene innerhalb des deutschen Reiches durch Schaffung eines gemeinsamen Verbandes ist während der letzten Jahrzehnte mehrfach geäussert worden, seine Nichtberücksichtigung aber erklärt sich damit, dass eben die richtige Gelegenheit abgewartet werden musste, um über das Bestehen des einen solchen Wunsch rechtfertigenden Bedürfnisses innerhalb eines grösseren Kreises der Betheiligten volle Gewissheit erlangen zu können.

Eine solche Gelegenheit hat die Versammlung den schutzvereinlichen Vertretern geboten, welche erstmals am 5. September 1889 in Freiburg im Breisgau zusammengetreten ist und nach eingehenden Verhandlungen das Bedürfniss nach der Gründung eines solchen Verbandes ausdrücklich erkannt hat.

Diesem Beschlusse wurde dadurch eine besondere Bedeutung gegeben, dass man demselben den weiteren beigefügt hat, wonach anlässlich der nächsten regelmässigen Versammlung des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten eine wiederholte Tagung von Vertretern deutscher Schutzvereine in Aussicht genommen, für die Zwischenzeit aber eine Kommission mit dem Rechte der Kooptation gewählt und mit der Wahrung der gemeinsamen Angelegenheiten

der in Frage stehenden schutzvereinlichen Vereinigungen beauftragt werden solle.

Diese Kommission hat ihre vornehmlichste Aufgabe in der raschesten Fertigstellung eines Satzungsentwurfs erblickt, welcher sämmtlichen deutschen Schutzvereinen zur Aeusserung mitgetheilt worden, ist. Meinungsverschiedenheiten hierüber, welche auch durch eine Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfs nicht beseitigt werden konnten, machten eine besondere Tagung nothwendig, welche am 15. Juli 1892 in Eisenach stattgefunden hat. Dieselbe war durch eine grössere Zahl von Verbänden und Einzelvereinen beschickt worden und führte, nachdem über die Satzungen und die Geschäfts-Ordnung eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt worden, zu dem einstimmigen Beschlusse, dass der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene nunmehr als in's Leben getreten zu erachten sei.

Mit der vorläufigen ferneren Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten ist die bisher thätig gewesene Kommission bis zu dem Zeitpunkte betraut worden, in welchem unmittelbar vor der im Monat September des Jahres 1893 statthabenden ersten Verbands-Versammlung die Wahl des nach den Satzungen zur Geschäftsleitung berufenen Verbandsausschusses zum Vollzuge gelangen wird.

Die Befugnisse der Verbandsversammlung, welche mindestens alle 3 Jahre zusammentritt, sind genau bestimmt.

Zur Bestreitung der Verbandskosten werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Damit wurde das seit Jahren erstrebte Ziel glücklich erreicht und zugleich für die neue Schöpfung diejenige Grundlage geschaffen, welche für deren erfolgreiche Weiterentwickelung unentbehrlich ist.

Von günstiger Vorbedeutung war die Uebereinstimmung, welche unter den Theilnehmern der Eisenacher Versammlung insbesondere darüber zu Tage getreten ist, dass die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der schutzvereinlichen Vereinigungen, welche dem Verbande bereits beigetreten sind

oder später noch sich demselben anschliessen werden, grundsätzlich gewahrt werden müsse und nur insoweit eine Beschränkung erfahren solle, als dies die Lösung der in den Satzungen näher dargelegten Verbandsaufgaben unbedingt nothwendig mache.

Es ist dies eine Rücksicht, welche sich ebensowohl aus dem eigenartigen Wesen der Schutzthätigkeit an sich ergiebt, als aus der Verschiedenheit der Beweggründe für ihre Handhabung und der Mittel, um sie zum Austrage zu bringen.

Will man auf diesem Arbeitsgebiete unter einer grösseren Zahl von solchen, welche das nämliche Ziel verfolgen, eine lebenskräftige, schaffensfreudige und von dem warmem Pflichtbewusstsein der Betheiligten getragene Einigung erzielen, so begnüge man sich damit, die bindenden Wirkungen einer solchen Uebereinstimmung auf ganz genau bestimmte kardinale Aufgaben zu beschränken, während im übrigen für jeden Theilnehmer an dieser Vereinigung und für sein Verhältniss zu derselben die unbedingte Freiheit des Handelns die ausschlaggebende Regel bleiben muss.

Ohne diese Rücksichtnahme würde wohl dem neuen Verbande die Gefahr drohen, immer nur eine leere Form zu bleiben, während er umgekehrt nunmehr eine sichere Gewähr dafür in sich trägt, alle Hoffnungen, welche an seinen Bestand geknüpft werden, in weitestem Maasse erfüllen zu können und überall da fördernd und befruchtend einzuwirken, wo die Schutzthätigkeit entweder überhaupt noch schlummert oder über die dürftigsten Beweise ihrer Lebensfähigkeit noch nicht hat hinauskommen können.

Zwei Neuerungen sind es hauptsächlich, welche jetzt schon als die unmittelbaren Folgen der Verbandsgründung sich wahrnehmbar machen werden.

In Hinkunft sollen deutsche Gefangene, welche im Zeitpunkt ihrer Entlassung aus einer Strafanstalt die schutzvereinliche Hilfe für sich erbitten und derselben bedürftig und würdig befunden werden, solche in ganz gleichmässiger Weise gewährt erhalten. Die Frage aber, ob sie auch Angehörige des Staates sind, in dessen Gefängniss

sie ihre Strafe verbüsst haben, soll hierbei ganz ausser Betracht bleiben. Damit wird der seither von einer grösseren Anzahl von Vereinen innegehaltene Grundsatz hinfällig, dass die schutzvereinliche Hilfe nur den Angehörigen des eigenen Landes oder der Provinz, für welche ein Verein gegründet worden oder sogar eines noch enger begrenzten Bezirkes zu Theil werden solle.

Im engsten Zusammenhange mit diesem Gedanken steht die zweite Neuerung, welche für alle Strafentlassene deutscher Reichsangehörigkeit die von ihnen erbetene Ueberweisung in ihre Heimath oder an einen anderen zum Aufenthalte nach der Entlassung gewählten Ort von der Strafanstalt aus durch schutzvereinliches Eingreifen ermöglichen will.

Ein solcher Wunsch, der ebenso naturgemäss als berechtigt ist, wird nicht selten zur Aeusserung gelangen.

Der Grundsatz der gegenseitigen Hilfeleistung in solchen Fällen soll für alle Verbandsglieder maassgebend sein und findet deshalb ein Anspruch auf Ersatz gegen andere Vereine insbesondere auch gegen den Verein des Anzugsortes nicht statt. Zugleich ist auch durch die Satzungen das Verfahren für den Vollzug dieser Ueberweisungen geregelt. Diese beiden Neuerungen sind gegenüber der bisher bestandenen Uebung zweifellos ein Fortschritt. Derselbe trägt ebensosehr dem Gebote der Humanität Rechnung, nach welchem für jeden Strafentlassenen die durch seine hilflose Lage sich als nothwendig erweisende Unterstützung gesichert werden soll, als er auch mit unserem nationalen Empfinden im Einklange steht, welches, einem immer mächtiger sich regenden Drange folgend, die Wohlthaten unserer nationalen Einigung auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens übertragen und demgemäss auch den Unglücklichen, welche nach verbüsster Strafe Reue über ihr Vorleben empfinden und der Besserung entgegenstreben, in ungeschmälertem Maasse zugewendet sehen will.

Die günstigen Wirkungen dieser Neuerungen werden sich übrigens erst dann in vollem Umfange äussern, wenn in allen

Theilen des deutschen Reiches und insbesondere an jedem Sitze von Strafanstalten Schutzvereine oder wenigstens ähnliche stellvertretende Einrichtungen bestehen, denn dies ist zweifellos die hauptsächliche Voraussetzung, um ein für allemal den so häufig und tief empfundenen Missstand zum gänzlichen Verschwinden zu bringen, dass Bestrafte nach verbüsster Strafe, jeglicher Hilfe und Mittel baar, trotz der aufrichtigsten Besserungsvorsätze sich auf die Strasse gesetzt sehen, um in kurzer Zeit die Zahl der arbeitslos umherziehenden Fechtbrüder zu vermehren und früher oder später unrettbar auf's neue dem Verbrecherdasein anheimzufallen.

So lange Staat und Gesellschaft diesem Missstande gegenüber auf rechtzeitige Abhilfe keinen Bedacht nehmen, ist die Klage über die Gefährdung der öffentlichen Interessen durch die Ueberhandnahme des Verbrecherthums keine berechtigte.

Zu diesen vorerwähnten, schon in voller Ausführung begriffenen Aufgaben treten noch weitere, mit deren Verfolgung der Verband nach den Satzungen in Hinkunft sich noch zu befassen haben wird.

Der Mehrzahl derselben ist das gemeinschaftlich, dass ihre Bedeutung sich erhöht, sobald man den Begriff der Schutzthätigkeit von der Gefangenenfürsorge im engeren Sinne des Wortes ausgehend auf alle diejenigen Bestrebungen ausdehnt, welche auf die Ergründung der Ursachen des Verbrecherthums und der Mittel zur wirksamen Bekämpfung desselben gerichtet sind. Von diesem Standpunkte aus — und es ist dies derjenige Standpunkt, welchen eine tief entwickelte Schutzthätigkeit früher oder später stets einzunehmen bestrebt sein muss — könnte die zukünftige Thätigkeit des Verbandes eine ebenso umfangreiche als bedeutungsvolle werden und zwar um so mehr, als sie auch die Möglichkeit in sich schliesst, den Kreis derjenigen, welche hierfür ein Interesse zeigen und deshalb zur Mitarbeit sich bereit finden lassen, erheblich zu vermehren.

Zu diesen Aufgaben gehören:

a. die Förderung der zentralen Organisation in den

einzelnen deutschen Ländern und Provinzen u. s. w. Bezüglich dieser Frage ist für den Verband das zu erstrebende Ziel durch den Beschluss der obenerwähnten Freiburger Versammlung*) genau vorgezeichnet, durch welchen ausgesprochen wurde, dass das Bestehen einer Zentralstelle für die schutzvereinliche Thätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirkes für deren richtige Organisation und deren dauernden Bestand von der grössten Bedeutung sei. Diesem Beschlusse, welcher sich gleichzeitig auch über den praktischen Werth dieser Organisation näher ausgesprochen hat, darf aber um so eher eine Folge gegeben werden, als auch durch die neuerlichen Erfahrungen derjenigen schutzvereinlichen Verbände, welche auf dieser Organisation beruhen, dessen Richtigkeit vollauf bestätigt wird und von dessen durchgreifender Ausführung die Möglichkeit einer ganz gleichmässigen Fürsorge für alle deutschen Gefangenen, welche innerhalb der verschiedenen Theile des deutschen Reiches zur Entlassung gelangen, bedingt ist;

b. das Hinarbeiten auf die Organisirung eines allgemeinen Arbeitsnachweises und auf die Zugänglichmachung desselben für die schutzvereinlichen Bedürfnisse. Die Ermittelung von Arbeit ist das unentbehrlichste und wirksamste und deshalb auch bedeutungsvollste Fürsorgemittel. An schutzvereinlichen Versuchen, dessen Anwendung im gegebenen Momente sich, sei es durch den Betrieb eigener Einrichtungen, sei es durch den Anschluss an bereits bestehende derartige Unternehmungen zu sichern, hat es nicht gefehlt. Immerhin ist die Dauer dieser Versuche noch zu kurz und die Zahl der dabei gewonnenen Erfahrungen zu gering, um schon jetzt zu einem abschliessenden Urtheil darüber gelangen zu können, welcher Einrichtung der Vorzug zu geben und welche Grundsätze für den Betrieb maassgebend sein sollen. Für den Verband eröffnet sich damit die Gelegenheit zur Bearbeitung eines ebenso umfassenden als lohnenden Arbeitsfeldes.

*) vergl. die Sonderausgabe über die Verhandlungen dieser Versammlung vom Geh. Finanzrath Fuchs, Karlsruhe 1890, Druck u. Verlag von Friedrich Gutsch, S. 59 u. f.



c. die Verständigung über die Mittel zur Anbahnung einer möglichst gleichmäsigen Fürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte. Diese Art von Fürsorge ist zweifellos einer der beachtenswerthesten Zweige der schutzvereinlichen Thätigkeit überhaupt, sie ist aber auch eine sehr lohnende, weil sie auf die grössten Erfolge rechnen darf und ihr viel Verständniss und Interesse entgegengebracht wird. Dagegen darf die Schwierigkeit ihrer glücklichen Lösung nicht verkannt werden. Sie liegt vornehmlich darin, dass viele Schutzvereine nur jugendliche Gesetzesübertreter in den Bereich ihrer Fürsorge ziehen wollen, während andere sie auch auf diejenigen, welche noch nicht bestraft worden sind, aber nach dem Grade ihrer sittlichen Verwahrlosung dem förmlichen Uebelthäter ganz gleich erachtet werden müssen und oft auch nur aus ganz zufälligen Ursachen vor den sonst unausbleiblichen Folgen der Gesetzesübertretung bewahrt geblieben sind. Ausserdem regelt sich das hier nothwendige bessernde Eingreifen, welches übrigens gleichzeitig gegen die pflichtvergessenen und schwachen Eltern sowie gegen die der Erziehung bedürftigen verwahrlosten Kinder sich richten muss, nach ganz verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen. Auch ist das Maass der zur Verfügung gestellten Zwangs- und Erziehungsmittel ein sehr verschiedenes. Bald sind hierfür ausschliesslich die für ein sachgemässes Eingreifen meistens nicht ausreichende Grundlage bietenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches maassgebend, bald bestehen besondere Zwangserziehungsgesetze, welche aber unter sich selbst wieder insofern wesentlich von einander abweichen, als sie das zwangsweise Vorgehen vermildern oder von strengeren Voraussetzungen abhängig machen und als sie bei der Durchführung des Erziehungs- und Besserungswerkes auf die Mitwirkung der freien Vereinsthätigkeit besonderen Bedacht nehmen oder aber alles dem bureaukratischen Ermessen anheimgeben.

Der Wichtigkeit dieser Fürsorge entsprechend ist diese Frage bereits auf die Tagesordnung der nächsten Verbands-

versammlung*) gesetzt worden und sind die Vorarbeiten für deren eingehende Berathung schon in vollem Gange. Es sollen bei diesem Anlasse nicht blos die empfehlenswerthesten Grundsätze für die konsequente Durchführung des an den vorbezeichneten jugendlichen Personen vorzunehmenden Erziehungs- und Besserungswerkes an der Hand praktischer Erfahrungen festgestellt, sondern auch auf Grund der letzteren die Nothwendigkeit von etwaigen gesetzgeberischen Reformen dargelegt werden, sei es, dass die Neuregelungsbestimmungen über die Altersgrenze für die Strafmündigkeit jugendlicher Gesetzesübertreter und über die Art des Vollzugs der etwa gegen sie ausgesprochenen Strafen in Frage steht, oder sei es, dass die zur Zeit in Geltung befindlichen Gesetze über Zwangserziehung mit weiteren Garantieen für deren rechtzeitige Aenderung und für deren möglichst nachhaltigen Vollzug ausgestattet werden sollen.

Der zur Förderung einer eingehenden Berathung dieses Gegenstandes bestimmte Fragebogen ist bereits ausgearbeitet und wird demnächst an die deutschen Schutzvereine vertheilt werden.

d. die Einleitung von Beziehungen mit nicht deutschen Schutzvereinen, namentlich behufs Ermöglichung der Heimbeförderung von deutschen Gefangenen, welche im Auslande zur Strafe gezogen worden sind. Als Vorbild hierfür kann die Uebereinkunft gelten, welche schon seit einer Reihe von Jahren zwischen den schweizerischen und deutschen Schutzvereinen nach dem Grundsatze der gegenseitigen Hilfeleistung zur Ausführung gelangt und soweit das Bestreben in Frage steht, die bei der früher üblich gewesenen Abschiebung von Strafentlassenen zu Tage getretenen Missstände zu beseitigen, sich vollkommen bewährt hat.

Seither haben die internationalen Gefängnisskongresse von St. Petersburg und Antwerpen das Bedürfniss nach solchen Uebereinkommen auf Grund von Härten und Unbillig-

*) Tag und Ort dieser Versammlung sind noch nicht festgesetzt. Vorläufig ist die erste Hälfte des Monats September hiefür in Aussicht genommen.

keiten, welche allseitig unumwunden zugestanden werden mussten, in unzweideutiger Weise anerkannt. Die Aufgabe des Verbandes der deutschen Schutzvereine wird es sein, mit allen denjenigen Nachbarländern des deutschen Reiches, welche über eine hiefür ausreichende schutzvereinliche Organisation verfügen und ein entsprechendes Entgegenkommen zu erkennen geben, Uebereinkommen der obenbezeichneten Art anzubahnen.

e. die Förderung aller Bestrebungen, welche auch auf eine wissenschaftliche Behandlung aller wichtigeren Fragen auf dem Gebiete des Schutzwesens unter besonderer Bedachtnahme auf etwaige Bedürfnisse nach gesetzgeberischen Reformen strafrechtlicher oder strafprozessualischer Natur gerichtet sind. In Verfolgung dieses Zieles sollen die Blätter für Gefängnisskunde, welche von dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten herausgegeben werden, auch für den Verband der deutschen Schutzvereine als Verbandsschrift gelten, während beide Vereine in Hinkunft zur gleichen Zeit und am nämlichen Orte, aber in getrennten Versammlungen tagen werden.

Die Erstattung eines die Thätigkeit aller deutschen Schutzvereine umfassenden Jahresberichts und die Veröffentlichung aller auf die Weiterentwickelung des Schutzwesens Bezug habenden Vorgänge, dies sind die wesentlichsten der Aufgaben, welche nach den Satzungen dem Verbande zufallen. Ihre glückliche Lösung hängt erfahrungsgemäss zum grossen Theile davon ab, dass auch staatlicherseits der Verbandsthätigkeit eine wohlmeinende Unterstützung entgegengebracht wird. Die letztere im unmittelbaren Verkehr mit den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten bezw. mit den zuständigen Reichsbehörden sich zu erbitten, wird eine der nächsten und belangreichsten Aufgaben des Verbandsausschusses sein. Es ist einleuchtend, dass der Werth dieser staatlichen Unterstützung sich ganz erheblich steigert, wenn er sich gleichzeitig auch in namhaften materiellen Zuschüssen äussert. Ohne die letzteren dürfen aber, insofern nicht die freie Vereinsthätigkeit selbst diese Mittel zur Verfügung zu

stellen im Stande sein sollte — was übrigens schon als eine grosse Seltenheit bezeichnet werden muss — nennenswerthe Erfolge auf den unter a—e verzeichneten Thätigkeitsgebieten niemals erhofft werden, es trifft dies aber in ganz besonderem Maasse bei dem Versuche zu, für ein räumlich grösseres Arbeitsgebiet eine lebensfähige und in ihrem Eingreifen jederzeit wohlthätig wahrnehmbare zentrale Organisation zu schaffen und aufrecht zu erhalten, während diese selbst wieder die unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Pflege der unter b—d erwähnten Aufgaben ist.

Nach dieser Darlegung der dem Verbande der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene obliegenden Aufgaben wird es nicht ohne Interesse sein, noch einen kurzen Einblick in die Vorgänge zu thun, welche in der jüngsten Zeit sich auf diesem Gebiete in anderen Staaten haben wahrnehmen lassen. Hierbei werden übrigens alle diejenigen Länder ausser Betracht bleiben, in welchen wie in Dänemark, England, Holland, Schweden und Norwegen schon seit vielen Jahrzehnten schutzvereinliche Einrichtungen mit zentralen Organisationen bestehen und in welchen der wohlthätige Einfluss der letzteren auf die segensreiche Thätigkeit der ersteren unbestritten ist.

In der Schweiz, deren Kantone der Mehrzahl nach schon frühzeitig auf die Schaffung leistungsfähiger „Schutzaufsichtsvereine“ Bedacht genommen haben und deren Vorgehen auf dem Gebiete der schutzvereinlichen Thätigkeit sich stets vortheilhaft durch den richtigen praktischen Sinn ausgezeichnet hat, wurde die Frage wegen Bildung eines Zentral-Organs für die Schutzaufsichtsvereine neuerdings Seitens einer im Jahre 1887 in Freiburg tagenden Delegirtenkonferenz zur Erörterung gebracht. Angeregt durch den Hinweis auf das schon oben erwähnte Uebereinkommen zwischen einer Anzahl deutscher und schweizerischer Schutzvereine wegen gegenseitiger Hilfeleistung hat diese Versammlung den einstimmigen Beschluss gefasst, dieser Frage näher zu treten und durch den Verein in Neuchâtel sich darüber Vorschläge machen zu lassen, in welcher Weise eine inter-

nationale Verbindung aller schweizerischen Vereine ermöglicht und ein gemeinschaftliches Zentral-Organ geschaffen werden könne. Auf Vorlage eines Satzungsentwurfs für den zu gründenden internationalen Verband wurde dieser am 31. Juli 1888 durch eine Versammlung von achtzehn Abgesandten der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine einstimmig angenommen.

Als Zweck des neuen Verbandes bezeichnen die Satzungen die Förderung der Schutzthätigkeit durch Prüfung und Begutachtung aller darauf Bezug habenden Fragen.

Die Verbandsmitglieder treten alle zwei Jahre zu einer Verbandsversammlung zusammen, welche gleichzeitig mit der des schweizerischen Vereines für Straf- und Gefängnisswesen abgehalten wird. Das Amt des Zentral-Komité's wechselt alle zwei Jahre unter den Verbandsmitgliedern.

Die erste Folge dieser Neuerung war der sofortige Beitritt sämmtlicher dem Verbande angehörenden Vereine zu dem schon mehrfach angeführten Uebereinkommen mit dem deutschen Schutzverein. Die Versuche, ähnliche Abmachungen mit Frankreich, Italien und Oesterreich zu Stande zu bringen, sind nur dem erstgenannten Lande gegenüber von Erfolg gewesen, welches hierbei durch den „Secrétaire général de la Société centrale de patronage à Paris“ vertreten war. Bei der Feststellung des Verfahrens für die Ueberweisungen haben die beiderseitigen Gesandtschaftskanzleien mitgewirkt.

Die Heimbeförderungen, bei welchen vornehmlich schweizerische Strafentlassene betheiligt sind, haben bisher in ausgedehntem Maasse stattgefunden und wenn die früher hierbei zu Tage getretenen Härten noch nicht vollständig haben überwunden werden können, so liegt der Grund hieran hauptsächlich in der noch sehr ungenügenden Zahl von schutzvereinlichen Organen innerhalb der längs der französisch-schweizerischen Grenze belegenen Departements.

Durch diese Neuerung wurde bei allen schweizerischen Schutzaufsichtsvereinen das Bewusstsein von der Bedeutung ihrer Thätigkeit für das öffentliche Wohl gekräftigt und das

sie umschliessende, gemeinsame nationale Band noch weiter befestigt.

In Belgien hat das Gesetz vom 31. Mai 1888 über die Zulassung der bedingten Freilassung von Strafgefangenen Anlass zu neuen und zwar ebenso bedeutungsvollen als glücklichen Versuchen auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge gegeben. Der belgische Justizminister Le Jeune hat dasselbe bei der Vorlage an die Ständekammer, um seine Ziele klar zu kennzeichnen, das Gesetz für die Entwicklung des Schutzwesens genannt. Seiner wohlthätig wirkenden Anregung ist es zu verdanken, dass in rascher Aufeinanderfolge vom Jahre 1888 an in allen grösseren Städten des Landes Schutzvereine in's Leben getreten sind, unter deren Mitgliedern alle Gesellschaftsklassen vertreten waren und dass schon am 22. Dezember 1889, unter Zugrundelegung der zentralen Organisation, unter dem Namen „Fédération des sociétés belges pour le patronage des condamnés libérés“ eine Vereinigung gegründet werden konnte, welche sich die Aufgabe stellt, regelmässige Beziehungen unter allen derselben angehörigen belgischen Schutzvereinen herzustellen behufs Austauschs der gegenseitigen Erfahrungen und der Erleichterung des Unterbringens von Strafentlassenen und von Kindern, anlässlich ihres Austritts aus Besserungsanstalten oder landwirthschaftlichen Kolonieen.

Der neue Verband hat seinen Sitz in Brüssel, die Generalversammlung tritt alljährlich zusammen. Ueber die Thätigkeitsergebnisse werden Jahresberichte gefertigt. Als Verbandsschrift wird ein alle drei Monate erscheinendes Bulletin herausgegeben. Die durch die zentrale Vereinigung und Organisation erwachsenden Kosten werden von den einzelnen Verbandsvereinen getragen.

Von förderndem Einflusse für das neuerstandene belgische Schutzwesen war jedenfalls auch der gleichfalls auf Anregung der belgischen Staatsregierung im Oktober 1889 in Antwerpen zusammengetretene internationale Kongress, welcher sehr zahlreich beschickt war und auf welchem nur Fragen aus

dem Gebiete der Schutzthätigkeit im weiteren Sinne des Wortes in eingehender Weise, soweit es der Umfang des Besprechungsgebiets und die Kürze der Zeit gestattet haben, erörtert worden sind.*)

Der für die günstige Weiterentwicklung der neuen Schöpfung zweifellos entscheidendste Schritt aber muss darin erkannt werden, dass der belgische Justizminister der Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend seine ganze Aufmerksamkeit und Unterstützung zugewendet und, um für dieses Thätigkeitsgebiet ein möglichst nachhaltiges Eingreifen zu ermöglichen, die Mitarbeit der Schutzvereine des Landes sich gesichert hat.

Nachdem durch eine königliche Verordnung die verschiedenen Kategorien von Kindern, welche wegen sittlicher Verwahrlosung u. s. w. entweder durch gerichtlichen Spruch oder durch Anordnung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer ferneren Erziehung der staatlichen Fürsorge überantwortet worden sind, den „écoles de bienfaisance de l'état“ überwiesen wurden, erfolgte bald nachher eine Veröffentlichung des Justizministers, mittelst welcher im Ermessen mit dem prèsident de la Fédération des comités de patronage Musteranweisungen hinausgegeben wurden, nach welchen in Hinkunft bei der probeweisen Ueberführung von derartigen Kindern aus den „écoles de bienfaisance“ in geeignete Lehrverhältnisse verfahren werden soll. Dieselben beziehen sich einerseits auf die Auswahl der passenden Lehrherren und andrerseits auf die in jedem Falle über das Vorleben und Verhalten der zu entlassenden Kinder zu ertheilende Auskunft.

Hand in Hand damit geht ein an die Gouverneure der einzelnen Provinzen gerichtetes Rundschreiben des Ministers des Innern, nach welchem den lokalen Behörden die Bildung von comités de patronage empfohlen werden soll.

All diese Neuerungen enthalten, soweit die Organisation in Frage kommt, zweifellos die einzig richtige Maassnahme und, soweit es sich um die Handhabung der Schutzthätigkeit handelt, einen nicht zu unterschätzenden, sachlichen Fort-

*) Siehe Blätter für Gefängnisskunde. Band XXVI, S. 17.

schritt, welcher mit vollem Recht auch ausserhalb Belgiens ganz unzweideutige Anerkennung gefunden hat und welchen alle Freunde einer tiefentwickelten Schutzthätigkeit mit den aufrichtigsten Segenswünschen begleiten.

In Frankreich, welches Land in der Société générale des prisons und dem von derselben herausgegebenen Bulletin eine, der wissenschaftlichen Erörterung aller innerhalb der gebildeten Welt auftauchenden, wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Straf- und Gefängnisswesens sowie der Schutzthätigkeit gewidmete Einrichtung von wohlverdientem Weltrufe besitzt, hat das Verständniss für die grossen Vortheile der zentralen Organisation für das Schutzwesen schon längst Boden gefasst und auch entsprechende Versuche zu ihrer Einführung hervorgerufen. Die letzteren sind aber bis jetzt erfolglos geblieben und mag der Grund hierfür hauptsächlich darin liegen, dass mit Ausnahme der zehn in Paris mit grossem und anerkennenswerthem Erfolge thätigen Vereine von den 39 in den einzelnen Departements bestehenden Sociétés de patronage nur vier (Bordeaux, Lyon, Rouen und Melun) als leistungsfähige in Betracht kommen können. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerther, als die budgetmässige Summe, welche im Jahre 1891 zu Staatsunterstützungen an 28 Schutzvereine verausgabt worden ist, sich auf 118,300 Frcs. beläuft.

Als erster Versuch einer Einigung kann die am 19. October 1888 erfolgte Gründung der „Société centrale de patronage pour les libérés“, mit dem Sitze in Paris, angesehen werden. Ihr Zweck ist ausser der allgemeinen, übrigens auch dem Gesetz über die bedingte Verurtheilung (loi Bérenger) Rechnung tragenden Gefangenenfürsorge hauptsächlich der, die Ueberweisung aller bestraften Ausländer nach verbüsster Strafe an die Schutzvereine ihrer Heimath zu vermitteln und allen aus dem Auslande heimkehrenden, betraften Franzosen die erforderliche Hilfe zu Theil werden zu lassen.

In dem ersten Jahresberichte wird darauf hingewiesen, dass der St. Petersburger Kongress die Frage der internationalen Gefangenenfürsorge auf seine Tagesordnung gesetzt



habe und dass es deshalb Frankreich zukomme, in erster Reihe dieselbe zu organisiren.

Dieser Bericht erwähnt weiter, dass zu diesem Zweck Vereinbarungen nicht nur mit vierzehn Vereinen in der Schweiz, sondern auch mit Italien, Belgien, Luxemburg und Spanien abgeschlossen worden seien.

Die Vereinsdirektion soll sich aber auch zum Zweck der Ueberweisung von Strafentlassenen die Anknüpfung von näheren Beziehungen mit einer Anzahl von auswärtigen Schutzvereinen haben angelegen sein lassen. Ueber weitere Erfolge ist nichts mehr bekannt geworden. Ein zweiter Versuch, der sich übrigens auf ein ganz besonderes Gebiet der Schutzthätigkeit beschränkt, ist in der Gründung der „Union française du sauvetage de l'enfance" zu Tage getreten, diese Schöpfung, welche ausschliesslich der Fürsorge für die sittlich verwahrloste und bestrafte Jugend gewidmet ist, wurde durch Regierungsdekret vom 28. Februar 1891 als „établissement d'utilité publique" anerkannt. Zur Förderung ihrer Aufgabe hat dieselbe engere Beziehungen mit einer Anzahl von Schutzvereinen und Lokalkomités in den südlichen Departements und namentlich auch mit der ebenfalls im Jahre 1891 gegründeten und theilweise den gleichen Zweck verfolgenden „Société du patronage pour les libérés et le sauvetage de l'enfance" in Lyon eingeleitet. Diese Beziehungen gewinnen dadurch an Bedeutung, dass die letztgenannte Gesellschaft sich die Aufgabe stellt, den Vollzug des französischen Gesetzes über die Zwangserziehung zu fördern und zu unterstützen und dass sie zu diesem Zweck die Unterbringung von Zwangs-Zöglingen in geeigneten Familien auf dem Lande durch die Aufstellung von Agenten innerhalb dreier Departements gesichert hat.

Der weitaus entscheidende Schritt auf dem Wege zur Einigung ist aber dadurch geschehen, dass die „Société générale des prisons" in ihrer Sitzung vom 18. Mai v. J. den Beschluss gefasst hat, zur Berathung und Beschlussfassung über die Frage, ob und in welcher Weise die Herstellung eines gemeinsamen Bandes (lieu commun) unter den fran-

zösischen Schutzvereinen für entlassene Gefangene wünschenswerth sei, einen congrès national de patronage nach Paris einzuberufen und dieses Vorhaben durch die Herausgabe eines Fragebogens an alle Kongresstheilnehmer zu fördern. Der Kongress wird Pfingsten 1893 stattfinden. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde darauf hingewiesen, dass ein über ganz Frankreich sich erstreckendes Netz von Schutzvereinen unter einheitlicher Leitung, welches einen Begriff von deren Gesammtleistungen zu geben im Stande sei, am meisten dazu beitragen werde, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die schutzvereinliche Thätigkeit zu lenken und die Mitarbeit der Regierung hervorzurufen. Dieser Hinweis stützt sich zugleich auf die schon oben erwähnten Beschlüsse der Freiburger Versammlung und der Kongresse von St. Petersburg und Antwerpen.

Bemerkenswerth ist, dass anlässlich der eingehenden Verhandlungen über diesen neuesten Einigungsversuch mehrseitig die ernsteste Rücksichtsnahme auf die selbständige Stellung der dem zukünftigen Verbande beitretenden Vereine empfohlen worden ist, denn, wurde Seitens eines Redners besonders betont, in Frankreich sei man gegenüber solchen Einigungsbestrebungen zu partikularistisch gesinnt und wache wahrhaft leidenschaftlich darüber, dass den verschiedenen Vereinen ihre Unabhängigkeit möglichst ungeschmälert erhalten bleibe.

Von anderer Seite wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, anlässlich dieses Kongresses über die praktischsten Mittel zur Handhabung der Schutzthätigkeit weitgehenden Aufschluss zu geben und insbesondere die Fürsorge für die verwahrloste und bestrafte Jugend zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen, denn gerade hierin liege die vornehmlichste Voraussetzung dafür, um namentlich den kleineren Vereinen die Gelegenheit zur selbständigen Arbeit zu geben und sie dadurch lebensfähig zu erhalten.

Seitens des anwesenden Regierungsvertreters wurde diesem Vorgehen das lebhafteste Interesse entgegengebracht und der neuen Schöpfung nach deren Inslebentreten ledig-

lich auf Grund der privatvereinlichen Anregung jede Art von Unterstütsung zugesichert. Auch diesen Reformbestrebungen, welche vielversprechender Art sind, möge recht bald der davon erhoffte Erfolg zu Theil werden.

Diese kurzen Mittheilungen werden genügen, um für alle diejenigen, welche den Bestrebungen nach Gründung des Verbandes der deutschen Schutzvereine mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, ein abschliessendes Urtheil darüber zu ermöglichen, ob man für diese Neuerung die richtigen Ziele in's Auge gefasst habe und woran es denselben noch gebreche, um sie nicht allein zu einer lebensfähigen, sondern auch zu einer so kräftigen Einrichtung zu gestalten, dass sie etwaige Anfechtungen und Misserfolge, welche ihr etwa noch beschieden sein sollten, siegreich überdauern kann.

Fuchs

Vorsitzender der Kommission zur vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene.

Correspondenz.

Berlin, den 27. Februar 1893. Aus Chicago geht uns die Mittheilung zu, dass dort gleichzeitig mit der diesjährigen Weltausstellung ein Congress abgehalten werden wird, welcher sich mit allen die Entwickelung und Förderung der Menschheit betreffenden Fragen beschäftigen soll. Er führt den Namen „The world's congress Auxiliary", und sein Motto ist: „Nicht Dinge, sondern Menschen; nicht Masse, sondern Herz." Derselbe ist in eine Reihe von Sectionen eingetheilt, welche nach einander zu tagen bestimmt sind; diejenige, welche sich mit Wohlthätigkeits-, Besserungs- und philanthropischen Einrichtungen beschäftigt, hält ihre Sitzungen vom 12.—18. Juni und verhandelt nachfolgende Fragen:

1. Die öffentliche Behandlung des Pauperismus;
2. die Fürsorge für verwahrloste und verwaiste Kinder;
3. die Krankenpflege in den Hospitälern, Ausbildung von Krankenwärtern, Einrichtung von Armenapotheken etc., erste Hilfeleistung für Verletzte;
4. Die Festnahme, Einschliessung, Fürsorge und Behandlung Irrer;
5. Praeventiv- und Repressiv-Einrichtungen gegen das Verbrechen, Bestrafung und Besserung von Verbrechern;
6. die Gründung und Organisation von Wohlthätigkeits-Gesellschaften, sowie Schutzeinrichtungen für Arme;
7. die Einführung der Sociologie als Specialzweig der Forschung und des Unterrichts an den Universitäten etc.

Die Geschäftsordnung ist dieselbe wie auf den Gefängniss-Congressen, es wird über die einzelnen Fragen in Sections- und Hauptsitzungen verhandelt. Mitglied des Congresses kann jeder werden, der von einer Regierung, von wissenschaftlichen Gesellschaften und von Vereinen, welche sich mit einer die obigen Fragen berührenden Aufgabe beschäftigen, delegirt wird. Die Sprache des Congresses ist allein die englische; doch können Arbeiten für denselben in jeder beliebigen Sprache eingereicht werden, und werden dann exacte Uebersetzungen oder ausführliche Auszüge davon angefertigt. An

der Spitze der philanthropischen Seotion stehen klangvolle Namen, wie R. B. Hayes, F. Howard Wines, R. Treat Paine.

Weitere Mittheilungen werden noch ausgegeben, und bemerken wir zum Schluss, falls einer oder der andere unserer Leser die Ausstellung zu besuchen und an dem Congress theilzunehmen wünscht, dass ein Reiseführer und Hôtelanzeiger allen denjenigen zugesandt wird, welche sich dieserhalb an Herrn Secretair Nathaniel S. Rosenau World's Congress Headquarters, Chicago Ill. U. S. A. wenden.

Dreiundsechszigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1889/90. Düsseldorf, in Commission von L. Voss & Cie.

Am 8. und 9. October 1890 fand die 62. General-Versammlung zu Düsseldorf statt, zu welcher 123 Theilnehmer erschienen waren. Der Vorsitzende, Consistorialrath Natorp, erstattete den Bericht. Das abgelaufene Vereinsjahr ist als eine Periode ruhiger Fortentwicklung zu bezeichnen. Der Ausschuss verlor durch Beförderung zum Ober-Präsidenten den Freiherrn v. Berlepsch, durch den Tod ein anderes Mitglied. Den von der Justiz-Verwaltung und der Gefängniss-Gesellschaft gemeinschaftlich angestellten Gefängniss-Geistlichen wurde eine jährliche Zulage bewilligt. Dem Hauptagenten fiel im Berichtsjahre eine besonders lebhafte Reisethätigkeit zu, da die Hilfsvereine den Termin ihrer General-Versammlungen mittheilten und dadurch die Theilnahme des Agenten an denselben ermöglichten. Auch reiste derselbe nach Berlin, Naumburg, vor allem nach Petersburg zum dort tagenden vierten internationalen Gefängniss-Congress. Die Verhandlungen mit der Centralleitung des Landesverbandes der Badischen Schutzvereine zur Schaffung eines Generalverbandes aller deutschen Fürsorge-Gesellschaften haben ihren Fortgang genommen. Mit warmen Worten verabschiedet schliesslich der Vorsitzende den bisherigen Hauptagenten Pastor Gräber, welcher zur Leitung des neuen Diakonissenhauses zu Witten berufen worden ist. Als sein Nachfolger ist der seitherige Agent der sächsischen Gefängniss-Gesellschaft, Strafanstaltspfarrer Dr. v. Koblinski in Halle, berufen worden.

An den Bericht knüpft sich eine Discussion über die unter grossen Schwierigkeiten gegründete und hocherfreulich wirkende Natural-Verpflegungsstation und Arbeitsstätte für obdachlose Wanderer in Düsseldorf. Die Station erhält sich bereits selbst, so dass es möglich ist, die Mitgliederbeiträge zu capitalisiren, um später damit ein eigenes Heim zu gründen. Sie dient zugleich, da die Leute den ganzen Tag, ja mehrere Tage hier arbeiten können, als vorläufiges

Unterkommen mancher Entlassenen. Der im Anhang mitgetheilte Bericht der Station ergiebt, dass 3157 Personen beschäftigt worden sind; die Einnahmen für Holzspalten und Teppichklopfen betrugen 9452.95 M., so dass mit Einschluss der Mitgliederbeiträge immerhin ein Bestand von 1544.30 M. verblieb. Zur Einrichtung des Arbeitsnachweisbüreaus sind alle Vorbereitungen getroffen.

Es folgt hierauf der Bericht des Hauptagenten Pastor Gräber über den 4. internationalen Gefängniss-Congress in Petersburg und das Gefängnisswesen in Russland, welcher als Broschüre gedruckt worden ist und ungemein interessante Mittheilungen enthält.

Die Specialconferenzen wurden am 8. October gehalten. In der Conferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten referirte Amtsgerichtsrath Schmölder aus Cöln über „die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegenüber Jugendlichen", und gelangte zu der These, dass die Einführung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gegen jugendliche Verbrecher ein unabweisbares, dringendes Bedürfniss sei. Nach lebhafter Debatte, welche die zur Verhandlung stehende Frage dahin erweiterte, dass die Einführung der Prügelstrafe ein dringendes Bedürfniss sei, wird die Beschlussfassung vertagt und die ganze Frage dem Ausschusse zur abermaligen Prüfung und Vorbereitung überwiesen, damit sie der nächsten General-Versammlung aufs neue vorgelegt werde. — In der Conferenz der evangelischen Anstalts- und Asylsgeistlichen referirte Pastor Heinersdorff-Elberfeld über die Organisation der Fürsorge an den evangelischen weiblichen Strafgefangenen in den Anstalten Rheinlands und Westfalens. Der Herr Minister des Innern hat diese Fürsorge gestattet. Vortrag und Debatte beleuchten die Frage auf das Eingehendste und geben ein schönes Bild der Liebesthätigkeit auf diesem Gebiet. — In der Conferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen beschäftigte man sich mit derselben Frage, gelangte aber zu dem Resultat, dass eine weitere Organisation der Fürsorge überflüssig sei, weil die ganze Einrichtung wenig Vortheil verspreche. — In der gemeinsamen Conferenz der Beamten und Geistlichen referirte Pastor Häfner-Elberfeld über die Frage: „Giebt es unverbesserliche Verbrecher, und wie sind dieselben zu behandeln." Die Conferenz spricht einstimmig aus: „Es giebt keine Unverbesserlichen" und beschliesst, den Ausschuss aufzufordern, die Frage: „Welche Mittel sind gegenüber den anscheinend Unverbesserlichen in Anwendung zu bringen?" auf die nächste Tagesordnung zu setzen. — In der Conferenz der Strafanstaltslehrer sprach Lehrer Göckel-Herford über den Sonntag-Nachmittag im Gefängniss. Auch hieran schloss sich eine längere Discussion.

Die Einnahmen der Gesellschaft betrugen 11 944,70 M., die Ausgaben 11 858,40 M., also Ueberschuss 86,30 M. Es folgen wie sonst die Auszüge aus den Berichten der Tochtergesellschaften und Hilfs-

vereine, sowie aus den Jahresberichten der Agenten in Essen, Dortmund und Coblenz pro 1889/90 und endlich Berichte über die Asyle in Kaiserswerth, Enger und Lippspringe und Elberfeld und Barmen. Den Schluss bildet der schon genannte Bericht der Naturalverpflegungsstation. *Fr.*

Vierundsechzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1891/92 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Pastor Dr. von Koblinski. Düsseldorf, in Commission von L. Voss & Cie.

Die 63. Generalversammlung, zu welcher 144 Mitglieder erschienen waren, fand am 8. October 1891 in Düsseldorf statt, nachdem am Tage zuvor fünf Specialkonferenzen getagt hatten. Der Vorsitzende Superintendent Blech erstattete den Jahresbericht. Derselbe beginnt mit einem warmen Wort des Gedächtnisses an den verstorbenen Consistorialrath Natorp, welcher 35 Jahre lang den Vorsitz in Segen geführt hat, und giebt weitere Mittheilungen über den Wechsel im Präsidium der Gesellschaft, sowie im Amt des Hauptagenten. Es haben 11 Ausschusssitzungen stattgefunden. Im Januar 1891 wurde eine Central-Arbeitsnachweisstelle eingerichtet, die sich gedeihlich entwickelt. Die Aufstellung einer neuen Geschäftsordnung verursachte eingehende Verhandlungen. Dem vom Centralausschuss für Innere Mission angeregten Plane der Vorbildung der Gefängniss-Aufseherinnen war die Gesellschaft wie die Hilfsvereine mit Geldbeiträgen förderlich. Im Mai 1891 wurde in Elberfeld ein Zufluchtshaus für gefährdete weibliche Personen beider Confessionen eröffnet. Der Gesetzentwurf über die Trunksucht wurde als Erfüllung früherer Wünsche und Resolutionen der Gesellschaft mit Freude begrüsst.

In der anschliessenden Discussion wurde über die Thätigkeit der Arbeits-Nachweisstelle berichtet. Dieselbe entwickelt sich gut. Es konnte im Laufe des Jahres 1891, wie der Sonder-Bericht am Schlusse ergiebt, 733 Personen feste Arbeit nachgewiesen werden. Die Organisation im Einzelnen ist vortrefflich und wäre der Nachahmung werth. Die neue Geschäftsordnung wird en bloc angenommen. Die Einnahmen der Gesellschaft pro 1890/91 betrugen 13 713,67 Mk., die Ausgaben 13 588,21 Mk., mithin Bestand 125,46 Mk.

In der Special-Conferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten, welche durch den Ober-Staatsanwalt Geheimen Ober-Justizrath Irgahn geleitet wurde, referirte der Erste Staatsanwalt Spengler über die Frage: „Empfiehlt sich eine Abänderung des § 56 bez. § 57 des St.-G.-B. dahin, dass auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden

kann, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen hat?“ Der Referent gelangte zu dem auch von der Conferenz angenommenen Resultat, dass die Zwangserziehung neben der Strafvollstreckung für zulässig zu erklären sei, dass also der Strafrichter befugt sein solle, auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nach vollstreckter Strafe zu erkennen. — In der Conferenz der evangelischen Gefängniss- und Asylsgeistlichen sprach Pastor Vormann-Werden über die Ehescheidung der Gefangenen. Der Vortrag fasste sich in sechs Thesen zusammen, welche von der Conferenz mit geringen Aenderungen angenommen wurden. An die General-Versammlung gelangte der Antrag, dass „den Anstaltsgeistlichen von den Ehescheidungsklagen gegen die ihrer seelsorglichen Pflege anvertrauten Gefangenen jedesmal amtlich Kenntniss gegeben werde,“ und wurde von derselben zum Beschluss erhoben. In der Conferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen sprach Pfarrer Dr. Jakobs-Werden über den Werth der Missionen in den Strafanstalten. Die Conferenz erklärte es darauf für wünschenswerth, wenn eine ausserordentliche Aushilfe durch Ordensgeistliche in den Strafanstalten von Zeit zu Zeit stattfinde. — In der gemeinsamen Conferenz der Beamten und Geistlichen sprach Landgerichtsrath Hirsch über das Thema: „Empfehlen sich Aenderungen gegenüber den gegenwärtig für die Eidesleistung vor Gericht bestehenden Vorschriften.“ Der in die Tiefe gehende Vortrag schliesst mit sechs Thesen, die von der Versammlung nach lebhafter Debatte in etwas geänderter Fassung angenommen werden. — In der Conferenz der Strafanstaltslehrer sprach Lehrer Bellebaum-Münster über den Gesangs-Unterricht in den Strafanstalten. An diesen Vortrag schloss sich eine längere Discussion. —

Nach dem Referat des Hauptagenten über den Anschluss an den General-Verband deutscher Fürsorge-Vereine beschliesst die Versammlung, dem General-Verbande mit der Einschränkung beizutreten, dass den Hilfs-Vereinen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft keine Verpflichtungen zu materiellen Opfern durch den Beitritt auferlegt werden.

Es folgt das Referat des Amtsgerichtsrathes Schmölder-Köln über „die körperliche Züchtigung als richterliches und Disciplinarmittel in Strafanstalten.“ Dasselbe ruft eine sehr lebhafte Debatte hervor, zeugt aber davon, dass die Versammlung die körperliche Züchtigung als ein Disciplinar-Strafmittel gegen jugendliche männliche Sträflinge bis zum 18. Lebensjahr nach Maassgabe der Bestimmungen über die Schulzucht und die elterliche Zucht als zulässig anerkennt. Ja, sie geht weiter, indem sie für gewisse Fälle die körperliche Züchtigung auch als richterlich zu verfügendes Strafmittel empfiehlt. —

Zum Schluss kommen Berichte über die Thätigkeit der Tochter-Gesellschaften und Hilfsvereine pro 1890/91, die Jahresberichte der

Agenten in Essen, Dortmund und Koblenz, die Berichte über die Asyle im Rheinland und Westfalen, unter denen derjenige über das Asyl in Lindorf wohl der ergreifendste ist, und endlich die Statuten der Gesellschaft nebst Mittheilungen über die Organisation. *Fr.*

Die Redaction des Vereinsorgans ist gerne erbötig, jedem Vereinsmitglied auf dessen Wunsch ein Exemplar der überaus werthvollen und inhaltsreichen Jahresberichte der Gefängnissgesellschaft gegen die Verpflichtung zu baldiger portofreier Rückgabe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Der Alkoholismus in Belgien. Wir entnehmen dem Aprilhefte des „Bulletin de la société générale des prisons“ die nachstehende Notiz:

Herr Henri Martel hat soeben eine Broschüre veröffentlicht, in welcher er zeigt, dass der grosse Lieferant der Straf- und Correctionsanstalten, Kranken- und Irrenhäuser, der Alkoholismus ist. Belgien, sagt er mit Bedauern, ist das Land, welches die meisten Wirthshäuser und Niederlagen von Getränken aller Arten besitzt, und den meisten Alkohol und noch dazu gefälschten, unreinen und ungesunden verbraucht. Man trinkt daselbst jährlich 70 000 000, sage 70 Millionen Liter Alkohol.

Für eine Bevölkerung von nur 6 Millionen ist das eine erschreckend hohe Ziffer, denn wenn man die Frauen und Kinder abrechnet und nur die erwachsenen Männer in Ansatz bringt, so macht das durchschnittlich 46 Liter pro Kopf und Jahr; aber dieser Durchschnitt würde noch beträchtlich höher werden, wenn es möglich wäre, die Männer abzurechnen, welche Alkohol nicht oder nur mässig geniessen, und allein die eigentlichen Trinker in Betracht zu ziehen. In gewisser Weise ist allerdings eine Berechnung möglich; nach den Special-Statistiken giebt es in Belgien ungefähr 300 000 Individuen, welche täglich mindestens $^1/_2$ Liter Genever trinken.

Belgien giebt jährlich 440 Millionen Francs für geistige Getränke aus, davon entfallen allein 125 Millionen auf Genever. Die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht betragen 21 Millionen, für das Heer 48 Millionen Francs. Es hat 5500 Elementarschulen und 171 000 Wirthshäuser; jedes Jahr vermehrt sich die Zahl der letzteren und der Geneververbrauch steigt jährlich um mehr als 20 000 Hectoliter.

Es wäre zu wünschen, dass die Schrift des Herrn Martel in den unteren Volksschichten verbreitet würde, dieselben würden darin den Beweis finden, dass Ehre, Gesundheit, Familie, Zukunft, alles, alles in den offenen Schlund fällt, welchen der Alkohol bildet.

Wir schliessen uns von ganzem Herzen dem zuletzt geäusserten Wunsche an. *Dzr.*

Der dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, lautet:

Artikel I. Die §§ 180, 181 und 184 des Strafgesetzbuchs werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 180. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Die Vermiethung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, bleibt straflos, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig, noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn 1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder 2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniss des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 181a. Eine männliche Person, welche, ohne im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbsmässig Unzucht treibt, ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Weibsperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird wegen Zuhälterei mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft. Die Bestimmung des § 180 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Ist der Zuhälter der Ehemann der Weibsperson, oder hat der Zuhälter die Weibsperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängniss nicht unter einem Jahre ein. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde mit den im § 362 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung in Besitz hat, ankündigt oder anpreist, oder wer durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Strassen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergerniss zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Handlung gewerbsmässig begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann. Die Strafen des Abs. 1 treffen auch denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für die wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilung macht, welche geeignet sind, Aergerniss zu erregen.

Artikel II. Hinter § 16 des Strafgesetzbuches wird folgender neue § 16a eingestellt, und § 362 erhält folgende Fassung:

§ 16a. Bei der Verurtheilung zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe kann, wenn die That von besonderer Rohheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen erkannt werden. Die Verschärfung der Strafe besteht darin, dass der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Die Verschärfungen können einzeln oder vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tage in Wegfall. Auch kann auf eine mildere Vollstreckungsweise erkannt werden. Die Strafverschärfungen sind auszusetzen, wenn und so lange der körperliche Zustand des Verurtheilten den Vollzug nicht zulässt.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 No. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden. Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich auf die im § 16a vorgesehenen Strafverschärfungen sowie darauf erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landes-Polizeibehörde zu überweisen sei. Durch die Ueberweisung erhält die Landes-Polizeibehörde die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361

No. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Im Falle des § 361 No. 6 kann die Landes-Polizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen. Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisuug aus dem Bundesgebiete eintreten.

Artikel III. Dem § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der durch das Gesetz vom 5. April 1888 festgestellten Fassung wird als Abs. 2 hinzugefügt: Soweit die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, kann, falls eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, durch Beschluss die öffentliche Mittheilung aus den Verhandlungen oder aus einzelnen Theilen derselben untersagt werden.

Artikel IV. Artikol II des Gesetzes, betreffond die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 erhält folgende Fassung: Wer die naoh den §§ 173 Abs. 2 und 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesotzes ihm auferlegte Pflicht durch unbefugte Mitthcilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu seohs Monaten bestraft.

Berlin, don 27. Februar 1893. Reichstag. Die Etatsberathung wird fortgesetzt beim Speoialetat der Reichsjustizverwaltung.

Abg. v. Bar (dfr.) fragt, was auf den Beschluss des Reiohstags vom vorigen Jahre in Betreff der Feststellung allgemeiner Grundsätze über die Bekleidung, Beköstigung und Behandlung Gefangener bis jetzt geschehen sei. Der Reichstag beschäftigt sich jetzt mit Gesetzen, welche die Sittlichkeit fördern sollen, und auoh mit der Verschärfung gewisser Strafen, während ein Gesetz über den Strafvollzug noch immer ausstehe, und die Strafvollstreckung in den verschiedenen Einzelstaaten noch immer durchaus verschieden sei, namentlich soweit sie die jugendliohen Strafgefangenen betreffe. Es müsse gefordert werdon, dass die verbündeten Regierungen thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Behandlung von Strafgefangenen betreffe, die wegen nicht ehrenrühriger Strafthaten verurtheilt worden sind, und wenigstens einige Grundsätze über die Strafvollstreckung festlege.

Staatssecretair des Reichsjustizamtes Hanauer: Ioh kann mich auf das beziehen, was vor zwei Jahren hior erwähnt worden ist. Die Sachlage hat sich inzwischen nicht geändert. Das

Bestreben der Reichsjustizverwaltung wie der verbündeten Regierungen ist auf Regelung des Strafvollzugs fortwährend gerichtet. Ich wüsste nicht, dass in dieser Richtung eine Aenderung hervorgetreten ist: allein die Schwierigkeiten, die einer baldigen Regelung entgegenstehen und entgegenstanden, bestehen zur Zeit auch noch fort. Ich erinnere einfach daran, dass eine Strafvollzugsregelung vor Allem mit den Fragen zu rechnen hat, die gegenwärtig noch flüssig sind, und in der Neuzeit noch mehr flüssig geworden sind, als sie vor einiger Zeit waren. Bis diese Fragen sich etwas ausgeglichen haben, bis man in ihnen klarer sieht, glaube ich nicht, dass es opportun wäre, wenn nun mit der Regelung der Strafvollstreckung im Gesetzwege alsbald vorgegangen würde. Ich glaube, dem hohen Hause wird es genügen, wenn ich erkläre, die Reichsjustizverwaltung ist in derselben Weise wie bisher bestrebt, die Frage der Regelung des Strafvollzugs zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu bringen. Ich kann erwähnen, dass wir, ehe ein Strafvollzugsgesetz erlassen ist, und wo unserer Ansicht nach ein solches auch in nächster Zeit nicht erlassen werden kann, versuchen, durch Benehmen mit den Einzelregierungen, durch Verhandlungen im Bundesrath schon inzwischen zu einer wenigstens theilweise einheitlicheren Regelung des Strafvollzuges zu kommen, als derselbe bisher stattgefunden hat. Von welchem Resultat diese Bestrebungen begleitet sein werden, kann ich natürlich jetzt noch nicht bestimmen; ich hoffe aber in dieser Hinsicht auf einen ganz guten Erfolg, da er vielleicht manche Wünsche, die an ein Strafvollzugsgesetz geknüpft werden, im Voraus schon zu erledigen im Stande sein wird.

Abg. Frhr. v. Münch: Nicht nur für die jugendlichen Verbrecher, sondern auch für die Erwachsenen ist der Erlass eines vernünftigen Strafvollstreckungsgesetzes sehr nothwendig.

Abg. Schrader (dfr.): Die Frage des Vollzugs der Gefängnissstrafen scheint an entscheidender Stelle nicht für so dringlich gehalten zu werden, wie von uns. Der Staatssecretair verweist auf die grossen Schwierigkeiten, welche der Regelung entgegenstehen. Ich sehe solche Schwierigkeiten nicht, es liegt also lediglich am guten Willen. Die einzige Schwierigkeit ist der Kostenpunkt, und dieser darf bei einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit und Dringlichkeit nicht ausschlaggebend sein. So lange nicht ein gutes Strafvollzugsgesetz besteht, hilft es nichts, Gesetze zur Besserung der jugendlichen Verbrecher zu machen. Etwas mehr Eile für diese gesetzgeberische Materie müssen wir also dem Bundesrathe empfehlen.

Abg. Gröber (Centr.): Ich muss bedauern, dass mit der Frage des Strafvollzugs so arg zögerlich vorgegangen wird. In der lex Heinze hat ja der Bundesrath einen Theil der Strafvollzugsvorschriften herausgegriffen; es muss also doch wohl auch mit dem Ganzen gehen.

In der Commission für die lex Heinze werden wir hoffentlich in dieser Frage ein Stück weiterkommen.

Staatssecretair Hanauer: Ich bin mit dem Vorredner in dem letzten Punkte nicht gleicher Meinung. Das Strafgesetzbuch stellt ein bestimmtes Strafensystem auf. Der vorgeschlagene § 16a könnte in keiner Weise durch eine Bestimmung in einem Strafvollzugsgesetz ersetzt werden. Das könnte erst geschehen, wenn das im Strafgesetzbuch vorgeschriebene Strafensystem geändert würde. Auch in einem Strafvollzugsgesetz werden sich nur ganz allgemeine Vorschriften und Grundzüge geben lassen. Das Einzelne muss nothwendiger Weise den Gefängnissordnungen, den administrativen Bestimmungen überlassen bleiben.

Abg. v. Bar (dfr.): Der Strafvollzug wird als eine dringliche Angelegenheit schon seit der Berathung des Strafgesetzbuches, also seit mehr als zwanzig Jahren angesehen. In der vorigen Session haben wir Freisinnigen einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in der Richtung eingebracht, dass den vielfachen Beschwerden abgeholfen würde, die über die Strafvollstreckung zur öffentlichen Kenntniss gelangt waren, und dieser Entwurf änderte an dem Strafgesetzbuche nicht das Mindeste. Die Möglichkeit, solche Grundsätze aufzustellen, ist also durchaus vorhanden. Sehr mit Recht verweist Herr Gröber darauf, dass die verbündeten Regierungen ja selbst die Frage theilweise in der lex Heinze zu lösen unternommen haben.

Abg. Frhr. v. Münch (Wilder) hält es für nöthiger, das Strafgesetzbuch als den Strafvollzug zu ändern, wenn man den Verurtheilten, deren Delicte nicht aus unehrenhafter Gesinnung entsprungen sind, zu Hilfe kommen wolle.

Die deutsche Landesversammlung der internationalen criminalistischen Vereinigung, die im Herbst v. J. im Hinblick auf die Choleragefahr vertagt werden musste, findet nunmehr zu Berlin am 7. und 8. April 1893 statt. Auf der Tagesordnung der Berathungen, die im Rathhaussaale stattfinden, stehen: 1. Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend (Berichterstatter: Staatsanwalt Dr. Appelius-Elberfeld, Amtsgerichts-Rath Schmölder-Cöln und Anstalts-Director Kessler-Wabern). 2. Die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzes über die correctionelle Nachhaft (Berichterstatter Professor Dr. von Hippel-Strassburg). — Um bei der grossen und allgemeinen Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände auch Nichtmitgliedern die Theilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen, werden bei vorhergehender Anmeldung bis zum 6. April bei dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Krohne, Nürnbergerstrasse 25/26, Gastkarten zum Preise von 2 Mark ausgegeben. Am

6. April, Abends 9 Uhr, findet Begrüssung der Theilnehmer an der Versammlung im Hotel zu den vier Jahreszeiten, am 7. April, Abends 6 Uhr, Festdiner im Hotel Kaiserhof, am 8. April, Nachmittags, Besuch der Strafanstalten sowie der Anstalten für jugendliche Verbrecher in Berlin und Abends 7 Uhr Festversammlung der Berliner juristischen Gesellschaft zu Ehren der Landesversammlung statt. Vorsitzender des Ortsausschusses ist der vortragende Rath im Ministerium des Innern Geheimer Regierungs-Rath Dr. Krohne. Schriftführer der Landrichter Dr. Aschrott.

Am 24. und 25. October v. J. fand die Conferenz der Strafanstalts-, Gefängniss- und Correctionshausgeistlichen der Provinz Brandenburg statt, diesmal später als sonst, weil man die Zeit der Choleragefahr erst vorüberlassen wollte. Ihr Vorsitzender, Prediger Hildebrandt-Moabit, eröffnete die Conferenz, begrüsste die erschienenen Theilnehmer und ging nach einer Mittheilung über Personalveränderungen und dem Hinweis auf die in den Blättern aus dem Rauhen Hause und in Separatabdruck erschienene Arbeit des Conferenzmitgliedes Prediger Speck über die Besserung des Verbrechers — Referat des Verfassers auf der vorigen Conferenz — zur Darstellung der neuesten bemerkenswerthen Vorgänge auf dem Gebiet des Gefängnisswesens über. Sie betreffen zunächst die Behandlung jugendlicher Verbrecher, mit der sich die Commission der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Gruppe „Deutsches Reich" bereits im Dezember 1891, wo sie hier in Berlin tagte, eingehend beschäftigt hat. Unter ihren Beschlüssen ist hervorzuheben, erstens dass die Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken sei, zweitens dass bei Straffälligen vor vollendetem 16. Lebensjahr der Richter auch auf Zwangserziehung statt der Strafe oder nach derselben erkennen könne. Die Schriften von Aschrott: „Die Behandlung der verwahrlosten Jugend, Berlin bei Liebmann" und Appelius: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, Berlin bei Guttentag" geben näheren Aufschluss über dieses Thema. Nächst diesem nehmen die Bestrebungen für die Unterbringung Entlassener das Interesse in Anspruch. Bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten zu Freiburg 1889 versammelten sich auch die Vertreter von Vereinen zur Fürsorge für Entlassene, es galt namentlich zwischen den einzelnen Vereinen eine Art Verbindung herzustellen. Auch in diesem Jahr, am 15. Juli, fand eine derartige Versammlung im Rathhaus zu Eisenach unter Vorsitz des Herrn Geh. Finanzraths Fuchs statt, während gleichzeitig in Neudietendorf eine Thüringische Gefängnissgesellschaft gegründet wurde. Für 1893 ist eine grosse Verbandsversammlung in Aussicht genommen, auf der namentlich

die Fürsorge für die entlassenen jugendlichen Verbrecher besprochen werden soll und so scheint diese Bewegung zu einem erwünschten Abschluss gekommen zu sein.

Auf Anregung des Breslauer Lokalvereins zur Fürsorge für Entlassene wurde durch ministerielle Verfügung gestattet, die ersparten Arbeitsprämien den Fürsorgevereinen zur allmählichen Auszahlung an den Entlassenen zu übermitteln. Während die Meinungen über den Erfolg in Schlesien noch getheilt sind, ist man in Magdeburg nach vierjährigor Erfahrung von der Zweckmässigkeit dieser Einrichtung überzeugt. Auch der hiesige Verein vertritt diese Ueberzeugung und nimmt demgemäss nach Beistimmung der Behörde die Prämien für die Entlassenen an. Der Segen seiner in der erfreulichsten Weise geförderten Thätigkeit hat sich dadurch noch vermehrt.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft hat nach ihrem Bericht vom October vorigen Jahres sich ebenfalls mit der verbrecherischen Jugend, dann mit den für die Eidesleistung vor Gericht bestehenden Vorschriften beschäftigt, wie auch die letzte Generalsynode dieselben geändert wünschte und zwar so, dass statt des promissorischen der assertorische Eid und dieser in einer Form eingeführt werde, die der Heiligkeit der Sache entspreche. In einer Specialconferenz der evangelischen Geistlichen jener Gesellschaft wurde ausserdem über die Ehescheidung der Gefangenen gesprochen.

Dor Redner schliesst seinen Vortrag mit einem Dank für die Förderung der Conferenz seitens der hohen staatlichen und kirchlichen Behörden, begründet die Wahl der diesjährigen Referate und wünscht der Conferenz reichen Segen.

Die Referate behandelten 1) die Verbreitung von christlichen Zeitschriften in Strafhäusern, 2) die zweckmässige Gestaltung der Jahresberichte, die Amtsthätigkeit der Geistlichen im Gerichtsgefängniss nach den hauptsächlichsten Bestimmungen des Reglements.

Referent für das erste Thema ist Prediger Hille, der Leiter des christlichen Zeitschriftenvereins, eine Verlagsanstalt für christliche und volksthümliche Wochenblätter, die, dem Lesebedürfniss des Volkes in den verschiedenen Ständen angepasst, frei von religiöser oder politischer Parteitendenz, eine sittlich-religiöse Hebung der einzelnen Volksklassen bezwecken und Gottesfurcht und Vaterlandsliebe pflegen wollen. Er hat sich gegen die Sozialdemokratie vielfach bewährt und arbeitet bereits mit einer Auflage von einer halben Million. Auch die Gefangenen hat er in den Kreis seiner Pflege gezogen, 4893 Sonntagsblätter werden jährlich unter sie vertheilt. Das Bedürfniss des Gefangenen nach etwas Actuellem verschafft diesen Blättern und dem in ihnen niedergelegten sittlich-religiösen Erbauungs- und Unterhaltungsstoff einen leichten Eingang und einen berechtigten



Platz neben der Lektüre der Gefängnissbibliotheken. Trotzdem, klagt der Referent, sei man seiner uneigennützigen mit bedeutenden Opfern verbundenen Bemühung nicht immer sympathisch begegnet. Er wende sich deshalb an die Amtsbrüder, dass sie ihm bei diesem so segensreichen Werke durch Förderung des Verständnisses für dasselbe und Theilnahme an der Nutzbarmachung desselben die Hand reichen.

In der folgenden Besprechung wurde der Segen der Sonntagsblatt-Vertheilung allgemein bestätigt, aber auf Schwierigkeiten der Beschaffung und Vertheilung im Einzelnen hingewiesen. Da der Verein da, wo es an Mitteln mangelt, durch unentgeltliche Ueberlassung entgegenkommt, und da bei ernstlicher Inangriffnahme eine gegen Missbrauch gesicherte Vertheilung leicht möglich ist, so zweifeln wir nicht, dass die Sache ihren gedeihlichen Fortgang nehmen und ein gutes Hilfsmittel der Seelsorge bleiben wird.

Die Jahresberichte und ihre zweckmässige Abfassung waren Gegenstand des zweiten Referates, das Pfarrer Rauchstein übernommen hatte. Es war durch den vom evangelischen Oberkirchenrath erweiterten Zweck derselben: bei den Strafanstaltsgeistlichen zu circuliren und diesen zum Studium zu dienen – veranlasst worden.

In der That dienen die Jahresberichte der Geistlichen mehrfachen, nicht unwichtigen Zwecken. Sie sind zunächst eine Rechnungslegung über das verflossene Amts- und Arbeitsjahr. Sie dienen ferner dazu, den Centralbehörden die Kenntniss der einzelnen Arbeitsgebiete als werthvolle Unterlage für Erwägungen der von dort kommenden Anträge und Wünsche zu erhalten. Sie sind es, denen man mit den Fragen: Wie bewährt sich der angenommene Grundsatz, dass die Strafe bessern solle? Wieweit ist der Verbrecher besserungsfähig? Sind die angewandten Mittel die richtigen? besonders entgegenkommt. Denn eine Besserung des Gefangenen ist Besserung seiner Gesinnung, Veränderung seines Innern, und dies zu beobachten und zu beurtheilen ist besonders Sache seines Seelsorgers. Endlich dienen sie den Geistlichen selbst als ein Vorrath von Erfahrung, zu dem Jeder beiträgt und von dem Jeder nimmt.

Diese Zwecke bestimmen die Anlage der Jahresberichte. Ein Rechenschaftsbericht muss das „Soll“ und das „Ist“ und die wirklich geleistete Arbeit vergleichen und Abweichungen der letzteren von der ersteren begründen. Der Bericht als Mittel der Fühlung mit den vorgesetzten Behörden verlangt klare und übersichtliche Darstellung des Arbeitsfeldes nach Umfang und Beschaffenheit, Eigenthümlichkeiten und Schwierigkeiten. Soll der Bericht auf die oben angeführten Fragen antworten, so muss er die Ergebnisse der aufgewendeten Besserungsarbeit enthalten. Endlich muss er als Grundlage einer vergleichenden Lectüre und als Repertorium der Erfahrung nach einem übersichtlichen für alle seinesgleichen gültigen Schema gear-

beitet sein, damit ein Jeder weiss, wo er auf eine Frage die Antwort in demselben finden kann. Es muss danach ein Jahresbericht enthalten: 1. Darlegung des Arbeitsfeldes und Vorstellung des betreffenden Arbeiters; 2. Darstellung der Arbeit; 3. Zusammenstellung ihrer Frucht. Das Arbeitsfeld ist die Gemeinde, ihre Beschreibung kann nach verschiedenen Rücksichten geschehen, z. B. bei der Gefangenen-Gemeinde nach Geschlecht, Alter, Bildung, Stand, Strafthat, Art der Haft u. dergl. Die Vorstellung des Arbeiters würde die Angabe seines Nationale sein. Die Darstellung der Arbeit erfordert vor Allem eine richtige Disponirung und diese lässt sich aus dem Reglement von 1881 resp. aus den Anweisungen des Oberkirchenraths entnehmen. Sie ist eine doppelte: die amtliche Thätigkeit mit Gottesdienst, Abendmahl, Confirmandenunterricht, specielle Seelsorge, und eine freiwillige: die Fürsorge für die Entlassenen und für die Familien der Gefangenen.

Weitläufige Statistiken, Berichte aus Briefen und Unterredungen, wenn sie nicht ganz gelegentlich gebracht werden können, oder wirklich zur Charakteristik eigenthümlicher Erscheinungen dienen, sind zu vermeiden; namentlich statistische Tabellen giebt es sonst genug. Die Disposition müsste demnach lauten: I. Gemeinde und Pfarrer. II. Des letzteren Thätigkeit; a) amtliche: 1. Gottesdienst nach Ort, Zeit, Zahl, Theilnahme, Anordnung; 2. Abendmahl, Confirmanden-Unterricht; 3. specielle Seelsorge, Besuche, Correspondenz; 4. Bibliothek und Schule als Hilfsmittel; b) freiwillige: 1. Fürsorge für die Familien; 2. Fürsorge für die Entlassenen.

Obwohl bei der Besprechung des Referats einige Stimmen mit Einzelnem, wie Erwähnung des Pfarrers oder auch mit der empfohlenen Kürze der Berichte nicht einverstanden waren, wurde doch im Allgemeinen die vorgeschlagene Disposition angenommen.

Den Beschluss machte das Referat des Oberpfarrers Timann aus Brandenburg über die Thätigkeit der Gefängnissgeistlichen nach dem Reglement von 1881.

Drei behördliche Erlasse sind es, so führte der Redner aus, welche die Amtsthätigkeit des Gefängnissgeistlichen nach ihrer Eigenart und nach ihrem Umfang behandeln: 1. Das Gefängnissreglement vom 16. März 1881, das dem Gegenstande nur einen verhältnissmässig geringen Theil widmet; 2. eine Zusammenstellung der interessantesten Punkte desselben durch das Königliche Consistorium von Brandenburg in den amtlichen Mittheilungen von 1881 und 3. Anweisung für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflege der Gefangenen beauftragten Geistlichen, herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrath den 24. Dezember 1858. Trotz ihres Alters ist diese Anweisung mit dem Reglement von 1881 völlig vereinbar und eine wahre Fundgrube für segenbringende Ausgestaltung der geistlichen Thätigkeit in Gefängnissen.

Zum eigentlichen Thema übergehend geht der Referent die einzelnen Abschnitte und Paragraphen des Reglements in ihrer Beziehung oder Anwendung auf den Gefängnissgeistlichen durch. Besonders wichtig sind die Bestimmungen über die amtliche Stellung, Seelsorge und ihre Hilfsmittel und den Gottesdienst, denen sich die Anweisung der freiwilligen Thätigkeit anschliesst. Die amtliche Stellung ist eine doppelte in ihrer Abhängigkeit von der weltlichen und andererseits von der geistlichen Behörde. Was das erstere angeht, so hat sich der Geistliche namentlich bei Aeusserungen von Wünschen und Beschwerden des Gefangenen vorzusehen, dass er nicht die Competenz des Gefängnissvorstandes berührt, in letzterer Beziehung untersteht er dem Superintendenten seiner Diöcese, der zu einer Revision seiner Thätigkeit stets berechtigt ist. Der § 74 schafft den Boden für die religiöse Thätigkeit. Wenn der § 80 Unterredungen mit dem Gefangenen für nothwendig hält, so kann er nur Einzelunterredungen meinen. Es ist demnach anzustreben, dass für dieselben in allen Gefängnissen ein besonderer Raum vorhanden sei. Besondere Räume erfordern eigentlich auch die Gottesdienste; wo sie nicht vorhanden sind, kommt es auf zweckmässige Ausstattung des dazu benutzten Raumes an. In dieser Hinsicht dürfte namentlich ein Harmonium zur Begleitung des Gemeindegesanges ein nothwendiges Ausstattungsstück sein. Die Bestimmungen über Theilnahme am Abendmahl seien in Rücksicht auf die Nicht-Geständigen zu streng. Was die Bibliothek angeht, so sei eine Festsetzung, wer die Bücher auszugeben habe, nicht getroffen, wenn sie auch zweckmässig in der Hand des Geistlichen liege. Dies die hauptsächlichsten der besonders erwähnten Punkte.

In der sich anschliessenden Debatte wird namentlich das Bedürfniss eines Harmoniums als Grundlage der Liturgie im Gottesdienst lebhaft besprochen und gegenüber einigen Klagen von vielen Seiten versichert, dass das Justizministerium in solchen Sachen stets hilfsbereit sei.

Nachdem inzwischen als Theilnehmer noch der Herr Geheime Regierungsrath Dr. Krohne erschienen war, wird die Conferenz um 1 Uhr mit Gebet und Gesang geschlossen. *J. Rauchstein.*

Die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, zur Begründung, Erweiterung und zeitgemässen Gestaltung der Volksbibliothek anzuregen und die entsprechenden Arbeiten nach Möglichkeit zu unterstützen. Um aus der grossen Menge literarischer Erscheinungen die Auswahl der für die Ergänzung und Errichtung von Volksbibliotheken geeigneten Bücher zu erleichtern, hat sie einen „Musterkatalog für Haus-, Ver-

eins-, Volks- und Schulbibliotheken" ausgearbeitet, der im Verlage von Manz & Lange in Hannover-Linden in sechster Auflage erschienen ist. (Einzelpreis 1 Mk., 50 Exemplare 40 Mk., 100 60 Mk., 250 120 Mk.) Dem Katalog ist eine Anleitung zur Errichtung und Verwaltung von Bibliotheken beigefügt, die sich schon seit Jahren bewährt hat und für alle Verhältnisse ausreicht.

Aus und über Strafanstalten.

Wir brachten unseren Lesern in den beiden vorigen Heften einige Mittheilungen aus dem Jahresbericht der Howard Association und entnehmen heute demselben zwei weitere Artikel, welche helle Schlaglichter auf das englische Gefängnisswesen sowohl, wie auch auf die Bestrebungen der Association werfen. Der erstere derselben, betitelt „die Gefängnissaufseher," lautet folgendermaassen:

Seit einigen Jahren hat der Geschäftsausschuss der Howard Association sowohl durch seine Freunde im Unterhause, wie auch sonst privatim, dank Benutzung seines Einflusses, unaufhörlich der Regierung die Wünsche der Gefängnissaufseher um Gehalts-Erhöhung und Verkürzung der Dienstzeit vorgetragen, und es ist dankbar anzuerkennen, dass das Ministerium des Innern endlich entscheidende Schritte in dieser Sache gethan hat. So ist den Aufsehern der Gerichtsgefängnisse ein beträchtlicher Extrazuschuss zu Theil geworden, auch die Gehälter selbst sind ein wenig erhöht, ausserdem ist den Leuten je ein Sonntag um den andern, sowie alle 14 Tage ein halber Sonnabend freigegeben; dies sind merkliche Verbesserungen der Stellung der Aufseher. Auch den unteren Aufsichtsbeamten der Strafanstalten sind einige Vergünstigungen gewährt worden, und diese Concessionen der Regierung scheinen im Allgemeinen grosse Genugthuung in den Kreisen dieser Beamtenkategorie hervorgerufen zu haben. Die Leute haben jedoch noch den weiteren Wunsch, ein oder zweimal die Woche von der Verpflichtung, die Nachtzeit innerhalb des Gefängnisses zubringen zu müssen, befreit zu werden. Obgleich nun allerdings gesagt werden

muss, dass für die jetzige Einrichtung starke Gründe sprechen, dürfte es vielleicht doch möglich sein, den Wunsch der Aufseher zu erfüllen durch Einführung eines besonderen Nachtaufseherdienstes.

Weiter möchte der Ausschuss der Howard Association der Regierung ans Herz legen, von welcher Wichtigkeit die sorgfältige Auswahl und Prüfung der Aufseher-Aspiranten ist, umsomehr, als diese Beamten oft die Functionen eines Lehrers versehen müssen. Es wurde jüngst officiell im Parlamente constatirt, dass in den Gerichtsgefängnissen Englands und Wales' 45 Aufseher als Lehrer angestellt sind und dass in den irischen Gefängnissen 42 als Werkmeister fungiren.

Der zweite Artikel beschäftigt sich mit den Untersuchungsgefangenen.

Die Behandlung der Untersuchungsgefangenen, heisst es darin, hat schon verschiedentlich die Aufmerksamkeit der Howard Association in Anspruch genommen, und sie ist bemüht gewesen, das Interesse der Oeffentlichkeit, wie das der Regierung, auf diesen Punkt zu lenken, der so dringend der Verbesserung bedarf. In mancher Hinsicht hat allerdings ein Fortschritt stattgefunden, aber vieles bleibt noch zu thun. So muss daran erinnert werden, dass mehr als 20 pCt. der Untersuchungsgefangenen im Durchschnitt völlig unschuldig an den Vergehen befunden werden, deren man sie angeklagt hat, für welche sie aber nichtsdestoweniger einer einige Monate langen Untersuchungshaft unterworfen werden. Ein beträchtlicher Theil dieser Unglücklichen erduldet dieselbe lediglich wegen seiner Armuth und der damit verknüpften Unfähigkeit, einen Bürgen zu finden. Alle diese werden nun volle 23 Stunden täglich in eine Zelle gesperrt, nur eine Stunde ist ihnen die Bewegung im Freien gestattet und es existirt keine Verpflichtung, kein Antrieb oder auch nur eine Gelegenheit für sie, die verdriesslichen Stunden ihrer Gefangenschaft mit nützlicher Arbeit auszufüllen, so dass es nicht überraschen kann, wenn im Juli 1892 ein Forsthüter seinem Leben aus Langeweile ein Ende machte. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, dass unüberführte Angeklagte sich täglich zwei oder drei Stunden im Freien ergehen können, und dass ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich mit irgend einer Arbeit zu beschäftigen. Der Ausschuss unterbreitet sehr ernsthaft diese Angelegenheit der Erwägung der Regierung. Eine weitere und erhebliche Verbesserung würden häufigere Gerichtssitzungen sein. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, unschuldige Personen festzusetzen, dann sollten Abstände von drei oder vier Monaten zwischen der Haftnahme und der gerichtlichen Entscheidung zu den Unmöglichkeiten gehören.

Es ist weiter ein Uebelstand, dass eine Anzahl der schlechtesten Sorte von Angeklagten an den Privilegien theilnehmen, welche allerdings den Untersuchungsgefangenen bewilligt sind, die jedoch in

diesem besonderen Falle eine Quelle des Elends für die Familien dieser Angeklagten bilden und eine positive Schädigung der staatlichen Autorität. Unter den Insassen der Gerichtsgefängnisse befindet sich eine Anzahl von Zuhältern und jenen Subjecten, welche wegen Raubes, Einbruchdiebstahles oder unsittlicher Attentate festgenommen sind, und diese entblödon sich nicht, Briefe an ihre Frauen und Töchter zu schreiben, diese darin mit allerlei Gewaltaoten für die Zeit ihrer Entlassung bedrohend, wenn sie ihnen während der Untersuchungshaft nicht gutes Mittagsessen und andere Lebensmittel in das Gefängniss senden würden (was erlaubt, aber gewöhnlich mit schmerzlichen Entbehrungen für die betreffenden Einsender verknüpft ist). Die Unterbrechung des gewöhnlichen Dienstganges, ja oft positive Unordnung in den Gefängnissen, welche durch diese von draussen eingesandten Speisen hervorgerufen werden, sind ernsthafte Unzuträglichkeiten, obgleich man sie noch gering zu schätzen hat gegenüber den Leiden, welche den Angehörigen der Betreffenden durch diese Erlaubniss auferlegt werden. Wenn man bedenkt, dass die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen „die sogenannte dritte Form“ zweimal wöchentlich in gekochtem Fleisch ohne Knochen, dreimal in Suppe und zweimal in süssem Pudding zusammen mit Brod, Kartoffeln und Hafergrütze besteht, dass diese Kost in hinreichender Menge (auf Kosten der Steuerzahler) gegeben wird, so wird man sagen müssen, dass eine Nothwendigkeit für von draussen eingeführte Speisen nicht vorhanden ist.

Diese Ausführungen sprechen zu sehr für sich selbst, als dass sie einer besonderen Rechtfertigung unsererseits bedürfen, wundern aber müssen wir uns nur, wie Drohbriefe aus einem Gefängnisse gelangen können, in welchem doch die Correspondenz der Controle unterliegt.

Doch nicht nur die Angelegenheiten des eigenen Landes sind es, denen die Howard Association ihre Aufmerksamkeit widmet, sondern ihre philanthropischen Bestrebungen umfassen den ganzen Erdball, wie der Brief beweist, welchen ihr Secretair, der rühmlichst bekannte William Tallack, an den Herausgeber der Times richtet, und in welchem er sich mit den Zuständen der Rechtspflege in Marocco beschäftigt, oder vielmehr, indem er constatirt, dass in diesem Lande das Wort Recht „Schall und Rauch“ ist, und die Gefängnisse sehr weit von dem entfernt sind, was wir darunter verstehen. Das Heer des Sultans ist hauptsächlich dazu da, Steuern einzutreiben und jedes Mittel, welches zu diesem Ziele führt, ist von vornherein erlaubt. Die einzige Möglichkeit für Personen von Vermögen, sich den Erpressungen zu entziehen, beruht darin, dass sie sich unter den Schutz der auswärtigen Consulen stellen, indem sie in irgend ein dienstliches Verhältniss zu denselben treten. Für die Erlangung dieses Schutzes werden grosse Summen gezahlt, was allerdings auch

für die Betreffenden ein Opfer genannt werden muss, das jedoch in keinem Verhältnisse steht zu denjenigen, die ihnen von ihren eigenen Landsleuten im anderen Falle auferlegt werden. Die Gefängnisse sind dumpfe Löcher, in einigen wird ein kleines Brod und Wasser gereicht, in den meisten jedoch sind die Gefangenen auf die Mildthätigkeit ihrer Verwandten angewiesen, wenn sie nicht Hungers sterben wollen, was oft genug der Fall ist. Von einer Classification ist selbstverständlich keine Rede, alles ist bunt durcheinandergewürfelt, Gesunde und Kranke, Anständige und Unanständige; die Anwendung von Ketten und Eisen erstreckt sich auf die Einen wie auf die Andern. Die Folter ist noch in bestem Gange; ein kannibalisches Mittel besteht darin, dass man dem Betreffenden tiefe Schnitte in den Arm beibringt, diese mit Salz oder Leim füllt und den Arm dann mehrere Tage fest umschnürt, bis das Glied vollständig steif geworden und für immer ruinirt ist. Die gewöhnliche Strafe wegen Diebstahls für Sclaven ist die Blendung, und die Zahl der Blinden ist eine erstaunlich grosse. Die alte Mode aus Carthago, Verbrecher in mit scharfen Nägeln gespickte Kasten („eiserne Jungfrau") zu sperren und sie darin eines qualvollen Todes sterben zu lassen, fristet in Marocco ebenfalls noch ihr Leben und was dergleichen mehr ist.

Zur Beseitigung dieser Zustände und im Namen der misshandelten Menschheit wendet sich deshalb die Howard Association an die Regierung, damit diese auf die Regierung des Sultans einen Druck ausübe, Recht und Gerechtigkeit in dem unglücklichen Lande einzuführen. Hoffen wir, dass die Regierung diesen Appell beherzigen möge. *Dzr.*

Strafcolonieen in Japan. Das vom Verein der belgischen Schutzgesellschaften herausgegebene Organ brachte vor einiger Zeit, anlässlich der Frage, eine belgische Strafcolonie am Congo zu gründen, interessante Details über die in Japan bestehenden ähnlichen Einrichtungen dieser Art, die wir glauben, unseren Lesern mittheilen zu sollen.

Zu Kulturarbeiten in Landstrichen, welche man colonisiren will, wie Bau von Landstrassen etc. bedient sich die japanische Regierung mit sehr günstigem Erfolge der Zwangsarbeiter. Die hauptsächlichsten Anstalten dieser Art befinden sich in Sapparo, Kabato und Sarachi. Wir ziehen nur die erstere dieser drei als die interessanteste von ihnen in Betracht. Diese Strafanstalt dient mehr als 2000 Sträflingen zum Aufenthalt, deren jeder zu nicht weniger als 10 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt ist. Dreiviertel derselben werden in den Bergwerken von Paronaï beschäftigt — die Leute sollen sich sehr leicht an diese Arbeit gewöhnen und sie jeder anderen vorziehen —; der Rest findet seine Verwendung beim Landbau oder in der Anstalt

selbst. Dieselbe bezieht von ausserhalb nur das unbedingt Nothwendige, sie besitzt eigene Schmiedewerkstätten und eine Ziegelei; Schuhwerk, Kleidungstücke aller Art etc. für den eigenen Bedarf werden in der Anstalt selbst gefertigt.

Die Behandlung ist im Vergleich mit anderen Ländern erstaunlich human. Viele Gefangene arbeiten nur bei schönem Wetter, Regentage sind Ruhetage. Die Zellen sind eine Art grosser Holzkäfige und fassen je 40 Mann; zu essen giebt es genug, nur ist die Kost einförmig (nach europäischer Anschauungsweise, ob nach japanischer? Die Red.). Leichte Vergehen gegen die Hausordnung werden mit Einschluss in die Zelle bestraft; Dunkelarrest (cachot noir) wird nur für die schwersten Uebertretungen verhängt, niemals übersteigt der Aufenthalt in der Dunkelzelle acht Tage.

Man ist versucht, anzunehmen, dass bei der relativen Freiheit, deren sich die Sträflinge sowohl innerhalb der Anstalt, als auch an dem Orte ihrer Beschäftigung erfreuen und dem geringen Maass äusserlicher Schutzvorrichtungen — keine starken Thüren, keine Eisengitter, wenig Schlösser, eine einzige Umgatterung von Holzpfählen, die oben Eisenspitzen tragen, ist alles — ich sage, man ist versucht anzunehmen, dass dabei Ausbrüche häufig sein möchten, indessen dieselben sind selten. Die Zahl der Aufsichtsbeamten, ungefähr 400, einer auf 5 bis 6 Gefangene, ist allerdings gross. Was dem Entkommen jedoch die meisten Hindernisse in den Weg legt, ist einmal die lachsfarbige Kleidung, durch welche sie überall auffallen und draussen leicht kenntlich sind, zum andern ihre Haartracht. Man rasirt ihnen nämlich oben auf dem Kopfe einen Streifen Haare ab und trägt durch wöchentlich ein- bis zweimaliges Rasiren Sorge, dass die kahle Stelle bleibt; unter der Einwirkung der Sonne färbt sich die Haut hier braun, und dies lässt die Flüchtigen überall rasch erkennen. Durch diese Manipulation hat man das Zeichnen mit glühendem Eisen, wie solches in europäischen Bagnos Sitte ist, auf eine menschlichere und zugleich viel erfolgreichere Art und Weise ersetzt.

Nach drei Jahren guten Betragens erhält jeder Sträfling e i n e Litze, nach sechs Jahren z w e i, nach neun d r e i und so fort. Jede dieser Litzen ist mit nicht unwesentlichen Vortheilen für ihren Träger verbunden. Derjenige, welcher sich im Besitze dreier Litzen befindet, wird nicht mehr rasirt, und wer fünf hat, wird vorläufig entlassen. Man sieht, die bedingte Entlassung existirt schon lange Zeit in Japan, bevor sie von einzelnen Regierungen Europas eingeführt wurde. Der vorläufig Entlassene erhält einen Streifen Landes in Hokkaïdo angewiesen, welchen er unter Aufsicht der Behörde bewirthschaftet, welche jedoch seiner Freiheit in keiner Weise hindernd in den Weg tritt.

Gewöhnlich schickt man die Sträflinge mit Litzen in kleinen Abtheilungen in's Innere, um den Boden urbar zu machen, und es fühlen sich dieselben dann kaum noch als Gefangene. In Chubetzko z. B. werden sie behandelt und betragen sie sich wie gewöhnliche Arbeiter.

Alles in Allem genommen, benutzt die Strafverwaltung zu Bodenculturarbeiten weniger theure und besonders besser zu handhabende Leute als freie Arbeiter. Sinnreich in der Theorie hat das System den grossen Vorzug, gut zu functioniren.

Die Strafrechtseinrichtungen in China. Herr Ou-Tsong-Lien, Attaché der chinesischen Gesandtschaft in Paris, veröffentlicht in dem Decemberheft des „Bulletin de la société générale des prisons" unter vorstehendem Titel eine kleine Studie, welche ebenfalls der Mittheilung werth ist.

Das chinesische Reich zerfällt in 20 Provinzen, welche wieder in eine ganze Reihe kleinerer Bezirke und Kreise eingetheilt sind. An der Spitze einer Provinz steht ein Generalgouvernenr, der von den Europäern Vicekönig genannt wird. Die eigentliche Verwaltung der Provinz liegt in den Händen von Unterpräfecten, Präfecten, Gouverneuren und einem Justizchef, und man rechnet in einer Provinz nicht weniger als 200—300 Präfecten und 5—10 Gouverneure.

Das Charakteristische an der chinesischen Rechtspflege ist, dass es keine Behörden giebt, welche sich ausschliesslich mit derselben zu beschäftigen hätten. Der Verwaltungsbeamte und Richter sind in einer Person vereinigt; der Präfect oder Unterpräfect hat neben seinen vielfachen Verwaltungsfunctionen auch die eines Richters und Polizeioffiziers, er muss über die Aufrechterhaltung der Ordnung wachen, die Beschwerden der seiner Verwaltung Unterstellten entgegennehmen, nach den Urhebern der Verbrechen und Vergehen fahnden, sie gefangennehmen, verhören und verurtheilen.

Ein Angeklagter darf nur öffentlich verhört und gerichtet werden, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um eine Verschwörung oder um Räuber handelt, welche einer gefährlichen Bande angehören, und zwar geschieht dies letztere, um zu verhindern, dass der Gefangene von seinen Complicen durch einen Handstreich befreit werde. Der Präfect ist allein Richter, jedoch erlangt das Urtheil erst Gesetzeskraft, wenn die betreffenden Acten im Ministerium des Innern zu Peking angelangt sind und seitens des Ministers das Urtheil genehmigt ist. Aber der Umstand, dass das Actenstück auf seinem Wege nach Peking durch die Hände des Gouverneurs, des Justizchefs und des Vicekönigs gehen muss, von denen ein Jeder dasselbe mit seinem Visum zu versehen hat, bildet für den Angeklagten sehr

werthvolle Garantieen jedoch nicht die einzigen; wenn nämlich der Verurtheilte Berufung gegen das Urtheil einlegt, so wird ein neues Verfahren eingeleitet. Auch gegen dessen Entscheidung kann er sich mit einer Beschwerde an die Centralverwaltung der Censoren (entsprechend unserem Reichsgericht) in Peking wenden, und diese prüft ihrerseits die Sache. Der Verurtheilte, auch damit noch nicht zufriedengestellt, kann endlich verlangen, dass seine Sache dem Kaiser vorgelegt werde, welcher Befehl geben kann, dass eine besondere Untersuchungs-Commission in die Provinz entsandt werde. Ist ein Irrthum vorgekommen, so werden alle bei der Angelegenheit betheiligt gewesenen Beamten mit Degradirung bestraft. Noch andere Fälle existiren, in welchen die Präfecten und Unterpräfecten in ihrer dreifachen Eigenschaft verantwortlich gemacht werden für die Verbrechen, welche in ihren Amtsbezirken geschehen. Wird ein Vatermord entdeckt oder ein Mann von seinem Weibe getödtet, so wird der eine oder andere dieser Beamten auf ein Jahr seines Amtes enthoben, wird jedoch Wahnsinn bei den Verbrechern constatirt, so bildet dieser allerdings einen Milderungsgrund für den betreffenden Beamten, jedoch nie bis zur vollständigen Freisprechung desselben.

Da es eine anerkannte Thatsache ist, dass die Verbrecher hauptsächlich aus den Leuten ohne Erziehung und Unterricht hervorgehen, so sinnt der Beamte darauf, diesen traurigen Zustand zu verbessern. Er erlässt zu diesem Zwecke, sobald er Besitz von seiner Stellung genommen, eine Bekanntmachung, in welcher er die Bevölkerung seines Bezirks zu einem guten Lebenswandel ermahnt und ihnen die hauptsächlichsten Gesetze vorzeichnet. So lässt er sie zum Beispiel wissen, dass, wenn ein Kind einen Diebstahl verübt oder bettelnd aufgegriffen wird, der Vater strafbar ist, oder dass, wenn ein Schüler eine gewaltthätige oder gegen die öffentliche Sicherheit gerichtete Handlung begeht, die Strafverfolgung zu gleicher Zeit sich gegen den Schullehrer miterstreckt, und dass, wenn Jemand einen Mord begeht, seine Nachbarn mit verantwortlich gemacht und bestraft werden können, weil sie nicht zu rechter Zeit dem Opfer zu Hilfe geeilt sind.

Alle diese Bekanntmachungen werden von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen durch einen öffentlichen Ausrufer auf den verkehrreichsten Strassen und in den entlegensten Dörfern erneuert, und angesichts dieser officiellen Drohungen sieht sich die Bevölkerung natürlich sehr vor gegen Alles, was das Anzeichen eines Verbrechens trägt. Wenn das Unglück aber dennoch will, dass ein solches geschieht, so bestraft der Beamte streng den Schuldigen, welcher gestanden hat, in der Ueberzeugung, dass einen Schuldigen bestrafen gleichbedeutend ist mit einer nützlichen Lection für die Menge. Was die Verantwortlichkeit des Beamten anbetrifft, so kann derselbe sein Schicksal nur verwünschen.

Es ist evident, dass die Aufgabe der Präfecteu oder Unterpräfecten eine sehr schwierige ist, und um ihren Verwaltungseifer zu erhöhen, hat die Regierung ihr Avancement in Grade und Classen eingetheilt.

Die Regierung verliert nicht den Werth einer guten Erziehung, welche die Eltern ihren Kindern geben, und der weisen Rathschläge, welche eine Frau ihrem Gatten ertheilt, aus den Augen, deshalb haben die Kinder das Recht, die Ehrentitel ihrer Väter zu theilen, und die Frauen sind befugt, den Titel ihres Mannes zu führen. Ausserdem aber gewährt der Kaiser häufig, immer von Wohlwollen gegen alle seine Unterthanen beseelt, den unglücklichen Bestraften Begnadigungen; auch sei noch bemerkt, dass es in China sehr schwer hält, ein Instrument zu finden, mit welchem ein Mord verübt werden kann, da das Verbot des Gebrauchs von Revolvern und anderen Waffen sehr streng ist. Die jährliche Statistik des Gerichtshofes in Peking zeigt uns im Ganzen ein ziemlich günstiges Resultat; die Durchschnittszahl der zum Tode Verurtheilten übersteigt nicht ein Dutzend Personen pro Jahr, vorbehaltlich der Fälle von Brigantaggio oder Verschwörungen.

Die Todesstrafe findet Anwendung auf Mörder, Räuber und politische Verbrecher, ohne jedwede Milderung, wenn man ihr Geständniss erhält; sie wird öffentlich vom Henker vermittelst des Schwertes vollzogen. Auf Gefängnissstrafe wird nur wegen Diebstahls, Betruges, Sittenvergehens, Bankrotts etc. erkannt, und die zum Tode Verurtheilten werden bis zum Tage der Hinrichtung gefangen gehalten. Zuchthausstrafe existirt in China nicht.

Die Strafe der Verbannung wird zumeist gegen hohe Beamte angewandt, welche sich der Bestechung zugänglich gezeigt haben oder des Diebstahls oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder überführt worden sind, eine Niederlage im Kriege erlitten oder eine Stadt vor dem Feinde verlassen haben. Der Verbannungsort ist meistens das Gebiet des Amur, welcher die Grenze zwischen China und Russland bildet. Dort geniessen sie Freiheit und können im Verwaltungsdienst unentgeltlich Verwendung finden, müssen sich jedoch am ersten eines jeden Monats dem Praefecten vorstellen; nach drei bis sechs Jahren können sie auf den Bericht des Gouverneurs hin durch Decret der Regierung begnadigt werden. Verbannung ist auch zulässig gegen rückfällige Diebe, Zuhälter, Verführer zu liederlichem und schwelgerischem Leben und Falschmünzer. Die Entfernung des Verbannungsortes von ihrem Wohnort beträgt 250—1500 Kilometer, die Dauer des Exils ist unbestimmt und abhängig von ihrem Betragen unter der Aufsicht der Ortsbehörden. Die Strafe der Ausweisung aus einem Orte trifft besonders Mitglieder der Localbehörde, welche sich Vergehen bei Ausübung der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht. Die Geldstrafe existirt nicht officiell, doch bedient man sich ihrer gegen Kaufleute, welche Betrügereien verübt und gegen reiche Männer,

welche einen Ehebruch begangen haben. Im ersteren Falle fliessen diese Gelder in die Staatscasse, im zweiten Falle kommen sie der Armenverwaltung zu Gute.

Ausser den genannten Strafen existirt noch die Prügelstrafe vermittelst des Bambus und die Strafe des Schandpfahls (derselbe ist tragbar mit Löchern für Kopf und Hände). Bambushiebe in Zahl von 120—200 auf die Schenkel werden besonders den Grundsteuereinnehmern verabreicht, welche die geforderte Summe in der festgesetzten Frist nicht aufgetrieben haben. Der Schandpfahl findet hauptsächlich seine Anwendung auf geringfügige Diebstähle und Betrügereien, auch Taschendiebstähle in Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten, und werden die dazu Verurtheilten täglich öffentlich ausgestellt. Auch die Eigenthümer öffentlicher Häuser unterliegen dieser Strafe, wenn ihr schändliches Gewerbe entdeckt wird.

Die bis heute in Gebrauch befindlichen Strafgesetze, vor 200 Jahren herausgegeben und 1872 unter der Regierung von Tsong-tse einer Revision unterworfen, enthalten 436 Artikel in ungefähr 24 Bänden. Es giebt Specialisten, welche sich dem Studium derselben widmen und dann ihre Dienste den Ortsbehörden zur Verfügung stellen. Es ist in der That klar, dass, obgleich alle Beamten der Classe der Gelehrten angehören, ein einzelner Mensch nicht alle Zweige so vielfältiger ihm aufgetragener Functionen zu kennen vermag.

Berlin, im October 1892. Die nachstehenden Angaben haben wir aus der im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistik über die zum Ressort dieses Ministeriums gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten für das Etatsjahr vom 1. April 1890/91 gezogen.

Es befanden sich danach am 1. April 1890 in Gewahrsam

25 277 Gefangene (21 729 Männer, 3548 Weiber),

hinzukamen während des Jahres

43 684 Gefangene (35 665 Männer, 8017 Weiber),

und es gingen in derselben Zeit ab

43 589 Gefangene (35 470 Männer, 8119 Weiber);

inhaftirt blieben also am Schlusse des Jahres

25 372 Gefangene (21 926 Männer, 3446 Weiber).

Gegen den Jahresanfang befanden sich somit am Jahresschlusse in den Strafanstalten insgesammt

mehr 95 Gefangene (+ 197 Männer, — 102 Weiber).

Zuchthausgefangene waren bei Beginn des Jahres

18 080 (15 398 Männer, 2682 Weiber),

am Schlusse des Jahres

18 059 (15 411 Männer, 2648 Weiber),

was im Vergleich zum Jahresanfang ein Minus von 21 Gefangenen (+ 13 Männer, — 34 Weiber) für den Jahresschluss ergiebt.

Gefängnissgefangene zählte man bei Beginn des Jahres
6220 (5511 Männer, 679 Weiber),
am Jahresschlusse
6390 (5743 Männer, 647 Weiber).
Insgesammt also war die Zahl derselben am Jahresschlusse gegen den Jahresanfang höher um
170 Gefangene (+ 202 Männer, — 32 Weiber).

Haftgefangene in geschärfter Haft waren beim Jahresbeginne vorhanden
119 (62 Männer, 57 Weiber),
am Jahresschlusse
151 (105 Männer, 46 Weiber),
woraus sich ergiebt, dass sich deren Zahl am Jahresschlusse gegen den Jahresanfang insgesammt vermehrt hatte um
32 Gefangene (+ 43 Männer, — 11 Weiber).

Die Zahl der Haftgefangenen in einfacher Haft war bei Beginn des Jahres
38 (29 Männer, 9 Weiber),
am Schlusse des Jahres
71 (52 Männer, 19 Weiber),
stellte sich also zu dieser Zeit gegen den Jahresbeginn höher um
33 Gefangene (+ 23 Männer, + 10 Weiber).

Polizeigefangene mit Einschluss von Transportaten waren zu Anfang des Jahres
10 (9 Männer, 1 Weib),
am Jahresschlusse
2 (1 Mann, 1 Weib),
also weniger zu dieser Zeit gegen den Jahresanfang
8 (sämmtlich Männer).

Die Zahl der Untersuchungsgefangenen betrug bei Beginn des Jahres
810 (690 Männer, 120 Weiber),
am Jahresschlusse
699 (614 Männer, 85 Weiber),
war also am Jahresschlusse gegen den Jahresanfang gefallen um
111 Gefangene (76 Männer, 35 Weiber).

Schuldgefangene waren weder bei Beginn noch am Schlusse des Jahres vorhanden.

Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Berichtsjahres
68 961 Personen (57 396 Männer, 11 565 Weiber);
davon waren Zuchthausgefangene
25 473 (21 526 Männer, 3947 Weiber),
Gefängnissgefangene
24 986 (21 501 Männer, 3485 Weiber),

Haftgefangene in geschärfter Haft
5934 (3778 Männer, 2156 Weiber),
Haftgefangene in einfacher Haft
3192 (2634 Männer, 558 Weiber),
Polizeigefangene incl. Transportaton
1069 (850 Männer, 219 Weiber),
Untersuchungsgefangene
8272 (7076 Männer, 1196 Weiber),
Schuldgefangene
35 (31 Männer, 4 Weiber).

Bei einem Vergleiche der Gesammtzahl des Berichtsjahres mit dem Vorjahre vom 1. April 1889/90, in welchem sie ohne die Gefangenen der Stadtvoigtei zu Berlin, welche Anstalt am 1. April 1890 in das Ressort des Justizministeriums überging,
67 856 Gefangene (55 891 Männer, 11 965 Weiber)
betrug, ersieht man, dass sich dieselbe im Berichtsjahre höher stellt um
1105 Gefangene (+ 1505 Männer, — 400 Weiber).

Die Zahl der Detentionstage war im Berichtsjahre
9 232 431 (7 961 371 auf Männer, 1 271 060 auf Weiber);
davon entfielen auf Zuchthausgefangene
6 588 823 (5 620 571 auf Männer, 968 252 auf Weiber),
Gefängnissgefangene
2 290 242 (2 049 201 auf Männer, 241 041 auf Weiber),
Haftgefangene in geschärfter Haft
46 599 (29 395 auf Männer, 17 204 auf Weiber),
Haftgefangene in einfacher Haft
24 562 (18 656 auf Männer, 5906 auf Weiber),
Polizeigefangene incl. Transportaten
3482 (2994 auf Männer, 488 auf Weiber),
Untersuchungsgefangene
278 586 (240 440 auf Männer, 38 146 auf Weiber),
Schuldgefangene
137 (114 auf Männer, 23 auf Weiber).

Die Zahl der Detentionstage ist gegen das Vorjahr (1889/90), in welchem sie (ohne die Stadtvoigtei zu Berlin)
9 262 120 (7 967 475 auf Männer, 1 294 645 auf Weiber)
betrug, im Berichtsjahre um
29 689 (— 6104 auf Männer, — 23 585 auf Weiber)
gesunken.

Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen belief sich im Berichtsjahre auf
25 294,37 (21 812,00 Männer, 3482,37 Weiber);
derselbe vertheilt sich auf Zuchthausgefangene mit
18 051,59 (15 398,84 Männer, 2652,75 Weiber),

Gefängnissgefangene mit
6274,66 (5614,25 Männer, 660,41 Weiber),
Haftgefangene in geschärfter Haft
127,68 (80,55 Männer, 47,13 Weiber),
Haftgefangene in einfacher Haft
67,28 (51,11 Männer, 16,17 Weiber),
Polizeigefangene incl. Transportaten
9,53 (8,19 Männer, 1,34 Weiber),
Untersuchungsgefangene
763,26 (658,75 Männer, 104,51 Weiber),
Sohuldgefangene
0,37 (0,31 Männer, 0,06 Weiber).

Im Vorjahre betrug der tägliche Durchschnittsbestand (ohne Stadtvoigtei in Berlin)
25 375,68 (218 28,72 Männer, 3546,96 Weiber);
derselbe hat sich also im Berichtsjahre verringert um
81,31 Gefangene (16,72 Männer, 64,59 Weiber).

Der Maximalbestand betrug im Berichtsjahre
23 552 Männer, 3758 Weiber,
im Vorjahre (ohne Stadtvoigtei Berlin)
23 284 Männer, 3815 Weiber,
also im Berichtsjahre
mehr 268 Männer, weniger 57 Weiber.

Desgleichen betrug der Minimalbestand im Berichtsjahre
20 193 Männer, 3253 Weiber,
im Vorjahre
20 473 Männer, 3325 Weiber,
also im Berichtsjahre weniger
280 Männer, 72 Weiber.

Ein Vergleich des gesammten Gefangenenbestandes am 31. März 1891 mit dem vom 31. März 1890 ergiebt für das erstere Datum
ein Plus von 0,38 %
gegen ein Minus von 1,07 % im Jahre 1889/90 bei Vergleioh desselben mit dem Jahre 1888/89.

Der obige Vergleich speciell auf Zuchthausgefangene eingeschränkt dagegen
ein Minus von 0,12 %
gegen ein Minus von 0,23 % im Jahre 1889/90.

Die Zahl der in allen Gefangenen-Kategorieen überhaupt detinirten Gefangenen während des Berichtsjahres hat gegen das Vorjahr eine Erhöhung von
1,63 % erfahren
gegen eine Verminderung von 8,85 % bei Vergleich der Jahre 1888/89 und 1889/90 für das letztere Jahr.

Die Zahl der detinirten Personen vom Jahre 1890/91 ist ebenfalls gegen die gleiche Zahl vom Vorjahre um

2,95 % gestiegen

gegen 10,18 % Verminderung für das Jahr 1889/90 bei Vergleich desselben mit dem Vorjahre 1888/89.

Die Zahl der Detentionstage im Berichtsjahre hat im Vergleich zu derjenigen des Vorjahres eine Verminderung von 0,32 % erfahren gegen 0,54 % Vermehrung bei Vergleich der Jahre 1888/89 und 1889/90 für das letztere Jahr.

Der Durchschnittsbestand des Beriehtsjahres (1. April 1890/91) ergiebt, verglichen mit dem des Vorjahres, ein Minus von 0,32 % gegen ein Plus von 0,54 % für das Jahr 1889/90 bei Vergleich desselben mit dem Jahre 1888/89.

Ueber die Verpflegung der Gefangenen während des Berichtsjahres 1890/91 entnehmen wir der Statistik Folgendes:

Die tägliche Durchschnittszahl der überhaupt mit Gesundenkost Verpflegten war

24 181 oder 95,9 % der mit Anstaltskost Verpflegten;

Krankenkost erhielten im täglichen Durchschnitt

1015 Gefangene oder 4,1 % der mit Anstaltskost Verpflegten.

Dieselben Zahlen des Vorjahres sind

25 242 oder 95,7 % bezw. 1126 oder 4,3 %.

Im Gesammt-Durchschnitt betrugen die Verpflegungskosten pro Kopf und Verpflegungstag im Berichtsjahre für Gesundenverpflegung einschl. der Speisezulagen bei

schweren Arbeiten 32,5 Pf.
für Krankenverpflegung 48,2 Pf.
zusammen 33,2 Pf.

Dieselben Zahlen des Vorjahres sind

31,0 Pf. bezw. 45,4 Pf. und 31,6 Pf.

Die Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienst-Antheils zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, haben überhaupt genossen

20 420 Gefangene (gegen 23 206 im Vorjahre),

und verausgabten dieselben dafür

im Ganzen M. 121 429,33, im Durchschnitt pro Person M. 5,95, (gegen M. 118 671,03. bezw. M. 5,11 im Vorjahre.)

In den Strafanstalten, welche eigene Bäckerei haben, werden neuerdings Versuche mit Stärkemehl (Kartoffelstärke) zu dem gewöhnlichen Brotmehl gemacht, dieselben sind jedoch noch nicht abgeschlossen und kann deshalb Näheres darüber zur Zeit nicht mitgetheilt werden.

In Betreff des Schul- und Religionsunterrichtes sowie der Bibliotheken der Straf- und Gefangenen-Anstalten bringt der Bericht unter Anderem Folgendes:

In 3 Anstalten sind Schulen nicht eingerichtet. An dem Schulunterricht nahmen im Berichtsjahre überhaupt Theil

9378 Gefangene (gegen 9796 im Vorjahre).

In biblischer Geschichte und Religion allein erhielten Unterricht:

6341 Evangelische, 8722 Katholiken, 252 Juden,

insgesammt 15 315 Gefangene (gegen 16 802 im Vorjahre).

An den weiteren Unterrichtsgegenständen betrug die Theilnahme im Durchschnitt

15,52 % des Durchschnittsbestandes sämmtlicher Anstalten (gegen 14,12 % in 1889/90 und 14,64 % in 1888/89).

Besonderen Singunterricht neben dem bereits mit dem Unterricht verbundenen erhielten im Berichtsjahre

3755 Gefangene (gegen 3851 in 1889/90).

Der Bestand an Büchern der Anstaltsbibliotheken bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres auf

218 895 (gegen 224 978 im Vorjahre),

davon waren

91 524 Religionsbücher, 30 495 Schulbücher, Unterhaltungsbücher und belehrende Schriften 96 876.

Die Verminderung des Gesammtbestandes der Bibliotheken an Büchern betrug im Berichtsjahre 6083 Stück, dieselbe ist jedoch nur scheinbar, wenn man berücksichtigt, dass die Bibliothek der Stadtvoigtei zu Berlin, welche Anstalt dem Ressort des Justizministeriums überwiesen wurde, am 1. April 1890 6277 Bücher zählte, es ergiebt sich vielmehr alsdann im Gegentheil eine Erhöhung des Gesammtbestandes an Büchern um 194 Stück.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse und die Sterblichkeit der Gefangenen während des Berichtsjahres 1890/91 entnehmen wir der Statistik folgende Daten:

Die Zahl der erkrankten Personen hat betragen

14 328 (12 091 Männer, 2237 Weiber);

durchschnittlich wurden als krank behandelt

800,4 Gefangene (652,0 Männer, 148,4 Weiber)

oder 3,2 % der Durchschnittskopfzahl (gegen 3,3 % im Vorjahre und 2,9 % in 1888/89).

Die Zahl der Gestorbenen betrug

407 Gefangene (330 Männer, 77 Weiber) oder 1,61 % der Durchschnittskopfstärke (gegen 1,79 % in 1889/90);

von den Gestorbenen starben eines natürlichen Todes

392 Gefangene (315 Männer und 77 Weiber)

oder 1,55 % der Durchschnittskopfstärke (gegen 1,72 % in 1889/90), durch Selbstmord endeten 15 Männer, oder 0,07 % der Durchschnittskopfstärke gegen 0,08 % in 1889/90).

Die Todesursachen der natürlich Gestorbenen vertheilten sich auf 43 verschiedene Krankheiten, davon entfielen allein auf Lungenschwindsucht 119 Fälle, Tuberculose 54 Fälle, Lungenentzündung 37 Fälle.

Bei Beginn des Berichtsjahres befanden sich in 20 Straf- und Gefangen-Anstalten

41 Geisteskranke, sowie 6 Gefangene zur Beobachtung,

bei welchen die Geisteskrankheit bisher nicht nachgewiesen, die der wiederholt geisteskrank gewesen sind.

Im Laufe des Berichtsjahres erkrankten geistig

122 Personen.

Von allen Geisteskranken (169) sind 47 Personen der Strafanstalt zu Moabit in Berlin überwiesen, in welcher sich eine Irrenabtheilung befindet, 36 Gefangene sind geheilt oder gebessert und in Haft verblieben, 19 sind nach Blödsinnigkeitserklärung oder constatirter Unheilbarkeit entlassen, 24 sind wegen Ablaufs der Strafzeit, oder in Folge Begnadigung oder Aussetzung der Strafvollstreckung oder vorläufig (§ 23) entlassen, oder als Untersuchungsgefangene ausser Verfolgung gesetzt und entlassen, oder entwichen,

4 Geisteskranke sind gestorben;

mithin sind am Jahresschlusse in Behandlung verblieben

insgesammt 39 Geisteskranke,

davon waren

in den Straf- etc. Anstalten selbst	18	Kranke,
„ „ Irrenanstalten	21	„

Von den in der Irren-Abtheilung zu Moabit in Berlin befindlichen 80 geisteskranken Gefangenen sind

geheilt oder gebessert	7	Personen
nach constatirter Unheilbarkeit entlassen .	23	„
wegen Ablaufs der Strafzeit etc. entlassen	14	„
gestorben	1	„
am Jahresschlusse in Behandlung verblieben	35	„

Ueber den Arbeitsbetrieb entnehmen wir der Statistik folgende näheren Angaben:

Von den im täglichen Durchschnitt detinirten Gefangenen mit Arbeitszwang (Zuchthausgefangene, Gefängnissgefangene und Gefangene in geschärfter Haft) waren im Berichtsjahre:

a) Beschäftigt 22 959,45 oder 93,62 % der Detinirten mit Arbeits-Zwang (gegen 93,05% in 1889/90),

b) Unbeschäftigt 1 563,93 oder 6,38% der mit Arbeitszwang Detinirten (gegen 6,95% in 1889/90),

zusammen 24 523,38 Gefangene.

Beschäftigt wurden

a) für den eigenen Bedarf der Anstalt
5370,57 Gefangene an 1 610 351,27 Arbeitstagen
oder 23,39% der Beschäftigten (gegen 23,83% in 1889/90),

b) für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe
396,47 Gefangene an 119 151,60 Arbeitstagen
oder 1,73% der Beschäftigten (gegen 1,80% in 1889/90).

c) für Dritte gegen Lohn
17 192,41 Gefangene an 5 125 955,23 Arbeitstagen
oder 74,88% der Beschäftigten (gegen 74,37% in 1889/90).

Von den für den eigenen Bedarf der Anstalten Beschäftigten nahmen in Anspruch:

a) Verwaltung und Haushaltung
4994,08 Gefangene
oder 92,22% der für den eigenen Bedarf Beschäftigten
und 21,75% der überhaupt Beschäftigten (gegen 93,20% bezw. 22,21% in 1889/90),

b) eigene landwirthschaftliche Arbeiten
376,49 Gefangene
oder 7,78% der für den eigenen Bedarf
und 1,64% der überhaupt Beschäftigten (gegen 6,80% resp. 1,62% in 1889/90).

Die Arbeiten für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf waren Industrie- und andere Arbeiten und wurden betrieben mit
396,47 Gefangenen oder 1,73% der überhaupt Beschäftigten (gegen 1,80% in 1889/90).

Von den für Dritte gegen Lohn arbeitenden Gefangenen wurden im täglichen Durchschnitte beschäftigt mit

a) Industriearbeiten
16 686,04 Gefangene
oder 97,05% der für Dritte gegen Lohn Beschäftigten
und 72,68% der überhaupt Beschäftigten (gegen 96,54% resp. 71,80% in 1889/90),

b) Landwirthschaftlicher und Taglöhnerarbeit
506,37 Gefangene
oder 2,95% der für Dritte gegen Lohn Beschäftigten
und 2,20% der überhaupt Beschäftigten (gegen 3,46% resp. 2,57% in 1889/90).

Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen haben täglich durchschnittlich
474,28 Gefangene (gegen 411,75 in 1889/90)
Arbeiten gefertigt, welche von Reichs- und Staatsbehörden direct bestellt worden sind.

Für Strafanstaltsbeamte sind täglich durchschnittlich beschäftigt worden:

268,06 Gefangene (gegen 269,83 in 1889/90).

Hinsichtlich des Arbeitslohnertrages der Gefangenen mit Arbeitszwang berichtet die Statistik:

Die Einnahmen haben betragen:

a) Arbeitsverdienst für Rechnung Dritter	3 053 376.84	M.
b) für verkaufte Fabrikate an Fremde	521 396.41	„
c) für an Anstaltsfonds überlassene Materialien	150 809.31	„
desgl. Fabrikate	570 741.89	„
d) Insgemein (Aufsichtskosten etc.	22 531.75	„
zusammen	**4 318 856.20**	M.

Die Ausgaben betrugen:

a) Arbeitsprämie der Gefangenen	459 155.81	M.
b) für Arbeitsgeräthe	39 425.30	„
c) „ Materialien	1 104 459.30	„
d) Insgemein (Fracht- und Aufsichtskosten)	44 885.42	„
zusammen	**1 647 925.83**	M.
mithin **Ueberschuss**	**2 670 930.37**	M.

Der Lohn-Reinertrag beträgt pro Kopf und Detentionstag

30,9 Pf. (gegen 29,4 Pf. in 1889/90),

er beträgt pro Kopf und Arbeitstag

40,3 Pf. (gegen 38,2 Pf. in 1889/90).

Die Verdienstantheile (Prämien) der Gefangenen berechnen sich für Gefangene überhaupt

pro Kopf und Arbeitstag auf 6,7 Pf. (gegen 6,4 Pf. in 1889/90),

für Zuchthausgefangene speciell:

auf 7,2 Pf. (gegen 6,9 Pf. in 1889/90).

Der tägliche Durchschnittsbestand der ohne Arbeitszwang detinirten Gefangenen betrug im Berichtsjahre

840,96 Personen (gegen 1309,52 Personen im Jahre 1889/90, von welchen sich 486,80 Gefangene in der Stadtvoigtei zu Berlin befinden, welche vom 1. April 1890 in das Ressort des Kgl. Justizministeriums überging);

von denselben waren

a) unbeschäftigt 247,00 Personen,

b) beschäftigt 593,96 Personen.

Von den unter b aufgeführten waren

Untersuchungsgefangene, beschäftigt bei der Verwaltung und Hausverwaltung	12,21
andere Gefangene desgl.	7,44
Untersuchungsgefangene, beschäftigt auf Verdienst	561,87
andere Gefangene desgl.	12,44

Die Zahl der Arbeitstage hat betragen bei den
Untersuchungsgefangenen, beschäftigt für die Verwaltung und Hausverwaltung 3 627,00
bei anderen Gefangenen desgl. 2 196,00
bei Untersuchungsgefangenen, beschäftigt auf Verdienst 168 939,50
bei anderen Gefangenen 3 559,50

Der baare Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen, von welchem $^1/_3$ der Staatscasse zufliesst, $^1/_3$ zur Disposition der Verwaltung gestellt und $^1/_3$ als Verdienstantheil den Gefangenen gutgeschrieben wird, hat im Berichtsjahre betragen
48 571,53 M. (gegen 55 419,63 M. in 1889/90),
der Brutto-Arbeitsverdienst der Unterstützungsgefangenen pro Kopf und Arbeitstag schwankte in den einzelnen Anstalten zwischen
5,8 Pf. und 46,2 Pf. (gegen 7,8 und 47,1 Pf. in 1889/90),
der Verdienstantheil der Untersuchungsgefangenen für Kopf und Arbeitstag war
1,9 Pf. bis 15,5 Pf. (gegen 2,6 und 15,7 Pf. in 1889/90).

In Betreff der Cassenverwaltung und der financiellen Ergebnisse des Jahres 1890/91, enthät die Statistik Folgendes:

Aus der Verwaltung der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten, ausschliesslich der von der Justizverwaltung vereinnahmten Unterhaltungskosten für vermögende Gefangene, resultirten:
als Einnahme . . . . . 3 010 604,64 M.
„ Ausgabe . . . . . . 8 187 855,29 „
als Unterhaltungskostenzuschuss aus Staatsfonds wurden demnach erfordert **5 177 250.65** M.

Die Einnahme beträgt auf den Kopf der durchschnittlich täglich in Gewahrsam Befindlichen
pro Jahr 119,03 M. (gegen 114,22 in 1889/90),
„ Tag 1/365 32,61 Pf. (gegen 31,29 Pf. in 1889/90),
desgl. die Ausgabe
pro Jahr 323,71 M. (gegen 310,77 M. in 1889/90),
„ Tag 1/365 88,69 Pf. (gegen 85,14 Pf. in 1889/90),
desgl. der Unterhaltungskostenzuschuss
pro Jahr 204,68 M. (gegen 196,55 M. in 1889/90),
„ Tag 1/365 56,08 Pf. (gegen 53,85 Pf. in 1889/90).

Die Einnahme setzt sich aus nachfolgenden Posten zusammen:

1. Netto-Arbeitsverdienst (Brutto-Ertrag aller Arbeits-Betriebsarten mit Gefangenen, abzüglich der Verdienstantheile der Gefangenen, sowie der Aufwendungen für Arbeitsgeräthe, Materialien und ausserordentliche Aufsichtskosten):

a) von Gefangenen mit Arbeitszwang 2 670 930,37 M.
b) „ Untersuchungsgefangenen . . 32 315,91 „
c) „ Gefangenen ohne Arbeitszwang 793,44 „
zusammen 2 704 039,72 M.

2. Reingewinn aus der Feld-, Garten- und Viehwirthschaft . . . . 175 211,74 „
3. Sonstige Einnahmen (darunter die Haftkosten, welche von den deutschen Staaten gezahlt werden, mit welchen Preussen besondere Vereinbarung über die in jenen Staaten verurtheilten u. in preuss. Anstalten untergebrachten Gefangenen getroffen hat) 131 353,18 „

Die Zahlen sub 1, 2 und 3 für das Vorjahr sind 2 673 810,08 M., 174 957,85 M. und 170 993,56 M.

Von der Ausgabe kommen auf

1. Beamtenbesoldungen:
   a) für Oberbeamte . . . . 873 444,37 M.
   b) „ Unterbeamte . . . . 1 812 890,66 „
   c) Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 32 701,— „
   d) Remunerationen für Hülfsbeamte Geistliche, Lehrer, Aerzte, sowie Stellvertretungskosten . . . . . 223 173,46 „
   e) Miethsentschädigungen, Functionszulagen, sowie Stellenzulagen . . 272 914,89 „
   zusammen 3 215 124,38 M.
2. Bureaukosten und Porti . . . . 62 859,55 „
3. Gefangenen-Verpflegung
   a) Gesundenkost . . 2 869 703,64 M.
   b) Krankenkost . . . 183 908,— „ 3 053 611,64 „
4. Medicin und Bandagen . . . . 51 805,87 „
5. Bekleidung . . . . 405 100,26 „
6. Reinigung des Körpers, der Wäsche, der Locale, der Schornsteine und Cloaken, Abgaben und Lasten, Ausgaben wirthschaftlicher Art für Dienstgebäude, Kosten für Wasserbeschaffung . . . . 145 052,57 „
7. Lagergeräthschaften . . . . 135 185,35 „
8. Utensilien . . . . 79 627,13 „
9. Heizung und Feuerung . . . . 290 383,91 „
10. Beleuchtung . . . . 294 397,98 „
11. Bauten . . . . 230 685,82 „
12. Insgemein (Einlieferungs - Kosten für Cultus und Schulbedürfnisse, Miethen für Gefängniss-Locale, Beitrag zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung . . . . 224 020,83 „

Von den Ausgaben entfallen pro Kopf und Jahr auf

Position	1. Beamtenbesoldungen	127,11 M.	(gegen 119,72 M. in 1889/90)	
„	2. Bureaukosten etc.	2,49 „	(„ 2,46 „ „ „)	
„	3. Gefangenen-Verpflegung, Gesundenkost . . 118,68 M. Krankenkost . . 175,99 „ gegen 113,16 M. bezw. 165,88 M. in 1889/90)	121,05 „	(„ 115,41 „ „ „)	
„	4. Medicin etc.	2,05 „	(„ 2,23 „ „ „)	
„	5. Bekleidung	16,03 „	(„ 16,32 „ „ „)	
„	6. Reinigung des Körpers etc.	5,73 „	(„ 5,85 „ „ „)	
„	7. Lagergeräthschaften	5,34 „	(„ 5,25 „ „ „)	
„	8. Utensilien	3,15 „	(„ 3,22 „ „ „)	
„	9. Heizung etc.	11,48 „	(„ 10,57 „ „ „)	
„	10. Beleuchtung	11,64 „	(„ 12,03 „ „ „)	
„	11. Bauten	9,12 „	(„ 8,62 „ „ „)	
„	12. Insgemein	8,86 „	(„ 9,41 „ „ „)	

Unter Position 12 befinden sich:
für Cultusbedürfnisse . . 44 Pf.
„ Schule und Bibliothek 47 Pf. (gegen 41 bezw. 49 in 1889/90).

Bei der Ermittelung der Durchschnittsbeträge unter 3 sind die Selbstverpfleger, die nicht mit Anstaltskost verpflegten auswärtigen Arbeiter etc., bei Ermittlung der Beträge unter 4 und 5 aber nur die Selbstverpfleger ausser Ansatz gelassen, es ist daher die Summe der Beträge sub 1—12 mit 324,96 M. um 1,25 M. grösser als der in der generellen Uebersicht angegebene Durchschnittsbetrag pro Kopf und Jahr mit 323,71 M.

Ueber die Gefangenen Asservatenkasse (Extra-Kasse) bringt die Statistik folgende Daten:

Es wurden am Schlusse des Berichtsjahres bei den Anstaltscassen verwaltet an

Arbeitsprämien und anderen den Gefangenen gehörenden Geldern, einschliesslich des Zinsenbestandes von ausgeliehenen Geldern,

M. 822,610,91 in 24381 einzelnen den Gefangenen gehörigen Massen,

(gegen M. 807 488,66 in 25209 Massen in 1889/90).

Von diesen Massen gehörten:

a) bei den Zuchthausgefangenen

in Höhe bis 30,—	M. 10011	Massen den Männern,	2065	den Weibern,
„ „ von 30—150	„ 4729	„ „ „	451	„ „
„ „ „ 150—300	„ 352	„ „ „	30	„ „
„ „ „ 300	„ 63	„ „ „	3	„ „

b) bei anderen Gefangenen gehörten Massen

in Höhe bis 30,— M. 5579 den Männern, 703 den Weibern,
über 30—150 „ 370 „ „ 19 „ „
„ 150—300 „ 3 „ „ — „ „

Von dem Gesammtbestande waren am Schlusse des Berichtsjahres zinsbar angelegt
709 307,60 M. (gegen 689 002,69 M. von 1889/90).

Die von den Gefangenen im Laufe des Beriohtsjahres gemachten Ausgaben betrugen
232 478,47 M. (gegen 217 001,37 M. in 1889/90)
welche Summe sich zusammensetzt aus

a) Ausgaben für eigene bessere Verpflegung und sonstige erlaubte Aufwendungen mit
202 697,30 M. (gegen 191 329,54 M. in 1889/90),

b) Ausgaben zur Unterstützung von Angehörigen
29 781,17 M. (gegen 25 671,83 M. in 1889/90)

Im Laufe des Beriohtsjahres wurden bezahlt
an entlassene Zuohthausgefangene Massen

in Höhe bis 30,— M. 3216 an Männer, 920 an Weiber,
über 30—150,— „ 1805 „ „ 170 „ „
„ 150-300,— „ 82 „ „ — „ „
„ 300,— „ 13 „ „ — „ „

degl. an andere Gefangene

in Höhe bis 30,— M. 10822 an Männer, 2186 an Weiber
über 30—150,— „ 376 „ „ 24 „ „
„ 150—300,— „ 18 „ „ 1 „ ein Weib
„ 300,— „ 1 „ einen Mann, 1 „ „ „

Von dem am Schlusse des Berichtjahres vorhandenen Kassenbestande von 822 610,91 M. gehörten dem aus den Zinsen des Bestandes gebildeten und zur Verfügung stehenden Fonds der Behörde
191 919,24 M. (gegen 184,137,38 M. von 1889/90),
den in Haft befindlichen Gefangenen waren gut geschrieben
630 691,67 M.

Aus der Zinseneinnahme und zum Theil aus dem Bestande des Zinsenfonds, sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien sind, abgesehen von den zinsbar angelogten Beträgen, folgende Ausgaben bestritten worden:

1. Unterstützungen an entlassene Gefangene
9286,66 M. (gegen 10 248,07 M. in 1889/90),
2. Beihülfen an Gefängnissvereine
4887,45 M. (gegen 4481,55 M. in 1889/90),
3. Ergänzung der Bibliotheken
3316,92 M. (gegen M. 3043,58 in 1889/90),
4. Porto für Briefe von Gefangenen, Anschaffung von Papier und Briefumschlägen sowie sonstigen kleinen Ausgaben
3254,48 M. (gegen 3377,59 M. in 1889/90).

Ausser den sub 2 aufgeführten Beihülfen an Gefängnissvereine sind im Laufe des Berichtsjahres an Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene resp. für verwahrloste und verwaiste Kinder, an Kinderhorte etc. aus Centralfonds Beihülfen im Betrage von

10 599,62 M. (gegen 11 810,— M. in 1889/90, 3636,22 M. in 1888/89, und 11 350,94 M. in 1887/88)

bewilligt worden.

Ueber die Isolirung berichtet die Statistik:

Es waren der Einzelhaft überhaupt unterworfen

13791 Gefangene oder 21,8 % der Gesammtzahl der Detinirten (gegen 13,7 % in 1889/90),

davon waren Zuchthausgefangene:

6143 Männer, 668 Weiber oder 28,6 und 16,9 % der überhaupt in Haft befindlichen Zuchthaus-Gefangenen (gegen 27,4 und 19.0 % in 1889/90).

Im fortlaufenden Durchschnitt befanden sich isolirt

5 316 Gefangene oder 21,0 % des Durchschnittsbestandes (gegen 19,7 % in 1889/90),

davon waren Zuchthausgefangene

3585 Männer, 305 Weiber oder 23,3 und 11,5 % der im täglichen Durchschnitt in Haft gewesenen Zuchthausgefangenen (gegen 22,2 und 12,1 % im Jahre 1889/90).

Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht waren vorhanden:

5765 (gegen 5759 in 1889/90 und 4180 in 1880/81);

Einzelschlafzellen waren ausserdem vorhanden . . .	1407,
Schlafkojen in grösseren Räumen	2616
zusammen	4023.

Schlafzellen (gegen 4134 in 1889/90 und 3572 in 1880/81).

Von den in Einzelhaft befindlichen Zuchthausgefangenen schieden im Laufe des Jahres aus derselben

2529 Männer, 366 Weiber, zusammen 2895 Gefangene.

Die Dauer der Einzelhaft hatte betragen:

weniger als 4 Wochen:

bei 171 Männern, 60 Weibern . . zusammen 231 Gefangenen,

über 4 Wochen bis 3 Monate:

bei 211 Männern, 67 Weibern . . „ 278 „

über 3 bis 6 Monate:

bei 279 Männern, 74 Weibern . . „ 353 „

über 6 Monate bis 1 Jahr:

bei 589 Männern, 89 Weibern . . „ 678 „

über 1 bis 2 Jahre:

bei 765 Männern, 48 Weibern . . „ 813 „

über 2 bis 3 Jahre:

bei 296 Männern 16 Weibern . . „ 312 „

über 3 bis 4 Jahre:
bei 93 Männern, 6 Weibern . . . zusammen 99 Gefangenen,
über 4 bis 5 Jahre:
bei 57 Männern, 3 Weibern . . . „ 60 „
über 5 bis 6 Jahre:
bei 29 Männern, 2 Weibern . . . „ 31 „
über 6 Jahre:
bei 39 Männern, 1 Weibe . . . . „ 40 „

Während sich die Einzelhaft bis zur Dauer von 3 Monaten auf 509 Fälle oder rund 17 % der aus der Einzelhaft Geschiedenen (gegen 19 % in 1889/90),
von mehr als 3 Monaten bis 1 Jahr auf
1031 Fälle oder rund 36 % (gegen 38 % in 1889/90)
belief, hat dieselbe in längerer Dauer stattgefunden
in 1355 Fällen oder rund 47 % (gegen 43 % in 1889/90).

Am Jahresschlusse verblieben isolirt:
3614 Männer, 302 Weiber zusammen 3916 Zuchthausgefangene, und zwar befanden sich von denselben in Einzelhaft
weniger als 4 Wochen:
183 Männer, 30 Weiber . . . . . zusammen 213 Gefangene,
über 4 Wochen bis 3 Monate:
381 Männer, 49 Weiber . . . . . „ 430 „
über 3 bis 6 Monate:
509 Männer, 50 Weiber . . . . . „ 559 „
über 6 Monate bis 1 Jahr:
799 Männer, 81 Weiber . . . . . „ 880 „
über 1 bis 2 Jahre:
947 Männer, 63 Weiber . . . . . „ 1010 „
über 2 bis 3 Jahre:
460 Männer, 10 Weiber . . . . . „ 470 „
über 3 bis 4 Jahre:
143 Männer, 6 Weiber . . . . . „ 149 „
über 4 bis 5 Jahre:
73 Männer, 4 Weiber. . . . . . „ 77 „
über 5 bis 6 Jahre:
35 Männer, 5 Weiber. . . . . . „ 40 „
über 6 Jahre:
84 Männer, 4 Weiber. . . . . . „ 88 „

Im Laufe des Berichtsjahres wurden disciplinarisch bestraft:
15 331 Männer, 2450 Weiber, zusammen 17 781 Gefangene
und zwar trafen
39 478 Straffälle auf Männer,
7 367 „ „ Weiber.
zusammen 46 845 Straffälle.

Auf den Kopf der Gesammtzahl der detinirten Personen kamen somit

0,74 Straffälle (gegen 0,45 in 1889/90 und 0,40 in 1888/89)

und auf den Kopf der Durchschnittszahl der Detinirten

1,85 Straffälle (gegen 1,82 in 1889/90 und 1,78 in 1888/89).

Die Gesammtzahl der detinirten Personen beträgt:

52 626 Männer, 10 668 Weiber,

von welchen ohne disciplinarische Strafe blieben:

37 282 Männer, 8218 Weiber oder 71 resp. 77 % (gegen 80 resp. 89 % in 1889/90), wobei zu bemerken ist, dass die Verschiedenheit der procentualen Ziffern beider Jahre hauptsächlich ihren Grund in dem Abgange der Stadtvoigtei zu Berlin hat.

Als Ursachen der disciplinarischen Strafen finden sich angegeben:

1. Unbotmässigkeit und Widersetzlichkeit in 1671 Fällen oder 4 % der Straffälle,
2. Vergehen in Bezug auf den Arbeitsbetrieb in 13 595 Fällen, oder 29 % der Straffälle,
3. andere Vergehen gegen die Hausordnung in 31 579 Fällen, oder 67 % der Straffälle.

Leichte Strafen wurden verhängt in

28 850 Fällen oder 61,6 % der Strafen,

Verschärfte Strafen in

17 866 Fällen oder 38,1 % „ „

Lattenarrest (in Zuchthäusern) in

38 Fällen oder 0,1 % „ „

Körperliche Züchtigung (gegen männliche Zuchthaus-Gefangene) in

91 Fällen oder 0,4 % der Strafen.

Ausser den mit Disciplinarstrafen belegten Vergehen sind noch

15 Fälle gerichtlicher Verurtheilungen

wegen Verbrechen etc., welche während der Haft verübt wurden, vorgekommen, und zwar sind bestraft worden

18 Männer.

Die der Verurtheilung zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen waren:

Meuterei	und	wurden	bestraft	4	Mann,
Widernatürliche Unzucht	„	„	„	2	„
Beamten-Beleidigung	„	„	„	1	„
Beleidigung und Sachbeschädigung .	„	„	„	1	„
Diebstahl	„	„	„	2	„
Majestätsbeleidigung	„	„	„	1	„
Meuterei und Hehlerei	„	„	„	1	„

Versuchte Brandstiftung	und wurden	bestraft	1	Mann,
Diebstahl und Sachbeschädigung . .	„	„	1	„
Versuchte Tödtung	„	„	1	„
Gewaltsamer Angriff auf Beamte . .	„	„	2	„
Unterschlagung	„	„	1	„

Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe war im Berichtsjahre:

107 507 (gegen 107 684 in 1889/90)

Briefe wurden abgeschickt:

84 827 (gegen 84 913 in 1889/90).

Besuche fanden statt:

14 940 (gegen 15 360 in 1889/90).

Die Zahl der Gefangenen, welche

a) Briefe empfingen, war 25 682,
b) Briefe abschickten, „ 25 619,
c) Besuche erhielten, „ 7 383,
d) weder Briefe schrieben, noch Briefe und Besuche erhielten, war . . . . 30 729.

Das procentuale Verhältniss von d, zu den überhaupt detinirten Personen ist

48 (gegen 69 in 1889/90 und war früher deshalb ein höheres, weil die in der Stadtvoigtei zu Berlin ohne Verkehr gebliebenen Gefangenen mit kurzer Strafdauer (eine erhebliche Zahl) unter d mitgeführt wurden.

Berlin. Die Frage der Verwendung der Strafgefangenen und der Strafentlassenen in der Landwirthschaft wurde im hiesigen Club der Landwirthe lebhaft erörtert. In den letzten Jahren sind allein aus Berlin 15 272 Strafentlassene in ländliche Arbeitsstellen gebracht, $^2/_3$ davon direct in landwirthschaftliche Betriebe. Die überwiegende Mehrzahl, etwa 75 pCt., sind als gebessert zu betrachten, und viele haben Jahrelang in derselben Stellung ausgehalten und sich oft durch Nüchternheit, Arbeitsfreudigkeit und Sparsamkeit vortheilhaft vor den unbestraften Arbeitern ausgezeichnet. Die Ursachen der Erfolge haben im wesentlichen in der Entfernung aus der Grossstadt und in der Loslösung von dem bisherigen schlechten Umgang gelegen. Nicht unerheblich in Betracht kam aber auch der Umstand, dass der Strafentlassene in Gottes freier Natur edleren Regungen leichter zugänglich wurde. Weibliche Strafentlassene haben sich eigenthümlicherweise wenig oder gar nicht bereit finden lassen, in ländliche Arbeitsstellen zu gehen, die Furcht vor schwerer Arbeit, die stärkere Gewöhnung an die grossstädtischen Genüsse und der Umstand, dass viele Frauenvereine sich hier ihrer annehmen, mag die Ursache gewesen sein. Bezüglich der Beschäftigung von Straf-

gefangenen in einzelnen landwirthschaftlichen Betrieben konnten von mehreren Seiten Erfahrungen mitgetheilt werden. Sie gingen übereinstimmend dahin, dass directe Unannehmlichkeiten selbst durch die Beschäftigung von Zuchthäuslern nicht entstanden sind. Ueber den practischen Werth der Arbeit dieser Leute waren die Ansichten etwas getheilt. Während man in manchen Betrieben mit den Arbeiten der Zuchthäusler recht zufrieden gewesen ist, haben an anderen Stellen die Leistungen nicht befriedigt, aber meist nur um deswillen, weil die Gefängnissverwaltung die Leute zu oft wechselte und so das Einarbeiten erschwerte. Mit Bedauern wurde mitgetheilt, dass am 1. v. M. die in einem grösseren Betriebe beschäftigten Zuchthäusler plötzlich zurückgezogen seien mit der allgemeinen Begründung, dass die Landwirthschaft überhaupt keine Strafgefangenen als Arbeitskräfte erhalten solle. Die Versuche, durch Petitionen diese Maassnahmen rückgängig zu machen, sind bisher erfolglos gewesen. Mehr noch wie für die Beschäftigung der Sträflinge in einzelnen landwirthschaftlichen Betrieben sprach man sich für deren Verwendung zu grossen culturellen Arbeiten aus. Man verwies in dieser Beziehung auf Belgien, wo man mit Hilfe von 5—6000 Strafgefangenen an die Melioration der Campien gegangen, und auf Bockelholm in Schleswig-Holstein, wo man Corrigenden zu derartigen Arbeiten verwendet hat. Der Erfolg ist an beiden Stellen ein recht befriedigender gewesen, es hat sich namentlich gezeigt, dass der Procentsatz der Gebesserten ein höherer ist, wenn die Sträflinge in der Landwirthschaft beschäftigt werden. Auch dem Lande selbst erwächst daraus ein grosser Vortheil, weil auf diese Weise Terrains erschlossen werden, denen sich die Privatthätigkeit kaum zuwenden dürfte. Man war der Ansicht, dass in Deutschland, und speciell auch in Preussen, in dieser Beziehung noch viel gethan werden könne, unser Vaterland besitzt in allen Provinzen öde Strecken, die sich für derartige Arbeiten eignen und man glaubte empfehlen zu müssen, dass wenigstens die Corrigendenanstalten sich dieser Aufgabe mehr zuwenden möchten. Die so für die Cultur neu gewonnenen Gebiete würden sich, wie man meinte, für Colonisationszwecke vortrefflich eignen. Bedenken, die von bureaukratischer Seite bezüglich der Unterbringung, Ueberwachung und dergleichen geäussert, wurden unter Hinweis auf die belgischen Erfahrungen entkräftet. Es wurde noch mitgetheilt, dass die Arbeiterkolonie zu Rastenburg in Ostpreussen sich derartigen Meliorationsarbeiten zugewendet hat und namentlich die aus den Corrigendenanstalten Entlassenen mit bestem Erfolg mit diesen Arbeiten beschäftigt.

Berlin. In der Frage der Gefängnissarbeit hat sich nun auch der Herr Minister des Innern Graf zu Eulenburg geäussert; der-

selbe hat auf eine Eingabe des Innungsverbandes der deutschen Korbmacher um Aufhebung der Korbmacherarbeit in den Gefängnissen vor kurzem folgende Antwort ertheilt, die gewiss für alle Innungen, welche beim Zusammentritt des Landtages eine Wiederholung früherer Petitionen beabsichtigen, von Wichtigkeit ist: „Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Eingabe vom 7. October d. J. ergebenst, dass bei der Gestaltung der Arbeit in den Straf- und Gefangenenanstalten meines Ressorts auf die Verhältnisse der freien Arbeit die sorgfältigste Rücksicht genommen wird, um eine Schädigung der freien Arbeiter nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird darauf gehalten, dass die Gefangenen in einer möglichst grossen Zahl von Arbeitszweigen beschäftigt werden, damit der Wettbewerb der Gefängnissarbeit bei den einzelnen Arbeitszweigen weniger fühlbar wird. Es ist daher nicht wohl angängig, einen Arbeitszweig, wenn er sonst mit den Strafzwecken und den Einrichtungen der Strafanstalten verträglich ist, von dem Betriebe durch Gefangene auszuschliessen, weil dadurch eine Belastung anderer Arbeitszweige bedingt würde. Mit Rücksicht auf die Klagen des Korbmachergewerbes ist schon früher darauf Bedacht genommen, die Zahl der darin beschäftigten Gefangenen zu vermindern; dagegen bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, ein Verbot der Anfertigung von Korbwaaren in den Straf- und Gefangenenanstalten meines Ressorts in Aussicht zu stellen."

Der Minister des Innern hat soeben eine dankenswerthe Verfügung erlassen, betreffend die zu erstattenden standesamtlichen Anzeigen der in den Straf- und Gefangenanstalten vorkommenden Geburtsfälle. Dieselben wurden bisher in einer Form gemacht, welche sofort erkennen lässt, dass die Mutter sich zur Zeit ihrer Niederkunft in einer Straf- oder Gefangenanstalt befunden hat. Um diesen Uebelstand, aus dem sich für das Kind im späteren Leben hart empfundene Unzuträglichkeiten ergeben können — wie der Minister mit vollem Recht hervorhebt —, zu beseitigen, bestimmt er in der gedachten Verfügung: 1) dass die betreffenden Anzeigen in einer Form zu geschehen haben, welche jede Bezugnahme auf die Gefangenen- oder Strafanstalt als Geburtsstätte und die Eigenschaft der Entbundenen als einer Gefangenen vermeidet. Die Anzeige soll deshalb durch die zu der Geburt zugezogene Hebeamme oder den Arzt erstattet werden, nicht wie bisher durch Anstaltsvorsteher. Der Arzt soll dabei vermeiden, seine Beziehung zur Straf- oder Gefangenanstalt als „Anstaltsarzt" zum Ausdruck zu bringen. Damit der Ort der erfolgten Geburt in der Beurkundung mit der dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Bestimmtheit angegeben werde, soll das Anstaltsgebäude nach Hausnummer und Strasse bezeichnet werden. Die Anstaltsvorsteher aber haben sich in geeigneter Weise zu überzeugen, dass die Anzeige

zutreffend erstattet worden ist. Dieses Verfahren soll sinngemäss auch bei den in den Straf- und Gefangenanstalten vorkommenden Todesfällen und Eheschliessungsfällen angewandt werden.

Die Zeitschrift für Schweizer Strafrecht enthält im 6. Hefte die Jahresberichte der Strafanstalten zu Neuchâtel und Luzern für das Jahr 1891.

In der Strafanstalt Neuchâtel betrug der Bevölkerungsstand am 1. Januar 1891 80 Gefangene (hiervon 61 Strafgefangene und 19 Corrigenden); zugegangen sind im Laufe des Jahres 109 (24 Gefangene und 85 Corrigenden), abgegangen 105 (41 und 64), im Bestand blieben am 31. Dezember 1891 84 Köpfe (44 und 40). Der tägliche Durchschnittsstand war 70,3 Köpfe (gegen 80,8 im Jahre 1890), die längste Strafzeit betrug bei den Strafgefangenen 29 Monate, bei den Corrigenden 3 Monate 25 Tage. — Die Disciplin der Inhaftirten war im Allgemeinen gut. — Die Anzahl der Verpflegungstage betrug 26009. Ein Verpflegungstag kostete 55,1 Cts. 80,4% der Insassen waren beschäftigt, der Bruttoarbeitsverdienst betrug pro Tag 1,191 Frc. (ohne Berechnung der nöthigen Arbeiten für die Anstalt), der mit Gartenarbeit 1,033 Frc.

Die Strafanstalt Luzern zählte bei Beginn des Jahres 143 Köpfe (gegen 152 im Jahre 1890), am Schlusse des Jahres 142 Köpfe. Zugegangen sind 120 Strafgefangene und 26 Weiber in der Zwangsarbeitsanstalt, abgegangen sind 147 und zwar:

4 oder 2,7% in Folge Begnadigung,
42 „ 28,5% „ „ bedingter Freilassung,
2 „ 1,4% sind gestorben,
92 „ 62,6% nach Verbüssung der Strafe,
7 „ 4,8% aus anderen Gründen,

disciplinarisch bestraft wurden im Laufe des Jahres nur 22 Personen oder 7,6% der Inhaftirten. Die Gesammtzahl der Verpflegtage war 42 283 (gegen 47 888 im Jahre 1890) die Verpflegungskosten betrugen pro Kopf und Tag 50 Cts. (gegen 48 Cts. im Vorjahre), die Verwaltungskosten pro Kopf und Tag 39,59 Cts. Beschäftigt waren 78,36% (gegen 76,1% im Vorjahre); der Nettoarbeitsverdienst betrug pro Arbeitstag 98,8 Cts.

Die Influenza trat im Berichtsjahre ziemlich heftig auf, von den Beamten und dem Aufsichtspersonal erkrankten bei einem Stand von 25 Personen 13, von den Gefangenen 56; die Erkrankungsfälle verliefen aber ohne Ausnahme leicht, schwere Affectionen und Todesfälle waren nicht zu verzeichnen.

Ueber Bestrafung von Kindern u. jugendlichen Verbrechern in Luzern veröffentlicht ein Bericht der Justiz-

commission an den Regierungsrath von Luzern unterm 21. Juli 1890 folgende Statistik:

Es kamen Personen von 10—18 Jahren zur Beurtheilung

im Jahre		die Frage betreffend Unterscheidungskraft wurde bejaht in	verneint in
1878	14	1 Falle	22 Fällen
1879	9		
1880	5	2 Fällen	3 „
1881	8	— Falle	8 „
1882	4	— „	4 „
1883	5	— „	5 „
1884	5	— „	5 „
1885	7	— „	7 „
1886	13	2 Fällen	11 „
1887	4	— Falle	4 „
1888	9	2 Fällen	7 „
1889	16	2 „	14 „

(die Zahlen für die im Jahre 1888 und 1889 entstammen anderen Quellen als oben angegeben).

Wie das „Vaterland" berichtet, waren Ende September 1892 im Centralgefängniss zu Luzern 14 oder 15 Knaben unter 17 Jahren wegen Sittlichkeitsvergehen, Betrugs und Diebereien inhaftirt; die Delikte fallen meist in die Zeit der Schulferien.

Dazu bemerkt das „Luzerner Tageblatt", dessen Redacteur früher Director der Strafanstalt Luzern war: „Für junge Verbrecher ist hier schlecht vorgesorgt; es sollte nothwendig ein Anschluss an die neue Strafanstalt für Jugendliche in Aarburg gesucht werden." Die Kinder werden im Gefängniss weder beschäftigt noch unterrichtet, Bewegung in frischer Luft wird ihnen nicht verschafft. Nicht selten befinden sie sich in der schlechtesten Gesellschaft. Und diese Sträflinge sind zum grössten Theil Kinder, welche das Gericht als nicht unterscheidungsfähig erklärte, was nach allen Gesetzgebungen Freisprechung begründen würde.

Brandfall im Zuchthause Ebrach. Am Sonntag den 22. Januar d. J. Nachts gegen 12 Uhr brach in einem Dachspeicher des Zuchthauses Ebrach ohne jede vorherige Wahrnehmung plötzlich Feuer aus, welches mit rasender Schnelligkeit um sich griff und die in dem 30 m langen und 14 m breiten, mit einem Gypsestrich versehenen Raume lagernden fertigen Seilerwaaren, sowie den Dachstuhl des Gebäudetheiles vollständig vernichtete. Die den Raum gegen den weiteren Dachboden abschliessende, über Dach gehende Brandmauer und der auf den Dachungen massenhaft liegende Schnee

schützte gegen die Weiterverbreitung des Feuers und blieb dasselbe durch die vereinten, sechs Stunden hindurch angestrengtesten Bemühungen des Anstaltspersonals, der Feuerwehr von hier und den nächstgelegenen Ortschaften, sowie der Gefangenen, von denen bei einem Bevölkerungsstande von 547 Mann gegen 300 zu den Lösch- und Ausräumungsarbeiten verwendet waren, welche zum Theil die grösste Gefahr nicht scheuten, ausnahmslos aber — als gelte es ihr Eigenthum zu schützen — regsten Eifer und rühmlichste Haltung bewiesen, auf seinen Herd beschränkt, ohne die darunter befindlichen Schlafräume der Gefangenen zu ergreifen, die freilich an Decken und Wänden durch die Ueberschüttung mit Wasser zum Theil erheblich beschädigt wurden.

Das aus 2 Offizieren und 80 Mann bestehende Militär-Detachement leistete zur Bewachung der zu den Löscharbeiten verwendeten und der in entfernten Theilen der Anstalt verbliebenen beziehungsweise vorsorglich untergebrachten Gefangenen, sowie der Ausgänge und nächsten Umgebung des sehr ausgedehnten Gebäudekomplexes ausgezeichnete Dienste, und es kam auch nur der Versuch einer Entweichung oder irgend welche Störung der Ruhe nicht vor.

Die Entstehungsursache des Brandes ist in einem beim Durchgange durch das Dach- (Dübel-)Gebälk stark geschleiften, und unbemerkt schadhaft gewordenen, in einen ehemaligen deutchen Kamin eingebauten russischen Kamin älterer Construction zu suchen; Brandstiftung ist vollständig ausgeschlossen.

Reg-Rath Dresch.

Berlin, im October 1892. Eine interessante Zusammenstellung befindet sich in der vom Königlichen Ministerium des Innern bearbeiteten Statistik der dem Ressort dieses Ministeriums angehörenden preussischen Straf- und Gefangenanstalten für das Jahr 1890/91. Diese Zusammenstellung giebt neben dem täglichen Durchschnittsbestande an Gefangenen aller Gefangenschaftsarten, der Zahl der am Jahresanfange detinirten Zuchthaus-, Gefängniss- und Haft-, sowie Untersuchungsgefangenen, ferner dem jährlichen Zugang an Zuchthausgefangenen, diesen Zugang im Verhältnisse zu 10 000 Köpfen der Gesammtbevölkerung des preussischen Staates für die Jahre 1869 bis 1890/91 an:

Hiernach betrug der jährliche Durchschnitt an Gefangenen aller Gefangenschaftsarten im Jahre

1869	28 960	Gefangene,	1874	22 326	Gefangene,
1870	27 484	„	1875	23 122	„
1871	23 631	„	1876	23 374	„
1872	22 362	„	1877/78	25 239	„
1873	21 716	„	1878/79	26 778	„

1879/80	26 948	Gefangene,	1885/86	27 697	Gefangene,
1880/81	27 657	„	1886/87	26 998	„
1881/82	29 815	„	1887/88	26 838	„
1882/83	30 515	„	1888/89	26 295	„
1883/84	29 087	„	1889/90	26 438	„
1884/85	28 287	„	1890/91	25 294	„

Die Zahl der am Jahresanfange detinirten Zuchthausgefangenen betrug im Jahre

1869	21 556	Gefangene,	1880/81	19 064	Gefangene,
1870	21 985	„	1881/82	20 276	„
1871	20 445	„	1882/83	21 689	„
1872	17 968	„	1883/84	21 411	„
1873	16 598	„	1884/85	20 605	„
1874	16 025	„	1885/86	20 028	„
1875	16 359	„	1886/87	19 319	„
1876	16 351	„	1887/88	18 843	„
1877/78	17 201	„	1888/89	18 647	„
1878/79	17 994	„	1889/90	18 121	„
1879/80	19 053	„	1890/91	18 080	„

Die Zahl der am Jahresanfange detinirten Gefängniss- und Haftgefangenen betrug

1869	5243	Gefangene,	1880/81	5411	Gefangene,
1870	5029	„	1881/82	6798	„
1871	5044	„	1882/83	7205	„
1872	2894	„	1883/84	7006	„
1873	3182	„	1884/85	6681	„
1874	2332	„	1885/86	6504	„
1875	4174	„	1886/87	6835	„
1876	4219	„	1887/88	6945	„
1877/78	5259	„	1888/89	6880	„
1878/79	5622	„	1889/90	7437	„
1879/80	6453	„	1890/91	6377	„

Die Zahl der am Jahresanfange detinirten Untersuchungsgefangenen betrug

1869	1395	Gefangene,	1880/81	1816	Gefangene,
1870	1226	„	1881/82	1962	„
1871	950	„	1882/83	1308	„
1872	979	„	1883/84	1232	„
1873	1236	„	1884/85	1331	„
1874	1495	„	1885/86	1442	„
1875	1525	„	1886/87	1704	„
1876	1653	„	1887/88	1408	„
1877/78	1838	„	1888/89	1155	„
1878/79	2001	„	1889/90	1154	„
1879/80	1717	„	1890/91	810	„

Die Zahl der in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen betrug im Jahre

1869	6736	Gefangene,	1880/81	9197	Gefangene,
1870	5518	„	1881/82	9589	„
1871	5254	„	1882/83	8693	„
1872	6109	„	1883/84	8142	„
1873	6393	„	1884/85	8069	„
1874	7122	„	1885/86	7588	„
1875	6689	„	1886/87	7481	„
1876	7520	„	1887/88	7312	„
1877/78	7962	„	1888/89	6895	„
1878/79	8463	„	1889/90	7096	„
1879/80	7802	„	1890/91	7112	„

Auf 10000 Köpfe der Gesammtbevölkerung Preussens kamen Zuchthausgefangene in Zugang:

1869	2,77	Köpfe,	1880/81	3,37	Köpfe,
1870	2,25	„	1881/82	3,49	„
1871	2,13	„	1882/83	3,14	„
1872	2,45	„	1883/84	2,92	„
1873	2,54	„	1884/85	2,87	„
1874	2,80	„	1885/86	2,68	„
1875	2,60	„	1886/87	2,62	„
1876	2,89	„	1887/88	2,54	„
1877/78	3,02	„	1888/89	2,38	„
1878/79	3,18	„	1889/90	2,40	„
1879/80	2,89	„	1890/91	2,37	„

Die Verminderungen, welche sich für das Jahr 1890/91, beim täglichen Durchschnittsbestande an Gefangenen aller Gefangenschaftsarten, den am Jahresanfange detinirten Gefängniss- und Haft-, sowie Untersuchungsgefangenen ergeben, sind in der Hauptsache dem am 1. April 1890 erfolgten Uebergang der Berliner Stadtvoigtei unter die Verwaltung des Königl. Justizministeriums zuzuschreiben.

Im Deutschen Reiche haben nach Statistik Band 52 während der Jahre 1882 bis 1889 folgende Verurtheilungen stattgefunden:

Es wurden verurtheilt im Jahre

1882	329 968	Personen,	1886	353 000	Personen,
1883	340 128	„	1887	356 357	„
1884	345 977	„	1888	350 665	„
1885	343 087	„	1889	369 644	„

Es wurden verurtheilt wegen Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit:

1882	6481	Personen	oder	1,96 %	aller Verurtheilten,
1883	6476	„	„	1,96 „	„ „
1884	6497	„	„	1,87 „	„ „

1885 6850 Personen oder 1,99 % aller Verurtheilten,
1886 7467 „ „ 2,11 „ „ „
1887 7571 „ „ 2,12 „ „ „
1888 7346 „ „ 2,09 „ „ „
1889 7336 „ „ 1,98 „ „ „

desgl. wegen Körperverletzung:

1882 56 787 Personen oder 17,20 % aller Verurtheilten,
1883 60 172 „ „ 18,22 „ „ „
1884 69 143 „ „ 19,98 „ „ „
1885 72 601 „ „ 21,11 „ „ „
1886 75 767 „ „ 21,46 „ „ „
1887 77 727 „ „ 21,81 „ „ „
1888 76 437 „ „ 21,79 „ „ „
1889 79 960 „ „ 21,63 „ „ „

desgl. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt:

1882 12 908 Personen oder 3,91 % aller Verurtheilen,
1883 12 830 „ „ 3,88 „ „ „
1884 13 560 „ „ 3,91 „ „ „
1885 13 702 „ „ 3,99 „ „ „
1886 14 298 „ „ 4,05 „ „ „
1887 14 686 „ „ 4,12 „ „ „
1888 13 515 „ „ 3,85 „ „ „
1889 13 960 „ „ 3,77 „ „ „

desgl. wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung:

1882 35 636 Personen oder 10,79 % aller Verurtheilten,
1883 35 983 „ „ 10,89 „ „ „
1884 39 526 „ „ 11,42 „ „ „
1885 39 694 „ „ 11,56 „ „ „
1886 43 394 „ „ 12,29 „ „ „
1887 44 582 „ „ 12,51 „ „ „
1888 45 220 „ „ 12,89 „ „ „
1889 45 869 „ „ 12,40 „ „ „

desgl. wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen überhaupt:

1882 169 334 Personen oder 51,31 % aller Verurtheilten,
1883 164 590 „ „ 49,85 „ „ „
1884 162 898 „ „ 47,08 „ „ „
1885 157 275 „ „ 45,83 „ „ „
1886 156 930 „ „ 44,45 „ „ „
1887 154 745 „ „ 43,42 „ „ „
1888 152 652 „ „ 43,52 „ „ „
1889 165 621 „ „ 44,08 „ „ „

desgl. speciell wegen Diebstahls und Unterschlagung:

1882 117 627 Personen oder 35,64 % aller Verurtheilten,
1883 114 201 „ „ 34,59 „ „ „

1884	111 350	Personen	oder 32,18	%	aller	Verurtheilten,	
1885	104 830	„	„ 30,55	„	„	„	
1886	103 547	„	„ 29,33	„	„	„	
1887	99 911	„	„ 28,03	„	„	„	
1888	99 158	„	„ 28,27	„	„	„	
1889	109 244	„	„ 29,55	„	„	„	

Literatur.

„Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“ von Dr. H. Appelius. Berlin. J. Guttentag. 1892. 234 S. Preis 4,50 Mk.

Als die zweite Landesversammlung der deutschen Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im März 1891 die Frage zu erörtern hatte: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswerth?“, stellte sich nach den Vorträgen der Referenten, des damaligen Moabiter Strafanstalts-Directors, jetzigen Geh. Regierungsraths und Vortragenden Raths im Ministerium des Innern Dr. Krohne und des Staatsanwalts Dr. Appelius-Elberfeld sehr bald heraus, dass diese so über Alles wichtige Frage noch nicht spruchreif sei. Man beschloss daher, dieselbe als Hauptthema auf die Tagesordnung der 1892er Jahresversammlung zu setzen und durch eine von einer Commission vorher zu veranstaltende Art von Enquête und auf diese letztere gegründeten Bericht eine gründliche Vorbereitung zu liefern. Die aus den beiden genannten Bericht-Erstattern und dem Professor v. Liszt-Halle gebildete Kommission, welche sich noch durch den Director der staatlichen Erziehungsanstalt zu Wabern bei Cassel, Kessler, verstärkt hatte, begann alsbald eine rege Thätigkeit, indem sie im Juli 1891 in Eisenach zu einer Berathung zusammentrat, auf welcher eine Reihe von die Frage eingehend behandelnden Beschlüssen gefasst wurde. Diese Beschlüsse wurden allen denen, bei welchen man ein Interesse an diesem Gegenstande voraussetzen durfte, mit dem Ersuchen um gutachtliche Aeusserung zugänglich gemacht. In einer im Zuchthause zu Moabit im December 1891 abgehaltenen, von 39 Personen der verschiedensten Berufskreise besuchten Versammlung fand eine ebenso lebhafte wie

eingehende Erörterung der Eisenacher Vorschläge wie der zahlreich auf dieselben hin eingegangenen Gutachten statt, deren Resultat wieder in der Form von Beschlüssen niedergelegt wurde. Ueber diese gesammten Vorarbeiten liegt uns nunmehr der von Appelius im Auftrage der Commission gearbeitete Bericht vor, welcher nicht nur als ernste, bedeutende wissenschaftliche Arbeit, sondern auch, weil der Gegenstand ein actueller, die Mitglieder dieses Vereines wohl ausnahmslos ungewöhnlich interessirender ist, hier eine besonders ausführliche Besprechung rechtfertigt.

Der Verfasser schildert an der Hand der einschlägigen §§ des Straf-Gesetzbuches den gegenwärtigen Rechtszustand und seine Erfolge oder richtiger Misserfolge. Er führt aus, dass, während ein noch nicht 12 Jahre alter Thäter dem Strafrichter überhaupt entzogen ist, für solche zwischen 12 und 18 Jahren das besondere Privilegium geschaffen sei, dass zu ihrer Bestrafung nicht die Feststellung der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit genüge, sondern daneben auch noch festgestellt werden müsse, dass der Thäter die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht gehabt habe, worunter jedoch nach der bei Praxis und Theorie herrschenden Ansicht nicht die Erkenntniss von der Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung verstanden werde, sondern nur, dass der Thäter allgemein vermöge der ihm innewohnenden Einsicht im Stande gewesen sei, die Strafbarkeit zu erkennen. Kommen für den Fall dieser doppelten Feststellung die milderen Strafen des § 57 des Straf-Gesetzbuches zur Anwendung, so soll anderenfalls die Freisprechung erfolgen, aber gleicherzeit im Urtheil ausgesprochen werden, ob der Thäter seiner Familie oder einer Erziehungs- bezw. Besserungsanstalt zu überweisen sei. Wie wenig letztere Bestimmung practische Bethätigung gefunden hat, ergiebt sich schon daraus, dass in Preussen nur 4 derartige staatliche Anstalten bestehen. Auf Grund statistischer seit 1882 stattgehabter Erhebungen weist nun Appelius nach, dass die Criminalität der Jugendlichen weit stärker als die allgemeine angewachsen ist. Während sich die Gesammtzahl der wegen Vergehungen gegen Reichsgesetze Verurtheilten von 1882 bis 1889 um 12 % vermehrt hat, weisen die Jugendlichen aus gleichen Vergehungen 19% auf. Bedenkt man nun, dass, wie aus den verschiedensten Gründen einleuchtet, dies stets nur „ein manchmal recht kleiner Bruchtheil der Delinquenten“ ist, so müssen uns diese Zahlen um so skeptischer gegenüber dem jetzt für jugendliche Missethäter geltenden Verfahren machen. Um die Ursachen dieser hohen Criminalität der Jugendlichen klar zu legen, geht Appelius auf den gesammten Entwicklungsgang derjenigen Jugend ein, aus welcher sich das Verbrecherthum rekrutirt. Geburt und Erziehung in Haus und Schule bezeichnet er als die für die Entwicklung des Menschen maassgebendsten Factoren. Er zeigt, wie im Kinde sich allmählig die Vorstellungen, die Begriffe

bilden, wie diejenigen von Gut und Böse in ihrer sittlichen Bedeutung erst entstehen, nachdem sich die Unterschiede vom Erlaubten und Verbotenen, meist auf Grund concreter Ereignisse, im Innern des Kindes festgelegt haben, eine wohl unbestreitbare Auffassung, aus welcher sich die grundlegende Bedeutung jeglicher Erziehung ohne weiteres klar ergiebt. Jede derartige, die Individualität berücksichtigende Erziehung ist nicht leicht. Viele Eltern können, viele wollen nicht erziehen, viele möchten wohl, sind aber, wie Appelius hervorhebt, durch die Verhältnisse hieran verhindert. Nur die der individuellen Entwicklung sich anpassende Erziehung kann diejenige sittliche Reife schaffen, welche dem Einzelnen die Macht des Widerstandes gegen die sich an ihn von innen und aussen herandrängenden unsittlichen Triebe verleiht. Erst dann kann man bei einem jugendlichen Thäter von Strafreife sprechen und somit bleibt für denjenigen, welcher von Natur oder in Folge mangelhafter Erziehung noch nicht soweit entwickelt ist, die Vollendung der Erziehung, sei es unter staatlicher Aufsicht oder durch staatliche Organe, übrig. Aus dieser Erwägung heraus hat sich aber auch die Nothwendigkeit ergeben, bei der Behandlung dieser Frage die Schranken des Strafrechts zu überspringen und auch diejenigen Jugendlichen einzubeziehen, welche, ohne bereits eine Strafthat begangen zu haben, sei es mit, sei es ohne Schuld der Eltern, der Gefahr sittlicher Verwilderung zu erliegen drohen. Als äussersten Zeitpunkt der erreichten sittlichen Reife nimmt Appelius das vollendete 16. Lebensjahr an, während die Berliner Beschlüsse auf das 14. hinunter gegangen sind. Wenn diese Grundzüge eine richtige gesetzliche Verarbeitung erfahren und dann dem strafreifen Jugendlichen gegenüber die richtigen Strafmittel zur Anwendung gebracht werden, so glaubt Appelius, unseres Erachtens durchaus zutreffend, dass dadurch das jugendliche Verbrecherthum in möglichst enge Grenzen zurückgedrängt und dem Berufsverbrecherthum der wesentliche Nachwuchs entzogen werden kann.

Diesem Zukunftsbilde stellt er den bestehenden Rechtszustand gegenüber, der die Richter zwingt, die überwiegende Mehrzahl der über 12 Jahre alten Thäter zu verurtheilen, da die objective, zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht meist schon vor diesem Zeitpunkt als vorhanden angenommen werden muss. A. weist nach, wie verderblich dieses Princip für die von demselben Betroffenen, wie für ihre jugendliche Umgebung ist und dass ferner in denjenigen Fällen, wo jene sittliche Reife fehlt und diese durch Erziehung nachzuholen ist, die Strafe überhaupt nicht am Platze ist, da sie das „unmündige Kind“ nie erziehen kann. Hier müssen Erziehungsanstalten eingreifen, hinsichtlich deren vortheilhafter Einwirkung er auf England verweist, wo man den thatsächlichen Rückgang der Criminalität in erster Linie auf Rechnung dieser stellt.

An diese in fünf Abschnitte vertheilte Einleitung schliessen sich in 12 weiteren Abschnitten die Motive zu dem der Arbeit beigefügten, 100 Paragraphen enthaltenden Gesetzentwurf.

Der Abschnitt VI behandelt die strafunmündigen Verbrecher und legt in eingehender Würdigung einer Reihe von durch eingesandte Gutachten angeregter oder erörterter Fragen die Gründe dar, warum die Commission ihren ursprünglichen Vorschlag, das Alter der Strafmündigkeit mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnen zu lassen, in Uebereinstimmung mit den Berliner Beschlüssen auf das vollendete 14. Lebensjahr ermässigt hat. Es ist anzunehmen, dass die Modifikation allgemeine Zustimmung finden wird und zwar um so mehr, als durch § 4 des Entwurfes dafür gesorgt ist, dass auch bei der nächstfolgenden Altersstufe (14—18 Jahre) der Richter auf staatlich überwachte Erziehung erkennen kann.

Während in den als zweite Anlage beigegebenen Thesen für die dritte in Berlin geplante Versammlung der deutschen Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ausdrücklich ausgesprochen wird, dass die Bestimmung der §§ 56, 57 des Strafgesetzbuchs, wonach das Vorhandensein der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht festzustellen ist, zu beseitigen ist, vermissen wir im Gesetzentwurf selbst eine entsprechende Bestimmung. Wenn auch zugegeben werden muss, dass bei Nichtaufnahme der auf das Discernement bezüglichen Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Strafgesetzbuches, diese Feststellung nicht mehr zu erfolgen haben wird, so erscheint es doch wohl nicht ganz unbedenklich, dass des dafür einzustellenden Princips der „sittlichen Reife“ im Gesetze selbst keine Erwähnung geschieht. Dagegen ist, durchaus zutreffend, klar zum Ausdruck gelangt, dass die Strafbarkeit der über 14 Jahre alten Theilnehmer u. s. w. durch die Straflosigkeit des jugendlichen Thäters nicht ausgeschlossen wird. Der folgende Abschnitt (VII) ist der „staatlich überwachten Erziehung“ gewidmet. Nach § 55 des Strafgesetzbuchs können gegen den Strafunmündigen, welcher eine strafbare Handlung begangen hat, „nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden“, wobei insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt in das Auge gefasst ist. Wir besitzen in einer Reihe deutscher Staaten landesgesetzliche Bestimmungen, welche sich als Ausführung des cit. § 55 des Strafgesetzbuchs darstellen. Die von Appelius gegebene Zusammenstellung solcher Bestimmungen erbringt durch die Darlegung der Verschiedenartigkeit der Regelung dieses so hoch wichtigen Punktes den schlagenden Beweis für die Nothwendigkeit einer einheitlichen, reichsgesetzlichen Regelung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir, je mehr Aufmerksamkeit wir der Jugend bereits in dem Zeitpunkt widmen, wo die Triebe, welche den Einzelnen so leicht auf

den Pfad des Verbrechens führen, sich entwickeln können, desto mehr in der Lage sein werden, die Gesellschaft, wie solche der Versuchung ausgesetzten Individuen selbst, zu schützen, sodass die zu diesem Zwecke aufzuwendenden Unkosten reichlich wieder eingebracht werden. Wir hätten aus diesem Gesichtspunkte heraus gewünscht, dass Appelius energischer für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel eingetreten wäre. Abgesehen hiervon verdienen seine Ausführungen wie die gesetzgeberischen Vorschläge nach dieser Richtung hin im Wesentlichen durchaus Zustimmung. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Vorschlags, die Zwangserziehung nicht erst von der Begehung einer Strafhandlung abhängig zu machen, wie dies in Preussen auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 geschieht. Es soll nämlich nach § 8 des Entwurfes staatlich überwachte Erziehung gegen Personen unter 16 Jahren angeordnet werden, bei welchen, ohne das Vorliegen einer Strafhandlung, sittliche Verwahrlosung bereits eingetreten oder zu befürchten ist. Hinsichtlich derjenigen, welche eine Strafhandlung begangen haben, werden vier Kategorieen von Fällen aufgestellt, in welchen solche Erziehung angeordnet werden muss, während sie in anderen Fällen in das Ermessen des Richters — und zwar des Vormundschaftsrichters — gestellt ist. Wenigstens theilweise von dem Gesichtspunkt der Kosten ausgehend legt Appelius unseres Erachtens zu grossen Werth auf die staatlich überwachte Erziehung in der eigenen, wie in einer fremden Familie. Auch wir halten es für einen Vorzug, dass die Möglichkeit dieser beiden Erziehungsarten gewahrt werden soll, aber wir glauben, dass dieselben in weiterem Umfange erst in einem zweiten Stadium, d. h. nachdem eine je nach Lage des Falles und der Persönlichkeit verschieden lang andauernde Anstaltserziehung vorhergegangen ist, werden Verwendung finden können. An dieser Stelle möchten wir gleich ein weiteres Bedenken anschliessen. Wie bereits erwähnt, soll bei der zweiten Altersstufe (14—18 Jahre) auf Strafe oder Erziehung erkannt werden können, was wir gebilligt haben. Es soll aber auch eine Verbindung beider zulässig sein und dies erscheint nicht zu billigen und zwar um so weniger, als es auch zulässig sein soll, die Strafe der Erziehung folgen zu lassen.

Wird das Schwergewicht, im Gegensatz zu den Appelius'schen Ausführungen, auf die Anstaltserziehung gelegt, so steht zu hoffen, dass die Besorgniss, man werde nicht ausreichend zur Aufnahme solcher Kinder bereite und geeignete Familien finden, um so weniger sich als begründet erweisen wird, als nach unserem Vorschlage die Familienerziehung in der Regel ja erst eintreten soll, nachdem die Anstaltserziehung ausreichend gute Resultate gezeitigt hat. Ebenso hoffen wir mit Appelius, dass die Anordnung der staatlichen Aufsicht die Privatanstalten nicht veranlassen wird, die Aufnahme staatlicher Zöglinge abzulehnen, da diese Anstalten sonst, wie Appelius durchaus

zutreffend hervorhebt, zum grossen Theil ihre Thätigkeit einstellen müssten.

Billigung verdient weiter der Vorschlag, eine untere Altersgrenze für die staatlich beaufsichtigte Erziehung nicht zu fixiren.

Nachdem dann im folgenden Abschnitt die Gründe eingehend erörtert worden sind, aus welchen die Commission unter Abänderung der Eisenacher Vorschläge die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit vom 20. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt hat und warum Appelius den in der Berliner Conferenz hervorgetretenen Wünschen nach Schaffung einer dritten privilegirten jugendlichen Altersklasse nicht sympathisch gegenübersteht, worin wir mit ihm übereinstimmen, geht er im IX. Abschnitt zur Frage der Behandlung der jugendlichen über 14 Jahre alten Verbrecher über. Wir erfahren an dieser Stelle die Gründe für die Nichtaufnahme einer Begriffsbestimmung der an Stelle der „Einsicht" zu setzenden „sittlichen Reife" in das Gesetz, für die Zulässigkeit der Verbindung von Strafe und Erziehung, für die Zulässigkeit des Voraufgehens oder auch Nachfolgens der Strafe vor, bezw. nach der Erziehung und schliesslich für die Auffassung, dass die staatlich überwachte Erziehung eine Strafe sein soll und darf. Wir können uns diesem Abschnitt gegenüber des Gefühls nicht gänzlich erwehren, dass an dieser Stelle der theoretischen Betrachtung ein doch wohl etwas zu grosser Spielraum eingeräumt sein möchte.

In den beiden folgenden Abschnitten werden die Strafmittel gegen Jugendliche behandelt. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht sollen Todesstrafe, Zuchthaus, Polizeiaufsicht gänzlich, Ehrenstrafen im Allgemeinen ausgeschlossen bleiben. Die in den Eisenacher Vorschlägen ebenfalls gänzlich ausgeschlossene Festungshaft soll doch für den Zweikampf statthaft sein. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erfolgen, da der Aufenthalt in den sogen. Correctionsanstalten, wo das schlimmste Gesindel sich zusammenfindet, auf Jugendliche nur verderblich wirken kann. Andrerseits soll es aber zulässig sein, in denjenigen Fällen, wo es das Gesetz sonst zulässt, auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren zu erkennen. Man hat mit dieser Anordnung, deren Zweifelhaftigkeit Appelius nicht verkennt, den Wünschen der Majorität der Berliner Versammlung eine Konzession gemacht. Dagegen darf die ebenfalls durch die Berliner Conferenz veranlasste Bestimmung, dass bei Verurtheilung wegen Meineides nicht nothwendig auf dauernde Unfähigkeit zur eidlichen Aussage erkannt werden muss, sondern es zulässig sein soll, eine solche Unfähigkeit nur auf eine bestimmte Zeitdauer (5 bis 10 Jahre) auszusprechen, auf allgemeine Billigung rechnen.

Die Hauptstrafen, welche gegen Jugendliche zur Verfügung gestellt werden, sind Verweis, Geld-, Haft-, Gefängnissstrafe. Mit dem

Verweis soll, falls der Angeklagte noch eine öffentliche Schule besucht, die Ueberweisung zur Schulzucht verbunden werden. Schaden wird diese Ueberweisung nicht anrichten, wenn auch kaum ein besonderer Erfolg hiervon, wie von der Ueberweisung an die Zucht der staatlich überwachten Erziehung, bei derartigen Erziehungszöglingen erwartet werden darf.

Die Geldstrafe und ihre Vollstreckung soll so organisirt werden, dass einerseits der Jugendliche sie auch, wenn auch ratenweise, zahlen kann und er andererseits nicht das „Absitzen" der subsidiären Freiheitsstrafe zuträglicher findet. Um die Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden, soll hinsichtlich aller Vergehen gegenüber einem noch nicht zu Freiheitsstrafe verurtheilten Jugendlichen auf Geldstrafe bis zu 300 Mark erkannt werden können. Was dagegen die Freiheitsstrafen anbetrifft, so soll zwar in gewissen Fällen im Urtheil die Aussetzung der Strafvollstreckung angeordnet werden können, im Uebrigen aber die Strafe energischer als bisher zur Anwendung gelangen. Einmal nämlich soll das jugendliche Alter nicht mehr Veranlassung zur allgemeinen kürzeren Bemessung von Freiheitsstrafen bieten, dann aber soll als Mindestmaass bei Verbrechen 1 Jahr, bei Vergehen 1 Monat gesetzt werden, während 15 Jahr Gefängniss das Maximum bilden sollen.

Die Gründe, warum die Haftstrafe nicht mit einem Monat sondern mit 2 Wochen beginnen soll, erscheinen kaum stichhaltig, wenn man überhaupt die Haftstrafe für Jugendliche bestehen lassen will. Für den von uns nicht gebilligten Fall der Verbindung von Strafe und Erziehung soll erstere auf die Hälfte herabgesetzt werden können.

Der XII. Abschnitt beschäftigt sich mit der von uns schon oben berührten Ausdehnung der Zwangserziehung auf die bereits verwahrloste oder doch der Verwahrlosung ausgesetzte Jugend, welche Strafthaten noch nicht begangen hat. Mit besonderer Energie wendet sich Appelius hier gegen die Vorschläge des Entwurfes zum bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Motive, deren Verwirklichung, wie Appelius durchaus zutreffend hervorhebt, nicht nur die so dringend nothwendige Verbesserung, sondern sogar eine Verschlechterung des jetzigen Rechtszustandes bedeuten würde.

Die folgenden Abschnitte sind der formellen Ausgestaltung der in den vorhergehenden niedergelegten Ideen gewidmet und behandeln das Verfahren gegen a) die Strafunmündigen, b) die bedingt Strafmündigen, die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung, den Strafvollzug gegen Jugendliche. Hieran schliesst sich eine kurze Erörterung der Strafbestimmungen, welche erforderlich erscheinen, um Eingriffe in das staatliche Erziehungsrecht abzuwehren. Wir müssen es uns leider an dieser Stelle versagen, auf alle diese Punkte näher einzugehen, da eine Besprechung derselben zu sehr in das

Detail führen würde und wir die Hoffnung haben, dass die gegebene Besprechung der Grundideen jedem, der sich für die von Appelius so eingehend und sachkundig erörterten Fragen interessirt, falls ihm das Buch bisher fremd geblieben sein sollte, nicht nur zur Lectüre, sondern zum Studium dieser bedeutsamen Arbeit anregen wird. Wir müssen es aussprechen, dass die eingehende Kenntniss derselben für Jeden, der an den Frühjahrsberathungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung mit Erfolg theilnehmen will, eine unumgängliche Nothwendigkeit ist. *Simonson.*

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das deutsche Reich. Mit Anmerkungen. Von E. Sichart, Strafanstalts-Director. Berlin 1892. J. Guttentag. Preis 1,50 Mark.

Seit längerer Zeit besteht bereits kein Zweifel daran, dass die Einheitlichkeit des Strafwesens in Deutschland solange ihres wesentlichsten Momentes entbehrt als ein gemeinsames Strafvollzuggesetz nicht vorhanden ist. Es ist als eine bedauerliche Lücke der Reichsverfassung vom 16./4. 71 zu erachten, dass sie im Art. 4 No. 13 als Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung seitens des Reiches nur „die gemeinsame Gesetzgebung über . . . . . . das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“ bezeichnet hat, obwohl der Reichstag schon 1870 den Bundeskanzler aufgefordert hatte, eine Vorlage herbeizuführen, „durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt.“ Nachdem 1875 und 1876 ähnliche Resolutionen ergangen waren, wurde dem Bundesrath 1879 ein im Reichs-Justizamt ausgearbeiteter Entwurf eines Reichs-Strafvollzug-Gesetzes vorgelegt, der, obwohl im Justizausschuss des Bundesrathes zur Berathung gelangt, an den Reichstag nicht gedieh. Indessen darf diese hochwichtige Angelegenheit hiermit nicht für erledigt gelten und so muss es mit Freuden begrüsst werden, wenn ein so bewährter Gefängnisspraktiker wie Sichart die Aufgabe kürzlich unternommen hat, einen entsprechenden Gesetz-Entwurf mit in Anmerkungen enthaltener, theilweise sehr eingehender Begründung auszuarbeiten. Die in der ausführlichen Einleitung enthaltenen Grundzüge spricht S. hier nicht zum ersten Mal aus; wir finden sie vielmehr bereits in seinem in der Zeitschrift f. d. ges. Strfr. W. 1891 veröffentlichten Aufsatze „die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Rechte“ im Wesentlichen wiedergegeben. Hier wie dort kennzeichnet er sich als völligen, consequenten Gegner der Vergeltungstheorie und ausschliesslichen Anhänger der Idee des Straf-

zweckes. Wir befinden uns in dieser Beziehung in Meinungsverschiedenheit mit ihm, da wir der Annahme zuneigen, dass das Richtige in der bestmöglichen Verbindung beider, allerdings unter Voranstellung des Zweckgedankens zu sehen sein dürfte. Wir können daher auch seinen Hauptgedanken der Zweitheilung der Strafe, je nachdem es sich um Uebelthäter handelt, an welchen, da sie zur Besserung fähig und bereit sind, der Versuch zu machen sei, sie der Gesellschaft wieder zu gewinnen, oder ob Personen zur Bestrafung stehen, welche wegen ihrer Unverbesserlichkeit zum Schutz der Gesellschaft unschädlich zu machen seien, nicht acceptiren. Wir stimmen mit ihm durchaus überein, wenn er für letztere, die Rückfälligen, eine besondere Strafbehandlung verlangt, wofür sich auch die deutsche Landesgruppe der intern. crimin. Vereinigung in Halle bereits ausgesprochen hat, nachdem schon vorher mehrfache Versammlungen von Gefängniss-Praktikern dafür eingetreten waren. Wir meinen aber, dass bei der Energie der gegen Rückfällige beabsichtigten Strafbehandlung nicht einfach jeder ein- oder mehrmalige Rückfall genüge, sondern zur Anwendung jener Schärfung eine gewisse Gleichartigkeit der Strafhandlungen gefordert werden müsse. Wir können uns ferner nicht mit dem Gedanken befreunden, dass die strafrechtliche Behandlung aller übrigen, von S. als besserungsfähig bezeichneten Uebelthäter, wenn wir von den S. XII der Einleitung erwähnten Strafschärfungen absehen, durchaus die gleiche sein soll. Unseres Erachtens ist die bisherige Eintheilung in Zuchthaus- und Gefängnissstrafe — die Haft- und Festungsstrafe bleibt hier ausser Rücksicht — durchaus beizubehalten und daneben für die Rückfälligen eine besondere Strafart, mag man sie Kerkerstrafe oder sonst wie nennen, zu schaffen.

Der Entwurf theilt sich in 6 Abschnitte, nämlich I. Strafanstalten (§ 1—5), II. Leitung und Aufsicht (§ 6—7), III. Strafzeit (§ 8—11), IV. Strafbehandlung der Gefangenen (§ 12—63), V. Zuchtmittel (§ 64—78) und endlich VI. Schlussbestimmungen (§ 79—81). Die Abschnitte IV und V zerfallen wieder in 10 bezw. 3 Unterabschnitte. Im Abschnitt IV werden behandelt: 1) Allgem. Vorschriften, 2) Haftweise, 3) Arbeit, 4) Beköstigung, 5) Kleidung und Lagerung, 6) Gesundheits- und Krankenpflege, 7) Gottesdienst und Seelsorge, 8) Unterricht und geistige Bildung, 9) Erholung, 10) Besuche und brieflicher Verkehr. Die 3 Unterabschnitte des Abschnitts V sind 1) Belohnungen, 2) Disciplinarstrafen, 3) Beschwerden. Auch S. verlangt einen markanten Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, nur dass er die erstere ausschliesslich für Rückfällige reservirt zu sehen wünscht, während wir für diese besondere Anstalten mit besonderer Strafbehandlung verlangen. Sollen aber wirklich diese 3 Strafarten dauernd und überall die gleiche characteristische Verschiedenheit aufweisen, so müsste eine Reichs-Strafvollzugsbehörde geschaffen werden,

welche den einheitlichen Vollzug der verschiedenen Strafarten überwacht und die erforderlichen Instructionen erlässt. Will man, wie Sichart, aus irgend welchen Gründen dem Reiche diese Befugnisse nicht einräumen, dann ist dem S.'schen Wunsche nach einheitlicher Leitung und Regelung in jedem einzelnen Staate durchaus beizupflichten. Jedenfalls ist der preussische Zustand, nach welchem sich die Ministerien der Justiz und des Innern in das Strafvollzugswesen theilen, ein unhaltbarer. Welcher der beiden Behörden dagegen diese Materie übertragen wird, erscheint uns von untergeordneterer Bedeutung. Wenn S. in das Reichsgesetz eine Bestimmung aufgenommen sehen will, wonach die Bestellung von Aufsichtsräthen über einzelne Anstalten landesgesetzlich zulässig sein soll, so glauben wir uns hierfür nicht aussprechen zu sollen, da diese Organe nicht für mehrere Anstalten, sondern immer nur für je eine einzelne gedacht sind und nicht abzusehen ist, in wiefern sie Besseres leisten sollten als der technisch geschulte Anstaltsleiter. Sie würden daher nur als Hülfsorgane der staatlichen Centralbehörde zu wirken haben. Dann aber müssten ihnen, um eine gewisse Gleichmässigkeit herzustellen, eine Reihe von Anstalten unterstellt werden.

Andererseits vermissen wir in dem Entwurfe die nähere Regelung des anscheinend auch von S. gewünschten Strafschärfungssystems; es darf indessen angenommen werden, dass er dessen vollständige und eingehende Ausgestaltung im umgearbeiteten Strafgesetzbuch erwartet.

Auf die Details des Entwurfes näher einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Es darf indessen als wesentlich hervorgehoben werden, dass S. bei grundsätzlich gleicher Behandlung der Gefangenen die grösstmögliche Individualisirung fordert, dass er die Einzelhaft als Regel nur bei Besserungsfähigen und zwar nur, wenn sie wegen Sittlichkeits- oder Eigenthums-Delicten bestraft sind, statuirt und für die Einzelhaft mehrmaligen täglichen Besuch in der Zelle reichsgesetzlich vorgeschrieben wissen will. Auch die Haftstrafe soll in Einzelhaft vollstreckt werden können. Die Arbeit soll für Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge — im Gegensatz zu § 16 R.-Str.-G.-B. was Gefängnisssträflinge anbetrifft — obligatorisch sein. Er verlangt mit Recht eine gleichförmige Kleidung der Sträflinge, wobei ein Unterschied zwischen der der Zuchthäusler und der Gefängnisssträflinge festzuhalten ist. Für die Zuchthäusler will er 3, für die Gefängnisssträflinge 2 Sittenklassen bilden, in deren jeder für $^1/_3$ bezw. $^1/_2$ ihrer Strafzeit, mindestens aber 6 bezw. 3 Monate zu verbleiben habe. Diese Bestimmung des § 65 des Entwurfes scheint sich mit der des § 1 No. 2 nicht ganz vereinigen zu lassen, da nach letzterer Gefängnisstrafen bis zu einer Minimal-Dauer von 3 Monaten in den Landesgefängnissen, die kürzeren in den „Amtsgefängnissen“ (?) zu vollstrecken sind. Die Verhängung gewisser Disci-



plinarstrafen verzögert das Vorrücken von einer Klasse in die andere um je einen Monat. Die Vortheile des Hinaufrückens liegen in der Grösse des Arbeitsverdienstantheiles, welcher zur Hälfte zur Anschaffung besonderer Nahrungs- und Genussmittel verwendet werden darf. Die Disciplinarstrafen werden sehr eingehend und, wie uns scheint, durchaus zweckmässig geregelt. *Simonson.*

Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. Von Dr. Carl Fuhr, Rechtsanwalt in Giessen. Berlin 1892. Verlag von Otto Liebmann. 342 Seiten. Preis 8 Mark.

Der Verfasser giebt in den beiden ersten Theilen seines Werkes den Werdegang, welchen die Polizeiaufsicht geschichtlich zurückgelegt hat, zugleich unter reichen statistischen Belägen eine systematische Darstellung des Institutes bietend. Die herrschende Ansicht, dass dasselbe dem code pénal entstamme, weist er als irrig nach, indem er eine Reihe von Sicherheitsmaassregeln des deutschen Rechtes vorführt, welche mindestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts in Uebung waren und sich als eine überraschend reichhaltige Polizeiaufsicht qualificiren; französischrechtlichen Ursprunges ist nur die Verhängung derselben als Nebenstrafe. Nebenher sei hier bemerkt, dass die S. 30 vom Verfasser angezweifelte Verschickung preussischer Verbrecher nach Sibirien thatsächlich stattgefunden hat. Bei dem Einflusse, den Frankreich auf dem fraglichen Gebiete gehabt hat, schildert Fuhr zunächst die von diesem Staate aufgestellten verschiedenen Systeme. Nach dem cod. p. ist der „renvoi sous la surveillance de la haute police“ die Verpflichtung des Verurtheilten zur Leistung einer „caution solvable de bonne conduite“ auf Verlangen des Staatsanwaltes oder der verletzten Civilpartei, deren Nichtleistung Aufenthaltsversagung oder Ortsverstrickung im Verwaltungswege mit Androhung der — unter Umständen lebenslänglichen — Einsperrung ohne Richterspruch im Zuwiderhandlungsfalle zur Folge hat. Das Gesetz vom 28./4. 1832 führte Verstrickung in einem vom Verurtheilten gewählten, mit Zwangsreisepass aufzusuchenden Orte unter Wegfall der Sicherheitsleistung und Gewährung von Richterspruch für den Uebertretungsfall ein; da es Ortswechsel zuliess, rief es die „vagabondage légale“ hervor. Durch Decret vom 8./12. 1851 wurde für den Bannbruch Verschickung nach Cayenne oder Algier angeordnet. Nach einem kurzen Interimisticum seit dem 24./10. 1870 versuchte es das Gesetz vom 23./1. 1874 mit einer Auswahl aus den früheren Einrichtungen unter gewissen Milderungen und Ausfüllung vorhandener Lücken, bis das Gesetz vom 27./5. 1885 die ganze Polizeiaufsicht aufhob und durch ein Verbot an den Verurtheilten, Aufenthalt

an bestimmten, ihm vor seiner Freilassung durch die Verwaltung bezeichneten Orten zu nehmen, ersetzte.

Im Anschlusse an das französische Recht schildert Fuhr die Zustände in Belgien, die interessante Gestaltung der Sache in Italien und die sehr practische Entwickelung in England, wo man es verstanden hat, durch sachgemässe Ordnung der P. A. dem Staate jährlich 1 740 000 Mark zu ersparen und gleichzeitig die Verbrecherzahl zu vermindern. Characteristische Streiflichter fallen auf die Zustände in Oesterreich, Russland, Schweden, Norwegen und der Schweiz. Ganz besonders ausführlich aber verweilt der Verfasser bei Deutschland, wo er uns durch das Recht der Einzelstaaten, die bald ein richterliches Urtheil für die P. A. verlangten, bald nicht, niemals aber wie der cod. p. die Maassregel von Rechtswegen eintreten liessen und insbesondere in Süddeutschland sie theilweise selbstständig als einen Ersatz der Friedensbürgschaft verhängten, bis zu dem Reichsrechte geleitet. Dieses lässt, wie bekannt, die P. A. ein facultatives Präventionsmittel sein, dessen Eintritt von der Entscheidung der Landespolizeibehörde abhängt. Aber auch sein System hat, wie durch eine Privatenquête des Verfassers bestätigt worden ist, ebenso wie die der übrigen continentalen Länder keine nennenswerthen Ergebnisse gezeitigt, ja gleich ihnen theilweise geradezu schädlich gewirkt. Härte und Milde, schablonenhafte und individualisirende Handhabung, sachlich an sich zutreffende Bestimmungen und ihr Gegentheil — Alles ist in der nämlichen Weise unwirksam gewesen und zwar wegen der ungenügenden Organisation der Polizei, der Unmöglichkeit einer Durchführung von wirklicher Aufsicht und dem Mangel einer durchgreifenden Schutzfürsorge. England ist das einzige Land mit positiven Erfolgen, da hier die Polizei Hand in Hand mit den Unterstützungsvereinen vorgeht, vortrefflich eingerichtet ist und die Verbrecher zu ehrlicher Thätigkeit zurückführt.

Im letzten Theile seiner Arbeit schreitet Fuhr zu einer Kritik des Bestehenden und zu Reformvorschlägen. Hier legt er, im Wesentlichen auf dem Boden der internationalen criminalistischen Vereinigung stehend, wie denn auch deren geistigem Leiter, Professor v. Liszt, das Buch gewidmet ist, eine Fülle criminalpolitischer Ideen nieder. Um seine Vorschläge zu einer Neugestaltung der P. A. begründen zu können. rollt er das Bild auf, welches er sich von dem Straf- und Strafvollzugssystem der Zukunft entworfen hat. Diese Ausführungen werden namentlich auch in den Kreisen, welche sich der Gefängnisskunde widmen, grosses Interesse erregen. Fuhr geht davon aus, dass nicht das Verbrechen, dessen Eigenschaft als sociale Erscheinung er mit Recht in den Vordergrund stellt, sondern der Verbrecher für Verhängung oder Nichtverhängung der P. A. maassgebend sein müsse. Die verbrecherische Handlung hat nach ihm nur als Symptom für die Erkennung der antisocialen Gesinnung des ver-

brecherischen Hanges zu dienen, nicht als Grund, sondern als äusserer Anlass der Strafe. Wenn er im Widerspruche zu der Vergeltungstheorie so weit geht, im Verbrecher nur den durch gesellschaftliche Verhältnisse und menschliche Schicksale erzeugten Unglücklichen zu sehen, so fordert er ebenso zum Widerspruche heraus, wie wenn er in Verkennung eines der wesentlichen Grunderfordernisse der Rechtsprechung völlige Trennung der Strafjustiz von der Civilrechtspflege und Verquickung der ersteren mit den aus der socialpolitischen Gesetzgebung entspringenden Verwaltungsfunctionen erheischt. Aber auch da, wo er über das Ziel hinausschiesst, regt er an. Seine Neuerungsvorschläge zeugen von gleich warmem Herzen für die Verurtheilten wie regem Eifer für den Schutz der Gesellschaft. Es ist ein Buch, das man gelesen und studirt haben muss.

Landrichter *Dr. Felisch*, Berlin.

Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte etc. von Dr. Hans Gross, k. k. Staatsanwaltsvertreter in Graz Verlag von Leuschner & Lubensky in Graz 1893. — 620 S. Preis 12 M.

Der Verfasser, der, wie er selbst sagt, viele Jahre lang mit Leib und Leben Untersuchungsrichter gewesen ist, will, dass sein Buch ein Hilfsmittel für die Untersuchungsrichter sei, namentlich für den Anfänger in diesem schwierigen Berufe, um für den ersten Augenblick einen praktischen Rathgeber an der Hand zu haben. — Diese Absicht dürfte ihm vollständig gelungen sein. Aus reicher Erfahrung hat er mit Fleiss und Geschick Alles zusammengetragen, was in den einzelnen Fällen in Frage kommen kann, worauf man aber nicht immer sofort die richtige Antwort bereit hat. Einen besonderen Werth legt der Verfasser darauf, zunächst dem Untersuchungsrichter als Anfänger mit Rathschlägen an die Hand zu gehen, in welchen Fällen er Sachverständige fragen soll, welche er wählen muss und wonach er diese zu fragen hat, er bezeichnet auch Fälle, in denen der U. R. selbst als Sachverständiger auftreten und durch eigene Kenntniss sich (im weitesten Sinne des Wortes) Rath schaffen muss. Befindet sich ein Untersuchungsrichter in einer kleinen Provinzialstadt, wo ihm die Hilfsmittel der grossen Stadt nicht immer zur Verfügung stehen, so wird er das Gebotene sicher mit Freuden begrüssen und dem Verfasser hierfür dankbar sein. — Viele Skizzen mit Zeichnungen sind dem Texte als Erläuterung beigegeben. Im I. Theil spricht der Verfasser von der Person des Untersuchungsrichters und von den demselben gestellten Aufgaben, er giebt über die Vernehmung der Zeugen und der Beschuldigten, über den Vorgang bei Abnahme eines Localaugenscheins und über

die Vorbereitung für auswärtige Amtshandlungen lehrreiche Winke; die Wahl des Sachverständigen und dessen Verwendung, die vielen Gaunerpraktiken, der Zigeuner und seine Eigenschaften, die Dechiffrirkunde, die Verwendung der Tagespresse und verschiedenes Andere sind eingehend erörtert. Der II. Theil handelt von den Verletzungen, von den Waffen, von den verschiedenen Spuren (Fuss-, Blut- u. a. Spuren), von Diebstahl, den vielerlei Betrügereien, von Brandlegung, von Kessel-Explosionen und von Wertherhebungen. — Ein umfangreiches Wörterbuch der Gaunersprache (nach Avé Lallemant mit Ergänzungen) und ein medicinisches Vocabularium sind beigefügt, ein ausführliches Sachregister erleichtert ungemein den Gebrauch des Buches. Dasselbe ist, wie der Verfasser selbst betont, zunächst nur für U.-R. und zwar vorwiegend für österreichische geschrieben; es ist aber auch vielfach interessant und lehrreich für Gefängnissbeamte, besonders für solche bei Untersuchungsgefängnissen, und deshalb sei es auch diesen auf das Wärmste empfohlen. *Dzr.*

Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Ein Beitrag zur universalhistorischen Entwickelung derselben von Dr. jur. L. Günther. Erlangen. Th. Bläsing's Universitätsbuchhandlung. Bd. I (298 S.) und II (270 S.) à 6 M.

Das vorliegende Werk, welchem noch ein 3. Band folgen soll, betrachtet den Grundgedanken der sogenannten absoluten Theorie, die Idee der Wiedervergeltung, in rechtshistorischem Sinne, nach dem Herrn Verfasser die einzig zulässige Form bei dem Stande der heutigen Strafrechtswissenschaft. Er sucht diese Idee bei den Kulturvölkern des Alterthums auf, indem er im ersten Theile des ersten Bandes einen Ueberblick über die strafrechtlichen Bestimmungen und Anschauungen der Egypter, Inder, Juden, Islamiten, der Griechen (mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen Schulen zur Talion) und der Römer giebt, er verfolgt sie im zweiten Theile desselben Bandes im älteren germanischen Rechte bei gleichzeitiger Berücksichtigung des nordischen Rechts, erörtert dann das deutsche Recht des Mittelalters bis zur Carolina, das canonische Recht und dessen Einfluss auf das gesammte Strafrecht, um mit der Betrachtung der Carolina zu schliessen.

Der dritte Theil des Werkes, welcher den zweiten Band füllt, beschäftigt sich mit dem deutschen Strafrecht nach der Carolina bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts und der juristischen und philosophischen Strafrechtsliteratur vor Kant und theilt diesen Stoff in zwei Capitel, 1) die Criminalgesetzgebung und Praxis, 2) die hervorragendsten juristischen und philosophischen Schriftsteller bis auf Kant.



Während der erste und zweite Theil des Werkes über den eigenen Standpunkt des Verfassers keinerlei Auskunft giebt, was als ein besonderer Vorzug für die objective Darstellung gelten muss, tritt im dritten Theile die persönliche Stellung des Dr. Günther zu den Problemen des modernen Strafrechts hier und da, jedoch überall in für eine solche Arbeit durchaus zulässiger Form zu Tage, und freuen wir uns, den Verfasser als Gegner der Extreme zu begrüssen (insonderheit bekennt sich derselbe als Gegner der Todesstrafe und betont in der dem Bande vorausgehenden Einleitung seine sympathische Stellung zu den Reformbestrebungen der Gegenwart, wie sie von der internationalen criminalistischen Vereinigung vertreten werden, wenn er auch die Vergeltungsidee nicht aufgegeben wissen will). Er plaidirt für hohe Geldstrafen in Verbindung mit Freiheitsstrafen und will die Grenzen zwischen Zuchthaus und Gefängniss nicht verwischt, vielmehr in scharfen Gegensatz zu einander gesetzt haben. Wir dürfen unter diesen Umständen auf den Schluss des Werkes gespannt sein, in welchem Dr. Günther die Idee der Wiedervergeltung in der Neuzeit erörtern und seine eigenen oben skizzirten Ansichten des weiteren auszuführen verspricht.

Ueber die beiden vorliegenden Bände sei noch gesagt, dass sie auf umfassendem Studium der Quellen und der einschlägigen Literatur beruhen, zahlreiche Belegstellen anführen, und durch Inhalt wie Darstellung — der Verfasser hat sich auch mit Erfolg bemüht, die einzelnen Theile als selbstständige ganze zu behandeln – eine ebenso belehrende wie anziehende Lectüre — auch für den Laien — bilden.

Lzr.

Die Arbeit an den Gefangenen. Von Pastor Speck, königlichem Strafanstaltsgeistlichen. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg. Preis 60 Pf.

Wir sind gewohnt, Schriften, die uns aus dem Verlage des Rauhen Hauses zugehen, im vorhinein mit günstigen Augen zu betrachten und auch die vorliegende Arbeit ist nur dazu geeignet, dieses unser Vorurtheil für den Rauhen Haus-Verlag zu bestätigen. Die Aufgabe, welche sich der Verfasser stellt, ist allerdings schon oft behandelt, aber die überaus geschickte Art, in welcher er derselben gerecht wird, die grosse Erfahrung, welche sich in der Behandlung seines Stoffes ausspricht, machen die Schrift zu einer fesselnden und anregenden Lecture. Man kann ja überhaupt nur dankbar sein, wenn das Gefängnisswesen immer und immer wieder Gegenstand der Beleuchtung durch Practiker wird, Theoretiker giebt es genug, welche sich mit der Frage beschäftigen. Der Verfasser jagt nicht schemenhaften Bildern und Utopieen nach, er formulirt Erreichbares, warnt hier und da, aber immer an rechter Stelle, vor Extremen der einen wie der anderen Seite.

Es gilt, nicht bloss zu strafen, sondern zugleich zu bessern, ist der rothe Faden, welcher sich durch die ganze Schrift hindurchzieht. Nach einem kurzen historischen Rückblick, sowie einer Erörterung der Strafrechtstheorieen wendet sich der Verfasser zur Betrachtung der Haftsysteme. Er giebt für die Mehrzahl der Gefangenen der Einzelhaft den Vorzug, deren Vortheile die ihr anhaftenden Schattenseiten weit überwiegen und die deshalb beim Bau neuer Gefängnisse vor allen anderen berücksichtigt werden müsse, namentlich auch für die kleineren Gefängnisse. Wer Reformen will, muss mit dem Fundament beginnen; niemand wird im gewöhnlichen Leben es für zweckmässig halten, die Pferde hinter den Wagen zu spannen. Gerade in Anfangsstationen des Verbrecherlebens müssen alle Mittel, welche dem Strafvollzuge zu Gebote stehen, zu ungehemmter Entwickelung gebracht werden. Diese Mittel sind wie bei der Erziehung jedes Menschen, so auch bei dem Gefangenen, Pflege des Körpers, geordnete Beschäftigung, Belehrung des Geistes und des Herzens, Belohnungen und Strafen. In ersterer Hinsicht empfiehlt der Verfasser Aufnahme des Turnens in den Unterrichtsplan. (Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass nicht nur in Moabit Barren zur Verfügung der Gefangenen gestellt sind, sondern dass dies auch in Plötzensee der Fall ist.) Weiter sagt der Verfasser: „Die Arbeit ist das Haupterziehungsmittel des Willens; erbaut und unterrichtet kann der Gefangene nicht immer werden; zur Thätigkeit und Arbeit ist es stets möglich, ihn anzuhalten. Die Gefängnissarbeit ist allerdings eine Frage voller Schwierigkeiten und es scheint so, als ob dieselbe von noch mehr Seiten ventilirt werden müsse, als jede andere Frage, aber unter keinen Umständen kann der Strafvollzug auf productive Arbeit als Besserungsmittel verzichten.“ Die Beamten sollen in Bezug auf die finanzielle Seite nicht „strebsamer sein als der Staat“. Lectüre und Unterricht sollen die Unwissenheit bekämpfen, nicht weil Kenntnisse vor Unrecht bewahren, sondern weil durch den Mangel derselben die Mittel zum Arbeitserwerb vermindert werden. „Beide wirken klärend auf den Geist.“ „Die Anstaltsbücherei ist eins der werthvollsten Besitzthümer, über welche die Anstalt überhaupt gebietet“. Der Verfasser macht bei Erörterung der Qualität der Bücher unter Anderem auch den Vorschlag auf Einführung einer Zeitung. Er sagt darüber: „In der Erkenntniss, dass es nothwendig sei, auch hinsichtlich der wirthschaftlichen Fragen geeignete Belehrung zu geben, halte ich eine unparteiisch gehaltene Zeitung, die keine Gerichtsverhandlungen enthält, unter Umständen für die Strafanstalten von hohem Werthe. So absurd dieser Gedanke Manchem erscheinen mag, unberechtigt ist er jedenfalls nicht, denn der Gefangene ist doch nur zeitweise von der Schaubühne des öffentlichen Lebens entfernt, er wird wieder dahin zurückkehren, und ohne sich in das eigentliche Parteigetriebe einzumischen, kann dem Staate nur daran gelegen sein,

auch hinsichtlich der Tageskämpfe klärend auf Manchen einzuwirken, welcher bisher aus der Winkelpresse Belehrung über die wirthschaftlichen Fragen des Vaterlandes empfangen hat; es wird nur keine Schwierigkeit haben, ein wirklich unparteiisches Blatt zu entdecken. (Könnte es nicht in einer grossen Anstalt redigirt werden? Kräfte sind vielleicht in genügender Zahl unter den Gefangenen vorhanden. Ref.) Die Sonntagsblätter, welche in den Anstalten vertheilt werden, bieten nach der socialen Seite hin zu wenig, auch das politische Leben der Gegenwart spiegelt sich darin nur undeutlich ab. Hülfsbücher auf diesem Gebiete sind Dammann, „Die Socialdemokratie“, Naumann, „Arbeiterkatechismus“, Block, „Handbuch der Nationalöconomie“, Patuschka, „Volkswirthschaftliches Lesebuch und der „ungehaltene Vortrag von Dr. W. Schäfer über die Unvereinbarkeit des socialistischen Zukunftsstaates mit der menschlichen Natur“.

Das Schwergewicht der Schule sieht der Verfasser in der erzieherischen Thätigkeit. Ueber die Art der Seelsorge redet er goldene Worte; so z. B.: „Der Gefangene ist in der Kirche ein Christ, ein sündiger Mensch wie wir alle, er soll nichts anderes hören als das Wort, welches uns allen gilt. Wenn bei einer Vacanz sämmtliche Prediger den Gefangenen das Gleichniss vom verlorenen Sohn auslegten, so mag der Segen wohl nicht gross gewesen sein, aber schon der erste Redner gab durch die Wahl seines Themas zu erkennen, dass er glaubte, der fremden Gemeinde etwas Besonderes bieten zu müssen und trübte sicherlich seinen Zuhörern von vornherein die Stimmung.“ Merkt der Gefangene, dass die Predigt für ihn besonders zugeschnitten und dass ihm eine besondere Arznei gereicht wird, dann ist ein gut Theil seiner Andacht hinweggenommen. Das nach allen Seiten ausgelegte Schriftwort bedarf keiner weiteren Zuspitzung, im Gegentheil ist vielleicht in den Anstalten Vieles zarter und vorsichtiger auszusprechen als in einer freien Gemeinde; denn ein gesunder Mensch kann auch einen handfesten Druck aushalten, die Wunde eines Kranken zuckt schon bei einer leisen Berührung.“ Bei der Erörterung der Disciplinarstrafen wendet sich der Verfasser zur Prügelstrafe. Er fragt: „Ist die körperliche Züchtigung als ein Besserungsmittel zu rechnen?“ und antwortet: „Sie mag einem jugendlichen Raufbolde und Messerhelden gegenüber am Platze sein und gedeihlich wirken, zumal wenn sie der entehrenden Momente einer umständlichen Execution womöglich entkleidet, dem Charakter einer väterlichen Züchtigung sich nähert; einem erwachsenen Manne gegenüber aber ist sie wohl in den meisten Fällen nach der sittlichen Seite entweder nutzlos oder sogar schädigend.“ Von der vorläufigen Entlassung heisst es: „sie ist eine Einrichtung von hervorragendem Werthe, kann man den Gefangenen aber nicht in geordnete Verhältnisse hineinversetzen, dann liegt auch keine Veranlassung vor, ihn vor der Zeit Wind und Wellen eines unsicheren Lebens preiszugeben.“ Die

Aufgabe, geordnete Verhältnisse zu suchen, ist Sache der Fürsorge, welcher der Verfasser einen viel weiteren Umfang zuweist, als sie gegenwärtig besitzt.

Die Fürsorge ist die Krone der ganzen Arbeit an den Gefangenen; die Gefangenenpflege muss sich stets in der Entlassenenpflege vollenden. Das Werk schliesst mit dem Satze: „Wer Hülfe begehrt und sie annimmt, dem muss geholfen werden und dem kann auch geholfen werden.

Wir empfehlen die kleine Schrift zur weitesten Verbreitung.

Dzr.

Der Eid und seine Behandlung. Vortrag, gehalten zu Dessau in der Jahresversammlung der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt am 16. Mai 1892 von Götze, erster Staatsanwalt zu Halle a. S. Verlag von Adolf Kegel in Halle a. S. 26 Seiten. Preis 50 Pf.

Der Vortrag behandelt eigentlich den „Meineid und seine Bekämpfung“. Mit Recht bezeichnet er „die Lüge als ein Kind des Teufels und den Meineid als die Lüge in der verdichtetsten Form, welche stolz und selbstbewusst einhersegelt unter der blendenden Flagge und Firma desjenigen, welcher die Wahrheit selber ist. Der Meineid stellt die ganze sittliche Weltordnung in Frage; das Leben, die Ehre, das Eigenthum der Einzelnen fällt ihm ebenso zur Beute, wie die Sicherheit, die Verfassung der Staaten und Nationen durch ihn gefährdet ist.“ Die Zahl der wegen Meineids an deutschen Gerichten jährlich Abgeurtheilten beträgt zwischen 2400 bis 2500, nur 1885 näherte sie sich an 2600. Im Jahre 1889 befanden sich unter den Verurtheilten 40 Jugendliche.

Der Verfasser findet den Sitz und Grund des Uebels der Häufigkeit des Meineides zunächst zum Theil in der gegenwärtigen Gesetzgebung, und verlangt statt des Voreides den Nacheid, sodann Einschränkung der Zahl der Eidesleistungen durch Verzicht auf Beeidigung einzelner Zeugen, sei es nach Uebereinstimmung der Strafprocessbetheiligten, sei es nach pflichtgemässem Ermessen des Gerichts. Sodann bemängelt er die Formel des Zeugeneides als zu schwerfällig und schlägt vor, „dass ich die volle Wahrheit gesagt habe“, diese Versicherung dafür eintreten zu lassen. Ferner wird eine vorsichtigere Normirung des Eides, als sie in vielen Fällen sich findet, verlangt und der feierlichen Verwarnung durch einen Geistlichen eindringlich das Wort geredet. Zum Schluss weist der Verfasser dem Schul- und Confirmandenunterricht die Hauptaufgabe zu, „bereits in den Kindern den Abscheu vor dem Meineid, als der schwersten Lüge, so zu befestigen, dass

er nicht mehr ausgerottet werden kann“. Der Vortrag eignet sich nicht bloss für Juristen, sondern auch für Lehrer und Geistliche, in deren Händen die Erziehung der Jugend ruht. *Jg.*

Aphoristische Streifzüge in verschiedene Rechtsgebiete. Von Dr. S. Neumann, Amtsrichter in Niederwüstegiersdorf. Carl Heymann's Verlag. Berlin. 1892.

Von den Streifzügen, welche der Verfasser unternimmt, kann für uns nur der zweite, welcher in das Gebiet der Zwangserziehung führt, in Betracht kommen. Er wünscht dieses Gebiet zu erweitern, da das Gesetz vom 13. März 1878, welches die Zwangserziehung schuf, seinen Zweck, der Verwilderung der heranwachsenden Jugend entgegenzutreten, nicht in ausgiebiger Weise erfülle und zwar deshalb, weil jenes Gesetz durch die von ihm aufgestellten Voraussetzungen der richterlichen Wirksamkeit zu enge Grenzen ziehe. Unbedingte Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist eine strafbare Handlung des Kindes, und der Verfasser hat Recht, wenn er sagt, dass die Fälle, in denen eine solche vorliegt, verschwindend sind gegenüber der Anzahl derjenigen, welche thatsächlich von einer sittlichen Verwahrlosung des Kindes zeugen, ohne in den Machtbereich des Richters zu fallen. Er gelangt deshalb zu dem Ergebniss, diese Voraussetzung fallen und ganz allgemein die Zwangserziehung eintreten zu lassen, „wenn sich bei dem Kinde unzweideutige Symptome sittlicher Verwahrlosung zeigen und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Erzieher des Kindes und dessen übrige Lebensverhältnisse die Besorgniss begründet erscheint, dass bei dem Verbleiben des Kindes in den Händen seiner bisherigen Erzieher diese Verwahrlosung weitere Fortschritte machen werde“.

Wir empfehlen die kleine Schrift, deren übriger Theil sich mit der Grossjährigkeit, dem Offenbarungseide und den Schiedsmännern beschäftigt, sowie einzelnen kleineren unter „Diversa“ zusammengefassten Erläuterungen, zur allseitigen Beachtung. *Dzr.*

Das Gefangenentransportwesen. Zum praktischen Gebrauche für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnissbeamte etc. Zusammengestellt von C. Kurtz, königl. preuss. Amtsrichter. Verlag von Otto Liebmann. Berlin.

Das unter obigem Titel vorliegende Werkchen ist zunächst nur für preussische Beamte etc. bestimmt, es ist aber für diese wohl geeignet, als ein bequemes Hilfsmittel für den angegebenen Zweck zu dienen. Ausser der General-Transportinstruction enthält dasselbe alle bis in die neuere Zeit hierüber erlassenen Bestimmungen, wie die

über Berechnung der Transportgebühren, über Zuführung vorläufig Festgenommener, über Bekleidung der an Strafanstalten abzuliefernden Gefangenen, über Transport der Gefangenen zur Aussenarbeit, über Verhaftungen und Vorführungen durch Gerichtsvollzieher etc., ferner die auf Auslieferung und Transport im Auslande verfolgten Verbrecher geltenden Vorschriften und ein Verzeichniss der vom deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert wesentlich den Gebrauch.

Die Ausstattung des Buches ist hübsch, der Preis mässig (2,50 Mk.).

Dzr.

Bulletin de la Société générale des Prisons. 15. Jahrgang, No. 8. 16. Jahrgang No. 1—8. 17. Jahrgang No. 1.

Wir geben nachstehend eine Uebersicht des Inhalts der uns vorliegenden Hefte der genannten Zeitschrift, da wir leider durch unseren Raum behindert sind, uns eingehender mit derselben zu beschäftigen, wie es der reiche Stoff wohl verdient hätte. Einzelne besonders interessante Stücke bringen wir an anderer Stelle für unsere Leser in deutscher Uebersetzung.

15. Jahrg. No. 8. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom Nov. 1891. Strafverwaltung in den Colonieen. Bericht der Budgetcommission pro 1892 (Etat der Strafanstalten). Die modernen Gefängnissreformen (Schluss). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiveinrichtungen im In- und Auslande. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 1. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom Dec. 1891. Anwendung des Gesetzes von 1889 über den Schutz der sittlich verwahrlosten Kinder (Brueyre). Gefängnissetat in Italien (E. Pagès). Gefängnisse im Dep. Ille-et-Vitaine (A. Rouvin). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiveinrichtungen im In- und Auslande. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 2. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom Januar 1892. Gefängniss-Organisation in Australien. 1. Queensland (Brueyre). Zwangserziehung in der Provinz (A. Guillot). Centralstrafanstalt von Lissabon (F. Daguin). Straf- und Gefängnissliteratur der letzten 50 Jahre. Rundschau des Schutzwesens und der Präventiveinrichtungen im In- und Auslande. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 3. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom Febr. 1892. Die Gefängnisse im Seine-Departement und die Verordnung vom 28. Juni 1887 (C. Lecour). Die Irrthümer und die Gefahren der Criminal-Anthropologie (C. de Vence). Gefängniss-Organisation in Australien. 2. Neu-Süd-Wales. 3. Victoria (Brueyre). Straf- und Gefängnissliteratur der letzten 50 Jahre (Fortsetzung). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiveinrichtungen. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 4. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom März 1892. Belgischer Gesetzentwurf den Schutz der Kinder betr. (J. Lejeune). Maassregeln bei Inhaftirung eines Jugendlichen (F. Dreyfus). Reorganisation der Gefängnisse in Italien (E. Pagès). Die (italienische) Strafcolonie in Erythrea (Africa) (E. Pagès). Zwangserziehung in Preussen (G. Dubois). Straf- und Gefängnissstatistik in Spanien (Torres Campos). Straf- und Gefängnissliteratur der letzten 50 Jahre (Fortsetzung). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiveinrichtungen im In- und Auslande. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 5. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom April 1892. Zur Gefängnissfrage in Italien (F. Crispi). Die Gefängnisse des Justizpalastes (A. Guillot). Weiberstrafanstalt in Rennes (A. Rouvin). Straf- und Gefängnissliteratur (Fortsetzung). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiveinrichtungen im In- und Auslande. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 6. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom Mai 1892. Reform der Gefängnisse für kurze Strafen (Dubois). Das Einzelhaftsystem für jugendliche Verbrecher verglichen mit dem Gemeinschaftssystem (A. Rivière). Deportation und „Penal Servitude“ (Tallack und Griffiths). Straf- und Gefängniss-Litoratur der letzten 50 Jahre (Schluss). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiv-Einrichtungen im In- und Anslande. Rundschau des Gefängnisswesens.

16. Jahrg. No. 7. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom Juni 1892. Die Vagabondage und Prostitution der Jugendlichen untor 16 Jahren sowie Reformen der jetzigen Repressivmassregeln (E. Passez). Die Correctionsanstalten (F. Voisin). Der Unterricht der Jugendlichen in den Vereinigten Staaten (L. Brueyre). Rundschau des Schutzwesens und der Praeventiv-Einrichtungen im In- und Auslande. Rundschau des Gcfüngnisswesens.

16. Jahrg. No. 8. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom November 1892. Bericht der Budgetcommission (Etat der Strafanstalten pro 1893) (H. Boucher). Bericht über das Gefängnisswesen in den Colonieen (Chautemps). Das Strafwesen in China (Ou-Tsong-Lien). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiv-Einrichtungen. Rundschau des Gefängnisswesens.

17. Jahrg. No. 1. Sitzungsbericht der Gesellschaft vom December 1892. Der gegenwärtige Stand der Reform des gerichtlichen Führungsnachweises (J. Léveillé). Die schweizerische Gesellschaft für Strafreform und Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz (G. Correvon). Rundschau des Schutzwesens und der Präventiv-Einrichtungen. Rundschau des Gefängnisswesens.

Rivista di discipline carcerarie in relazione con l'antropologia, col diritto penale, con la statistica etc. e bulletino ufficiale della direzione generale delle carceri. Direttore Comm. M. Beltrani-Scalia.

Wir bedauern lebhaft unseren Lesern die Mittheilung machen zu müssen, dass die obige Zeitschrift, die seit 21 Jahren den Interessen des Gefängnisswesens diente und einen ausserordentlichen Antheil an den Reformen gehabt hat, welche in dieser Zeit in Italien eingeführt sind, mit Ende des Jahres 1891 aufgehört hat zu erscheinen. Herr Beltrani-Scalia, der Herausgeber der Zeitschrift führt als Grund an, dass er mit der Richtung, welche in jüngster Zeit im Gefängnisswesen verfolgt werde, nicht einverstanden sei, dass er es aber für eine Veröffentlichung, welche einen officiellen Character trage, nicht angemessen halte, Opposition zu machen und es deshalb vorziehe, dieselbe zu suspendiren. Wir können diesen Grund nur ehren, wenn wir auch denselben bedauern, und hoffen zuversichtlich, dass Herr Beltrani-Scalia, dessen ausgezeichnete Verdienste und grosse Erfahrung im Gefängnisswesen bekannt sind, nicht dauernd seine gewichtige Stimme schweigen lässt.

Nachstehend geben wir noch den Inhalt derjenigen Hefte an, welche in diesen Blättern noch nicht erwähnt sind.

21. Jahrg. No. 6. Internationaler Gefängniss-Congress 1895. Amtliche Actenstücke: Frankreich (Gesetz Bérenger). Belgien. Bedingte Entlassung im Canton Luzern. Vermischtes. Amtliches.

No. 18. Allgemeine Gefängnissordnung, Straf- und Strafvollzugsgesetzgebung. Die Criminalität in Genf im 19. Jahrhundert. Der dritte nationale juristische Congress in Florenz. Die Gefängnissreform im Canton Bern. Wie Friedrich G. ein Räuber wurde. Literatur. Vermischtes. Nekrolog von Ubaldino Peruzzi. Amtliches.

No. 20. Märtyrer des freien Gedankens und Opfer der Inquisition im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Gefängnissordnung in Preussen. Amtliche Actenstücke. (Dienstordnung der Irrenstationen der Gefängnisse in Belgien). Schweizerische Strafgesetzgebung. Ein gelehrter Mönch als Brandstifter und Mörder. Vermischtes. Amtliches.

No. 22. Bericht des Ministers des Innern über die Gefängnissverwaltung vom 9. Februar bis 30. September 1891. Die Strafe des Schiffsziehens in Oesterreich in Gebrauch 1783—1790. Die Gefängnissordnung in Preussen. (Fortsetzung). Die Gefängnisse und die Strafcolonie in Erythrea. Literatur. Vermischtes. Brief des Herrn Beltrani Scalia an die Beamten der Gefängnissverwaltung. Amtliches.

No. 24. Adieu an unsere Freunde. Der kritische Naturalismus und das Strafrecht. Die Märtyrer des freien Gedankens und Opfer der Inquisition im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Literatur. Vermischtes. Nekrolog von Giuseppe Boschi. Jahresregister. Amtliches.

Die Nummern 17, 19, 21, 23 enthalten Amtliches.

Statistics of prisoners 1890. Collected by the Warden's Association of the United-States and Canada. With an introduction by Roland P. Falkner Ph. D. Assoc. Prof. of Statist. Univ. of Pennsylvania.

Das vorliegende Werk ist der erste Ausdruck eines Beschlusses, der am 28. September 1890 in einer Versammlung der Gefängnissbeamten der Vereinigten Staaten und Canadas zu Cincinnati gefasst wurde, dahin gehend, aus eigener Initiative eine jährliche Statistik der Gefangenen zu beschaffen, da jetzt nur alle 10 Jahre amtliche Statistiken herausgegeben werden, und die Nothwendigkeit auch über die zwischenliegenden Jahre Aufschluss zu erhalten, längst als ein dringendes Bedürfniss von den Gefängnisspractikern empfunden worden ist. Die Schrift umfasst das Jahr 1890 und haben ungefähr die Hälfte der Unionsanstalten und 2 canadische die erforderlichen Angaben gemacht, was mit Rücksicht auf die durchaus freiwillige Betheiligung immerhin ein achtungswerthes Resultat genannt werden muss, wenn sie auch, wie Herr Falkner bemerkt, der die Normen, nach welchen die Statistik aufgestellt ist, verfasst und die Tabellen mit Erläuterungen versehen hat, nur berechtigt, hinsichtlich der Qualität, nicht aber der Quantität exacte Schlüsse zu ziehen. Es werden in den Tabellen die Verhältnisse der Gefangenen erörtert in Bezug auf Geschlecht, Race (Weisse und farbige), Geburtsland, Geburtsland der Eltern, Alter, eheliche Verhältnisse, Beschäftigung und Erziehung (Elementarkenntnisse und Zahl der Schuljahre), Ursachen der Bestrafungen, Dauer der Strafe, Rückfälligkeit. Die Schrift ist interessant und wollen wir mit Herrn Falkner wünschen, dass die Betheiligung an dem Unternehmen in einigen Jahren eine vollständige ist. *Dzr.*

Schutzwesen.

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin erstattete im April 1892 seinen Rechenschaftsbericht über das Jahr 1891. Diesem Berichte entnehmen wir folgendes:

Nach den Statuten vom 27. Juli 1828 bestand ursprünglich der Zweck des Vereins,

> den Behörden, welchen die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten unterstellt war, behilflich zu sein, aus letzteren Besserungsanstalten, und die in denselben befindlichen, ebenso mitleidswürdigen als strafwürdigen Opfer eigener Schuld womöglich zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen. Die Thätigkeit sollte, von der Hauptstadt ausgehend, sich über die Provinz Brandenburg eventuell über das ganze Vaterland erstrecken. — Der Verein sollte diesen Zweck in dreifacher Weise zu erreichen suchen, durch Anstreben der Verbesserung der Gefängniss-Einrichtungen, durch Einwirkung auf den Gefangenen in sittlicher und religiöser Hinsicht wie auch durch Unterricht (theoretisch und praktisch), und durch Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen.

Seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse mannigfach geändert. Durch die vom Staate eingeführten Verbesserungen im Gefängnisswesen ist die Thätigkeit des Vereins für den Gefangenen in den Hintergrund getreten zu Gunsten des Entlassenen; in Folge der Bildung von Vereinen ähnlicher Tendenz in allen Landestheilen hat der Verein sich auf Berlin als Operationsfeld beschränkt. Bei der enormen Zunahme der hauptstädtischen Bevölkerung und der dadurch entsprechend gestiegenen Zahl der Bestraften ist trotzdem die Thätigkeit des Vereins eine sehr umfangreiche.

Für den, welcher die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen will, ist die erste Bedingung, dass er diese Absicht äussert. Die dargebotene Hilfe ist eine verschiedene bei Jugendlichen und bei Erwachsenen. — Für die Jugendlichen bestellt der Verein einen Pfleger aus der Zahl seiner Mitglieder, welcher sich um die sittliche und religiöse Erziehung seines Mündels zu bekümmern, und für den Be-

ginn einer ehrlichen Berufsthätigkeit Sorge zu tragen hat. — Bei Erwachsenen beschränkt sich die Hilfe des Vereins auf Zuweisung von Arbeitsgelegenheit, um dieselben in Stand zu setzen, sich selbst ein ehrliches Fortkommen zu schaffen und der Hilfe Fremder entbehren zu können. — Princip ist ferner, nur ausnahmsweise Unterstützungen in baarem Gelde zu leisten; in Fällen grosser Noth wird Kost und Obdach gegeben, Kleidung und Arbeitsgeräthe beschafft. — Ein eigenes Asyl besitzt der Verein nicht mehr, da die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen keine günstigen gewesen sind: ist es doch nicht möglich, im Verbrecherleben ergraute Personen von anderen, weniger Verdorbenen im Asyl zu trennen, resp. jeden Einzelnen sorgfältig zu überwachen, Der Verein hat es deshalb vorgezogen, bei verschiedenen, zuverlässigen Wirthen Schlafstellen zu miethen und die Entlassenen mit Rücksicht auf ihr Vorleben diesen zu überweisen.

Leider muss gesagt werden, dass der Arbeitsnachweis immer noch nicht der Anzahl der Hilfesuchenden entspricht, vielleicht mit Ausnahme der Sommermonate, während welcher die landwirthschaftlichen etc. Betriebe Mangel an Arbeitskräften haben.

Besonderen Werth legt der Verein auf Entfernung der Entlassenen aus Berlin, da die Grossstadt mit den vielen Versuchungen leichter zum Rückfalle verlockt als die Provinz. In der Regel wird der Hilfesuchende gehalten, die von dem Verein für ihn gemachten Ausgaben für Reisegeld, Arbeitsgeräthe etc. zu vergüten und zwar in der Weise, dass ihm diese Beträge in kleinen Raten von seinem Arbeitsverdienste durch den Arbeitgeber, der die Vermittlung an den Verein übernimmt, abgezogen werden. Aus der Grösse dieser Summe, welche 1891 9767 Mark 49 Pfennige betrug, gewinnt man einerseits ein anschauliches Bild von der umfangreichen Thätigkeit des Vereins, anderseits den Beweis, das die Hilfesuchenden mehr, als es die allgemeine Ansicht ist, den ehrlichen Willen haben, auf der Bahn des Rechts zu beharren. — Am Leichtesten ist die Unterbringung als Arbeiter, schwieriger gestaltet sie sich bei Handwerkern, am schwierigsten bei solchen, welche den besseren Ständen angehören, wie Kaufleute, Lehrer, Beamte etc., mancher von diesen muss zur Hacke oder zum Spaten greifen, um sich vor Mangel zu schützen. Nachstehend geben wir einige Zahlen über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1891.

Beschäftigung haben nachgesucht:

3062 erwachsene, 918 jugendliche, in Summa . . . 3980 Personen.

Beschäftigung haben nachgewiesen erhalten:

2442 erwachsene, 860 jugendliche, in Summa . . . 3302 Personen.

Beschäftigt wurden:

in Berlin 318 erwachsene, 67 jugendliche Personen,
ausserhalb Berlins 2124 „ 793 „ „

Nach Art der Beschäftigung wurden Stellen nachgewiesen als:

Buchhalter, Verkäufer, Schreiber, Aufseher	51
Handwerker	217
Kutscher, Gärtner, Hausdiener etc.	180
Fabrikarbeiter	165
Erd- und Ziegeleiarbeiter	960
Knechte und Hofgänger	1729

In Procenten stellt sich die Zahl der Untergebrachten zur Zahl der Hilfesuchenden auf

79,7 % Erwachsene, 93,6 % Jugendliche;

in Berlin wurden untergebracht:

13 % der Erwachsenen, 7,8 % der Jugendlichen,

ausserhalb Berlins:

87 % der Erwachsenen, 92,2 % der Jugendlichen.

Bei einer Vergleichung mit den Jahren 1887 bis 1890 ergiebt sich folgendes Resultat:

Hilfesuchende waren:

in den Jahren	1887,	1888,	1889,	1890,	1891
Erwachsene	2419,	2510,	2654,	2752,	3062
Jugendliche	435,	529,	602,	671,	918
Zusammen	2854,	3039,	3256,	3423,	3980.

Untergebracht wurden:

Erwachsene	1835,	1989,	2070,	2130,	2442
Jugendliche	406,	432,	538,	636,	860
Zusammen	2241,	2421,	2608,	2766,	3302.

Hiervon wurden untergebracht

in Berlin:

Erwachsene	443,	380,	345,	317,	318
Jugendliche	51,	47,	51,	56,	67
Zusammen	494,	427,	396,	373,	385;

ausserhalb Berlins:

Erwachsene	1382,	1609,	1725,	1813,	2124
Jugendliche	365,	385,	487,	580,	793
Zusammen	1747,	1994,	2212,	2393,	2917

Die Thätigkeit des Vereins ist also von Jahr zu Jahr gestiegen und war besonders 1891 eine beträchtlich grosse. Der Bericht erklärt dies aus der Zunahme der Bevölkerung, besonders aus der Nothlage dieses Jahres, er findet aber auch, dass die Zahl der Hilfesuchenden sich steigert, weil die Entlassenen die Nützlichkeit des ihnen Gebotenen einsehen.

Von den Untergebrachten waren:

37 Beamte,

608 Kaufleute, Buchhalter, Schreiber,

908 Handwerker,
386 Kutscher, Gärtner, Hausdiener,
1363 Arbeiter.

Die letzte Strafe der Hilfesuchenden war

in 1996 Fällen Haftstrafe,
„ 1021 „ Arbeitshausstrafe,
„ 743 „ Gefängnissstrafe,
„ 220 „ Zuchthausstrafe.

Von den Untergebrachten waren zuletzt bestraft:

1699 mit Haft,
845 „ Arbeitshaus,
589 „ Gefängniss,
169 „ Zuchthaus.

Die Einnahmen des Vereins betrugen

im Jahre 1891 in Summa . . . . . 26 884 M. 25 Pf.

und zwar:

Beitrag aus dem Königlichen Hause . . .	670,— M.
„ von 3 Strafanstalten	1000,— „
„ von 2 Kirchenverwaltungen	150,— „
„ von den Mitgliedern des Vereins .	3402,50 „
„ der Stadt Berlin	2700,— „
„ von der jüdischen Gemeinde . . .	200,— „
„ von der Kaiserin Friedrich-Stiftung	2000,— „
Zinsen	1673,48 „

Rückzahlungen von den in Arbeit gebrachten Pfleglingen:

für Reisegeld etc.	9767,49 M.
Kassenbestand aus dem Vorjahre	5320.78 „
Die Ausgaben betrugen im Jahre 1891 . .	22 525.43 „

und zwar:

für Büreaubedürfnisse	476,93 „
„ das Arbeitsnachweise-Büreau	4923,64 „
„ Schlafstellenmiethe	1080,— „
„ Verpflegung	1983,19 „
„ Eisenbahnfahrkarten	10 315,25 „
„ Werkzeuge	108,75 „
„ Vorschusszahlungen und Unterstützungen	2420,47 „
„ Prämien an gebesserte Strafentlassene .	132,— „
„ sonstige Zwecke entlassener Gefangenen	655,— „
„ diverse Ausgaben	430,20 „

Das Vereinsvermögen betrug am 31. December 1891:

1. an Kassenbestand	4358,82 M.
2. an Effecten im Depot der Seehandlung . . .	36 000,— „
in Summa	40 358,82 M.

Die Mittel, mit welchen der Verein seine überaus umfangreiche und gesegnete Thätigkeit übt, sind im Verhältniss zum Zweck viel zu gering; es wäre zu wünschen, dass dem Verein durch zahlreichen Beitritt von Mitgliedern, durch letztwillige Verfügungen zu seinen Gunsten (er hat die Rechte einer juristischen Person) mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sowohl im Interesse der entlassenen Gefangenen als im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft kaum eine nützlichere Verwendung finden können, als es hier geschieht. *Dzr.*

Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonieen im Grossherzogthum Baden für das Jahr 1891.

Der Verein blickt auch in dem verflossenen Jahre auf reiche Leistungen zurück. Bei Beginn derselben befanden sich 66 Kolonisten in Ankenbuck, aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 202 Personen, macht zusammen 268, von welchen 157 entlassene Strafgefangene waren, 15 derselben wurden durch Behörden oder Vereine überwiesen, 142 suchten die Kolonie freiwillig auf. Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl der entlassenen Strafgefangenen in Ankenbuck nahezu verdoppelt, da 1890 nur 82 Entlassene in der Kolonie sich befanden. Im Laufe des Jahres traten aus 192 Gefangene, davon etwas mehr als 15 % vor Ablauf der ersten 14 Tage. Arbeitstage waren im Jahre 16 302, wovon 2242 unbelohnt, da für die ersten 14 Tage, welche ein Kolonist in Ankenbuck zubringt, Arbeitslohn nicht gezahlt wird. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 20 982. Ausserdem wurden 187 Passanten, d. h. solche, die aus irgend einem Grunde in der Kolonie keine Aufnahme finden konnten, mit Mittagsessen oder Nachtessen und Nachtherberge unterstützt. Die Zahl der infolge der öffentlichen Bitte eingegangenen Kleider etc. war ziemlich bedeutend. Darunter 180 Paar Hosen, 141 Röcke, 212 Hemden. Die Beschäftigung erfolgte zum grösseren Theil mit landwirthschaftlichen Arbeiten. Die Summe der Arbeitstage beträgt 16 302, davon für Rechnung Dritter 582 Tage. Die Führung der Kolonisten war im Ganzen eine gute. Der Grundbesitz hat sich um etwa 1 Hectar durch Kauf vermehrt. Der Grossherzog und die Grossherzogin steuerten auch in diesem Jahre grössere Geldgeschenke bei. Mehr und mehr wächst die Zuversicht, dass die Kolonie auch wirthschaftlich auf sicherer Grundlage ruht. Die Einnahmen bezifferten sich im laufenden Jahre auf 36 811,94 Mk. Die Ausgaben auf 33 778,58 Mk. Das Vermögen betrug am Schluss des Jahres 63 323,91 Mk.

Dzr.

Verhandlungen der zwölften General-Versammlung des Gefängniss-Vereines für Schlesien und Posen am 15. October 1891. Breslau 1892.

Die Versammlung tagte unter dem Vorsitz des Senats-Präsidenten Leske-Breslau. Aus dem Jahresbericht geht hervor, dass der Herr Justizminister die Theilnahme schlesischer Gefängnissbeamten durch Bewilligung von Reisevergütung begünstigt hat. Die Kassen-Rechnung schliesst mit einem Ueberschuss von 272.24 Mark ab. Den ersten Vortrag hielt der Strafanstalts-Director Gollert-Brieg über „die Ausbildung des Unterbeamten-Personals zum Gefängnissdienst“ und besprach dabei die Absicht des Central-Ausschusses für Innere Mission in Berlin, die Vorbildung von Aufseherinnen in die Hand zu nehmen. Dem die Schwierigkeiten gründlich beleuchtenden Vortrage folgte eine längere Diskussion; die Thesen des Referenten wurden nach geringen Abänderungen angenommen. Den zweiten Vortrag hielt der Strafanstalts-Director Lohmann-Gr. Strehlitz über den Einfluss der Presse in Beziehung auf Verübung von Verbrechen. Nach Erledigung persönlicher Fragen wurde beschlossen, dem Central-Ausschuss zur Ausbildung von Aufseherinnen eine einmalige Beihilfe von 150 Mark zu gewähren, der nächsten General-Versammlung aber es vorzubehalten, über eine weitere Zuwendung Beschluss zu fassen.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Lissa in Posen ist 1884 gegründet und gehört dem Provinzialverbande der denselben Zweck verfolgenden Vereine in der Provinz Posen an. Er hat auch im Jahre 1891 92 mit Erfolg gearbeitet und Unterstützung sowohl bei Gutsbesitzern wie bei Königlichen Distrikts-Kommissaren gefunden. Mit Erfolg bearbeitet wurden 18 Fälle. Mitglieder zählt der Verein 151; seine Ausgaben beliefen sich im letzten Jahre auf 220.84 Mark. An Zeichen, dass die Fürsorge-Arbeiten dauernden Erfolg hatten, hat es im Laufe des Jahres nicht gefehlt. *Fr.*

Bericht über die 18. General-Versammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz 1892.

Die 18. General-Versammlung des Vereins fand am 31. Mai 1892 in Görlitz statt. Vorsitzender ist der Erste Staatsanwalt Gross. Den Bericht hielt Pastor Braune-Görlitz. Es besteht ein Asyl für männliche, ein Asyl für weibliche Bestrafte; ein vom Verein mitbesoldeter Stadtmissionar und freiwillige Pflegerinnen helfen mit an dem Werke. In den Asylen fanden 31 beziehungsweise 18 Personen Aufnahme, ausserdem 12 Bestrafte aus der Stadt Arbeit. Die Kassenverhältnisse sind keine zu günstigen, doch gelang es, die Bedürfnisse zu be-

streiten. Der Kassierer hat es gleichzeitig übernommen, die Ueberverdienstgelder der Entlassenen zur Auszahlung zu bringen.

Der anschliessende Jahresbericht der Naturalverpflegungs-Station zu Görlitz pro 1891/92 giebt davon Nachricht, dass es gelungen ist, ein Grundstück zu kaufen, das gross genug ist, um ausreichende Vorräthe an Holz aufstellen zu können, ja zum weiteren Ankauf des bisher gemietheten Nachbargrundstücks hat die Stadt Görlitz 12 000 Mark bewilligt. Die Einführung der neuen Wanderordnung hat wohl mehr Kosten verursacht, aber sehr gut gewirkt. Die Station wurde von 4217 Wanderern in Anspruch genommen, welche mit Holzzerkleinern beschäftigt wurden; das zerkleinerte Holz fand in der Stadt, selbst in den Dörfern guten Absatz. Die Rechnung schliesst mit einem Uebertrage von 934.62 Mark. *Fr.*

Ein französisches Urtheil über die deutschen Arbeitercolonien.

Auf Grund persönlicher Besichtigung der einschlägigen deutschen Einrichtungen hat Herr Georges Berry einen ausführlichen Bericht erstattet über die Hilfeleistungen, welche man in Deutschland den Arbeitslosen zu Theil werden lässt. Nicht ohne einige historische Ungenauigkeiten, aber mit präciser Auffassung des Kerns der Sache schildert Berry die Herbergen zur Heimath mit ihrer guten und billigen Verpflegung der wandernden Bevölkerung, sodann die Naturalverpflegungsstationen mit ihrer Forderung der Arbeitsleistung und schliesslich die Arbeitercolonieen, welche sich seine volle Sympathie erworben haben. Ihre Organisation erklärt er für musterhaft, und er schliesst die Beschreibung derselben mit folgenden Sätzen ab:

„Mit dieser Regelmässigkeit in der Arbeit und dieser unbeugsamen Disciplin kommt man rasch dazu, ausgezeichnete Arbeiter heranzubilden, die leicht eine Stelle finden und wieder ein arbeitsames, ehrbares Leben anfangen können. Und doch kennen drei Viertel von den jungen Leuten, die im Begriff sind, an das Thor der Colonie zu klopfen, nicht das geringste Handwerk. Entweder sind es verkommene Subjecte, welche nie Arbeiter waren, oder Leute aus dem Volk, welche sich auf Handwerke verstehen, die keine sind, d. i. Taglöhner, Packträger oder dergleichen. Man weist ihnen wie Lehrlingen einen Platz in einer Werkstätte an, die von einem Colonisten geleitet wird, welcher nicht säumt, sie in Stand zu setzen, sich einige Pfennige zu verdienen. Deutlicher als alles, was ich sagen könnte, zeigt die Resultate dieser Lehrzeit der Umstand, dass der Vorsteher einer der Tischlerwerkstätten ein ehemaliger Schlossergeselle und, was noch mehr Wunder nimmt, dass der Vorsteher der anderen Tischlerwerkstatt ein ehemaliger bankerotter Apotheker ist.“

Ueber das ganze System der drei ineinandergreifenden Hilfeleistungen äussert sich Berry folgendermaassen:

„Dieses Zusammenwirken menschenfreundlicher Schöpfungen, welche zweckmässig und praktisch verwaltet werden, hat seine Früchte getragen, und man zählt in einem Lande, das noch vor zwanzig Jahren für das ärmste in Europa galt, heute weniger Bettler als bei uns, und diejenigen, welche arbeiten wollen, haben alle günstige Gelegenheit, Arbeit zu finden und abzuwarten, ohne für die Zeit des Suchens Beschäftigungslosigkeit und Ausgaben befürchten zu müssen. Selbst diejenigen, welche Beschäftigung verlernt haben, bekommen ebenfalls günstige Gelegenheit, sich wieder zu erheben und ihre Stellung in der Gesellschaft wieder zu gewinnen.

Kurz, wenn der französische Arbeiter, allen Geldes bar, ausserhalb seines Dorfes Arbeit suchen geht, so hat er nur den Bettelstab zur Verfügung, um sich die Mittel zu verschaffen, in das Land zu kommen, auf welches er hinsteuern will; während in Deutschland derselbe Arbeiter auf seinem Wege Ruhestationen findet, wo er isst und schläft, indem er durch seine Arbeit die eingegangene Schuld löst.

Wenn in Frankreich die Bettler und Vagabunden von einem Gefängniss ins andere geschleppt werden und dadurch unseligerweise zum Verbrechen kommen, treffen in Deutschland, dank den Arbeitercolonieen, dieselben Beklagenswerthen ein Asyl gegen den Hunger, eine Zufluchtsstätte gegen das Gefängniss und eine Schule der Sittlichkeit, aus der sie häufig gebessert und jedenfalls auf einige Zeit von der schlimmen Bahn abgebracht hinweggehen, die sie bisher verfolgten.

Und das ist keine leere Erklärung, da es ja durch alle Statistiken bewiesen wird, dass in den deutschen Provinzen, in denen man eine Arbeitercolonie errichtet hat, die Verbrechen und Vergehen im Verhältniss von 30 % abgenommen haben. Die wenigst günstigen Abnahmen waren die um 25 %.

„Endlich," sagt Herr Georges Berry zum Schluss, „ist es nicht unnütz, zu constatiren, dass diese Art, die gesunkenen Leute wieder aufzurichten, den Mitarbeitern am Werk wenig Opfer auferlegt; bloss die Kosten für die erste Anlage der Colonieen sind beschwerlich, und ausserdem werden sie schnell durch den Ueberschuss aufgewogen, welchen die Arbeit der Colonisten den Besitzungen giebt."

(Arbeitercolonie.)

Zweiter öffentlicher Bericht über die Thätigkeit und das Ergebniss der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge im Canton Aargau für die Jahre 1882 bis 1891.

Der vorliegende Bericht erklärt als den Zweck des 1. Berichtes, die Hebung des öffentlichen Interesses an der vorläufigen Entlassung

der Strafgefangenen und constatirt mit Befriedigung, dass diese Absicht erreicht sei. Erklärte doch die reformirte aargauische Synode 1888 die Schutzaufsicht für ein in ihrer Aufgabe liegendes Werk und setzte sich gleichzeitig mit den Synodalräthen der römisch- und christ-(alt)-katholischen Kirche, sowie der Strafanstaltsdirection in Verbindung, behufs gemeinsamer Arbeit auf diesem Felde.

Was die Thätigkeit der Schutzaufsicht in den Jahren 1882—1890 betrifft, so wurden in dieser Zeit 117 Gefangene vorläufig entlassen. Von denselben waren verurtheilt wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben 16, gegen die Sittlichkeit 10, gegen die Sicherheit 33, gegen Treu und Glauben 4, gegen das Eigenthum 43, wegen Polizeivergehen 11. Von den Entlassenen wurden 8 wieder eingebracht, gegen einen ist die Einbringung verfügt, jedoch noch nicht ausgeführt, weil derselbe geflohen ist. Von den Entlassenen stellten sich also 92,3 % als gebessert und 7,7 % als rückfällig heraus, gewiss ein zufriedenstellendes Ergebniss.

Im Jahre 1892 standen unter Schutzaufsicht 32 Individuen und zwar 28 Männer und 4 Frauen. 25 derselben sind vorläufig entlassen, 7 haben sich freiwillig unter Schutzaufsicht gestellt. Davon waren verurtheilt wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben 5, gegen die Sittlichkeit 6, gegen die Sicherheit 6, gegen Treu und Glauben 1, gegen das Eigenthum 12, wegen Polizeivergehen 2. Rückfällig sind geworden 5 (die sich freiwillig unter Schutzaufsicht begeben), über die Führung dreier anderer wird geklagt, 1 von diesen ist vorläufig entlasssen. Ueber 9 kann nicht berichtet werden, einer von diesen befindet sich im Auslande, 6 sind erst am Jahresschlusse entlassen. Im Ganzen kann gesagt werden, dass sich das Institut der vorläufigen Entlassung im Canton als berechtigt und lebensfähig erwiesen hat. *Dzr.*

Der Schutzverein zu Basel berichtet über das 71. Jahr seiner Thätigkeit. Es wurden in 113 Fällen Geldunterstützungen gewährt und zwar in 101 Fällen kleinere bis zu 10 Francs und in 12 Fällen grössere bis zu 150 Francs, bald um die Heimreise zu ermöglichen, bald um den Familien der Detinirten zu helfen. Interessant ist die Mittheilung, dass die schweizerischen Eisenbahngesellschaften den Unterstützten die Vergünstigung der halben Taxe gewähren. Neun Entlassenen konnte Stellung beschafft werden. Die Einnahmen betrugen 1465.40 Francs, die Ausgaben 1370.80 Francs. *Fr.*

Zur Begründung einer Arbeiter-Colonie für arbeitslose Personen und entlassene Sträflinge in der Mittel- und Ostschweiz

tagte in Zürich im October v Js. eine Versammlung gemeinnütziger Gesellschaften, welche zahlreich von Abgeordneten aus 8 Cantonen besucht und auch von den Regierungen von Graubündten und Zug sympathisch begrüsst wurde. Die Verhandlungen bezogen sich auf die Fragen über die Grundlagen der Anstalt, über die Ausdehnung ihrer Zweckbestimmung und über den Ort der Anstalt. Bezüglich des ersten Punktes war man allgemein der Ansicht, dass eine derartige Anstalt nur auf dem Wege freier, gemeinnütziger Thätigkeit, jedoch mit Unterstützung der Cantone ins Leben gerufen werden könne. Ueber den Zweck der Arbeitercolonie liessen sich verschiedene Ansichten vernehmen, jedoch herrschte darin Einmüthigkeit, dass solche Anstalten nothwendig seien und eine heilsame Wirksamkeit haben können. Es zeigte sich daher vorerst für Gründung einer solchen allseitig ein guter Wille. Dieselbe hätte zugleich für die Ost- und Mittelschweiz zu dienen. Zeige sich dafür ein weiteres Bedürfniss, so würde man noch mehr solcher Arbeitercolonieen gründen. Man verwahrte sich aber dagegen, dass dieses Arbeiterheim eine Art Zwangsarbeitsanstalt werden solle, denn es hätte nur arbeitslosen, aber arbeitsfreudigen Individuen zu dienen, welche in Folge Missgeschicks keine Arbeit finden können. Auf die Ortsfrage wurde vorläufig nicht eingegangen. Zum Schluss beauftragte die Versammlung das Initiativcomité, sich durch Vertreter aus gemeinnützigen Kreisen anderer Cantone zu verstärken und die für Errichtung einer Arbeitercolonie weiter nothwendigen Schritte zu thun.

Dzr.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

Grossherzogthum Baden.

Bartenstein, Dr., Arzt am Landesgefängniss Freiburg.
Stoll, Buchhalter am Landesgefängniss Bruchsal.
Freiburg, Landgericht, I. Staatsanwalt.

Königreich Baiern.

Krapf, Buchhalter am Zuchthause Zweibrücken.

Königreich Preussen.

Barschdorff, Director beim Landgericht I zu Berlin.
Schraidt, Inspector des Strafgefängnisses zu Glückstadt.
Zilligus, Director der Strafanstalt zu Berlin (Moabit).

Königreich Sachsen.

Kretschmar, Pfr., ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Waldheim.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Ichtershausen, Gefängnissanstalten zu.

Königreich Württemberg.

Breit, Dr., Oberamtsarzt und Arzt am Landesgefängniss Schwäbisch Hall.
Meyer, Caplan zu Comburg und kath. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Schwäbisch Hall.

Ausgetreten:

Orelli, Dr. v., Professor in Zürich, Ehrenmitglied †.

Königreich Baiern.

Herzinger, Ober-Regierungsrath, Strafanstalts-Director a. D. in Bayreuth.
Kellner, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses Würzburg.
Ludwig, Regierungsrath, Director des Zuchthauses Lichtenau †.

Königreich Preussen.

Kosten, Direction des Landarmen- und Arbeitshauses der Provinz Posen.

Königreich Sachsen.

Lenz, Dr., Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Wildelau, Strafanstaltsinspector in Waldheim.

Königreich Ungarn.

Zsobrovsky, Official der Landesstrafanstalt Leopoldstadt.

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1892.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	445,32 Mk.
Mitgliederbeiträge	2556,31 „
Abrechnung mit der Verlagsbuchhandlung pro 1891	237,— „
Capital-Zinsen	32,54 „
Erlös aus älteren Heften	10,04 „
Erlös aus einem verkauften Inventarstück	30,— „
Durchlaufende Rechnungsposten	668,28 „
Summa der Einnahmen	3979,49 Mk.

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	917,30 Mk.
„ Buchbinderlöhne	133,41 „
„ Porto und Versendungskosten (incl. der durch die Verlegung des Vereinssitzes entstandenen Ausgaben)	405,21 „
„ Honorare	394,97 „
„ Bureau und Kassenführung	162,55 „
„ Literatur	57,75 „
„ Bedienung	13,— „
„ Ankauf eines Werthpapiers	1015,15 „
Durchlaufende Rechnungsposten	850,— „
Summa der Ausgaben	3949,34 „

Abgleichung.

Summa der Einnahmen	3979,49 Mk.
„ „ Ausgaben	3949,34 „
Kassenbestand am 31. December 1892	30,15 Mk.

III. Vermögens-Ausweis.

1. Kassenbestand am 31. December 1892	30,15 Mk.
2. Guthaben bei der Deutschen Bank	300,— „
3. Zinsbare Capitalien (zum Nennwerthe)	2200,— „
4. Werth des Inventars	470,— „
Summa	3000,15 Mk.
Hiervon ab:	
die pro 1893 im Voraus bezahlten Beiträge	103,12 Mk.
Reinvermögen ultimo December 1892	2897,03 Mk.

Plötzensee, im Januar 1893.

Der Vereinsausschuss.

Welche Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängniss-Verwaltung werden empfohlen, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern, als dies unter dem gegenwärtigen Gefängniss-Regime der Fall sein kann?

Gutachten

von Strafanstalts-Director Sichart.

Der Wortlaut des vorstehenden, mir zu gutachtlicher Aeusserung vorgelegten Themas setzt eigentlich die Beantwortung der Vorfrage voraus: „Welche Wirkung soll die Strafe haben?“ Darauf giebt es wohl keine andere Antwort, als: „Der Strafvollzug soll seinen Zweck erfüllen.“ Mit dieser Antwort aber sind wir vor die oberste Frage des Strafrechts: „Was ist der Zweck der Strafe?“ gestellt.

Hierüber eine übereinstimmende oder auch nur von einer namhaften Majorität vertretene Aeusserung herbeizuführen, halte ich für unmöglich. Sagt doch von Holtzendorff*) auf Grund seiner reichen Erfahrung: „Im persönlichen Verkehr mit Gefängniss-Directoren fand ich bei ihnen fast alle wichtigen Strafrechts-Theorien vertreten.“

Und gleichwohl zweifle ich nicht, dass, wenn wir unsere letztaufgeworfene Frage etwas anders fassen und etwa in die Worte kleiden wollten: „Was wollen wir mit unserem

*) s. Handb. des Gef.-Wesens. Bd. I. S. 387. Anm. 1.

Strafvollzug erreichen?“ die Antworten dahin übereinstimmten: „Wir wollen die Strafe so vollstrecken, dass die Bestraften ihre gesetzwidrigen Angriffe auf die Gesellschaft, deren Angehörige oder deren Einrichtungen in Zukunft unterlassen. Zu diesem Zwecke suchen wir die unserer Behandlung übergebenen Verurtheilten für Recht und Ordnung zu gewinnen, oder, sofern sich dieses nicht erreichen lässt, sie für die Dauer oder doch möglichst lange für die Gesellschaft ungefährlich oder erträglich zu machen. Diese Ansicht, welche ich als allen oder doch den allermeisten Strafvollzugsbeamten gemeinsam hingestellt habe, stimmt mit einer Aeusserung v. Holtzendorff's*) überein, dass keine der herrschenden Straftheorien durch den Strafvollzug mit Sicherheit in allen Fällen oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle realisirt werden könne, dass die verschiedenen Theorien im Strafvollzug sich wechselseitig zu ergänzen, und der Gesetzgeber die Aufgabe habe, sie im Hinblick auf den Strafvollzug in solche Strafgesetze und Strafmittel zu übersetzen, welche vom Standpunkte der Erfahrung aus für die einzelnen Gruppen von Verbrechen und Verbrechern als regelmässig wirksame betrachtet werden müssen. „Folglich müssen“ — so fährt der genannte Autor fort – „die modernen Strafrechts-Theorien gegenwärtig viel mehr auf dem Wege der Induction und durch die Erfahrungen des Strafvollzuges, als umgekehrt der Strafvollzug aus aprioristischen Theorien abgeleitet werden.“

Die Strafe wirksam zu machen, heisst, sie recht vollziehen. Der rechte Strafvollzug aber ist derjenige, welcher den obersten Zweck aller Strafe, die Verhütung des Rückfalles, anstrebt und die dazu geeigneten Mittel wählt. Diese aber sind verschieden je nach der verbrecherischen Vereigenschaftung der zu Strafenden. Diese theilen sich in solche, von welchen gehofft werden kann, dass sie durch die Strafe vom Wege des Verbrechens sich abbringen lassen, und in solche, welche nach menschlichem Ermessen diese Hoffnung nicht mehr gewähren, oder mit zwei Worten aus-

*) s. Handb. des Gef.-Wesens. Bd. I. S. 387.

gedrückt, in Verbesserliche und Unverbesserliche. Ein zweiter Unterschied unter den Verurtheilten wird durch deren Gefährlichkeit für die Rechtsordnung begründet. Ein Theil der Sträflinge ist als eine grosse ernste Gefahr von der Gesellschaft anzusehen, ein anderer wird mehr als Belästigung und als Unbequemlichkeit empfunden.

Besserungsfähige werden wir vernünftiger Weise bürgerlich zu bessern, gegen Unverbesserliche werden wir uns nach Kräften zu schützen und zu sichern uns bemühen. Gegen Gefährliche werden diese Maassnahmen ernster und namentlich von längerer Dauer sein müssen, als gegen Ungefährliche.

Von der Richtigkeit dieser allgemeinen Grundsätze über Strafe und Strafvollzug wird der Werth unserer zur Verbesserung des Gefängniss-Regimes zu machenden Vorschläge bedingt. Während die in dieser Richtung sich bewegenden Vereinsbeschlüsse sämmtlich vom Standpunkte *de lege lata* gefasst sind, werden sich die von mir geäusserten Vorschläge nicht immer innerhalb der gleichen Schranke halten, dieselben bezielen vielmehr auch Neuerungen und Verbesserungen, welche ohne eine Abänderung strafgesetzlicher Bestimmungen sich nicht verwirklichen, vielmehr eine solche als zwingende Nothwendigkeit erscheinen lassen.

Nachdem ich diese für zweckdienlich erachteten Bemerkungen vorausgeschickt habe, gehe ich an die Erledigung meiner Aufgabe, welche ich darin erblicke, die Mängel, Fehler und Schäden unseres gegenwärtigen Strafvollzuges aufzudecken und blosszulegen und, daran anknüpfend, die Mittel zu bezeichnen, welche mir geeignet erscheinen, eine Besserung und Vervollkommnung unserer Strafvollstreckung herbeizuführen. Wenn ich bei Verfolgung dieses Zieles die zahlreichen Beschlüsse unserer Vereinigung zur Sprache bringe, so geschieht es um desswillen, weil sie fast sämmtlich aus dem Bestreben, „dem Strafvollzuge eine bessere Wirkung zu sichern“, hervorgegangen sind, und weil sie „Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängniss-

verwaltung“ betreffen, welche heute noch „empfohlen“ werden müssen, weil sie der Mehrzahl nach noch nicht, oder wenigstens nicht allgemein, Anerkennung gefunden haben und zur Durchführung gebracht worden sind.

Arten der Freiheits-Strafe.

Die in Freiburg 1889 abgehaltene Vereinsversammlung*) hat sich über diesen Gegenstand ausgesprochen wie folgt:

„Es ist nothwendig, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe im Strafvollzuge mit möglichster Schärfe durchgeführt werde.“

„Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafen-Systems des R.-Str.-Ges.-B. in dem Sinne, dass der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gänzlich beseitigt wird, erscheint nicht geboten.“**) Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, vorausgesetzt, dass in unserem Strafgesetzbuche der Satz anerkannt wird, dass die Strafart nicht durch die Schwere des Verbrechens, sondern vielmehr durch die Haltung des Delinquenten der Gesellschaft gegenüber, ob derselbe Rückkehr und Aufnahme in diese wünscht und anstrebt, oder mit ihr für immer gebrochen hat und ihr nach wie vor der Strafverbüssung feindlich gegenübersteht, bestimmt werde.

Mit andern Worten: Ich halte es für das Richtige, dass die Strafen für Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher anders als für Gewohnheits- und Professionsverbrecher gestaltet werden, und dieser Unterscheidung der Verbrecher-Kategorien die Strafunterschiede entsprechen.

---

*) s. Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. XXV, S. 245; vergl. dazu Referat v. Dir. Baumgärtl XXV. 158. ff. u. Gutachten v. Dir. Streng XXIV. 181.

**) Um nicht unnöthiger Weise zu wiederholen, was die Bl. f. Gef.-Kunde schon an anderer Stelle gebracht haben, werde ich überall in der gegenwärtigen Abhandlung die Vereinsbeschlüsse nur nach ihrem Text und ohne Begründung anführen, indem ich dem Leser überlasse, sich über letztere aus den einschlägigen Gutachten und Debatten zu unterrichten.

Zu dieser Anschauung hat sich auch unser Verein in der Stuttgarter Versammlung von 1877*) bekannt, indem er die folgenden Sätze aufstellte:

„Rückfällige, d. i. schon früher mit Zuchthaus oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte, können während der Strafverbüssung einer besonderen (strengeren, schärferen) Behandlung unterworfen werden.“

„Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich die rückfälligen Eigenthums-Verbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, um die ungenügende Zahl vorhandener Isolirgefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigeren Gefangenen verwenden zu können.“

Insofern bei Fassung des ersteren Beschlusses nicht der Vorbehalt gemacht wurde, dass die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängniss sich auf den Unterschied zwischen unverbesserlichen und besserungsfähigen Verbrechern zu stützen habe, sondern vielmehr, wie aus der Nichterwähnung dieser Unterscheidung zu folgern ist, auf die rechtliche Qualifizirung der strafbaren Handlung als Verbrechen oder Vergehen, besteht zwischen den beiden allegirten Resolutionen ein unleugbarer Widerspruch, insofern durch den ersteren räumliche Trennung und Verschiedenheit der Strafbehandlung m. a. W. die Strafart von der Schwere der Gesetzesübertretung, durch den letzteren von wiederholter Rückfälligkeit abhängig gemacht wird.

Je nachdem wir uns für die Durchführung des einen oder des andern Beschlusses aussprechen, müssen wir entweder auf die geforderte scharfe Differenzirung von Gefängniss- und Zuchthausstrafe, oder auf die so stark betonte strenge Strafbehandlung des habituellen und professionellen Verbrecherthums verzichten.

Betonen wir bei der Gefangenen-Behandlung den wiederholten Rückfall, ohne zugleich nach diesem Gesichtspunkte eine Unterscheidung der Freiheits-Strafe — Zuchthaus oder Gefängniss — eintreten zu lassen, so verwischen wir den

*) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XIII, S. 204; vgl. dazu Referat v. Krohne und die daran geknüpften Verh. XIII. 68. ff.

Unterschied zwischen den beiden Strafarten; unsere wiederholt rückfälligen Gefängnisssträflinge werden dann gleich hart oder noch strenger behandelt werden müssen, als die erstmals bestraften Züchtlinge. Oder wollen wir die seitherige Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängniss auf Grund schwererer oder leichterer Verfehlung gegen das Strafgesetz festhalten, ohne den Unterschied zwischen akuter und chronischer Erkrankung der unserer Behandlung Uebergebenen zu beachten, so werden wir die besseren unter ihnen recht häufig viel zu hart und die schlimmen und schlimmsten von ihnen eben so oft nicht streng und empfindlich genug mit der Strafe treffen.

Aus diesem Dilemma giebt es nur Einen Ausweg. Derselbe besteht darin, dass wir uns für eine strengere Behandlung des Incorrigibeln oder, was gleichbedeutend ist, für eine härtere Strafart erklären, der er zu unterwerfen ist, im Vergleich zu demjenigen, an dem sich die leichteren Strafen bisher noch nicht als unwirksam erwiesen haben.

Auf solche Weise würde die leichtere Gefängnissstrafe zur Regel erhoben und die schwere Zuchthausstrafe lediglich gegen Unverbesserliche in Anwendung gebracht werden.

Ich habe diesen meinen Vorschlag in einer Abhandlung betitelt: „Die Reform der Freiheitsstrafe nach Deutschem Rechte" in der Zeitschrift für die gesammte Straf-Rechts-Wissenschaft (Band XI, S. 478. ff.) näher ausgeführt und begründet, worauf ich der Kürze halber hier einfach verwiesen haben möchte.

Strafdauer.

Um wirksam zu sein, muss die Strafe nicht nur in *quali,* sondern auch in *quanto* richtig bestimmt werden.

Die unsere Gesetzgebung und Rechtsprechung beherrschende Vergeltungs-Theorie, welche einem Gefühle, wie

die Rache ist, und nicht einem Zweckgedanken ihre Entstehung und Begründung verdankt und gerade desshalb am wenigsten die Bezeichnung „Gerechtigkeits - Strafe“ verdient,*) bringt es mit sich, dass unter allzu starker Betonung der Schuld oder der Schwere der Missethat in recht zahlreichen Fällen allzulange und noch häufiger unter Ausserachtlassung der Gefährlichkeit des Uebelthäters viel zu kurze Strafen ausgesprochen werden.

Es muss als ein grosser Fehler angesehen werden, dass das Festhalten am Verbrechen seitens wiederholt bestrafter Individuen bei Ausmessung der Strafe in der Regel nicht die verdiente Beachtung findet, wie dass andererseits bei den wenigen vom Gesetze bestimmten Reaten, bei welchen der Rückfall als Straferhöhungsgrund gelten soll, derselbe viel zu schwer gewogen wird, nämlich da, wo der Richter es mit verhältnissmässig wenig gefährlichen, wenngleich schon oft bestraften Verbrechern zu thun hat.

Allzu kurze wie allzu lange Strafen widerstreiten dem öffentlichen Interesse.

Der erstere Missstand äussert sich besonders häufig in der Behandlung, welche die gefährlichsten von den habituellen und professionellen Verbrechern nur allzu häufig vor Gericht erfahren. Wie oft schon, aber leider bisher ohne Erfolg, ist von Gefängnissvorständen darüber gerechte Klage geführt worden, dass sie die Uebelthäter, von denen sie überzeugt sind, dass sie in der Anstalt nicht besser, ja vielleicht schlimmer und noch gefährlicher geworden sind, immer wieder nach verbüsster, verhältnissmässig kurzer Strafe gleich wilden Thieren auf die Gesellschaft loslassen müssen. Ihre allzu kurze Verwahrung in der Strafanstalt ist die leidige Folge einer Straftheorie, der zufolge die Strafe Selbstzweck ist, und Besserung des Verbrechers wie Sicherung der Gesellschaft höchstens als sog. Nebenzwecke eine nur ganz

*) Die richtige, d. i. die gerechte Strafe ist die nothwendige Strafe Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaasses. v. Liszt, „Der Zweckgedanke im Strafrecht.“ (Zeitschr. f. d. ges. Straf-Rechts-Wiss. III. 31.)

untergeordnete, oft auch, wie wir gesehen, gar keine Rolle spielen und wenig oder gar keine Beachtung finden.

Solch' einem unleugbaren Uebelstande vermag nur durch entsprechende und zureichende Strafbestimmungen gegen den Rückfall, wodurch namentlich der Vorliebe der Rechtsprechung für niedere Strafen begegnet wird, abgeholfen zu werden.

Die an anderer Stelle (Zeitschr. f. d. ges. Straf-Rechts-Wiss. Bd. X S. 408.) in dieser Richtung von mir gemachten Vorschläge lasse ich in den nachstehenden Sätzen folgen, mich ebenfalls der Kürze halber auf meine Ausführungen a. a. 6 beziehend.

„Es sollte jeder Rückfall im e. S., d. i. jedes Vergehen oder Verbrechen, dem bereits (innerhalb eines vom Gesetze zu bestimmenden Zeitraumes) eine Strafverbüssung wegen Vergehens oder Verbrechens vorausgegangen ist, der erste wie der wiederholte, der gleichartige wie der ungleichartige, als Straferhöhungsgrund angesehen und ausdrücklich im St.-G.-B. als solcher bezeichnet und bestimmt werden."

„Ein zweiter und jeder weitere Rückfall sollte, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, die gesetzliche Folge haben, dass der Richter in der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der auf das neubegangene Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe herabgehen darf."

„Wird der Angeklagte als unverbesserlich (als gewohnheits- oder gewerbsmässiger) Verbrecher erkannt, so ist unter Ausschluss mildernder Umstände auf die höchste zulässige Strafe zu erkennen, von welchem das letztbegangene Verbrechen im Gesetze bedroht ist."

Auch langzeitige Strafen haben unter Umständen ihre Nachtheile. Ihre Anwendung rechtfertigt sich nur im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Verbrechers. Darum halte ich die in den §§ 244 und 264 auf einfachen Diebstahl und Betrug im wiederholten Rückfall gesetzte Strafe, Zuchthaus bis zu 10 Jahren, für viel zu hoch gegriffen. Die grosse Mehrzahl der auf Grund der alleg. Bestimmungen Verurtheilten besteht aus verhältnissmässig ungefährlichen

Individuen, die häufig nur durch die Unvorsichtigkeit und Leichtgläubigkeit Anderer zu Diebstahl und Betrug verführt werden. Die Strafe ist eine zweischneidige Waffe; ihre Vollziehung ist stets mit Opfern verknüpft. Um eines höheren Vortheils willen gebracht, sind diese Opfer in vollem Maasse gerechtfertigt. Anders verhält es sich, wenn sie ausser Verhältniss stehen zu dem dadurch erkauften Gewinne.*)

Nun frage ich: Lässt es sich, vom practischen Standpunkte aus betrachtet, rechtfertigen, wenn der Staat zu dem dem Einzelnen durch Entwendung eines geringwerthigen Gegenstandes oder durch Nichtbezahlung einer geringen Zechschuld zugefügten Schaden durch Verhängung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe über den Schuldigen auch noch eine pekuniäre Schädigung des Gemeinwesens hinzufügt, welche jene Benachtheiligung des Einzelnen hundertfach übersteigt? Verdient der Letztere, der in der angegebenen Weise, und zwar meist nicht ohne eigenes Verschulden, geschädigt worden ist, dass ihm durch den Staat eine so theuere Satisfaktion zu Theil werde? Geht in solchen Fällen das Eingreifen des Staates zu Gunsten von zum Theile recht unverständigen, leichtsinnigen und unvorsichtigen Personen nicht viel zu weit? Liegt in der Androhung so hoher Strafen nicht eine viel zu hohe Werthschätzung des Eigenthums gegenüber andern Rechtsgütern, wie Sicherheit der Person, Unverletzbarkeit der Ehre u. s. f.? Solche exorbitante Strafen lassen sich selbst vom Standpunkte der vergeltenden Gerechtigkeit nicht begründen, und eben so wenig sind sie vom Standpunkte der Prävention aus zu billigen. Den Anforderungen der General-Prävention wird auch durch ein niedrigeres Strafmaass genügt; der

*) „Die Schutztheorie trägt ihr eigenes Korrectiv in sich selbst, in der steten kritischen Erwägung, ob nicht der Schutz vor einem Unheil schlimmere Folgen für die Gesammtheit haben kann, als das abzuwendende Uebel selbst.“ Willert in der Zeitschr. f. d. ges. Straf-R.-Wiss. II. 485 ff. „Das gerechte Maass der Strafe bestimmt sich nach dem Verhältniss des Werthes des Strafzweckes zu dem Werthe der demselben aufzuopfernden Güter.“ Krehorowicz, Grundlagen und Grundbegriffe des Strafrechts.

Zweck der Special-Prävention wird besserungsfähigen Dieben und Betrügern gegenüber auch durch Anwendung geringerer Strafen erreicht, während gegen das eigentliche Gaunerthum, wie die Statistik lehrt, auch durch Freiheitsstrafen von langer Dauer nichts ausgerichtet wird. Dasselbe kann überhaupt immer nur wieder auf einige Zeit durch strenge und harte Bestrafung von neuen Verfehlungen abgehalten werden. Schon in Anbetracht dieses ihres geringen Nutzens dürfen solche Strafen nicht besonders kostspielig sein und müssen darum in ihrer Dauer gekürzt werden.

Von je kürzerer Dauer sie aber sind, um so intensiver sollten sie gestaltet werden, um ihre Wirkung so nachhaltig als möglich zu machen. Zur Erreichung dieses Zweckes dürften sich gewisse Schärfungen empfehlen, wie solche früher üblich waren, bestehend in Schmälerung der Kost, in einsamer Einsperrung, oder in einer Verbindung von beiden. Diese Schärfungen werden zweckmässig mit dem Beginne der Strafe verbunden.

Unter dem gleichen Gesichtspunkte, wie die Strafen gegen das ungefährliche Verbrecherthum, sind die Strafen gegen Mendicität und Vagabondage zu betrachten.

Die zahllosen Strafen, welche jahraus, jahrein, und zwar meist ohne Erfolg, gegen das sog. Stromerthum verhängt werden, äussern sich als eine wahre Kalamität, unter welcher das Gemeinwesen schwer zu leiden hat. Diese Strafen bestehen in der überaus grossen Mehrzahl der Fälle lediglich in mehrtägigem Freiheitsentzuge ohne Beschäftigung der Eingesperrten. Der Mehrzahl der Sträflinge erscheint eine solche Maassregelung durchaus nicht als Uebel, viel eher als das Gegentheil, namentlich zur rauhen Jahreszeit, in welcher ein mehrtägiger Aufenthalt in einem gut durchwärmten Lokale bei zureichender Beköstigung dem Kampfe mit Sturm, Regen und Schnee auf ungeräumten oder durchweichten Wegen der Vorzug gegeben wird. Dass auf solche Weise auf die Verurtheilten weder bessernd noch abschreckend eingewirkt werden kann, ja nicht einmal Sicherung der Gesellschaft in merklicher Weise herbei-

geführt zu werden vermag, liegt offen zu Tage und bedarf keines besonderen Beweises.

Strafen aber, mit denen nachweisbar nichts bezweckt wird, unterblieben besser gänzlich; es würden dann wenigstens durch ihren Vollzug keine unnöthigen Kosten verursacht werden.

Sind aber Bettel und Landstreicherei in der That gemeingefährliche Handlungen — und als solche werden sie mit Recht angesehen, weil aus dem Stromerthum sich das Verbrecherthum recrutirt — so sollten sie auch mit dem nöthigen Ernste und mit der erforderlichen Strenge verfolgt und geahndet werden. Es besteht desshalb in weiten Kreisen der vollberechtigte Wunsch, die beiden Reate als Vergehen zu behandeln und als solche zu bestrafen. Indem ich die gleiche Ansicht theile, habe ich in einem Aufsatze, veröffentlicht in der Zeitschr. f. d. ges. Straf-Rechts-Wiss., Bd. XIII., S. 1. ff., die folgenden Vorschläge gemacht:

Wie zwischen einfachem und erschwertem Bettel, so sollte auch zwischen gewöhnlicher und qualifizirter Landstreicherei unterschieden werden.

Als Strafgrenze sollte für den niedern Grad von Bettel und Landstreicherei Gefängniss von 1 Tag bis 1 Jahr, für den höheren Grad von 6 Wochen bis zu 2 Jahren festgestellt werden.

Die Nebenstrafe der sog. Nachhaft fällt weg.

Die straferhöhende Wirkung des Rückfalles sollte durch die schon an anderer Stelle vorgeschlagene Gesetzesbestimmung gesichert werden, dass bei vorliegendem zweiten Rückfalle der Richter nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Strafmaximums herabzugehen befugt sein, und dass, wenn er den Angeklagten für unverbesserlich erachtet, er gehalten sein solle, gegen ihn auf die höchste im Gesetz für die beiden Delikte vorgesehene Strafe mit der Wirkung zu erkennen, dass dieselbe in den für Incorrigible bestimmten Anstalten (Zuchthäusern) zum Vollzuge komme.

Auf solche Weise würde ein rationeller, zielbewusster Vollzug auch von kurzzeitigen Freiheitsstrafen bezweckt,

und entfiele auch der namentlich zur Begründung der bedingten Verurtheilung gegen sie immer wieder aufs Neue erhobene Vorwurf, dass sie nicht nur keinen Nutzen für die Gesellschaft, sondern geradezu nachtheilig wirkten. Auch vermag nur durch längeren Aufenthalt in gut geleiteten Anstalten das Uebel der Arbeitsscheu, aus dem Mendicität und Criminalität entspringen, geheilt und gehoben zu werden.

Von den oben begründeten Sätzen ausgehend, dass die Strafart durch das sociale (oder richtiger antisociale) Verhalten des Verbrechers, und die Strafdauer durch seine Gefährlichkeit bestimmt werde, kommen wir dazu, die folgenden Strafen in Vorschlag zu bringen:

1. Langzeitiges Zuchthaus für gefährliche und zugleich unverbesserliche,
2. Langzeitiges Gefängniss für gefährliche, aber besserungsfähige,
3. Kurzzeitiges Gefängniss für ungefährliche, besserungsfähige,
4. Kurzzeitiges, aber geschärftes Zuchthaus für ungefährliche, aber unverbesserliche Verbrecher.

Nur auf diese Art vermag der oberste Strafzweck, Rückfallsverhütung *(ne peccetur)*, nach Maassgabe der criminellen Qualifikation der Sträflinge durch Besserung, Abschreckung oder Sicherung in rationeller und wirksamer Weise verfolgt zu werden.

Gefängniss und Zuchthaus würden sich nach Annahme meiner Vorschläge fernerhin nicht mehr hinsichtlich ihrer Längstdauer, sondern nur durch die Art ihres Vollzuges, oder, was gleichbedeutend ist, in Bezug auf Gefangenenbehandlung von einander unterscheiden. Das Zuchthaus wäre in Zukunft der Aufbewahrungsort für das eigentliche Verbrecher- und Gaunerthum; das Gefängniss der Strafort für Gelegenheits-Verbrecher und für alle solche Delinquenten, deren seitheriges Verhalten gegenüber den Strafgesetzen die Hoffnung auf bürgerliche Besserung nicht ausschliesst.

Straf-Anstalten.

Das Verlangen nach durchgreifender Differenzirung zwischen den beiden Arten von Freiheitsstrafe, Zuchthaus und Gefängniss, schliesst die weitere Forderung in sich, dass jede von beiden in einer besonderen, die erstere in Zuchthäusern, die letztere je nach ihrer Dauer in Landesgefängnissen oder in sog. Amts- (oder Gerichts-) Gefängnissen vollzogen werde.

Der schon mehrfach angezogene Beschluss der Freiburger Versammlung*) enthält in Ziffer 3, lit. a. den Satz:

„Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnissstrafe kann sehr merkbar gestaltet werden dadurch, dass die Zuchthausstrafe in besonderen, nur zur Aufnahme von Zuchthaus-Sträflingen bestimmten Anstalten vollzogen wird.“

Ueber die Nachtheile, welche die Vollstreckung beider Strafarten in der gleichen Anstalt mit sich bringt, erfahren wir Näheres aus den jenem Beschlusse vorausgegangenen Debatten,**) worauf ich der Kürze halber hier lediglich Bezug nehme.

Die Gefängnissstrafen sollen, soweit es sich ermöglichen lässt, in wohl organisirten und gut geleiteten Anstalten, in welchen namentlich für zweckmässige Beschäftigung der Gefangenen Vorsorge getroffen ist, vollzogen werden. Aus diesem Grunde enthält der Reichs - Strafvollzugs - Gesetz-Entwurf von 1879 die Bestimmung, dass nur Gefängnissstrafen unter drei Monaten in den Amtsgefängnissen verbüsst werden sollen, dass dergleichen kurzzeitige Strafen auch, wo dieses thunlich, in den Landesgefängnissen vollstreckt werden können.

Was die Unterbringung jugendlicher Gefangener anbelangt, so hat unser Verein seine Ansicht hierüber in seiner Versammlung zu Frankfurt a. M. 1886 in folgenden Sätzen kundgegeben:***)

*) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. XXV, S. 245.
**) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. XXV, S. 158 ff.
***) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. XXII, S. 180; vergl. dazu Referat v. Krohne nebst den darauffolgenden Verh. XXII. 47. ff. und Gutachten v. Bessler und von Krell XXI. 162 u. 175.

1. „Es ist wünschenswerth, dass mindestens für Jugendliche im Alter von über 14 Jahren Staatsanstalten eingerichtet werden.
2. Die Anstalten sind nach Geschlecht unbedingt, nach den Confessionen thunlichst zu trennen.
3. Die Anstalten sind für die Aufnahme von höchstens 300 Zöglingen einzurichten.“

§ 3 des Reichs-Strafvollzugs-Gesetzentwurfes von 1879 lautet:

„In die Anstalten für jugendliche Sträflinge dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre in solchen Anstalten behalten werden.“

Die hier gezogenen Altersgrenzen sind unbedingt nothwendig, um diesen Anstalten ihren besonderen erziehlichen Charakter zu wahren.

In Ermangelung entsprechender gesetzlicher Vorschriften haben wir eine legale Regelung der Frage zu wünschen, welche Altersgrenze für die Aufnahme in die Jugendanstalten anzunehmen und welches Alter das Ausscheiden aus ihnen zur Folge hat.*)

Auch mit der Art und Weise der Verwahrung von Untersuchungs- und kurzzeitigen Gefangenen hat sich unser Verein beschäftigt und hierüber 1867**) in Dresden die folgenden Resolutionen gefasst:

1. „Der Zustand der Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene, sowie die Behandlung der daselbst untergebrachten Gefangenen ist von wesentlichem Einflusse für die Wirksamkeit der eigentlichen Strafanstalten.
2. Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist grössten Theils mangelhaft.

*) s. Handbuch des Gef.-Wes. Bd. II, S. 97, S. 98. Anm. 7.

**) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. III, S. 294. f. Referat v. Scheffer nebst den Verh. über diese Frage III. 229, dazu Gutachten v. d'Alinge II. 164.

3. Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform.
4. Die Strafgefängnisse sind nach gleichen Prinzipien wie die Strafanstalten einzurichten, die Untersuchungsgefängnisse in solcher Art zu verwalten, dass der Gefangene keiner anderen Beschränkung unterworfen wird, als der Zweck der Untersuchung fordert."

Ein Theil dieser Wünsche haben in § 4 Abs. 1 des Reichs-Strafvollzugs-Ges.-Entw. Berücksichtigung gefunden, der folgender Maassen lautet:

„Die Sträflinge sind von anderen Gefangenen, die Haftsträflinge von Gefängnissträflingen zu trennen. Ausnahmen sind nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses gestattet."

Ueber die Grösse und Bevölkerungszahl der Strafanstalten äusserte sich unser Verein auf der Stuttgarter Versammlung 1877 wie folgt:*)

„Zu kleine und zu grosse Anstalten sind für den Strafvollzug gleich schädlich. Gefangenen- und Strafanstalten sind bei dem System der Einzelhaft für nicht mehr als 400, bei Einzelhaft und Gemeinschaftshaft oder blosser Gemeinschaftshaft für nicht mehr als 500 Köpfe einzurichten."

Leitung und Aufsicht.

Die Organisation des Gefängnissdienstes ist für den Strafvollzug von gleich hoher Bedeutung, wie etwa die Gerichtsorganisation für die Rechtsprechung. Die bekannte Resolution des norddeutschen Reichstages vom 4. März 1870 beabsichtigte deshalb nicht nur die gesetzliche Regelung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen durch den Bund,

*) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIII S. 203, vergl. dazu Referat v. Krohne nebst den Verh. über diese Frage. XIII. 64.

sondern sie verfolgte auch gleichzeitig die Einsetzung einer Bundesbehörde zur Beaufsichtigung des gesammten Gefängnisswesens.

Nach der Reichsverfassung gehört das Strafrecht zu denjenigen Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung und der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen, und so würde ein künftiges Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen nothwendig zu einer Oberaufsicht über diesen wichtigen Verwaltungszweig von Reichswegen führen.

Eine solche erscheint im Interesse der Rechtsgleichheit in hohem Grade wünschenswerth.

Ob sie einer neu zu schaffenden Reichsbehörde oder etwa dem schon bestehenden Reichs-Justizamte übertragen würde, diese Frage ist für uns zunächst von keinem Belange.

Von Wichtigkeit dagegen erscheinen uns die dieser Stelle zuzuweisenden Functionen und Aufgaben. Als solche möchte ich in sachlichem Interesse die nachfolgenden bezeichnen:

Namens des Reiches die diesem zugewiesene Aufsicht über die Vollstreckung der Strafen auszuüben, zu diesem Zwecke von den hiefür in den Einzelstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntniss zu nehmen, die bezüglichen Reichsgesetze vorzubereiten, deren Ausführung zu überwachen, die Wirkungen der im Interesse des Gefängnisswesens ergriffenen Maassnahmen zu beobachten, die Entwickelung der Gefängnissgesetzgebung in ausserdeutschen Ländern zu verfolgen und die Herstellung einer zweckdienlichen Gefängniss-Statistik für Deutschland zu organisiren.

Neben solch' umfangreicher Thätigkeit des Reiches in Bezug auf Vollstreckung der auf Freiheitsstrafen lautenden Urtheile bliebe den Regierungen der Einzelstaaten neben der Durchführung des Reichs-Strafvollzugs-Gesetzes die Oberleitung des gesammten Gefängnisswesens innerhalb der eigenen Landesgrenzen vorbehalten.

In Bezug auf solche Oberleitung hat unser Verein die beiden nachstehenden Beschlüsse gefasst:

I. Zu Dresden 1867.*)

„Es ist dahin zu streben, dass das ganze Gefängnisswesen vom Polizeigefängnisse bis zur Strafanstalt hinauf einheitlich organisirt werde.“

II. Zu München 1871**).

1. „Die Leitung des gesammten Gefängnisswesens eines Landes ist einer besonderen Central-Gefängnissbehörde zu unterstellen.
2. Wünschenswerth ist, dass die einheitliche Leitung des Gefängnisswesens eine ähnliche Organisation erhält, wie sie im Gutachten (Bl. f. Gef.-K. Bd. IV, S. 645) vorgeschlagen ist.
3. Wünschenswerth erscheint, dass die Leitung des Strafvollzuges dem Ressort des Justiz-Ministeriums zugewiesen wird.“

Die Organisationsvorschläge in dem angezogenen Gutachten lauten folgendermaassen:

„In grösseren Staaten ist eine Centralbehörde unter dem Ministerium zu bilden, bestehend aus einem Verwaltungsbeamten, einem Mitgliede des höchsten Gerichtshofes ..... und einem früheren Strafanstalts-Director. Auch dürften ausserordentliche Mitglieder, ein Medizinalbeamter, zwei Geistliche, ein Industrieller nicht fehlen.

Ebenso wäre das Gefängnisswesen eines grösseren Bezirkes (einer Provinz oder kleineren Landes) einer besonderen Leitung zu unterstellen. Unter dem höchsten Verwaltungsbeamten wäre ein Kollegium zu bilden, für welches die gleichartige Zusammensetzung wie für die oberste Centralbehörde vorgeschlagen wird.“

Die Aufsicht über die Amts- oder Gerichtsgefängnisse betreffend, hat die Dresdener Vereinsversammlung (1867) als ihre Ueberzeugung ausgesprochen:

„es sei wünschenswerth, wenn die Directoren grösserer Strafanstalten zugleich Recht und Pflicht haben, als Aufsichtsbeamte über die kleineren Untersuchungs- und

*) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. III, S. 295. Verh. hierüber l. c. S. 268.

**) Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 101; vergl. dazu Gutachten v. Krohne l. c. Bd. IV, S. 645.

Strafgefängnisse innerhalb bestimmter Bezirke, die ihnen von der Staatsbehörde zur Revision zugewiesen werden, zu fungiren.*)

Bezüglich der unmittelbaren Leitung der kleineren Gefängnisse hat sich unser Verein in seiner zu Freiburg 1889 abgehaltenen Versammlung geäussert, wie folgt:

„Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamte führen, sollen einen mehrwöchentlichen theoretisch-practischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtung durchmachen.“ **)

Ueber die viel wichtigere Frage: Wie können tüchtige und brauchbare Gefängniss-Directoren gewonnen werden, und welche Anforderungen sollen billiger Weise in Bezug auf deren berufliche Ausbildung gestellt werden? möchte ich meiner Anschauung in nachstehenden Sätzen kurzen Ausdruck verleihen:

Der grosse Umfang der dem Gefängnissvorstande aufgetragenen Pflichten und die grosse Verantwortlichkeit derselben lässt es nicht nur billig und gerecht, sondern geradezu als nothwendig erscheinen, dass demselben ein weites Maass von Befugnissen eingeräumt werde. Je weiter aber die Grenzen seiner Zuständigkeit zu stecken sind, je grösser das Vertrauen ist, das ihm im Interesse der Sache selbst zu schenken ist, desto dringender ist es geboten, dass bei der Wahl des Gefängnissvorstandes mit der allergrössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde. „In der Individualität des Directors“, äusserte Dr. v. Schwarze in der 56. Sitzung des Deutschen Reichstags am 29. Januar 1875, „liegt die Bürgschaft für eine verständige und für eine humane Strafvollstreckung“.

Sehr richtig und zutreffend zeichnet der Abgeordnete Goetting in der 38. Sitzung des preussischen Abgeordneten-Hauses am 7. April 1875 den Umfang der Pflichten des

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. III, S. 295.

**) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXV, S. 231; s. hierzu Referat v. Cruse cod. S. 97, ferner Gutachten v. Ekert Bd. XXIV, S. 326.

Strafhausvorstandes, wie das Maass des ihm nothwendigen Wissens und Könnens in den folgenden Sätzen:

„Die Anforderungen, die an einen solchen Mann gestellt werden, sind so mannigfaltig und so schwierig, dass auch die Vergleiche mit den anderen Beamtenclassen, die in denselben Rahmen gehören, ja die nach ihren übrigen Verhältnissen zum Staatsdienst vielleicht noch höher stehen, nicht zutreffend sind. Jeder andere Staatsbeamte hat gewöhnlich eine Branche, worin er sich besonders ausbildet und Ausgezeichnetes leisten kann, ein Gefängniss-Director muss in unzähligen Branchen bewandert sein u. s. f. Er muss auch ganz vorzüglich noch die technische Kenntniss und Einsicht haben, die jetzt bei unsern Gefängnissanstalten erforderlich sind; er muss die Frage zu beurtheilen verstehen, welche Arbeiten am besten für Gefangene sich eignen u. s. f.

Mit grosser Befriedigung haben wir s. Z. vernommen, dass die Preussische Regierung in einem dem Reichskanzleramte 1875 vorgelegten Gesetzentwurfe, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, ihre Ansicht dahin aussprach, dass auf die Auswahl der Persönlichkeiten der Strafanstalts-Directoren nach Character und Bildungsgang das grösste Gewicht zu legen sei.*)

An die Leistungen des Leiters einer Strafanstalt muss aber in Zukunft ein noch viel höherer Maassstab angelegt werden, als seither, wenn der in der Gegenwart zur Anerkennung gelangte Grundsatz der Individualisirung in der Strafvollstreckung zur vollen Wahrheit werden soll.

Die Wichtigkeit des Berufes eines Strafanstaltsdirectors hat zur Ventilirung der Frage geführt, aus welchen Berufskreisen der Gefängnissvorstand gewonnen werden solle. Sehr eingehend und ausführlich wird dieser Gegenstand von Diez behandelt.**)

In einem Aufsatze „Ueber höheren Gefängnissverwaltungsdienst"***) habe ich nach gewissenhafter Prüfung

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. X, No. 302.

**) Dr. C. A. Diez, Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft. Karlsruhe 1857, S. 76 ff.

***) Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 285 ff.

aller für die verschiedenen Ansichten beigebrachten Gründe meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, dass humanistische Studien, als die Grundlage höherer Geistesbildung, in Zukunft als unerlässliche Vorbedingung der Zulassung zum höheren Strafanstaltsdienste, wie zu jedem höheren Staatsamte, gefordert werden müsse, und dass jeder Bewerber um eine Gefängnissdirectorstelle sich über den Besitz derjenigen practischen Kenntnisse auszuweisen habe, welche ihn zur selbstständigen und umsichtigen Leitung einer Strafanstalt befähigen, und welche nur im Gefängnisse selbst durch mehrjährigen Dienst, als Nebenbeamter geleistet, erworben werden können. Die Forderung, dass der Vorsteher einer Strafanstalt Gefängnisskunde besitzen und diese anwenden gelernt habe, klingt so natürlich und selbstverständlich, wie der Anspruch, dass der Director eines Irrenhauses Seelenheilkunde studirt habe und dieselbe auszuüben verstehe.

Die grosse Bedeutung und Wichtigkeit für den Strafvollzug, welche der Berufsausübung eines Gefängnissvorstandes zukommt, rechtfertigt gewiss den Wunsch, dass in gleicher Weise wie für den Richter, den Rechtsanwalt, den Notar u. s. f., ebenso für den Strafanstaltsdirector die Vorbedingungen gesetzlich normirt werden, welche derselbe vor Uebernahme der Leitung einer Strafanstalt zu erfüllen hat.

Als solche Garantie für seine Befähigung dürften das Bestehen des zum höheren Staats- oder Kirchendienste erforderlichen Examens und eine auf mehrere Jahre festzusetzende Gefängnisspraxis gelten.

Wohl an den meisten deutschen Strafanstalten findet sich die Einrichtung der Beamten-Conferenzen oder Convente, d. h. regelmässige Versammlungen der höheren Anstaltsbeamten sowohl zur Besprechung und Berathung von Anstaltsangelegenheiten allgemeiner Natur als auch über Maassregeln und Vorschläge bezüglich einzelner Gefangener.

Mit vollem Rechte widerräth von Jagemann*) die Organisirung dieses Beamtenkörpers „als beschliessender Behörde mit collegialer Abstimmung, weil mit einem complizirten

*) s. Handb. des Gef.-Wes. Bd. II, S. 31.

Dienste, dessen Gesammtverantwortung der Leiter trägt und tragen muss, dessen Unterordnung unter Mehrheitsabstimmungen unthunlich ist.“

Die mit diesem Institute seither gemachten günstigen Erfahrungen dürften dasselbe auch zur Aufnahme in das künftige Strafvollzugsgesetz empfehlen.

Nicht die gleiche Beliebtheit, wie die Beamtenconferenzen, hat sich die Einrichtung des sogenannten Aufsichts-Rathes in Deutschland errungen. Von unserem Vereine wurde in der Versammlung zu Stuttgart 1877 eine dieses Instistut empfehlende These mit grosser Majorität abgelehnt.*)

Der Reichsstrafvollzugs-Gesetzentwurf von 1879 wollte den Einzelstaaten, in denen solche Aufsichtscommissionen sich bewährt und eingebürgert haben, dieselben nicht nehmen, beabsichtigte aber ebensowenig, sie andern Staaten aufzunöthigen, und traf daher in seinem § 8 die Bestimmung, dass die Oberaufsichtsbehörde die Aufsicht über eine Strafanstalt einem aus mehreren Personen bestehenden Aufsichts-Rathe ganz oder theilweise übertragen könne.

Für sicherer und gerathener halte ich es, für Einführung des Institutes, das wegen seiner vielen Gefahren und Nachtheile so zahlreiche Gegner aufzuweisen hat, wie die Stuttgarter Versammlung gezeigt hat, keine gesetzliche Handhabe zu bieten.

Die Zeit, wo die Verwendung von Mitgliedern geistlicher Orden oder Brüderschaften zum Gefängnissdienste für empfehlenswerth gehalten wurde, dürfte nach den mit den Brüdern vom Rauhen Hause und deren Oberen im preussischen Strafanstaltendienste gewonnenen Erfahrungen für immer vorüber sein**), und erscheint es darum nicht geboten, in das künftige Strafvollzugsgesetz eine den Ausschluss religiöser Orden aussprechende Bestimmung besonders aufzunehmen.

Welche Anforderungen an das Gefängniss-Aufsichtspersonal bezüglich seiner Anstellung, Ausbildung und Fort-

*) vide die bezüglichen Verh. in den Bl. f. Gef.-K. Bd. XIII, S. 90 ff.

**) s. Handb. des Gef.-Wes. Bd. II. S. 22, 25.



bildung im Interesse des Dienstes zu stellen seien, darüber hat sich der Verein in sehr eingehender Weise in der 1889er Freiburger Versammlung ausgesprochen, wobei die nachstehenden Sätze zur Annahme gelangt sind:*)

1. „Als Vorbedingung für den Gefängnissaufsichtsdienst ist zu fordern: Alter von 25—35 Jahren, kräftiger Körperbau, gute Gesundheit, tadellose Moralität, gute Elementarbildung, die Fähigkeit, Bücher und Listen, wie sie im subalternen Dienst gebräuchlich sind, zu führen und dementsprechende Schriftstücke abzufassen. Eines Nachweises der beiden letzten Erfordernisse bedarf es bei Unteroffizieren von mehr als achtjähriger Dienstzeit nicht; andere Bewerber haben diese Befähigung darzuthun. Werden von einem Gefängnissaufseher technische Kenntnisse oder Fertigkeiten verlangt, so ist der Besitz derselben durch Zeugnisse oder Probestücke nachzuweisen.

2. a) Das Bedürfniss einer Vorbildung der Aufseher ist anzuerkennen, weil die an dieselben zu stellenden Ansprüche höhere sind, wie die sonst bei Unterbeamten üblichen.

b) Soweit der Nachweis der erforderlichen Bildung nicht bereits vor Aufnahme in den Probedienst durch eine Prüfung nachgewiesen ist, muss solcher innerhalb des auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Probedienstes erbracht werden. Letzterer giebt dann auch Gelegenheit zu der unerlässlichen Prüfung, ob der Betreffende mit den für sein künftiges Amt nöthigen Charactereigenschaften ausgestattet ist.

Der Probedienst ist an einer dazu geeigneten Anstalt, am besten an derjenigen abzuleisten, bei welcher der Anwärter demnächst als Aufseher eintreten soll. Während desselben muss jener unter der Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher hierzu bestimmten Beamten alle Dienstgeschäfte des Aufsehers nebst dem Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen kennen lernen und in ihrer Anwendung eine gewisse Sicherheit gewinnen.

---

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXV, S. 244; vergl. Verh. hierüber l. c. S. 121; ferner Gutachten v. Kaldewey und v. von der Goltz.



c) Eine besondere mündliche, von der practischen getrennte Unterweisung und eine letztere abschliessende förmliche Prüfung sind nicht unbedingt erforderlich, aber auch nicht zu verwerfen.

3. a) Das Bedürfniss einer Fortbildung der Aufseher besteht.

b) Ein Theil dieser Fortbildung wird erlangt durch die allen Aufsehern zu ertheilenden Belehrungen, welche sich über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde, soweit solches innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, erstrecken.

c) Die Nothwendigkeit, Aufseher mit schwierigeren Dienstverrichtungen, ja mit der Leitung kleinerer Gefängnisse zu betrauen, erheischt oder macht mindestens dringend wünschenswerth, Einzelnen derselben nach strenger Auswahl eine eingehende Fortbildung zu Theil werden zu lassen".

Ein weiterer Wunsch, der allgemeine Berücksichtigung verdiente, geht dahin, dass dem Aufsichtspersonale eine gute äussere Stellung und Bezahlung nebst Alters- und Reliktenversorgung zu Theil werde.*)

Auch dürfte eine Bestimmung, dass für den Aufsichtsdienst in Weiber-Strafanstalten und thunlichst auch in den kleinen Gefängnissen nur ledige oder verwittwete Frauenspersonen verwendet werden dürfen, nicht unnöthig erfunden werden.**)

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten in München 1871 es im Interesse der kleinen Gefängnisse und auch der Strafanstalten für dringend wünschenswerth erklärt hat, dass die Aufseher der kleineren (Amts- oder Gerichts-) Gefängnisse aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher genommen werden.***)

*) cfr. Handbuch des Gef.-Wes. Bd. II, S. 17.
**) Handbuch des Gef.-Wes. Bd. II, S. 18.
***) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 102.

Strafbehandlung.

Es könnte auffällig erscheinen, dass unser Verein es bisher unterlassen hat, die Grundprinzipien aller und jeder Strafbehandlung durch Beschluss einer Vollversammlung feststellen zu lassen.

Möglich, dass der Vereinsausschuss das Vorhandensein voller Uebereinstimmung unter den Vereinsmitgliedern angenommen und darum besondere Verhandlungen über die soeben erwähnte Materie für unnöthig und überflüssig erachtet hat.

Meines Erachtens hätte eine solche Fixirung der allgemeinen Grundsätze des Strafvollzuges die Erörterung mancher Frage wesentlich vereinfacht und die darüber geführten Verhandlungen nicht unwesentlich gekürzt.

Die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf Gefangenenbehandlung, welche sich zur Aufnahme in ein künftiges Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen empfehlen dürften, sollten etwa dermaassen lauten, wie ich sie in den §§ 12 u. 13 des von mir veröffentlichten Entwurfes eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen gefasst habe.

Die beiden angezogenen Paragraphen lauten:

„Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen ernst und streng, dabei aber gerecht und menschlich sein.

Den unter den Gefangenen bestehenden Unterschieden in Bezug auf Geschlecht, Alter, Gesundheit, Bildung, frühere Beschäftigung und Berufsart soll die gebührende Rücksicht zugewendet werden, während Standes- und Vermögensunterschiede Ausnahmen in der Behandlung nicht zu begründen vermögen.

Beim Strafvollzuge ist, unbeschadet der Verfolgung der Strafzwecke, grösstmöglichste Sparsamkeit zu üben."

Die Motive zu diesen Sätzen sind in der angezogenen Schrift auf S. 11—14 enthalten. Um Wiederholungen zu



vermeiden, sehe ich mich genöthigt, hier einfach darauf zu verweisen.

Lediglich in Bezug auf die Behandlung jugendlicher Verbrecher liegt eine Aeusserung des Vereins vor. Derselbe hat auf seiner Versammlung in München 1871 es als unbedingte Nothwendigkeit erklärt, „dass die Gesetzgebung bei Ordnung des Strafvollzuges an Jugendlichen der Verwaltung möglichst freie Bewegung lasse, damit der Strafvollzug zunächst im Allgemeinen den pädagogischen Bedürfnissen des jugendlichen Alters, sodann aber speciell auch den Individualitäten entsprechend gestaltet werden könne.“*)

Vielleicht dürfte es sich empfehlen, den weiteren Grundsatz aufzustellen, dass die Verschiedenartigkeit der Freiheitsstrafe in der Behandlung der Sträflinge zu möglichst prägnantem Ausdruck gebracht werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird es sich vollkommen rechtfertigen lassen, wenn beim Vollzug der Zuchthausstrafe stets im Auge behalten wird, dass die Züchtlinge durch ihre Vergangenheit sich als grundsätzliche Verächter der staatlichen Ordnung und gleichsam als die geschworenen Feinde der Gesellschaft bethätigt, dass sie sich als solche ausserhalb des Gesetzes gestellt und darum jeden Anspruch auf weitere Rücksicht der Gesellschaft, als solche, welche der Mensch dem Menschen schuldet, verwirkt haben. Ein von solchen Gedanken geleiteter Strafvollzug an unsern Incorrigiblen wird uns in Zukunft den Vorwurf übertriebener Humanität ersparen, dem wir uns nicht entziehen können, so lange wir nicht den fundamentalen Unterschied zwischen Gelegenheits- und Affectverbrechern einerseits und Gewohnheits- und Professionsverbrechern andererseits in unserm Strafsystem durchführen und in Folge dessen gezwungen sind, die gleiche Strafart für die beiden ganz „ungleichen, auch anthropologisch gesonderten Klassen des Verbrecherthums“ anzuwenden. So lange ein solcher Zustand besteht, sind die Einwendungen berechtigt, welche in jüngster Zeit wiederholt gegen die Beibehaltung des Zuchthauses vor-

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 102; dazu Gutachten v. Scheffer l. c. Bd. VI, S. 669.

gebracht wurden, und sind diejenigen im Unrecht, welche glauben, es lasse sich unter der Herrschaft unserer dermaligen Strafgesetzgebung eine bemerkenswerthe Differenzirung im Vollzuge der beiden Strafarten, Zuchthaus und Gefängniss, ermöglichen.

Aufnahme des Eingelieferten.

„In welcher Weise und in welchem Umfange sollen über die Verhältnisse der eingelieferten Strafgefangenen Nachweise beigebracht werden?“ — Diese Frage hat der Verein in seiner Versammlung zu München 1871 beantwortet, wie folgt:*)

1. Die einliefernde Behörde soll verpflichtet sein, gleichzeitig mit Einlieferung des Sträflings folgende Papiere einzusenden:

a) einen Einlieferungsbogen, in welchem die vorgeschriebenen Fragen über Familienverhältnisse, Religion, Schulbildung, Vermögen u. s. w. möglichst genau beantwortet sind, unter Beifügung eines gerichtsärztlichen Zeugnisses.

b) Das Urtheil, entweder im Original oder eine beglaubigte Abschrift derselben.

2. Die Untersuchungsacten sowohl über das neueste Vergehen, wie über etwaige frühere Straffälle sind von dem betr. Gericht auf Ersuchen der Strafvollzugsbehörde an diese einzusenden.

3. Nach der Einlieferung hat die Verwaltung ein Ersuchsschreiben an das Pfarramt des Eingelieferten oder an die Behörde, welche als die am besten instruirte erscheint, ergehen zu lassen, worin über das Nöthigste und Wichtigste in Betreff des Gefangenen, also über seine Geburt, seine Familienverhältnisse, sein Betragen in Schule und Religionsunterricht, überhaupt über seinen ganzen bisherigen Lebenswandel um Auskunft gebeten wird.“

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 70, 102; dazu Gutachten v. Mess u. v. Wilke.

Zu Ziff. 1. b) dürfte die Bemerkung am Platze sein, dass dem Urtheile jederzeit die Entscheidungsgründe und dem schwurgerichtlichen Erkenntnisse überdies die Anklageschrift in Abschrift beizufügen sei. Ohne diese Behelfe wird es dem Gefängnissvorstande regelmässig nicht möglich sein, sich ein richtiges Bild von der Verfehlung, namentlich von den derselben zu Grunde liegenden Motiven zu entwerfen.

Eine Ergänzung zu obigem Beschlusse bildet eine Resolution der Freiburger Versammlung von 1889; der zufolge „bei der Einlieferung eines Verurtheilten die vom Reichs-Justiz-Amte vorgeschriebene ausgefüllte Zählkarte mitzugeben ist.“*)

Zu den Aufnahme-Förmlichkeiten zählt in fast allen Strafanstalten die Abnahme des Bartes und das Kurzscheeren der Kopfhaare der Eingelieferten.

Nach einem Beschlusse der Münchener Vereins-Versammlung von 1871**) ist bei männlichen Gefangenen das Haupthaar alle 4 bis 6 Wochen kurz über den Kamm zu scheeren, und der Bart zweimal wöchentlich zu rasiren.

Diese Vorschrift lässt sich weder durch die Rücksicht auf körperliche Reinlichkeit noch auf die Sicherheit zureichend begründen. Die körperliche Reinlichkeit lässt sich auch ohne die in Rede stehende Maassnahme aufrecht erhalten, wie wir uns durch einen Blick in unsere Kasernen überzeugen können, und die Sicherung gegen Entweichung wird durch Abnahme des Bartes, wie durch Kurzschneiden der Haare nicht erhöht, sondern eher insofern vermindert, als die solcher Procedur Unterworfenen dadurch mehr oder weniger unkenntlich gemacht und ihre Verfolgung und Festnahme dadurch erschwert wird.

Andererseits sind kurze Haare oder ein glatt rasirtes Gesicht durchaus kein besonderes Kennzeichen eines Sträflings; auch kann der Flüchtling, wenn er es für nothwendig hält, dem Haarmangel leicht durch künstliche Mittel, wie falschen Bart und Perrücke, abhelfen.

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXV, S. 242.
**) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 102.

Dagegen muss die fragliche Maassnahme als ein sehr tiefer, für Manchen sehr schmerzlicher Eingriff in die persönlichsten Rechte empfunden werden, und darum empfiehlt sie sich als ein gutes Mittel, die Strafe ganz besonders empfindlich zu gestalten, — eine Absicht, welche wir ja gerade denjenigen gegenüber verfolgen, auf welche frühere zahlreiche und länger dauernde Strafen ohne den gewünschten Eindruck geblieben sind, so dass wir sie als unverbesserliche Individuen anzusehen genöthigt sind.

Nach meiner Ansicht sollte daher das Glatt-Rasiren des Bartes und der Kurzschnitt der Haupthaare der Gefangenen im Zuchthause die Regel, in den übrigen Gefängnissen die Ausnahme bilden. Doch sollte die Möglichkeit der Dispensation von jener Vorschrift für Zuchthausgefangene, wie die Befugniss zur Verhängung der gleichen Maassnahme gegen Gefängniss-Sträflinge für alle Fälle, wo sich ein dringendes Bedürfniss hierfür kundgiebt, gesetzlich vorbehalten werden.

Die gleichen Erwägungen, wie ich sie eben entwickelt habe, sprechen auch für einen Unterschied in der Anrede der Gefangenen. Ich möchte daher im Widerspruch zu dem 1867 in Dresden gefassten Vereinsbeschluss,*)

> dass die Gefangenen so anzureden seien, wie dies bei der freien Bevölkerung üblich ist,

den Vorschlag machen, dass, unter Vorbehalt hausordnungsmässiger Ausnahmen, die Züchtlinge mit „Du“, alle anderen Gefangenen mit „Sie“ in Zukunft angesprochen werden sollen.

Haftweise.

Der wichtigste Beschluss des Vereins bezüglich der Haftweise ist der von der Stuttgarter Versammlung 1877 gefasste folgenden Inhaltes:**)

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. III, S. 296 u. 287.
**) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIII, S. 203 u. 6.

„Der Verein empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem VIII. Deutschen Juristentage die Einzelhaft als regelmässige Art des Vollzuges der Zuchthaus- und Gefängniss-Strafen; die gemeinschaftliche Haft darf nur als Ausnahme von dieser Regel stattfinden, wenn der § 22 des St.-G.-B. oder die Individualität des Gefangenen die Anwendung der Einzelhaft unzulässig macht.

Die Einführung der Einzelhaft ist durch die gesetzliche Vorschrift sicher zu stellen, dass die Gefängnisse in bestimmter Frist nach dem System der Einzelhaft eingerichtet sein müssen, und dass Neubauten und Umbauten nur in Uebereinstimmung mit diesem Systeme ausgeführt werden dürfen. Es ist durch Gesetz festzustellen, dass auch die Haftstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf.“

Der in dieser Resolution ausgedrückte Gedanke fand in dem schon häufig allegirten Entwurf eines Reichs-Strafvollzugs-Gesetzes von 1879, zu dessen Berathung eine grössere Anzahl von Strafanstalts-Directoren beigezogen worden war, nur in wesentlich modificirtem Umfange Aufnahme.

Nach § 14 des soeben erwähnten Entwurfes soll die Zuchthausstrafe und die Gefängnissstrafe mit Einzelhaft beginnen.

„Zuchthaussträflinge, welche sechs Monate, und Gefängnisssträflinge, welche drei Monate in Einzelhaft zugebracht haben, können auf Anordnung des Vorstandes in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn ihr Zusammensein mit andern nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig erachtet wird.

Zu dieser Fassung des Entwurfes habe ich, und zwar, wie ich glaube, mit gutem Grunde an anderer Stelle*) Folgendes eingewendet:

„Alle Zuchthaus- wie Gefängnissstrafen mit Einzelhaft beginnen zu lassen, halte ich für schablonenhaft. Ein solches Verfahren verspricht wenig Gewinn und verstösst gegen den Grundsatz der Individualisirung. Warum einem System zu Liebe Einzelhaft, wenn auch nur auf einige Monate, ver-

*) cfr. Sichart, Entw. eines Strafvollz.-Ges. S. 18.



hängen, wenn dieser Haftmodus im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurtheilten keine überwiegenden Vortheile gegenüber der weniger kostspieligen Gemeinschaftshaft verspricht oder als ganz unnöthig oder geradezu zweckwidrig erscheint? Diejenigen Gefangenen, deren Zusammensein mit andern Gefangenen nach Ablauf von 3 bezw. 6 Monaten für unnachtheilig zu erachten ist, werden der grossen Mehrzahl nach von Anfang an für ihre Haftgenossen nicht gefährlich sein. Solche Gefangene aber, welche wir zur Einzelhaft vorschlagen, werden fast ausnahmslos bis an das Ende ihrer Strafzeit, oder so lange es das Gesetz gestattet, in Isolirhaft behalten werden müssen, wenn anders der Zweck der Trennung erreicht werden will."

Diese meine Anschauung über die im Reichs-Strafvollzugs-Gesetzentwurf geplante abgestufte Haftweise befindet sich in voller Uebereinstimmung mit dem, was von Wahlberg*) über eine derartige Strafvollstreckung mit folgenden Worten äussert:

„Innerlich verknüpft und doch grundverschieden, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in organischer Verbindung in einander greifender Strafvollzugsstufen — dieses Problem kann wohl keine allgemein befriedigende Lösung finden, so lange nicht die fundamentale Unterscheidung der Klassen der Gewohnheitsverbrecher, der Erstlings- und der Rückfallsverbrecher in dem Straf- und Haftsystem folgerecht durchgeführt ist . . . . ."

„Mit rein äusserlichen Nebeneinanderstellungen von Einzelhaft und graduirter Collectivhaft ist der psychologisch-pädagogische Schlüssel zur Lösung dieses Problems nicht gefunden . . . . ."

„Jene principielle Unterscheidung . . . . rechtfertigt die Einführung eines dualistischen Strafsystems mit wesentlich ungleichen Strafvollzugsarten . . . . ."

In der That zeigt jene Unterscheidung der Verbrecher nach ihrem antisocialen Verhalten, welche wir eben als maassgebend für die Strafart bezeichnet haben, uns auch

*) cfr. Handb. d. Gef.-Wes. Bd. I, S. 131.

den rechten Weg zur Auffindung der in allen Fällen richtigen Haftweise. Der Mangel an entsprechender Klassificirung der Verbrecher nach obigen Gesichtspunkten hat das Verlangen nach allgemeiner Einführung und nach allgemeiner Anwendung der Einzelhaft auf alle Arten von Freiheitsstrafen wach gerufen und damit zugleich, wenigstens für Deutschland, ein recht wesentliches Hinderniss für das Zustandekommen eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen geschaffen.

Setzen wir einmal den Fall, unsere Strafanstalten hätten von jeher zu Insassen ausschliesslich diejenige Bevölkerung gehabt, welche ich in Zukunft den Zuchthäusern zugewiesen haben möchte, also Gewohnheitsdiebe, professionelle Betrüger, gewerbsmässige Bettler, Stromer u. s. f. , Gewiss wäre in diesem Falle nirgends der Gedanke aufgetaucht, für solchen Auswurf der Gesellschaft theure Zellenpaläste zu bauen.

Oder nehmen wir den andern Fall an, unsere Gefängnisse hätten lediglich sog. Gelegenheitsverbrecher, mit Ausnahme von Dieben, Betrügern, also z. B. Körperverletzer, Todtschläger, Kindesmörderinnen, Meineidige u. s. f. zu verwahren gehabt. Man würde alsdann kaum die Beobachtung gemacht haben, dass Leute dieser Art durch gegenseitige moralische Ansteckung im Gefängnisse einander gefährlich werden, und es würde demnach kaum der Wunsch laut geworden sein, dieselben während der Strafverbüssung gegen einander abzusondern.

Was ein solches Verlangen hervorgerufen, hat gleichzeitig benützt werden können.

Die bürgerliche Besserung unserer corrigiblen Nichteigenthumsverbrecher wird durch das Zusammenleben mit ihresgleichen am Strafplatze wenig oder garnicht beeinträchtigt, wenn von ihnen nur das ansteckungsfähige Element, d. i. Diebe, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher, die nach ihrer Vergangenheit noch nicht aufgegeben zu werden brauchen, ferne gehalten, und gleichzeitig persönlicher Verkehr dieser letzteren unter einander durch Einzelverwahrung ausgeschlossen wird.

Es ist nicht meine Absicht, die Vorzüge oder Nachtheile der beiden Haftweisen aufzuzählen und gegen einander abzuwägen, oder auch nur näher zu untersuchen, ob nicht doch die allgemeine Anwendung der Einzelhaft im Vollzug der Freiheitsstrafe als anzustrebendes höchstes Ziel in's Auge zu fassen sei.

Da die obligatorische Einführung der Einzelhaft in dem Umfange, wie sie der Strafvollzugs-Gesetzentwurf von 1879 vorgeschen hat, und in noch viel höherem Maasse in der Ausdehnung, wie der oben allegirte Vereinsbeschluss die Annahme des gleichen Haftsystems verfolgt, zur Zeit unüberwindliche financielle Schwierigkeiten bereitet, welche meines Erachtens eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges auf unabsehbare Zeit verzögern könnten, so halte ich für nützlich, die Frage dahin zu stellen, ob die allgemeine Annahme und Durchführung der Isolirhaft eine unbedingte Nothwendigkeit sei, oder ob die Klippe, an welcher der Erlass eines Reichs-Strafvollzugs-Gesetzes gescheitert, ohne Gefahr und Schaden für den Vollzug der Freiheitstrafe nicht umschifft werden könne.

Diese Frage dürfte auf Grund obiger Ausführungen unbedenklich dahin zu beantworten sein, dass der zum Ziele führende Weg in der von uns für den gesammten Strafvollzug vorgeschlagenen Klassification der Verbrecher zu erblicken sei, wodurch einerseits den Gefahren der Collectivhaft begegnet und andererseits der Anwendung der Isolirhaft die richtigen Grenzen angewiesen würden.

Von solchen Erwägungen geleitet, habe ich in dem von mir veröffentlichten Strafvollzugs-Gesetzentwurf in Bezug auf Haftweise die folgenden Vorschläge gemacht:

„Die Zuchthausstrafe ist regelmässig in Gemeinschaftshaft zu vollziehen, ebenso auch Gefängnissstrafen, welche nicht ganz oder theilweise wegen Vergehen gegen fremdes Eigenthum (Abschnitt XIX—XXIII des R.-St.-G.-B.) oder wegen Sittlichkeitsvergehen erkannt worden sind.

Gefängnissstrafen wegen der soeben erwähnten Reate wie geschärfte Gefängnissstrafen sind regelmässig in Einzelhaft zu verbüssen.

Die Versetzung in Einzelhaft kann vom Gefängnissvorstande auch aus disciplinären und aus polizeilichen Gründen erkannt werden.

In Collectivhaft gehaltene Gefangene, von denen geschlechtliche Ausschreitungen zu besorgen sind, sollen bei Nachtzeit von Mitgefangenen getrennt werden.

Eine Versetzung aus Einzelhaft in gemeinsame Haft darf vom Anstaltsvorstande vorgenommen werden, wenn nach dem Betragen und den Eigenschaften des Gefangenen sein Zusammensein mit andern Sträflingen für unnachtheilig zu erachten ist.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für die körperliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen zu besorgen ist.

Auch die Haftstrafe kann in Einzelhaft vollstreckt werden."

Ob und in welcher Weise die Einzelhaft auch gegen weibliche Gefangene in Anwendung gebracht werden dürfe, diese Frage hat ihre ausführliche Beantwortung in dem Beschlusse No. 3 der Dresdener Versammlung von 1867*) gefunden.

Für die zum Vollzug der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen (§ 57 des St.-G.-B.) vorgeschriebenen besonderen Anstalten oder Räume wurde mit Beschluss der 1889er Versammlung in Freiburg**) die Einzelhaft grundsätzlich als das geeignetste und wirksamste System anerkannt, und wenn dasselbe aus dem einen oder andern Grunde undurchführbar sein sollte, wenigstens nächtliche Isolirung verlangt.

Im Wesentlichen auf dem gleichen Standpunkte steht der Entwurf eines Reichsgesetzes***), betr. die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher etc., welcher von einer Commission der intern. krimin. Vereinigung verabfasst wurde, und in seinem § 78 bestimmt:

---

*) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. III, S. 224; dazu Referat v. Mühlhaeusser u. Verh. l. c. S. 192 ff.

**) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXV, S. 242 u. 66 und Gutachten von Köstlin l. c. XXIV, 149.

***) S. Dr. Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher, S. 219.

„Die Freiheitsstrafe (Gefängniss- und Haftstrafe) gegen Personen, welche zur Zeit ihrer Verurtheilung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ist in Einzelhaft zu vollstrecken, sofern nicht die Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet. Die Einzelhaft darf nicht über die Dauer von 3 Jahren ausgedehnt werden."

Dagegen will der Reichs-Strafvollzugs-Gesetzentwurf von 1879 in seinem § 15 die Einzelhaft nicht länger als 3 Monate auf jugendliche Personen (unter 18 Jahren) ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulassen.

Was die gesetzliche Maximaldauer der Einzelhaft anbelangt, so bin ich der Ansicht, dass die seitherigen Erfahrungen, die man mit dieser Haftweise gemacht hat, die Feststellung einer solchen durchaus nicht als Nothwendigkeit erscheinen lassen.

Ueber die Dauer der Einzelhaft sollte in erster Linie lediglich das Bedürfniss, und in zweiter die Individualität des Gefangenen die Entscheidung geben. Im öffentlichen Interesse gelegen und der Gerechtigkeit entsprechend ist es, die Vereinzelung des Gefangenen so lange währen zu lassen, als das Zusammensein mit andern die Erreichung des Strafzweckes, sei es an ihm selbst oder an anderen, zu erschweren oder zu vereiteln droht; dagegen verlangt die Humanität, von der soeben aufgestellten Forderung abzugehen, wenn von der Fortsetzung der Isolirung Schaden und Gefahr für die geistige oder leibliche Gesundheit des Gefangenen zu besorgen ist.

Für nothwendig erachte ich, dass durch ein künftiges Gefängnissgesetz die Essentialien der Einzelhaft festgestellt werden, wie ich dies in den §§ 16 und 17 des von mir verfassten Entwurfs versucht habe.

Dass zu einer erspriesslichen Durchführung genannter Haftweise Trennung in Kirche und Schule und im Spazierhofe sowie das Tragen von Masken erforderlich sei, wurde auf der Berliner Versammlung 1874*) von einer ganz kleinen Majorität verneint.

*) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. X, S. 136; vgl. dazu Referat v. Wirth u. einschläg. Verh. l. c. S. 77 u. Gutachten v. Miglitz u. Bracker eod. Bd. IX, S. 197, 208.

Endlich dürfte sich als zweckmässig und für die Einheit der Strafvollstreckung in hohem Grade förderlich eine gesetzliche Bestimmung darüber erweisen, wie die Collectivhaft zu gestalten sei. Namentlich sollte für genügende Beaufsichtigung der Sträflinge durch das Gesetz Fürsorge getroffen und die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene (das noch nicht überall beseitigte, wegen seiner unvermeidlichen schlimmen Auswüchse zu verwerfende Institut der Aufpasser oder Obleute) durch Verbot aus allen Gefängnissen verbannt werden.

Arbeit.

Die Ansichten unseres Vereines, nach welchen Grundsätzen die Arbeit in den Gefängnissen zu regeln sei, finden sich in den nachstehenden Sätzen ausgesprochen:

Ein mit unserm Gegenstand sich beschäftigender Beschluss der 2. Versammlung süddeutscher Strafanstalts-Beamten in Bruchsal (1864) lautet:*)

a) „Die Beschäftigung der Gefangenen ist zunächst als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten.

b) So wie alle Einrichtungen der Strafanstalten darauf berechnet sein müssen, den Gefangenen zu bessern, so soll auch die Arbeit vermöge ihres sittlichen Characters und ihrer materiellen Bedeutung der Besserung des Gefangenen möglichst Vorschub leisten.

c) Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen maassgebend sein. Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hierbei die vorwiegende.

d) Die Ausbildung eines nicht gewerbskundigen Gefangenen zum Handwerker ist in so weit anzustreben, als dessen persönliche Verhältnisse Aussicht auf Er-

*) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. I, S. 67, 86.

folg bieten, und die Verhältnisse der Strafanstalt dieses gestatten."

In ähnlichem Sinne sprach sich die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten in Bremen (1880)*) aus. Die von ihr angenommenen Thesen haben folgende Fassung:

Bei der den Gefangenen auferlegten Arbeit sind folgende Grundsätze maassgebend:

1. „Sie soll die Kräfte der Gefangenen entsprechend anspannen, aber nicht seiner Gesundheit schaden.
2. Sie soll die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie seinem Fortkommen nach der Entlassung dienlich sein.
3. Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussenarbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden.
4. Die Arbeit der Gefangenen ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Thesen ausgesprochenen Grundsätze möglichst productiv zu machen."

Einige von den vorstehenden Sätzen geben mir zu den nachfolgenden Bemerkungen Anlass:

Wenn die Beschäftigung der Gefangenen als ein Bestandtheil der Strafe zu betrachten ist, so muss die Verschiedenheit der Freiheitsstrafe oder mit andern Worten die Strafart nothwendig auf die Beschäftigung zurückwirken. Namentlich wird der Arbeitszwang sich verschieden, je nach der Art der Freiheitsstrafe gestalten. Auf diesem ganz richtigen Standpunkte steht unser Strafgesetzbuch mit seinen §§ 15 und 16 Abs. 2 und 3, während nach dem oben angeführten Beschluss c der Bruchsaler Versammlung bei der Zutheilung eines Gefangenen zu einer Beschäftigung nur die Individualität desselben, nicht aber die Strafgattung bestimmend und maassgebend sein soll.

Wie schon angedeutet, eignet sich der Arbeitszwang in ganz hervorragender Weise zur Differenzirung zwischen

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XV, S. 160; vergl. dazu Verh. l. c. S. 5 und Thesen v. Krohne Bd. XIV, 217.

den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe. Dass die allegirten Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs nichts desto weniger uns die grössten Schwierigkeiten im Strafvollzuge bereiten, erklärt sich daraus, dass weder unser Zuchthaus noch unsere Landesgefängnisse diejenige Gefangenenbevölkerung aufzuweisen haben, welche der Gesetzgeber im Sinne hatte, und auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung in den angezogenen §§ 15 und 16 des Reichsstrafgesetzbuchs berechnet waren.

Das Verurtheilen nach Maassgabe der Schwere des Verbrechens oder nach der Grösse der Schuld liefert uns verhältnissmässig ordentliche Leute in die Zuchthäuser, an welchen wir uns durch strikte Anwendung des § 15 schwer versündigen würden, und andererseits in die Gefängnisse zahlreiches Gesindel, das die weit gehende Rücksichtnahme des § 16 auf ihre Fähigkeiten und Verhältnisse in keiner Weise verdient, so dass darin mit gutem Grunde eine Aeusserung übertriebener Humanität von vorurtheilsfreien Leuten erblickt wird.

In solcher Weise rächt sich der von uns aus verschiedenen Anlässen getadelte Fehler, welcher darin besteht, dass die Strafart nach einem andern Gesichtspunkt, als nach der socialen Haltung des Verbrechers, oder nach der Unterscheidung zwischen corrigibel und incorrigibel, bestimmt wird.

Erhalten in Zukunft unsere Zuchthäuser und Gefangenenanstalten diejenige Bevölkerung, welche ihnen nach meinen obigen Vorschlägen zugewiesen werden sollte, dann werden die §§ 15 und 16 unseres dermaligen Strafgesetzbuchs erst ihre volle Bedeutung erlangen. Sie werden mit einigen Abänderungen auch für die Zukunft beibehalten werden können.

Zur Aufnahme in ein künftiges Strafvollzugs-Gesetz dürften sich folgende Sätze empfehlen:

„Die zu Zuchthaus- wie die zu Gefängnissstrafen Verurtheilten sind zur Arbeit während der Straferstehung verpflichtet. Den zur Haft und den zur Festungshaft Verurtheilten ist während der Strafverbüssung jede Beschäftigung

zu gestatten, welche mit dem Strafzwecke, mit der Sicherheit und mit der Ordnung vereinbar ist.“

Den Gefangenen einen Anspruch auf Beschäftigung einzuräumen, wie dieses in § 16 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs geschehen ist, halte ich für zu weit gehend. Ein Recht auf Arbeit dem Staate gegenüber hat nicht einmal das freie Individuum, geschweige denn der Verbrecher. Wenn der Staat den letzteren beschäftigt, so thut er es um seiner selbst willen, nicht dem Individuum zu Liebe oder aus Pflichtgefühl gegen dieses; denn mit Verfolgung des Strafzweckes, dem die Beschäftigung dient, fördert er lediglich die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft.

Nicht blos der Zwang zur Arbeit, sondern auch die Art derselben, die Rücksichten, welche bei Auflegung derselben zu beobachten sind, können, wie schon bemerkt, zur Differenzirung der Freiheitsstrafen, namentlich von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen, verwendet werden. Zu diesem Zwecke wünschte ich die folgenden Bestimmungen in das künftige Strafvollzugsgesetz aufgenommen zu sehen:

„Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten müssen sich zu Arbeiten jeder Art innerhalb und ausserhalb der Strafanstalt verwenden lassen.

Bei Arbeiten der letzteren Art muss eine Trennung der Gefangenen von anderen freien Arbeitern stattfinden.

Bei der Zuweisung von Arbeit an Gefängnissgefangene muss auf deren Kenntnisse und Fähigkeiten, auf ihren seitherigen Beruf und ihre bisherige Beschäftigung, sowie auf deren ehrliches Fortkommen nach der Entlassung aus dem Gefängnisse,*) bei jugendlichen Gefangenen überdies auf ihre berufliche Ausbildung und auf Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit thunlichst Bedacht genommen werden.**)

Eine Beschäftigung der Gefängnisssträflinge ausserhalb des Gefängnisses ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Die zur Haft Verurtheilten können nicht beanspruchen, dass die durch die Gefängnissordnung vorgeschriebenen häus-

*) cfr. Beschl. der 1880er Vers. in Bremen in den Bl. f. Gef.-K. Bd. XV, S. 160.
**) cfr. Beschl. der 1886er Vers. in Frankfurt in den Bl. f. Gef.-K. Bd. XXII, S. 180.

lichen Verrichtungen, wie Reinigen der Zelle, Leeren des Nachtgefässes u. s. f. für sie von anderen Personen unentgeltlich vorgenommen werden.

Arbeiten, welche das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen gefährden, dürfen keinem Gefangenen auferlegt werden."

Durch diese Bestimmungen wird den den verschiedenen Strafarten beigelegten Sonderzwecken, wie Sicherung, Besserung, blosse Freiheitsentziehung, genügend Rechnung getragen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch eines von der Freiburger Versammlung (1889) gefassten Beschlusses*) erwähnt,

> dass die Zuziehung der Untersuchungsgefangenen zum Arbeitsbetriebe zulässig sein solle, wenn es die Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse unbedingt erheischt.

Auch Arbeitszeit und Arbeitsmaass können und sollen derart normirt werden, dass dem Unterschiede zwischen Gefängniss und Zuchthaus, zwischen Besserungs- und Sicherungsstrafe, Rechnung getragen wird. In Verfolgung dieses Zweckes habe ich in dem von mir ausgearbeiteten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes die folgenden Bestimmungen aufgenommen:

„Die regelmässige Arbeitszeit an Werktagen beträgt für Zuchthausgefangene in den Monaten November bis Februar einschl. 10, in den übrigen Monaten 11 Stunden, für Gefängnisssträflinge 9 bezw. 10 Stunden.

Die arbeitspflichtigen Sträflinge haben während der festgesetzten Arbeitsstunden mit Fleiss und mit Aufbietung ihrer vollen Arbeitskraft der Arbeit sich hinzugeben. Den Zuchthausgefangenen ist, soweit es die Art der ihnen zugewiesenen Beschäftigung gestattet, eine tägliche Arbeitsaufgabe zu stellen, welche nach der mittleren Leistung eines gesunden arbeitskundigen Arbeiters unter Berücksichtigung

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXV, S. 242.

der persönlichen Leistungsfähigkeit vom Anstaltsvorstande unter Beiziehung des Anstalts-Werkpersonales bestimmt wird.

Die Vollendung der Arbeitsaufgabe befreit nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit."

Von Bedeutung für den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten ist ein Beschluss der 1880er Versammlung in Bremen,*) dem ich im Hinblicke auf die ihm durch die bezüglichen Debatten gegebene hinreichende Begründung keinerlei Bemerkung anzufügen habe.

Derselbe lautet:

„Es ist als Prinzip auszusprechen, dass die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen ebensowenig wie der Strafvollzug an Privatpersonen überlassen und ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf."

Ich habe in meinem mehrfach citirten Entwurf (§ 26 Abs. 2) diesen Satz in die Gesetzessprache, wie folgt, zu übersetzen versucht:

„Jede Einwirkung dritter Personen als Arbeitgeber auf den Strafvollzug ist auszuschliessen; Arbeitsverträge, welche diese Folge haben könnten, sind verboten."

Den Ertrag der Gefangenenarbeit betreffend, liegen mehrere Aeusserungen unseres Vereins vor:

Die in Bremen 1880 abgehaltene Versammlung stellte den Satz auf:

„Die Arbeit der Gefangenen ist möglichst productiv zu machen."**)

Zu Wien 1883 wurde beschlossen:

„Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse."***)

*) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. XV, S. 160 und 5 und XIV, 217.
**) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. XV, S. 160 und 5.
***) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIX, S. 149 und [illegible].

Diese Resolution wurde 1886 in Frankfurt durch den Beisatz erweitert:

> „ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollzugskosten.“ *)

Dass der Arbeitsbetrieb, wie die Fassung des § 26 meines Entwurfes lautet, die Erzielung grösstmöglicher Rein-Erträgnisse unbeschadet des Strafzweckes anzustreben hat, folgt schon aus dem oben aufgestellten Strafvollzugsprincipe grösstmöglicher Sparsamkeit.

Dass die billige Forderung, dass der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und der Gefängnissgefangenen der Staatskasse zu gut komme, endlich auch gesetzliche Sanction erhalte, scheint mir dringendes Bedürfniss zu sein.

Dagegen scheint mir der letztallegirte Beschluss, dass von der Regel der Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung auch in dem Falle nicht abzugehen sei, wenn der Gefangene die Strafvollzugskosten trage, der Gerechtigkeit nicht zu entsprechen. Wenn ein solches Verfahren sich auch durch die Natur der Zuchthausstrafe als einer Art von Strafknechtschaft begründen lässt, so ermangelt dasselbe den Gefängnissgefangenen gegenüber jeglichen Rechtsgrundes.

Ich glaubte deshalb die in Rede stehende Frage durch Aufnahme folgender Bestimmung in § 29 meines Entwurfes entscheiden zu sollen:

„Denjenigen Gefängnisssträflingen, welche die Kosten des Strafvollzuges ganz oder theilweise zu tragen haben, ist an dieser ihrer Schuld der Ertrag ihrer Arbeit, vorbehaltlich eines entsprechenden Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand, in Abrechnung zu bringen.“

Durch Annahme dieser Bestimmung würde ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe gewonnen werden.

Aus dem oben angeführten Beschluss der Wiener Ver-

---

*) s. Bl. f. Gef.-K. XXII, S. 17[illegible].

sammlung folgt gleichsam von selbst der von der 1886er Frankfurter Versammlung*) angenommene Satz:

„Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört diesen selbst, abzüglich eines pauschalen Ersatzes für die Betriebsunkosten."

Auch die Arbeitsgeschenke (Arbeitsbelohnungen, Nebenverdienste) sind schon Gegenstand unserer Vereinsverhandlungen gewesen.

Die Wiener Versammlung 1883**) einigte sich über die nachstehenden Thesen:

„Die Arbeitsgeschenke sind nach Maassgabe der Arbeitsleistung und des dabei angewendeten Fleisses des Gefangenen am Straforte zu bestimmen."

„Die Arbeitsgeschenke für Gefangene eines und desselben Landes sollen thunlichst gleichmässig bemessen werden."

Der Beschluss der 1886er Frankfurter Versammlung***) lautet lediglich dahin,

dass aus dem Arbeitsertrage den Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst) zu machen seien.

Ueber die Nothwendigkeit der Gewährung von Arbeitsgeschenken oder Arbeitsbelohnungen herrscht somit Einigkeit; desgleichen über den dabei anzuwendenden Maassstab. Derselbe soll in der Arbeitsleistung und im Fleisse des Gefangenen gesucht werden. Quantität und Qualität der Arbeitsleistung sollen sonach den Ausschlag geben, und hiefür dürfte der Geldwerth die Arbeit, oder was gleichbedeutend, der Gesammtarbeitsverdienst des einzelnen Arbeiters den einzig sicheren Anhalt gewähren.

Die Arbeitsgeschenke bestehen in Ueberlassung eines Antheils an dem für den Staat durch die Gefangenen-Arbeit erzielten Geldgewinne, und dieser Antheil sollte, um die

---

*) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXII, S. 179 und 36.

**) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIX, S. 149 u. 80; s. dazu Gutachten XVII, 82 u. 108 v. Lütgen u. Wirth, XI, 1 v. Sichart.

***) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXII, S. 179, 36.

wünschenswerthe Gleichheit zu erzielen, wenigstens nach seinem Höchstbetrage gesetzlich festgestellt werden. Auch dabei findet sich wieder willkommene Gelegenheit, einen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen zu statuiren. Die Arbeitsbelohnungen für die ersteren gänzlich zu beseitigen, halte ich wegen deren günstigen Einflusses auf den Arbeitsfleiss für bedenklich und darum nicht für empfehlenswerth.

Ich habe meiner Ansicht über den in Rede stehenden Gegenstand in dem von mir verfassten Entwurfe in dessen § 29 folgendermaassen Ausdruck verliehen:

„Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und der Gefängniss-Gefangenen fliesst in die Staatskasse. Doch wird diesen Sträflingen ein Theil davon als Arbeitsbelohnung – Nebenverdienst – nach Maassgabe der für Belohnung der Gefangenen geltenden Grundsätze bewilligt und gutgeschrieben.

Als Nebenverdienst darf den Zuchthausgefangenen als Höchstbetrag 20 pCt., den Gefängnissgefangenen 30 pCt. des Gesammtarbeitsverdienstes gewährt werden.“

Die Arbeitsgeschenke verfolgen gleich den übrigen Belohnungen den Zweck, die Legalität des Gefangenen zu fördern; sie sollen ihn zur Erfüllung einer seiner obersten Pflichten, zum Arbeitsfleisse, aufmuntern und anspornen. Die Arbeitsbelohnung bildet auch ein vorzügliches Mittel zur Begründung ehrlichen Fortkommens des Gefangenen nach seiner Freilassung. Durch zweckmässige Vorschriften in Bezug auf Verwendung des erworbenen Arbeitsgeschenkes wird der Gefangene an Sparsamkeit gewöhnt, — eine Tugend, deren Aneignung sich als grosser Gewinn im späteren Leben des Gefangenen erweisen kann.

Andererseits kann auch der zeitweise Entzug der Arbeitsbelohnung als äusserst wirksames Strafmittel verwerthet werden, sowie auch die Androhung ihres Einzuges für angerichteten Schaden ein geeignetes Mittel ist, den Gefangenen von Schadenzufügung gegen die Strafanstalt, deren Eigenthum und Vermögen abzuhalten.

Als ein lediglich zur Verfolgung des Strafzweckes bestimmtes Geschenk muss dasselbe gegen Zugriffe dritter Personen sicher gestellt werden.

Dem vorentwickelten Gedanken habe ich in § 30 meines Entwurfes die folgende Fassung gegeben:

„Der Sträfling haftet mit seinem Nebenverdienstguthaben nur für Ansprüche der Anstaltsverwaltung aus vorsätzlicher oder durch Fahrlässigkeit verursachter Vermögensbeschädigung, desgleichen für die durch seine Entweichung entstandenen Unkosten.

Zur Deckung anderer Verbindlichkeiten kann der Nebenverdienst der Gefangenen nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden."

Beköstigung.

Wie dieser Theil des Gefängniss-Regimes einheitlich und gleichheitlich geregelt werden sollte, darüber hat der Verein auf der Frankfurter Versammlung 1886 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:*)

1. „Die Kost für die Gefangenen soll das Nothwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicher zu stellen.
2. Die Kost für die Gefangenen ist nach der Menge der einzelnen Bestandtheile, nach dem Verhältniss derselben zu einander und in der Zubereitung derselben so einzurichten, dass die Speisen die Ausgaben des Körpers decken und möglichst vollständig von dem Organismus durch die Verdauung ausgenutzt und verwerthet werden.
3. Die Beköstigung hat auf die Individualität (Alter, Körpergewicht), insbesondere aber auf die Arbeitsleistung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXII. 179, 10, s. dazu Gutachten v. Dr. Andreae, Bd. XXI. S. 233.

4. Gefangenen, welche durch die Einflüsse der Haft in ihrer Constitution erheblich geschädigt werden, ist vorübergehend eine besondere, den Bedürfnissen entsprechende Kost zu gewähren."

An dem Satze, dass die Beköstigung der Strafgefangenen nach Menge und Beschaffenheit dem wirklichen Nahrungsbedürfnisse zu genügen habe, muss im Vollzuge der Zuchthaus- wie der Gefängnissstrafe festgehalten werden. Es darf zur Verschärfung der ersteren im Interesse der Humanität nicht unter das Bedürfniss herab-, aber eben so wenig darf im Interesse des Strafernstes zur Erleichterung der Gefängnissstrafe darüber hinausgegangen werden.

Wollen wir gleichwohl auf einer Differenzirung zwischen beiden Strafarten in Bezug auf Beköstigung bestehen, so erübrigt lediglich, zu Gunsten der leichteren Gefängnissstrafe eine Erhöhung des Maasses der an anderer Stelle zu behandelnden sog. Extragenussmittel eintreten zu lassen.

Die Selbstbeköstigung soll nach einem Beschluss der Berliner Versammlung von 1874*) den Zuchthaus-Gefangenen unter allen Umständen versagt, dagegen den Haft-, den Festungshaft- und den Untersuchungsgefangenen gestattet sein.

Ein Antrag Illing's, dass die Selbstverpflegung auch für die zu Gefängnissstrafen Verurtheilten nach Maassgabe einer zu erlassenden Strafvollzugs-Verordnung zugelassen werden solle, wurde nur von einer sehr geringen Majorität angenommen.

Zur Aufnahme in ein künftiges Strafvollzugsgesetz dürfte dieser letzte Beschluss, gegen welchen sich zahlreiche und gewichtige Stimmen vernehmen liessen, sich nicht empfehlen.

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. X, S. 46, 47.

Kleidung und Lagerung.

Zu diesem Kapitel habe ich lediglich meine diesen Gegenstand betreffenden Ausführungen zu §§ 37—41 meines Entwurfes zu wiederholen. Ich sagte an dieser Stelle Folgendes:

„Der Staat, welcher als Vollstrecker einer Freiheitsstrafe von dem Verurtheilten verlangt, an dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte nach einer bestimmten Ordnung, nach festgesetzten Regeln zu leben, hat auch das Recht, demselben in Bezug auf Kleidung und Lagerstätte bestimmte Vorschriften zu geben, denen er sich widerspruchslos zu fügen hat.

An diese seine Befugniss ist aber auch die Pflicht geknüpft, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gefangenen so weit Sorge zu tragen, als dies die Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Sträflinge erheischt.

Das Maass seiner Pflichten wird durch die Gesundheitslehre bestimmt, mit der sich seine bezüglichen Einrichtungen und Anordnungen stets im Einklange befinden müssen. Dieselben werden ihren Zweck nur dann vollkommen erreichen, wenn dieselben den schon öfter erwähnten individuellen Unterschieden der Sträflinge hinreichend Rechnung tragen.

Der Gerechtigkeit entspricht es, die Freiheitsbeschränkung in Bezug auf Körperpflege nach der Höhe der Strafart zu schärfen oder aber zu schwächen oder auch gänzlich fallen zu lassen.

Haft und Festungshaft, als die leichtesten Arten der Freiheitsstrafen, können des Zwanges in Bezug auf Lebensweise der Gefangenen entbehren, es genügt deren blosse Ueberwachung und Beaufsichtigung.

Eine Differenzirung der beiden höchsten Freiheitsstrafen in Bezug auf Beköstigung lässt sich, wie (zu § 35) gezeigt, nur indirect erreichen, eine Unterscheidung beider Strafarten in Beziehung auf Kleidung

und Lagerung erscheint, abgesehen von der rein äusserlichen Verschiedenheit der ersteren, geradezu undurchführbar. Eine Abweichung von der in § 38 aufgestellten Norm würde entweder zu einer allzu grossen Abschwächung der Gefängnissstrafe oder zu einer inhumanen Schärfung der Zuchthausstrafe führen.

Man könnte nun allerdings darauf verfallen, die Kleider der Gefängnisssträflinge in qualitativer Hinsicht wie ihre Betten durch vollkommenere Ausstattung zu ihrem Vortheile gegenüber den Kleidern und Lagerstätten, wie solche im Zuchthause eingeführt sind, auszeichnen zu wollen. Bei Festhalten am Prinzipe der Sparsamkeit würden die Gefängnissgefangenen auf besagte Weise keinen grossen Gewinn machen, und würde der geringe Vortheil mit unverhältnissmässig hohen Opfern erkauft werden müssen.

Den Gefängnisssträflingen den Gebrauch eigener Kleider und Bettstücke zu gestatten, würde zu einer Bevorzugung der bemittelten unter ihnen gegenüber den unbemittelten führen, welche sich die gleiche Vergünstigung nicht verschaffen können. Einen Unterschied zwischen arm und reich darf aber, wie oben ausgeführt (§§ 12 und 13), der Strafvollzug nicht aufkommen lassen."

Auf Grund dieser Motive habe ich die nachfolgenden Gesetzes-Artikel formulirt:

„Die Zuchthaus- und die Gefängnissgefangenen haben eine durch die Hausordnungen zu bestimmende gleichförmige Kleidung zu tragen und sich der in den Strafanstalten eingeführten Lagerstätten zu bedienen."

„Kleider und Lagerstätten der Gefangenen haben bei grösstmöglicher Einfachheit und Billigkeit allen gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen."

Die Anstaltskleider der Zuchthaus- und der Gefängnisssträflinge haben sich äusserlich von einander zu unterscheiden. Von der Anstaltskleidung

muss Alles fern gehalten werden, was geeignet wäre, den Gefangenen zu beschimpfen oder ihn lächerlich zu machen.“

„Die Hausordnungen der Einzelstaaten müssen Bestimmungen in Bezug auf Kleidung und Lagerung enthalten, welche eine zureichende Berücksichtigung der Verschiedenheit des Alters, des Geschlechtes, der Körperkonstitution, der Gesundheit und der Beschäftigung der Sträflinge ermöglichen.“

„Die zu Haft und zu Festungshaft Verurtheilten haben während der Straferstehung eigene Kleider und Wäschestücke zu tragen; auch dürfen sie sich eigener Bettstücke bedienen.

Denjenigen von ihnen, welche keine anständigen Kleider und Wäschestücke und auch die Geldmittel zu deren Beschaffung nicht besitzen, sind von der Anstalt ihren Verhältnissen entsprechende Kleider und Wäschestücke zu verabreichen.“

Gesundheitspflege.

Welchen Einfluss die Hygiene auf den Strafvollzug äussert, wie durch ihre Vernachlässigung die Freiheitsstrafe zu einer Strafe an Leib und Leben sich steigern kann, wie umgekehrt durch eine rationelle Gesundheitspflege die Ziffern der Mortalität und der Morbidität unter der Gefangenenbevölkerung in der allergünstigsten Weise beeinflusst werden, das ist jedem Gefängnisskundigen bekannt und bedarf für ihn keines Beweises.

Was auf diesem Gebiete in allen Gefangenenhäusern *in minimo* geleistet werden muss, sollte m. E. gesetzlich vorgeschrieben werden. Diese Vorschriften sollten sich auf Reinlichkeit der Gelasse, Sauberhaltung der Mobilien, Ventilation, Grösse der Wohn- und Schlafräume, Heizung, Beleuchtung, körperliche Reinigung, Bäder erstrecken.

Wie ich mir die Fassung solcher Normen in Gesetzesform vorstelle, ist in dem von mir verfassten Entwurfe auf S. 34—36 zu ersehen, worauf ich mir der Kürze halber hier einfach zu verweisen gestatte.

Krankenpflege.

Dass der Staat, wie für die übrigen Bedürfnisse seiner Gefangenen, so auch für deren ärztliche Behandlung, für Wartung und Pflege in Fällen der Erkrankung sorge, ist ein Gebot der Humanität. Zur Vollständigkeit eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen scheint es zu gehören, diese moralische Pflicht durch Aufnahme eines bezüglichen Gesetzesparagraphen zu einer erzwingbaren, legalen Verpflichtung zu erheben.

Der § 32 des Reichs-Strafvollz.-Ges.-Entw. v. 1879 enthält daher auch die Bestimmung, dass dem Sträflinge im Falle seiner Erkrankung eine zweckmässige Behandlung, sei es in der Strafanstalt, sei es in einer besonderen Heilanstalt, zu Theil werden solle.

Aber auch noch eine Spezialfrage, nämlich, ob der Gefangene sich auch der Hülfe eines anderen Arztes, als derjenigen des Gefängnissarztes bedienen dürfe, scheint mir wegen ihrer grossen Wichtigkeit für den Gefangenen einer gesetzlichen Regelung zu bedürfen.

Ich möchte mich in Uebereinstimmung mit § 230, Abs. 1 der Badischen Hausordnung v. 1891 für Beantwortung dieser Frage in bejahendem Sinne entschieden haben.

Die Ansichten des Vereins, in welcher Weise für geistesgestörte Gefangene Fürsorge zu treffen sei, sind aus dem nachfolgenden Vereinsbeschluss zu entnehmen:

1. Beschluss der Versammlung in Berlin 1874*):

„Die Versammlung erklärt es für nothwendig und ausführbar, dass bei den grösseren Strafanstalten Ab-

*) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. X, S. 29. 5.

theilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als irre Verbrecher behandelt bezw. geheilt werden können.“

2. Beschluss der Stuttgarter Versammlung von 1877.*)

„Die Versammlung erklärt, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen mit Geisteskranken zu verfahren, bildet eine der dringendsten Aufgaben der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges.

3. Beschluss der Versammlung in Bremen 1880.**)

„Die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher erkennt die Versammlung als eine Nothwendigkeit.“

4. Beschluss der Versammlung in Wien 1883:***)

„Sträflinge, welche in Geistesstörung verfallen, sind möglichst bald einem Heilverfahren zu unterziehen. Die Errichtung eigener Anstalten zu diesem Behufe ist nicht ausführbar. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige können in den Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden, die zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehen sind.“

Mit diesem letzten Beschlusse in voller Uebereinstimmung befindet sich die Fassung des § 32 des R.-St.-V.-G.-E. von 1879, der bestimmt:

„Ist im Falle der Erkrankung eines Sträflings eine zweckmässige Behandlung in der Anstalt nicht möglich, so ist derselbe, falls die Strafvollstreckung nicht ausgesetzt wird, in eine von der Ober-Aufsichtsbehörde zu bestimmende Heilanstalt unterzubringen.“

Die Vorschrift, dass die Heilanstalt von Oberaufsichtswegen zu bestimmen sei, bezweckt zu verhüten, dass der Verurtheilte geflissentlich und schuldhafter Weise eine ihm in mancherlei Beziehungen vortheilhafte Versetzung in eine seiner Wahl überlassene Heilanstalt selbst herbeiführe.

*) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. XIII. S. 205. 183.
**) s. Bl. f. Gef.-Kunde. Bd. XV, S. 162. 145.
***) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIX, S. 148 u. 20.

Gottesdienst- und Seelsorge.

Ein Beschluss der Freiburger Versammlung von 1889 behandelt die Feier des Sonntags im Gefängnisse.

Sätze, welche sich zur Aufnahme in ein künftiges Gefängnissgesetz eignen dürften, liegen über das obige Thema nicht vor.

Ich möchte als solche die folgenden in Vorschlag bringen:

„Es ist für eine geordnete Seelsorge in allen Gefängnissen und für regelmässige Abhaltung von Gottesdienst wenigstens in den Landesgefängnissen und Zuchthäusern entsprechende Vorsorge zu treffen.

In den Anstalten für jugendliche Gefangene ist an diese Religionsunterricht zu ertheilen.“

„Die Gefangenen, mit Ausnahme der zu Haft und zu Festungshaft Verurtheilten, sind gehalten, dem angeordneten Gottesdienste ihrer Confession anzuwohnen, doch können sie durch den Anstaltsvorstand von der Theilnahme entbunden werden. Ein äusserer Zwang zur Theilnahme am Empfang der Sakramente findet nicht statt.“

Zur Begründung dieser Normen dürften wenige Worte genügen.

Anspruch auf Seelsorge wie auf Theilnahme an Gottesdiensten ist ein dem Gefangenen zukommendes Recht, das ihm durch seine Verurtheilung nicht verloren gegangen ist. Dieses Recht sollte den Strafgefangenen gesetzlich gewährleistet werden.*

Geistlicher Zuspruch wird sich ohne grosse Schwierigkeit für alle Gefangenen in deutschen Gefängnissen ermöglichen lassen, während die Einrichtung und Unterhaltung regelmässigen Gottesdienstes nur an grösseren Strafanstalten, Zuchthäusern und Landesgefängnissen, sich durchführen lassen wird.

---

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXV, S. 243 u. 102; dazu Gutachten v. Mahn, XXIV, 136.

Die Ertheilung von Religionsunterricht empfiehlt sich vorzugsweise für jugendliche Gefangene.

Gefängniss- und Zuchthausgefangene zwangsweise zur Theilnahme am Gottesdienste anzuhalten, widerspricht durchaus nicht dem verfassungsmässig garantirten Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der Staat hat ein gewichtiges Interesse daran, dass seine Angehörigen, welche vom rechten Wege abgewichen sind, auf diesen wieder zurückgebracht werden. Auch kann und darf er nicht dulden, dass die Insassen der Zuchthäuser in religiöser Hinsicht verwildern. Er bedarf zur Verfolgung seiner Zwecke dem Verbrecherthum gegenüber der Religion und deren Diener, und der seiner Freiheit und Selbstständigkeit beraubte Verbrecher muss, auch wenn sich sein Inneres noch so sehr dagegen sträuben und auflehnen sollte, sich in bessernde und heilsame Zucht nehmen, er muss sich religiöse Weisung gefallen und die Heilslehren der Religion sich verkünden lassen. Die Freiheit, dieselben anzunehmen oder abzulehnen, bleibt ihm demungeachtet gewahrt und kann ihm nicht entzogen werden.

Bei Vollzug der leichten Freiheitsstrafen, der Haft und der Festungshaft, kann ihrer Natur nach wie von den meisten Zwangsmaassregeln, die dem Gefängniss- und Zuchthaussträflinge nicht erspart werden können, so auch von dem äussern Zwang zur Theilnahme am Gottesdienste füglich Umgang genommen werden.

Der Empfang der kirchlichen Heil- und Gnadenmittel muss selbstverständlich unbedingt freier Ausfluss des eigenen, von innen gedrängten Gefühls und Willens sein,*) und es darf darum in dieser Richtung keinerlei Nöthigung geübt werden.

*) cfr. Handb. des Gef.-Wes. Bd. II, S. 136.

Unterricht und geistige Bildung.

Ueber diesen Gegenstand hat unser Verein bisher einige Aussprüche gethan, welche ich nachstehend folgen lasse:

Auf der Frankfurter Versammlung 1886*) ward bestimmt, dass der Unterricht in den Anstalten für jugendliche Personen innerhalb des Lehrplanes der Volksschule zu ertheilen sei.

In Ziffer 3 des Beschlusses der 1889er**) Freiburger Versammlung ist gesagt:

„Die geistige Erholung kann bestehen in der Lectüre von Büchern belehrenden und unterhaltenden Inhaltes, im Fertigen von Schulaufgaben, im Zeichnen und in der Correspondenz etc.“

Die Forderungen, welche hinsichtlich des Unterrichts und der geistigen Bildung der Gefangenen billiger Weise an den Staat gestellt werden können, habe ich in den §§ 55 und 56 meines Entwurfes folgendermaassen formulirt:

> „Unterricht in den Fächern der Volksschule ist an alle Gefängnissgefangene unter 30 Jahren und mit einer Strafdauer von mindestens 6 Monaten zu ertheilen, sofern sie nicht bereits die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen. Sie sind zum Besuche der Anstaltsschule verpflichtet, doch können sie vom Anstaltsvorstande dieser Verpflichtung enthoben werden.“
>
> „Den Gefangenen ist das Lesen erbauender, belehrender und unterhaltender Schriften während der arbeitsfreien Zeit zu gestatten.
>
> Zu diesem Zwecke ist in jedem Gefängnisse eine dem Bedürfnisse entsprechende Sammlung guter Bücher und Schriften zu unterhalten. Bei der Zutheilung der Schriften und Bücher ist auf das geistige Bedürfniss der Sträflinge, auf das Verständniss und auf die Bildungsstufe die nöthige Rücksicht zu nehmen.“

---

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXII, S. 180.

**) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd XXV, S. 243, 102.

Wollte ich hier die vorstehenden Bestimmungen begründen, so müsste ich hier lediglich wiederholen, was ich schon an einem andern Orte zu gleichem Zwecke ausgeführt habe. Ich beschränke mich deshalb darauf, hier auf die Anmerkungen zu den beiden vorallegirten Paragraphen auf Seite 41 und 42 meines Entwurfes einfach Bezug zu nehmen.

Körperliche Erholung.

Hierher gehört vor Allem die Körperbewegung im Freien, bezüglich deren der Verein in seiner Versammlung zu München 1871*) seine Ansicht in folgenden Sätzen geäussert hat:

1. „Die Normaldauer für die Bewegung der Gefangenen in freier Luft beträgt täglich eine volle Stunde. Diese Zeit wird zweckmässig in zwei Hälften getheilt mit vier- bis fünfstündigem Intervalle.
2. Die Gefangenen bedürfen geräumiger, möglichst von directem Sonnenlichte beschienener Höfe zum Spaziergange.
3. In den Spazierhöfen der Anstalten für Gemeinschaftshaft soll Alles erlaubt sein, was die gesundheitlichen Zwecke fördern kann, sofern es nicht der Zucht oder der Idee der Strafe widerspricht."

Zum Unterschiede von den Gefängnissssträflingen könnte für Zuchthausgefangene die Dauer des täglichen Spazierganges auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden, welche Zeitdauer dem Bedürfnisse entspricht.

Aus gesundheitlichen Rücksichten sollte die vorgeschriebene Bewegung im Freien auf ärztliches Gutachten durch den Anstaltsvorstand in ihrer Dauer verkürzt, verlängert oder auch ganz erlassen oder auch zur Strafe zeitweise entzogen werden können.

*) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 101, 45.

Die Frage, ob in der Strafanstalt harmlose, nicht lärmende Spiele in der arbeitsfreien Zeit zuzulassen seien, möchte ich für die Züchtlinge verneint, für Gefängniss- und Haftgefangene im Allgemeinen bejaht wissen, jedoch unter Ausschluss von Karten- und Würfelspiel wie von Geldspielen. Auch die letztgenannten Spiele sollten für Festungsgefangene mit der Maassgabe zugelassen sein, dass hohe Einsätze verboten wären.

Besuche und brieflicher Verkehr.

Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Gefangenen nach aussen gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen eignen sich ihrer Natur nach ganz besonders zur Graduirung des Strafzwanges nach Maassgabe des antisocialen Verhaltens der Verurtheilten.

Wegen des günstigen Einflusses, den Besuche wie Briefwechsel auf das Gemüth des besserungsfähigen Gefangenen zu äussern vermögen, empfiehlt es sich, diese Art von Verkehr für Gefängnissssträflinge nicht allzusehr zu beschränken. Den unverbesserlichen Züchtlingen gegenüber bietet gerade die grösstmögliche Einschränkung der Communication nach aussen eine willkommene Handhabe zur Verschärfung des Strafzwanges. Die Besuche, welche den Gefangenen zugelassen werden, sollten sich in der Regel auf Familienangehörige beschränken. Da indessen auch Fälle vorkommen, dass mündliche Besprechungen zwischen Gefangenen und dritten Personen nothwendig werden, so muss die Möglichkeit gegeben sein, in solchen Ausnahmefällen auch Besuche fremder Personen zuzulassen.

Die ausnahmsweise Abkürzung der gesetzlichen Fristen für Brief- und Besuchs-Empfang wie für Absendung von Briefen muss aus dem Grunde vorgesehen werden, damit durch strenge Einhaltung der Regel dem Gefangenen selbst

oder seinen Angehörigen etc. nicht unverdienter Weise Schaden und Nachtheil erwachse.

Dass der mündliche wie schriftliche Verkehr aller Gefangenen, auch derjenigen, welche eine Haft- oder Festungshaft-Strafe zu erstehen haben, der Aufsicht und Controle des Gefängnissvorstandes unterliegen muss, folgt von selbst aus seiner Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt.

Aus dem gleichen Grunde muss ihm das Recht zustehen, vorkommende Missbräuche abzustellen und Beschränkungen im Aussenverkehr der Sträflinge eintreten zu lassen.

Im Rechtsstaate muss auch der Niederste und Geringste um Schutz und Hilfe sich an die staatlichen Organe wenden dürfen. Darum muss auch den Gefangenen gestattet sein, ihre Rechtsangelegenheiten zu verfolgen, ihre wirklichen oder vermeintlichen Beschwerden über Vorgesetzte an die zuständigen Stellen zu bringen und es darf ihnen dieses Recht durch die Gefängnissverwaltung in keiner Weise verkürzt werden.

Unziemlichkeiten, welche der Gefangene bei Ausübung dieser seiner Befugniss sich zu Schulden kommen lässt, werden am besten durch Zurückhalten seiner Eingabe geahndet, wodurch er nicht gehindert wird, dieselbe in geeigneter Form alsbald zu erneuern.

Eingaben von Unzurechnungsfähigen sollten als nicht geschrieben angesehen und darum nicht weiter befördert werden müssen. Zweckmässige Bestimmungen, zum Theil mit vorstehender Ausführung übereinstimmend, enthält die mehr allegirte Bad. Hausordnung in § 122 Abs. 2.

Aus den vorentwickelten Gründen wünschte ich, dass durch das künftige Gefängnissgesetz der mündliche und schriftliche Verkehr der Gefangenen in nachstehender Weise geregelt würde:

„Mit Vorwissen und Erlaubniss des Vorstandes dürfen Zuchthaussträflinge alle drei Monate, Gefängnisssträflinge alle vier Wochen Besuche von Familienangehörigen unter entsprechender Aufsicht empfangen.

Ausnahmen von dieser zeitlichen Beschränkung, desgleichen Besuche durch andere Personen, kann der Anstaltsvorstand, wenn nothwendig oder nützlich, bewilligen.

Zu jedem Besuche eines Haft- wie eines Festungssträflings ist die Erlaubniss des Gefängnissvorstandes einzuholen. Weitere Beschränkungen finden nicht statt; doch kommt dem Gefängnissvorstande das Recht zu, gegen jede Ausschreitung, wie gegen Missbrauch jener Erlaubniss, die erforderlichen Maassnahmen eintreten zu lassen."

„Eingaben von Gefangenen an die Gerichte und an die Aufsichtsbehörden, mit Ausnahme solcher, welche von Geistesgestörten verfasst sind oder Beleidigungen enthalten, dürfen nicht zurückgehalten werden."

Belohnungen.

Ueber den Werth und die grosse Bedeutung von Belohnungen, Aufmunterungen nnd Vergünstigungen von Strafgefangenen habe ich Gefängnisskundigen gegenüber mich nicht weiter auszulassen nöthig.

Wegen ihres grossen Einflusses auf die Höhe des Strafleidens, erscheint es nothwendig, sie gleichheitlich auf gesetzlichem Wege zu regeln. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich aber auch, sich ihrer in verschiedenem Maasse, je nach der Art der zu vollziehenden Freiheitsstrafe, zu bedienen.

Um den von uns oben aufgestellten Grundsatz zu wahren, dass die Gefangenen gleichheitlich behandelt und keiner gegen den andern bevorzugt werden dürfe, giebt es nach meiner langjährigen Erfahrung kein sichereres Mittel, als die Sträflinge in eine Anzahl von Sitten- oder Belohnungsklassen einzutheilen und die Zahl derselben wie die Dauer des Verbleibens innerhalb derselben für Zuchthaus- und für Gefängnissträflinge verschieden zu bestimmen.

Meine bezüglichen Vorschläge sind in den §§ 64—66 meines Entwurfes enthalten und lauten wie folgt:

„Die Zuchthausgefangenen und die in den Landesgefängnissen untergebrachten Gefängniss-Sträflinge werden in drei bezw. in zwei Belohnungsklassen eingetheilt.“

„Die Züchtlinge haben in jeder der drei Klassen ein Dritttheil, mindestens aber sechs Monate ihrer Strafzeit zu verbleiben.

Die Gefängnissträflinge haben in jeder der beiden Sittenklassen die Hälfte, mindestens aber drei Monate ihrer Strafzeit zuzubringen.“

„Die Verhängung einer der unter § 71, Ziffer 8 und 9 aufgeführten Disziplinarstrafen (Arrest und Fesselung) verzögert das Vorrücken des Gefangenen von einer niederen in die nächst höhere Belohnungsklasse um je einen Monat.“

Diese Klasseneintheilung erhält aber erst durch die mit dem Vorrücken in höhere Klassen verknüpfte Erhöhung der Arbeitsbelohnungen ihren wahren Werth und ihre volle Bedeutung. Ueber die Höhe der zulässigen Arbeitsgeschenke habe ich mich bereits oben geäussert.

In Uebereinstimmung mit dem Beschluss der Wiener Vereins-Versammlung von 1883, wonach

die Arbeitsgeschenke nach Maassgabe der Arbeitsleistung und des dabei angewendeten Fleisses des Gefangenen bestimmt werden sollen,

ferner in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Frankfurter Versammlung von 1886, wonach

hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere die Arbeitsbelohnungen wiederholt Rückfälliger in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren sind,

habe ich die Höhe des Arbeitsgeschenkes in § 67 meines Entwurfes für Gefängniss-Sträflinge auf 20 bezw. 30, für Zuchthausgefangene auf 10, 15 und 20 Procent des Gesammtverdienstes normirt.

Die Arbeitsgeschenke oder der sog. Nebenverdienst gewinnen ihren Hauptreiz und Hauptwerth durch die Möglichkeit, darüber, wenigstens zu einem Theile, zur Beschaffuug von Nahrungs- und Genussmitteln während der Strafverbüssung verfügen zu dürfen. Die Aussicht auf solche Vergünstigung steigert den Arbeitstrieb der Gefangenen, weil nur durch Fleiss die zur Erlangung jener Genüsse erforderlichen Geldmittel zu gewinnen sind und darum würde ich es für bedenklich halten, Zuchthaus-Gefangenen die Befugniss zu Anschaffungen von sog. Extragenussmitteln ganz und gar zu versagen.

Dagegen entspricht es dem oben allegirten Frankfurter Beschlusse, wie einer 1877 in Stuttgart gefassten Resolution, für unsere Zuchthausgefangenen, die wir uns sämmtlich als wiederholt rückfällige, unverbesserliche Gesetzesbrecher denken, die in Rede stehende hausordnungsmässige Vergünstigung gegenüber den Gefängnissssträflingen wesentlichen Einschränkungen zu unterziehen, wie ich dies in § 69 meines Entwurfes beantragt habe.

Ueber die Art und Beschaffenheit der zulässigen Extragenüsse äussert sich ein Beschluss der Wiener Versammlung von 1883*) wie folgt:

1. „Den Sträflingen kann bei Wohlverhalten mit Bewilligung des Anstalts-Vorstandes die Anschaffung von Extragenüssen gestattet werden.
2. Als solche Extragenüsse sind allgemein gangbare, die Gesundheit und Ernährung fördernde Artikel zu verabreichen.
3. Tabak in jeder Form ist ausgeschlossen. Doch bezieht sich das Verbot des Tabakrauchens nicht auch auf das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt bei dem irischen System.“

Zu Gunsten der Bevölkerung unserer Landesgefängnisse, wie dieselbe sich nach meiner Intention in Zukunft zusammensetzen soll, glaubte ich sogar den im letzten Absatze verworfenen Schnupftabak zur Wiederaufnahme in die

*) s. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIX, S. 149, 54. vgl. dazu Gutachten v. Sichart IX, 383 eod.

Reihe der hausordnungsmässigen Zusätze in Vorschlag bringen zu dürfen.

In Ziffer 5 des Beschlusses IV. der Wiener Versammlung von 1883 ist ausgesprochen:

„Eine Beschaffung der Extragenüsse aus anderen Mitteln als der Arbeitsbelohnung ist unzulässig."

Wegen der grossen Bedeutung, welche dem Nebenverdienste als Sparpfennig für den entlassenen Strafgefangenen zukommt, habe ich in § 68 meines Entwurfes die Dispositionsbefugniss des Sträflings zum Zwecke der Anschaffung von Extragenüssen auf die Hälfte seines Arbeitsgeschenkes beschränkt; diese Quote könnte zum Nachtheile der Zuchthausgefangenen noch weiter, auf ein Drittel oder ein Viertel reducirt werden.

Wie die Gefangenen für andere Zwecke über ihr Nebenverdienstguthaben oder andere ihnen gehörige Geldmittel zu verfügen befugt sein sollen, darüber habe ich meine Meinung in § 70 meines Entwurfes in nachstehender Weise kundgegeben:

„Nach Ermessen und mit Zustimmung des Vorstandes dürfen die Sträflinge einen Theil ihres Nebenverdienstes, wie andere ihnen zur Verfügung stehende Geldmittel zur Unterstützung ihrer Angehörigen, zur Tilgung von Zahlungs-Verbindlichkeiten, zur Anschaffung nützlicher Gegenstände, wie Bücher, Lehrmittel, Werkzeug etc. und zur Befriedigung kleiner Bedürfnisse, wie Zahnbürsten, Spiegel u. s. f. verwenden."

Disciplinarstrafen.

Ueber die gegen Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge zulässigen Disciplinarstrafen hat der Verein auf der 1877er Stuttgarter Versammlung sich so ausführlich ausgesprochen, dass es hier genügen dürfte, sich auf seinen bezüglichen Beschluss VII*) zu beziehen.

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIII, S. 204, 106.

Entsprechend dem Beschlusse VI derselben Versammlung, wonach gegen Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte während der Strafverbüssung härtere Disciplinarstrafen, als gegen erstmals Bestrafte, in Anwendung zu bringen sind, habe ich in meinem Entwurfe folgende Unterscheidungen in der Bestrafung unserer beiden Hauptkategorien von Gefangenen getroffen:

1. Entziehung gesetzlicher oder hausordnungsmässiger Begünstigungen bis zur Dauer von 4 Wochen gegen Gefängnisssträflinge und bis zur Dauer von 3 Monaten gegen Züchtlinge;
2. ebenso soll es mit der Entziehung der Lectüre gehalten werden;
3. Desgleichen mit der Entziehung des Nebenverdienstes;
4. Entziehung des Lagers bis zur Dauer von 8 Tagen für Gefängnisssträflinge und von 14 Tagen für Züchtlinge;
5. einsame Einsperrung bis zur Dauer von 14 Tagen für Gefängniss- und von 4 Wochen für Zuchthaussträflinge.

Die Fesselung sollte nur gegen gewaltthätige, widersetzliche und fluchtverdächtige Gefangene, sowie die Anwendung von Zwangsstuhl und Zwangsjacke*) nur zur augenblicklichen Bewältigung thätlicher Widersetzlichkeit, sowie gegen Tobende zugelassen werden.

Vor dem Vollzuge einer ausgesprochenen geschärften Arreststrafe, wie einer angeordneten Fesselung sollte jedesmal der Hausarzt gutachtlich gehört werden.

Gegen Haftgefangene habe ich

1. Verweis,
2. Entziehung von Begünstigungen,
3. Entziehung der Lectüre,
4. Entziehung der Arbeit (bei Einzelhaft),
5. Entziehung des Lagers,
6. Schmälerung der Kost;

*) cfr. § 39 des R.-Str.-V.-G.-E. v. 1879.

gegen Festungssträflinge

1. Verweis,
2. Entziehung von Vergünstigungen,
3. Kostschmälerung bis zur Dauer von 8 Tagen,
4. endlich einsame Haft bis zu 8 Tagen

in Vorschlag gebracht.

Beschwerden.

Zu den wenigen Gegenständen aus dem Gebiete des Strafvollzuges, welche unser Verein bisher noch nicht in den Bereich seiner Verhandlungen gezogen hat, gehört das Beschwerdewesen.

Auch der Reichsstrafvollzugs-Gesetzentwurf von 1879 enthält hierüber nur sehr dürftige, unzureichende Bestimmungen. Der Gefangene muss gegen Ungerechtigkeit und Willkür geschützt werden; das ihm zu diesem Zwecke einzuräumende Beschwerderecht ist zugleich eine werthvolle Garantie für richtige Anwendung des künftigen Strafvollzugsgesetzes und der auf Grund derselben zu erlassenden Hausordnungen.

Zugleich aber verlangt das den Strafvollzugsbehörden gebührende und nothwendige Ansehen, sowie die Rücksicht auf Zucht und Ordnung unter den Gefängnissinsassen gebieterisch, dass jedem Missbrauche des Beschwerderechtes vorgebeugt werde, indem ihm auf gesetzlichem Wege die erforderlichen Grenzen gezogen werden.

Diese glaube ich in § 39 der Badischen Hausordnung gefunden zu haben, auf Grund deren ich in meinem Entwurfe die nachfolgenden Bestimmungen aufgenommen habe:

> „Beschwerden der Gefangenen sind zunächst dem Gefängnissvorstande zur Entscheidung vorzutragen."
>
> „Beschwerden über den Vorstand selbst, ebenso Beschwerden über andere Beamte und Bedienstete der Strafanstalt, durch deren Bescheidung seitens des

Vorstandes die Gefangenen sich verletzt fühlen, werden von der Oberaufsichtsbehörde bezw. durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes entschieden.“

„Beschwerden von Gefangenen sind zulässig gegen den Inhalt von Disciplinarerkenntnissen, sowie wegen ungesetzlicher und wegen dienst- oder hausordnungswidriger Behandlung.“

„Die Beschwerden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 8 Tagen, von dem als beschwerend bezeichneten Vorgang an gerechnet, angemeldet werden.

Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangenen sind unzulässig.

„Das Beschwerderecht kann auf eine und dieselbe Thatsache hin nur einmal gebraucht werden.“

„Den Beschwerden der Gefangenen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

„Wegen offenbar muthwilliger oder böswilliger Beschwerden, sowie wegen unziemlicher oder beleidigender Ausübung des Beschwerderechtes hat die Beschwerdeinstanz Strafeinschreitung gegen den Beschwerdeführer in eigener Zuständigkeit zu verfügen.“

Vorläufige Entlassung und Beurlaubung.

„Ein wohl geordneter Strafvollzug findet in jedem Staate in der bedingten Entlassung, wenn für dieselbe zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind, stets einen gedeihlichen Abschluss.“

So lautet eine Resolution der Münchener Vereinsversammlung von 1871.*)

Seitdem hat sich der Verein mit der Beurlaubungsfrage nicht mehr beschäftigt.

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. VI, S. 101.

Dagegen hat der deutsche Juristenstag 1886 das Thema behandelt: Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?"

In dem von mir hierüber erstatteten Gutachten*) kam ich zu den folgenden Schlusssätzen:

1. Die vorläufige Entlassung hat sich seit ihrer Einführung in Deutschland als eine dem Strafvollzuge in hohem Maasse nützliche Einrichtung bewährt und verdient nicht blos beibehalten, sondern auch noch weiter ausgebildet und vervollkommnet zu werden.
2. Um die vorläufige Entlassung ohne Bedenken auf das gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecherthum in ausgedehnterem Maasse, als seither, in Anwendung bringen zu können, empfiehlt es sich, der Beurlaubung von Verbrechern der bezeichneten Kategorie ein Probestadium nach Art der irischen Zwischenanstalten vorausgehen zu lassen.
3. Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte dem § 23 des Reichsstrafgesetzbuches eine Fassung gegeben werden, welche die gesetzliche Verpflichtung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, von der vorläufigen Entlassung beim Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch zu machen, zum prägnanten Ausdruck bringt.**)
4. Da die seitherigen Erfahrungen gelehrt haben, dass gute Erfolge mittelst der vorläufigen Entlassung nur dann erzielt werden können, wenn neben der guten Führung des Gefangenen am Strafplatze auch dessen Vorleben wie die Verhältnisse, welche ihn nach der Beurlaubung erwarten, sorgfältig in Erwägung gezogen werden, so sollten diese beiden letzteren Umstände zu gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung erhoben werden.

---

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XX, S. 291 ff.

**) vgl. Handb. d. Gef.-Wes. Bd. II, S. 116; ferner Krohne, Lehrb. d. Gef.-K. S. 267.

5. Wegen des günstigen Einflusses, welchen die Androhung des Widerrufes der vorläufigen Entlassung auf das Verhalten des Beurlaubten äussert, darf die Frist, innerhalb welcher die Entlassung wegen nicht guter Führung des Bestraften zurückgenommen werden kann, nicht zu kurz bemessen sein und sollte für alle Fälle auf zwei Jahre festgesetzt werden.
6. Wegen der mit der Beaufsichtigung des Beurlaubten verbundenen Gefahren und Hindernisse für dessen ehrliches Fortkommen, sollte dieselbe nie das Maass des Nothwendigen überschreiten, und ihre Dauer wie ihr Umfang dem Ermessen der zuständigen Stelle anheim gegeben werden.
7. Soll die in § 60 des St.-G.-B. und § 482 der St.-P.-O. ausgesprochene Absicht der Schadloshaltung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vollkommen erreicht werden, so muss diese auch im Falle einer später eintretenden Beurlaubung als Straferstehung gelten, und ihre Dauer bei Bemessung der für die vorläufige Entlassung bestimmten Strafquote in Rechnung genommen werden.

Die Begründung obiger Sätze findet sich in dem unten allegirten Aufsatze, auf welchen ich bezüglich der Motive hier einfach verweise.

Aus den in Bd. XXIII, S. 220 und 235 der Bl. f. Gef.-K. veröffentlichten weiteren Gutachten von Geh. Justizrath Dr. Wirth und von Geh. Regierungsrath d'Alinge über die gleiche Frage habe ich die folgenden Punkte hervorzuheben:

Dr. Wirth wünscht den § 23 des R.-St.-G.-B. abgeändert, wie folgt: „Der zu mindestens zwei Jahren Gefängniss oder drei Jahren Zuchthaus Verurtheilte kann, wenn er drei Viertheile der ihm auferlegten Strafe verbüsst hat, vorläufig entlassen werden“.

Ich dagegen habe die Ansicht, dass sogar Freiheitsstrafen von geringerer Dauer als ein Jahr im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurtheilten als zu lang erfunden werden können, so dass ihre Beendigung erwünscht erscheint,

weil der Eintritt des beabsichtigten Straferfolges als sicher anzunehmen ist. Dieser Gedanke liegt der weiter unten zu behandelnden Einrichtung der Beurlaubung auf Wohlverhalten zu Grunde. Weiter spricht für die Anwendung der vorläufigen Entlassung auf kurzzeitige Strafen, dass im Interesse grösstmöglicher Oekonomie im Strafen vom Strafvollzuge sogar ganz abgesehen werden soll, wenn Grund zur Annahme vorhanden ist, dass der blosse Strafausspruch genüge, den Verurtheilten von weiteren Verfehlungen abzuhalten. (Bedingte Verurtheilung.)

Von dem Wunsche nach Erleichterung der vorläufigen Entlassung geleitet, kann ich mich dem Antrage Wirth's nicht anschliessen, dass zwischen die Worte „Strafe" und „verbüsst" in § 23 des R.-St.-G.-B. die Worte „in dem Zuchthause" bezw. „Strafgefängniss" eingeschaltet werden.

Dr. Wirth empfiehlt, den Satz „sich auch während dieser Zeit gut geführt haben" aus dem Gesetze zu streichen, weil dieses auch die Aufnahme aller übrigen Forderungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung nicht für nothwendig erachtet hat.

Im Interesse der Einheit in Anwendung des § 23 des R.-St.-G.-B. wünschte ich im Gegensatz zu Dr. Wirth den in Rede stehenden Passus beibehalten und die übrigen durch die Vollzugsvorschriften und durch die Praxis festgestellten Bedingungen der bedingten Freilassung demselben noch hinzugefügt. Jedenfalls sollte aus dem angeführten Grunde diesem meinem Wunsche, wenn nicht durch das Strafgesetz selbst, so doch durch das künftige Strafvollzugsgesetz Rechnung getragen werden.

Dass die Minimaldauer der Bewährungsfrist zu erhöhen sei und demnach ein Viertheil der festgesetzten Strafzeit überschreiten dürfe, darin stimmt Dr. Wirth mit mir überein. Nur will er im Gegensatz zu mir, der ich zwei Jahre verlange, jene Minimalfrist auf ein Jahr beschränkt haben.*)

Auch pflichte ich Dr. Wirth bei, wenn er verlangt, dass die Frage, ob gegen die Abweisung eines Gesuches um vor-

*) vgl. Krohne, Lehrbuch, S. 263. K. hält eine 3jährige Frist für angemessen.

läufige Entlassung ein Rekurs zuzulassen sei oder nicht, gleichheitlich geregelt werden solle.*)

Ebenso halte ich seine Forderung für berechtigt, dass der Gefangene, dessen Urlaub widerrufen wird, in diejenige Strafanstalt zurückgeliefert werde, aus der er vorläufig entlassen wurde, ebenso die Forderung, dass für Berechnung des zu verbüssenden Strafrestes der Tag der Einlieferung und nicht der Tag der Festnehmung oder der Tag, an dem der Gefangene auf den Transport gesetzt wird, bestimmend sein solle.

Für ein sehr geeignetes Mittel, auch Freiheitsstrafen in der Dauer von einem Jahre und darunter zu kürzen und zu unterbrechen, sobald eine Fortsetzung derselben nicht mehr nothwendig erscheint, halte ich den in die Bad. Hausordnung aufgenommenen Urlaub auf Wohlverhalten. Diese Einrichtung erscheint mir als eine sehr zweckmässige und zeitgemässe Fortbildung der vorläufigen Entlassung, gleichsam als ein Supplement derselben.

Der § 127 der soeben citirten Hausordnung bestimmt:

„Bei Gefängnissstrafen über vier Monate, jedoch unter einem Jahr, kann ein Gefangener, dessen Benehmen und Verhältnisse die Aussicht gesetzmässigen Betragens in der Freiheit darthun, die Ertheilung eines Urlaubs auf Wohlverhalten im Gnadenwege nach Verbüssung von drei Vierteln der auferlegten Strafzeit nachsuchen, damit der ihm bei der Entlassung verbleibende Strafrest durch Ablauf der Verjährung der Strafvollstreckung in fünf Jahren aufgehoben werde, wenn nicht zuvor wegen schlechter Führung die Unterbrechung der Verjährung mit Widerruf des Urlaubs herbeigeführt wird.

Das bezeichnete Gesuch wird seitens der Direction befürwortet werden bei Personen, welche sich dessen verdient gemacht haben, wenn sie zugleich erstmals oder wegen einer urtheilsmässig aus Fahrlässigkeit begangenen Handlung bestraft sind und weder die That der Einsperrung halber verübt ist, noch eine Gefährlichkeit des Thäters besteht.

*) vgl. hiezu Handb. d. Gef.-Wes. Bd. II, S. 114, Ziffer III u. Anm. 13.

In andern Fällen bleibt es von Erwägung der Umstände abhängig, ob der Urlaub befürwortet, und ob die Verbindung besonderer Aufsicht oder Auflagen mit der Beurlaubung empfohlen wird."

Entlassung.

Eine neue, nicht geringe Gefahr für die Rechtssicherheit entsteht dadurch, dass der Verurtheilte nach beendigter Strafzeit sich in hilfsbedürftigem und mittellosem Zustande befindet. Was durch den Strafvollzug erreicht wurde, kann durch Sorge, Noth und Geldverlegenheit alsbald wieder in Frage gestellt werden. Der Staat handelt daher nur in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse, wenn er Vorsorge trifft, dass der Entlassene bei seinem Austritte aus der Strafanstalt mit der nöthigen Kleidung, dem erforderlichen Reisegelde und den zu seinem Unterhalte für die nächsten Tage unentbehrlichen Geldmitteln versehen sei. Er wird sich dieserhalb so oft er kann, an die Schutzvereine wenden, welche den Zweck verfolgen, solchen entlassenen Gefangenen, welche würdig und gewillt sind, ein ehrbares Fortkommen zu suchen, den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch materielle und moralische Unterstützung zu ermöglichen.

Wo solche Hilfe nicht zur Verfügung steht, sollte der Staat, soweit die Kräfte des Gefangenen nicht zureichen, diesem die nöthige Unterstützung wenigstens an Kleidern, Reise- und Zehrgeld aus der Gefängnisskasse zu Theil werden lassen.

Dagegen kann und darf er die Fürsorge für das künftige Unterkommen der Entlassenen grundsätzlich der Socialhilfe überweisen,*) und hat er keine weitere Verpflichtung, als da, wo Schutzvereine bestehen, diesen die Entlassenen zur Fürsorge zu empfehlen und die Vereinsthätigkeit im Allgemeinen zu fördern und zu unterstützen.

*) cfr. Handb. d. Gef.-Wes. Bd. II, S. 120.

Bezüglich der aus den Anstalten für jugendliche Gefangene Entlassenen hat sich der Verein in der Frankfurter Versammlung von 1886*) dahin ausgesprochen, dass dieselben, sobald sie durch Führung und Haltung dazu geeignet sind, ausserhalb der Anstalt untergebracht werden und unter dem Schutze und der Aufsicht der Anstalt bleiben sollen. Die Entlassung soll stets eine widerrufliche sein, und soll dies erforderlichen Falles auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden.

Eine auf die Entlassung von Strafgefangenen bezügliche Bestimmung des Reichsstrafvollzugs-Gesetzentwurfes von 1879 lautet dahin, dass der Sträfling auf Verlangen bei der Entlassung ein Zeugniss über die Verbüssung der Strafe erhält.

Es ist nicht mehr als billig, dass dem Gefangenen ein solches Recht eingeräumt und durch das Gesetz gesichert werde, weshalb der soeben citirte Paragraph des Entwurfes zur Aufnahme in das künftige Gefängnissgesetz empfohlen zu werden verdient.

Hiernächst sind noch einige, den Zeitpunkt der Entlassung beeinflussende Fragen einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

In § 10 des Reichsstrafvollzugs-Gesetzentwurfes von 1879 ist ausgesprochen, dass, wenn ein Sträfling in Untersuchungshaft genommen wird, die Dauer der letzteren auf die Strafzeit nicht anzurechnen sei.

Nach meiner Ueberzeugung sollte von dieser Regel eine Ausnahme gemacht und die Dauer der Untersuchungshaft auf die Strafzeit wenigstens in dem Falle angerechnet werden, wenn die Untersuchung, anlässlich deren der Sträfling in Haft genommen worden ist, für ihn keine Verurtheilung zur Folge gehabt hat.

Ich weiss, dass hiergegen eingewendet wird, dass auch der aus dem Zustande der Freiheit in Untersuchungshaft Genommene für diese nicht schadlos gehalten werde, falls die Untersuchung nicht zu seiner Verurtheilung führe, und dass daher auch der Sträfling nicht wohl anders behandelt

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXII, S. 180. 42.

werden dürfe. Dagegen ist wohl mit Grund einzuwenden, dass, wenn in einem Falle ein begangenes Unrecht nicht wieder gut gemacht werden kann, daraus nicht gefolgert werden dürfe, dass dasselbe in einem anderen Falle, wo Gutmachung möglich ist, diese ebenfalls zu unterbleiben habe.

Recht und Gerechtigkeit verlangen vielmehr gebieterisch, die Folgen begangenen Unrechts zu tilgen, wo dies nur immer geschehen kann. In dem von uns behandelten Falle ist dies durch Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafdauer möglich und darf dieselbe daher billiger Weise nicht unterlassen werden.

Dass die Dauer des Aufenthaltes in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt, in welche der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung verbracht worden ist, in die Strafzeit einzurechnen ist, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat, ist durch § 493 der Strafprocess-Ordnung bestimmt und bedarf demnach keiner weiteren Feststellung durch ein Strafvollzugsgesetz.

Polizei-Aufsicht.

Darüber äusserte sich der Verein in der Versammlung zu Bremen 1880 wie folgt:*)

„Da die gesetzlichen Bestimmungen über Polizei-Aufsicht eine in ihren Wirkungen auf die Observaten nur sehr eingeschränkte Bedeutung haben und darum fast gegenstandslos geworden sind, auf der andern Seite aber die Nothwendigkeit einer allseitig wirksamen Ausübung derselben im wesentlichen Interesse der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft liegt, so spricht sich die Versammlung dahin aus,

> dass die Polizei-Aufsicht nicht aufzuheben, sondern in schärferer Form wieder herzustellen und auch auf die

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XV, S. 161, 43.

Verbrechen des Diebstahls und Betruges auszudehnen sei.

Zugleich spricht sie jedoch auch die Ueberzeugung aus, dass die Polizei-Behörden bei Handhabung der Polizei-Aufsicht Alles vermeiden werden, was dem Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte."

Zu diesem Ausspruche des Vereins füge ich die nachstehenden Bemerkungen:

Die Wirkungen der Polizei-Aufsicht in ihrer gegenwärtigen Form lassen sich mit wenigen Worten dahin zusammenfassen, dass sie das ehrliche Fortkommen der Entlassenen und damit die Verwirklichung ihres Besserungsvorhabens erschwert, dass sie ferner keinerlei Sicherung gegen die Wiederholung rechtswidriger Angriffe seitens des eigentlichen Verbrecherthums bietet.

Wie die Einrichtung unter der Herrschaft des Freizügigkeits-Gesetzes wirksamer gestaltet werden könne, kann ich mir nicht vorstellen.

Dem am Schlusse der Resolution als „Ueberzeugung" ausgesprochenen Gedanken vermag ich lediglich die Bedeutung eines frommen Wunsches beizulegen, an dessen Erfüllung in absehbarer Zeit ich nicht glaube.

Ich habe mir über Polizei-Aufsicht die folgende Ansicht gebildet.

Dieselbe ist, wie die sog. Nachhaft auch, lediglich eine Krücke, ein dürftiger Nothbehelf, dessen die Vergeltungs- oder sog. Gerechtigkeits-Theorie bedarf und auf welchen wir getrost verzichten können, sobald der Zweckgedanke auf dem gesammten Gebiete des Strafrechtes Annahme und Geltung gefunden hat, und in Folge davon die Strafen rationell vollzogen werden, so dass sie für die staatliche Gesellschaft werden, was sie sein sollen, nämlich wirksame Schutzmittel für die Rechtsordnung im Staate.

Bringen wir die Irrenden und Fehlenden durch die Besserungsstrafe auf den rechten Weg, und verwahren wir incorrigible gefährliche Rechtsbrecher möglichst lange hinter

Schloss und Riegel, so bedarf die Gesellschaft keines weiteren Schutzes. Gegen ungefährliche, wenngleich unverbesserliche Delinquenten, gegen die kleinen Diebe und Betrüger, Bettler und Stromer kann sich jeder Einzelne selber schützen, und ich halte es für gänzlich unnöthig und überflüssig, Leichtsinn und Unvorsichtigkeit mit polizeilichem Schutze zu umgeben.

Lassen wir bürgerliche Besserung und Sicherung an Stelle der Vergeltung treten und verzichten wir dafür lieber auf ein Institut, wie die Polizei-Aufsicht, das in seiner jetzigen Gestalt nur schaden und keinerlei Nutzen stiften kann.

Dem Gesagten zufolge muss ich mich für Aufhebung der §§ 38 und 39 des Reichs-Strafgesetzbuches aussprechen.

Schutzwesen.

Seinen Anschauungen über diese Materie hat der Verein in seiner Versammlung zu Wien 1883*) in nachstehenden Sätzen deutlichen Ausdruck verliehen:

1. Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene erscheint als eine dringende sociale Aufgabe. Ihre Nothwendigkeit ist im Interesse des Staates wie der gesammten freien Bevölkerung begründet.

   Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsst daher mit Freude alle Bestrebungen und Erfolge auf diesem Gebiete charitativen Wirkens, wie dieselben zu Tage treten in der Errichtung von Asylen für Obdachlose, Arbeitercolonien, Besserungs-Anstalten für verkommene Jugendliche, Zufluchtsstätten für gefallene Frauenspersonen, Herbergen, Vereine gegen Bettel und Vagabundage u. dergl. m.

   Als weiteres, sehr wirksames Mittel zur Fürsorge für entlassene Gefangene betrachtet sie aber auch die Gründung von Schutzvereinen.

---

*) cfr. Bl. f. Gef.-K. Bd. XIX, S. 150, 118.

2. Die Schutzvereine haben den Zweck, solchen entlassenen Gefangenen, welche würdig und gewillt sind, ein ehrbares Fortkommen zu suchen, den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch materielle und und moralische Unterstützung zu ermöglichen.

   Zugleich ist es wünschenswerth, dass sich die Fürsorge auch auf die Angehörigen der Gefangenen während der Strafzeit ausdehne.

3. Die Schutzvereine, als Zweig der freiwilligen öffentlichen Wohlthätigkeitspflege, üben ihre Thätigkeit unter Mitwirkung und Beihilfe des Staates, der Kirche und des freien Bürgerthumes aus.

   Die Vereine müssen einen steten, unmittelbaren Verkehr mit den Strafvollzugsbehörden (Anstaltsverwaltungen) unterhalten, von welchen ihnen in der Regel die Objecte der Fürsorge mit zweckdienlichen Anträgen überwiesen werden.

   Es ist wünschenswerth, dass das Arbeitsguthaben eines jeden Gefangenen, der sich dem Schutze eines Vereines unterstellt, bei seiner Entlassung an letzteren zur entsprechenden Verwendung für den Schützling übersendet wird.

4. Es empfiehlt sich, zur Erhaltung eines regen Vereinslebens und gleichartigen Verfahrens das Schutzwesen in den einzelnen Provinzen bezw. Ländern möglichst zu centralisiren.“

Ich habe diesen Aussprüchen des Vereins keine weitere Bemerkung anzufügen.

Gesetzliche Regelung des Strafvollzuges.

Von den zahlreichen Beschlüssen des Vereins, deren wir in Vorstehendem gedacht haben, sind bisher nur wenige, vielleicht gar keiner allgemein zur Annahme und Durchführung gelangt, weil der vom Vereine auf der Berliner

Versammlung 1874*) ausgesprochene Wunsch nach gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges sich bisher nicht erfüllt hat.

Die bezügliche Resolution lautet:

1. „Die Gemeinsamkeit des Strafrechtes im Deutschen Reiche wird gegenwärtig durch die Verschiedenheit der Strafvollstreckung zu einer illusorischen gemacht.
2. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativ-Vorschriften für die Hauptzweige der Gefängnissverwaltung.
3. Die Ordnung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung."

Wir wissen, dass zwar im Jahre 1879 ein vom Reichs-Justizamte ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich nach vorgängiger Berathung mit einer aus Praktikern zusammengesetzten Commission festgestellt wurde, dass derselbe auch im Justiz-Ausschusse des Bundesrathes zur Berathung gekommen, dem Reichstage jedoch nicht vorgelegt worden ist.

Was uns über das Schicksal dieses Gesetzentwurfes zu trösten vermag, ist die nachträgliche Ueberzeugung, dass, wäre er Gesetz geworden, dasselbe wohl zu einer Einheit in der Vollziehung der Freiheitsstrafe geführt, diese aber nicht besser und wirksamer gemacht hätte. Dasselbe hätte unser dermalen geltendes Reichsstrafgesetzbuch unverändert gelassen, und trotz Erlasses eines Strafvollzugsgesetzes wäre das Haupthinderniss fortbestehen geblieben, welches heute noch wirksamen Strafen im Wege steht.

Ich verstehe unter diesem Hinderniss die unsere gegenwärtige Strafgesetzgebung heute noch beherrschende Vergeltungstheorie, welche, wie die Erfahrung lehrt, zu ungerechten, d. i. unrichtigen, zweckwidrigen und darum unwirksamen Strafen führt.

Das Strafgesetz muss, wie im Eingange dieser unserer Abhandlung gezeigt wurde, einen andern Maassstab als die

*) Bl. f. Gef.-K. Bd. X, S. 75, 50; s. dazu Gutachten v. Lütgen und v. Wirth Bd. IX, 219, 359.



Schwere des Verbrechens, sowohl für die Dauer wie für die Art der Strafe sich aneignen, wenn diese leisten soll, was die öffentliche Meinung von ihr erwartet, d. i. wenn sie ein wirksames und kräftiges Mittel „zur Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der (staatlichen) Gesellschaft“*) werden soll.

Wie die Strafen, um diese ihre Aufgabe zu erfüllen, beschaffen sein müssen, darüber ein sicheres und verlässiges Urtheil zu fällen, dürften wohl diejenigen als besonders berufen gelten, deren Amt und Beruf in der Ausführung der Strafen besteht. Darum erscheint es in hohem Grade wünschenswerth, dass die in diesem Kreise von Sachverständigen gewonnenen Erfahrungen statt abstracter Theorien zum Ausgangspunkte und zur Grundlage künftiger strafgesetzgebender Thätigkeit gemacht werden.

Solches zu erreichen, halte ich es für dringend geboten, dass der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten seine in Betreff des Strafvollzuges bisher gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse sowie seine weiteren an unser Fragethema sich anreihenden Resolutionen an maassgebender Stelle zur Kenntniss bringe und mit dieser seiner Kundgebung die Bitte verknüpfe, dass seine Wünsche und Anliegen bei seinerzeitiger Revision des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und aus Anlass, wo möglich, gleichzeitiger Emanirung eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen verdiente Würdigung und Berücksichtigung finden mögen.

*) Krohne, Lehrbuch, S. 220.

A. Ist nach den Erfahrungen, welche mit der **Anwendung** von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Aenderung im Vollzuge derselben nothwendig? Welche Vorschläge könnten zu einer solchen Aenderung gemacht werden?

B. Ist nach den Erfahrungen, welche mit der **Anordnung** von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Einschränkung der Fälle, in welchen sie Anwendung finden, geboten, und welche Vorschläge könnten zu solcher Einschränkung gemacht werden?

Gutachten

von Dr. v. Engelberg, Director des Landesgefängnisses in Mannheim.

A.

So heftig und heiss auch in allen Kreisen, die sich für das Strafrecht interessiren, der Kampf um die Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen wogt und so eifrig auch nach einem Ersatz für dieselben von den berufensten Männern gesucht wird, so erscheint es doch ein mühelohnendes Ziel darnach zu streben, soweit als möglich die Mängel der nun einmal bestehenden kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch einen wirksamen Vollzug zu beseitigen und die Misserfolge, welche dieselben aufzuweisen haben, möglichst zu verhüten.

Bereits im Jahre 1867 finden wir in den Bl. f. Gef.-K. II, S. 164 einen Bericht des Regierungsrathes d'Alinge mit Vorschlägen über die Verbesserung der Gefängnisseinrichtung

für kurzzeitige Strafgefangene, und die Thesen, die er damals aufgestellt hat, beanspruchen auch heute noch ihre Giltigkeit und harren vielfach noch ihrer vollständigen Durchführung.

Dieselben lauteten:

1. „Der Zustand der Gefängnisse für kurzzeitige Strafgefangene, sowie die Behandlung ist von wesentlichem Einfluss auf die Wirksamkeit der eigentlichen Strafanstalten.
2. Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist grössten Theils mangelhaft.
3. Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform.
4. Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse müssen nach gleichen Prinzipien, wie die Strafanstalten verwaltet werden.
5. Die Isolirhaft ist für die Untersuchungs- und Strafgefangenen im Allgemeinen der einzig richtige Haftmodus.

Seit jener Zeit ist die Frage nach der besten Vollzugsweise der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht mehr in den Hintergrund getreten. Wenn auch das Prinzip der Einzelhaft, sowie das der Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in der Theorie unbestritten und in der Praxis nach Möglichkeit zur Geltung gelangte, so waren es doch andere Punkte, welche die Erörterung über den Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen fortwährend in Fluss hielten.

So finden wir unter Anderem in dem Verzeichniss der Fragen, welche der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten 1877 in Stuttgart vorgelegt wurden, folgende:

> „Empfiehlt es sich, kurzzeitige Strafen (namentlich auch Haftstrafen, die nur wenige Tage dauern) durch zeitweise Beschränkung auf Wasser und Brod zu verschärfen?

Antwort: Die Schärfung einer Strafe durch Hunger ist zu verwerfen: dagegen ist darauf hinzuwirken, dass an Stelle der kurzen Strafen, welche kaum noch Strafen zu nennen sind, längere Strafen treten. Bettler und Vagabunden sind rücksichtslos in die Correctionshäuser zu verweisen.“ Bl. f. Gef.-K. Bd. XII, S. 276.

Auf der Tagung des skandinavischen Gefängnissvereins zu Kopenhagen 1880 wurde sodann, insbesondere im Hinblick auf die kurzen Strafen, die Frage erörtert, „wie ist der körperlichen Strafe bei deren Vollziehung ihr einschüchternder Character zu bewahren?“ Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XIV, S. 280.

Auf dem Congrès pénitentiaire international in Rom 1885 wurde in der Abtheilung II die Frage erörtert:*)

„Quelle serait la meilleure organisation pour les prisons locales destinées à la détention préventive, ou à l'exécution des peines de courte durée?“ wobei folgende Resolution zur Annahme gelangte:

„Les prisons locales destinées à la prison préventive ou à l'exécution des peines de courte durée, doivent être établies d'après le système de la séparation individuelle.“

„Le régime des prévenus doit être exempt de tout ce qui pourrait revêtir le caractère d'une peine. Les condamnés aux peines de courte durée seront soumis à un emprisonnement simplement répressif.“

Es würde zu weit führen, wollte ich auch noch die zahlreiche, theils in Zeitschriften, theils in Brochüren erschienene werthvolle Literatur über die uns beschäftigende Frage anführen, soviel aber sei bemerkt, dass die Auffassungen über den Begriff der „kurzzeitigen Freiheitsstrafen“ keine übereinstimmenden sind.

Manche Autoren, wie z. B. Chuchul, Bl. f. Gef.-K. XXVI, S. 2, verstehen darunter Strafen von 1—14 Tagen.

Stevens rechnete in seinem Vortrage auf dem Congress in Rom 1885 Strafen, die nach Tagen zählen, zu den kurz-

*) Actes du congrès de Rome. I, S. 599.

zeitigen*). Simonson endlich in seinem Gutachten für die 2. Landesversammlung der internationalen criminalistischen Vereinigung in Halle**) nennt Strafen bis zu drei Monaten „kurzzeitige“.

Der Begriff ergiebt sich meines Erachtens aus dem Zweck, den man der Strafe vom sociologischen Standpunkte aus imputirt. Huldigt man der Abschreckungs- oder der Besserungstheorie oder will man beide durch die Strafe verwirklicht wissen, eins ist sicher, der Werth derselben besteht in einer Einwirkung auf die künftigen Entschliessungen des Verbrechers. Hierzu gehört aber Zeit.

Wie viele Kämpfe müssen im Innern toben, bis die schlechten und unmoralischen Triebe, deren Frucht die bestrafte Handlung war, erstickt sind und die vernichteten sittlichen Begriffe wieder keimen können, und welche Umwandlung muss vor sich gehen, wenn die zur Herrschaft gelangten und durch die That erstarkten verbrecherischen Neigungen durch den Eindruck der erlittenen Strafe künftig in Bann gehalten werden sollen.

Im Hinblick auf diese an die Strafe gestellten Forderungen wird ein Zeitraum bis zu drei Monaten noch als gering gelten müssen und ich möchte den Begriff der „kurzzeitigen“ Freiheitsstrafen in diesem Sinne aufgefasst wissen.

Da das Mangelhafte derartiger Strafen selbstredend mehr in die Augen springt, wenn der Vollzug minder sorgfältig und die dazu dienende Gefängnisseinrichtung minder zweckmässig gestaltet ist, was in hervorragendem Maasse bei kleinen Gefängnissen der Fall zu sein pflegt, so interessirt uns in erster Linie der Vollzug der in diesen Gefängnissen zur Vollstreckung gelangenden Strafen, welche in der Regel unter drei Monaten betragen (in Baden vier Wochen). Insofern fällt also die Frage nach der zweckmässigsten Gestaltung kurzzeitiger Freiheitsstrafen mit der Frage nach der bestmöglichsten Einrichtung kleinerer Gefängnisse zusammen.

---

*) Actes du congrès de Rome. Bd. I, S. 600.

**) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XI, Beilage 8, 5.

Als erstes und unbestrittenes Erforderniss des Strafvollzuges in den kleineren Gefängnissen erscheint die Vorkehrung, dass jede ungünstige Einwirkung auf den einzelnen Gefangenen, insbesondere durch schlechten Umgang, absolut ausgeschlossen ist. Dieser Satz führt zur Consequenz, dass der Strafvollzug auch in diesen Gefängnissen in Einzelhaft erfolgen soll.

Es ist über den nachtheiligen Einfluss der Gemeinschaftshaft in den kleinen Gefängnissen schon soviel geschrieben worden,*) und es ist so einleuchtend, dass der Staat die Verpflichtung hat, die grosse Zahl der erstmals und deshalb mit kurzer Freiheitsentziehung bestraften Personen vor dem Umgang mit einem abgefeimten, ausnahmsweise mit kurzer Polizeistrafe belegten Verbrecher zu schützen, dass ich über diesen Punkt hinweggehen zu können glaube.

So einig nun auch die Meinungen bezüglich der Forderung der Einzelhaft**) sind, so getheilt erscheinen sie hinsichtlich der sonstigen Gestaltung des Vollzugs kurzzeitiger Strafen.

Diese Verschiedenheit der Anschauungen hängt zumeist mit der Auffassung über das Wesen und den Zweck der Strafe zusammen.

Es kann hier nicht der Ort zur Erörterung der Frage sein, ob die Strafe als solche als Vergeltung (Sühne) eines geschehenen Unrechts gerechtfertigt ist, oder ob sie als Nothwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Ordnung, als Zweckstrafe, Berechtigung verdient.

Jedenfalls bietet die einseitige starre Vergeltungstheorie für die Frage der Ausgestaltung des Strafvollzugs keinen Ausgangspunkt. Der mit solchen Fragen Beschäftigte muss, wenn er fruchtbringend arbeiten will, weniger auf die Vorgänge zurückblicken, welche die Strafe rechtfertigen, als

*) Vergl. insbesondere Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. IX. Aufsatz v. Liszt. S. 743 ff.

**) Für den Vollzug der kurzzeitigen Strafe in Einzelhaft haben sich ausgesprochen: v. Valentini, Schmölder, Sichart, Illing, Fulda, Aschrott, Lammasch, v. Holtzendorff, Medem, Blume, Wahlberg, Wirth. vgl. Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, XI, Beil. S. 25.

vorwärts schauen nach dem Ziel, welches ist, die Verhütung nochmaliger Gesetzesübertretung durch das Strafe erleidende Individuum.*)

Aber auch wenn wir die Strafe als Zweckstrafe auffassen, kommen wir noch nicht aus dem Kampfe der Meinungen heraus. Besserung hier und Abschreckung dort, sind die Loosungsworte.

Beim Vollzug der langzeitigen Strafen, wird zur Zeit anerkanntermaassen Besserung, d. i. die moralische Umwandlung des Gefangenen, die Corrigirung seiner schiefen sittlichen Begriffe als eigentlicher Strafzweck verfolgt**). Anders bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Hier kann eine fruchtbringende moralische Einwirkung nicht stattfinden, dagegen ist eine Einwirkung durch Abschreckung nicht ausgeschlossen.

Auf dem Congress in Rom wurde in dieser Beziehung ausgesprochen: „Qu'en ce qui concerne le condamné aux peines de courte durée, c'est-à-dire à celles qui se supputent par jours, nous avons non seulement à prévenir sa corruption, mais à réprimer en lui l'acte délictueux et à en prévenir le retour par l'intimidation“ und als These angenommen: „Les condamnés aux peines de courte durée seront soumis à un comprisonnement simplement répressif.“

In der Landesversammlung der internationalen criminalistischen Vereinigung zu Halle im Jahre 1891 (Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, Bd. XI, Beil. S. 22) wurde vom Berichterstatter Simonson diesbezüglich ausgeführt. „Wir bestreiten, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen an sich ausser Stande sind, irgend einen Strafzweck zu verwirklichen. Dass sie in der Regel nicht fähig sein werden, bessern zu können, liegt auf der Hand. Das Gegentheil wird jetzt auch in der Literatur über diese Frage von keiner Seite mehr behauptet.

*) vgl. auch die Abhandlung von v. Liszt „Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe.“ Zeitschr. f. g. Strafrechtswissenschaft, Bd. 13, insbes. S. 352.

**) Vergl. Handb. v. Holzendorf, I, S. 396 § 5.

Ob sie die Fähigkeit besitzen, in allen Fällen abschreckend zu wirken, wird, wie bereits von Liszt hervorgehoben, zweifelhaft sein, immerhin scheint die Möglichkeit der häufigeren Erreichung dieses Resultates nicht ausgeschlossen."

Wenn man auch wie hieraus ersichtlich, ebenso wie am bessernden Einfluss auch an einer unfehlbaren abschreckenden Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zweifeln kann und meiner Ansicht nach mit Recht zweifelt, so halte ich doch in allen Fällen einen Erfolg für durchführbar und zwar den, dass die Strafe als solche vom Gefangenen empfunden wird, dass sie ihm imponirt und zum Bewusstsein bringt, dass sein, die Rechtsordnung verletzender Wille ohnmächtig vor der Allgewalt des staatlichen Rechtsschutzes dahinsinkt.

Beim jetzigen Vollzug der Freiheitsstrafen wird aber nicht einmal dieser Erfolg erreicht und es haben sich deshalb gewichtige Stimmen erhoben, welche nur in einer kräftigen Verschärfung des Strafvollzugs ein Heil sehen.

Es scheint mir jedoch zweifelhaft, ob durch dieses einseitige Mittel einer allgemeinen Verschärfung aller kurzzeitigen Freiheitsstrafen Alles erreicht wird, was durch sachgemässe Ausgestaltung des Strafvollzugs erreicht werden kann.

Das Uebel sitzt tiefer, als dass es lediglich durch neue Vorschriften schärfender Natur bekämpft werden könnte. Es gilt vor Allem Garantien dafür zu schaffen, dass diese Vorschriften auch sachgemässe Anwendung finden, was bei dem jetzigen Zustande der Gefängnisse in vielen Fällen fraglich sein dürfte. Ferner aber halte ich Strafschärfungsmaassregeln nicht für genügend, um den kurzzeitigen Freiheitsstrafen ihren vollen Inhalt zu geben.

Die Bevölkerung der kleinen Gefängnisse mit kurzzeitigen Strafen besteht aus den verschiedenartigsten Elementen und das ist es, was mich zögern lässt, mich mit einer einseitigen Strafschärfung zu begnügen.

Es finden daselbst Vergehen ihre Sühne, welche auf Fahrlässigkeit, auf Handlungen im Affect zurückzuführen sind, oder in Aeusserungen bestehen, welche vom Volk kaum als

Vergehen betrachtet, von manchen Gerichtshöfen aber strenge geahndet werden. (§ 241 R.-Str.-G.-B.)

Wie soll hier eine Strafschärfung begründet sein?

Es werden dort ferner Gesetzesübertretungen gebüsst, die auf jugendlichen Leichtsinn und Uebermuth oder auf mangelhafte Entwickelung des sittlichen Bewusstseins des noch jugendlichen Thäters zurückzuführen sind.

Wird hier das einseitige Streben nach Abschreckung genügen, oder sollte nicht vielmehr hier, neben dem das Unrechte der That zum Bewusstsein bringenden strammen Strafvollzuge auch ein Einfluss auf den künftigen Lebenswandel durch Vorkehrungen erstrebt werden, deren Wirkungen dem in die Freiheit zurückgekehrten haltlosen Menschen zu gute kommen?

Bei einer weiteren Kategorie endlich, mag die einseitige Strafschärfung als einziges Mittel gerechtfertigt und zweckdienlich anerkannt werden. Ich zähle zu dieser Classe diejenigen, welche wegen gewohnheitsmässigen aussergesetzlichen Lebenswandels (Vagabunden und Dirnen, Bettler etc.) oder wegen Vergehen bestraft werden, die aus einer rohen Gesinnung entspringen.

Ich komme daher zu dem Schluss, dass der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in allen Fällen stramm sein und das Unrecht der That vergegenwärtigen muss, dass aber sein Erfolg nicht einseitig in einer schablonenhaften Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gesucht werden darf.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, scheinen mir folgende Punkte bei der Ausgestaltung des Vollzugs kurzzeitiger Freiheitsstrafen Berücksichtigung zu verdienen.

1. Die Verwahrung der Gefangenen.

Wir haben oben schon gesehen, dass das Verderblichste der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bezw. der kleineren Gefängnisse die Gemeinschaftshaft ist, welche die Gefahr der Ansteckung weniger verdorbener Gefangenen in sich birgt. Es muss daher trotz aller Einwendung bezüglich der Kost-

spieligkeit die Durchführung der Einzelhaft auch in den kleineren Gefängnissen gefordert werden.*)

Durch die Einzelhaft wird aber nicht nur einer Verschlechterung der Gefangenen in moralischer Beziehung vorgebeugt, sondern sie dient auch dazu, den Strafvollzug wirksamer zu machen und wenn man vielleicht auch Anfangs die Wirkung der Zelle überschätzt hat, so ist doch jedenfalls nicht zu leugnen, dass die Einsamkeit auf einen noch einigermaassen empfänglichen Menschen ihre Wirkung äussert und zu einem Nachdenken über den Unterschied von Freiheit und Gefangenschaft anregt. Damit ist aber schon viel gewonnen, und es muss deshalb die Einzelhaft sowohl für Haft- als wie für Gefängnissstrafen verlangt werden.

Hinsichtlich der Haftstrafen sind zwar allerdings schon Bedenken laut geworden, ob deren Vollzug in Einzelhaft nicht auf Grund des § 22 R.-Str.-G -B. unstatthaft sei**)

Es wurde insbesondere bei den Verhandlungen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart im Jahre 1877 die These angenommen: „Es ist durch Gesetz festzustellen, dass auch die Haftstrafe in Einzelhaft vollzogen werden darf.“***)

Die erhobenen Zweifel scheinen mir jedoch nicht stichhaltig zu sein, wie denn auch damals schon betont wurde, dass selbst Mitarbeiter an der Abfassung des Reichsstrafgesetzes die Einzelhaft bei Haftstrafen für zulässig erklärten, und auch Einzelstaaten in ihren Vollzugsverordnungen diese Ansicht theilen. In Baden z. B. enthält die jetzige Dienst- und Hausordnung vom Jahre 1885 die Bestimmung: „Strafgefangene sollen in allen Fällen mindestens am ersten und letzten Tage, bei längerer Strafdauer einen entsprechenden Zeitabschnitt am Anfange und Ende der Strafe in Einzelhaft verbüssen,“ ohne dass bezüglich der Haftstrafe eine Ausnahme gemacht wäre.****)

*) Vergl. Fuld, „Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihr Ersatz.“ Gerichtssaal. XLIII. S. 448.

**) Bl. f. Gef.-K. Bd. XIII, S. 25.

***) Handbuch v. Holtzendorff, I, S. 622.

****) Vergl. auch Handbuch v. Holtzendorff u. v. Jagemann, I, S. 194.



Solange die Durchführung der Einzelhaft nicht allgemein möglich ist, muss mindestens dafür gesorgt werden, dass eine strenge Scheidung der Gefangenen nach dem Alter und dem Vorleben eintritt.

2. Beschäftigung.

Unter den Mitteln, welche zur Verschärfung des Strafübels bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen genannt werden, spielt die Arbeitsentziehung eine gewisse Rolle. Ich will nicht leugnen, dass das Verbot jeglicher Beschäftigung und das Preisgeben an die tödlichste Langeweile, unter Umständen eine furchtbare Schärfung bedeutet und dazu beiträgt, dass die Strafe lange nicht in Vergessenheit geräth. Ich selbst habe schon mit Arbeitsentziehung bei Gefangenen andauernd gute Führung bis an das Strafende erzwungen, bei denen Hungerkost und Bettentziehung machtlos abgeprallt war. Gleichwohl kann ich mich nicht entschliessen, der Forderung Chuchuls beizutreten, welche lautet:

> „die erste Woche jeder Freiheitsstrafe ist unter allen Umständen in strengster Isolirhaft ohne Arbeit zu vollziehen."

Die Wirkung der Arbeitsentziehung versagt nämlich, erstens einmal bei einer grossen Kategorie von Gefangenen ihre Wirkung überhaupt, bei den anderen aber wirkt sie nur bei längerer Anwendung.

Der gewerbsmässige Bettler oder Landstreicher, der die üblichen 8—14 Tage Gefängniss verbüsst, wird vielleicht die Möglichkeit des Herumziehens schwer vermissen, das Verbot der Arbeit wird ihm aber eher willkommen sein. Ein Arbeiter aber wird, wenigstens bei kleineren Strafen, ein Verbot der Arbeit als willkommene Ruhepause in seinem sonst thätigen Leben begrüssen. Abgesehen von dem zweifelhaften Erfolge der Arbeitsentziehung sehe ich dieselbe deshalb ungern, weil sie die Quelle schlechter Gedanken und unzählbarer Uebertretungen der Disciplin wird.

Es muss deshalb meiner Ansicht nach unbedingt auf der Durchführung des Arbeitszwanges mit festgesetztem

Arbeitspensum bestanden und die Einführung des Arbeitszwanges bezüglich Haftgefangener erstrebt werden. Diese Ansicht ist auch in der Literatur durch gewichtige Stimmen vertreten: „die einfache Freiheitsentziehung ohne Arbeit muss fallen“ sagt Wach*), desgleichen äussert sich von Liszt: „Einsperrung ohne Arbeit ist verderblich“**); v. Jagemann sagt in seinem Handbuch II, S. 12, es müsse „eine innere Ausgestaltung auch des Aufenthalts in kleinen Gefängnissen durchaus begehrt werden, wozu vor Allem die Arbeit und eine individuelle Behandlung gehören.“

Wenn dieser Forderung der so bedeutenden Gelehrten gegenüber geltend gemacht werden will, dass der Arbeitszwang in kleinen Gefängnissen undurchführbar sei, oder nur in einer Art betrieben werden könne, dass sie in Spielerei ausarte, so kann dieser Grund als stichhaltig nicht anerkannt werden.

Für die Förderung der Gefängnissarbeit ist neben der Schulung des niederen Personals die Erweckung des Interesses der Vorstände nothwendig; sie sind es, welche controliren müssen, ob der Gefängnissaufseher Alles thut, um Arbeit zu erlangen und welche entscheiden müssen, ob die beigebrachte Arbeitsgelegenheit den Gefängnisszwecken entspricht oder nicht. In dieser Beziehung haben die in Baden eingeführten Gefängnisskurse, bei denen die als Vorstände der kleineren Gefängnisse fungirenden Richter mit dem Strafvollzug der grösseren Anstalten bekannt gemacht werden, Treffliches geleistet.

In Gegenden, wo die Auftreibung von Arbeit trotz der Umsicht des Gefängnissvorstandes und ungeachtet der Bemühungen des durch Arbeitsprämien anzueifernden Personals nicht gelingen will, ist die Centralisation der Arbeit in der Art zu empfehlen, dass die nächste grössere Strafanstalt Arbeiten auftreibt und diese den kleineren entfernt gelegeneren Amtsgefängnissen zuweist. Dieses System hat sich

---

*) Die Reform der Freiheitsstrafe von Wach. S. 14.

**) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. X, S. 60.

in Baden, wo allerdings das, meiner Ansicht nach einzig richtige Regiesystem eingeführt ist, sehr bewährt.

3. Beamtenpersonal.

Der Ernst der Strafe muss dem Verurtheilten beim Eintritt in das Gefängniss voll und ganz zur Geltung gebracht werden. Mit dem ersten Schritt durch die Gefängnisspforte ist der Augenblick gekommen, welcher zu einer Einwirkung auf den Gefangenen am günstigsten erscheint. Es mag oft vorkommen, dass Jemand bei Fällung des Urtheils sich in zerknirschter Stimmung befindet, dass aber dieser Eindruck bei Beginn des Strafvollzugs wieder einer Gleichgiltigkeit gewichen ist, weil eben der Betreffende gemerkt hat, dass er trotz der Verurtheilung habe weiter leben können; man findet sogar häufig, dass der Verurtheilte beim Strafantritt die Strafe weniger hart findet als zur Zeit der Verurtheilung und dass er mit gewissem Selbstgefühl erklärt, an der Strafe an und für sich liege ihm nichts, die müsse eben abgemacht werden, er sei aber stolz darauf, dass er seine bürgerliche Stellung trotz des Richterspruchs wieder so befestigt habe, dass er beruhigt in die Zukunft schauen könne.

In diesen Fällen muss, wenn die Strafe keine Farce sein soll, durch ein augenblickliches, vom ersten Anfang an einsetzendes zielbewusstes Vorgehen die Bedeutung der Strafe hervorgehoben werden.

Der Act der Aufnahme muss daher mit besonderem Ernst erfolgen, er muss den letzten Rest der inneren, die That entschuldigenden Stimme austilgen, und dem Gedanken Geltung verschaffen, dass man aus der Gesellschaft ausgestossen, seines freien Willens beraubt ist, weil man seinen eigenen Willen über den zur Rechtsordnung gewordenen Willen der Gesammtheit gesetzt hat.

Dieser bei der Aufnahme geweckte Gedanke muss sodann durch die Behandlung während der Strafzeit wach erhalten werden. Die Art und Weise, wie dieser Erfolg erreicht werden kann, lässt sich nicht in Regeln fassen, sie

kann nur durch Uebung erlangt werden und manche Menschen werden überhaupt hierzu nicht fähig sein; man sollte daher auch in den kleinsten Gefängnissen die Aufsicht über die Gefangenen nur in die Hände eines vollständig geschulten Personals legen. Diese Schulung kann, wie erwähnt, nur durch langjährigen Umgang mit Gefangenen unter sachgemässer Leitung erworben werden und es sollten deshalb in den kleineren Gefängnissen nur solche Leute Anstellung finden, welche in grossen Anstalten durchgebildet, erprobt und ihren Charactereigenschaften nach tauglich befunden wurden.

So lange der Aufsichtsdienst in kleinen Gefängnissen als Ruheposten für ausgediente Unteroffiziere und Wachtmeister dient, so lange wird es mit dem Strafvollzug schlecht bestellt sein; es kann Jemand ein ausgezeichneter, strammer und pflichteifriger Soldat gewesen und deswegen zum Strafanstaltsdienst in jeder Beziehung untauglich sein. Es gehört eben zur richtigen Behandlung der Gefangenen mehr als ein einfaches schablonenhaftes Durchführen der Hausordnung, es gehört dazu vor Allem Interesse an der Sache, Liebe zur Sache und eine Einsicht von der Wichtigkeit und der Bedeutung des Berufes, welche beim niederen Personal nur in langjähriger Thätigkeit geweckt werden kann*).

Wo immer die lokalen Verhältnisse es zulassen, ist die Verwaltung des Gerichts- oder Amtsgefängnisses mit der einer grösseren Strafanstalt zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist und es sich um ein grösseres Gefängniss von circa 100 Personen aufwärts handelt, sollte der Vorsteher desselben, womöglich ein gebildeter Mann aus dem Finanzoder Verwaltungsdient sein, welcher durch seine Bildung ein gewisses Uebergewicht über das Aufsichtspersonal hat.

4. Verkehr mit Geistlichen und Lehrern.

So nothwendig eine stramme und zielbewusste Behandlung der Gefangenen ist, so wenig genügt dieselbe in allen

*) Vergl. Abhandlung von Dr. v. Jagemann. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. 24 S. 16 u. Bd. 20 S. 231 ff.

Fällen. Gerade in kleinen Gefängnissen werden Thaten gesühnt, welche weniger auf eine schlechte Gesinnung, als auf eine mangelhafte Erziehung, auf ein falsches Ehrgefühl, auf eine falsche Lebensanschauung zurückzuführen sind. Es kommen häufig Personen hierher, die zwar den Willen haben, nicht mehr mit dem Gesetze in Conflict zu gerathen, denen es aber an Einsicht oder an den nöthigen Mitteln gebricht, auf den rechten Weg zu gerathen; man denke nur an die vielen Fälle der Bestrafungen junger Leute von 16 bis 20 Jahren, welche, durch die Wanderlust getrieben, in völlig fremde Gegenden gelangten, dort gegen Herbst arbeitslos wurden, wegen Bettelns eine Strafe erhielten und nach deren Verbüssung bei dem gänzlichen Mangel an Ortskenntniss, an Freunden und Verwandten, keine Aussicht auf Arbeit haben und so rettungslos wieder dem Bettel verfallen, weil ihnen auch zur Heimreise alle Mittel fehlen. In allen diesen Fällen ist der Geistliche die berufene Persönlichkeit, einzugreifen.

Es ist deshalb unerlässlich, dass auch in den kleineren Gefängnissen die Gefangenen bei Weitem mehr wie jetzt, Fühlung mit dem Geistlichen oder einem Lehrer erhalten, dem die Pflicht obliegt, dem Gefangenen zu rathen und ihm den Wiedereintritt in die Gesellschaft zu erleichtern. Die Erlangung des hierzu erforderlichen Einflusses des Geistlichen auf den Gefangenen wäre zu erreichen durch eine geeignete Seelsorge, durch passende Lectüre und durch eifrige Einzelbesprechung*).

5. Fühlung mit Schutzvereinen und Arbeitsnachweis-Bureaus.

Die vorstehend erwähnten Aufgaben können nur erreicht werden, wenn man den Gefangenen durch Unter-

*) Vergl. Handbuch von v. Holtzendorff und v. Jagemann II., S. 13: „Auch ist nicht einzusehen, warum Seel- und Schutzfürsorge hier schlechthin vorenthalten sein sollten. Alle Mittel, welche eine vorhandene sittliche Verderbniss heilen können, müssen im Beginn angewandt werden; sonst hat die Reform der kleinen Gefängnisse und folgeweise die der grossen keinen Erfolg." Appelius, Die bedingte Verurtheilung S. 77: „Beschäftigung ist nothwendig, ebenso muss regelmässiger Gottesdienst eingerichtet, auch seelsorgerische Thätigkeit möglich sein."

stützungen in der ersten Zeit nach der Haft oder Verschaffung von Arbeit mit geeigneter Ueberwachung zu helfen in der Lage ist. Hierzu sind derzeit die Schutzvereine die berufenen Organe. Es liegt ebenso im Interesse des Strafvollzugs als der Schutzvereine, dass deren Contact ein möglichst enger sei. Den Schutzvereinen insbesondere eröffnet sich ein weites Feld der Thätigkeit und erspart es viele Enttäuschungen, wenn sie durch einen Vertreter, der den Gefangenen während der Strafzeit beobachtet hat, unterrichtet sind. Ich kann aus meiner Praxis anführen, dass der Schutzverein durch die Berichte des am Amtsgefängniss thätigen Geistlichen und Lehrers in einer sehr grossen Zahl von Fällen in der Lage war, bezüglich unmündiger Strafgefangener mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung zu treten Die Folge hiervon war in manchen Fällen die Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens, in manchen Fällen die Ermöglichung mit Unterstützung des Schutzvereins ein Handwerk zu erlernen und endlich öftere Male die Abstellung des Missstandes, dass der Jugendliche gegen seinen Willen eine ihm von den Eltern aufgezwungene Beschäftigung erlernen sollte, in Folge dessen er auf Abwege gerathen war.

6. Strafschärfung.

Gegen deren allgemeine Anwendung habe ich mich oben bereits ausgesprochen, ich halte dieselbe jedoch für zulässig und geboten bei allen denjenigen Delicten, welche auf einen rohen Character des Thäters schliessen lassen wie z. B. gewisse Arten der Sachbeschädigung, wiederholte Körperverletzung, Thierquälerei, verläumderische Beleidigung, falsche Anschuldigung etc.

Bezüglich der Art der Ausführung der Strafschärfung möchte ich auf die militärischen Arreststrafen hinweisen. Die für angemessen erachteten Verschärfungen wären durch den Richter im Urtheil auszusprechen.

Discutirbar ist aber die Frage, ob der Richter auch die Art der Strafschärfung anordnen soll oder ob der Vollzugs-

behörde, vorbehaltlich des Beschwerderechts und event. nach Anhörung des Gerichts überlassen werden kann, welche der gesetzlich zugelassenen Strafschärfungen im Einzelfall Anwendung zu finden haben. Logisch richtiger ist es unzweifelhaft, wenn der Richter zugleich die Strafschärfungen näher bestimmt, und diese Ansicht ist auch von Simonson auf der Landesversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung zu Halle 1891 vertreten worden, indem er ausspricht, dass dem Richter freiestes Ermessen zugestanden werde, sowohl über die Frage „ob“, als auch über die weitere: „welche Strafschärfungsmittel zur Anwendung gelangen sollen“. Derselbe verhehlt aber an anderer Stelle, S. 30 l. c. bei Erörterung der Kostschmälerung nicht, die Schwierigkeiten der Detaillirung im Urtheil, glaubt aber nichtsdestoweniger an der richterlichen Festsetzung festhalten zu sollen; er fürchtet, falls dem Gericht einfach der Ausspruch auf Kostschmälerung, die nähere Ausgestaltung derselben aber der Vollzugsbehörde überlassen wäre, einerseits die Vermehrung der auf letzterer haftenden Verantwortlichkeit, andererseits den Vorwurf, „dass die Strafe dann ihre Wesenheit nicht durch den Richterspruch, sondern durch abhängige Verwaltungsbeamte in noch viel erhöhterem Maasse als bisher empfängt.“

Ich weiss diese Bedenken vollauf zu würdigen, glaube aber, dass die detaillirte Festsetzung der Strafschärfungen durch die Richter undurchführbar ist.

Die Vorzüge, die bei deren Festsetzung durch die Gefängnissleitung eintreten, sind in die Augen fallend. Diese Behörde allein ist es, welche die Folgen der Strafschärfungsmittel stets vor Augen hat und sie am besten beurtheilen kann. Ausserdem sind folgende Punkte beachtenswerth:

1. Die Strafvollzugsbehörde allein kümmert sich um den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Wenn aber auch der Richter künftighin hierauf sein Augenmerk lenken würde, so kann er unmöglich bei Findung des Urtheils wissen, wie der Gesundheitszustand des Gefangenen bei Antritt der Strafe ist.

Eine z. Zt. des Urtheilsspruches nicht zu beanstandende Strafschärfungsart kann in Folge nachträglicher Erkrankung z. Zt. des Strafantritts undurchführbar sein, während andererseits eine andere Art der Strafschärfung unbedenklich erschiene. Soll in solchen Fällen jeweils Unfähigkeit zur Straferstehung angenommen werden, obgleich die Hauptstrafe der Freiheitsentziehung an sich vollstreckbar wäre?

2. Die einzelnen Individuen sind gegen die einzelnen Strafschärfungsarten in sehr verschiedener Weise empfänglich. Manchem macht hartes Lager gar keinen Eindruck, während Hungerkost und Dunkelarrest von ihm sehr gefürchtet sind. Diese Eigenarten der Habitués der Gefängnisse sind der Gefängnissleitung sehr wohl bekannt und können von ihr berücksichtigt werden; bei rückfälligen Gefangenen aber kann es, will man überhaupt einmal Strafschärfung einführen, nur im Interesse der Sache liegen, dass auch diejenigen Maassnahmen gewählt werden, welche den gewünschten Eindruck hervorzubringen im Stande sind.

Durch diese Erwägung wird allerdings der Einwand nicht beseitigt, dass, falls nicht der Richterspruch die Strafschärfungen bestimmt, die Strafe ihre Wesenheit verliere. Ist dem aber auch wirklich so? Ich möchte es bezweifeln.

Wenn für gewisse Delicte die Strafschärfungen eingeführt sind, so wird allerdings eine ihrem Wesen nach härtere Strafe geschaffen und es ist nothwendig, dass die Anordnung der Schärfung durch den Richter erfolgt. Das Wesen dieser Strafe besteht aber lediglich darin, dass sie durch Hinzukommen von Unlustempfindungen sich von der gewöhnlichen Strafe unterscheidet.

Die Unterscheidungsmerkmale, nämlich die schärfenden Maassnahmen, die Reihenfolge derselben und die Zeitdauer ihrer Anwendung sind durch das Gesetz genau bestimmt; diese Details der Strafe nun sind nicht so wichtig, dass sie das Wesen der geschärften Strafe als solches alteriren können und sie dürften deshalb ruhig in die Hand der Vollzugsbehörde gelegt werden.



Wenn man glaubt, beim jetzigen Strafensystem erhalte die Strafe ihr Wesen durch den Richterspruch, so ist dies eine Täuschung, insofern man von dem entehrenden oder nicht entehrenden Character einer Strafe, der ihr durch das Gesetz zukommt, absieht. Ihr Wesen und ihren Character empfängt die Strafe lediglich durch den Geist, der in der Strafanstalt herrscht und der seinerseits von dem Character des Vorstandes derselben abhängt.

Dieser Einfluss wird auch bei der penibelsten Festsetzung der Schärfungen durch den Richterspruch weiterbestehen und für den Gefangenen nach wie vor von der allergrössten Bedeutung sein.

Auf Grund dieser Erwägungen ziehe ich den Modus vor, dass die Strafvollzugsbehörde die für den einzelnen Fall passende Strafschärfung aus den gesetzlich festgesetzten Normen auswählt.*)

Auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen.

Auch bei den geschärften Strafen und vielleicht gerade bei den hierzu Verurtheilten wird man der Disciplinarstrafen nicht entrathen können, um die Ordnung gegenüber renitenten Gefangenen aufrecht zu erhalten. Dieser Gesichtspunkt muss bei der gesetzgeberischen Festsetzung der Strafschärfung im Auge behalten werden und kann entweder dadurch Berücksichtigung finden, dass gewisse Strafschärfungsmaassregeln der Disciplinarstrafgewalt reservirt werden**) oder aber weniger empfehlenswerth dadurch, dass die als Strafschärfung benutzten Maassregeln nebenher noch im Disciplinarwege erkannt werden dürfen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen erlaube ich mir folgende Thesen vorzuschlagen:

I. Die mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bei der jetzigen Vollzugsart gemachten Erfahrungen drängen zu einer Aenderung im Vollzug derselben.

*) vgl. Referat von Kronecker, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, XI, S. 37. Die Anordnung der Verschärfung müsse durch den Richter im Strafurtheil erfolgen, bei Unverbesserlichen und Besserungsfähigen sei es streitig, ob richterliche oder administrative Strafzumessung vorzuziehen sei; bei den Abschreckungsbedürftigen seien die Mängel der letzteren zu gross.

**) vgl. Appelius, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, XI, Beil. S. 45.

II. Die Ausgestaltung der kurzzeitigen Freiheitstrafe ist durchzuführen wie folgt:

a) Eine Verschlechterung der Gefangenen ist unbedingt zu verhüten.

b) Der Entschluss zum Wiedereintritt in die Gesellschaft und zur Rückkehr in eine gesetzmässige Lebensweise ist zu wecken, zu stärken und zu fördern.

c) Der Ernst der Strafe muss, nöthigenfalls durch verschärften Vollzug, eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden.

III. Als Mittel hierzu sind zu empfehlen:

a) Wo immer thunlich, ist die Verwaltung und Aufsicht über die kleineren Gefängnisse in die Hand grosser Strafanstaltsleitungen zu legen. In allen Fällen sind die Beamten kleiner Gefängnisse ausschliesslich aus dem Kreise der in grossen Anstalten vorgebildeten Personen zu nehmen.

b) Der Vollzug aller, auch der Haftstrafen, erfolgt in Einzelhaft.

c) Für alle Gefangene ist die Arbeit obligatorisch.

d) Der ständige Verkehr mit einem Lehrer oder Geistlichen, der mit dem örtlichen Schutzverein Fühlung hat, ist nothwendig. Dieser Beamte hat auf Erwirkung der Zwangserziehung, Benachrichtigung der Familie oder der Vormundschaftsbehörde und auf Beschaffung von Arbeit nach dem Strafende hinzuwirken.

e) Bei Rohheitsdelicten und für mit Freiheitsentziehung vorbestrafte Personen sind durch das Strafgesetz genau zu bestimmende Strafschärfungen zuzulassen.

f) Die Anordnung der Strafschärfung erfolgt durch den Richter.

g) Die im Einzelfall eintretende Schärfungsart wählt die Strafvollzugsbehörde aus den gesetzmässig zugelassenen Maassnahmen aus.

h) Als Strafschärfungen empfehlen sich:

Zwang zur Anlegung der Anstaltskleidung, Kostschmälerung und hartes Lager.

B.

Vorstehend habe ich darzuthun versucht, zu welchen Missständen der Ausspruch einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe führt, und dass der Vollzug der letzteren besserungsbedürftig und vervollkommnungsfähig ist. Man ist aber in dem Kampfe gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe bereits weiter gegangen und bekämpft neben der jetzigen Vollzugsart, die Kurzzeitigkeit der Strafe als solche.

Dass die Kürze der Strafdauer ein Hauptübel sei, verficht v. Liszt in seinen „criminalpolitischen Aufgaben (Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, IX, S. 775), woselbst er für den Wegfall der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, d. h. der Einsperrung bis zu 6 Wochen eintritt.

Auch Rosenfeld hält die kurzzeitige Freiheitsstrafe ihrer Art nach für schädlich und gelangt zu dem Schluss, „in keiner Gestalt und Einkleidung, in keiner Form und Vollzugsart taugt die kurzzeitige Freiheitsstrafe; sie ist nur Lückenbüsser*)."

Dem entgegen vertritt Wach in seiner „Reform der Freiheitsstrafen" den Satz, „die Kurzzeitigkeit der Freiheitsstrafe ist an und für sich betrachtet kein Mangel, sondern ein Vorzug"; aber auch er sagt S. 18 l. c. „man müsse bemüht sein, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe die zweckentsprechende Gestalt zu geben und andererseits sie dort, wo sie nicht am Platze ist, durch andere Strafmittel beziehentlich Veränderungen unserer Strafdrohungen zu ersetzen".

In der That scheint es unabweislich, neben der Verbesserung des Vollzugs eine Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen herbeizuführen**). Dies zeigt sich klar, wenn man sich den Umfang vergegenwärtigt, den die kurzzeitige Freiheitsstrafe heutzutage einnimmt. Dieselbe dominirt vollständig, und zwar eines Theils in Folge der Gesetzgebung,

*) „Welche Strafmittel können an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden?" von Rosenfeld S. 74.

**) Vergl. die einstimmig bejahte Frage auf der Landesversammlung der J. K. V. zu Halle: „Ist eine Aenderung des Strafensystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen." Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft X. Beil. S. 55.

andern Theils in Folge der herrschenden Anschauung, dass alle erheblichen Verfehlungen gegen das Gesetz nur durch Freiheitsstrafen, nicht aber durch Geldstrafen, die richtige Sühne empfangen.

Es mag gestattet sein, an Stelle einer eingehenden Statistik, auf die Ausführungen bei Rosenfeld zu verweisen. Derselbe führt S. 8 l. c. aus, „dass zweidrittel aller erkannten Strafen Gefängnissstrafen sind, dass von den Gefängnissstrafen der weitaus grösste Theil, gegen 90 % im Durchschnitt, kürzer als ein Jahr ist und dass unter dieser Classe wieder am zahlreichsten die Strafen unter drei Monaten sind“. Hiermit übereinstimmend kommt von Liszt*) zum Ergebniss, dass unter hundert zu Gefängniss Verurtheilten etwa 80 % oder vierfünftel zu einer Freiheitsstrafe unter drei Monaten und 20 % oder einfünftel zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und mehr verurtheilt werden. „In etwa dem fünften Theil aller Fälle erreicht die Gefängnissstrafe nicht einmal die Dauer von vier Tagen; in mehr als einem Drittel aller Fälle nicht die Dauer von acht Tagen, nur in vier Fällen vom Hundert wurde auf Gefängniss von einem Jahr und darüber, in 96 Fällen dagegen auf Gefängniss unter einem Jahr erkannt.“

Bei diesen Zahlen kann eine Verbesserung im Vollzug allein die Missstände nicht beseitigen und wenn dies auch erreichbar wäre, so würde die Umgestaltung des Vollzugs so viele Zeit in Anspruch nehmen, dass schon deshalb die rascher zum Ziel führende Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in die Wege geleitet werden müsste.

Ueber die Frage auf welchen Gebieten die kurzzeitige Freiheitsstrafe weichen muss, würde man sich wohl bald einigen; allein die Vorfrage, welcher Ersatz an Stelle der verbannten Strafart treten soll, diese ist es, welche den Streit nicht zur Ruhe kommen lässt. Sie wurde zuerst meines Wissens auf dem internationalen Gefängnisscongress zu London 1872 aufgestellt und seitdem auf allen Congressen,

*) Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft IX. S. 740.

zu Rom 1885, zu Brüssel 1889 und zu Petersburg 1890 in immer reicherer Ausgestaltung wiederholt.

In Rom lautete sie: Ne pourrait-on pas utilement remplacer, pour certains délits, les peines d'emprisonnement ou de détention, par quelque autre peine restrictive de la liberté, telle que le travail dans quelque établissement public sans détention, à l'interdiction à temps d'un lieu déterminé; ou bien, en cas d'une première faute légère par une admonestation?*)

Ihre Wichtigkeit wurde allgemein anerkannt, als Ersatzmittel wurden empfohlen: „der öffentliche Verweis, Zwangsarbeit ohne Einsperrung in Staatsetablissements, örtliche Aufenthaltsbeschränkung und erweiterte Anwendung der Geldstrafe in besonderer Ausbildung (M. Garofalo). Eine Einigkeit wurde aber nicht erzielt und die Frage zurückgestellt.

Auf dem Congresse in Brüssel wurde beschlossen: „die Vereinigung ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber die Mittel zum Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in ernste Erwägung zu ziehen hat. Sie empfiehlt namentlich: erstens die Friedensbürgschaft, sodann an zweiter Stelle alle Reformen, welche den Zweck haben, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und so die hilfsweise Freiheitsstrafe zu beseitigen".*)

Auf dem Congresse zu Petersburg lautete die Frage:

„Pour quel genre d'infractions à la loi pénale, sous quelles conditions et dans quelle mésure conviendrait-il d'admettre dans la législation:

a) le système des admonitions ou remontrances adressées par le juge à l'auteur de faits reprochés, et tenant lieu de toute condamnation?

b) le mode de suspension d'une peine, soit d'amende, soit d'emprisonnement ou toute autre, que le juge prononce, mais qu'il déclare ne devoir pas être

*) Act. du congrès de Rome. S. 660 ff.

**) Mittheilungen der intern. criminalistischen Vereinigung, I. Jahrg., S. 194.

appliquée au coupable, tant qu'il n'aura pas encouru de condamnation nouvelle."

Auch auf diesem Congress fand eine Erledigung dieser Frage nicht statt.*)

Es erhellt hieraus die Schwierigkeit des Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafen zur Genüge. Trotz dieser negativen Resultate haben jene Verhandlungen aber eine nicht hoch genug anzuschlagende Bedeutung gehabt, indem sie die Veranlassung waren, die verschiedensten Ansichten kennen und prüfen zu lernen. Neben diesen Verhandlungen bietet die neuere Literatur ein Zeugniss, wie viele Versuche zur Lösung des Problems der Einschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen gemacht wurden.

Der Kreis der hierbei zu Tage getretenen Vorschläge ist ein ziemlich mannigfaltiger. Dieselben sind:

1. Verweis.**)

Gegen die Einführung des Verweises als Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, wird seine geringe Nachhaltigkeit und die Ungleichheit seiner Wirkung geltend gemacht. Man behauptet diesbezüglich, auf abgestumpfte Individuen mache er keinen Eindruck und auf Personen mit Ehrgefühl wirke er in unverdientem Maasse kränkend.

Beide Mängel scheinen mir in hohem Grade von der Form der Verweisertheilung abzuhängen und nicht von solcher Bedeutung zu sein, dass man von einer ausgedehnteren Anwendung des Verweises absehen sollte; ich halte denselben bei einer grossen Reihe von Uebertretungsfällen bei Erstbestrafungen (auch Erwachsener) für ein passendes Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Derselbe wäre in öffentlicher Sitzung zu ertheilen und gewänne hierdurch

*) Act. du congrès de Saint-Petersbourg, Bd. I, S. 647 ff.

**) Vergl. Act. du congrès de Rome, I, S. 182.
„ „ „ „ de Saint-Petersbourg, I, S. 154 u. 173.
„ v. Liszt, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, IX. S. 770.
„ Fuld, Gerichtssaal, XLIII, S. 465.
„ v. Jagemann, Bl. f. Gef.-K. XXIV, S. 17.
„ Krohne, Lehrbuch, S. 233.

an Nachdruck. Anderseits aber würde diese Form insofern weniger kränkend sein, als der Verweis nicht von einer und dazu vielleicht noch jüngeren Person als der Thäter, sondern von einem Richtercollegium ertheilt und dadurch jeder persönlichen Spitze entkleidet würde. Auch bietet desfalls die Oeffentlichkeit der Verhandlungen genügende Garantie, dass die Form eine passende sein wird. Darin aber, dass einer Person das Ungesetzliche ihrer Handlungsweise in öffentlicher Sitzung vorgehalten wird, liegt meines Erachtens keine grössere Kränkung, als wenn das Gericht beim Ausspruch einer Freiheitsstrafe die Schuld des Angeklagten ausdrücklich feststellt. Eine überflüssige Kränkung könnte höchstens darin gefunden werden, wenn man — wie M. Nocito zu Rom vorschlug — verlangen würde, „que la parole de blâme du juge fut suivie de la parole du condamné acceptant le reproche et promettant solonnellement sur son honneur d'éviter désormais toute récidive."

Die Androhung des Verweises im Gesetz muss facultativ neben andern Strafen erfolgen.

2. Aufenthaltsbeschränkung.*)

Als solche können in Betracht kommen:

Die von M Nocito zu Rom empfohlene interdiction locale négative ou positive, d. i. die örtliche Ausweisung, wonach der Verurtheilte sich während einer bestimmten Zeit vom Thatorte entfernen muss, und der Zwangsaufenthalt, wonach er sich während einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte aufhalten muss; es ist nicht zu leugnen, dass diese Maassregeln für manche Delicte eine passende, den Thäter härter treffende Strafe darstellen, als eine längere Freiheitsstrafe.

Wenn ich mich gleichwohl nicht entschliessen kann, diese Strafart zur Einführung zu empfehlen, so gehe ich hierbei von den Erwägungen aus, dass die Einhaltung dieser

*) Act. du congrès de Rome, S. 181, 183, 186.
v. Liszt, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, IX, S. 772 u. 778.
v. Jagemann, Bl. f. Gef.-K., XXIV, S. 17.

Aufenthaltsbeschränkungen bei den heutigen Verkehrsverhältnissen fast uncontrollirbar ist und dass sie in den meisten Fällen den Thäter aus seinem Erwerbskreise herausreisst, somit also eine ungerechtfertigte Härte enthält und in vielen Fällen zu einem Eingreifen der staatlichen oder gemeindebehördlichen Armenverwaltungen nöthigt.

Der Hausarrest, welcher ebenfalls als Ersatzmittel genannt wird, leidet unter den gleichen Mängeln.

Das Verbot ist leicht zu übertreten und es hat bei dem einen, und zwar gewöhnlich, dem ärmeren Bestraften die Unmöglichkeit des Verdienstes zur Folge, während bei anderen diese empfindliche Nebenfolge nicht eintritt.

3. Friedensbürgschaft.*)

Dem englischen Rechte entstammend, besteht dieselbe darin, dass der Verurtheilte sich unter Bürgschaft oder Cautionsleistung, welche im Falle des Zuwiderhandelns verfällt, verpflichtet, während einer bestimmten Zeit ein legales Verhalten zu beobachten, und dass im Hinblick auf dieses Versprechen die Freiheitsstrafe niedriger bemessen, oder an ihrer Stelle auf Geldstrafe erkannt wird.

Als Ersatzmittel für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen soll diese Friedensbürgschaft dadurch verwendbar werden, dass der Ausspruch oder Vollzug einer an sich zu verhängenden Freiheitsstrafe nach Leistung der Bürgschaft wegfällt, wenn der Thäter sich innerhalb der gesetzten Frist legal führt. Diesfalls wird die Bürgschaft nach Ablauf der Garantiefrist frei. Entspricht die Aufführung des Verurtheilten während der gesetzten Frist den richterlichen Bedingungen nicht, so verfällt die Bürgschaft und es tritt die Verurtheilung wegen der früheren Strafthat oder der Vollzug der ausgesprochenen Strafe ein.

Das erzieherische Moment dieser Maassregel soll nicht verkannt werden, dagegen unterliegt die practische Durch-

*) v. Liszt, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, IX, S. 773.
Fuld, Gerichtssaal, XLIII, S. 461.
Dr. Appelius, Die bedingte Verurtheilung, S. 62.

führung meines Erachtens grossen Bedenken. Die Maassregel versagt nämlich gerade in dem wichtigsten Falle, nämlich dem der Vermögenslosigkeit. Der Unbemittelte kann weder aus eigenen Mitteln die Bürgschaft leisten, noch findet er einen Bürgen. Bezüglich dieser Classe entbehrt also diese Einrichtung jeder Wirkung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

Da es aber gerade die Vermögenslosen sind, welche hauptsächlich die kleinen Gefängnisse bevölkern, so sollten als Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe nur solche Maassregeln gewählt werden, welche auch bei Unbemittelten practisch durchführbar sind. Aus diesem Grunde und insbesondere, weil die Friedensbürgschaft das Odium eines Privilegs für die Wohlhabenden an sich trägt, möchte ich deren Einführung als wenig zweckentsprechend nicht empfehlen.

4. Geldstrafe.*)

Die Untersuchungen über die Frage, ob die Geldstrafe z. Zt. eine richtige Anwendung im Gesetz finde, haben sich in den letzten Jahren gemehrt, insbesondere auf den Congressen der intern. krimin. Vereinigung fand sie eingehende Beachtung.

Auf dem Congress in Rom trat Garofalo für dieselbe, allerdings in eigenartiger Anwendung, ein.

In Brüssel wurden dem Gesetzgeber alle eine erleichternde Beitreibung der Geldstrafe herbeiführenden Maassregeln empfohlen.

Im März 1891 sprach man sich zu Halle zu Gunsten der Ausdehnung der Geldstrafe aus. Im August 1891 endlich wurde diese Frage auf dem Congress in Christiania eingehend erörtert. Das Resultat war ebenfalls, dass die Möglichkeit der erweiterten Anwendung der Geldstrafe bejaht wurde.

---

*) Act. du Congrès de Rome S. 186.
Mittheilung der J. K. V. Jahrgang I. Heft III. S. 191.
Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaft Beil. zu XI. S. 51 ff.
Mittheilung der J. K. V. Jahrgang III. S. 237 ff.

Bei der Suche nach Ersatzmitteln für die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist die Prüfung der Möglichkeit einer Weiterausbildung der Geldstrafe, meines Erachtens, der fruchtbringendste Gedanke.

Die Hauptbedenken gegen diese Strafart sind ihre angebliche Ungerechtigkeit und ihre Unzulänglichkeit. Weniger wichtig erscheinen mir die Einwendungen, dass sie einen volkswirthschaftlichen Verlust bewirken, da das Geld im Besitz des Staates weniger Werth darstelle, als im Vermögen des Privaten und dass sie die Familie zugleich mit dem Bestraften treffe. In erster Beziehung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass bei der Geldstrafe die Arbeitskraft nicht eine Zeit lang lahm gelegt werde, und dass sie insofern ökonomischer wie die Freiheitstrafe ist, als sie keine Auslagen verursacht; der zweite Punkt, die Mitleidenschaft der Familie, ist bei der Freiheitsstrafe in ungleich empfindlicherer Weise ebenfalls vorhanden, indem eine kurze Abwesenheit des Familienoberhauptes den Ernährungszweig desselben und damit die Existenz der Familie auf's Tiefste schädigen, wenn nicht gefährden kann. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit ist insofern begründet, als eine Geldzahlung den Armen allgemein härter trifft, als den Reichen. Dieser Uebelstand ist aber zu beseitigen. Er besteht nur, so lange die Geldstrafe ohne genügende Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse, in einseitigem Hinblick auf die That, erkannt wird. Es muss deshalb gefordert werden, dass ihrem Ausspruch eine genaue Orientirung über die Leistungsfähigkeit des zu Verurtheilenden vorangehe.

von Liszt schlägt in dieser Beziehung vor „das Gesetz solle für jede Höhe des Einkommens die Höhe der Geldstrafe in Procenten davon angeben, so dass gewissermassen eine fingirte Einkommensteuer zur Grundlage dient“. Es würde zu weit führen, hier das pro et contra dieses Vorschlages zu erörtern. Jedenfalls ist es nothwendig, vor der Verhandlung die Vermögenslage, den Aufwand, event. auch die Einkommensteuer des Angeklagten genau festzustellen, wobei hinsichtlich des letzten Punktes jedoch hiermit auf

das Unzuträgliche hingewiesen werden soll, das eine Veröffentlichung dieser internen Verhältnisse mit sich bringt. Ich wende mich nun dem practisch wichtigeren Punkt, der Frage der Unzulänglichkeit, zu. Unzulänglich ist die Geldstrafe, sobald sie keine Sühne für die Strafthat bildet, was meines Erachtens jedoch durch richtige Bemessung verhütet werden kann; oder aber, wenn sie in einer zu grossen Zahl von Fällen wegen Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafe verwandelt werden muss. Letzteres ist der Fall, und deshalb thut hier Abhilfe noth. Sie kann beschafft werden durch allgemeine Gewährung von Theilzahlungen in langen Fristen und energischere Beitreibung. In letzterer Hinsicht empfiehlt sich eine Beschränkung der civilrechtlichen Pfändungsverbote, insbesondere Zulassung des Zugriffs auf den Arbeitslohn. Man wende nicht ein, es sei barbarisch, dem armen Manne den zur Erhaltung der Familie nöthigen Verdienst wegzunehmen. Die Mehrzahl der Delicte der ärmeren Classe ist darauf zurückzuführen, dass der Mann in angetrunkenem Zustande gehandelt hat, oder dass er in Folge eines ungeregelten Lebens, eines Hanges zur Trägheit, oder nicht zu entschuldigender Gleichgiltigkeit keinen Verdienst hatte und deshalb sich zum Stehlen oder Betrügen entschloss.

In allen diesen Fällen ist eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes gerechtfertigt. In den wenigen anderen Fällen, in denen ein Delict in unverschuldeter Nothlage seinen Grund hat, wird der Verweis statt Geldstrafe genügen. Die Erweiterung der Anwendung der Geldstrafe, die Gestattung von Theilzahlungen, der schärfere Beizug des Verdienstes einerseits, die Verschärfung der Freiheitsstrafen und die hierwegen in Folge des selteneren Ausspruches derselben sich bildende grössere Abneigung andererseits, wird die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe gewiss einschränken.

Immerhin wird es an Fällen nicht fehlen, in denen der Verurtheilte, sei es durch Mangel an Arbeit oder durch fortgesetztes Nichtsthun die Beitreibung unmöglich macht und ein energischeres Einschreiten des Staates provocirt.

Eine Freiheitsstrafe alsdann an Stelle der Geldstrafe treten zu lassen, würde nur ein Zeichen für die Ohnmacht der auf Verdrängung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gerichteten Bestrebungen sein.

Mag auch in dem zuletzt genannten Falle des passiven Widerstandes als *ultimum refugium* nichts übrig bleiben, als die Einsperrung, so kann doch abgesehen von diesen seltenen Fällen die kurzzeitige Freiheitsstrafe dadurch vermieden werden, dass der Verurtheilte zur Beschaffung des Geldes durch Leistung einer ihm zugewiesenen Arbeit angehalten wird. Hiermit kommen wir zur Frage der

5. Zwangsarbeit.*)

Der Grundgedanke der Einrichtung ist der, den Verurtheilten zur Abverdienung der Geldstrafe ohne Beschränkung seiner Freiheit zu zwingen. Während der Arbeitszeit hat sich der Verurtheilte an den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz zu begeben, ausserhalb derselben ist er in seinem Aufenthalt nicht gehemmt; für Kost und Wohnung hat er zu sorgen.

Die Durchführung der Zwangsarbeit wäre in mehrfacher Weise denkbar:

1. Durch Anhaltung zu Staats- und Gemeindearbeiten im Freien;
2. Durch Beschäftigung in Staatswerkstätten event. mit freien Arbeitern zusammen;
3. Durch Beschäftigung im Gefängnisse während der Arbeitszeit;

Die Arbeit im Freien als alleinige Art der Zwangsarbeit einzuführen, ist unzulänglich, weil es sich hier nur um schwere grobe Taglohnsarbeiten handeln kann, die einerseits nicht für alle Personen passend und andererseits nicht immer und zu jeder Jahreszeit zu beschaffen sind.

---

*) Vergl. Act. du congrès de Rome S. 181 ff.
Mittheilung der J. K. V. II. Jahrgang, Heft 2, S. 53 und 76.
" " " II. " " 3, S. 103 ff.
Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaft Band IX, S. 764.
v. Jagemann, Blätter f. Gefängnisskunde XXIV, S. 17.
Gerichtssaal XXXXIII, S. 457.



Dieser Einseitigkeit halber ist neben der Arbeit im Freien eine Arbeitsgelegenheit in geschlossenem Raum erforderlich.

Die Zwangsarbeit in Staatswerkstätten, in denen freie Arbeiter beschäftigt werden, halte ich für undurchführbar, da die Errichtung solcher Anstalten nur in Verkehrscentren möglich wäre und die Beschäftigung darin allen entfernter Wohnenden nicht zugemuthet werden könnte. Die Zusammenarbeit mit freien Arbeitern würde überdies an einem Widerspruch der letzteren scheitern.

Ich möchte deshalb empfehlen, dass die Zwangsarbeit in gewissen Fällen in den Gefängnissen geleistet werden kann. Die Gefahren der kurzzeitigen Freiheitsstrafen wären diesfalls nicht vorhanden, indem die schädigenden Einflüsse der Gemeinschaftshaft dadurch vermieden würden, dass der Verurtheilte nur während der Arbeitszeit im Gefängniss verweilt, die Essenszeit und Nächte dagegen ausserhalb desselben zubringt. Im Arbeitssaal selbst müsste selbstverständlich das Gebot des Stillschweigens und strenge Beaufsichtigung herrschen.

Unter dies Capitel der Zwangsarbeit gehört auch die Frage der Zweckmässigkeit von polizeilichen Arbeitshäusern. Ich glaube, dass diesen Instituten viel grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, und dass ihnen eine ausgedehntere Wirksamkeit verliehen werden kann und muss.

Die periodischen Ueberfüllungen eines mir unterstellten Amtsgefängnisses rühren meistens durch Einweisungen von Bettlern und Landstreichern bei Anbruch der schlechten Jahreszeit her. Giebt man auch zu, dass viele Personen gegen Winter arbeitslos werden, die während der anderen Jahreshälfte sich durch Arbeit ernährten, so zeigen doch die Straflisten der Mehrzahl, dass man es mit arbeitsscheuen, unzählige Male wegen Vagabundage vorbestraften Leuten zu thun hat, die überhaupt von regelrechter Arbeit nichts wissen wollen. Diese Subjecte werden während eines Winters in kurzen Intervallen, sei es am selben Platz, sei es an verschiedenen Orten, immer wieder mit kurzen Haftstrafen be-

legt, oder wie sie es auffassen, vor der Unbilde der Witterung und vor Hunger bewahrt, während der einzig richtige Weg eine mehrmonatliche oder mehrjährige Internirung in einem Arbeitshause wäre. Das Arbeitshaus hat heute noch seinen abschreckenden Character bewahrt, den die Gefängnisse verloren haben, und wenn die daselbst fehlenden oder selteneren humanen Einrichtungen, wie Schule, Seelsorge etc. den Aufenthalt auch nicht für jeden wegen Bettels oder Landstreicherei Bestraften geeignet erscheinen lassen, so ist das Arbeitshaus doch für alle mehrfach vorbestrafte Personen das einzig richtige Strafmittel.

Landstreicherei und Bettel üben einen solchen tiefgehenden Einfluss auf den Character aus, dass derjenige, welcher sich diesem Hang hingegeben hat, dieses Leben nimmer lässt.

Man sollte also gegen die Personen nicht auf kurze Haftstrafen, sondern auf räumlich möglichst ausgedehnte Einsperrung in Arbeitshäusern erkennen können und deshalb die diesbezüglichen Bestimmungen des § 362 R.-St.-G.-B. bedeutend verschärfen.

6. Die bedingte Verurtheilung.*)

Ueber diesen Punkt will ich mich kurz fassen.

Das Wesen der bedingten Verurtheilung oder „der Aussetzung der Strafvollstreckung“, ihre Vorzüge und Nach-

*) Vergl. v. Liszt, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, IX, S. 755 ff. und X, S. 70 ff.
„ Mittheil. der intern. criminal. Vereinigung, Jahrg. I, Heft III, S. 177 ff.
„ „ „ „ „ „ „ III, „ III, „ 86 ff.
„ Act. du Congrès de Saint-Pétersbourg Bd. I, S. 647 ff.
„ „ „ „ „ „ „ „ II, „ 475 ff.
„ Mumm, Die Gefängnissstrafe und die bedingte Verurtheilung im modernen Strafrecht.
„ Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe.
„ v. Liszt, Die Reform der Freiheitsstrafe, Preussische Jahrbücher Bd. 66. S. 236.
„ Loebell, Die bedingte Verurtheilung, Goldammer's Archiv. 38. Bd., S. 20 ff.
„ Appelius, Die bedingte Verurtheilung und die andern Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen.
„ Rosenfeld, Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gesetzt werden.

theile sind, Dank der lebhaften Bemühungen, mit denen man sie ins Leben zu rufen sucht, allgemein bekannt.

Eine eingehende Besprechung des Standes der Frage würde bei der reichhaltigen Literatur über diesen Gegenstand den Rahmen dieses Gutachtens überschreiten.

Von ihrem Geburtslande Amerika hat sich diese Einrichtung seit 1888 in Europa eingebürgert; zuerst in England in einer uns hier nicht interessirenden Gestalt und dann in Belgien.

Die internationale criminalistische Vereinigung hat sich in Brüssel 1889 und in Halle 1890 für die Einführung der Aussetzung der Strafvollstreckung ausgesprochen.

Ihr Wesen besteht bekanntlich darin, dass dem Richter die Befugniss zusteht, eine erstmalige Strafe im Vollzug auszusetzen, in der Weise, dass dieselbe wegfällt, wenn der Verurtheilte sich während einer gewissen Zeit gut geführt hat, oder aber, dass sie, wenn der Verurtheilte innerhalb der Frist ein neues Delict begeht, zugleich mit der Strafe für dieses Delict zum Vollzug kommt.

Anfangs ohne Widerspruch aufgenommen, wird diese Einrichtung in neuerer Zeit von vielen Seiten auf das Lebhafteste bekämpft. Es ist nicht zu läugnen, dass der Aussetzung der Strafvollstreckung mannigfache Bedenken entgegenstehen. Vor Allem ist Appelius Recht zu geben, dass sie sich in das jetzige Strafensystem logisch nicht einreihen lässt.

Ein Blick auf die Flagge, unter der die neu geplante Maassregel eingeführt wird, zeigt dies auch. Sie wird nicht als logische Folge des Strafzwecks oder Strafgedankens, sondern als practische Consequenz der Unzuträglichkeiten der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu rechtfertigen gesucht.

Man sagt, die kurzzeitige Freiheitsstrafe verdirbt bei ihrer jetzigen Vollzugsart nothwendigerweise Jeden, auf den sie Anwendung findet; es empfiehlt sich daher „dem Erstverurtheilten eine Frist zu gewähren, ehe die Gesellschaft ihn preisgiebt, noch einmal sein Schicksal in seine eigene

Hand zu legen, damit er sich zu bewähren, sich zu retten in der Lage sei."*)

Die Einführung der Aussetzung des Strafvollzugs bedeutet insofern ein Abweichen von dem zur Zeit im Strafgesetz zum Ausdruck gelangten Vergeltungsgedanken, als man den Grundsatz verlässt, dass jede Strafthat durch eine Strafe gebüsst werden muss. Die Zulassung der Aussetzung des Strafvollzugs hat daher zur Voraussetzung, dass dieses Aufgeben des einheitlichen Strafensystems durch andere Vorzüge, welche die Neuerung zur Folge hat, gerechtfertigt erscheint.

Dieser Nachweis ist meines Erachtens erbracht und aus diesem Grunde gelange ich zur Befürwortung der Aussetzung der Strafvollstreckung.

Es ist nämlich nicht zu verkennen, dass man sich auf einem Abwege befindet, sobald die dem Staate obliegende Pflicht des Rechtsschutzes in einer Weise durchgeführt wird, welche eine andere Pflicht des Staats wesentlich alterirt, nämlich die Pflicht auf Beseitigung ordnungswidriger Elemente.

Da nun dargethan ist, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen derartige staatsfeindliche Elemente nicht nur nicht beseitigt, sondern vielmehr zu deren Vermehrung beiträgt, so ist es die Pflicht des Staates alle geeigneten Mittel zur Verhütung dieses Missstandes zu ergreifen, selbst auf die Gefahr hin, einen fremden Bestandtheil in das herrschende Strafsystem hineinzutragen.

Wenn ich mich auch auf Grund dieser Erwägungen über die Bedenken gegen die Motivirung der Neuerung hinwegsetzen kann, wenn ich auch den weiteren Einwand, es handle sich um einen Eingriff in das Gnadenrecht der Krone, nicht theile, so scheint mir doch der Einwand sehr beherzigenswerth, dass die Maassregel geeignet ist, das Volksbewusstsein bezüglich des Verhältnisses von Schuld und Strafe zu verwirren. Ich glaube nicht, dass das Volk ein

*) v. Liszt, Criminalpol. Aufgaben, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissensch. IX, S. 755. v. Liszt, Preussische Jahrbücher Bd. LXVI, S. 236.

Verständniss dafür besitzt und es billigt, dass die laut Urtheil verdiente Strafe thatsächlich nicht zum Vollzug gelangt, wenn der Verurtheilte lediglich das thut, was von jedem Bürger verlangt wird, nämlich die Gesetze künftighin achtet. Wenn dieser Gesichtspunkt auch nicht zu einer Abweisung der Maassregel führt, so muss ihm doch meines Erachtens die weitgehendste Beachtung geschenkt werden. Man muss sich hüten, die Vergünstigung der Strafaussetzung bei allen, das Rechtsbewusstsein des Volkes in höherem Maasse verletzenden Strafthaten zur Anwendung zu bringen und man wird diese Maassregel deshalb bei gewissen Delicten vollständig, bei anderen aber sobald die Strafe über ein bestimmtes Maass, etwa drei Monate hinausgeht, nicht in Anwendung bringen dürfen.

Ein genaueres Eingehen, in welchem Umfange und in welcher Art die Strafaussetzung gesetzlich geregelt werden soll, will ich unterlassen, da es sich bei der gestellten Frage wohl nur um ein Gutachten über die Prinzipien handelt und das Eingehen auf Details späteren Arbeiten vorbehalten ist.

Diese Thesen, welche ich zur Lösung der gestellten Fragen vorzuschlagen die Ehre habe, sind folgende:

I. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen finden auf Grund der jetzigen Gesetzgebung eine zu ausgedehnte Anwendung und es erscheint eine Einschränkung derselben im Hinblick auf ihre Mängel geboten.

II. Bei der Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist davon auszugehen, dass erstmalige Gesetzesverletzungen möglichst nicht zu einer Verbüssung einer Freiheitsstrafe führen, sondern durch andere Maassregeln gesühnt werden.

III. Zu diesem Zweck wird empfohlen:

1. Fakultative Zulassung des Verweises mit Kostenfolge bei allen Uebertretungen und leichteren Vergehen, auch für Erwachsene.
2. Vermehrte Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren, bezw. unter mildernden Umständen begangenen Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre,

dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden genau angepasst, dass deren Vollzug durch Zulassung von Theilzahlungen und Erweiterung der Zugriffsfähigkeit des Vermögens erleichtert und dass sie im Fall der Unbeibringlichkeit durch Zwangsarbeit ersetzt wird.

3. Einführung von Zwangsarbeiten, welche an Stelle unbeibringlicher Geldstrafen treten, und entweder im Freien oder mit Internirung im Gefängnisse während der Arbeitszeit unter besonderer Aufsicht zu leisten sind.
4. Weitere Ausgestaltung der Strafe des Arbeitshauses durch bedeutende Erhöhung der Einsperrungszeit und obligatorischer Einführung dieser Strafe bei Rückfall in Bettel, Landstreicherei und Unzucht.
5. Aussetzung des Strafvollzugs im Falle von Verurtheilungen wegen Vergehen und Uebertretungen bei Strafen bis zu 3 Monaten bezw. 6 Wochen, wenn die That weder auf rohe Gesinnung noch auf verbrecherische Willensthätigkeit zurückzuführen ist; wenn ferner der Verurtheilte noch keine Freiheitsstrafe im In- und Auslande erlitten hat und wenn endlich das Vorleben des Angeklagten für ein künftiges legales Verhalten Garantie bietet.

1. Ist nach den Erfahrungen, welche mit der **Anwendung** von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Aenderung im Vollzuge derselben nothwendig? Welche Vorschläge könnten zu einer solchen Aenderung gemacht werden?

2. Ist nach den Erfahrungen, welche mit der **Anordnung** von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Einschränkung der Fälle, in welchen sie Anwendung finden, geboten und welche Vorschläge könnten zu solcher Einschränkung gemacht werden?

Gutachten

für die Vereinsversammlung zu Braunschweig*).

Von Staatsanwalt a. D. Dr. Gennat,

Director der Hamburgischen Gefängnisse.

1.

Jede Zeit steht so zu sagen unter ihrem Zeichen. Bald sind es Fragen des religiösen, bald des politischen, bald des socialen, bald des Rechtslebens, welche sich in den Vordergrund drängen und die Geister lebhaft beschäftigen. Seit die Gefängnisskunde eine Wissenschaft geworden, hat auch sie ihre Fragen, die, zumeist nur die Fachmännner in höherem

*) Nur einer ebenso ehrenvollen als dringenden Aufforderung des Herausgebers dieser Blätter folgend, hat sich Verfasser zu vorliegender Arbeit entschlossen. Die Zeit drängte, Berufsgeschäfte traten vielfach hindernd dazwischen, die Literatur war zum Theile nicht erreichbar. So erklärt es sich, dass manches nur kurz ausgeführt, die eine oder andere literarische Erscheinung nicht berücksichtigt werden konnte. Die Darstellung musste, wenn sie zu der angestrebten grundsätzlichen Lösung führen sollte, einen von der Fragestellung theilweise abweichenden Gang nehmen.

oder geringerem Grade in Anspruch nehmend, zuweilen auch das Interesse weiterer Kreise wachrufen. Seit einigen Jahren sind es die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, welche die öffentliche Meinung in einer Weise in Athem halten, wie es bei wissenschaftlichen Dingen selten oder nie zu geschehen pflegt. Mit ungeahnter Thatkraft ist eine Bewegung in das Werk gesetzt, welche anfänglich die kurzzeitigen Freiheitsstrafen wie im Sturme hinwegzufegen schien. Seitdem ist sie zum Stillstande, aber nicht zur Ruhe gekommen. Eine Gegenströmung hat sich Bahn gebrochen und es ist nicht abzusehen, ob, wann und wie der Streit der Meinungen zu Ende gebracht werden wird. Im Umsehen ist eine sich täglich mehrende Literatur erwachsen, welche hier wie dort bedeutende Namen aufzuweisen, theilweise Männer vornehmsten wissenschaftlichen Ranges zu Verfassern hat. Zahlreiche Vereine, Versammlungen und gesetzgebende Körperschaften erörtern, berathen und beschliessen und doch muss es gesagt sein, dass kein wesentlicher Punkt sich überzeugender Klarstellung erfreut, in der Hauptsache wohl deshalb, weil man zu wenig geneigt ist, die Frage von unten auf und von innen heraus zu behandeln, rein thatsächlichen Erscheinungen ein übergrosses Gewicht beimisst und, wie namentlich bei den Gegnern der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu beobachten, der Heftigkeit, ja Leidenschaft mehr Raum giebt, als ruhiger Erwägung. Ob und inwieweit es mir gelingen sollte, zu einer Klärung der Ansichten beizutragen, muss dahin stehen. Welche Schwierigkeiten es zu überwinden gilt, wird der Verlauf der Darstellung beweisen.

2.

Wenn es sich darum handelt, für oder gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen Stellung zu nehmen, bedarf es einer vorgängigen Verständigung darüber, was man unter kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu verstehen hat. In unserer Gesetzgebung kommt der Ausdruck nicht vor, man neigt im Grossen und Ganzen aber dazu, als kurzzeitig diejenigen Strafen anzusehen, welche die Dauer von drei Monaten nicht

übersteigen.*) Ich schliesse mich dieser Meinung an und verweise darauf, dass das Strafgesetzbuch in einer Reihe von Fällen leichtere Vergehen mit Gefängniss bis zu drei Monaten bedroht,**) in anderen umgekehrt Gefängniss oder Festungshaft nicht unter drei Monaten verhängt.***) Es kennt als obere Grenze des Strafmaasses Gefängniss bezw. Festungshaft auch bis zu sechs Monaten und bis zu einem Jahre. Ich meine aber, dass Strafen über drei Monate hinaus als kurze weder angesehen werden können noch angesehen werden. Sechs Monate, neun Monate oder gar ein Jahr bedeuten im Leben des Menschen zuviel, als dass man sagen könnte, ihr Verlust wiege nicht besonders.

3.

Der erste Vorwurf nun, der gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen erhoben wird, ist ihre Häufigkeit. Aus der Statistik wird nachgewiesen, dass namentlich die nach Tagen und Wochen zählenden in überwiegender Mehrheit sich befinden. Die Thatsache zugegeben†), vermag ich doch

*) v. Liszt, Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 7, 14 (Wirth), 9, 61 (Blume). 19 (v. Jagemann), Bd. 11, Beilageheft S. 24, 32 (Simonson).

**) §§ 116, 121 Abs. 2, § 123 Abs. 1, §§ 148, 292, 299, 300, 320.

***) § 114 Abs. 1, § 117 Abs. 2, § 118 Abs. 2, § 125 Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 133 Abs. 1, § 141 Abs. 1, §§ 170, 205, 210, 221 Abs. 1, § 239 Abs. 2, § 243 Abs. 2, § 244 Abs. 2, § 258 Abs. 2, § 261 Abs. 2, § 264 Abs. 2, § 268 Abs. 2, §§ 275, 294, 302 d, 321, 327 Abs. 2, §§ 340, 341, 350, 353, 354, 355, 356 Abs. 1. Vergl. auch § 32 Abs. 1.

†) Ich will ununtersucht lassen, ob nicht sehr viele Freiheitsstrafen darunter sind, die an die Stelle unbeitreiblicher Geldstrafen treten mussten. Mindestens in den Gefängnissstatistiken pflegt der Unterschied nicht hervorgehoben zu werden. Uebrigens scheinen die Verhältnisse in Hamburg wesentlich günstiger zu liegen als anderwärts. Die Statistik vom 31. December 1892 ergiebt nämlich Folgendes:

	Männer	Weiber
An Gefängnissgefangenen waren vorhanden:	932	116
darunter mit Strafen:		
bis zu 14 Tagen	44	4
von 15 Tagen bis zu 1 Monat	35	7
von 1 bis 2 Monat	58	18
von 2 bis 4 Monat	86	15
von 4 bis 6 Monat	109	16
von 6 Monat bis 1 Jahr	246	31
von 1 bis 2 Jahr	238	20
von 2 bis 3 Jahr	76	3
von 3 bis 6 Jahr	37	2
von 6 bis 10 Jahr	3	—

nicht abzusehen, worauf der Vorwurf hinauslaufen soll. Soviel ist mindestens sicher, dass er nicht das Wesen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen trifft, sondern sich gegen ihre Anwendung in den Gerichten kehrt. Man setze sich also mit diesen auseinander. Die Klage, dass die Richter fast darauf ausgehen, die niedrigsten Strafmaasse zu wählen und nach mildernden Umständen geradezu zu suchen, ist weit verbreitet und wohl begründet, aber nicht neu*). Jedenfalls sind die Strafen des Strafgesetzbuches an sich nicht zu milde,**) der aus der Summe aller einzelnen Freiheitsstrafen gezogene Durchschnitt beträgt erheblich mehr als ein Jahr. Würde also für die, wie man sie nennen könnte, mittleren Fälle, die die grosse Mehrheit bilden, die mittlere Strafe in Anwendung gebracht,***) die man erhält, wenn man die Hälfte des Höchstbetrages nimmt, so müsste eine Menge kurzzeitiger Freiheitsstrafen verschwinden. Ihre gesetzliche Zahl ist, wie oben nachgewiesen, bei Vergehen†) nicht bedeutend, ihr Anwendungsgebiet in diesem Sinne umsomehr beschränkt, als nur Hausfriedensbruch und etwa unbe-

---

Somit kamen Gefängnissstrafen bis zu 4 Monaten — also über das in Abschnitt 2 festgesetzte Maass hinaus, bei zusammen 257 von insgesammt 1048, mithin bei 25 % aller zu Gefängniss Verurtheilten vor.

Die Zahl der Haftgefangenen betrug:

	Männer	Weiber
	250	33
Davon mit Strafen		
bis zu 3 Tagen	13	5
von 4 bis 7 Tagen	36	5
von 8 bis 14 Tagen	48	7
von 15 Tagen bis 4 Wochen	73	6
von 4 bis 6 Wochen	64	7
von 6 Wochen bis 2 Monat	8	1
von 2 bis 3 Monat	8	2

Bei Hinzurechnung der Haftgefangenen ist der Procentsatz der Strafen von 4 Monaten und darunter rund 40. Inbegriffen sind jedesmal die Jugendlichen und die Hilfs- (substituirten) Freiheitsstrafen.

*) Schon bei Meyer, Strafrecht 1. Aufl. S. 309 und das. Anm. 8, v. Schwarze, Freiheitsstrafe S. 9. Aus neuerer Zeit v. Holtzendorff, Gefängnisswesen Bd. 1 S. 437, Krohne, Gefängnisskunde S. 231 und 20. Heft des nordwestdeutschen Gefängnissvereines S. 51, Appelius, bedingte Verurtheilung S. 11, 27, 106, Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 28.

**) Meyer a. a. O. S. 73 Anm. 8, S. 305 Anm. 4.

***) Meyer a. a. O. S. 320 Anm. 7.

†) Bezüglich der Uebertretungen kommen eigentlich nur § 361 Ziff. 1—8 in Betracht, in allen übrigen Fällen ist Geldstrafe wahlweise zugelassen.

rechtigtes Jagen häufiger vorkommen,*) endlich überall ausser bei § 138 die Wahl zwischen Gefängniss und Geldstrafe gelassen ist.

Im Uebrigen lässt sich nicht leugnen, dass eine ziemliche Zahl von Fällen in der That recht milde liegt. Auf sie werden natürlich erst recht und mit besserem Grunde die niedrigsten Strafmaasse angewandt. Soweit ausschliesslich Freiheitsstrafen angedroht sind, erscheinen selbst die geringsten manches Mal zu hart und es wird der Wunsch rege, auch auf eine andere Strafart erkennen zu können. Davon in den Abschnitten 16β, 17, 18β. Es sei aber noch darauf hingewiesen, dass manche Strafverfolgung ohne Schaden für die Rechtsordnung unterbleiben könnte, wenn nicht die Strafprocessordnung das sogenannte Legalitätsprinzip**) geradezu überspannt hätte.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.***) Sie kann zur Anklage gezwungen werden, selbst wenn sie die letztere Voraussetzung nicht für gegeben erachtet.†) So kommt es denn, dass, man halte den Ausdruck zu gute, wegen wahrhafter Lumpereien an Hausfriedensbrüchen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Bedrohungen, Nöthigungen eingeschritten werden muss, die das ihrethalben verschriebene Papier nicht werth sind, statt dass man die Staatsanwaltschaft nur da vorgehen lässt, wo öffentliche Interessen gefährdet erscheinen, im Uebrigen aber dem Verletzten die sogenannte principale Privatklage giebt. Es ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen, nur soviel sei bemerkt, dass den bestehenden Bestimmungen das sattsam bekannte und allen Parteien gemeinsame Misstrauen

*) In einer fast neunjährigen staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit, von der beinahe acht Jahre auf das durch seine Criminalität bekannte Oberschlesien fallen, habe ich die §§ 138, 300, 320 niemals, die andern — von §§ 123 und 292 ist oben die Rede — vielleicht je zwei bis drei Mal anzuwenden gehabt.

**) Von einzelnen Fachgelehrten, wie Aschrott und Appelius, seltsamerweise Legitimitätsprincip genannt.

***) Str.-Pr.-O. § 152 Abs. 2, Ausnahme in § 416, keine in § 464.

†) das §§ 173, 206 Abs. 1.

gegen die Staatsanwaltschaft, von der man fürchtete, sie werde ihre Befugnisse, namentlich in politischen Processen, missbrauchen, seine Entstehung verdankt.

Aus der Häufigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen folgt somit nichts für ihren Unwerth, namentlich nicht für ihre Untauglichkeit, Rückfälle zu verhindern. Ein Strafmittel verliert übrigens durch öftere Anwendung noch nicht an Brauchbarkeit.

4.

Man wendet gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ferner ein, sie verfehlten ihren Zweck. Rein a priori kann das nicht zugegeben werden, man müsste denn folgerichtig die Freiheitsstrafen überhaupt abschaffen wollen. Es wird indessen nöthig sein, in eine Erörterung des Zweckes der Strafe einzutreten. Ich bekenne mich nun als überzeugten Anhänger der absoluten Strafrechtstheorie, nach welcher die Strafe um ihrer selbst willen da ist, weil ihre Grundlage die Gerechtigkeit, ihr Ziel der Sieg dieser über den entgegenstehenden verbrecherischen Willen ist. Der Verbrecher wird gestraft, weil er verbrochen hat, nicht, damit er oder andere nicht wieder verbrechen. Verbrechen bedeutet Verletzung der Gerechtigkeit durch Schuld, Schuld erheischt Sühne, Sühne ist Strafe. Die Gerechtigkeit aber will nicht in das Ungemessene sühnen lassen. Sie würde so zur Ungerechtigkeit werden. Darum wird ein Gleichmass zwischen Verbrechen und Strafe gesetzt. Der Verbrecher soll nicht mehr und nicht anders sühnen, als was und wie er verbrochen hat.*) Das ist Vergeltung, von der die Sühne Inhalt und Umfang entnimmt.**) Weiteres Eingehen verbietet sich an dieser Stelle. Nur soviel sei noch

*) Dass thatsächliche Verhältnisse oder Culturzustände den Grundsatz nicht voll durchführen lassen, steht nicht entgegen.

**) Der Spott über diese angeblich ideologische Auffassung ist wohlfeil. In Wahrheit ist sie nicht nur allein die gedanklich richtige, sondern auch einzig praktische. Kant und Hegel, ihre wissenschaftlichen Begründer, gelten freilich nichts mehr, aber was soll ihre Auffassung vom Wesen der Strafe ersetzen? Unklare, theilweise dem corpus juris und der Carolina entnommene Vorstellungen. Bekanntlich führt das corpus juris in glücklicher Unbefangenheit bald die Abschreckung, bald die Besserung als Strafzweck an.

angeführt, dass man sich auf schwankenden Boden begiebt, wenn man mit der Strafe ausserhalb ihrer liegende Zwecke verfolgt, weil man den allein sicheren objectiven Maassstab für Festsetzung der Strafen im Gesetze verliert. Bei der Strafzumessung, der Anwendung der gesetzlichen Strafe auf den einzelnen Fall, müssen natürlich subjective, der Persönlichkeit des Thäters gerecht werdende Erwägungen eine Rolle spielen. Denn die Sühne erheischende Schuld ist kein Absolutes.

Zwar halte auch ich es für wünschenswerth, wenn die Strafe auch abschreckt oder bessert, womöglich beides thut,*) weise aber darauf hin, dass es bei der Abschreckung zweifelhaft bleibt, ob sie den Verbrecher oder andere**) oder jenen und diese treffen soll, und dass man diejenigen, die sich nicht abschrecken oder bessern lassen wollen, überhaupt nicht strafen kann oder während ihrer ganzen Lebenszeit strafen muss.***)

Mag man indessen über den Zweck der Strafe so oder anders denken, so würde die Behauptung, kurzzeitige Freiheitsstrafen verfehlen ihr Ziel, doch wiederum nicht den Kern der Sache treffen. Wie vorhin bemerkt, lässt sich nicht allgemein sagen, nur Freiheitsstrafen von längerer Dauer vermöchten abzuschrecken oder zu bessern, weil es auf die Person des Bestraften ankommt. Bei dem einen können 14 Tage Gefängniss dieselbe, vielleicht sogar grössere Wirkung haben, als bei einem andern sechs Monate. Das Zeitmaass allein entscheidend sein lassen zu wollen, wäre ein äusserlicher Standpunkt.

Wenn man nun aber weiter meint, die kurzzeitigen

*) Die übrigen relativen Strafzwecke können hier füglich ausser Betracht bleiben.

**) Diese Strafrechtstheorie lässt sich wissenschaftlich überhaupt nicht begründen. Es ist ein Unding, den Verbrecher nicht um seiner begangenen, sondern der möglichen zukünftigen Verbrechen anderer willen zu strafen.

***) Vgl. Wahlberg in v. Holtzendorffs Gefängnisswesen Bd. 1, S. 139. Im letzten Grunde treffen übrigens Abschreckung und Besserung zusammen. Denn wer ernstlich und nachhaltig abgeschreckt ist, hat damit den Weg der Besserung beschritten.

Freiheitsstrafen machten sich nicht fühlbar, so ziehe man nicht sie, sondern den Strafvollzug zur Verantwortung. An Mitteln, eine empfindliche Wirkung auch bei einigen Tagen Strafe auszuüben, fehlt es, wie die Abschnitte 8 bis 10 zeigen werden, nicht.

5.

Man geht indessen noch weiter und behauptet, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nützten nicht nur nichts, sie verschlechterten sogar die davon Betroffenen. Auch hier vermisse ich den Beweis, warum das Gleiche nicht bei längeren Strafen der Fall sein soll. Die unterstellten schädlichen Einflüsse des Aufenthaltes im Gefängnisse müssten sich bei ihnen doch weit mehr geltend machen. Im Uebrigen wird der Schluss wiederum nur aus der vermeintlichen Beschaffenheit der Gefängnisse, nicht aus dem Wesen der Sache gezogen, der Vorwurf also abermals an die unrichtige Stelle gerichtet. Ich muss aber auch bestreiten, dass der Zustand selbst der kleinsten Gefängnisse den von ihnen entworfenen Schilderungen entspricht. Kämen sie auch nur zur Hälfte der Wirklichkeit nahe, so müsste unserm sonst so viel gerühmten Jahrhunderte die Schamröthe in die Stirn steigen. Alle Gefängnissverbesserer hätten umsonst gelebt und gestrebt und Howard könnte sein Werk von Neuem beginnen. Er kann nichts Schlimmeres vorgefunden haben, als sich unsern Blicken noch jetzt bieten soll. „Verbrecherhöhlen“, „Verseuchungsherde“, „Lasterschulen“, „Brutstätten der Unzucht“*) sind einige der Schlag- und Kernworte, mit denen man den Gefängnissen zu Leibe will. Das Rüstzeug ist nicht neu. Es that bereits seine Schuldigkeit, als es galt, der strengen Einzelhaft zum Siege zu verhelfen. In Wirklichkeit besteht nun aber solcher Zustand

*) Vgl. statt aller nur den sonst so ruhig denkenden Wach, Reform der Freiheitsstrafe S. 10. Dagegen Zucker, Gerichtssaal Bd. 44, S. 30, 36 und von Männern der Erfahrung Treplin in v. Liszts Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 41, Werner im 20. Hefte des nordwest-deutschen Gefängnissvereines S. 25, Streng das. S. 36.

nur in der Einbildung und denjenigen, die uns an ihn glauben machen wollen, sage ich: es gebricht ihnen an Gründen für ihre Sache. Eine ausführliche Widerlegung an dieser Stelle verbietet sich von selbst. Ein grosser Theil derer, die uns jenes Schreckbild zeigen, hat noch kein Gefängniss gesehen und urtheilt nach Hörensagen. Es wäre zu wünschen, dass sie die Aufforderung beherzigten: gehet hin und sehet und die fernere: prüfet Alles und das Beste behaltet. Nur das darf nicht unerwähnt bleiben, dass in den kleineren und kleinsten Gefängnissen Verbrecher, von denen solcher „Pesthauch“ und solche „Vergiftungsatmosphäre“ ausgehen soll, so gut als nie zu finden sind. In den grössten Gefängnissen sind sie am ehesten heimisch, man müsste also gerade sie schliessen und keine langzeitigen Freiheitsstrafen mehr erkennen. Es bestätigt sich der alte Satz, dass, wer zu viel beweisen will, nicht nur nichts, sondern sogar das Gegentheil seiner Behauptung beweist.

Sei dem aber, wie ihm wolle, so halte ich Männern wie Berner und v. Liszt, die von der Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht genug zu sagen wissen, entgegen, dass jener bei anderer Gelegenheit die Freiheitsstrafe „den Schwerpunkt des Strafensystemes“ nennt,*) dieser am Strafgesetzbuch „die vielleicht zu reichliche Verwendung der Geldstrafe“, die er nur eine zweite Rolle spielen lassen will,**) bemängelt,***) von dem Strafensysteme sonst aber urtheilt, dass es, abgesehen vom Vollzuge, allen billigen Anforderungen entspreche,†) der Freiheitsstrafe an sich alle erdenklichen Vorzüge nachrühmt und ausdrücklich betont, dass die zufälligen Fehler des Strafvollzuges nicht als wesentliche Fehler des Strafmittels aufgefasst werden dürfen.††) Die letzte Bemerkung ist ebenso wahr als beherzigenswerth, schade dass sie in Vergessenheit gerathen zu sein scheint.

*) Strafrecht 8. Aufl. S. 28.
**) Strafrecht 1. Aufl. S. 180.
***) a. a. O. S. 191.
†) a. a. O. S. 182.
††) a. a. O. S. 179.

6.

Will man nun aber trotz alledem und durchaus die kurzzeitigen Freiheitsstrafen beseitigen,*) so ist es logisch, sie durch längere, nicht durch etwas der Gattung, der Art und dem Inhalte nach Verschiedenes zu ersetzen. Es wäre dann das Mindestmaass zu erhöhen.**) Nach Anleitung des Strafgesetzbuches könnte es auf eine Woche***) festgesetzt werden, indem so wenigstens die am meisten angefochtenen, nach Tagen zählenden Strafen in Wegfall kämen. Allenfalls könnte man die untere Grenze auch bei 14 Tagen†) finden. Weiter zu gehen, wäre bedenklich. Ob so geholfen würde, ist allerdings fraglich. Mancher recht leichte Fall müsste unverhältnissmässig schwer bestraft werden.

7.

Wenn ich sonach sagen muss, dass der Kampf gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sie nicht in ihrem Wesen trifft, so verkenne ich doch nicht, dass er eine Berechtigung hat, so weit er sich gegen den Vollzug wendet,††) und damit gelange ich zur Beantwortung der ersten Frage. Die Strafe muss als das, was sie an sich ist, als Sühne empfunden werden. Sie wird es in Gestalt der Zufügung eines Uebels. Es besteht daher die Forderung, sie dahin auszubilden, dass sie wirksam ist. Das gilt, gleichviel was man als Zweck der Strafe ansehen mag.

---

*) v. Holtzendorff in seinem Gefängnisswesen Bd. 1 S. 435 will dies nur, weil bei einer nach Tagen bemessenen Strafe geregelte Arbeit nicht möglich sei.

**) Meyer, Strafrecht S. 305, Anm. 4. Olshausen in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 46.

***) §§ 101, 103, 108 Abs. 1, § 123 Abs. 3. Uebereinstimmend v. Holtzendorff in Anm. 25, Krohne Lehrbuch S. 230, derselbe in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 47, ders. im 20. Hefte des nordwestdeutschen Gefängnissvereines S. 67.

†) Str.-G.-B. § 113 Abs. 1, § 117 Abs. 1.

††) Das ist natürlich etwas anderes als eine Anerkennung der Vorwürfe gegen die kleinen Gefängnisse, denen ich im Abschnitt 5 widersprochen habe. Hier wird der Vollzug als solcher getroffen, nicht der Ort der zufälligen Vollstreckung. Uebrigens stelle ich die Besserungsbedürftigkeit der Einrichtung in kleinen Gefängnissen keineswegs in Abrede, ich lehne nur die Uebertreibungen ab und verweise darauf, dass auch in grossen Gefängnissen manches anders sein könnte und sollte.

Die langzeitige Freiheitsstrafe wirkt eben ihrer Langzeitigkeit wegen. Sie zerschneidet in gewissem Sinne die Fäden, welche den Menschen mit der Aussenwelt verbinden, sie bedeutet ein Herausreissen aus Verhältnissen und Beziehungen, sie beengt den Geist und macht sich durch die Veränderung in Lebensweise, Beköstigung und Beschäftigung dem Körper fühlbar. Gewiss sind manche dieser Folgen unerwünscht, das hindert aber nicht, dass sie da sind und empfunden werden. Eine derartige Wirkung kann die kurzzeitige Freiheitsstrafe regelmässig nicht haben.*) Sie trifft den Empfänglichen, den Mann von innerer Bildung**) hart genug, aber sie versagt in anderen Fällen. Deshalb ist aber der Ruf: „Fort mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen" noch nicht gerechtfertigt.

Folgerichtig müsste er dazu führen, jede Freiheitsstrafe, ja die Strafen überhaupt abzuschaffen, denn auch die langzeitigen Freiheitsstrafen versagen häufig ihren Dienst***) und eine stets und unter allen Umständen wirksame Strafe ist bisher nicht gefunden und wird nicht gefunden werden. Jedenfalls sind die Vortheile, welche die Freiheitsstrafe bietet, so besondere,†) dass sie das hauptsächliche Strafmittel bleiben wird.

Aufgabe der Gesetzgebung aber ist es allerdings, die kurzzeitige Freiheitsstrafe so zu gestalten, dass sie von der langzeitigen nur durch das Zeitmaass sich unterscheidet, ihr aber in den Folgen möglichst gleicht. Es ist nun nicht so

---

*) Etwas anderes habe ich in Abschnitt 4 gegen Schluss nicht gesagt und nicht sagen wollen, was ich zur Vermeidung der Bezichtigung eines Widerspruches betone. Dort handelte es sich um den Nachweis, dass die quantitative Verschiedenheit der Strafen nicht entscheidet, hier um die Thatsache, dass die qualitative Wirkung gleichbemessener Strafen nicht stets dieselbe ist. Dem Strafzwecke aber dienen kurzzeitige und langzeitige Freiheitsstrafen gleichmässig. Vgl. zu den Anführungen des Textes Medem in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 7, S. 148, 149.

**) Das sind öfter kenntnissreiche, selbst gelehrte Leute nicht.

***) Deshalb bleibt zu erwägen, einmal, ob man nicht auch in ihrem Vollzuge Aenderungen in der Richtung einer Verschärfung wird vornehmen müssen, zweitens ob nicht die kurzzeitigen in Folge ihrer Umgestaltung häufig genügen werden.

†) Es genügt die Verweisung auf die Begründung bei v. Liszt, Strafrecht 1. Aufl. S. 179. Von mancher Seite werden auch die Vorzüge gerade der kurzzeitigen Freiheitsstrafen hervorgehoben. (Wach, Reform der Freiheitsstrafen S. 19.)



schwierig, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ihrer ohnehin nur bedingten Unwirksamkeit zu entkleiden, indem man den Vollzug verschärft.*) Dazu bieten sich drei Wege:

a) man beschränkt bisher allgemein gewährte Erleichterungen auf die langzeitigen Freiheitsstrafen,

b) man gestaltet die Vollstreckung nachdrücklicher, indem man

 α) dahin zielende, bereits vorhandene Einrichtungen weiter entwickelt,

 β) neue Maassregeln der Strenge einführt.

8.

Zu Abschnitt 7, Ziffer a.

I. Um bei der Kürze der Strafe unnöthige Abwechselung und Zerstreuung hintenan zu halten, gestatte man keine Besuche, keinen Briefwechsel**) und keine Lectüre***) ausser Bibel und Gesangbuch. Ausnahmen dürfen nur wegen besonderer Ursachen gemacht werden. Schulunterricht sollen nur Jugendliche erhalten.

II. Kurzzeitige Gefangene bedürfen nur der Hälfte der sonst vorgeschriebenen Freiheit. Sie gänzlich zu entziehen,†) wird aus Gesundheitsrücksichten nicht angehen, wohl aber ist eine Verkürzung angängig, da Bewegung im Freien für einige Zeit ohne Schaden auf ein ganz geringes Maass beschränkt werden kann.

---

*) So schon Wahlberg in v. Holtzendorff's Gefängnisswesen Bd. 1 S. 138.

**) In Baden als Disciplinarstrafe zulässig bis zur Dauer 1 Monates (Dienst- und Hausordnung § 128 Ziff. 2, vergl. mit § 120 Abs. 3, § 123), in Hamburg auf die Dauer von 4 Wochen (Gefängnissreglement § 48b), wegen der Besuche siehe auch M. Str.-G.-B. § 23 (Entziehung bis zu 6 Wochen).

***) Bezüglich dieser übereinstimmend Simonson in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 32. Als Disciplinarstrafe zulässig in Preussen bis zu 8 Tagen bei Einzelhaft, bis zu 14 Tagen bei Gemeinschaftshaft, (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 4, 5), in Bayern bis zu 1 Woche (Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse § 58 Ziff. 2).

†) Simonson a. a. O. Zulässig in Bayern für Vorbestrafte bis zu 1 Woche (Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse § 98 Abs. 2), ferner als Disciplinarstrafe bis zu 1 Woche (§ 58 Ziff. 2), ebenso in Preussen (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 4), in Baden bis zu 1 Monate (Dienst- und Hausordnung § 128 Ziff. 2, vergl. mit § 108 Abs. 2).

III. Selbstverpflegung, eigene Kleidung, Wäsche und Betten würde ich der Regel nach nicht zulassen. Der Gefangene richtet es sich sonst für die kurze Zeit sehr behaglich ein, statt dass ihn die Kost und sein Aeusseres eindringlich an seinen Aufenthalt erinnern. Ausnahmen sind nur in vereinzelten Fällen zu machen.

IV. Zusatznahrungsmittel sind nicht zu gestatten.*) Ihre Beschaffung aus mitgebrachtem oder von anderen eingezahltem Gelde pflegt nicht gestattet zu werden. Vom Arbeitsguthaben können sie nicht beschafft werden, da ein solches nicht gewährt werden soll (siehe V.). Die Vorschrift ist daher nur für den Fall gegeben, dass dem folgenden Vorschlage nicht zugestimmt wird. Der Ankauf von Zusatznahrungsmitteln wird überdies leicht zu einer Art eigener Beköstigung. Bei kurzen Strafen aber bedarf die nach Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit jetzt überall genügende Gefangenenkost noch weniger der Verbesserung als bei anderen.

V. Ein Antheil am Arbeitsverdienste ist den kurzzeitigen Gefangenen nicht zuzugestehen.**) Wird er gewährt, so ist er eine Schenkung, die trotzdem leicht als Bezahlung aufgefasst wird. Die Gefängnissarbeit ist Zwangsarbeit ohne jeden Rechtsanspruch auf Entgelt. Diese ihre Eigenschaft soll sie namentlich bei kurzen Strafen äussern. Ohnehin ist der Antheil in diesen Fällen regelmässig so gering, dass er zu wenig nutze ist. Der Staat ist aber auch wohlberechtigt, ihn einzubehalten, da seine Aufwendungen für kurzzeitige Gefangene ungleich höher sind als für solche mit langen Strafen.

---

*) Ebenso Simonson a. a. O. S. 30. Als Disciplinarstrafe vorkommend in Preussen bis zur Dauer von 2 Monaten (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 2), in Bayern bis zur Dauer von 6 Wochen (Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse § 58 Ziff. 3).

**) Kann in Preussen als Disciplinarstrafe verhängt werden bis zu 3 Monaten (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 3), in Hamburg für dieselbe Zeit vom Gefängnissdirector, darüber hinaus vom Präses der Gefängniss-Deputation (Gefängnissreglement § 48 d und Abs. 6), in Baden bis zu 1 Monate (Dienst- und Hausordnung § 128 Ziff. 1).

9.

Zu Abschnitt 7 Ziff. bα.

I. Eine wirksame Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen wird erheblich erleichtert bei Durchführung der Einzelhaft.*) Nicht, als ob sie das Allheilmittel wäre, für welches sie eine Zeitlang allgemein und von ihren eifrigen Anhängern noch jetzt ausgegeben wird,**) denn ob sie die ungemessenen Vorzüge besitzt, welche ihr so oft nachgerühmt wurden und werden, könnte nur eine bisher fehlende Rückfallsstatistik nachweisen, aus welcher sich ergäbe, wer von den Rückfälligen frühere Strafen in Einzelhaft verbüsst hat und wer nicht. Bezeichnend ist jedenfalls, dass man im Mutterlande der Zellenhaft, Belgien, die Zustände so schlimm dargestellt hat, dass nur die Einführung der bedingten Verurtheilung soll haben Rettung bringen können. Für stalls, Isolirspazierhöfe und Masken wenigstens begeistern sich heut zu Tage nicht viele mehr. Eine völlige Abschliessung lässt sich überhaupt nicht ermöglichen, ausserdem giebt es für diejenigen, die Verkehr anknüpfen wollen, der Mittel und Wege genug, endlich macht die strenge Einzelhaft unselbstständig. Wer im Gefängnisse wie die zarte Pflanze vor dem Windhauche vor jeder Berührung geschützt wird, soll in der Freiheit den Anfeindungen und Stürmen des Lebens trotzen können! Alle jene Vorkehrungen sind daher nicht bloss unnatürlich und zwecklos, sondern auch schädlich, stalls und Isolirspazierhöfe überdies sehr theuer und die Masken gesundheitsgefährlich, weil sie die Ausströmungen von Mund und Nase aufnehmen und übertragen***) Alles das hindert aber nicht, der Einzelhaft in ihrer einfachen und deshalb natürlichen Form grossen Werth beizulegen. Sie erschwert wenigstens Annäherung und Verkehr und wird deshalb unangenehm empfunden. Denn der

*) Wahlberg in v. Holtzendorff's Gefängnisswesen Bd. 1 S. 132; Aschrott, Reform des Strafen- und Gefängnisswesens S. 27; Simonson in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 24. Vergl. daselbst den Beschluss S. 50.

**) Siehe von Neueren statt aller Krohne, Gefängnisskunde S. 249.

***) Mich wundert, dass sich trotzdem die Aerzte bisher schweigend verhalten haben.

Mensch ist ein geselliges Wesen und will sich mittheilen. Auch bietet die Zelle die beste Gelegenheit Einkehr bei sich selbst zu halten. Der enge Raum, die kahlen Wände, die Einsamkeit hindern die Ablenkung der Gedanken.

II. Für kurzzeitige Gefangene sind kleine Zellen zu bestimmen, die nur soviel Raum bieten, dass darin gerade noch gearbeitet und geschlafen werden kann. Das Maass des freien Raumes sei das denkbar geringste und gebe keine Gelegenheit zum Lustwandeln. Für Licht und Luft bleibt bei genügender Höhe der Zelle ausreichend gesorgt. Der Gefangene wird sich beengt fühlen, er stösst sozusagen überall mit dem Kopfe an die Wand. Die Erinnerung an solchen Aufenthalt wird ihre Wirkung nicht sobald verlieren. Gesundheitliche Bedenken stehen nicht entgegen, denn die Zeit ist zu kurz, als das sich eine der sogenannten Gefängnisskrankheiten entwickeln könnte. Uebrigens dienen bereits an manchen Orten derartige Zellen kurzzeitigen Strafen.

10.

Zu Abschnitt 7 Ziff. bβ.

I. Der Arbeitszwang ist auf das Schärfste durchzuführen, die Arbeitszeit mindestens um die verkürzte Freizeit zu verlängern, die Arbeitsleistung, auch abgesehen von der verlängerten Arbeitszeit, höher zu bemessen als bei langzeitigen Gefangenen. Ich halte es nicht für richtig, zur Verschärfung der Strafe die Arbeit zu entziehen. Es giebt gewohnheitsmässige Faullenzer, die sich dabei recht wohl fühlen würden. Ausserdem hat jede Arbeit einen erziehlichen und sittlichen Werth, während Langeweile und Arbeitslosigkeit unnütze Gedanken, unter Umständen Geistesstörungen zeitigen. Endlich soll jeder Gefangene, sei es auch noch so wenig, zu seinem Unterhalte beitragen.*)

*) Entziehung der Arbeit, Chuchul in diesen Blättern Bd. 26 S. 124, Beschluss in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 50, mag in einzelnen Fällen ein geeignetes Disciplinarstrafmittel sein, eignet sich aus den obigen Gründen aber nicht allgemein zur Verschärfung. Man bedenke, dass es sich um gezwungene



Unter diesen Umständen kann natürlich nicht von Verdunkelung der Zelle,*) die keine Arbeit zulässt, die Rede sein.**)

II. Bei Strafen bis zu einem Monate, bei längeren während des ersten Monates sollten nur halbe oder dreiviertel Portionen des warmen Essens,***) bis zur vollen dreimonatlichen Dauer aber nur hartes Lager gewährt werden. Jemandem Monate lang nur Wasser und Brod zu verabfolgen, erachte ich für gesundheitsgefährlich. Jedenfalls würde die unzureichende Ernährung Schwäche erzeugen, die der vollen Arbeitsleistung hinderlich wäre. Endlich halte ich es für eine grössere Strafe, warmes Essen zu erhalten, sich damit aber nur theilweise sättigen zu können, als gar keins zu bekommen.†) Ausnahmen sind auch hier nach Lage besonderer Verhältnisse vorzubehalten.

Unthätigkeit handelt, deren Dauer drei Monate erreichen kann. Chuchul empfiehlt sie daher auch nur für die erste Woche. Für diesen Zeitraum auch nur als Disciplinarstrafe zulässig in Preussen (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 5), in Baden dagegen bis zu 1 Monate (Dienst- und Hausordnung § 128 Ziff. 3).

*) Das vorstehend Bemerkte trifft hier in erhöhtem Maasse zu. Ausser Geistesstörungen würden vielfach Augenerkrankungen eintreten.

**) Im Ganzen übereinstimmend Blume in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 33.

***) Blume a. a. O. spricht von Herabsetzung der Kost, ohne sich näher zu erklären. Ich nehme an, dass er sich anders ausgedrückt hätte, wenn er Beschränkung auf Wasser und Brot hätte vorschlagen wollen.

†) M. Str.-G.-B. §§ 17, 21, 25. 26 (nicht nur als Disciplinar-, sondern auch als gerichtliche Strafe), lex Heintze. Aus früherer Zeit, z. B. bayrisches Str.-G.-B. Art. 21, bayrisches Polizei-Str.-G.-B. Art. 5, altenburgisches Str.-G.-B. Art. 12. Vergl. Wach, Reform der Freiheitsstrafe S. 20; Aschrott, Reform des Strafen- und Gefängnisswesens S. 28; Wahlberg, Betrachtungen über die Freiheitsstrafen S. 31, 32; Medem in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 7 S. 158; Fuld, Gerichtssaal Bd. 43 S. 449, 451; Strosser in diesen Blättern Bd. 21 S. 145; v. Jagemann, das. Bd. 24 S. 16; Simonson in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 30, 31, Beschluss das. S. 50; im Allgemeinen Mittelstädt gegen die Freiheitsstrafen S. 66. Kostbeschränkungen und hartes Lager kommen als Disciplinarstrafen in allen Gefängnissordnungen vor, erstere in den mannigfachsten Formen und Abstufungen, wohl am reichhaltigsten gegliedert in Preussen (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 6). Die Entziehung des Bettlagers ist lediglich Nichtgewährung einer Bequemlichkeit und gänzlich unschädlich, kann daher viel weiter erstreckt werden, als auf 6 Wochen. (M. Str.-G.-B., lex Heintze.) Als Disciplinarmittel in Preussen zulässig nur bis zu 1 Monate (Reglement für die Justizgefängnisse § 55 Ziff. 7), in Bayern bis zu 2 Wochen, in Hamburg bis zu 1 Woche, in Baden bis zu 3 Tagen (Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse § 58 Ziff. 5, Gefängnissreglement § 48g, Dienst- und Hausordnung § 128 Ziff. 3).

11.

Man sieht, der Maassregeln giebt es genug, die Verbüssung auch nur weniger Tage Freiheitsstrafe zu einem recht fühlbaren Uebel zu machen, um so fühlbarer, wenn vermehrte Aufsicht, häufigere und strengere Controle, straffste Handhabung der Disciplin jede Möglichkeit eines gemächlichen Zeittödtens benimmt. Dabei können die Mittel weder im Einzelnen, noch in ihrer Gesammtheit als inhumane bezeichnet werden. Bei den einschneidendsten ist die Gestattung von Ausnahmen für besondere Fälle und Lagen vorgesehen. Vielleicht wäre es nicht einmal nöthig, alle Schärfungen gleichzeitig eintreten zu lassen, sondern bezüglich einzelner den Vorbehalt zu machen, dass sie nur in Folge richterlicher Anordnung zum Vollzuge kommen dürfen. Ich bin nicht zweifelhaft, dass, wenn die Gerichte nicht mehr das Bestreben haben werden, gerade die Mindestmaasse der Strafen zu wählen, und wenn die Vollstreckung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nachdrücklicher gestaltet wird,*) die Statistik der letzteren ein wesentlich anderes Bild gewähren wird als zur Zeit. Zwar fehlt es in Deutschland noch an der genügenden Zahl von Zellen. Es ist aber die Einzelhaft nur ein wesentliches Hilfsmittel, nicht ein unbedingtes Erforderniss für die geplante Aenderung des Strafvollzuges. Man hat daher nicht nöthig, auf ihre Durchführung zu warten. Schon durch Anwendung der übrigen Mittel werden sich verhältnissmässige Erfolge erzielen lassen. Jedenfalls berechtigt jener Umstand nicht, Ersatzmittel für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu verlangen. Meint man aber gleichwohl, die Einzelhaft als nothwendige Bedingung nicht entbehren zu können, so dürfen die Ersatzmittel doch nur zeitlich begrenzte Wirksamkeit haben, nämlich bis die nöthige Zahl Zellen da ist.

---

*) Zu einer angemessenen Einschränkung des Legalitätsprincipes — Abschnitt 3 gegen Ende — wird es vorab nicht kommen.

12.

Es fragt sich nun aber, ob die vorgeschlagenen Verschärfungen ohne Weiteres durchführbar, d. h. mit dem geltenden Strafensysteme vereinbar sind. Die Gefängnissstrafe macht keine Schwierigkeiten, einschneidende Veränderungen aber wären erforderlich, soweit Festungshaft und einfache Haft in Betracht kommen.*)

a) Die Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen.**) Daraus, dass der Beschäftigung der Gefangenen gedacht ist, darf nicht etwa die Verpflichtung zur Arbeit gefolgert werden. Wohl aber ist es zulässig, unangemessene Arbeiten zurückzuweisen.***) Die Bestimmung über den Ort der Vollstreckung ist werthlos, namentlich brauchen die betreffenden Räume nicht dauernd zur Verbüssung von Festungshaftstrafen bestimmt zu sein.†) Zwangsweise Einzelhaft dagegen ist unzulässig.††) Da die Festungshaft nur bei Verbrechen und Vergehen angedroht ist, 15 Jahre erreichen, ja auf Lebenszeit erkannt werden kann und bei gleichzeitiger Verurtheilung zu Zuchthaus in solches umgewandelt werden muss, ergiebt sich der Schluss, dass sie eine schwerere Freiheitsstrafe ist als die einfache Haft.†††)

Ich möchte der Festungshaft die Eigenschaft als sogenannte *custodia honesta* in ihrer jetzigen Gestalt gewahrt wissen. Es giebt genug Fälle, in denen eine andere Freiheitsstrafe nicht angemessen erscheint, Ge-

*) Soweit ich sehe, ist darauf bei den Vorschlägen von anderer Seite nicht oder nicht genügend Bedacht genommen.

**) Str.-G.-B. § 17 Abs. 4.

***) Oppenhoff, Commentar 5. Aufl. Anm. 4 zu § 17, ders., Commentar zum preussischen Str.-G.-B. 5. Aufl., Anm. 1 zu § 13; Sontag in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. 1 S. 818.

†) Olshausen, Commentar, 3. Aufl., Bd. 1, Anm. 5 zu § 17.

††) Olshausen a. a. O. Anm. 7 zu § 17, Anm. 1 zu § 22; v. Holtzendorff in seinem Handbuche Bd. 1, S. 421.

†††) Statt aller Olshausen a. a. O. S. 94, Anm. 6, Anm. 4 zu § 18 v. Holtzendorff a. a. O.

fängniss oder gar Zuchthaus aber zu unbilliger Härte führen müssten.*) Demzufolge können Verschärfungen des Vollzuges bei der Festungshaft nicht in Anwendung kommen, es lässt sich auch nicht annehmen, dass hier ein Bedürfniss zur Einführung obwalten sollte. Inwieweit die eine oder andere als Disciplinarstrafmittel zulässig sein soll, muss an dieser Stelle auf sich beruhen bleiben.

b α) Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.**) Diese Begriffsbestimmung ist durchaus lückenhaft. Will man nicht zum Stubenarreste der Officiere greifen,***) so ist die Freiheitsentziehung ohne Beaufsichtigung nicht möglich. Ebenso muss die Lebensweise und Arbeit bestimmten, durch das Interesse der Hausordnung gebotenen Beschränkungen unterworfen werden.†) Ob Einzelhaft zulässig ist, darüber besteht Meinungsverschiedenheit.††) Da indessen Haft die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen kann und regelmässig nur bei Uebertretungen†††) angedroht ist, wird man, mögen Festungshaft und Haft sich sonst auch noch so gleichen, letztere für die leichtere und damit für die leichteste Freiheitsstrafe überhaupt ansehen müssen. Auch bei der Haft können daher Verschärfungen nur als Disciplinarstrafen eintreten.

β) Wenn nun aber, wie nachgewiesen, Festungshaft und Haft ihrem Wesen nach identisch sind, so folgt von selbst, dass eine von beiden überflüssig ist. Welche, kann nicht zweifelhaft sein, sobald man das engum-

---

*) Man denke nur an die studentischen Mensuren.

**) Str.-G.-B. § 18 Abs. 2.

***) Der übrigens in der Form des geschärften Stubenarrestes mit Bewachung verbunden werden kann. Solms, M. Str.-G.-B., 2. Aufl., S. 24 Anm.

†) Krohne, Lehrbuch S. 295, Reglement für die preussischen Justizgefängnisse §§ 98 bis 100.

††) Dafür das eben erwähnte Reglement § 37, dagegen v. Holtzendorff in seinem Lehrbuche Bd. 1 S. 422; Olshausen a. a. O. Anm. 5 zu § 18, Anm. 1 zu § 22 (mit Bezug auf dessen Wortlaut); Oppenhoff a. a. O. Anm. 7 zu § 22.

†††) Bei Vergehen in den Fällen der § 140 Ziff. 2 — gewöhnlich übersehen — §§ 185, 186.

grenzte Anwendungsgebiet und die beschränkte Dauer der Haft in das Auge fasst. Der Fortfall der Haft ist auch, abgesehen von dem besonderen, ich möchte sagen practischen Ausgangspunkte in vorliegender Frage, theoretisch begründet.

I. Sie verdankt ihre Einführung der nach dem Vorgange Bayerns und Preussens dem *code pénal* entlehnten Unterscheidung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Diese Dreitheilung war wesentlich bestimmt, Zuständigkeitsgrenzen für die Gerichte zu bilden. Letzteres ist etwas Formelles und Sache der Gerichtsverfassung, die sich im Reiche wenig an die Eintheilung der strafbaren Handlungen im Strafgesetzbuche gekehrt hat, insofern gewisse Vergehen ohne Weiteres zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören,*) andere ihnen zur Aburtheilung überwiesen werden können**) und die Strafkammern als erkennende Gerichte für einige Verbrechen zuständig sind.***) Die Dreitheilung widerspricht dem deutschen Rechte,†) hat kein practisches Bedürfniss zur Grundlage und ist unlogisch, weil sie die naturgemässe Unterscheidung von schweren und leichten Fällen verlässt.††) Die jetzt geltende Eintheilung ist, wenn man auf dem eingeschlagenen Wege fortschreitet, leicht zu vervielfältigen.

II. Was indessen noch mehr gegen die Haftstrafe spricht, ist ihre Zwiespältigkeit. Denn obwohl sie die leichteste Freiheitsstrafe sein und nur in Entziehung der Freiheit bestehen soll, ist sie für gewisse Fälle mit Arbeitszwang verbunden, so zwar, dass sie sich hierin dem Zuchthause nähert, da die Verwendung

*) G.-V.-G. § 27 Ziff. 2 bis 8.
**) Das. § 75.
***) Das. § 73 Ziff. 1 bis 7.
†) Meyer, Strafrecht S. 136 Anm. 6; Dochow in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. 1 S. 657.
††) v. Liszt, Strafrecht S. 69.



zu Aussenarbeiten nicht wie bei der Gefängnissstrafe von der Zustimmung der Gefangenen abhängig ist.*) In Bezug auf Bekleidung, Wäsche, Lagerung und Beköstigung pflegen dieselben, unter Umständen sogar strengere**) Vorschriften zu gelten wie bei Gefängnisssträflingen. Somit ist die sogenannte qualificirte Haft ihrem Wesen nach halb Gefängniss, halb Zuchthaus.***)

Es fragt sich nun aber, wie die als Uebertretungen behandelten und mit Haftstrafe bedrohten Rechtsverletzungen — und hier kommt weit mehr als das Strafgesetzbuch, die schier unübersehbare Masse des Polizeistrafrechtes auf seinen verschiedenen Gebieten in Betracht — nach Fortfall der bisherigen Strafart geahndet werden sollen. Giebt man die Dreitheilung auf und unterscheidet nur noch Verbrechen und Vergehen, so ergiebt sich die Beantwortung von selbst. Es ist dann nur noch Gefängniss zulässig, welches, weil niemals drei Monate übersteigend,†) nach Maassgabe der Abschnitte 8 bis 10 zu verschärfen ist. Andernfalls lassen sich folgende Vorschläge machen:

I. Der Festungshaft ist ein grösserer Wirkungskreis zuzuweisen. Einzelne Uebertretungen sind derart, dass dies unbeschadet der Besonderheit der Festungshaft als *custodia honesta* geschehen kann.††)

II. Wenigstens manche der jetzigen Uebertretungen sind unter die Vergehen einzureihen. Das betrifft vor allem die in § 361, Ziff. 3 bis 8 Str.-G.-B. aufgeführten.

*) § 362 Abs. 1, verb. mit § 15 Abs. 2 Str.-G.-B., im Gegensatze zu § 16 Abs. 3.

**) In Hamburg ist Selbstbeköstigung und Tragen eigener Kleider — bei Gefängnissgefangenen zulässig — nicht gestattet. Bis 1875 war auch der Ankauf von Zusatznahrungsmitteln untersagt (Gefängnissreglement §§ 27, 50, 58). In Preussen ist Selbstbeköstigung für Gefängnissgefangene und qualificirte Häftlinge ausgeschlossen, Selbstbekleidung ersteren ausnahmsweise gestattet, letzteren nie (Reglement für die Justizgefängnisse §§ 95, 96, 102, 103).

***) So auch Krohne, Lehrbuch S. 226.

†) Die Maasse von 6 Wochen, beim Zusammentreffen, von 3 Monaten (§ 18 Abs. 1, § 77 Abs. 2 Str.-G.-B.) reichen im Wesentlichen aus. Manchmal ist indessen eine Erhöhung auch für den Einzelfall angezeigt. So bei § 360 Ziff. 10, 11, 13, § 361 Ziff. 3 bis 8, §§ 363, 367 Ziff. 7, 8, 10, § 370 Ziff. 5 Str.-G.-B.

††) z. B. § 360 Ziff. 1, vergl. mit § 90 Ziff. 4 und Abs. 2, § 367 Ziff. 15, § 370 Ziff. 3 Str.-G.-B.

Sie waren es bereits im preussischen Strzfgesetzbuche*) und sind es der Sache nach auch gegenwärtig. Ich rechne dahin aber auch noch § 360, Ziff. 3,**) 10, 11, 13, § 361, Ziff. 1,***) 2,†) § 366, Ziff. 6, 7, § 367, Ziff. 7, 10, § 370, Ziffer 5.††)

III. Neben der Haft sind in geeigneten Fällen diejenigen Strafmittel zuzulassen, von denen in den Abschnitten 16ꝫ, 18ꝫ, ꝫ die Rede sein wird.

13.

Die erste mir gestellte Frage wäre damit erschöpft. Ihre Beantwortung lautet bejahend. Die zweite Frage aber muss ich verneinen. Ich habe bereits gezeigt, dass die Feindschaft gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen einem Trugschlusse ihre Entstehung verdankt, weil man die äussere Erscheinung für das Wesen der Sache nimmt, Zufälliges verallgemeinert, bestreitbare Dinge als gewiss hinstellt. An dieser Stelle möge nur noch eine Bemerkung Platz finden, welche beweist, mit welcher Vorsicht die Zahlen der Statistik gelesen werden wollen, und wie irrig es ist, aus der Häufigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen eine Nutzanwendung auf ihre Unwirksamkeit zu machen. Ich habe die Neigung der Gerichte zur Anwendung der niedrigsten Strafen schon berührt. Ich hebe ferner hervor, dass das von der Staatsanwaltschaft zu beobachtende Legalitätsprincip nicht ohne Einwirkung auf die Beamten der Polizei geblieben ist, die sich in wenig erfreulichem Wetteifer den Rang abzulaufen suchen, wer die meisten Anzeigen aufweisen kann. Sind sie doch sogar in manchen Bezirken durch Befehle ihrer Vorgesetzten angewiesen, innerhalb einer gewissen Zeit eine Mindestzahl von Anzeigen zu machen. Weiter führe ich die zunehmende Neigung der Bevölkerung an, die geringsten

*) § 361 Ziff. 3 in § 117, Ziff. 4 theilweise in § 118, Ziff. 5 7, 8 in § 119, Ziff. 6 in § 146.

**) Vergl. § 140 Ziff. 2 Str.-G.-B.

***) Preussisches Str.-G.-B. § 116.

†) Das. § 115.

††) Vergl. § 247 Str.-G.-B.



Gesetzesverletzungen zum Gegenstande strafgerichtlicher Verfolgung zu machen, eine Neigung, die nicht dem wachsenden Rechtsbewusstsein entspringt, sondern leider in dem Verlangen nach Vortheilen (Zeugengebühren u. s. w.) ihre Triebfeder hat. Das rasche Wachsthum der Bevölkerung giebt täglich vermehrten Anlass zu strafbaren Handlungen, denn der Mensch wird gezwungen, auf immer engerem Raume sich zu bewegen, die allgemeinen Lebensverhältnisse werden zusehends verwickelter, die Strafgesetzgebung schafft stets neue Thatbestände, die ungeheuere Menge der Polizeiverordnungen macht es geradezu zur Unmöglichkeit, mit irgend einer Strafbestimmung nicht in Widerstreit zu gerathen. Berücksichtigt man die Gesammtheit dieser Thatsachen, so kommt man zu einem ganz anderen Schlusse, als der ist, dass die Häufigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ein Beweis für ihre Untauglichkeit oder gar Schädlichkeit sei.

14.

Ich will indessen bei der Verneinung dêr zweiten Frage nicht stehen bleiben, sondern werde die von anderer Seite vorgeschlagenen Ersatzmittel prüfen, um zu zeigen, dass manche ohne Werth, das hauptsächliche, die sogenannte bedingte Verurtheilung, nicht möglich ist. Etwas anderes aber ist es, ob nicht das Str. G. B. durch

a) vermehrte Androhung,
b) Umgestaltung vorhandener,
c) Einführung neuer Strafmittel

einer Verbesserung dahin fähig ist, dass nicht bestimmte Strafen ersetzt, sondern mehrere Strafarten neben einander zur Wahl gestellt werden. Dem Richter wird so Gelegenheit gegeben, der Besonderheit jedes Falles, soweit es in Menschenkräften steht, gerecht zu werden. Hält er dann eine kurzzeitige Freiheitsstrafe für angemessen und wird sie nach Anleitung der Abschnitte 8 bis 10 vollstreckt, so ist der letzte Schein von Härte beseitigt. Denn wem unter

solchen Umständen eine Freiheitsstrafe auferlegt wird, der soll sie gründlich kennen lernen.

Die Verbesserungsbedürftigkeit, wie ich sie meine, lässt sich nicht leugnen. Es genügt der Hinweis auf die traurige Rolle, in welche der Verweis gedrängt ist, und die unzureichende Ausbildung der Geldstrafe. Ich will mich daher nicht darauf beschränken, die vorgeschlagenen Ersatzmittel nur auf ihren Werth als solche zu prüfen, sondern auch in Erwägung nehmen, in wiefern sie verdienen ohne Beziehung zu den kurzzeitigen Freiheitsstrafen den bestehenden Strafmitteln eingeordnet zu werden. Muss man auch den Sturmlauf gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen für verfehlt erachten, so hindert das nicht, anzuerkennen, dass er eine frische und gesunde Bewegung zu Gunsten einer Verbesserung des Strafensystems in das Leben gerufen hat. Führt sie zum Ziel, so dürfen die Gegner sich ein grosses Verdienst anrechnen.

15.

Den nun folgenden Betrachtungen möchte ich eine allgemeine Bemerkung voranschicken. Die uns vorgeschlagenen Ersatzmittel betreffen zum guten Theile Einrichtungen in nichtdeutschen Staaten. Wir sollten uns aber endlich gewöhnen, weniger auf das Ausland zu blicken, und nicht mit fast polizeilichem Spürsinne nachzuforschen, ob wir nicht dort für unsere wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisse vermeintlich Geeignetes finden. Sehen wir uns statt dessen im eigenen Lande um, knüpfen wir an Gegebenes an, bilden wir Vorhandenes im eigenen Geiste fort. Wir werden uns dabei besser stehen, als wenn wir von auswärts dort vortreffliche Einrichtungen übernehmen, die uns innerlich fremd sind. Haben wir so wenig eigene Gedanken, dass wir nur noch von geistigen Anleihen bei fremden Ländern unser Leben zu fristen vermögen? Wieviel Unheil hat uns die Bewunderung des Ausländischen und die Nichtachtung des Heimischen schon gebracht! Wie vieles ist missverstanden



worden!*) Man hat uns zuweilen sogar die Einführung von Einrichtungen gerathen, die sich im Heimathlande überlebt hatten. Vergesse man doch nie, dass die Dinge aus bestimmten Verhältnissen heraus, meist langsam und auf Grund nationaler, socialer, politischer oder geschichtlicher Ueberlieferungen, Anschauungen, Begriffe, Gestaltungen oder Einrichtungen sich entwickeln. Im Heimathlande erscheinen sie selbstverständlich und naturgemäss, auf Deutschland übertragen ermangeln sie der Anknüpfungspunkte, bleiben sie ein Scheindasein führende Pfropfreiser.**) Im Rechtsleben insonderheit ist nichts gefährlicher als sprungweises Vorgehen. Nur organische, im Zusammenhange mit der Vergangenheit bleibende Entwickelung wirkt segensreich. Damit rede ich nicht einer Abschliessung gegen das von fremdher kommende Gute das Wort, ich verlange aber, dass es scharfer Prüfung Stand halte, uns verständlich sei, unseren Auffassungen, Gewohnheiten und Verhältnissen sich anzuschmiegen vermöge, und nicht zum Wenigsten, dass es im eigenen Lande durch langjährige Probe sich bewährt habe. Hausarrest und Friedensbürgschaft genügen diesen Ansprüchen nur zum Theile, die bedingte Verurtheilung in keinem Stücke. Schon aus diesem Grunde sind sie keine für uns sich eignenden Strafmittel.***)

16.

Zu Abschnitt 14a.

Ich sprach davon, dass eine Verbesserung des Strafensystems sich schaffen lasse zunächst durch vermehrte Anwendung vorhandener Strafmittel. Sämmtlich als Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen empfohlen, kommen hier in Betracht:

α) Die Aufenthaltsbeschränkung (Verstrickung), im Mittelalter häufig, in neuerer Zeit in Italien zu be-

*) Ich brauche nur an die Schwurgerichte zu erinnern.

**) Das gilt z. B. von der vorläufigen Entlassung, von der noch zu reden sein wird (Abschnitt 20c).

***) Ihre nähere Würdigung siehe in Abschnitt 18α, γ. 19ff.

sonderer Ausbildung gelangt,*) ist dem deutschen Strafrechte nur als Verwaltungsmaassregel**) bekannt. So soll es bleiben. Viele Erfolge sind nicht erzielt, die Durchführung stösst auf die mannigfachsten Schwierigkeiten. Uebrigens halte ich es für eine unbillige Härte, jemanden um einer geringfügigen Strafthat willen, die ihm sonst vielleicht einige Wochen, höchstens Monate Freiheitsstrafe eingetragen hätte,***) in seinem Erwerbsleben schwer zu schädigen, ihm vielleicht die Grundlage seiner Existenz zu nehmen. Dergleichen will man wohl auch nicht, sondern hat namentlich Wirthshausverbote im Auge. Was soll aber damit geholfen werden und wie denkt man sich die Ueberwachung, besonders in grossen Städten, in denen beinahe jedes dritte Haus eine Schänke enthält, jedes vierte einen sogenannten Material- und Colonialwaarenladen, jedes fünfte ein Cigarrengeschäft, dieses wie jener oft genug mit einer Schankerlaubniss versehen? Es scheint mir daher nicht angebracht, der Aufenthaltsbeschränkung neues Leben einhauchen, sie sogar zu einer Hauptstrafe machen zu wollen, mag sie auch als politische Maassregel nicht zu entbehren und gerechtfertigt sein.†)

β) Dagegen ist es wünschenswerth und geboten, dem Verweise ein erweitertes Anwendungsgebiet zu geben. Ueberall in Disciplinargesetzen vorgesehen und häufig genug angewandt, auch in früheren Strafgesetzbüchern

*) Fuld, Gerichtssaal Bd. 43 S. 464.

**) Str.-G.-B. § 39 Ziff. 1, 2, §§ 284, 361 Ziff. 2, Gesetz vom 4. Juli 1872 (Jesuiten) § 2, Gesetz vom 4. Mai 1874 (unbefugte Ausübung von Kirchenämtern) § 1, früher auch Gesetz vom 21. October 1878 (Socialdemokraten) § 22 Abs. 2, § 28 Ziff. 3.

***) Es sollen ja eben gerade kurzzeitige Freiheitsstrafen ersetzt werden — Fuld a. a. O. S. 464, Krohne, Lehrbuch S. 234 – an Stelle langzeitiger liesse sich die tiefgreifende Maassregel eher denken.

†) Die Fälle der Specialgesetze sind so selten, dass sie keine Rolle spielen, desgleichen § 284, als Folge von Polizeiaufsicht kann Aufenthaltsbeschränkung nur vorkommen bei §§ 49a, 115 Abs. 2, § 116 Abs. 2, § 122 Abs. 3, § 125 Abs. 2, §§ 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 325 Str.-G.-B., § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Nahrungsmittel), § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 (Sprengstoffe).

allgemein angedroht und bewährt,*) ist er im jetzigen Rechte beschränkt auf:

I. besonders leichte Fälle,
II. Vergehen und Uebertretungen,
III. Jugendliche.**)

Zu I. Die erste Beschränkung ist beizubehalten.***) Der Verweis ist die leichteste Strafart, eine noch leichtere nicht gut denkbar. Er kann daher nur auf besonders leichte Fälle Anwendung finden. Die in Disciplinarvorschriften vorkommende Warnung ist nur eine abgeschwächte Art des Verweises. Auch sie enthält eine Missbilligung und verknüpft damit eine Androhung für den Wiederholungsfall. Sie mag gleich der Vorhaltung, der Ermahnung und der Rüge,†) die sämmtlich leichtere Formen des Verweises sind, auf die Disciplinarstrafgesetze beschränkt bleiben. Ich glaube nicht, dass ein Bedürfniss obwaltet, ihr Geltungsgebiet auf das gemeine Strafrecht auszudehnen,††) meine auch, dass sie zwar ausreichen, geringfügige, nur das Amt betreffende Versehen, zu ahnden, nicht aber Handlungen zu strafen, die, in wie verschwindendem Maasse auch immer, einen Bruch der öffentlichen Rechtsordnung bedeuten. Nicht minder bin ich aber der Ansicht, dass Grade des Verweises†††) nur bei disciplinaren Verstössen in Anwendung kommen sollen. Im Strafverfahren sind sie der Form nach undurchführbar und deshalb die Formen „einfacher, förmlicher, geschärfter Verweis“ Worte ohne Sinn. Ernst uud Nachdruck sind ohnehin geboten, das Maass richtet sich von selbst nach der Besonderheit des Falles.

Zu II. Diese Beschränkung ist nur bezüglich der Erwachsenen gerechtfertigt. Das von solchen verübte Verbrechen ist, so gelinde es auch unter Umständen angesehen

---

*) v. Schwarze, Commentar. 3. Aufl., S. 100.
**) Str.-G.-B. § 57 Ziff. 4.
***) Vergl. z. B. altenburgisches Str.-G.-B. § 16.
†) Str.-G.-B. § 193, preussisches Ausführungsgesetz zum G.-V.-G. § 80 Abs. 1.
††) Wie diesbezüglich der Warnung vereinzelt vorgeschlagen wird.
†††) Disciplinarstrafordnung für das Heer § 3 A, B; für österreichisches Strafrecht, Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 55.

werden kann, immerhin eine That, für welche die leichteste Strafe keine angemessene Sühne ist. Anders bei den Verbrechen der Jugendlichen. Die geistige Unreife verlangt auch hier besondere Berücksichtigung. Das Kind mag ahnen, fühlen, ja selbst wissen, dass es nicht bloss sittlich gefehlt, sondern vor dem Gesetze sich strafbar gemacht hat, das Bewusstsein von dem Grade und Maasse seiner rechtlichen Verschuldung und Verantwortlichkeit wird ihm nur ausnahmsweise innewohnen. Ihm gilt es gleich, ob es an der Landstrasse den Apfel vom fremden Baume pflückt oder durch ein offenstehendes Fenster steigt, um einige Pfennige zu stehlen, die vielleicht dazu dienen sollen, durch Ankauf eines Stückes Brot den Hunger zu stillen. Der Gesetzgeber legt die objective Schwere und Gefährlichkeit der That in die Waagschale und der Erwachsene weiss oder muss wissen, ob er sich einer Uebertretung oder eines Verbrechens schuldig macht, für den Jugendlichen aber bestehen solche Unterscheidungen nicht. Und ich frage: wer hat, menschlich betrachtet, schwerer gefehlt, der aus Lüsternheit den Apfel oder der aus Noth die Pfennige stahl? Wie entwaffnen in der Zeit beginnender Geschlechtsreife dunkle Triebe den Willen, Triebe, die der Erwachsene beherrschen gelernt hat oder hat beherrschen lernen müssen. Die von Jugendlichen begangenen Verbrechen liegen häufig ungemein milde und mich hat so manches Kind gedauert, das ihretwegen in das Gefängniss wanderte. Sehe man noch folgenden Fall an: ein Lehrjunge, der sich bei einem Bekannten seines Herren, dessen Auftrag vorschützend, etwas für sich verabfolgen lässt, begeht einen Betrug und kann mit einem Verweise davonkommen, überreicht er aber die angebliche Bestellung auf einem selbst geschriebenen Zettel, so liegt schwere Urkundenfälschung vor, die mit Gefängniss geahndet werden muss. Ist sich der Junge des rechtlichen Unterschiedes beider Thaten bewusst, kann man verlangen, dass er die schriftliche Lüge für so viel strafbarer halte als die mündliche, ja gehört nicht mehr Keckheit dazu, die Lüge ohne



Stocken herzusagen, als sie in einer Schrift zu überreichen? Der Schaden ist in beiden Fällen gleich.

Ich will, was leicht wäre, die Beispiele, weil sie jedem Practiker geläufig sind, nicht vermehren und nur noch dem Einwande begegnen, der Verweis wirke auf jugendliche Uebelthäter nicht ein.*) Diese Behauptung ist nach dem, was ich gesehen und erlebt habe, nicht richtig. Ich habe in meinen Strafanträgen gern auf Ertheilung von Verweisen hingewirkt und solche wiederholt selbst ertheilt, ohne unliebsame Erfahrungen gemacht zu haben. Man mache die Sache nur nicht schablonenmässig, etwa gar schriftlich.**) Für ein ruhiges, ernstes und eindringliches Wort sind einigermaassen gesittete Kinder — sie bilden glücklicherweise einen starken Bruchtheil und bei andern wird man die Strafe nicht aussprechen — noch immer empfänglich.

Zu III. Ich meine aber weiter, dass der Verweis unter Festhaltung der Voraussetzung zu α) auch bei Vergehen und Uebertretungen Erwachsener zugelassen werden sollte.***) Merkwürdig, dass manche Gegner der kurzzeitigen Freiheitsstrafen†) gerade von ihm nichts wissen wollen, noch merkwürdiger die manchmal dafür geltend gemachten Gründe. Er soll für den Ehrliebenden eine tiefe Verletzung, eine schwere Kränkung sein, die Verurtheilung an sich genüge. Ja enthält denn nicht jede Strafe eine Verletzung, sei es welches Rechtsgutes immer?††) Liegt in ihr nicht virtuell die Missbilligung ungesetzlichen Verhaltens, gleichviel worauf der Ausspruch gerichtet ist? Soll übertriebenes Ehrgefühl geschont werden und ist es nicht gerade strafpolitisch richtig und geboten, den Uebelthäter an der Stelle zu treffen, die

*) Aschrott, Reform des Gefängniss- und Strafenwesens S. 37, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 56.

**) Das Str.-G.-B. enthält über die Form der Ertheilung nichts, das Einführungsgesetz für Elsass-Lothringen Art. XII Abs. 4 lässt Schriftform zu.

***) Uebereinstimmend Krohne, Lehrbuch S. 233; Wach, Reform der Freiheitsstrafe S. 18; Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 53; v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 22 (Berner), S. 46 (Olshausen), dagegen Appelius, bedingte Verurtheilung S. 67.

†) v. Liszt in seiner Zeitschrift Bd. 9 S. 777; Fuld, Gerichtssaal Bd. 43 S. 465.

††) v. Liszt bezeichnet gerade Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung als Zweck der Strafe, Strafrecht S. 3.

seine empfindlichste ist, den Habsüchtigen an seinem Vermögen, den Gewaltthätigen an seinem Körper, den Ehrgeizigen an seiner Ehre? Ist denn nun aber der Verweis in Wahrheit etwas so überaus Beschämendes? Wenn man v. Liszt's Worte liest, sollte man glauben, es handle sich um Brandmarkung, Pranger und Schandpfahl. Genügt übrigens bei dem Ehrliebenden die Verurtheilung an sich, so bedarf es auch anderer Strafen nicht. Will man in der Schonung des Ehrgefühls so weit gehen, dann kann selbst die Verurtheilung erspart werden, denn der wahrhaft Ehrliebende wird über die That in seinem Innern mehr Beschämung empfinden, als ihm durch Richterspruch zugefügt werden kann. Die theoretischen Bedenken fallen also in sich zusammen. Die praktischen wiegen schwerer, sind aber auch nicht ausschlaggebend. Die Anwendung des Verweises bei Erwachsenen hat sich, wie schon bemerkt, in früheren Zeiten bewährt. Wenn man sich die Personen, gegen die auf ihn erkannt werden soll, genau ansieht, fürchte ich nicht, dass er weniger wirken wird als bisher andere kleine Strafen. Es giebt so manchen, der sich einen in würdiger Form gehaltenen nachdrücklichen Tadel seines Unrechtes dauernd und mehr zu Herzen gehen lässt als einige Mark Geldstrafe. Das gilt namentlich von Frauen und solchen, die noch nicht lange in die volle Strafmündigkeit eingetreten sind. Der Verweis empfiehlt sich insbesondere bei manchen Amtsvergehen. In der Anmerkung habe ich eine Zusammenstellung derjenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches gegeben, in denen ich dem Verweise neben den seitherigen Strafen einen Platz anweisen möchte.*)

17.

Zu Abschnitt 14b.

Eine Verbesserung unseres Strafsystemes lässt sich auch

*) §§ 123, 136, 137, 148, 169 — ich erinnere an den Fall, wenn der uneheliche Vater das Kind als von seiner Ehefrau geboren anmeldet, meist wird es legitimirt — 185 bis 187, 223, 223a — hier kommen ganz leichte Fälle vor — 230, 240, 241, 242, 246, 263, 267, 286 — man denke an die Hausirer, die Apfelsinen und dergl. verloosen lassen — 289, 303, 327, 328, 331 — der Schaffner erhält für eine Gefälligkeit eine Cigarre! — 342, 345 Abs. 2, § 347 Abs. 2, ferner bei allen Uebertretungen ausser § 360 Ziff 3, 10, 13, §§ 361, 366 Ziff. 6, § 367 Ziff. 7.

herbeiführen durch Umgestaltung vorhandener Strafmittel. Letztere kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie bestimmt ist, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu beseitigen. Deshalb scheiden Zuchthaus und Gefängniss aus und es ist nur von der Geldstrafe zu sprechen.

Es herrscht seltene Einstimmigkeit darüber, dass die Vorschriften des Str. G. B. über diese Strafart dringend der Abänderung bedürfen.

Die Vorschläge bewegen sich in vier Richtungen.

α) Erhöhung des Höchstbetrages,

β) Bemessung nach dem Vermögen,

γ) Abtragung in Theilzahlungen,

δ) Erweiterung des Anwendungsgebietes.

Zu α. Der Höchstbetrag der Geldstrafe war bis zum Jahre 1880 6000 Mark. Das Wuchergesetz verleibte dem Str. G. B. den § 302c ein, welcher Geldstrafe bis zu 15000 M. kennt, während das Gesetz vom 18. Juli 1884, betreffend Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, mehrfach neben Gefängniss, Strafen bis zu 20000 M. androht.*) Es lässt sich nicht leugnen, dass die Grenze bei 6000 M. zu niedrig gezogen ist,**) denn es sind genug reiche Leute vorhanden, für die der Verlust eines solchen Betrages nicht eben viel bedeutet. Man wäre also, um sie genügend zu treffen, gezwungen, Freiheitsstrafen eintreten zu lassen, soweit solche zur Wahl stehen. Das enthielte eine offenbare Unbilligkeit. Der vielbesprochene Fluch des Reichthumes würde so zu absonderlichen Erscheinungen führen. Wenn man aber die obere Grenze allgemein auf 20000, vielleicht sogar auf 25000 oder 30000 M. festsetzte, stünde nicht zu befürchten, dass man nicht auch den Reichsten empfindlich schädigen könnte. Deutschland wird nur wenige Leute zählen, denen ein solcher Strafbetrag gleichgiltig ist, und man hat keinen Grund zu der Annahme, dass gerade sie geneigt sein sollten, dem Gesetze in diesem Sinne ein Schnippchen zu schlagen. Eine bestimmte Begrenzung aber

*) Art. 249, 249a, 249b.

**) Beschluss in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 66.

muss bestehen bleiben, die Geldstrafe könnte sonst einmal zur Vermögenseinziehung werden.*)

Zu β. Die Bemessung nach dem Vermögen des Verurtheilten ist eine einfache Forderung der Gerechtigkeit. 20 oder 30 Mark sind für den Armen unter Umständen unerschwinglich, für den Begüterten ein Nichts. Die objective Seite der That kann nicht allein maassgebend sein, auch die Persönlichkeit des Thäters und die muthmassliche Wirkung, der Strafe auf seine Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Berechnung hat die Einkommensteuer zu dienen, die Geldstrafe in einem Vielfachen eines Monatssteuersatzes zu bestehen.**) Allerdings ist die Einkommensteuer keine Reichssteuer und deshalb der Steuersatz verschieden, indessen weicht die Strafzumessung bei den verschiedenen Gerichten, ja sogar innerhalb desselben Gerichtes, so schon genug ab und ist daher jener Umstand ein zwingender Grund mehr, in festen Grenzen zu bleiben. Die Einkommensteuer ist der sicherste Maassstab der Einnahmen, mögen auch zu hohe und noch mehr zu geringe Einschätzungen vorkommen.***) Diejenigen, die keine Einkommensteuer zahlen, werden wohl auch jetzt kaum zu Geldstrafen verurtheilt. Eine Bemessung nach Vermögensquoten hiesse die Abgrenzung, wenigstens nach oben, aufheben, käme einer theilweisen Einziehung gleich und würde zu ungleichartig wirken.†)

Zu γ. Die Tilgung der Geldstrafe durch Erlegung von Theilbeträgen muss in Preussen von der Staatsanwaltschaft,

*) Dagegen Mittelstädt, das. S. 53. Die Abschaffung des Strafmaasses bei der Geldstrafe wurde schon bei der Berathung des Str.-G.-B. im Reichstage angeregt. Man wendet sich damit gegen den jetzt das Strafrecht beherrschenden und unzweifelhaft richtigen Grundsatz von der relativen Bestimmtheit der Strafen. Absolut unbestimmte giebt es nicht mehr. Absolut bestimmt ist nur die Todesstrafe, nicht lebenslängliches Zuchthaus und lebenslängliche Festungshaft – das M.-Str.-G.-B. kennt auch lebenslängliches Gefängniss (§ 16 Ab. 1, 2) — denn die Dauer richtet sich nach der Verschiedenheit der Lebensdauer.

**) Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 10; ders. in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 56; Rosenfeld in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 180; auch Zürcher in der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht Heft 3, Sonderabdruck S. 12.

***) Appelius, bedingte Verurtheilung S. 52 ff.

†) Dagegen auch Wahlberg, Kleine Schriften Bd. 2 S. 262; Rosenfeld a. a. O. S. 178.

wenn sie über vier Wochen bis sechs Monate in Anspruch nimmt, vom Oberstaatsanwalte, darüber hinaus vom Justizminister genehmigt werden.*) Es empfiehlt sich indessen gesetzliche Regelung, um, wie in England,**) den Richter in die Lage zu bringen, alsbald auf Theilleistungen zu erkennen, wenn anzunehmen ist, dass der Verurtheilte trotz guten Willens die Strafe nicht auf einmal abzutragen vermag.***) Die Theilbeträge würden zweckmässig monatlich, zusammen mit der Einkommensteuer und durch dieselbe Behörde eingezogen. Auf diese Weise käme manche jetzt unbeitreibliche Geldstrafe ein und eine grosse Zahl kurzzeitiger Freiheitsstrafen fiele fort. Für den Fall der Nichteinbringung müsste allerdings wieder zu Freiheitsstrafen gegriffen werden. Man schlägt vor, Arbeitsstrafe eintreten zu lassen.†) Stellt sich der Verurtheilte aber nicht, so endet man doch bei der Freiheitsstrafe. Befürwortet man Niederschlagung,††) so ist von einer Strafe nichts übrig geblieben.

Zu 5. Dem Strafgesetzbuch wurde früher der Vorwurf gemacht, es huldige dem Materialismus, weil die Geldstrafe zuviel Platz einnehme. Diesen Standpunkt theilte bis zu einem Grade auch v. Liszt,†††) der jetzt der Geldstrafe einen noch grösseren Wirkungskreis erschliessen will. Unbestreitbar besitzt die Geldstrafe so viele Vorzüge,*†) dass sie bei zweckentsprechender Ordnung im Gesetze und bei rechter Anwendung in den Gerichten der Freiheitsstrafe fast ebenbürtig an die Seite tritt. Sie ist insbesondere da angebracht, wo strafbare Handlungen aus Gewinnsucht begangen

---

*) Justizministerialverfügung vom 14. August 1879 zu II.

**) Aschrott, Strafensystem und Gefängnisswesen S. 95.

***) Aschrott, Reform des Gefängniss- und Strafenwesens S. 45; Wahlberg, Betrachtungen über die Freiheitsstrafen S. 27; Beschluss in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 65; Zürcher in der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht Heft 3, Sonderabdruck S. 14; Rosenfeld a. a. O. (Anm. 94) S. 192.

†) Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 13; Appelius, bedingte Verurtheilung S. 62; Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung 2. Jahrgang, Heft 2, S. 57 (Baumgarten), S. 81 (Zürcher), letzterer auch a. a. O. Anm. 98.

††) Beschluss in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 66.

†††) Vergl. Abschnitt 5a E.

*†) Wahlberg, Kleine Schriften Bd. 2, S. 263; Zürcher a. a. O. S. 4.

werden,*) und der Wunsch, sie häufiger als jetzt angedroht zu sehen, ebenso berechtigt, als verbreitet.**) Ich würde sie zwar nicht statt, wohl aber neben der Freiheitsstrafe an folgenden Stellen des Strafgesetzbuchs für angezeigt erachten: § 123, Abs. 3, §§ 136, 137, 138, 169, 239 Abs. 1, §§ 242, 263, 267, 288, 327, 328.

18.

Zu Abschnitt 14c.

Es kommen nunmehr diejenigen Strafmittel in Frage, durch deren Neueinführung die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ersetzt werden sollen. Es reihen sich nacheinander Friedensbürgschaft, Handarbeit, Hausarrest und Prügelstrafe, während der bedingten Verurtheilung ein besonderer Platz am Schlusse vorbehalten bleibt.

a) Die Novelle zum Strafgesetzbuch von 1876 machte den Versuch, die Friedensbürgschaft auf deutschen Boden zu verpflanzen, der Reichstag hat ihn mit Recht abgelehnt. Man lese bei Aschrott, ihrem entschiedensten Anhänger, die geschichtliche Entwickelung und jetzige Gestaltung der Friedensbürgschaft in England nach***) und frage sich, ob bei uns ein vorbereiteter Boden oder auch nur ein Bedürfniss für sie vorhanden ist. Alles beruht auf den Eigenthümlichkeiten des englischen Rechtes und Verfahrens. Die Aufnahme in das italienische Strafgesetzbuch soll sich erst bewähren, andere Staaten sind nicht nachgefolgt. In Italien ist sie übrigens mit dem Verweise in Verbindung gesetzt,†) in England wird sie neben der Freiheits- oder Geldstrafe bestellt.††) Auch der Entwurf der Strafgesetznovelle liess sie

*) Wahlberg a. a. O. S. 261, Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht 3. Heft, Sonderabdruck S. 8 (Zürcher), S. 10 (Stooss), Rosenfeld a. a. O. (Anm. 94) S. 141.

**) Ausser Wahlberg noch Krohne, Lehrbuch S. 233; Beschluss in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 65; v. Liszt, in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 220.

***) Strafensystem und Gefängnisswesen S. 98 ff.; Reform des Gefängniss- und Strafenwesens S. 46; Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 16 ff.

†) Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 57; auch Fuld, das. Bd 43 S. 463.

††) Aschrott, Strafensystem und Gefängnisswesen S. 102; Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 85.

nur neben anderen Strafen zur Verhütung des Rückfalles zu und in diesem Sinne wird sie von verschiedenen ihrer Vertheidiger gelobt.*) Wenn sie Aschrott dagegen zu einem selbstständigen Strafmittel erhoben sehen will,**) so wird damit ihr bisheriges Wesen völlig verändert, ohne dass für diese neue Gestaltung irgendwo ein Anknüpfungspunkt zu finden wäre

Sehen wir indessen von alledem ab. Der Gedanke von Aschrott ist folgerichtig, wenn man zu einem Ersatzmittel für andere Strafen kommen will, denn bisher war die Friedensbürgschaft ein solches nicht. Nun frage ich aber, wie Ausführung und Erfolg zu denken sind. Für den Reichen ist es gleichgiltig, ob er einen selbst bedeutenden Betrag sofort als Strafe zahlt oder auf Jahre als Sicherheit hinterlegt, der minder Bemittelte kann eine auch nur mässige Summe weder als Strafe zahlen, noch als Bürgschaft aufbringen. Er hat keine vermögenden Freunde, die ihm zu Hilfe kommen, namentlich dann nicht, wenn sie, wie hier, etwas gleichsam *à fond perdu* hergeben sollen. Und eine Erlegung der Friedenssumme in Theilbeträgen wird man doch nicht gestatten können. Bleibt die Stellung persönlicher Bürgen. Der Reiche bedarf ihrer nicht, die des Armen werden den Gerichten selten genügen. Ich halte die Annahme für begründet, dass die Friedensbürgschaft noch weniger von der Begehung neuer Strafthaten abhalten wird, als dies jetzt kleine Geldstrafen thun, die wirklich bezahlt, nicht etwa abgesessen sind. Ihre Einführung an Stelle oder auch nur neben Freiheitsstrafen verspricht daher keinen Erfolg.

3) Die früher im St.-G.-B. bekannt gewesene Arbeitsstrafe (Handarbeit) ohne Einsperrung***) ist in das Reichsrecht nicht übergegangen. § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch aber hat den Landesgesetzen

*) Fuld a. a. O. S. 464; Zucker a. a. O. S. 62.

**) Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 37; ebensowohl auch Krohne, Lehrbuch S. 234; Berner in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 22. Mit mir gegen die Friedensbürgschaft in jeder Form, Appelius bedingte Verurtheilung S. 63; Baumgarten in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 2. Jahrgang, Heft 2, S. 57.

***) v. Schwarze, Commentar S. 101, altenburgisches Str.-G.-B. Art. 14.

die Beibehaltung gestattet. Preussen hat davon in § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes Gebrauch gemacht. Das italienische Strafgesetzbuch kennt sie ebenfalls,*) und ich möchte ihr wieder zu ihrem früheren Rechte verhelfen.**) Ich meine zwar, dass die Erfolge in Preussen keine grossen sind, ja dass die Forstbeamten für die sie doch nahe angehende Sache alles andere eher als Interesse haben, dass deshalb die Vorstellungen Stellings von der Wichtigkeit dieses Strafmittels übertriebene sind, ich glaube aber trotzdem, dass sich Mittel und Wege finden lassen, der Einrichtung eine befriedigende Gestalt zu geben. Allerdings sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Theilweise kommen die Verurtheilten nicht, theilweise laufen sie, wenn gekommen, fort, theilweise sind sie träge, theilweise verstehen sie von der Arbeit nichts. Natürlich kann es sich nur um Leistungen handeln, die jedermann ohne Weiteres auszuführen vermag, also rein mechanische. Bei nachgewiesener Unlust müsste für den Rest der Zeit sofortige Einsperrung mit sämmtlichen in Abschnitt 8 bis 10 aufgezählten Beschränkungen eintreten. Dasselbe müsste gelten bei Nichtgestellung oder Fortbleiben nach Aufnahme der Arbeit. An öffentlichen Arbeiten fehlt es nie, nöthigenfalls könnten mehrere kleinere Bezirke zu einem grösseren Verbande vereinigt werden. Die Beschäftigung begänne, wenn ein ausreichender Trupp Verurtheilter beisammen ist, und hätte unter scharfer polizeilicher Aufsicht zu erfolgen. Die Strafe könnte bis zur Dauer eines Monates verhängt werden, wäre aber eine selbstständige, nicht etwa ein Ersatz für nicht zu erlangende Geldstrafe,***) träte auch nicht an die Stelle einer Freiheitsstrafe, sondern

*) Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 46.

**) Ebenso Zucker a. a. O.; Berner in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 22; Stelling das. S. 54, ders. in Heft 20 des nordwestdeutschen Gefängnissvereines S. 71 ff., Nieuwenhuis in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 95; dagegen Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 57; Appelius, bedingte Verurtheilung S. 59; Fuld, Gerichtssaal Bd. 43 S. 459.

***) Die Anm. 99 Angeführten. Darin liegt ein Widerspruch. Will man die Arbeitsstrafe nicht als selbstständige Strafart, so kann man sie auch nicht aushilfsweise gelten lassen. Die Schwierigkeiten der Vollstreckung sind keine geringeren.

stünde mit ihr zur Auswahl. Hat man erst angefangen, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen jeder wirklichen oder auch nur scheinbaren Annehmlichkeit zu entkleiden, so wird es genug Leute geben, die die Arbeitsstrafe dem Gefängnisse vorziehen. Sie könnte zur Anwendung kommen in den Fällen der §§ 242, 246, 263, 267, 284, 291 bis 293, 298, 360 Ziff. 10, 11, 13, §§ 363, 367 Ziff. 13, 3 368 Ziff. 2, § 370 Ziff. 1, 2, 4 bis 6 Str.-G.-B.

γ) Man schlägt weiter vor, dem Hausarreste eine Stelle im Strafgesetzbuche anzuweisen.*) Das Strafmittel ist in Oesterreich und Italien bekannt,**) ich verspreche mir aber von seiner Einführung nicht den mindesten Erfolg. Wie will man die Befolgung sichern und überwachen? Man hat offenbar den Stubenarrest der Officiere im Auge, ohne zu bedenken, dass diese durch namhafte Strafen (Gefängniss und Verabschiedung gezwungen werden, die Wohnung nicht zu verlassen.***) Was verschlägt es ausserdem dem kleinen Manne, wenn er einige Tage oder selbst Wochen nicht vom Hause fortgehen darf? Das bringt häufig genug seine Beschäftigung, in andern Fällen der Mangel an Geld mit sich. Man gebe sich doch auch nicht der Täuschung hin, als wenn die Thatsache der Freiheitsentziehung an sich dem grossen Haufen gegenüber etwas bedeuten will. Wäre das der Fall, so braucht man keine Strafschärfungen, die ja allgemein und mindestens in theilweisem Widerspruche mit dem Hausarreste verlangt werden. Die meisten Menschen wissen kaum, was Freiheit heisst, denn die Verhältnisse des täglichen Lebens, der unaufhörliche Kampf um das Dasein üben ärgeren Zwang als die Einsperrung. Dem Gebildeten mag das Bewusstsein, sich nicht nach Belieben bewegen zu dürfen, ein schmerzliches Gefühl sein auch dann, wenn er nicht ge-

*) Krohne, Lehrbuch S. 233; Wahlberg, Betrachtungen über die Freiheitsstrafen S. 29; Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 65; Berner in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 22; dagegen Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 58; Appelius, bedingte Verurtheilung S. 64.

**) Oesterreich und Baiern kennen auch die gewöhnliche Form des Arrestes, welcher nichts anderes ist, als kurzzeitige Freiheitsstrafe mit anderem Namen. Vergl. M.-Str.-G.-B. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1.

***) M.-Str.-G.-B. §§ 20, 23, 80.

sonnen gewesen wäre, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, dem gemeinen Manne liegt solcher Gedanke fern, er verlangt eine sinnfällige Erscheinung für die Entziehung dessen, was seine Freiheit ist. Offenbar hat man mit dem Hausarreste mehr oder weniger wieder auf ein Wirthshausverbot hinauskommen wollen, dessen Undurchführbarkeit in Abschnitt 16 nachgewiesen ist.

ε. Seit dem Erscheinen von Mittelstädts Schrift „Gegen die Freiheitsstrafe“ ist eine Bewegung in Fluss gekommen, die auf die Wiedereinführung der Prügelstrafe hindrängt. Wie vieles auch in seiner Arbeit theils unzutreffend, theils über das Ziel hinausschiessend erscheint, das grosse Verdienst bleibt ihm: furchtlos und kühn seine Ansichten vertreten zu haben. Als er das Verlangen stellte: der Stock solle wieder eine Rolle spielen,*) stach er in ein Wespennest. Ein Entrüstungsschrei ging durch die Reihen der Theoretiker und Praktiker des Strafrechtes. Und heute? Man kann wohl sagen: die allgemeine Meinung hat sich auf seine Seite gestellt.**) Ich lege indessen darauf wenig Werth, halte vielmehr die inneren Gründe, welche für Wiederbelebung dieses Strafmittels, mindestens bei Jugendlichen, sprechen, für durchschlagend.

Mit welchen volltönenden Redewendungen hat man nicht seiner Zeit die Prügelstrafe zu Falle gebracht! Was wusste man alles von ewiger Menschenwürde und vom letzten Funken des Göttlichen, der mit Stockhieben ertödtet werde, zu erzählen! Der Staat entehre sich, der rohe Gewalt gebrauche und sich zum Prügelmeister hergebe.***) Ob man sich wohl die Mühe genommen hat, das Ehrgefühl der also Gestraften einer näheren Betrachtung zu unterziehen oder auch nur sie zu fragen, ob sie daran Schaden gelitten? Ich behaupte, dass es Leute giebt, die keine Spur von Ehre haben, vielleicht weil sie nie welche besassen, vielleicht

*) Gegen die Freiheitsstrafen S. 82.

**) v. Schwarze, Freiheitsstrafe S. 42; Aschrott, Reform des Gefängniss- und Strafenwesens S. 36, 39; Fuld, Gerichtssaal Bd. 43 S. 460 Simonson in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 29.

***) z. B. Berner, Strafrecht S. 274.



weil sie ihnen verloren gegangen ist, denen also auch keine genommen werden kann. Ich behaupte ferner, dass es einen Widerspruch enthält, zu sagen, gänzlich könne die Menschenwürde selbst im Gesunkensten nicht erlöschen und im unmittelbaren Anschlusse zu unterstellen, der Staat prügele den letzen Rest hinaus. Ich behaupte endlich, dass es so gut als nie einem Gezüchtigten einfällt, seine verlorene Ehre zu beklagen. Das Verbrechen entehrt, nicht die Strafe. Das Ehrgefühl, welches man dem Volke in seiner Gesammtheit andichtet, besitzt es nicht. Der nachlässige oder faule Knecht findet nichts darin, dass der Herr die Reitpeitsche gegen ihn gebraucht*) ja selbst nichts darin, dass ihm der Grossknecht einige Ohrfeigen verabfolgt.**) Und der Staat sollte die Hand in die Tasche stecken müssen, wenn aus Boshaftigkeit und Rachsucht an fremdem Eigenthume schnöder, vielleicht unersetzlicher Schaden verübt, mit Heimtücke und Hinterlist eines Mitmenschen Gesundheit und Leben angegriffen, aus Geilheit und Sinnenlust kindliche Unschuld vergiftet oder Tugend und Schamhaftigkeit ehrbarer Frauen und Jungfrauen vergewaltigt wird? Wer vor der Prügelstrafe sittlichen Ekel empfindet,***) verausgabt sich am unrechten Orte. Was kann er an sittlichem Ekel vor dem Verbrecher übrig haben? Wer Abscheu vor der Vollstreckung empfindet, hat solche entweder noch nicht gesehen oder mag sich stärkere Nerven anschaffen.†)

Die Prügelstrafe ist natürlich nicht bei jeder strafbaren Handlung angebracht, sondern auf bestimmte Fälle zu beschränken. Ich rechne dahin die §§ 175, 180, 183, 184, 223, 223a, 303 bis 305, 360 Ziff. 11, 13, § 361 Ziff. 6, § 367 Ziff. 10 Str. G. B. Eine Bevorrechtung weiblicher Verur-

*) Vergl. dazu preussische Gesindeordnung § 77.

**) Das sollte man auch bei den unaufhörlichen Klagen über die Soldatenmisshandlungen berücksichtigen. Wirkliche Ausschreitungen verdienen gewiss die härteste Ahndung. Die gelegentlichen Rippenstösse aber, die der durch Ungeschicklichkeit seinen Lehrmeister zur Verzweiflung bringende Rekrut erhält, pflegen dessen Ehrgefühl erst dann zu verletzen, wenn ihm dies von der Presse klar gemacht ist. Es wäre endlich einmal Zeit, dass diese Thatsache von berufener Seite gebührend in das Licht gestellt würde.

***) Krobne, Lehrbuch S. 221.

†) Wirth in diesen Blättern Bd. 21 S. 271.

theilter erkenne ich nicht an. Ihre Verworfenheit — es genügt der Hinweis auf Dirnen und Kupplerinnen — ist oft weit schlimmer als die von Männern. Von Verletzung des Schamgefühles kann bei solchen Geschöpfen in subjectiver Beziehung nicht die Rede sein, in objectiver Hinsicht lässt sich durch einfache Maassnahmen (dünne Lederhosen) vorbeugen.

Erachtet man trotz aller Zeichen der Zeit die Stunde noch nicht für gekommen, körperliche Züchtigung ohne Unterschied des Alters der Verurtheilten wieder einzuführen, so weise man ihr wenigstens einen Platz bei den Strafmitteln gegen Jugendliche an. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, dass auch bei ihnen das Ehrgefühl erstickt werde,*) und wie die Wendungen sonst noch lauten. Welches Ehrgefühl hat denn ein 13 oder 14 oder wenige Jahre älterer Bursche im Allgemeinen und aus denjenigen Kreisen und von dem Bildungsgrade, wie wir sie in den Gefängnissen finden, insbesondere? Unterhalte man sich mit ihnen darüber und sehe ihre verdutzten Gesichter an. Schlage sich jeder von uns an die Brust und frage, welche Ehrbegriffe er in jenen Jahren gehabt hat, und ob das, was er dafür hielt, es auch in Wirklichkeit war.

Es wird soviel davon gesprochen, dass der Strafvollzug an Jugendlichen gleichzeitig oder sogar vorzugsweise den Charakter der Erziehung tragen müsse. Und trotzdem soll der Staat auf eins der wirksamsten Erziehungsmittel verzichten, das er dem Vater, dem Lehrer, dem Lehrherrn einräumt. Seltsamer Widerspruch und nur erklärlich aus der Unkenntniss der Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens. Ich behaupte, eine gehörige Zahl Hiebe wirkt wie ein reinigendes Gewitter, ihre Bedeutung findet volles Verständniss. Anderntheils behaupte ich, dass der Durchschnitt der Jugendlichen etwa bis zum 15. Jahre nur sehr mangelhafte Begriffe von der Freiheitsstrafe und dem Gefängnisse hat. Einige Zeit zu sitzen scheint manchem sogar eine erwünschte Unterbrechung des Schulunterrichtes oder der

*) Appelius, bedingte Verurtheilung S. 95.



Lehre. Und nun noch eins. Fürsorgevereine in Menge bemühen sich, den Entlassenen zu einem Unterkommen zu verhelfen. Wenn sie verhältnissmässig geringe Erfolge erzielen, so liegt es daran, dass man sich scheut, jemanden, der „gesessen“ hat, aufzunehmen. Das Vorurtheil, soweit es ein solches ist, ist schlimm, aber nicht aus der Welt zu schaffen und deshalb etwas, mit dem gerechnet werden muss. Wie traurig ist es nun erst um die Jugendlichen bestellt, die in das Gefängniss haben wandern müssen! Finden sie aller Orten verschlossene Thüren, so werden sie geradezu auf den Weg des Verbrechens gedrängt und das, weil sie „gesessen“ haben.*) Hätten sie statt dessen eine Tracht Hiebe erhalten, würde sich niemand daran stossen. Im Volke wird nur gefragt, ob, nicht weshalb jemand im Gefängnisse gewesen ist. Die Jugendlichen, welche hinein kommen, sind zu allermeist solche, denen es an einer festen und strengen Zucht im Elternhause, oft auch in Schule und Lehre, gefehlt hat. Sie wären vielfach bewahrt geblieben, hätte hin und wieder der Stock mit ihnen ein ernstes Wort gesprochen. Der Satz:

ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται

enthält eine ewige Wahrheit.

Wenn meinen Anführungen entgegen behauptet wird, die jugendliche Gefängnissbevölkerung sei gerade diejenige, die vor der Bestrafung zu viel Prügel erhalten habe,**) so heisst das, die Thatsachen auf den Kopf stellen. Im hiesigen Centralgefängnisse befinden sich durchschnittlich 100 männliche und 20 weibliche Strafgefangene jugendlichen Alters. Ich habe an ihnen meine Erfahrungen gesammelt, man wird mir also ein zutreffendes Urtheil nicht absprechen können.

Wenn eingewandt wird, dass die Prügelstrafe ungleich wirke,***) so lässt sich das von jeder Strafe, insbesondere aber von den als Schärfungen jetzt allgemein empfohlenen Hungerstrafen sagen. Dass durch die Prügelstrafe die Ge-

*) Vergl. dazu Appelius, bedingte Verurtheilung S. 23.

**) Krohne in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 11, Beilageheft S. 48.

***) Berner, Strafrecht S. 244; Appelius, bedingte Verurtheilung S. 64.

sundheit, namentlich Jugendlicher, geschädigt werde,*) ist einfach falsch. Dunkelzelle und Hunger können den jugendlichen Körper geradezu gefährden, Hiebe niemals. Das kann sich jeder Laie sagen, zum Ueberflusse bestätigen es die Aerzte. Eigenthümlich ist jedenfalls der Standpunkt, die Nothwendigkeit der Prügelstrafe anzuerkennen, ihre Wiedereinführung aber deshalb nicht in Vorschlag zu bringen, weil daran in absehbarer Zeit nicht zu denken sei.**) Ich hoffe, dass diese Voraussagung sich nicht erfüllt und mache noch darauf aufmerksam, dass derselbe Schriftsteller mit unentwegter Begeisterung das Loblied der bedingten Verurtheilung singt, deren Aufnahme bei uns wohl noch längere Wege haben wird.

19.

Damit wäre ich denn nun bei dem, was man die pièce de résistance in der Frage des Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafen nennen könnte, angelangt. Eines solchen Ersatzes bedarf es, wie mehrfach hervorgehoben, nach meiner Auffassung nicht, ich kann der bedingten Verurtheilung aber auch nicht einmal eine Stelle neben anderen Strafen einräumen, weil sie erstens keine Strafe ist, zweitens mit den einfachsten Grundsätzen des Straf- und Staatsrechtes im Widerspruche steht. Die uns Deutschen eigenthümliche Begeisterung für Fremdes erreichte, als die Einrichtung anfing bekannter zu werden, einen Grad, der alle Köpfe zu verrücken schien. Die Siegesgewissheit der Anhänger der bedingten Verurtheilung kannte keine Grenzen. Die Gegner wagten sich so wenig hervor, dass v. Liszt frohlocken konnte, er hätte etwas dafürgegeben, wenn sie sich zum

*) Berner a. a. O.

**) Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 58; Anders übrigens Reform des Gefängniss- und Strafwesens S. 36, 39. Prügel sind als äusserste Disciplinarstrafe noch jetzt in den meisten deutschen Ländern gegen Zuchthäusler zulässig, in Hamburg beispielsweise aber auch gegen Gefängniss- und qualificirte Haftgefangene. Ich trete mit voller Ueberzeugung für sie ein, denn ich habe ihre Unentbehrlichkeit erfahren. Mein Amtsvorgänger Streng, trotz seines Namens von äusserst milder Gesinnung, kam als entschiedener Gegner der körperlichen Züchtigung hierher, hatte sich aber gründlich bekehrt. Wer sich wie das Vieh, oft ärger benimmt, soll nicht mit Sammethandschuhen angefasst werden.



Worte gemeldet hätten,*) Aschrott sich dahin ausliess: Die Neuerung sei von allen, die sich zur Frage geäussert hätten, als wünschenswerth und heilsam gepriesen, ohne einen Widerspruch hervorzurufen**) und auch Appelius feststellen durfte, sie habe überall Beifall gefunden.***) Man drückte sich noch gemessen aus, wenn man von der grossen Zukunft redete,†) man sprach viel lieber von einer siegreichen Reise durch die Welt,††) einem Siegeszuge,†††) einer Eroberung der ganzen gebildeten Welt im Sturmschritte,*†) einer magischen Anziehungskraft.**†) Es bewahrheitete sich der von v. Liszt früher einmal angeführte alte Erfahrungssatz: „dass gerade die unklarsten, unausgedachtesten gesetzgeberischen Gedanken die meiste Aussicht auf allgemeinen Beifall haben“.†*) Ob v. Liszt angesichts seines warmen Eintretens für die bedingte Verurtheilung dieses Ausspruches wohl noch gedenken mag? Es müsste denn sein, dass er mit Fuld†**) die Frage für völlig geklärt hält!

20.

a) Bei Prüfung des Für und Wider muss nun zunächst das, was man Rechtsbewusstsein des Volkes zu nennen pflegt, aus dem Spiele bleiben. Freunde wie Feinde der bedingten Verurtheilung berufen sich darauf und das beweist am besten, was von diesem Grunde zu halten ist. Leider hat man sich daran gewöhnt, bei jeder Gelegenheit die Wendung vom Rechtsbewusstsein des Volkes im Munde zu führen. Das klingt gut und kostet kein Nachdenken über Gründe. Je nach Bedarf verlangt dies Rechtsbewusstsein

*) Bei Zucker, Gerichtssaal Bd. 44, S. 80.

**) Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 41.

***) Bedingte Verurtheilung S. 2.

†) Frank, in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 2. Jahrgang, Heft 3, S. 172.

††) Berner, bei Aschrott a. a. O.

†††) Aschrott a. a. O. S. 25.

*†) Gruber, Gerichtssaal Bd. 44, S. 372.

**†) Ders., Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 67.

†*) Strafrecht S. 125.

†**) Gerichtssaal Bd. 43 S. 455.

heute angeblich das, morgen das Gegentheil.*) Wer bildet denn nun aber das Volk, von dem man so viel spricht? Hat man wirklich schon einmal den gemeinen Mann befragt? Sind es nicht vielmehr die Fachgelehrten und Zeitungsschreiber, welche die angebliche allgemeine Meinung darstellen? Ich behaupte, dass das Volk ein so geringes Maass von Rechtsbewusstsein hat, dass es sich nur mit den einfachsten Dingen befasst, selbst da oft genug Irrwege geht und für Dinge, die nur ein wenig das Gebiet des reinen Denkens streifen, kein Verständniss besitzt. Wenn Recht nur das sein sollte, was die Masse dafür hält, wäre es schlimm genug bestellt. Man komme also bei einer Frage wie der vorliegenden nicht mit der sogenannten Volksmeinung.

b) Die Neuerung wird nun aber mit dem Hinweise auf die grossartigen Erfolge in anderen Ländern empfohlen. Man wirft dabei Australien, Nordamerika, England, Belgien und Frankreich ohne weiteres zusammen, obwohl bekanntlich die bedingte Verurtheilung in jedem der genannten Staaten etwas wesentlich anderes ist. Eine Auseinandersetzung darüber an dieser Stelle ist natürlich nicht möglich. Für das europäische Festland scheint Belgien das Musterland werden zu sollen, obwohl die Sache dort ebenso zum Zerrbilde geworden ist, wie die englischen Geschworenengerichte auf französischem Boden. Was wollen aber kaum fünfjährige Erfahrungen in einem Kleinstaate besagen? Die erste belgische Statistik über die Folgen der bedingten Verurtheilung umfasste nur 19 Monate, einen Zeitraum, innerhalb dessen noch nicht einmal die Bewährungsfrist abgelaufen war. Trotzdem genügte das, eine ungemessene Hoffnungsfreudigkeit zu entfesseln. Die Ernüchterung konnte nicht ausbleiben. Man verhehlt sich nicht, dass umfassende und genaue Zahlenangaben fehlen, dass die Erfahrungen daher nur beschränkte sind,**) ja dass man von solchen in England bis jetzt nicht reden könne.***) Während ich dies schreibe,

*) So auch Appelius, bedingte Verurtheilung S. 34.

**) Blume in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 32.

***) Gruber, in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1. S. 47.

kommt mir das soeben erschienene Vereinsheft zu Gesichte. Dort findet sich*) ein Bericht über die Wirksamkeit des französischen Gesetzes betreffend die *condamnation conditionelle* für die Zeit vom 26. März bis 31. December 1891. Von 100 bedingt Verurtheilten wurden schon innerhalb der Frist von neun Monaten 1,7 pCt. rückfällig.**) Da die Bewährungsfrist fünf Jahre beträgt, so macht dies — einen gleichmässigen Fortgang der Rückfälle vorausgesetzt — 11,3 pCt. Diese Zahl wird sich zweifellos bedeutend erhöhen, denn die Erinnerung an die Verurtheilung wird um so mehr verblassen, als letztere zeitlich zurückliegt. Man wird daher den schliesslichen Procentsatz der Rückfälligen mit 20 bis 25 nicht zu hoch beziffern. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die bedingte Verurtheilung nur recht sparsame Verwendung gefunden hat; bei Freiheitsstrafen in 7,5 pCt., bei Geldstrafen in 6,7 pCt., im Durchschnitt in 7,1 pCt. der Fälle. Ob das ein besonders glänzendes Ergebniss ist, darf füglich bezweifelt werden.

c) Es lag nahe, die bedingte Verurtheilung — ich gebrauche der Kürze halber diese allgemein übliche Bezeichnung, obwohl sie ein falsches Bild von der Sache giebt, denn die Verurtheilung ist unbedingt und nur die Strafvollstreckung von der Nichterfüllung einer Bedingung abhängig — zu der vorläufigen (bedingten) Entlassung in Beziehung zu setzen, so einen Anknüpfungspunkt an Bestehendes zu suchen und auf diese Weise die Forderung der Einführung als eines Correlates auf logischem Wege zu begründen.***) In Wahrheit aber handelt es sich gar nicht um eine dialektische Entwickelung, die, von der vorläufigen Entlassung ausgehend, bei der bedingten Verurtheilung als ihrem logischen Gegenstücke enden muss — gedanklich richtig wäre ohnehin der umgekehrte Weg gewesen —

*) S. 157 ff.

**) S. 61.

***) Gruber, Gerichtssaal Bd. 44 S. 364; Hagerup in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 104. Vergl. noch Wach, Reform der Freiheitsstrafe S. 39; Aschrott, Aus dem Strafen- und Gefängnisswesen Nordamerikas S. 43.

sondern um geschichtliche Vorgänge, die im Zusammenhange mit den Verhältnissen, denen sie entsprangen, begriffen sein wollen.

Die vorläufige Entlassung stammt aus England, richtiger Irland, die bedingte — dort in Wirklichkeit unbestimmte — Verurtheilung aus Massachusetts, genauer aus Boston. Stünden nothwendige Correlate in Frage, dann muss es Wunder nehmen, dass wir, das Volk der Denker, nicht schon längst auf rein begrifflichem Wege zur bedingten Verurtheilung gelangt sind. Nebenbei bemerkt, haben wir uns auch mit der Aufnahme der vorläufigen Entlassung überstürzt. Sie ist bei uns von der Stelle entfernt, die ihr der irische Strafvollzug in wohl überdachter Stufenfolge anweist. Es fehlt bei uns an jedem Uebergange zwischen strenger Gebundenheit und an sich schrankenloser Freiheit. Inwiefern sie in der bei uns beliebten Gestaltung noch Strafvollzug sein soll,*) ist mir unverständlich. Sie ist ferner mit der nach meiner Auffassung allein richtigen absoluten Strafrechtstheorie unvereinbar.**) Auf deutschem Boden zunächst Gnadenbezeugung und damit Souveränitätsact,***) logisch betrachtet solche auch noch,†) ist sie jetzt zu einer Verwaltungssache geworden, wodurch es gekommen ist, dass richterliche Urtheile im Verwaltungswege aufgehoben werden. Es ist auch falsch, dass der Entlassene sich nur während des Restes der Strafzeit gut führen soll, statt die Bewährungsfrist wenigstens so zu bemessen, dass sie der verbüssten Strafdauer gleichkommt. Weiter ist nicht abzusehen, warum der wirkliche oder vermeintliche Strafzweck erst nach mindestens einem Jahre erreicht sein soll und warum Festungshaftstrafen von der Begünstigung ausgeschlossen sind. Endlich ist das Erforderniss guter Führung während der Strafverbüssung und während des in der Freiheit zu verbringenden Strafrestes vieldeutig und ungenügend. Die helle Begeisterung, mit

*) Krohne, Lehrbuch S. 260, 266.

**) Meyer, Strafrecht S. 274. Was Berner, Strafrecht S. 33, 238 dagegen anführt, hält nicht Stich.

***) v. Schwarze, Commentar S. 95, Freiheitsstrafe S. 22.

†) v. Schwarze, Commentar S. 97; Rittner, Randbemerkungen zu Mittelstädt S. 24.

welcher die vorläufige Entlassung anfänglich begrüsst wurde, hat einer recht kühlen Beurtheilung weichen müssen. Ihre verhältnissmässig seltene Anwendung zeigt, dass sie das in sie gesetzte Vertrauen verloren hat. Man sollte endlich den Muth finden, eine offene Sprache zu reden, statt dass man sich äusserlich für eine Sache erwärmt, der man innerlich abhold ist. Diese in aller Kürze gegebenen Ausführungen werden den Beweis geliefert haben, dass die vorläufige Entlassung ein Missgriff der Gesetzgebung war, dass also die auf sie gestützte bedingte Verurtheilung ein noch grösserer wäre.

d) Soweit die Untauglichkeit, beziehungsweise Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen der Einführung der bedingten Verurtheilung das Wort reden sollen, genügt die Verweisung auf das in den Abschnitten 4 und 5 Gesagte. Ein Ersatzmittel für diese schlechthin soll sie übrigens nach der Meinung keines ihrer Lobredner sein. Es wird sogar vor häufiger Anwendung mit der Begründung gewarnt, dass sie für die grosse Mehrzahl der Fälle nicht geeignet sei.*) Die vielgeschmähten kurzzeitigen Freiheitsstrafen bleiben sonach in wenig verminderter Anwendung. Ueberblickt man das alles ruhig und unbefangen, dann ist der Gedanke an den kreissenden Berg, der die Maus gebiert, nicht wegzubannen.

21.

Trete ich nun dem Wesen der bedingten Verurtheilung näher, so ergiebt sich zunächst, dass sie kein Strafmittel**) ist, also in ein Strafensystem nicht eingeordnet werden kann. Denn sie enthält nichts weiter als einen Schuldigspruch mit Strafsetzung, aber ohne Straffolge. Ob solche eintreten wird, hängt vom Belieben des Verurtheilten ab. Nach Ablauf einiger Jahre seit der Verurtheilung ist sie, vorausgesetzt, dass der Verurtheilte nicht von Neuem

*) Gruber in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 72.

**) So auch Baumgarten in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 2. Jahrgang, Heft 2, S. 54, gegen v. Hippel, Gerichtssaal Bd. 43 S. 116.

verurtheilt wird, erloschen. Der Staat macht also die Wirksamkeit des aus der Verübung der That von selbst sich ergebenden Strafanspruches von der Willkür des Thäters abhängig. Ihm ist es in die Hand gegeben, den Schuldspruch um seine Realität zu bringen, ihn zu einem reinen Formalacte und damit zum wesenlosen Scheine zu machen. Ein Urtheil, welches von vornherein bestimmt ist, nicht ausgeführt zu werden — und bedingte Verurtheilung soll ja nur da eintreten, wo die Annahme begründet ist, es werde nicht zur Vollstreckung kommen — ist ein Phantom und entbehrt deshalb der Daseinsberechtigung. Ernst und Würde der Rechtspflege leiden, wenn ihre Urtheile zum Spielballe der Laune des Verurtheilten werden.

Jede Verurtheilung muss eine Strafe festsetzen, die Strafe ein Uebel sein. Welches Uebel enthält denn nun aber die bedingte Verurtheilung? Wenn man freilich die Thatsache der Verurtheilung an sich für genügend erklärt,*) ja wenn man sich dahin versteigt, schon in dem Strafverfahren die Zufügung des Uebels und in der blossen Verfolgung des Verbrechens die Strafe zu erblicken,**) ist alles andere überflüssig und jede auch nur bedingte Strafandrohung ein grober Fehler. Dann brauchen wir uns um Strafensystem und Strafvollzug nicht mehr zu quälen. Von jenem Gedankengange aus wird allerdings die Abneigung gegen den Verweis erklärt. Nun findet andererseits eine grosse Zahl von Verfechtern der bedingten Verurtheilung gerade eine Verwandtschaft***) oder doch Aehnlichkeit†) mit dem Verweise, einzelne meinen sogar, die in ihr liegende Missbilligung übertreffe den Verweis,††) und einer stellt die kühne Behauptung auf, sie sei eine schwerere Strafe als die Einsperrung.†††) Wer den Verweis verwirft, muss folgerichtig

*) v. Liszt in der Anm. 88 angeführten Stelle. Simonson in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 97. Vergl. dazu Wach, Reform der Freiheitsstrafe S. 73 Anm. 31.

**) Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 93.

***) Wirth in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 31.

†) Werner das. S. 42.

††) Blume das. S. 36.

†††) Fuld das. S. 48.

auch gegen die bedingte Verurtheilung sein, wenn sie ihm nahe steht. In Wahrheit aber ist dies nicht der Fall, ist sie überhaupt keine Strafe. Sie enthält weiter nichts als die Feststellung der Thatsache, dass Jemand gegen das Gesetz gefehlt hat und Strafe verdient. Materiell liegt darin allerdings eine Missbilligung seines Verhaltens,*) formell aber kommt sie im Unterschiede und geraden Gegensatze zum Verweise nicht zum Ausdrucke und das ist das Entscheidende. Im Verweise wird nicht bloss stillschweigend durch die Thatsache der Bestrafung ein gewisses Verhalten gerügt, er hat vielmehr den besonderen und ausschliesslichen Zweck, durch Einkleidung der Missbilligung in Worte den Thäter zu beschämen. Man kann auch nicht sagen, die bedingte Verurtheilung bedeute nur einen Strafaufschub.**) Aufgeschoben ist bekanntlich nicht aufgehoben und Strafaufschub wird unter der Voraussetzung und in der Erwartung ertheilt, dass die zur Zeit vorhandene Unbilligkeit oder Unmöglichkeit der Vollstreckung später wegfallen werde, während die bedingte Verurtheilung umgekehrt von der Annahme ausgeht, es werde gar nicht zur Strafverbüssung kommen, ja dem Gedanken ihre Entstehung verdankt, dass die Strafverbüssung vermieden werden könne und solle. Bei gutem Verhalten innerhalb bestimmter Frist wird Erlass der Strafe gewährt, ein Ergebniss, welches der Strafaufschub nie zu Wege bringen darf. Ebensowenig kann die Verjährung zur Vergleichung herangezogen werden.***) Sie setzt in der hier allein in Betracht kommenden Eigenschaft zur Vollstreckung stehende Strafen voraus, während bei der bedingten Verurtheilung der Ablauf eines bestimmten Zeitraums erst darüber entscheidet, ob die Strafe überhaupt verwirkt ist. Der Strafanspruch des Staates ist ein bedingter, die Verjährung bedingter Ansprüche aber kann erst laufen vom Eintritte

*) Am letzten Ende liegt die Missbilligung übrigens schon in der gesetzlichen Strafandrohung. Das Urtheil ist nur ihre Anwendung auf den bestimmten Fall.

**) Appelius, bedingte Verurtheilung S. 15.

***) Hagerup in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 104.

der Bedingung ab. Ausserdem kann die Vollstreckungsbehörde die Verjährung jederzeit unterbrechen.

22.

Fragt man, wie die bedingte Verurtheilung zu den Strafzwecken sich stellt, so kann nicht zweifelhaft sein, dass sie der absoluten Strafrechtstheorie widerspricht. Sie gewährt keine Sühne, weil sie kein Uebel verhängt. Sie schreckt nicht ab und bessert nicht, denn eine Strafe, die das eine oder andere bewirken könnte und nach den bisherigen Theorien bewirken soll, ist nicht vorhanden. Jetzt ist es nicht das Erdulden eines Uebels, welches innerliche Umkehr bringt oder äusserlich in Schrecken hält, vielmehr ist es die Furcht, einen neuen Fehltritt zu begehen, welche den relativen Strafzwecken dienen soll. Man fragt billig, wo hier Raum für Besserung gegeben ist und wodurch sie erzielt werden soll, und kann darauf hinweisen, dass es nicht sowohl die Furcht vor der ersten als die vor der zweiten Strafe ist, welche abschreckt. Von Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung kann am wenigsten die Rede sein, denn ich wüsste nicht, welches Rechtsgut durch die bedingte Verurtheilung verletzt wird. Unter Anwendung des bis zum Ueberdrusse gebrauchten Bildes von dem Damoklesschwerte führt man aus, die in der Schwebe befindliche Strafe werde von weiteren Missthaten abhalten. Haben einige Wochen oder selbst Monate Freiheitsstrafe solche Wirkung, so sind die kurzzeitigen Freiheitsstrafen auf das Glänzendste gerechtfertigt.

23.

Die bedingte Verurtheilung verträgt sich nicht mit dem Grundsatze, dass die Strafe dem Verbrechen auf dem Fusse folgen soll. Wenn dies so schon oft genug nicht der Fall ist, so trägt daran die Unvollkommenheit mancher Einrichtungen, insbesondere die Umständlichkeit unseres Strafverfahrens, die Schuld. Die bedingte Verurtheilung aber muss dies als eine Errungenschaft ihrer Wirkung begrüssen. Grundsätzlich soll es ja nicht zur Strafvollstreckung

kommen, tritt sie aber doch ein, so ist der Ruhm um so grösser, je länger Zeit seit der Verurtheilung verstrichen ist. Es bleibt auch zu bedenken, dass die Menge sich bald gewöhnen wird, die bedingte Verurtheilung nicht mehr als Verurtheilung anzusehen und nach dem Grundsatze zu handeln: einmal ist keinmal.

24.

Endlich greift die bedingte Verurtheilung unzulässiger Weise in das Begnadigungsrecht ein.*) Durch die Bezugnahme auf den Strafaufschub**) lässt sich dieser Einwand nicht aus der Welt schaffen. Denn oben ist nachgewiesen, dass beide mit einander nichts gemein haben. Auch damit ist nichts gesagt, dass die Sache sich wie bei der vorläufigen Entlassung verhalte, die früher ein Gnadenact gewesen sei, jetzt nicht mehr,***) denn in Wahrheit ist sie es noch. Falsch ist die Behauptung, Gnade könne nur unbedingt wirken†) und widersinnig die Parallele zwischen Freisprechung und bedingter Verurtheilung.††) Jene setzt voraus, dass jemand für nicht schuldig gehalten wird, diese dass er für schuldig befunden ist. Freisprechung ist eine Pflicht des Gerichtes und ein Recht des Angeklagten und hat deswegen mit der Gnade nichts gemein, die ein an Voraussetzungen, Formen und Regeln nicht gebundener Entschluss des Staatsoberhauptes ist.

Man drehe und wende sich wie man will, daran kommt

*) Wach, Reform der Freiheitsstrafe S. 93; v. Kirchenheim, Gerichtssaal Bd. 43 S. 65; v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 39, (v. Kirchenheim) S. 45, (Olshausen) S. 59, (Harburger, Kulemann), Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung 2. Jahrgang, Heft 2, S. 54 (Baumgarten), S. 109 (Hausmann); dagegen Appelius, bedingte Verurtheilung S. 15, Wahlberg, Betrachtungen über die Freiheitsstrafen S. 36, Anm. S. 39, v. Liszt's Zeitschrift a. a. O. S. 48 (Fuld), S. 53 (Horch), S. 57 (Werner), S. 64 (Simonson), S. 65 (Kleinfeller), Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung a. a. O. S. 66 (Bodor), S. 88 (de Sitter), S. 90 (Visch).

**) Appelius a. a. O.

***) Fuld a. a. O.

†) Gruber, Gerichtssaal Bd. 44, S. 364. In Preussen wird die Begnadigung nicht selten an die Bedingung geknüpft, dass der Begnadigte nicht wieder zu Klagen Anlass gebe, namentlich bei Misshandlungen unter Eheleuten. Das ist durchaus zulässig. Ich selbst habe derartige Gnadenerlasse mehrfach gesehen.

††) Gruber a. a. O. S 365.

man nicht vorbei, dass die Richter von jetzt an, statt im Namen und Auftrage des Souveräns als der Quelle der Gerichtsgewalt ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen, nach Billigkeitsgründen aus eigener Machtvollkommenheit Gnade üben, so das Staatsoberhaupt in seinem edelsten Rechte verkürzend. Die Gerichte sind Organe des Souveräns, ihre Macht eine abgeleitete. Sollen sie von nun an begnadigen können, so sind sie selbst souverän. Man liest wohl auch,*) dass der Verurtheilte durch Innehalten der Bewährungsfrist an sich selbst Gnade übe, das ist aber eine Auffassung und Begründung, die der Widerlegung nicht lohnt. Dass aber Straferlass, sei er auch an Bedingungen geknüpft, Gnade ist, sollte ernstlich von niemand bestritten werden.

25.

Ich könnte hiermit schliessen, wenn es nicht recht lehrreich wäre, sich die Vorschläge über die Gestaltung der bedingten Verurtheilung näher anzusehen. Es zeigt sich dabei, dass man eine unerschöpfliche Fundgrube von Streitfragen vor sich hat.

Zunächst wollen die meisten endgiltige, einige Vorsichtigere nur probeweise Einführung, letzteres zum deutlichsten Beweise, wie unsicher man sich fühlt. Weiter ist fraglich, ob die Einrichtung eine obligatorische oder facultative sein, ob sie einen Anspruch des Angeklagten, den er durch Rechtsmittel verfolgen kann, begründen,**) ob sie an die Stelle oder neben kurzzeitige Freiheitsstrafen treten, ob sie bei allen oder nur bestimmten Gruppen strafbarer Handlungen, hinsichtlich deren wieder unterschieden wird zwischen der Schwere (nur Uebertretungen oder auch Vergehen) und der Begehungsart (nur im Affecte verübte oder auch andere) Anwendung finden, ob sie schlechthin oder nur in berücksichtigungswürdigen Fällen***) ausgesprochen, ob sie jedes

*) Werner a. a. O. (Anm. 160).

**) Das ist mit dem Vorhergehenden nicht identisch. Man könnte es in das Belieben des Richters stellen, ob er bedingt verurtheilen will, und doch dem Angeklagten das Recht geben, die höhere Instanz anzugehen, wenn es nicht geschieht.

***) Diese decken sich nicht immer mit den im Affecte verübten.

Geschlecht und Lebensalter oder nur Weiber und Jugendliche oder nur letztere — theilweise in Erweiterung des Begriffes des jugendlichen Alters bis zur Vollendung des zwanzigsten Jahres — oder gerade die Jugendlichen nicht umfassen soll. Es wird ferner gestritten, ob nur Freiheits- oder auch sonstige, insbesondere Geldstrafen, ersetzt werden können, ersteren Falls wieder, ob sie principale sein müssen oder auch subsidiäre sein dürfen, ob Geldstrafen neben bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen zulässig sind oder nicht, ob die bedingte Verurtheilung sich nur auf Haupt- oder auch auf Nebenstrafen (Ehrverlust, Polizeiaufsicht, Einziehung u. s. w.) erstreckt, ob sie Unbestraftheit zur Voraussetzung hat oder geringfügige Vorstrafen nichts verschlagen, letzteren Falls wieder, ob sie nur wegen Uebertretungen erkannt sein dürfen, oder auch wegen Vergehen erkannt sein können, und ob die Vorstrafen nur in Geld- oder auch in Freiheitsstrafen haben bestehen dürfen, ob die bedingte Strafe verwirkt wird nur durch eine in die Bewährungsfrist fallende Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe oder ob eine sonstige Verurtheilung genügt, wenn letzteres, ob die Strafthat wenigstens mit Freiheitsstrafe bedroht sein muss, ob es genügt, dass sie eine Uebertretung ist oder ob sie ein Vergehen sein muss, ob die Nichterfüllung der Bedingung von selbst strafschärfend wirken soll und ob die Erfüllung nur Straferlass oder Aufhebung des Urtheiles so, als ob es nicht ergangen wäre, bedeutet. Damit nicht genug, wollen die einen Beaufsichtigung während der Bewährungsfrist, Bestellung einer Friedensbürgschaft, Zustimmung des Verletzten, die andern nicht. Nicht weniger Uneinigkeit herrscht darüber, ob nur eine einzelne strafbare Handlung in Betracht kommt, oder auch mehrere zusammentreffen dürfen, ob die Höhe der angedrohten oder der erkannten Strafe entscheiden soll, wie das Strafmaass (6 Wochen, 2 Monate, 3 Monate, 6 Monate u. s. w.) zu nehmen und wie die Bewährungsfrist (2 Jahre, 3 Jahre Verjährungsfrist) zu bemessen ist. Endlich ist die Frage aufgeworfen, ob der

Verurtheilte geständig sein muss,*) ob eine weitere bedingte Verurtheilung zulässig ist, wenn während der aus Anlass der ersten laufenden Bewährungsfrist eine neue strafbare Handlung nicht begangen wurde, ob trotz erneuter Verurtheilung innerhalb der Bewährungsfrist vorläufige Entlassung statthaft ist. Nebenbei macht die Anwendung des § 79 Str.-G.-B. und der Rechtsmittel Schwierigkeiten.**) Bei solcher Lage der Dinge wagt man den Ausspruch, es sei alles geklärt!***) Die Gesetzgebung der letzteren Jahre hat schon so manchen „Sprung in das Dunkle“ gethan, dass uns nicht der Sinn danach stehen kann, noch einen, und einen der gewagtesten, vorzunehmen. Die theoretische Begründung krankt und beim Versuche der practischen Ausgestaltung zeigt sich die Sache in ihrer ganzen Unzulänglichkeit. Man möchte mit Archimedes wünschen δός μοι ποῦ στῶ! Wo ist hier Sicheres und Festes, an das der Gesetzgeber anzuknüpfen vermöchte? Redewendungen verdrängen die Begriffe, Unklarheit und Verschwommenheit tritt an die Stelle juridischer Beweisführung, ruhige Ueberlegung verflüchtigt sich zu inhaltloser Begeisterung. Wenn die bedingte Verurtheilung für das Gebiet der Strafen und des Strafvollzuges zum Steine des Weisen werden sollte, so wäre es besser gewesen, man hätte ihn liegen lassen.

26.

Des Eingehens auf die Streitpunkte bedarf es bei meiner Stellung zu der Frage nicht. Es wäre nebenher Raumverschwendung. Nur Einzelnes sei hervorgehoben zum Beweise dessen, dass nicht bloss im täglichen Leben kein Gedanke so verkehrt ist, als dass er nicht doch einmal ausgesprochen würde.

Bisher ist selbst die vorläufige Entlassung noch immer als eine Begünstigung angesehen, die bedingte Verurtheilung aber soll nach der Meinung einiger rechtlich beansprucht

*) Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung, 3. Jahrgang, Heft 1, S. 65; (Bodor) S. 117 (Str.-G.-B. für Neufchâtel).

**) In letzterer Beziehung Zucker, Gerichtssaal Bd. 44 S. 99 ff. über österreichische Verhältnisse.

***) Gerichtssaal Bd. 43, S. 455.

werden können. Vielleicht kommt man auf diese Weise noch dahin, das Staatsoberhaupt selber durch Zwangsmittel zur Gnade zu nöthigen. Unverständlich ist die Beschränkung auf Strafthaten im Affecte. Sie sind keineswegs immer die am mildesten zu beurtheilenden. Ungerecht ist die Bevorzugung weiblicher Personen und Jugendlicher — weibliche Jugendliche müssten folgerichtig doppelt ausgezeichnet werden — noch ungerechter die Ausschliessung der Jugendlichen.*) Letzteres ist mir geradezu unbegreiflich. Warum nur auf Freiheitsstrafen soll bedingt erkannt werden können, vermag ich nicht abzusehen. Vorstrafen wegen Uebertretungen und Verurtheilungen wegen solcher während der Bewährungsfrist werden meist nicht bekannt werden, da für Uebertretungen Strafnachrichten nur angefertigt werden, wenn § 361 Ziff. 3 bis 8 Str.-G.-B. in Frage stehen.**) Das Aergste ist, dass die Innehaltung der Bewährungsfrist das Urtheil, nicht bloss die Strafe, soll auslöschen können. Bisher vermochte dies nicht einmal die vom Staatsoberhaupte selbst ausgeübte Gnade. Das Strafverfahren kennt eine solche Aufhebung nur, wenn im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens auf Freisprechung erkannt wird,***) während hier an dem Schuldig nicht zu rütteln ist. Wenn man Zustimmung des Verletzten verlangt, so thut man es aus Angst vor seiner Rache. Man fürchtet, er werde sich selbst das Recht suchen, das ihm verweigert worden ist. Eine grössere Blossstellung ist nicht möglich, ein deutlicheres Eingeständniss, dass die bedingte Verurtheilung keine Bestrafung ist, nicht denkbar. Endlich erwäge man noch das Ungerechte und Unverständige, dass der bedingt Verurtheilte keinerlei Beschränkungen unterworfen ist, so dass er den wüstesten Lebenswandel führen kann,†) wenn er nur nichts Strafbares begeht, ja dass auch dies nichts schadet, wenn es ihm ge-

*) Werner in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 10, Beilageheft S. 57, Grützmacher in den Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung 3. Jahrgang, Heft 1. S. 115.

**) Bundesrathsverordnung von 1882 über die Einrichtung der Strafregister.

***) Str.-P.-O. § 411, Abs. 3.

†) Im Gegensatze zu § 24, Abs. 1 Str.-G.-B.

lingt, die Rechtskraft des Urtheiles so lange zu verzögern, bis die Bewährungsfrist abgelaufen ist. Das soll dann Strafe gewesen sein und Abschreckung oder Besserung bewirkt haben!

27.

Ich fasse das Ergebniss meiner Erörterungen in folgende Sätze zusammen:

a) Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind unentbehrlich und nicht verwerflich,

b) an ihrer oft beobachteten Wirkungslosigkeit trägt die ungeeignete Art des Vollzuges die Schuld,

c) es ist daher eventuell das Mindestmass der Freiheitsstrafen auf 1 Woche zu erhöhen, jedenfalls aber eine Reihe von Verschärfungen einzuführen, welche, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe 3 Monate nicht übersteigt, zu bestehen haben in:
   α. Einzelhaft in kleinen Zellen,
   β. Entziehung sonst gewährter hausordnungsmässiger Vergünstigungen (Besuche, Briefwechsel, Lecture, Selbstverpflegung, Zusatznahrungsmittel, Benutzung eigener Kleider, Wäsche und Betten, Arbeitsverdienstantheil, Freizeit — hier nur Verkürzung —),
   γ. Beschränkung der Kost bis zur Dauer eines Monates, Entziehung des Bettlages, Erhöhung der Arbeitsleistung,

d) es kann sich nicht darum handeln, Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen zu finden, als vielmehr eine Umgestaltung des Strafensystemes nach der Richtung vorzunehmen, dass:
   α. durch Beseitigung der Haft und qualificirten Haft das Strafensystem vereinfacht,
   β. durch Erweiterung des Anwendungsgebietes des Verweises und der Geldstrafe, der letzteren nach anderweiter Ausbildung in Hinsicht auf:
      α. das Höchstmaass,
      β. die Bemessung nach dem Vermögen,
      γ. die Erlegung in Theilzahlungen
   vorhandene Strafmittel nutzbarer gemacht,

γ. durch Einführung der Handarbeit und, mindestens für Jugendliche, der Prügelstrafe, neue Strafarten geschaffen werden,

e) die Aufnahme der Aufenthaltsbeschränkung als Hauptstrafe, der Friedensbürgschaft und des Hausarrestes empfiehlt sich nicht,

f) die sogenannte bedingte Verurtheilung ist keine Strafe, sie ist mit den Grundsätzen des deutschen Straf- und Staatsrechtes unvereinbar und nicht einmal neben, viel weniger an Stelle anderer Strafmittel, gleichviel in welcher Gestalt, zuzulassen.

Correspondenz.

Berlin, im Juni 1893. Der bei dem schwedischen Reichstage eingebrachte Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe ist von der ersten Kammer ohne Debatte, von der zweiten Kammer nach längerer Debatte mit 94 gegen 47 Stimmen abgelehnt worden.

In Russland ist durch ein unterm 19. Mai 1893 veröffentlichtes Gesetz die Körperstrafe für deportirte Frauen aufgehoben worden.

Die zu Zwangsarbeit oder Ansiedelung verurtheilten Frauen unterliegen während des Transports und während des Aufenthaltes am Verbannungsorte weder der Körperstrafe durch Ruthen oder Peitschen noch der Anschmiedung an Karren. Die zur unbefristeten Zwangsarbeit verurtheilten Frauen werden in Hand- und Fussketten gehalten, doch sind diese weniger schwer als die der Männer.

Wenn laut ärztlichem Zeugniss das Tragen von Ketten einer Schwerkranken mit Gefahr oder Schaden droht, so können dieser mit Erlaubniss der Gefängnissobrigkeit die Ketten abgenommen werden.

Für verschickte Frauen werden statt der Körperstrafe für verübte Verbrechen und Vergehen folgende Strafen festgesetzt.

1. Die zur unbefristeten Zwangsarbeit verurtheilten Frauen unterliegen statt der Peitschenstrafe der Einschliessung in eine besondere Abtheilung des Gefängnisses und dem Verbot jeglichen Verkehrs mit den übrigen Gefangenen: die für die verschickten Verurtheilten auf eine Frist von nicht über 50 Tagen, die laut § 438 Verurtheilten von nicht über 40 Tagen. In beiden Fällen werden sie auf Wasser und Brod gesetzt und erhalten warme Speisen nur an jedem vierten Tage.

2. Die zur befristeten Zwangsarbeit erster, zweiter, dritter Kategorie verurtheilten Frauen unterliegen für verübte Verbrechen nicht mehr der unbefristeten Zwangsarbeit, sondern nur der Erhöhung ihrer Strafzeit; dabei wird die bisher übliche Peitschenstrafe in die Anlegung von Fussketten verwandelt, und zwar bei den nach § 437 verurtheilten auf die Zeit bis zu einem Jahre, bei den übrigen bis zu 8 Monaten.

Für den ersten Fluchtversuch werden zur Ansiedelung verurtheilte Frauen nicht mehr mit Peitsohenhieben bestraft, sondern mit Strafen, die bisher für minder wichtige Vergehen vorgeseben waren.

Statt der laut § 443 festgesetzten Ruthen- oder Peitsohenstrafe tritt für die Zwangsarbeiterinnen Einschliessung in eine besondere Abtheilung des Gefängnisses und Verbot jeglichen Verkehrs mit den übrigen Gefangenen auf die Dauer bis zu 10 Tagen in Kraft. Dabei werden sie auf Wasser und Brod gesetzt und erhalten warme Speise nur an jedem vierten Tage. Minderjährige zur Ansiedelung Verurtheilte weiblichen Gesohlechts werden statt der Ruthenstrafe mit Einsohliessung in eine besondere Gefängnissabtheilung und dem Verbote jeden Verkehrs mit den übrigen Gefangenen bestraft. Dabei werden sie bei Wasser und Brod gehalten, und es wird ihnen nur an jedem zweiten Tage warme Speise verabfolgt.

(St. Petersburger Zeitung vom 20./8. Mai 1893.

Abschiedsfeier. Karlsruher Zeitung vom 11. Mai 1893.

Eine einfache und prunklose, aber herzliche und erhebende Feier fand vorgestern Nachmittag im gastlichen Hause des bisherigen Ministerialrespizienten für das badische Gefängnisswesen, des Herrn Geh. Raths Dr. v. Jagemann in Karlsruhe, statt. Die Beamten der vier Centralstrafanstalten des Landes, vertreten durch die Directoren, den Hauptarzt und eine Anzahl von Hausgeistlichen, brachten ihrem scheidenden Vorgesetzten eine kleine Abschiedshuldigung dar, durch welche sie nochmals bekunden wollten, in welch' hohem Grade Herr v. Jagemann die Verehrung, Dankbarkeit und treue Ergebenheit aller Untergebenen durch seine wohlwollende und gerechte Amtsführung sich erworben hatte. In ihm verliert das badische Strafvollzugswesen seinen schöpferisch thätigen Reformator, der dasselbe auf die Höhe der Mustergiltigkeit für deutsche wie für ausserdeutsche Staaten erhoben, der diesem früher so verkannten und missachteten Zweige der Verwaltung zu gebührendem Ansehen verholfen und durch sein mit Franz v. Holtzendorff herausgegebenes „Handbuch des Gefängnisswesens“, durch seine hervorragende Mitwirkung auf internationalen und deutschen Gefängnisscongressen, sowie durch die Einführung der bewährten und nutzreichen, anderwärts immer mehr zur Beachtung und Nachahmung gelangenden Gefängnisslehrkurse für richterliche Beamte zur wissenschaftlichen und systematischen Auffassung und Behandlung des Gefängnisswesens so ausserordentlich Vieles beigetragen hat. Herr Dr. v. Jagemann hat die fruchtbaren Ideen seines Vaters, des Begründers der Einzelhaft in Baden, zur thunlichst vollkommenen praktischen Ausgestaltung geführt. Stets wird sein Name

in der Entwickelungsgeschichte des Gefängnisswesens aller Rechtsstaaten mit Hochachtung und Auszeichnung genannt werden. Herr Regierungsrath Eichrodt, Zuchthausdirector von Bruchsal, als Senior der Strafanstaltsbeamten, gab in schöner, schlichter Ansprache den Gefühlen der Verehrung und des wärmsten Dankes gegen den Scheidenden Ausdruck, worauf der Gefeierte ausführte, wie er seit Uebernahme des Respiziates mit stets zielbewusster Beharrlichkeit und unter Anspannung aller betheiligten Kräfte die Verbesserung und den Aufbau des gesammten Gefängnisswesens erstrebte, wie er aber auch bemüht war, die rechtliche Lage der höheren und niederen Gefängnissbeamten den an sie gestellten Anforderungen entsprechend aufzubessern, und er schloss mit der Versicherung, dass er auch fernerhin der Weiterentwickelung der wichtigen Sache, der er einen grossen Theil seines Lebens und seiner Kraft geweiht hatte, sein volles Interesse bewahren werde, soweit sein neuer Wirkungskreis dies ihm gestatte.

Auf diese Feier folgte sodann in Gegenwart seines Nachfolgers, des Herrn Ministerialraths Hübsch, und des Vorsitzenden der Centralleitung, Herrn Geh. Raths Fuchs, eine gemüthvolle Feier des zehnjährigen Bestandes der von Herrn Dr. v. Jagemann im Jahre 1883 mit neuer Organisation in's Leben gerufenen, seitdem so erfolgreich wirkenden Schutzvereine für entlassene Gefangene. Mit verehrungsvollem Danke wurde dabei auch die hochherzige und opferbereite Theilnahme hervorgehoben, welche Ihre Königlichen Hoheiten der **Grossherzog** und die **Grossherzogin** den menschenfreundlichen und gemeinnützigen Bestrebungen und Einrichtungen dieser Vereine stets entgegengebracht haben. Herzliche Wünsche und Gegenwünsche wurden ausgetauscht und in gehobener Stimmung trennten sich die Theilnehmer, zugleich mit dem Vorsatze, in treuer Festhaltung der von Herrn v. Jagemann eingeführten Normen und Grundsätze, im Geiste maassvoller Strenge und Gerechtigkeit und nach den Forderungen der persönlichen Eigenart der Sträflinge, an der Erreichung der Strafzwecke mit allen Kräften weiter zu arbeiten.

Der Brüsseler Criminalanthropologen - Congress. Von Dr. Felisch, Landrichter zu Berlin.

Die Blätter für Gefängnisskunde haben Band XXVII, Seite 72 ff., einen Bericht des Prof. Mendel über den III. internationalen Congress für criminelle Anthropologie gebracht, der jedoch zunächst für den Leserkreis der „Nation“ bestimmt war und deshalb weitere Mittheilungen, welche das auf das Verbrecherthum und das Gefängnisswesen Bezügliche hervorheben, nicht überflüssig erscheinen lässt.

Der Congress, welcher vom 7.—14. August 1892 unter dem Ehrenvorsitze des Ministers Le Jeune und dem Arbeitspräsidium des Staatsirrenanstaltsdirectors Dr. Semal-Mons zu Brüssel tagte, hatte sich das Studium der Criminalität und ihrer Beziehungen zur Biologie und Sociologie zur Aufgabe gemacht; die einzelnen von ihm behandelten Gegenstände lagen auf den Gebieten der eigentlichen Criminalanthropologie, der criminellen Psychologie und Pathologie und der Criminalsociologie und waren so umfassend vorbereitet, dass 25 Gutachten über 17 Fragen in drei, nur in französischer Sprache erschienenen Heften in Druck gegeben waren. Man weiss, es existirt eine Richtung, welche nur eine, auf die Experimentalmethode sich stützende Wissenschaft als solche anerkennt und demgemäss das Strafrecht so umgestalten will, dass kein Stein auf dem andern bleibt; ihren Grundgedanken hat Prof. Gauckler-Caen in seinem Referate für die IV. Generalversammlung der internationalen criminalistischen Vereinigung zu Paris dahin zusammengefasst: die Sociologie ist eine Wissenschaft; das Recht ist eine Kunst, welche die Grundsätze derselben zur Anwendung bringt. Vertreter dieser Auffassung waren in nicht zu unterschätzender Anzahl auf dem Brüsseler Congresse anwesend, doch wurden keine Beschlüsse in ihrem Sinne gefasst. Wohl aber erfolgte eine vollständige Lossage von Lombroso und seinen Anhängern. Entscheidend hierfür vom ersten Augenblick an war ein Bericht des Prof. Manouvrier-Paris. Jeder Mensch, sagte er, hat alle Vorbedingungen in sich, aus denen heraus er zum Verbrecher werden kann. Studirt man den Typus des Verbrechers an den Gefangenen, so ist dies dasselbe Unternehmen, als wollte man die Eigenheiten des Kaufmannsstandes an den Bankerotteuren feststellen. Jedes sichere Ergebniss würde aber unter allen Umständen eine Vergleichung mit den Besonderheiten der ehrlichen Leute voraussetzen. Und welcher Mensch sollte mit der hier erforderlichen wissenschaftlichen Zuverlässigkeit als vollkommen ehrlich angesehen werden? Als ehrlich nicht aus Furcht vor dem Gensd'armes, sondern aus unerschütterlichem Grundsatze, sodass er z. B. die Versuchung, durch heimliches Aussprechen eines Zauberwortes, das die Kasse eines Millionärs um einen minimalen Betrag beraubt und diesen ihm selbst tausendfältig zuwendet, reich werden zu können, mit Abscheu weit von sich weist. Als ehrlich vor allen Dingen in dem Maasse, dass es felsensicher ist, er würde auch dann, wenn er von Jugend auf in genau dieselben Verhältnisse gebracht wäre, unter denen der Verbrecher aufgewachsen ist, dennoch keine verbrecherischen Neigungen gehabt haben. Solcher ehrlicher Leute auch nur hundert zum Vergleiche mit Criminellen heranzuziehen, muss als unausführbar betrachtet werden. Und darum lässt sich garnicht ermitteln, ob die körperlichen Kennzeichen, welche nach Lombroso dem Verbrecher

eignen sollen, sich nur bei diesem vorfinden. Die Bürger eines Landes theilen sich eben nicht in physiologisch, sondern in social von einander geschiedene Gruppen ein. Das Studium der Beziehungen zwischen dem Verbrechen und der anatomischen Bildung des Thäters kann nur dadurch geschehen, dass man das Verbrechen auf seine psychologischen und physiologischen Elemente zurückführt; diese kann man aber ebenso gut am unbescholtenen wie am bestraften Menschen erforschen. Wenn auch diese physiologischen Fähigkeiten von der anatomischen Bildung abhängen, so sind doch sowohl jene wie diese durch die Einflüsse der Umwelt abänderbar.

Auch in den Debatten wurde kaum ein schüchterner Versuch gemacht, Lombrosos Theorie zu retten. Man betonte, dass er selbst die anatomischen Merkzeichen des Verbrechers trotz aller künstlichen Rechnungen nur bei 40pCt., also bei der Minderzahl, festgestellt habe (Houzé, Warnots), dass durch Krankheiten und Ausschweifungen verursachte Erscheinungen, sowie ethnologische und Professionstypen von ihm für criminelle gehalten seien (Goffin, Benedikt, Tarde, Cuylits), und dass zwischen dem Verbrecher und dem moralisch Irren nicht Identität, sondern eine jede Verwechselung ausschliessende Verschiedenheit des Verhaltens vor, während und nach Begehung einer Strafthat besteht (Masoin).

War es so eine allgemeine Ueberzeugung der Versammlung, dass man den Verbrecher nicht an gewissen feststehenden körperlichen Merkmalen zu erkennen vermöge, dass solche mithin auch nicht bedingen, dass um ihretwillen der damit Behaftete nicht anders handeln kann, als er es thut, so mussten die Ursachen des Verbrechens in anderen Erscheinungen gefunden werden. Einzelne, an ihrer Spitze Benedikt, wollten hier das biologische Element in den Vordergrund treten lassen, Dallemagne das physiologische, Dimitri Drill das psychophysische. Benedict sah eine gewisse Fatalität obwalten, die unter Umständen zwingend wirken könne; Dallemagne erblickte im Verbrecher einen in den Functionsverrichtungen des Ernährungs-, Geschlechts- oder geistigen Triebes abnorm aus dem Gleichgewichte gebrachten Menschen und definirte das Verbrechen als einen Act der socialen Pathologie, welcher das Gesetz der Erhaltung und der fortschreitenden Entwickelung der Gesellschaft Gefahr laufen lässt; Drill leitete das Verbrechen aus einem Organisationsmangel ab, welcher den davon Betroffenen unfähig macht, den Kampf um's Dasein in den gesetzlichen Formen zu führen. Die weitaus überwiegende Mehrheit des Congresses aber erachtete dafür, dass das Gros der Verbrecherarmee dieser aus socialen Ursachen zugeführt wird. Ein Mensch, der 48 Stunden gehungert hat, fasst die Dinge anders auf als jemand, der vom Diner kommt. Jede Strafthat, so führte v. Liszt aus, entspringt aus zwei Factoren: aus der theils angeborenen, theils

erworbenen Individualität des Thäters und aus äusseren Einflüssen; durch positive Einwirkung auf beide Gruppen bekämpft man das Verbrechen. Die Ermittelung der socialen Ursachen liegt der Criminalsociologie, insbesondere der Criminalstatistik, ob; die Socialpolitik hat Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse zum Ziel und ist deshalb das wichtigste Mittel zur Verminderung der strafbaren Handlungen; die Criminalanthropologie ist die wissenschaftliche Untersuchung des leiblichen und geistigen Zustandes verbrecherisch gewordener Menschen und hat sich der Criminalsociologie unterzuordnen. Die Gruppen der einzelnen Verbrecher scheiden sich nach den Factoren, die sie bilden: wiegt die eigene Individualität vor, der verbrecherische Hang, so haben wir Gewohnheitsverbrecher, besser Zustandsverbrecher genannt, vor uns; waren im Wesentlichen äussere Einflüsse maassgebend, so handelt es sich um Gelegenheitsverbrecher.

Die zahlreichen, in diesem Sinne sprechenden Redner trafen darin zusammen, dass wirthschaftliche und gesellige Missstände die Hauptquelle aller Vergehungen sind. Warnots übertrieb dies sogar dahin, das Verbrechen für ein ausschliesslich sociales Product zu erklären und zu fordern, dass an die Stelle der Moral die Socialhygiene trete. Gauckler, Lahovari, Mirziewsky und viele Andere betonten, dass Entartung, Noth, Trunksucht, Krankheit, ausschweifender Lebenswandel u. s. w. nur vorbereitend wirken: auf diesem Boden kann sich das Verbrechen entwickeln, aber es muss dies nicht nothwendig der Fall sein, es kann ebenso gut Geisteskrankheit oder ein sonstiger, von der Norm abweichender Zustand entstehen oder Gesundung eintreten. Die Gefahr, welche das Verbreohen für die Gesellschaft in sich schliesst, berechtigt Letztere zum Ergreifen von Schutzmaassregeln; ihr selbst aber sollte das Bestreben innewohnen, sich so zu vervollkommnen, dass sie vertheidigt zu werden verdient (van Hamel). Bis zu einem gewissen Punkte bleibt sie mitschuldig an jedem begangenen Verbrechen. Practische Folgen hieraus hat bisher nur China gezogen, wie dessen officieller Vertreter Ou-Tsong-Lien mittheilte, und zwar in sehr eigenthümlicher Weise: es bestraft die fassbaren Repräsentanten der gesellschaftlichen Umwelt mit, nämlich die Eltern bei Strafthaten ihrer Kinder, die Hausnachbarn des Thäters beim Vorliegen eines besonders schweren Verbrechens, die Ortsbehörden in gleichem Falle; letztere bekommen umgekehrt eine Belohnung, wenn drei Monate hindurch in ihrem Bezirke kein Verbrechen sich ereignet hat. Hector Denis-Brüssel machte darauf aufmerksam, dass die directen Beziehungen zwischen der Criminalität und den wirthschaftlichen Zuständen nachweisbar, aber noch nicht genügend erforscht siud. Der Getreidepreis kann jetzt nicht mehr wie früher den Maassstab abgeben. Von den wenigen auf diesem Gebiete feststehenden Sätzen ist am Erwähnenswerthesten der, dass, je ruhiger

die Bewegung und je gleichförmiger die Vertheilung des Nationalwohlstandes ist, desto kleiner die Zahl der Verbrechen ist.

Die Untersuchungen, welche man über das Wesen, die Aufgaben und die Anwendungsarten der Criminalanthropologie pflog, hier im Einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen. Es interessirt aber allgemein, festzustellen, dass sie eine Versöhnung zwischen der modernen Richtung und der classischen Schule anbahnten. Man überzeugte sich, dass nicht die Frage nach dem Vorhandensein freien Willens das Trennende sei, sondern die Arbeitsmethode; dass aber der Umstand, ob man auf inductivem oder deductivem Wege vorgeht, nicht hindert, gemeinsam den gleichen Endzielen zuzusteuern. Es ist das Verdienst des Abbé de Baets-Gent, dies herbeigeführt zu haben; in sympathischer Weise warnte er vor Ueberschätzen des Werthes der eigenen Richtung unter Hervorheben der Wahrheit, dass nicht die Naturforschung allein, sondern die Gesammtheit der menschlichen Kenntnisse die Wissenschaft ausmache. Fast ohne jede Ausnahme besitzen die Verbrecher Verantwortlichkeitsgefühl, und darum ist das Verbrechen auch eine moralische Erscheinung. Gesellschaftliche Nützlichkeit und Gerechtigkeit können und müssen mit einander Hand in Hand gehen. Gauckler, Nyssens, v. Liszt, Tarde, Prins, Otlet, Ploix, van Hamel, Abbé de Baets, Benedict u. s. w. erklärten, ein Jeder unter Hervorheben anderer Gesichtspunkte, übereinstimmend, dass die alte und die neue Richtung im Strafrechte keine unversöhnbare Gegnerschaft bedeuten, dass vielmehr nur durch Zusammenfassen der auf den verschiedenen Forschungsgebieten gewonnenen Ergebnisse und durch Zusammenschluss der einzelnen Schulen die volle Wahrheit werde erkannt werden, und dass die der Lösung harrenden Aufgaben, welche man durch Etiquettirung mit Gesetzesparagraphen nicht bewältigen könne, zu ernst und zu schwer seien, um Zeit dazu zu lassen, sich über Uniformfragen zu streiten.

Von den etwas philosophisch angehauchten Berathungsgegenständen allgemeiner Natur war der anziehendste der über die Verbrechen der Massen, für welchen Tarde, Untersuchungsrichter zu Sarlat in der Dordogne, ein von geistreichen Gedanken und überraschenden, echt französischen Redewendungen, namentlich Vergleichen, strotzendes Gutachten eingereicht hatte. Ich kann der Versuchung nicht widerstehen, wenigstens ein paar Sätze herauszugreifen. Die von einer Menschenmenge begangenen Strafthaten machen nicht eine Summe von Einzelverbrechen aus, da der Einzelne, losgelöst aus der Masse, anders gehandelt haben würde. Jede Vielheit von Menschen, Parlamente eingeschlossen, sind sociale Rückbildungen, niedriger stehend als der mittelmässigste ihrer Theilnehmer; gerade so wie der Polyp ein Thier, der Polypenstock aber nur eine Art Pflanze ist. Verständige Leute lassen sich in der Menge von Ungebildeten, von Trunkenbolden, von alten Verbrechern, ja oft von

der Hefe des Volkes leiten; der reinste Zweck, zu dessen Erreichung sich die Masse gebildet hat, hindert nicht, dass die sofort eintretenden Ausschreitungen bis zum Raube und Mordbrennen ausarten. Die Verschiedenheit des Zweckes, der die Zusammenrottung herbeigeführt hat, und des gesellschaftlichen Ursprunges der Mitglieder ist entscheidend für den Character der Menge, deren Bewegungen im Uebrigen unter dem Gesetze der Nachahmung stehen. Für die Strafzumessung sind die Führer, welche etwas Anderes als die Anstifter sind, und die Geführten zu unterscheiden. Die Schuld der Letzteren ist desto geringer, je grösser diejenige der Gesammtheit ist; umgekehrt wächst die der Führer mit der der Masse. Man wird gut thun, dieses fesselnde Gutachten in den Heften des Congresses oder in Band VII, No. 41 der „archives de l'Anthropologie criminelle et des sciences pénales vom 15. September 1892 nachzulesen.

Von den zur Erörterung gelangten Einzelfragen werden die Leser dieser Zeitschrift besonders die Mittheilungen interessiren, welche Staatsanwaltssubstitut de Ryckere-Bruegge über den jetzigen Stand der anthropometrischen Signalements machte. Es ist bekannt, dass die beiden Brüder Bertillon ein System nach Quetelets Vorgange ausgearbeitet haben, welches die Identität der Verbrecher durch Messungen bestimmter Körpertheile feststellt. Dieselben erfolgen mit drei Instrumenten und erfordern nur zwei Minuten Zeit für eine Person. Das Pariser Bureau umfasst die Signalements für ganz Frankreich; es lässt sich hier sowohl für einen bestimmten Namen das Signalement wie nach einem Signalement der Name von dessen Inhaber augenblicklich ermitteln. Hier finden sich auch über 200,000 Photographien bestrafter Personen vor; das Atelier des Bureaus kann in einer Nacht 60,000 Photographien desselben Verbrechers herstellen und mit den Morgenzügen in die Departements versenden. Jetzt will der jüngere Bertillon sogar nach der Grösse der Kleidungsstücke das Signalement von deren Eigenthümer feststellen können. Auch unbestrafte Menschen sollten in ihrem Interesse ihr Signalement aufnehmen lassen. Das System ist bis jetzt in Frankreich, Russland, Tunis, den Vereinigten Staaten und Argentinien eingeführt; die Debatten ergaben, dass Rumänien und England folgen. Ersterer Staat will auch alle Dienstboten so messen lassen.

Die umfangreichen Untersuchungen über die sogenannten Unverbesserlichen und die gegen sie zu ergreifenden Maassnahmen, über die mit jeder neuen That sich steigernde Strafdauer gegen Rückfällige und über die unbestimmte Verurtheilung können hier übergangen werden. Ebenso genügt die Andeutung, dass der Hypnotismus von einem Theile der Versammlung höchst ernst genommen wurde, da das Vorhandensein hypnotischer Verbrechen erwiesen sei, und die Suggestion, ärztlich angewendet, dem Entstehen von Strafthaten vorbeugen könne, von dem anderen Theile aber ein theilweise

recht verächtliches Beiseiteschieben erfuhr. Hingegen sind noch über den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit Mittheilungen zu machen. Zwar das Thema der conträren Sexualempfindungen kann ausser Betracht bleiben. Von Wichtigkeit aber ist das der Gefängnissirrenanstalten. In Uebereinstimmung mit den Referenten, Assistenzarzt Dr. de Boeck-Uccle und Advocat Dr. Otlet-Brüssel, hielt man die Errichtung solcher durchweg für dringend geboten. Eine scharfe Trennung der Verbrecher und der Geisteskranken ist unmöglich. Eine psychomoralische Untersuchung der Angeklagten vor ihrer Verurtheilung wird zwar manche groben Verstösse, die jetzt vorkommen, beseitigen können; so behauptete Garnier, dass im Seinedepartement jährlich 51 Personen verurtheilt werden, welche sofort bei ihrer Einlieferung in's Gefängniss als geisteskrank erkannt werden. Dennoch erfordert die Schwierigkeit dieses Grenzgebietes eine Prüfung in besonderen Anstalten, welche durch den Staat zu errichten sind und folgende Personen aufzunehmen haben: diejenigen, welche im Zustande des Irrsinns oder in einem solchen, welcher den Verdacht geistiger Umnachtung nahe legt, ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben; die während der Strafverbüssung von Geistesstörung Befallenen; die wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen. Goddyn, Charpentier, van Hamel u. A. traten dem im Wesentlichen bei; der einzige Gegner war Dalifol, welcher zwischen solchen Anstalten und den Gefängnissen nur einen Unterschied der Etiquette herausfand. Sehr anregend war auch die Besprechung der Lehre von der Zwangsvorstellung. Magnan erklärte diese als eine Art Gehirnthätigkeit, bei der sich ein Wort, ein Gedanke, ein Bild dem Geiste unabhängig vom Willen aufdrängt und zwar im normalen Zustande ohne Missbehagen, im krankhaften mit einer schmerzhaften Beängstigung, welche sie unwiderstehlich macht. Das Suchen nach einem an sich ganz werthlosen Worte, das sich bis zur krankhaften Erregung der Sinne und zur Schlaflosigkeit steigern kann, bildet den Uebergang von den Gesunden zur ersten Gruppe der mit Zwangsvorstellungen behafteten Personen, den Onomatomanen. Diese Lehre, welche auf einem Umwege die alten Kleptomanen, Pyromanen u. s. w. wieder einführt, ist noch zu umstritten, um hier ausführlicher dargelegt werden zu können. Besonders eingehend beschäftigte man sich mit der Untergruppe, welche die Zwangsvorstellung hat, morden zu müssen. Man ist noch nicht einmal darüber einig, ob Entartung eine Voraussetzung für den Eintritt von Zwangsvorstellungen ist.

Die vorstehenden Andeutungen lassen eine grosse Reihe der vom Congresse berathenen Punkte ganz unerwähnt. Sie geben dem Einen oder Anderen aber vielleicht Anlass, sich eingehender mit dessen Arbeiten zu beschäftigen; für uns verbietet sich Weiteres, da der zur Verfügung gestellte Raum sein Ende erreicht hat.

Literatur.

Die Lehre von der Idealconcurrenz. Von Dr. jur. Hugo Heinemann. Berlin 1893. Verlag von Otto Liebmann. 140 Seiten. Preis 3 Mark.

Das Thema des vorstehend angezeigten, soviel man hört, als Habilitationsschrift bestimmten Werkes liegt den Lesern dieser Blätter etwas fern, und Mancher wird vielleicht schnell umblättern, wenn er erfährt, dass der Titel eigentlich lauten müsste: „die juristische Natur der Idealconcurrenz". Dennoch bietet diese Arbeit nicht ausschliesslich für den engsten Kreis der Fachmänner viel des Anregenden und namentlich auch practisch verwerthbare Ergebnisse. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte v. Liszt's, seines früheren Lehrmeisters, und Hiller's, dass, wenn ein und dieselbe Handlung den Thatbestand mehrerer Delicte, z. B. Ehebruch, Nothzucht und Blutschande, erfüllt, nicht eine Concurrenz von Verbrechen, sondern nur eine solche von Strafgesetzen vorliegt. Er betont von vornherein, dass diese Auffassung mit den neueren Bestrebungen in Einklang steht, auf möglichste Vereinfachung der Begriffe zu drängen, um sich mit desto grösserer Kraft den vom Strafrechte zu lösenden practischeu Aufgaben zuwenden zu können. Eine Wiedergabe von Heinemann's Darstellung der historischen Entwickelung würde hier zu weit führen; er kommt zu dem Schlusse, dass die von ihm ausführlich besprochenen römischen Quellen nicht für die gegentheilige Meinung verwerthet werden können, da sie nur von der Concurrenz civilrechtlicher Klagen oder mehrerer öffentlicher Anklagen aus einem und demselben Verbrechen handeln, und dass auch dem canonischen, altgermanischen, gemeinen und deutschen Particularrechte der Begriff der Idealconcurrenz, die erst mit dem Beginne unseres Jahrhunderts auftaucht, vollkommen unbekannt war. Erst seit Feuerbach hat die immerhin nicht unbestritten gebliebene Lehre Eingang und bald auch Oberhand gewonnen, dass in ein und derselben natürlichen Handlung mehrere selbstständige Verbrechen zusammentreffen können. Die Beleuchtung des jetzigen Reichsrechtes führt Heinemann zu einer eingehenden Zergliederung des Begriffes der Handlung. Er geht

davon aus, dass Handlung nichts als gewollte Körperbewegung ist, verlangt für die juristische Inbetrachtnahme jedoch ausserdem eine dadurch herbeigeführte, sinnlich wahrnehmbare Veränderung in der Aussenwelt. Eine solche Handlung, also eine durch menschlichen Willen bewirkte Veränderung in der Aussenwelt, kann gleichzeitig mehrere Rechtsgüter, die immerhin erst durch die Rechtsordnung geschaffen sind, verletzen; doch werden auch dann durch sie nicht mehrere Strafthaten auf einmal begangen, da das Verbrechen als ein an bestimmtem Orte zu bestimmter Zeit erfolgendes Ereigniss der Sinnenwelt nur eine besonders qualificirte natürliche Handlung ist. Die aus einem einheitlichen Willen entsprungene That darf deshalb vom Richter, der über das physisch Geschehene, über Vorgänge und Menschen, nicht über Begriffe zu entscheiden hat, nur mit einer einzigen Strafe belegt werden und zwar aus practischen Gründen, um die unvermeidliche Lückenhaftigkeit der Strafsatzungen annähernd auszugleichen, unter Zugrundelegung des die schwerste Strafe androhenden Gesetzes. Dass die sogenannte gleichartige Idealconcurrenz, ein von den Rechtslehrern geschaffenes Gebilde, seinem ganzen Gehalte nach nur unter einen Strafparagraphen fällt, ergiebt sich hiernach von selbst.

Der Verfasser legt nun den § 73 St.-G.-B. dahin aus, dass dieser ebenso wie sein preussisches Vorbild mit der vorentwickelten Theorie in Einklang steht; die herrschende Ansicht könne sich nur auf die unzutreffende Ueberschrift des fünften Abschnittes stützen. Nach einer Erörterung der schwankenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes zieht Heinemann folgende Schlussfolgerungen: das Urtheil darf nicht dahin lauten, dass der Angeklagte der einen und zugleich der anderen Strafthat schuldig ist; denn das wäre auch eine verbotene Anwendung des zweiten Strafgesetzes. Somit begründet die ideelle Verletzung der anderen Paragraphen für letztere keinen Rückfall. Ferner ist theilweise Freisprechung aus einem, theilweise Verurtheilung aus einem anderen Paragraphen im Falle des § 73 unzulässig; ebenso eine Vertheilung der Kosten zwischen dem Angeklagten und der Staatskasse. Die Frage nach mildernden Umständen darf nur einmal gestellt werden. Erfordert eine der concurrirenden Gesetzesvorschriften einen Strafantrag, und ist dieser nicht gestellt, so ist nur die andere, auch wenn sie milder ist, zu berücksichtigen. Ist aus einem der möglichen mehreren rechtlichen Gesichtspunkte ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so ist eine nochmalige Verfolgung der That unter einem anderen Gesichtspunkte ausgeschlossen.

Nach einer Abgrenzung des wahren Gesetzes-, nämlich der Idealconcurrenz von der fälschlich so genannten und einer Uebersicht über die Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes, das nur wenige, durch Deutschland beeinflusste Beispiele einer gleichmässigen

Einreihung idealer und realer Concurrenz unter die Delictsconcurrenz als deren Unterarten aufweist, machen Gesetzesvorschläge den Beschluss. Hier wird namentlich empfohlen, auch die Nebenstrafen und die zur Freiheitsstrafe hinzutretende Geldstrafe aus dem mitverletzten Paragraphen zur Anwendung kommen zu lassen. Man sieht, die vorliegende Schrift ist klar durchdacht und nicht nur durch Vertiefung in anziehende theoretische Streitfragen sich auszeichnend, sondern auch von Bedeutsamkeit für die Gestaltung der Praxis.

Landrichter *Dr. Felisch*, Berlin.

Musteraufsätze und Uebungsstoffe. II. Theil, von Kraemer, grossherzogl. Kreisschulinspector zu Bingen a. Rh., Verlag von Friedr. Ackermann in Weinheim in Baden. Preis 1,20 M. I. Theil (Unterstufe) und 2 M. für II. Theil (Mittelstufe), event. auch Rabatt bei Bezug in grösseren Parthieen.

Ein Lesebuch für Sträflinge, besonders für solche aus den unteren Volksschichten, welche vielfach mit dem Austritt aus der Schule ihre Bildung abschliessen, muss abweichend von den für Volks-, Fortbildungs- und Bürgerschulen ganz eigenartig aufgebaut sein. Es muss nicht allein die schwache Vorbildung, die oft äusserst mangelhafte Fertigkeit im Lesen, den Mangel an Auffassungsfähigkeit grösserer Sätze, eine entsprechend gehaltene Sprache und den Umfang der Stücke, sondern auch durchweg die sittlich bildende Seite berücksichtigen. Nicht alle Lesebücher entsprechen diesen unumgänglichen Anforderungen; der Satzbau der für glücklichere Verhältnisse geschaffenen Lesebücher ist häufig verwickelt, der Sinn in bilderreiche Sprache und gewählte Worte gefasst; häufig sind die Stücke unverändert Dichtern, Reisebeschreibungen, Geschichtswerken, naturwissenschaftlichen Büchern u. s. w. entnommen und erstrecken sich in behaglicher Breite über mehrere Seiten des Lesebuches. Nicht selten herrscht das Streben, realistische Bildung zu fördern, vor, und dem Bestreben, die ethische Seite zu pflegen, ist nur wenig Rechnung getragen. Das sind aber Mängel, die in einem Lesebuche für Sträflinge mit mangelhafter Schulbildung, die oft nur nothdürftig lesen können, die häufig erst in der Strafanstalt lesen lernen, und bei denen hauptsächlich auf sittliches Fühlen und Wollen hingearbeitet werden muss, nicht vorkommen dürfen. — „Die Musteraufsätze und Uebungsstoffe, II. Theil, von Krämer", Grossh. Kreisschulinspector zu Bingen a. Rh., haben nach den von dem Unterzeichneten seit 1890 im Gebrauch gemachten Erfahrungen diese Mängel nicht allein glücklich umgangen und allen oben angegebenen Anforderungen genügt,

sondern auch praktisches Wissen aus dem Leben und für das Leben berücksichtigt.

Die Sprache der Aufsätze ist schlicht, klar und leicht verständlich, weil einfach im Satzbau. Nirgends treten verwickelte eingeschachtelte Sätze oder gar lange Perioden auf. Dabei sind alle Sätze so innig zusammengefügt, dass der Inhalt der in kleinem Umfange abgefassten Stücke leicht übersehen, rasch aufgefasst und sicher behalten wird. Die Auffassung und Wiedergabe wird dazu noch erleichtert durch die häufig beigefügten Dispositionen. Die Sträflinge lesen sie deshalb mit grossem Interesse und dasselbe Stück sogar mehrfach, was zur Förderung der Lesefertigkeit von grossem Werthe ist. — Die Lust am Lesen wird überdies dadurch gefördert, dass der Inhalt der Aufsätze den Sträflingen nicht fern liegt; sie haben alle in den Verhälthältnissen, in welche sie durch die Lecture der Stücke versetzt werden, gelebt, haben die Vorgänge vor ihren Augen abspielen sehen oder haben von denselben erzählen hören. Die Bilder aus der Natur entwickeln sich vor ihren Augen, und die Lecture regt sie dazu an, ihre Aufmerksamkeit für dieselbe zu wecken, während sie seither vielleicht stumpf an den Naturschönheiten vorübergingen. Es wird Sinn und Liebe für diese erweckt, während sie dieselben früher vielleicht aus purer Roheit zerstörten. Dabei ist der Inhalt der Stücke immer ein für das Leben nutzbringender. Wie manche nützliche Anleitung wird auf dem Wege ansprechender verständlicher Lecture gegeben, wie manches so nützliche, seither verfolgte Geschöpf dem Schutze empfohlen, wie vielfach gezeigt, wie Schädigungen vorzubeugen ist, oder sie zu beseitigen sind. Wie einfach und doch so klar und anregend sind die Regeln über die Gesundheitspflege, ein so äusserst wichtiges und soviel vernachlässigtes Capitel, in Lesestücke gekleidet. Die kulturgeschichtlichen Aufsätze lassen erkennen, wie sich aus kleinen Anfängen durch Denken, Arbeitsamkeit und Ausdauer Grosses entwickelt. Die Geschichtsbilder geben Gelegenheit, über menschliche Handlungen als Gesinnungsäusserungen Urtheile zu fällen, ob sie Nachahmung oder Verwerfung verdienen. Der Beurtheilung der Strebeziele Anderer folgt die der eigenen Absichten und Begehrungen. Die geographischen Bilder lehren beobachten und wecken mit den geschichtlichen Bildern vereint den Sinn für die Schönheit und Grösse des Vaterlandes. —

Was aber die Aufsätze dieses Buches besonders auszeichnet und zur Lecture für Sträflinge empfiehlt, ist, dass alle einen sittlich bildenden Werth haben, die sittlichen Grundsätze so schlicht vermitteln, den Vorzug ihrer Beachtung oder die traurigen Folgen ihrer Missachtung zeigen. Während diese Lehren in grösseren Lesebüchern erst mühsam herausgeschält werden müssen, springen sie hier klar in die Augen. Wie packend sind die Eltern-, Geschwister- und

Nächstenliebe, die Liebe zu Fürst und Vaterland, die Treue, die Rechtschaffenheit, das Mitleid, die Mildthätigkeit, die Arbeitsamkeit, Dienstwilligkeit, Gefälligkeit, die Opferwilligkeit für die Gemeinsamkeit, das friedliche Zusammenwohnen, der hohe Werth des einmüthigen Zusammenwirkens, die Gerechtigkeitsliebe, die Unbestechlichkeit, die Frömmigkeit und der standhafte Glaube, die Gefahren des Neides, des Zornes, des Uebermuthes, die Schändlichkeit der Empörung, der Hinterlist u. s. w. in die kurzen Stücke gefasst! — Confessionelle Einseitigkeit ist bei aller Pflege des sittlich-religiösen Gefühls ausgeschlossen, so dass keiner der in Strafanstalten zusammengewürfelten verschiedenartigen Confessionsangehörigen bei dem gemeinsamen Unterrichte verletzt wird.

Was das Buch für die Hand der Sträflinge weiter empfehlenswerth macht, ist, dass die Pflege der deutschen Sprache in überaus practischer, einfacher Weise und mit verständiger Beschränkung behandelt wird. Die Sträflinge können darnach leicht in nutzbringender Weise jeder nach seinem Bildungsstande schriftlich beschäftigt und im Schreiben geübt werden.

Es seien deshalb die „Musteraufsätze von Krämer“ — Verlag von Fr. Ackermann — Weinheim (Baden) — zur Anschaffung für den Unterricht und namentlich auch für die Strafanstaltsbibliotheken als Lesebuch für Sträflinge mit mangelhafter Schulbildung wärmstens empfohlen.

Ernst Troelltsch,
Hauslehrer am Kgl. Zellengefängniss Nürnberg.

Die deutsche Arbeitergesetzgebung der Jahre 1883—1892 als Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage von Dr. August Kahl, Kaiserlichem Oberförster. (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1893.) 8⁰ (XI. 128). 1,30 M.

Der Verfasser dieser Schrift wurde von der Absicht geleitet, über die im verflossenen Jahrzehnt zu Gunsten der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes ergangenen Gesetze eine gemeinfassliche Darstellung zu geben, weil nach dem Erlasse des preussischen Staats-Ministeriums in den Unterricht der Lehrerseminare eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirthschaft eingefügt werden soll. Diese Anweisung stützt sich auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Mai 1889, worin Seine Majestät der Kaiser und König Allerhöchstseinen Willen dahin ausgesprochen hat, dass die Schule in ihren einzelnen Abstufungen nutzbar zu machen sei, um der Ausbreitung socialistischer und communistischer Ideen entgegen zu wirken. Dr. Kahl ist zur Abfassung dieser Schrift um so mehr befähigt, als er durch seine tüchtigen Be-

richte in forstwirthschaftlichen Versammlungen des Elsasses bekannt geworden ist. Die vollständige Beherrschung des umfangreichen nationalökonomischen Materials und das daraus folgende sachgemässe Urtheil ist begründet in der practischen Erfahrung, die er im Verkehr mit dem Unterpersonal erlangte. Sein Standpunkt ist ein christlicher, der in echter Vaterlandsliebe und treuer Hingebung zum Arbeiterstande bethätigt wird. Der Stoff theilt sich in sieben Capitel ein: I. Die Nothwendigkeit erhöhter staatlicher Arbeiterfürsorge aus Anlass der heutigen Wirthschaftsordnung, II. Die Krankenversicherung, III. Die Unfallversicherung, IV. Invaliditäts- und Altersversicherung, V. Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, VI. Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juli 1891, VII. Schlussbemerkungen. Nach einem Handschreiben des Fürsten-Statthalters von Elsass-Lothringen vom 4. Februar d. J. haben seine Majestät der Kaiser und König geruht, das Allerhöchstihm eingereichte Buch mit dem Ausdruck Seines Dankes anzunehmen. Der Kaiserliche Schulrath für Elsass-Lothringen hat die Bezirks-Präsidenten angewiesen, dahin Anordnung zu treffen, dass spätestens bis zum 1. Juli d. J. das Buch für die Schul-Bibliotheken angeschafft und die Lehrer darauf aufmerksam gemacht werden. Möge eine solche Empfehlung von competentester Seite zu allseitiger Verbreitung des verdienstvollen Buches beitragen!

Personalnachrichten.

Veränderungen:

Baden.

Bartenstein, Dr., pract. Arzt, wurde zum Hausarzt am Landesgefängniss Freiburg ernannt.

Hübsch, I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht Karlsruhe, wurde zum Ministerialrath im Grossh. Justizministerium ernannt und ihm das Respiciat des Badischen Gefängnisswesens übertragen.

Jagemann, Dr. von, Kammerherr, Geh. Oberregierungsrath und Respicient für das Bad. Gefängnisswesen im Grossh. Justizministerium, wurde unter Verleihung des Titels „Geh. Legationsrath“ zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kgl. Preuss. Hofe ernannt.

Issel, ev. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Freiburg, wurde zum Pfarrer in Betberg bei Buggingen ernannt.

Kirn, Dr., Med.-Rath und Professor, ist von der Stelle des Hausarztes am Landesgefängnisse in Freiburg zurückgetreten.

Kopp, Hauptmann a. D., Regierungsrath und Director des Landesgefängnisses in Freiburg, wurde zum Director I. Classe befördert.

Sältzer, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher am Landesgefängniss zu Mannheim, wurde in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängniss in Freiburg versetzt.

Bayern.

Deyrer, Assessor in Lichtenau, wurde nach kurzer Amtirung als Director in Niederschönenfeld bei Rain zum Director des Zuchthauses Lichtenau ernannt.

Doernhöffer, geprüfter Rechtspractikant, wurde zum Assessor des Zuchthauses Plassenburg ernannt.

Dollacker, Assessor in Kaiserslautern, wurde in gleicher Eigenschaft nach Nürnberg versetzt.

Düll, Assessor in Würzburg, wurde zum Director des Arbeitshauses Rebdorf ernannt.

Gerl, Schulverweser am städtischen Waisenstift Amberg, wurde zum Hauslehrer am Zuchthause Ebrach ernannt.

Hussla in, Lehrer und Organist an der Kreisirrenanstalt Werneck, wurde zum Hauslehrer am Zuchthause Lichtenau ernannt.

Landgraf, Pfarrer am Zellengefängniss Nürnberg, wurde wegen Krankheit zeitweilig in den Ruhestand versetzt.

Link, Assessor am Zuchthause Plassenburg, wurde in gleicher Eigenschaft an die Gefangenen-Anstalt Amberg versetzt.

Poch, Rechtspractikant und Functionair an der Gefangenen-Anstalt Amberg wurde zum Assessor am Zuchthause Lichtenau ernannt.

Schweykart, Assessor der Gefangenen-Anstalt Amberg wurde zum Director des Zuchthauses in Kaisheim ernannt.

Steger, Director des Zuchthauses Kaisheim wurde in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus St. Georgen versetzt.

Braunschweig.

Cruse, Oberregierungsrath, Director der Gefangenen-Anstalten zu Wolfenbüttel, wurde mit den Geschäften des Vorstehers der Gefangenen-Anstalt zu Braunschweig beauftragt.

Preussen.

Bauer, Lic. und Pfarrer in Marburg, hat sich als Privat-Docent an der dortigen Universität habilitirt.

Langebartels, Strafanstaltsdirector in Wartenburg, ist nach Cottbus versetzt.

Lehnert, Strafanstaltsinspector in Cassel (irrthümlich in Aachen geführt), ist mit der Führung der Geschäfte des Strafanstaltsvorstehers daselbst beauftragt.

von Madai, Strafanstaltsdirector in Hamm, wurde nach Wartenburg versetzt.

Uhles, I. Staatsanwalt in Frankfurt a. M., wurde zum Kammergerichtsrath in Berlin ernannt.

Königreich Sachsen.

Behrisch, Oberregierungsrath und Director der Landesstrafanstalten zu Waldheim, ist unter Verleihung des Officierkreuzes vom Albrechtsorden am 1. Juni cr. in den Ruhestand versetzt.

Böhmer, Regierungsrath und Director des Landgefängnisses zu Zwickau, wurde, unter Verleihung des Titels Oberregierungsrath, zum Director der Landesstrafanstalten zu Waldheim ernannt.

Reich, Director der Strafanstalt Hubertusburg, wurde zum Director des Landesgefängnisses Zwickau ernannt.

Vogel, Oberinspector der Landesstrafanstalten zu Waldheim, wurde zum Director der Strafanstalt Hubertusburg ernannt.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Grüzmüller, Director des Zuchthauses Hassenberg, wurde zum Director des Zuchthauses Gräfentonna ernannt.

Württemberg.

Hochstetten, von, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart wurde zum Landgerichtspräsidenten in Ellwangen ernannt.

Landauer, von, Baudirector in Stuttgart, wurde auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und von der Stelle des bauverständigen Mitgliedes des Strafanstalten-Collegiums unter Anerkennung seiner erfolgreichen Dienste enthoben.

Landerer, von, Landgerichtspräsident in Ravensburg, wurde nach Stuttgart versetzt und zum ordentlichen Mitgliede des Strafanstalten-Collegiums ernannt.

Oesterreich.

Pátek, Strafanstaltsdirector in Göllersdorf, wurde zum Oberdirector der Strafanstalt Stein a. d. Donau ernannt.

Gleispach, Graf, K. K. Hofrath und Landgerichtspräsident in Graz wurde zum Oberlandesgerichtspräsidenten daselbst ernannt.

Czermak, K. K. Strafanstaltsdirector in Karthaus wurde zum Oberdirector der Strafanstalt Prag ernannt.

Auszeichnungen:

Baden.

Fuchs, Geh. Oberfinanzrath bei der Oberrechnungskammer und Vorsitzender der Centralleitung der bad. Schutzvereine, erhielt das Commandeurkreuz II. Classe vom Zähringer Löwenorden.

Krauss, Pfarrer am Grossh. Landesgefängniss Freiburg und Vorsitzender des Schutzvereins daselbst erhielt in Anerkennung

seiner Schutzthätigkeit das Bildniss des Grossherzogs, des hohen Protectors des Verbandes der badischen Schutzvereine.

Scherr, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalten Bruchsal, erhielt das Ritterkreuz I. Classe vom Zähringer Löwenorden.

Zeiss, Verwalter des Landesgefängnisses Mannheim, wurde zum Rechnungsrath ernannt.

Bayern.

Eign, Gefängnissdirector in Amberg, erhielt den Michaelsorden IV. Cl.

von Zieglauer, Strafanstaltsdirector in Wasserburg, ist Titel und Rang eines Regierungsraths verliehen.

Preussen.

Gnügge, Strafanstaltsdirector in Diez, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

Lüttge, Strafanstaltsinspector in Halle a. S, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

Oesterreich.

Aigner, Josef, Dr. jur., K. K. Staatsanwalt in Krems, erhielt das Ritterkreuz des K. österr. Josephordens.

Todesfälle.

Bayern.

Braun, Strafanstaltsdirector a. D. in Niederschoenenfeld b. Rain.
Herzinger, Oberregierungsrath a. D. in Bayreuth.
Pracht, Strafanstaltslehrer a. D. in Nürnberg.
von Reissenbach, Ministerialrath in München.
Reusch, kgl. Pfarrer in Nürnberg.
Schieneis, Regierungsrath, Director a. D. in Kaisheim.
Wagner, emer. Anstaltsgeistlicher in St. Georgen.
Weis, Dr., kgl. Bezirksarzt. Hausarzt des Zuchthauses München.

Preussen.

Wonnberger, Lehrer in Plötzensee.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

Baden.

Hübsch, Ministerialrath im Grossh. Justizministerium in Karlsruhe und Respicient für das badische Gefängnisswesen.

Junghanns. Grossh. Staatsanwalt in Waldshut.

Sältzer. Pfr.. ev. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Freiburg.

Bayern.

Doernhöffer, Assessor am Zuchthause Plassenburg.
Gerl, Hauslehrer am Zuchthause Ebrach.
Husslein, Hauslehrer am Zuchthause Lichtenau.
Meyer, Dr. jur. Fr., geprüfter Rechtspractikant am Zuchthause Würzburg.
Oberstaatsanwalt beim Kgl. Oberlandesgericht Zweibrücken.
Oheim, Buchhalter am Zuchthause Ebrach.
Röhrer, Kgl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängniss Nürnberg.

Preussen.

Appelius, Dr., Staatsanwalt am Kgl. Landgericht in Göttingen.
Düsseldorf, Zellengefängniss.
Kohler, Dr., ord. Professor der Rechte an der Universität in Berlin W., Landgrafenstr. 4.

Sachsen.

von Schönberg, Gefängnissinspector in Zwickau.

Württemberg.

Elben, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart und Mitglied des Strafanstalten-Collegiums.

Ausgetreten:

Baden.

von Jagemann, Dr., Geh. Oberregierungsrath in Karlsruhe.
Issel, Pfarrer am Landesgefängniss Freiburg.

Bayern.

Braun, Director a. D. in Niederschoenenfeld b. Rain.
Landgraf, Hausgeistlicher am Zellengefängniss Nürnberg.
von Reissenbach, Ministerialrath im Justizministerium.
Weis, Dr., Kgl. Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses München.

Preussen.

Wonnberger, Gefängnisslehrer in Plötzensee.







